$B 516 329

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

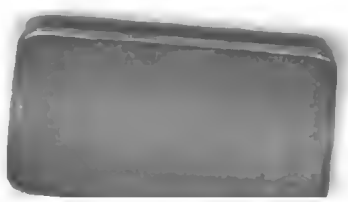

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dreiunddreißigster Jahrgang von Nro. 1. bis 67.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes. 1835.

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

KA120
G43B2 1
A25
1835

I.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 3ten Januar 1835.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 8ten Juni 1831, die Aufhebung des Verfassungs-Gesetzes vom 14ten April 1825. betreffend;

nach Ansicht des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Stände-Versammlung betreffend, nach welchem die Abgeordneten der Universitäten zugleich mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten, und sodann sechzehen Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 31sten d. M. aus der Stände-Versammlung auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 69ten Sitzung der ersten Kammer vom Jahr 1833. die in der Anlage A. verzeichneten vier grundherrlichen Abgeordneten, und in der 168ten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahr 1831. die in der Anlage B. verzeichneten sechzehen Abgeordneten der Städte und Aemter durch das Loos zum Austritt bestimmt worden sind, zu welch' letztern noch drei weitere Abgeordnete hinzukommen, wovon der eine gestorben ist, die beiden andern aber um Enthebung von ihren Stellen eingekommen, und für welche Ersatzmänner zu wählen sind, und daß endlich die Abgeordneten der beiden Landes-Universitäten austreten;

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Auf den beiden Landes-Universitäten, in den grundherrlichen Wahlbezirken Unter und Ober der Murg, und in den in dem anliegenden Verzeichniß unter dem Buchstaben B. enthaltenen Städten und Wahlbezirken sind die Wahlen der Abgeordneten nach Vor-

schrift der Wahlordnung vorzubereiten, und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

Hierbei bringen Wir zugleich die Befolgung der Verordnung vom 26sten Januar 1833, die Festsetzung der Zahl der Wahlmänner nach dem Bevölkerungs-Stand in Erinnerung.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 19ten Dezember 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

A.

Verzeichniß

der grundherrlichen Wahlbezirke, in welchen Abgeordnete zu wählen sind, und der Namen derjenigen Mitglieder des grundherrlichen Adels, welche aus der ersten Kammer austreten.

Oberhalb der Murg.

1) der Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Türkheim.
2) der Freiherr von Röder.
3) der Hofgerichtsrath Graf von Hennin.

Unterhalb der Murg.

der Freiherr von Venningen.

B.

Verzeichniß

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen sind und namentliche Bezeichnung der Mitglieder der zweiten Kammer, welche aus solcher austreten.

I. Stadt Carlsruhe:
Finanzrath Rutschmann.

II. Stadt Mannheim:
Oberhofgerichtsrath Föhrenbach.

III. Stadt Offenburg:
Domänenverwalter Gläß.

IV. Stadt Bruchsal:
Geheimerrath und Professor Mittermaier.

V. Wahlbezirk Boxberg:
Hofgerichtsrath Aschbach.

VI. Wahlbezirk Neckarbischofsheim und ein Theil von Mosbach:
Handelsmann Köhler.

VII. Wahlbezirk Eberbach und ein Theil von Mosbach:
Obervogt Schaaf.

VIII. Wahlbezirk Wiesloch und Neckargemünd:
Bürgermeister Speierer.

IX. Wahlbezirk Bretten und Eppingen:
Ministerialrath Regenauer.

X. Wahlbezirk Landamt Lahr:
Handelsmann Völker.

XI. Wahlbezirk Emmendingen:
Oberamtmann von Dürheimb.

XII. Wahlbezirk Landamt Freiburg und St. Peter:
Geheimerrath Duttlinger.

XIII. Wahlbezirk Breisach und Freiburger Stadtamtsorte:
Handelsmann Seramin.

XIV. Wahlbezirk Schopfheim und Kandern:
Bürgermeister Marget.

XV. Wahlbezirk Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neustadt:
Ministerialrath Merk.

XVI. Wahlbezirk Villingen und Hüfingen:
Bürgermeister Vetter.

Hiezu kommen noch Diejenigen, für welche Ersatzmänner zu ernennen sind:

XVII. Stadt Carlsruhe:
Bergrath Walchner.

XVIII. Stadt Pforzheim:
Bijouterie-Fabrikinhaber Kühnle.

XIX. Stadt Wertheim:
Bürgermeister Platz, gestorben.

Bekanntmachung.

Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu den vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten für die beiden Kammern der Ständeversammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 19ten d. M. St.M.Nr. 2441. nachfolgende landesherrliche Commissäre zu den nach der höchsten Verordnung vom nämlichen Tage in den beiden grundherrlichen Wahlbezirken, in den wahlberechtigten Städten und in den Wahlbezirken der Aemter vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung gnädigst zu ernennen geruht:

I. Grundherrlicher Wahlbezirk oberhalb der Murg:
den GeheimenRath und RegierungsDirektor Beeck in Freiburg.

II. Grundherrlicher Wahlbezirk unterhalb der Murg:
den GeheimenRath und Oberhofrichter Freiherrn von Hohnhorst in Mannheim.

III. Für die Stadt Carlsruhe:
den GeheimenRath und Direktor der Evangelischen KirchenSektion, von Berg, in Carlsruhe.

IV. Für die Stadt Mannheim:
den Geheimenrath und RegierungsDirektor Dahmen in Mannheim.

V. Für die Stadt Wertheim:
den Geheimenrath und RegierungsDirektor Dahmen in Mannheim.

VI. Für die Stadt Pforzheim:
den Geheimenrath und RegierungsDirektor Freiherrn von Rüdt in Rastadt.

VII. Für die Stadt Bruchsal:
den Regierungsrath Mors in Rastadt.

VIII. Für die Stadt Offenburg:
den Geheimenrath und RegierungsDirektor Freiherrn von Rüdt in Rastadt.

IX. Für den Wahlbezirk Stühlingen, Blumberg ꝛc.
den RegierungsDirektor Rettig in Constanz.

X. Für den Wahlbezirk Villingen und Hüfingen:
den RegierungsDirektor Rettig in Constanz.

XI. Für den Wahlbezirk Emmendingen:
den Geheimenrath und Regierungsdirektor Beeck in Freiburg.

XII. Für den Wahlbezirk LandAmt Freiburg ꝛc.
den Geheimenrath und RegierungsDirektor Beeck in Freiburg.

XIII. Für den Wahlbezirk Breisach:
den Regierungsrath Kern in Freiburg.

XIV. Für den Wahlbezirk Schopfheim und Kandern:
den Regierungsrath Kern in Freiburg.

XV. Für den Wahlbezirk Landamt Lahr:
den Geheimenrath und Regierungs-Direktor Freiherrn von Rüdt in Rastadt.

XVI. Für den Wahlbezirk Bretten und Eppingen:
den Regierungsrath Mors in Rastadt.

XVII. Für den Wahlbezirk Boxberg:
den Geheimenrath und RegierungsDirektor Dahmen in Mannheim.

XVIII. Für den Wahlbezirk Neckarbischoffsheim und einen Theil von Mosbach:
den Regierungsrath Siegel in Mannheim.

XIX. Für den Wahlbezirk Eberbach und einen Theil von Mosbach:
den Regierungsrath Siegel in Mannheim.

XX. Für den Wahlbezirk Wiesloch und Neckargemünd:
den Regierungsrath von Vogel in Mannheim.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 31sten Dezember 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 4ten Oktober d. J. Nro. 1964. dem von den Freiherren Röder zu Diersburg erneuerten Stammguts-Statut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, die höchste landesherrliche Genehmigung gnädigst ertheilt haben, so wird dieß hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19ten Dezember 1834.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Schachleiter.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten Januar 1835.

Verordnung

Die spezificirte Taxation der Recepte durch die Apotheker betreffend.

Es ist zur Kenntniß der diesseitigen Stelle gekommen, daß von vielen Apothekern des Landes die Recepte nicht der jeweils bestehenden Apotheker-Taxe entsprechend taxirt werden, was oft die Folge oberflächlicher Taxation der Recepte seyn mag. Um nun sowohl der Ungleichheit der Taxationen, als hauptsächlich der Ueberschreitung derselben zum Nachtheil der Privaten, sowie der öffentlichen Kassen, entgegen zu wirken, wird die spezificirte Taxation der Recepte nach der jeweils bestehenden Medikamenten-Taxe für Menschen und für die Hausthiere sämmtlichen Apothekern des Landes hiermit zur Pflicht gemacht, das heißt: der Apotheker hat jedes einzelne Arzneimittel, sey es einfach oder in Verbindung mit zwei, drei, vier und mehreren andern Beimitteln oder Ingredienzien verschrieben, mit Zahlen auf dem Recepte und möglichst neben den verordneten Hauptmitteln und Beimitteln in der Art zu bezeichnen, daß die taxmäßigen Ansätze (sämmtlich in Zahlen) für die Verfertigung z. B. von Pulvern, Pillen, so wie für Glas, Schachtel, Topf, Convolut, den Schluß machen; somit die zusammengezählte Summe den Gesammtbetrag der abgegebenen Arznei bildet.

Sämmtliche Physici und praktischen Aerzte haben auf die Nachachtung dieser Anordnung zu sehen, und die ihnen, wie anderen Medicinal-Beamten, zur Revision übergebenen Apotheker-Rechnungen und Recepte nach der jeweils bestehenden Taxe zu prüfen, auch Privaten, wenn sie es verlangen, hierin zu entsprechen; Apotheker-Rechnungen aber, welche aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, ohne diese Prüfung weder den Mittel-, noch den Central-Stellen vorzulegen, und solche Rechnungen, deren Gesammtbetrag der Taxe nach um drei Prozent zu hoch oder zu nieder befunden worden, dem betreffenden Apotheker zur Rechtfertigung oder zur Rectifizirung zurückzusenden.

Bei den Rechnungen der Apotheker, die aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, wird übrigens, wie bisher, der Abzug von zehen Prozenten statt finden.

Carlsruhe den 11ten November 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes für die Stulzische Waisenanstalt in Lichtenthal gnädigst zu ernennen geruht, und zwar

zum Vorstande dieses Verwaltungsrathes:

den Amtsassessor Grafen von Hennin zu Baden, in seiner dermaligen Eigenschaft als Amtsverweser daselbst,

zum Ehrenmitglied:

den Geheimenrath und Stadtpfarr-Rector Herr, dermalen zu Baden,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den evangelisch-protestantischen Pfarrer Schmezer zu Baden,
den Pfarrer Landherr zu Lichtenthal,
den Bürgermeister Jörger zu Baden,
und
den Bezirksbaumeister Weinbrenner daselbst.

Carlsruhe den 5ten Januar 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Ertheilung eines Zollprivilegiums an Mechanikus Schweizer in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag des unterzeichneten Ministeriums vom 2ten l. M. Nr. 8708. durch höchste Entschließung

aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten d. M. dem Mechanikus Schweizer in Mannheim für die Einfuhr von Rundeisen zum eignen Gebrauche in seiner mechanischen Werkstätte gegen einen auf zehen Kreuzer per Centner ermäßigten Zoll bis zum Betrage von fünfhundert Centnern ein Zollprivilegium auf Widerruf in der Art gnädigst zu bewilligen geruht, daß bei der Einfuhr der gesetzliche Zoll zwar bezahlt, nach Abzug von zehen Kreuzern per Centner aber nach vorangegangener Controle wieder rückvergütet werde.

Dieß wird hiemit nach Art. 4. des Gesetzes vom 26sten Oktober v. J. über Verleihung der Zollprivilegien zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 31sten Dezember 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 23sten Dezember 1834 gnädigst geruht, die in Erledigung gekommene Funktion eines rechtskundigen Mitglieds bei der Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwen-Casse dem Geheimen-Kriegsrath Vogel zu übertragen.

Durch höchste Ordre vom 30sten Dezember wurde der Capitaine von Fischer im Leib-Infanterie-Regiment in den Pensionsstand versetzt mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Gestorben sind:

den 12ten Dezember 1834: der pensionirte Capitaine Marzemann zu Constanz,
den 16ten " " : der Major von der Suite der Cavalerie, Benjamin von Göler, zu Carlsruhe, und
den 30sten " " : der Capitaine Steble im 2ten Infanterie-Regiment, zu Durlach.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Kanzlei-Secretär Joseph Schunggart, von der Kanzlei des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, zu jener des großherzoglichen Staatsministeriums in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Höchstdieselben haben dem Kaplaneiverweser Johann Georg Will in Villingen die katholische Pfarrei Eschbach, Amts Staufen, gnädigst zu übertragen geruht.

Den Rechts-Praktikanten Georg Schnek und Heinrich Wengler zu Bruchsal ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Unter dem 31sten Dezember 1834 wurden nachgenannte Cameral-Candidaten — nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung — in die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen:

Iwan von Böckh aus Carlsruhe,
Heinrich Friedrich Muth aus Neckarbischofsheim,
Carl Forch aus Mannheim,
Julius Rebel aus Heidelberg,
Ludwig Krämer aus Hambrücken,
Carl Seuffert aus Wertheim,
Franz Victor Meyr aus Freiburg,
Ludwig Hummel aus Philippsburg,
Franz Sido aus Bruchsal,
Ludwig Sibert aus Oberkirch, und
Franz Robert Kölitz aus Carlsruhe.

Die Ingenieur-Candidaten
Ch. Ruoff von Emmendingen,
L. Stimm von Carlsruhe,
A. Hemmerle von Rastatt, und
J. Eisenlohr von da

sind nach vorschriftmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten Januar 1835.

Verzeichniß

derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnsitz im Lande haben und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung einzuladen sind:

A. Unterhalb der Murg:

1) Freiherr von Adelsheim, Albrecht Ludwig, großherzoglich badischer Major von der Suite, zu Adelsheim.
2) Freiherr von Adelsheim, Carl Ludwig Maximilian Ernst Franz, großherzoglicher Kammerjunker und Ministerial-Secretär, in Carlsruhe.
3) Freiherr von Adelsheim, Adelbert Franz Gustav, großherzoglicher Premier-Lieutenant im 1sten Infanterie-Regiment, zu Carlsruhe.
4) Freiherr von Adelsheim, Otto, Premier-Lieutenant im großherzogl. Leib-Infanterie-Regiment, zu Carlsruhe.
5) Freiherr von Adelsheim, Friedrich Ernst, königlich bayerischer Rittmeister auffer Dienst, zu Adelsheim.
6) Freiherr von Berlichingen, Maximilian Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Geheimerrath, zu Mannheim.
7) Freiherr von Berlichingen, Reinhard Friedrich, königlich würtembergischer Kammerherr, zu Mannheim.
8) Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, großherzoglich badischer Rittmeister von der Suite, zu Eubigheim.
9) Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, pensionirter großherzoglich badischer Oberforstmeister in Rastatt, zu Carlsruhe.
10) Freiherr von Degenfeld, Friedrich, großherzoglich badischer General-Major, zu Bruchsal.

11) Freiherr von Degenfeld, Wilhelm August, großherzoglich badischer Rittmeister ausser Dienst, zu Eulenhof.
12) Graf von Degenfeld-Schomburg, Hans, großherzoglich bad. Geheimerrath, zu Steppach bei Eppingen.
13) Freiherr von Fick, Carl, zu Angelthürn.
14) Freiherr von Fick, Anton, Premier-Lieutenant in dem großh. Leib-Infanterie-Regiment zu Carlsruhe.
15) Freiherr von Fick, Joseph, Premier-Lieutenant in dem 3ten Infanterie-Regiment zu Rastatt.
16) Freiherr von Fick, Franz, zu Angelthürn.
17) Freiherr von Gemmingen, August Franz Karl Johann, großherzoglich bad. Kammerherr, zu Carlsruhe.
18) Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, großherzoglich bad. Kammerherr und Forstmeister, zu Pforzheim.
19) Freiherr von Gemmingen, Julius, großherzoglich badischer Kammerherr, zu Steinegg bei Pforzheim.
20) Freiherr von Gemmingen, Siegmund, k. k. östreichischer Kammerherr und großherzoglich bad. Obrist von der Suite, zu Mannheim.
21) Freiherr von Gemmingen, Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, zu Mannheim.
22) Freiherr von Gemmingen, Ludwig, großh. bad. Kammerherr, zu Carlsruhe.
23) Freiherr von Gemmingen. Ernst, zu Neckarzimmern.
24) Freiherr von Gemmingen, Otto, großherzoglich badischer Geheimerrath, zu Heidelberg.
25) Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, großherzoglich badischer Obrist-Lieutenant, zu Carlsruhe.
26) Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, großherzoglich bad. Hauptmann, zu Carlsruhe.
27) Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich, in Sulzfeld.
28) Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, Ober-Lieutenant von der Suite, in Sulzfeld.
29) Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Sulzfeld.
30) Freiherrr Göler von Ravensburg, Ferdinand, großherzoglich bad. Rittmeister von der Suite, in Sulzfeld.

31) Freiherr Göler von Ravensburg, Carl, großherzoglich bad. Kammerherr, zu Schatthausen.

32) Freiherr Göler von Ravensburg, Ernst, großherzoglich bad. Kammerjunker, in Mannheim.

33) Freiherr Göler von Ravensburg, August, großherzoglich bad. Oberlieutenant bei der Artillerie zu Carlsruhe.

34) Freiherr Göler von Ravensburg, Leopold, großherzoglich bad. Premier-Lieutenant im Infanterie-Regiment Nr. 2. in Durlach.

35) Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, Lieutenant in der großherzoglich bad. Artillerie-Brigade, zu Carlsruhe.

36) Graf von Helmstadt, Franz Ludwig, königl. französischer Maréchal de Camp, zu Hochhausen.

37) Freiherr von Hundheim, Eduard, großh. bad. Kammerherr, zu Ilvesheim.

38) Graf von Ingelheim, Friedrich Carl Joseph, k. k. österreichischer Geheimerrath und herzoglich nassauischer Erzkämmerer, zu Mannheim.

39) von Kettner, Franz, pensionirter großh. bad. Landoberjägermeister, zu Carlsruhe.

40) Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vulte, großherzoglich bad. Kammerherr und Major von der Suite, zu Wieblingen.

41) Freiherr von Leoprechting, Carl August, königlich bayrischer Major von der Suite, zu Mannheim.

42) Freiherr von Leutrum, Carl Ludwig, großh. bad. Kammerherr, in Carlsruhe.

43) Freiherr von Menzingen, Karl Peter, königl. württembergischer Major von der Suite, zu Menzingen.

44) Freiherr von Racknitz, Carl, zu Heinsheim.

45) Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, großherzoglich badischer Geheimerrath und Regierungs-Director, in Rastatt.

46) Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, großherzoglich badischer Major von der Suite, zu Eberstadt.

47) Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, großherzoglich bad. Kammerherr, Legationsrath und Geschäftsträger am königl. württembergischen Hof.

48) Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, großherzoglich bad. Kammerjunker, zu Bödigheim.

49) Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Carl, zu Bödigheim.

50) Freiherr Sparre von Kronenberg genannt von Bettendorf, Carl Henning, großherzoglich badischer Kammerherr, zu Mannheim.

51) Freiherr von St. André, Ernst Alexander, großherzoglich badischer Major von der Suite, zu Königsbach bei Durlach.

52) Freiherr von St. André, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister, zu Villingen.

53) Freiherr von Schilling-Cannstadt, Wilhelm, großherzoglich badischer Capitaine von der Suite, zu Hohenwettersbach bei Durlach.

54) von Schmitz-Auerbach, Anton, zu Mannheim.

55) Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, großherzoglich badischer Forstrath, zu Carlsruhe.

56) Freiherr von Venningen, Friedrich Karl Joseph, k. k. österreichischer Kämmerer, zu Eichtersheim.

57) Freiherr von Venningen-Ullner, Carl Theodor Heribert, königl. bayerischer Kammerherr, zu Weinheim.

58) Graf von Waldkirch, Maximilian, großh. bad. Kammerherr, in Mannheim.

59) Graf von Wieser, Joseph, groß. bad. Hauptmann von der Suite, zu Mosbach.

60) Freiherr von Zobel-Gibelstadt-Darstadt, Friedrich, k. k. österreichischer Kämmerer, zu Meßelhausen.

B. Oberhalb der Murg:

1) Freiherr von Andlau-Birsek, Konrad, großherzoglich badischer Staasminister und Hofrichter ausser Dienst, in Freiburg.

2) Freiherr von Andlau-Birsek, Franz, großherzoglich bad. Kammerherr und Legationsrath bei der großh. Gesandtschaft in Wien.

3) Freiherr von Andlau-Birsek, Heinrich, großh. bad. Kammerherr, in Freiburg.

4) Graf von Andlau-Homburg, Hubert, k. k. österreichischer Kammerherr, in Freiburg.

5) Freiherr von Berkheim, Karl Christian, großherzoglich badischer Staatsminister und Großhofmeister, zu Carlsruhe.

6) Freiherr von Berkheim, Rudolph, großherzogl. bad. Kammerherr, in Carlsruhe.

7) Freiherr von Berstett, Reinhard, großh. bad. Staatsminister, zu Carlsruhe.

8) Freiherr von Bodmann, Sigmund, großh. bad. Kammerherr, zu Bodmann.

9) Freiherr von Bodmann, Karl, zu Möggingen.

10) Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, zu Constanz.
11) Freiherr von Böcklin, Friedrich, großherzoglich bad. Hauptmann von der Suite, in Rust.
12) Freiherr von Böcklin, Leopold, großherzoglich bad. Premier-Lieutenant vom Infanterie-Regiment Nr. 2. in Carlsruhe.
13) Freiherr von Böcklin, Emil, großherzoglich bad. Jagdjunker und Bezirksförster, in Ettenheim.
14) Freiherr von Bollschweil, Xaver, großherzoglich bad. Kammerherr, zu Freiburg.
15) Freiherr von Brandenstein, Thaddä, großherzoglich bad. Hofgerichtsrath, in Freiburg.
16) Graf von Enzenberg, Franz, k. k. österreichischer Geheimerrath, zu Singen.
17) Freiherr von Fahnenberg, Karl Heinrich, großherzoglich bad. Kammerherr und Obervostdirector, in Carlsruhe.
18) Freiherr von Fahnenberg, Egid, pensionirter k. württembergischer Oberforstmeister, zu Rottweil.
19) Freiherr von Falkenstein, Anton, großherzoglich bad. Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg.
20) Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, großherzoglich bad. Obrist und Regiments-Commandeur zu Bruchsal.
21) Freiherr von Girardi, Franz, zu Sasbach.
22) Freiherr von Girardi, Leopold, zu Sasbach.
23) Freiherr von Gleichenstein, Karl, großherzoglich bad. pensionirter Hofgerichtsrath, in Freiburg.
24) Graf von Hennin, Peter, großherzoglich bad. Hofgerichtsrath, in Freiburg.
25) Freiherr von Hornstein, Friedrich, zu Biethingen.
26) Freiherr von Hornstein, Joseph, k. k. österreichischer Geheimerrath, zu Binningen.
27) Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.
28) Graf von Kageneck, Karl, Maltheserordens-Ritter und Regierungs-Assessor, in Freiburg.
29) Graf von Kageneck, Herrmann, Lieutenant im großherzogl. 2ten Infanterie Regiment, zu Carlsruhe.
30) Graf von Kageneck, Friedrich, Maltheserordens-Ritter, in Freiburg.
31) Graf von Kageneck, Philipp, großherzoglich bad. Kammerherr, zu Freiburg.
32) Freiherr von Landenberg, Maximilian, großherzogl. bad. Kammerherr, zu Freiburg.

33) Freiherr von Neuenstein, zu Freiburg.
34) Freiherr von Neuenstein, großherzoglich bad. GeneralLieutenant, in Durlach.
35) Freiherr von Neuenstein, Carl August Wilhelm, k. k. österreichischer pensionirter Officier, zu Offenburg.
36) Freiherr von Neveu, Anton, großherzoglich bad. Kammerherr und Oberforstmeister, in Offenburg.
37) Freiherr von Rieb, Ludwig, zu Offenburg.
38) Freiherr von Rink, Karl, großherzoglich bad. Geheimerrath, in Freiburg.
39) Freiherr von Reischach, Joseph Heinrich, zu Constanz.
40) Freiherr von Roggenbach, Constantin, großh. bad. Rittmeister, zu Mannheim.
41) Freiherr von Roggenbach, August, großherzogl. bad. Rittmeister, zu Carlsruhe.
42) Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, großherzoglich bad. Kammerherr und herzoglich braunschweigischer Major, zu Diersburg.
43) Freiherr von Röder, Karl, großherzoglich bad. Kammerherr, zu Diersburg.
44) Freiherr von Röder, Karl Ludwig, großherzoglich badischer Kammerjunker zu Carlsruhe.
45) Freiherr von Röder, Philipp, Hauptmann im großherzoglichen Generalstab, in Carlsruhe.
46) Freiherr von Rotberg, Adolph, großherzoglich bad. Forstmeister, in Kandern.
47) Freiherr von Rotberg, Theodor, großherzoglich bad. Major, in Carlsruhe.
48) Freiherr von Rotberg, Ignaz, großherzoglich bad. Forstinspektor, zu Friesenheim.
49) Freiherr von Rotberg, Anton, zu Liel.
50) Freiherr von Schauenburg, Hanibal, zu Märzhausen.
51) Freiherr von Schauenburg, Lambert, zu Gaißbach.
52) Freiherr von Schauenburg, Carl, zu Krotzingen.
53) Freiherr von Schauenburg, Franz, zu Krotzingen.
54) Graf Schenk von Kastell, Franz, zu Gutenstein.
55) Freiherr Roth von Schreckenstein, Karl, fürstlich fürstenbergischer Oberstallmeister, in Donauöschingen.
56) Freiherr von Schönau, Ignaz, Domherr, in Freiburg.
57) Freiherr von Schönau, Joseph, zu Wehr.
58) Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, großherzoglich bad. Vice-Oberstallmeister, Major und Flügel-Adjutant zu Carlsruhe.

59) Freiherr von Türckheim, Johann, großherzoglich badischer Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, zu Carlsruhe.
60) Freiherr von Türckheim, Christian, k. k. österreichischer Major zu Freiburg.
61) Freiherr von Ulm, Max, zu Heimbach.
62) Graf von Waldner, Theodor, zu Mannheim.
63) Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, großherzoglich bad. Geheimerrath, ehemaliger Generalvikar des Bisthums Constanz, in Constanz.
64) Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Praktikant bei der Regierung des Ober-Rheinkreises.
65) Freiherr von Wittenbach, Joseph, zu Freiburg.
66) Freiherr von Zweyer, königl. bayerischer General-Lieutenant, in Freiburg.

Sämmtliche oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2. und 3. der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie etwa wegen ihrem Beizug zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten für die nächste Stände-Versammlung zu machen haben, längstens bis zum 20sten d. M. bei der diesseitigen Stelle geltend zu machen, widrigenfalls sie von dieser Wahl, welche demnächst vorgenommen werden wird, ausgeschlossen werden müssen.

Carlsruhe den 6ten Januar 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt.. Stemmler.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben (am 1sten Januar 1835) folgende Orden vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht:

das Großkreuz:

dem General-Major und Präsidenten des Kriegsministeriums, von Freydorff, und
dem General-Major und Brigade-Commandeur Corneli.

das Commandeur-Kreuz:

dem Kanzler von Stengel in Mannheim,
dem Prälaten Hüffel zu Carlsruhe,
dem Geheimenrath und Professor Nägele in Heidelberg,
dem Geheimenrath Ziegler zu Carlsruhe,

das Ritter-Kreuz:

dem Direktor der Forste und Bergwerke, Dietz zu Carlsruhe,
dem Ministrialrath Zahn daselbst,
dem Kirchenrath Sonntag daselbst,
dem Kirchenrath Katz daselbst,
dem Hofgerichtsrath Graf von Hennin in Freiburg;
dem Oberbaurath Frommel zu Carlsruhe,
dem Forstmeister von Steube in Schwetzingen,
dem Direktor des Lyceums in Rastatt Lorreye,
dem Stadt-Direktor von Kettenacker in Freiburg,
dem Oberamtmann Kern in Offenburg,
dem Amortisations-Kassier Scholl zu Carlsruhe,
dem Bezirks-Amtmann Riegel in Kenzingen,
dem Domänenverwalter Hugeneſt in Baden, und
dem Obereinnehmer Mathes in Mannheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Freiherrn Karl von Racknitz zu Heinsheim zum Kammerherrn, und
den Hofrath Dr. Bils zu Carlsruhe zum Geheimen-Hofrath und Leibarzt zu ernennen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch den Tod des Pfarrers Dominik Brugger ist die Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, mit dem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 600 fl., worauf aber eine in fünf Jahresterminen zu tilgende Kriegskostenschuld von 70 fl. 49 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Conkurspfarrei haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Reggsblatt. Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben ist:

am 11ten December 1834 der pensionirte Polizei-Commissär Scholl in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 21sten Januar 1835.

Bekanntmachung

der Matrikel der unter der Verwaltung der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen.

In Gemäßheit der großherzoglichen Verordnung vom 22sten Mai 1834. Regierungsblatt Nr. XXIV., §. 6. und 11., die Revision der Stiftungs-Rechnungen und die Bestreitung des dazu erforderlichen Aufwandes betreffend, werden hiermit die genehmigten Matrikel der unter der Verwaltung der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen öffentlich bekannt gemacht.

I.

Stiftungen, welche unter der Verwaltung der evangelischen Kirchen-Section stehen:

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
1	Unterländer, vormals reformirter Kirchenfond -	156750	—	100	156750	—
2	Stiftschafnei Lahr -	13866	40	100	13866	40
3	Kapitelschafnei Lörrach -	693	20	60	416	—
4	Damenstift Pforzheim -	6737	5	85	5726	31
		178047	5		176759	11

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt	Matrikular-Anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
5	Kirchenschafnei Rheinbischofsheim - -	26693	20	100	26693	20
6	Dispensationsgelder-Verrechnung Rheinbischofsheim - - -	4850	—	60	2910	—
7	Catharina-Barbara-Stiftung in Carlsruhe -	388	40	85	330	22
8	Landalmosen-Stiftung in Carlsruhe - - -	2841	40	85	2415	25
9	Direktorialkasse des Carlsruher Lyceums - -	504	36	60	302	46
10	Fürkornscher Reservefond in Carlsruhe - -	92	—	40	36	48
11	Evangelischer Pfarrhilfsfond zu Heidelberg -	2775	—	60	1665	—
12	Unterländer Pfarrhilfsfond in Königsbach -	637	30	60	382	30
13	Oberländer Pfarrhilfsfond in Bötzingen - -	2500	—	60	1500	—
14	Hornberger Pfarrhilfsfond - - -	960	20	60	576	12
15	Heidelberger neuer evangelischer Kirchenfond -	2662	—	40	1064	48
		44905	6		37877	11

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikularanschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
16	Rheinpfälzische Pfarr-Dotations-Verrechnung zu Heidelberg - -	7000	—	40	2800	—
17	Pensionsfond für protestantische Geistliche in Carlsruhe - - -	3000	—	40	1200	—
18	Pensionsfond für evangelische Schullehrer in Carlsruhe - - -	540	—	60	324	—
19	Neuer Schulwittwen-Fiskus in Carlsruhe -	180	—	60	108	—
20	Unterstützungs-Fond für Pfarr-Wittwen und Waisen - - - - -	8000	—	40	3200	—
21	Meliorationsfond für altbadische Pfarrer und Schullehrer - - - -	1657	5	60	994	12
22	Schulreservefond-Verrechnung - - - - -	729	—	40	291	36
23	Neue Schulfondrechnung	6300	—	50	3150	—
24	Nekarschul- und Sapienzfond in Heidelberg - -	1440	—	50	720	—
25	Schullehrer-Seminariumsfond - - - -	5400	—	50	2700	—
		34246	5		15487	48

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
26	Friederiken Stiftungsfond für Schulseminaristen -	200	—	60	120	—
27	Stulzische Stiftung für Schulseminaristen - -	300	3	60	180	2
28	Lidelsche Benefizienstiftung für Schulseminaristen -	180	—	60	108	—
29	Unterrheinische Schulhausbau-Collectengeldercasse	630	—	60	378	—
30	Oberländer-Schulhausbau-Collektengelder-Casse -	2662	30	60	1597	30
31	Hauberscher Stipendienstiftungsfond - - - - -	333	20	60	200	—
32	Lidelscher Stipendien-Stiftungsfond - - -	541	40	60	325	—
33	Bernholdischer Stipendienstiftungsfond - -	1417	50	60	850	30
34	Beierbeckischer und Sulzburgerhof Allmosenfond	290	—	60	174	—
35	Magdalena-Wilhelmina-Stiftungsfond in Carlsruhe - - -	210	—	60	126	—
-		6765	23		4059	2

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
36	Felder'scher Malerischer Familienstiftungsfond in Carlsruhe - - - -	122	30	60	73	30
37	Von Gültlingischer Stipendien-Stiftungsfond in Carlsruhe - - -	15	24	60	9	14
38	General Gmelinscher Stipendien-Stiftungsfond in Carlsruhe - - -	1436	30	60	864	54
39	Dr. Lamprechtischer Familienstiftungsfond - -	522	40	60	313	36
40	Verrechnung von Lamprechtshof in Carlsruhe	2285	6	85	1942	20
41	Von Bernholdische und von Palmsche-Stiftung für Wittwen und Waisen in Carlsruhe - -	1165	—	60	699	—
42	Reformirte Kirchen-ConcurrenzCasse zu Mannheim - - - -	1490	10	40	596	4
43	Gemeinschaftliche Concurrenz-Casse - - -	1645	—	40	658	—
44	Lüdeckischer Pfarrwittwen-Stiftungsfond - -	40	—	60	24	—
		8722	20		5180	38

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
45	Blansinger Pfarrwittwen-Stiftungsfond. - -	521	10	60	312	42
46	Waisen-Partikular-Verrechnung Emmendingen	1601	40	60	961	—
47	ditto Freiburg - -	43	45	60	26	15
48	ditto Karlsruhe - -	1643	20	60	986	—
49	ditto Lahr - - -	460	50	60	276	30
50	ditto Lörrach - -	200	—	60	120	—
51	ditto Müllheim - -	60	—	40	24	—
52	ditto Pforzheim - -	250	—	40	100	—
53	ditto Rheinbischoffsheim -	312	—	60	187	12
54	Der in 13 Kamerariaten bestehende alt-badische Pfarrwittwenfiskus -	16426	40	60	9856	—
55	Der in 10 Kamerariaten bestehende neue Pfarrwittwenfiskus - -	7533	20	60	4520	—
56	Der in 10 Kamerariaten bestehende alt-badische Schulwittwenfiskus - -	3795	—	60	2277	—
		32847	45		19646	39

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
57	Karlsruher LyceumsCasse	20860	—	50	10430	—
58	Heidelberger Gymnasiums-Casse - - -	7800	—	40	3120	—
59	Mannheimer Lyzeumscasse	14666	50	50	7333	12
60	Unterstützungs-Fond für Schullehrerwittwen -	667	—	40	266	48
		43993	25		21150	—
		178047	5	—	176759	11
		44905	6	—	37877	11
		34246	5	—	15487	48
		6765	23	—	4059	2
		8722	20	—	5180	38
	Summa -	32847	45	—	19646	39
		349527	9		280160	29

II.

Stiftungen, welche unter der Verwaltung der katholischen Kirchen-Section stehen:

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
1	Studienfond in Baden -	6406	—	85	5445	—
2	Fremersberger Mendikanten-Klosterfond in Baden - - - - -	460	—	40	184	—
3	Filialschulfond zu Bettenbrunn - - -	6812	—	100	6812	—
4	Fürstlich von Stirumsche Verlassenschafts-Casse in Bruchsal - - -	13004	—	60	7802	—
5	Unirte Casse allda -	21042	—	85	17886	—
6	Alumnatsfond allda -	5554	—	60	3332	—
7	Waisen-Casse allda -	3230	—	60	1938	—
8	Prestinarische-Casse allda	2516	—	60	1510	—
9	Schullehrer-Gehalts-Aufbesserungscasse in Bruchsal - - - - -	1965	—	60	1179	—
		60989	—		46088	—

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
10	Barmherziger Brüder-Hospital-Oekonomiefond in Bruchsal - - -	2750	—	50	1375	—
11	Schafnerei Heidelsheim in Bruchsal - -	1663	—	65	1414	—
12	Armen-Studentenkasse allda	1546	—	60	928	—
13	Joh. Nepomuck Brüderschaft allda - -	278	—	60	167	—
14	Depositenkasse allda -	263	—	60	158	—
15	Krankenhospital-Baufond allda - - -	243	—	50	120	—
16	Gymnasialfond in Donaueschingen - - -	1088	—	50	544	—
17	Schulfond allda - -	3944	—	60	2366	—
18	Gemeinsamer Religions- u. Studienfond in Freiburg, nebst Partikular-Verrechnungen - -	28714	—	85	24407	—
19	Separater Religionsfond allda - - -	44217	—	85	37584	—
20	Separater Studienfond qua Constanzer Lyzeumsfond in Freiburg, nebst Partikular-Verrechnungen	10924	—	60	6554	—
21	Oberrheinischer Pfarr-Interimsrevenüen-Hauptfond allda - -	9940	—	100	9940	—
		105570	—		85557	—

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
22	Gymnasialfond in Freiburg	7363	—	50	3682	—
23	Mürglinischer Stipendienfond allda - -	562	—	60	337	—
24	Wirthlingischer Stipendienfond allda - -	175	—	60	105	—
25	Thenaglischer Stipendienfond allda - -	138	—	60	83	—
26	Kathol. Schafnerei Heidelberg - - -	29058	—	100	29058	—
27	Kathol. Schul- und Seminariumsfond in Heidelberg - - -	25286	—	100	25286	—
28	Niederrheinischer Interims-Revenüen-Hauptfond allda - - -	3196	—	100	3196	—
29	Klosterfond allda -	1530	—	85	1300	—
30	Kathol. Concurrenzkasse allda - - -	1618	—	40	647	—
31	Mittelrheinischer Interims-Revenüen-Hauptfond in Carlsruhe - - -	4231	—	100	4231	—
32	Altbadische Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse allda, nebst Particular-Verrechnungen -	4020	—	60	2412	—
		77177	—		70337	—

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs.		Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag	
		fl.	kr.		fl.	kr.
33	Central-Kirchenfond in Carlsruhe - - -	2960	—	40	1184	—
34	Kathol. Schullehrer-Pensionsfond allda - -	929	—	60	557	—
35	Allgemeine Schullehrer-Wittwenkasse allda -	329	—	60	197	—
36	Friederike-Christiane-Louisen-Stiftung allda -	—	—	—	—	—
37	Bruchsaler Mendikanten-Klosterfond allda -	147	—	60	88	—
38	Domfabrikfond zu Constanz	9519	—	85	8091	—
39	Religionsfond des obern Fürstenthums allda -	3110	—	60	1866	—
40	Joh. Nepomuck Brüderschaft allda - -	932	—	60	559	—
41	Schafnerei Lobenfeld -	25326	—	100	25326	—
42	Klosterfond Lobenfeld -	488	—	85	414	—
43	Schafnerei Sulz in Mahlberg - - -	3350	—	100	3350	—
44	Cassa pia in Mannheim -	271	—	60	162	—
45	Seminarfond in Meersburg - - -	2214	—	85	1882	—
46	Mendikanten-Klosterfond in Oberkirch - -	563	—	60	338	—
47	Gymnasialfond in Offenburg - - -	4476	—	85	3805	—
		54614	—		47819	—

Ordnungszahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahrs. fl.	kr.	Prozente, womit die Stiftung in Anschlag kommt.	Matrikular-Anschlag. fl.	kr.
48	Iberger Pastoreifond in Offenburg - - -	3008	—	60	1805	—
49	Waghäusler Mendikanten-Klosterfond in Philippsburg - - -	479	—	50	240	—
50	Studienfond in Rastatt -	26302	—	85	22357	—
51	Schullehrer-Seminar allda	4375	—	50	2188	—
52	Pädagogiumsfond in Tauberbischofsheim - -	2788	—	60	1673	—
53	Gymnasialfond allda -	707	—	40	283	—
54	Schulfond-Partikular-Verrechnung in Weinheim -	7197	—	100	7197	—
55	Kathol. Schafnerei allda	6347	—	100	6347	—
		51203	—		42090	—
		60989	—		46088	—
		105570	—		85557	—
		77177	—		70337	—
		54614	—		47819	—
	Summa -	349553	—		291891	—

Carlsruhe den 31sten Dezember 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Trennung des Amtsrevisorats Jestetten von dem dortigen Bezirksamt betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten December 1834 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Trennung des Amtsrevisorats Jestetten von dem dortigen Bezirksamt, und die Versehung des erstern durch einen Theilungs-Commissär unter der Aufsicht des Beamten, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit des Amtsrevisorats-Verwesers, gnädigst genehmigt, und es ist demzufolge das Geeignete angeordnet worden.

Carlsruhe den 30ten Dezember 1834.

Justizministerium.
von Gulat

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

Die landesherrliche Bestätigung der erneuerten freiherrlich von Türkheimischen Familien-Fideicommiß-Stiftung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3ten d. M. Nr. 9. den erneuerten Statuten der freiherrlich von Türkheimischen Familien-Fideicommiß-Stiftung vom 28ten November v. J. die höchste Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 6ten Januar 1835.

Justizministerium.
von Gulat.

Vdt. H. Lamey.

Stiftung.

Der in Constanz verstorbene Stadtarzt Dr. Braunegger hat durch letztwillige Verfügung zum Besten der dortigen Armen eine Stiftung im Betrage von beiläufig 16000 fl. gemacht, welche Stiftung die höchste Staatsgenehmigung erhalten hat, und zum ehrenden Anerkenntnisse dieses Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Nies zu Erlenbach, im Amte Krautheim, in Anerkennung seiner verdienstvollen langjährigen Dienstführung die kleine goldene Verdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Freiherrn Carl von Racknitz zu Heinsheim zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, den pensionirten Kanzlei-Secretär Becker zu Bruchsal bei dem Hofgericht zu Rastatt als Kanzlisten zu reactiviren.

Am 20sten September v. J. sind zu Freiburg folgende Tischtitulanten zu Priestern geweiht und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Karl Ackermann von Ueberlingen,
Karl Anton Baier von da,
Franz Joseph Bohlinger von Ebringen,
Franz Fidel Böhler von Hochsal,
Adam Philipp Büttner von Dietigheim,
Nicodem Dietze von Kattenhorn,
Fidel Ehrhardt von Langenargen,
Christian Frank von Deggenhausen,
Augustin Freund von Feldkirch,
Sebastian Freirich von Külsheim,
Ferdinand Ganter von Mundelfingen,
Thadeus George von Ottobeuern,
Franz Joseph Göhrig von Plittersdorf,
Matheus Gottlieb von Heidelberg,
Heinrich Eduard Gumbel von Mannheim,
Adam Hehn von Uhlberg,
Philipp Heller von Heidelberg,
Christoph Hönninger von Tauberbischofsheim,

Johann Baptiſt Huber von Mundelfingen,
Fidel Ill von Orſchweier,
Nikolaus Illmenſee von Ueberlingen,
Karl Johann Kern von Offenburg,
Franz Xaver Kindler von Unterbaldingen,
Franz Xaver Klihr von Ortenberg,
Konrad Leber von Gais,
Franz Joſeph Mokert von Walldärn,
Johann Baptiſt Maier von Litzelſtetten,
Stephan Maſt von Schuttern,
Jakob Matt von Jungholz,
Maximilian Lorenz Mesmer von Limbach,
Wunibald Moll von Jettweiler,
Johann Nepomuk Moſer von Bruchſal,
Franz Anton Müller von Raſtatt,
Franz Xaver Münzer von Ettlingen,
Johann Nepomuk Oberle von Villingen,
Johann Georg Pfeiffer von Guttenſtein,
Karl Ludwig Ramlinger von Rohrbach-Gieshübel,
Moritz Reuſch von Renchen,
Peter Anton Eduard Samhaber von Mannheim,
Konrad Joſeph Schnorr von Mudau,
Michael Serenbez von Zell am Harmersbach,
Johann Benedikt Singer von Villingen,
Athanas Stöhr von Villingen,
Johann Anton Thomas von Tauberbiſchofsheim,
Bonaventur Usländer von Oberndorf,
Albert Vogel von Ettlingen,
Anton Welte von Oeningen,
Karl Winterhalter von Urach,
Franz Dominik Wolf von Bruchſal,
Georg Zeiler von Ziegelhauſen, und
Joſeph Ziegler von Mudau.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten Dezember v. J. Nr. 2455. soll zum Vollzuge der Verordnung vom 22sten Mai v. J. wegen Revision der evangelischen Orts- und Distrikts-Stiftungs-Rechnungen bei jeder der drei Regierungen des Ober-, Mittel- und Unterrhein-Kreises ein Revisor aufgestellt werden. Diejenigen, welche sich um den einen oder andern dieser Revisions-Dienste bewerben wollen, haben sich bei der evangelischen Kirchen-Section binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 2ten Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Stephan Westhäuser ist die katholische Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, erledigt worden. Ihr jährliches Einkommen, mit Einschluß der Gefälle der Frühmeßstiftung, beläuft sich in Geld, Zehnten und Güterertrag auf etwa 1500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

a) jährlich 150 fl. an den dortigen Heiligenfond zum Pfarrhausbau abzugeben,
b) eine weitere Abgabe von jährlich 150 fl. an den dermaligen Pfarrer zu Oetigheim, Oberamts Rastatt, so lange dieser keine bessere Versorgung erhalten wird, fortzuentrichten,
c) einen Vikar zu verköstigen, und jährlich mit 100 fl. zu salariren, und
d) ein auf dieser Pfarrei dermalen haftendes Kriegsschulden-Kapital von 98 fl. 17 kr. in vier Jahrsterminen heimzuzahlen.

Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2. und 3. durch die Mittelrheinkreis-Regierung zu melden.

Durch das am 28sten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Kirchenraths, Decans und Oberpfarrers Schmidt zu Wertheim, ist die Decanats- und Ober-Pfarrei daselbst, mit einem Competenz-Anschlag von 1139 fl. 11 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei den fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaften, als der Patronatsherrschaft, binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben ist:

am 31sten Dezember 1834 der pensionirte Renovator Stemmer in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29sten Januar 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Bewirthschaftung der Waldungen und die Forstpolizei nur dann gehörig besorgt werden, wenn die hiermit beauftragten Beamten eine tüchtige theoretische und praktische Ausbildung erlangt haben, die bisher bestandenen Vorschriften über die Ausbildung des Forstpersonals aber theils ungenügend, theils überhaupt nicht mehr passend erscheinen, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Keiner kann künftig als Forstbeamter im Dienste des Staates, der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften angestellt werden, der sich nicht über den Besitz der gesammten Vorbildung und Berufsbildung ausgewiesen hat, welche die nachstehenden Artikel näher bezeichnen.

Art. 2.

Die Vorbildung besteht:

in der allgemeinen, d. i. in der jedem Staatsdiener erforderlichen Schulbildung,

in der speziellen, d. i. in der Bekanntschaft mit den, dem Forstmanne insbesondere nöthigen Zweigen der mathematischen und der Naturwissenschaften.

Die Berufsbildung besteht in der genauen Kenntniß der Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen.

Art. 3.

Die allgemeine Vorbildung kann erworben werden durch Absolvirung aller Klassen-Abtheilungen eines Lyceums, mit Ausnahme der beiden letzten Jahrscurse, oder durch Absolvirung eines Gymnasiums, oder endlich durch Privatunterricht in den Gymnasialstudien.

Art. 4.

Keiner soll zur Staatsprüfung im Forstwesen zugelassen werden, der sich nicht über den Besitz der allgemeinen Vorbildung, vor dem Besuche einer Lehranstalt zum Zweck des Studiums der Forstwissenschaften, ausgewiesen hat, und darüber, daß dieß geschehen, der mit der Staatsprüfung beauftragten Behörde genügende Zeugnisse vorlegt.

Art. 5.

Diejenigen, welche eine inländische Gelehrtenschule (Mittelschule) besucht haben, genügen dieser Vorschrift (Art. 4.) durch ein Zeugniß, daß sie aus der obersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus dem drittobersten Jahrscurse eines Lyceums durch Beschluß der obern Studien-Behörde mit dem Prädikat der Reife entlassen worden sind.

Diejenigen, welche die erforderliche allgemeine Vorbildung durch Privatstudium sich zu erwerben suchten, haben sich bei einer inländischen Gelehrtenschule einer Prüfung in den Gymnasial-Kenntnissen zu unterwerfen, und sich zu diesem Zwecke bei der obern Studien-Behörde (zur Zeit bei der betreffenden Kirchen-Section), vor dem Beginnen ihres Fachstudiums an einer hiezu geeigneten Anstalt (Art. 9.), zu melden.

Art. 6.

Von der im Art 4. verlangten Nachweisung kann dispensirt werden:

a) durch die betreffende Aufnahms-Commission: bei Jünglingen, welche, um später das Forstwesen zu erlernen, von einer Mittelschule in die bisherige allgemeine oder in die mathematische Klasse der polytechnischen Schule bereits vor Errichtung der Forstschule übergegangen sind, und nur unter den in den Schulgesetzen enthaltenen Bedingungen;

b) durch die Forstpolizei-Direktion: bei Jünglingen, welche sich die für den Forstbeamten erforderliche theoretische Bildung anderwärts erwerben wollen oder erworben haben, und zwar allein in dem Fall, wenn der sich um Dispensation Bewerbende das Forstwesen schon vor dem 1sten November 1832 praktisch zu erlernen begonnen hatte, dabei das Zeugniß einer vorzüglichen praktischen Tüchtigkeit und einer durchaus untadelhaften Aufführung besitzt.

Art. 7.

Die spezielle Vorbildung wird erworben durch das Studium aller jener Theile der mathematischen und Naturwissenschaften, welche in der ersten mathematischen Klasse der polytechnischen Schule, in dem hierauf folgenden einjährigen Vorbereitungs-Curse der Forsteleven an der polytechnischen Schule, endlich in der Forstschule daselbst Gegen-

stand des Unterrichts sind. Sie bestehen in Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebener Trigonometrie, in praktischer Geometrie, in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognosie, endlich in Physik und Chemie.

Ueber den Besitz der speziellen Vorbildung weisen sich die Jünglinge, die sich dem Forstdienst widmen wollen, durch die auf die Hilfswissenschaften sich ausdehnende Staatsprüfung aus.

Der Mangel einer zureichenden speziellen Vorbildung schließt von der Zulassung unter die landesherrlichen Forstpraktikanten aus.

Art. 8.

Die Berufsbildung erwirbt sich der künftige Forstmann durch gründliche Erlernung aller jener Theile der Forstwissenschaft, die in der Forstfachschule dahier gelehrt werden.

Die Gegenstände der Prüfung sind: Forstbotanik, Waldbau, Forstbenutzung und Forsttechnologie, Forstabschätzung und Forsteinrichtung, Forstverwaltung und Forstgeschäftslehre, mit besonderer Rücksicht auf die vaterländischen Dienst-Instruktionen; allgemeines Forst- und Jagdrecht und insbesondere die badische Forstgesetzgebung; Forstpolizei und Forstwirthschaftslehre; Forstschutz; allgemeine und Litterär-Geschichte des Forstwesens mit Forststatistik; Zoologie der Jagdthiere und allgemeine Jagdwissenschaft; Landwirthschaft in ihrer Beziehung zur Forstwirthschaft.

Ueber den Besitz dieser Berufsbildung entscheidet die Staatsprüfung.

Art. 9.

Die spezielle Vorbildung, sowie die Berufsbildung kann durch den Besuch der polytechnischen Schule, einer Universität oder einer auswärtigen Forstanstalt erlangt werden.

Gegen den Schluß jedes Jahrs wird eine Staatsprüfung im Forstfache vorgenommen, und die Zeit der Prüfung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Nur Inländer werden zur Staatsprüfung zugelassen.

Solche inländische Forst-Candidaten, die sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich deßhalb bei der Forstpolizei-Direction zu melden, und ihr

a) rücksichtlich der allgemeinen Vorbildung das unter Art. 4. und 5. erwähnte Entlassungs-, beziehungsweise Prüfungs-Zeugniß, oder die nach Art. 6. erhaltene Dispensation,

b) rücksichtlich der Haupt- und Hilfswissenschaften die Studienzeugnisse,

c) rücksichtlich ihres Wohlverhaltens ein Zeugniß der Anstalt, auf der sie ihre Studien gemacht haben, endlich

d) rücksichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zum Forstdienste das Zeugniß eines angestellten Arztes, daß sie eine den Beschwerden ihres Berufs vollkommen gewachsene kräftige Körperkonstitution haben,

vorzulegen.

Die Forstcandidaten haben jedoch ihre Studien dergestalt einzurichten, daß sie nicht vor vollendetem zwanzigstem Jahre zur Staatsprüfung gelangen.

Art. 11.

Räthe der Forstpolizei-Direction, sowie andere Räthe und hiesige Gelehrte werden aus Auftrag des Ministeriums des Innern die Prüfung vornehmen.

Sie soll nicht über vierzehn Tage andauern, wovon ein oder zwei Tage einer, in Gegenwart aller Examinatoren abzuhaltenden, mündlichen Prüfung der Candidaten und ein oder zwei Tage der schriftlichen Prüfung in den mathematischen und in den Naturwissenschaften, und die übrige Zeit aber dem schriftlichen Examen im Forstfache selbst bestimmt sind. Die mündliche Prüfung findet zuletzt Statt. Die Forstpolizei-Direktion wird die Prüfungsarbeiten begutachten und Unser Ministerium des Innern die Zurückweisung der Candidaten oder über deren Aufnahme und Location entscheiden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 15ten Januar 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Bücher.

Verordnung.

Die handgelübdliche Verpflichtung der Mitglieder der Bürgerausschüsse betreffend.

In Erwägung, daß die Bürgerausschüsse keine eigentlichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, sondern nur zu den Verwaltungshandlungen der Gemeinderäthe im Namen der Gemeinde die Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen haben, wornach eine besondere Verpflichtung derselben nicht nothwendig ist, wird hiemit, um den Gemeinden die deßfallsigen Kosten zu ersparen, verordnet, daß von einer handgelübdlichen Ver-

pflichtung der Mitglieder der größern und der kleinern Bürgerausschüsse Umgang zu nehmen sey.

Carlsruhe den 13ten Januar 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt.. Brauer.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem königlich bayerischen Minister-Residenten in der Schweiz, Freiherrn von Hertling, das Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem katholischen Oberlehrer Anton Jenger zu Kirchhofen, Amts Staufen, in Anerkennung und Belohnung seiner über 51 Jahre im Schulfache treu geleisteten Dienste, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Kammerjunker Freiherrn Ernst Göler von Ravensburg zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Professor Reidel zu Bruchsal die an der Universität Freiburg erledigte Lehrstelle der Philosophie zu übertragen,

dem Physikus Dr. Diehl in Ladenburg das erledigte Physikat Heidelberg zu verleihen,

dem Assistenzarzte Dr. Zipf in Heidelberg den Charakter als Physikus, und

dem Pfarrverweser Johann Georg Heß von Kürnbach, Dekanats Hornberg, den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen.

Höchstdieselben haben die Anstellung des Forstgehülfen Krauß als erwählten Gemeinde-Förster für die Stüber Zent-Waldungen, in dem Bezirke des Forstamts Neckargemünd, gnädigst zu genehmigen geruht.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 13ten Januar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Heinrich Wengler zu Bruchsal das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16ten Januar d. J. dem Rechtspraktikanten Wilhelm Spangenberger in Heidelberg das Recht zur Schriftverfassung in Administrativsachen ertheilt worden.

Von den im Dezember v. J. geprüften 19 Rechts-Candidaten sind durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 13ten Jänner d. J. folgende fünfzehen unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Elias Eller von Mannheim,
Franz Joseph von Litschgi von Waldkirch,
Augustin Koch von Leiberstung,
Christoph Franz Gentil von Mannheim,
Ernst Ludwig Euler von Lörrach,
Moriz Wilhelm Eisenlohr von Rastatt,
Sebastian Straub von Unadingen,
Andreas Thoma von Bubenbach,
Gustav Adolph Dreher von Oppenau,
Theodor Scheef von Waldshut,
Franz Xaver Weiß von Waldkirch,
Franz Mohr von Bruchsal,
Joseph Gruninger von Donauöschingen,
Carl Martin von Hagnau, und
Joseph Heinemann von Donauöschingen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kleinhans auf die Pfarrei Dietigheim, ist die katholische Pfarrei Hüngheim, Amts Adelsheim, mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 600 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden, wobei jedoch bemerkt wird, daß dieser Pfarrei zur Tilgung der auf 170 fl. 10 kr. sich belaufenden Kosten für die Einfassung des Pfarrgartens an den dortigen Heiligenfond, ein vom 13ten Juni 1832. anfangendes Provisorium von fünfzehn Jahren bewilligt worden ist. Die Competenten um die vorbenannte Pfarrpfründe haben sich bei der freiherrlichen Grundherrschaft von Berlichingen, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten Februar 1835.

Bekanntmachung.

Die Vornahme einer Staatsprüfung im Forstfache betreffend.

Da in dem verflossenen Jahre keine Staatsprüfung im Forstfache statt fand, so sieht man sich veranlaßt, ausnahmsweise vor dem Schlusse des laufenden Jahrs eine solche Prüfung anzuordnen.

Diejenigen Forst-Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich daher Montag den 2ten März l. J. dahier einzufinden, und der Forstpolizei-Direction die im Art. 9. der Verordnung vom 15ten Januar l. J., Regierungsblatt Nr. V. vorgeschriebenen Zeugnisse zu übergeben.

Carlsruhe den 2ten Februar 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachung.

Eine Namens-Aenderung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 27sten d. M. geruht, dem Premier-Lieutenant von Biedenbach, im Dragoner-Regiment Großherzog, die unterthänigst nachgesuchte Ermächtigung, den

Namen seines Adoptivvaters, von Schmidt, von nun an ausschließlich annehmen und führen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen.

Carlsruhe den 30sten Januar 1835.

Kriegsministerium.
von Freydorf.

Vdt. Schmiz.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Die von mehreren ehemaligen Schülern und Freunden des Geheimenraths Dr. Fr. Creuzer zu Heidelberg für die dortige Universität im Betrag von 750 fl. gemachte Stiftung zur Errichtung eines Antiquariums, welches zum ehrenden Andenken des Lehrers und Freundes der Stifter den Namen "Antiquarium Creuzerianum" führen soll, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die nachgenannten Staatsdiener wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen:

den Director der katholischen Kirchen-Section, Geheimenrath Kirn, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der besondern höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen treuen Dienstleistungen,

den Oberamtmann Henzler zu Baden, auf sein unterthänigstes Ansuchen, und

den Ministerial-Expeditor Blattmann bei der evangelischen Kirchen-Section.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

dem Obergerichts-Anwalt und Procurator Mohr in Mannheim den Titel und Rang eines großherzoglichen Hofraths zu verleihen, und

dem Professor Dr. Arnold in Heidelberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst, zum Behuf der Annahme eines Rufs an die Universität in Zürich, zu ertheilen.

Die von der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation für den Pfarrer Karl Kühlenthal von Schluchtern auf die evangelisch-protestantische Pfarrei Mittelschefflenz, und

die Pfarrpfründen-Permutation der Pfarrer Nicolaus Wacker zu Ewatingen und Julius von Braun zu Ibach, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Erkenntniß des großherzoglichen Hofgerichts des Oberrheins vom 1sten April v. J. wurde der pensionirte Obereinnehmer Herbster in Säckingen wegen Rechnersuntreue zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe und zur Dienstentsetzung verurtheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Uebertragung des Physikats Heidelberg an den Physikus Dr. Diehl, ist das Physikat Ladenburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die tarifmäßige Besoldung von 400 fl. nebst 120 fl. als Aversum für Pferdsfourrage verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Da die evangelisch-protestantische Pfarrei Schluchtern, Decanats Eppingen, mit einem Competenz-Anschlag von 958 fl. 3½ kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld von beiläufig 200 fl., ein Gültablösungs-Kapital von 39 fl. 40 kr. und ein Güter-Kaufschillingsrest von beiläufig 20 fl. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen verzinslichen Terminen zur Zahlung zu übernehmen hat, — in Erledigung gekommen ist, so werden Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eisenlohr nach Käferthal ist die evangelische Pfarrei Singen, Decanats Durlach, mit einem Competenz-Anschlag von 592 fl. 37 kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld von 19 fl. 30 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Thomas Dietenberger auf die Pfarrei Ersingen ist die katholische Pfarrei Schellbronn, Oberamts Pforzheim, mit

einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, das auf dieser Pfarrei dermalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 168 fl. 17 kr. in zehen Jahresterminen heimzuzahlen, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der freiherrlich von Gemmingenschen Grundherrschaft zu Steinegg, welcher das Patronat-Recht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 20sten Dezember 1834 der pensionirte Stabschirurg Engelmann in Neustadt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten Februar 1835.

Bekanntmachung

in Betreff der großherzoglich badischen 4prozentigen Rentenscheine.

Durch diesseitige Bekanntmachung vom 30sten Juni 1834 wurden sämmtliche 4prozentige Rentenscheine, welche nicht zum Umtausche gegen Rentenscheine zu 3½ Prozent erklärt waren, zur baaren Rückzahlung auf den 1sten Januar 1835 aufgekündigt.

Da nun seit dieser Aufkündigungsfrist bereits ein Monat verflossen ist, viele Rentenscheine aber noch nicht zur Einlösung gebracht worden sind, so werden die Besitzer solcher Scheine, welche seit dem 1sten Januar 1835 keinen weitern Zins tragen, an baldige Erhebung ihrer Kapitalien und Zinsraten hiermit erinnert.

Zugleich bringt man auch zur Kenntniß des Publikums, daß die Umtauschung sämmtlicher hierzu angemeldeter Rentenscheine von 4 Prozent in solche zu 3½ Prozent vollzogen sey, daß daher alle noch im Curs befindlichen 4prozentigen Rentenscheine als aufgekündigt zu betrachten und zum Verkauf nicht mehr geeignet seyen.

Carlsruhe den 3ten Februar 1835.

Großherzoglich badische Amortisations-Casse.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Christ in Heidelberg wegen vorgerückten Alters in Ruhestand zu versetzen,

dem Assistenzarzt Kamm in Appenweier das erledigte Physikat Hornberg, und

dem Stabsphysikus Dr. Brunner zu Thengenstadt das erledigte Physikat Villingen zu verleihen,

ferner dem bisherigen Pfarrer zu Grenzach, Christoph Roth, die evangelische Pfarrei Buggingen, im Dekanat Müllheim, sodann

dem Pfarr-Candidaten Friedrich Julius Rieggerdt aus Kandern die evangelische Pfarrei Weiler, im Dekanat Hornberg, und

dem Pfarrverweser Jakob Depetris in Owingen die katholische Pfarrei Rohrbach, im Amtsbezirk Triberg, zu übertragen.

Durch Beschluß großherzoglichen Justizministeriums vom 30sten Januar d. J., Nr. 549. ist dem Rechtspraktikanten Wilhelm Spangenberg aus Heidelberg das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Die von der gräflichen Grundherrschaft von Yrsch dem Priester Jakob Kloos, dermaligen Pfarrverweser zu Oberschefflenz, ertheilte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Obergimpern, Amts Neckarbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Man sieht sich veranlaßt, das in Erledigung gekommene Stabs-Chirurgat Schönau, Oberamts Heidelberg, mit welchem die tarifmäßige Besoldung von 87 fl., das Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. und die Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke verbunden ist, hiermit nochmals auszuschreiben, und die Competenten um diese Stelle aus der Zahl der praktischen mit wund- und hebärztlicher Licenz versehenen Aerzte aufzufordern, sich binnen 6 Wochen bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelisch-protestantische Pfarrei Grenzach, Decanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 845 fl. 12 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten Februar 1835.

Verordnung.

Das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen in die Schweiz und des Aufenthalts in solcher betreffend.

Durch die höchste Verordnung vom 9ten October v. J., die Versammlungen deutscher Handwerksgesellen in dem Canton Bern und das Verbot des Wanderns badischer Handwerksgesellen und des Aufenthalts in demselben betreffend, ist die diesseitige Stelle zugleich ermächtiget worden, diese Verordnung auch auf andere Cantone auszudehnen, in welchen derartige Versammlungen künftig würden geduldet werden.

Nach eingekommenen vollkommen glaubwürdigen Nachrichten hat seit dieser Zeit das in der obgedachten Verordnung geschilderte Unwesen auf eine ganz zügellose Weise in einem großen Theil der Schweiz überhand genommen; die Versammlungen deutscher Handwerker haben sich nicht nur über mehrere Cantone ausgebreitet, sondern es werden in letztern die gröbsten Schmähschriften gegen die deutschen Fürsten und Regierungen gedruckt, und in den verabredeten und geduldeten Zusammenkünften vorgelesen, auch durch abgesendete Handwerksgesellen in den deutschen Nachbarländern heimlich verbreitet.

Ausser diesem stehen diese Versammlungen unter sich in Verbindung, es werden unter ihnen gewaltthätige Unternehmungen gegen Deutschland verabredet, die, wenn sie auch nicht zur Ausführung kommen, doch den Geist der Zügellosigkeit und der Revolte in diesen Handwerkern auf eine für alle Zukunft verderbliche Weise wecken und unterhalten, und wenn sie zur Ausführung kommen sollten, zwar überall keinen wesentlichen Erfolg haben, sondern nur zum Verderben Derer ausschlagen, die solche begonnen haben, indessen aber doch auf einzelne Bewohner des Großherzogthums durch Raub, Plünderung und auf andere Weise unsägliches Unheil häufen würden.

Aus diesen und aus den in der mehrerwähnten höchsten Verordnung enthaltenen Gründen

sehen wir uns verpflichtet, von der uns auf diesen Fall ertheilten höchsten Ermächtigung Gebrauch zu machen, und weiter zu verfügen, wie folgt:

1.

Alle in der gesammten Schweiz befindliche badische Handwerksgesellen haben innerhalb vier Wochen von Verkündung dieses an, dieses Land zu verlassen und in ihre Heimath zurückzukehren.

2.

Das Verbot des Wanderns badischer Handwerksgesellen in den Canton Bern wird auf die gesammte Schweiz ausgedehnt.

Wer diesen Bestimmungen unter 1. und 2. entgegen handelt, ist nach Art. 3. der obengedachten höchsten Verordnung vom 9ten October v. J. zu behandeln.

3.

Allen Handwerksgesellen ohne Unterschied ihres Geburtslandes wird der Eintritt in die Schweiz längs der badischen Grenze, also von der Gegend von Basel an bis nach Immenstadt am Bodensee, untersagt.

Die an den Grenzstationen, in der Absicht nach der Schweiz zu reisen, ankommenden Handwerksgesellen sind zurückzuweisen, und es ist in ihre Wanderbücher oder Pässe, wenn es noch nicht geschehen, die Bemerkung einzutragen, daß der Eintritt in die Schweiz untersagt, und sie aus diesem Grund zurückgewiesen worden seyen.

4.

Den aus der Schweiz unmittelbar einwandernden Handwerksgesellen, die nicht Angehörige des Großherzogthums sind, wird der Aufenthalt nicht gestattet, sondern sie haben sich auf dem nächsten Weg nach ihrem Vaterland zu begeben.

Auf der Eintritts-Station ist ihnen der Weg, den sie zu nehmen haben, in ihrem Wanderbuch oder Paß vorzuschreiben.

Als Eintritts-Stationen werden bezeichnet: Constanz, Jestetten, Kleinlaufenburg, Säckingen, Warmbach, Eimeldingen.

5.

Auf gleiche Weise sind zu behandeln alle Handwerksgesellen, die zwar nicht unmittelbar aus der Schweiz, sondern aus anderen, aber an die Schweiz angrenzenden, Staaten in den See- oder den Ober-Rheinkreis einwandern, wenn sie nicht aus ihren Wanderbüchern oder anderen Urkunden auf eine glaubhafte Weise darthun können, daß sie seit dem 1ten November v. J. sich nicht in der Schweiz aufgehalten haben.

6.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche die ihnen vorgezeichnete Marschroute verlassen, oder ihren Aufenthalt im Lande über die Zeit, die erforderlich ist, solches in gewöhnlichen Tagereisen zu durchwandern, verlängern, sind auf Betreten zu arretiren, und an die nächste PolizeiBehörde abzuliefern, welche dieselben nach Befund, und wenn ihnen sonst kein Vergehen zur Last fällt, mit einem oder zwei Tagen Arrest bei schmaler Kost zu bestrafen und durch Gendarmen über die Grenze transportiren zu lassen haben. Diejenigen aber, die auf anderen, als den in Art. 4. bezeichneten Grenz-Stationen in das Großherzogthum einwandern, sind auf Betreten an die nächste Polizeibehörde einzuliefern, welche ihnen die Marschroute in ihren Reiseurkunden vorzuschreiben hat.

7.

Alle aus der Schweiz und dessen Nachbarstaaten in den See- oder Oberrheinkreis einwandernden Handwerksgesellen sind bei den Eintritts-Stationen genau zu visitiren, ob sie keine aufrührische Schriften bei sich tragen, und die geschehene Visitation ist ebenfalls in dem Wanderbuch oder in dem Paß zu bemerken.

Diese Schriften sind ihnen abzunehmen, versiegelt aufzubewahren und von Zeit zu Zeit an die diesseitige Stelle einzusenden. Die Träger solcher Schriften, wo sie auch entdeckt werden mögen, sind an die nächste PolizeiBehörde abzuliefern, welche dieselben in Untersuchung zu nehmen und nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln hat.

8.

Die auswärtigen diesseitigen Gesandten werden veranlaßt, und den sämtlichen Polizeibehörden wird aufgetragen, bei Visirung alter, und bei Ausstellung neuer Wanderbücher und Pässe jedesmal in solchen, wenn es noch nicht geschehen, zu bemerken, daß das Wandern in die Schweiz durch das diesseitige Land untersagt sey.

9.

Diese Verfügung ist nicht nur in alle öffentliche Blätter des Landes aufzunehmen, sondern auch in allen Gemeinden nach der in jeder derselben in solchen Fällen bestehenden Weise zu verkunden.

Die KreisRegierungen werden mit dem Vollzug beauftragt und sie haben dafür zu sorgen, daß sie von sämmtlichen PolizeiStellen gehörig beobachtet werden.

Carlsruhe den 14ten Februar 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt.. v. Adelsheim.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen General-Intendanten und Präsidenten der Oberrechenkommer, von Ribbentrop zu Berlin, das Commandeur-Kreuz, und

dem Kriegsrath Wilcke daselbst das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Widmann in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen und wegen Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

die Hofgerichts-Assessoren Gräfle und Lutz in Meersburg, Kirn und von Wechmar in Freiburg, Mühling, Sander und Haaß in Rastadt, und von Marschall und Fetzer in Mannheim zu wirklichen Hofgerichts-Räthen zu ernennen, sofort den Hofgerichtsrath Kirn in dieser Eigenschaft von Freiburg nach Mannheim, und dagegen den Hofgerichtsrath Fetzer von Mannheim nach Freiburg zu versetzen, endlich den Landamts-Assessor Woll zu Karlsruhe zum Assessor bei dem Hofgericht in Freiburg und den Obergerichts-Advokaten Brunner in Mannheim zum Assessor bei dem Hofgericht zu Mannheim, sowie auch

den Rechtspraktikanten Pascal Jäger von Breisach zum Hofgerichts-Secretär in Freiburg zu ernennen,

den Regierungs-Controlbüreau-Revisor Eichrodt in Rastadt, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen, und

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Molitor das erledigte Stabs-Chirurgat Pfullendorf zu verleihen.

Höchstdieselben haben den Dekan und Stadtpfarrer Hierthes zu Schopfheim in den Pensionsstand zu versetzen geruht, und

dem Priester Martin Riehle von Ortenberg, bisherigen Pfarrverweser zu Sasbach, die erledigte katholische Pfarrei Wagshurst, Amts Achern, gnädigst verliehen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Jäger zu Emmingen ab Egg auf die Stadtpfarrei Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25sten Februar 1835.

Verordnung.

Die Aufführung von Gebäuden außerhalb des Baubezirks der Residenz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5ten d. M., Nr. 277., nachstehende Vorschriften, nach welchen die ausnahmsweise Erbauung von Wohngebäuden außerhalb der Stadt Carlsruhe zu gestatten, gnädigst zu genehmigen geruht:

I.

Die Aufführung von Gebäuden außerhalb des Stadt-Baubezirkes, und namentlich zum gewöhnlichen Gewerbsbetrieb ist in der Regel untersagt.

Ausnahmsweise wird die Aufführung von Gebäuden gestattet:

a) zur Errichtung von Fabriken oder andern Gewerbs-Anlagen, wovon die einen oder die andern einen großen Raum erfordern;

b) zum Behuf der Betreibung solcher Gewerbe, die, wenn sie innerhalb der Stadt errichtet würden, eine Unannehmlichkeit für das Publikum verursachen, oder für die Vorübergehenden oder Nachbarn gefährlich seyn könnten;

c) als Garten- und Landhäuser. Den Eigenthümern jedes zum hiesigen Stadtbann gehörigen Feldgewanns wird die Befugniß eingeräumt, ihre Felder zu Gartenanlagen einzurichten, und darauf Garten- und Landhäuser zu erbauen, wenn unter ihnen zuvor die Eintheilung des Gewannes, und der Wege um dasselbe und innerhalb desselben, auf ihre Kosten verabredet worden ist, und diese Uebereinkunft die polizeiliche Bestätigung erhalten hat.

Die Polizeibehörde wird darüber wachen, daß die Wege eine Breite von 15′ — 20′ haben.

II.

Auf die Aufführung von Gartenhäusern, welche nur zu Aufbewahrung des Geschirrs oder zum nothdürftigen Schutze gegen die Witterung dienen, sind diese Vorschrif-

ten nicht anwendbar, sondern deren Aufführung bleibt dem Ermessen der Eigenthümer frei.

III.

Die Grenzen des Guts, auf welchem ein Gebäude aufgeführt werden soll, müssen vorher durch Grenzsteine ordnungsmäßig bezeichnet seyn.

IV.

Kein Haus darf an die Grenze des Guts gestellt werden, sondern es muß der Platz dafür so gewählt werden, daß dasselbe von den Wegen, welche dasselbe begrenzen, 25′ und von dem Gute der Nachbarn 15′ mindestens entfernt bleibe, wenn über Letztes die Interessenten nicht anders übereinkommen.

V.

Die Fronte oder Façade des Hauses muß gegen einen der Wege gerichtet werden, die das Gut begrenzen.

VI.

Eine Verbindung oder ein Anbauen der Häuser findet nicht statt, vielmehr muß jedes Haus ein für sich geschlossenes Ganzes bilden.

VII.

Abtritte, sie mögen mit den Häusern in Verbindung stehen oder nicht, dürfen niemals an einen Weg gebaut werden; sie sind in der durch das Landrecht vorgeschriebenen Entfernung von dem Nachbargute zu halten, und müssen vor dem Publikum auf angemessene Weise verborgen werden.

VIII.

Die Umfangsmauern der Häuser müssen in der Regel von Stein erbaut werden, die Polizeibehörde kann aber bei kleinen Bauanlagen davon dispensiren.

IX.

Die nachgesuchte Bauerlaubniß wird nur alsdann ertheilt werden, wenn der Bauplan den Forderungen entspricht, welche nach den Regeln der Baukunst gemacht werden, um die Umgebungen der Residenz zu zieren und zu verschönern, so wie den jetzt bestehenden Bauten auf passende Weise sich anzureihen.

X.

Zu Aufführung von Gebäuden für Gewerbsanlagen können nur solche Plätze gewählt werden, welche die Annehmlichkeit des Publikums und der Nachbarn nicht stören.

XI.

Derselben öffentlichen Aufsicht und Genehmigung, wie die Aufführung von Gebäuden in Gärten, unterliegt die Einfassung der Gärten. Dieselbe soll gegen die Straße in Gitterwerk bestehen. Dagegen kann sie gegen das Nachbargut in einer Mauer bestehen, deren Höhe auf 8′ bestimmt wird, wenn die Interessenten nicht anders übereinkommen.

XII.

Im übrigen gelten dieselben polizeilichen Vorschriften, wie bei Aufführung von Gebäuden innerhalb des Stadtbaubezirks.

Carlsruhe den 20sten Februar 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachung.

Durch Uebereinkunf mit der königlich Griechischen Regierung ist die Nachsteuer in Auswanderungs- und Erbschafts-Fällen, soweit die beiderseitigen Staatskassen solche zu beziehen gehabt, vom 25sten vorigen Monats an für aufgehoben erklärt.

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 20sten Februar 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem k. k. österreichischen wirklichen Hofrathe Freiherrn von Werner in Wien das Commandeur-Kreuz, und

dem Hof-Secretär Freiherrn von Kalkhoff daselbst das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Der Ingenieur-Candidat Xaver Schuler von Waldkirch ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Joseph Rosenstiel zu Stühlingen auf die Pfarrei Untermöttingen,

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Georg Dörr von Buchen, bisherigen Pfarrverwesers zu Hettingenbeuern, auf die erledigte katholische Pfarrei Hochhausen, Amts Tauberbischofsheim, und

die fürstlich Salm-Reifferscheid-Krautheimische Präsentation des Priesters Franz Joseph Hartmann von Bruchsal, dermaligen Stadtkaplans zu Rastatt, auf die erledigte katholische Pfarrei Impfingen, Amts Tauberbischofsheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei dem Landamt Carlsruhe ist die zweite Beamten- und eine Assessors-Stelle erledigt. Die Bewerber um die eine oder die andere dieser Stellen haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Uebertragung des Physikats Villingen an den Stabsphysikus Dr. Brunner, ist das Stabsphysikat Blumenfeld zu Thengenstadt, mit der normalmäßigen Besoldung von 267 fl. und 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beck nach Zunsweier ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Bellingen, Bezirksamts Müllheim, mit dem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien und etwas Güterertrag in Erledigung gekommen;

auch soll die durch den Tod des Priesters Johann Nepomuk Hiener erledigte den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Todtnauerberg, Amts Schönau, mit dem dotirten Einkommen von 600 fl. wieder besetzt werden.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser beiden Pfarrpfründen haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten März 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des unterthänigsten Berichts Unseres Finanzministeriums vom 24sten Februar d. J. Nr. 1285 — 1291., die auf eine bedenkliche Weise zunehmenden Waaren-Einschwärzungen längs der Schweizergrenze und an der Rheingrenze betreffend;

in Erwägung der Nothwendigkeit, den Staatsschatz gegen die daraus hervorgehenden Verluste sicher zu stellen, die Handels- und Gewerbs-Leute des Landes gegen Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes zu schützen und der Entsittlichung, welche eine unmittelbare Folge des Schwärzens ist, kräftigst entgegenzuwirken,

haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Alle in der Beilage I. verzeichnete Waaren dürfen an der Grenze des Bodensees, an der Grenze gegen die Schweiz und an der Rheingrenze vom Schweizergebiet abwärts nur an den in der Beilage II. benannten Zollämtern eingeführt werden.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, die Einfuhr dieser Waaren auch an andern Orten bis zu einem Gesammtgewicht von 10 Pfund dann zu gestatten, wenn es die Lage einzelner Orte und ihr Verkehr mit benachbarten Orten des Auslandes erheischt.

Art. 2.

Transitgüter dürfen an den im Art. 1. bezeichneten Grenzen nur bei den in der Beilage II. angegebenen Zollämtern ein- oder ausgehen.

Der Transport darf nur auf Wagen oder Schiffen geschehen.

Ausnahmen für kurze Transitstrecken wird Unser Finanzministerium nach dem Bedürfniß des wechselseitigen Verkehrs und der Oertlichkeit besonders bestimmen und verkünden lassen, auch ist dasselbe ermächtigt, an andern als den in der Beilage II.

erwähnten Zollstellen ausnahmsweise den Transit für einzelne Waarengattungen zu erlauben.

Der Transit des Getreides und des Viehs darf an allen Zollstellen statt finden.

Art. 3.

Transitgüter und zollpflichtige Eingangsgüter, mit Ausnahme derjenigen, welche mit den gewöhnlichen Posten versendet werden oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, dürfen über die Grenze und innerhalb der Grenzgemarkungen nur in den Tagsstunden transportirt werden.

Als Tagsstunden sind in dieser Beziehung anzusehen:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember die Zeit von sieben Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September von fünf Uhr Morgens bis acht Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli von vier Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends.

Art. 4.

Werden Zucker und Caffee oder Gegenstände, welche nach Beilage 1. einem Zoll von 10 fl. unterworfen sind, innerhalb der Grenzgemarkungen transportirt, so ist der Transportant verbunden, auf Verlangen des Aufsichts-Personals durch einen von dem Accisor des Bezugsortes legalisirten Frachtschein oder Transportzettel nachzuweisen, von wem er die Waaren empfangen, an wen und wohin er dieselben zu verbringen habe.

Gleiche Nachweisung soll Unser Finanzministerium in einzelnen Oertlichkeiten und auf höchstens drei Monate beschränkt, auch noch für andere Waaren vorzuschreiben befugt seyn, im Fall bedeutende Einschwärzungen dieses dringend nothwendig machen sollten.

Art. 5.

Die in vorstehendem Artikel vorgeschriebene Nachweisung kann in folgenden Fällen nicht gefordert werden:

a) wenn der Transportant mit einer zollamtlichen Urkunde über den bezahlten Ein- oder Durchgangs-Zoll von den mit sich führenden Waaren versehen ist;

b) wenn der Transport innerhalb der Grenzorte nur von einem Haus zum Andern statt findet;

c) wenn er, vom Auslande kommend, auf der gewöhnlichen Straße von da zur Zollstelle begriffen ist;

d) wenn er von Zucker und Caffee zusammen nicht über 10 Pfund, und von Gegenständen, die einem Eingangszolle von 10 fl. per Centner unterliegen, zusammen nicht über 5 Pfund beträgt.

Im Falle c) sind jedoch Frachtführer und Packträger und im Falle d) ist jeder Transportant, der in der Richtung von der Landesgrenze kömmt, verbunden, dem Aufsichts-Personal auf Verlangen über Herkunft und Bestimmung der Waaren aufrichtige mündliche Auskunft zu geben.

Art. 6.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, da, wo dieß die örtlichen Verhältnisse oder die unmittelbar an der Grenze eingerichteten Aufsichts-Anstalten zulässig machen:

a) die in den Artikeln 4. und 5. vorgeschriebene Transport-Controle auf einzelne Theile der Grenzgemarkungen zu beschränken, namentlich auch

b) von dieser Controle für jene Waarentransporte Umgang zu nehmen, die aus einer unmittelbar an der Grenze gelegenen Stadt in andere als Grenzorte stattfinden, oder die sich auf einer die Grenzgemarkungen durchschneidenden Hauptstraße bewegen.

Art. 7.

Wer den Vorschriften der vorstehenden Artikel zuwider handelt, soll als Defraudant des Eingangszolls angesehen und bestraft werden, den Fall ausgenommen, wenn er vollständig darthut, daß eine Zollunterschlagung entweder nicht habe verübt werden wollen, oder nicht habe verübt werden können.

In diesem Ausnahmsfalle soll nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 25 fl. eintreten. Hat der Transportant zugleich nachgewiesen, daß ihm auch die Beobachtung der Control-Vorschriften unmöglich war, so ist derselbe mit jeder Strafe zu verschonen.

Art. 8.

Die dermaligen Zollgesetze bleiben bei Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

Art. 9.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

Den Kreis-Regierungen und Bezirksämtern empfehlen Wir, die zur Anzeige kommenden Defraudationsfälle jeweils so schnell zu erledigen, als dieß die Umstände nur immer erlauben.

Sämmtlichen Polizeibehörden geben Wir auf, die Finanzverwaltung bei dem Vollzuge Unserer Befehle kräftigst zu unterstützen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26sten Februar 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage I.

Verzeichniß der Waaren, die an der Grenze des Bodensees, an der Grenze gegen die Schweiz und an der Rheingrenze vom Schweizergebiet abwärts nur an bestimmten Zollämtern eingeführt werden dürfen.

Ordnungs-Zahl.	des Eingangszoll-Tarifs vom 21. Juni 1827. Abtheilung.	Ordnungs-Zahl.	Benennung der Waaren.	Einheit	Tarifsatz. fl.	kr.
1	III.	5	Steingut	Centner	5	—
2		6	Fayence	—	5	—
3		7	Porzellan	—	5	—
4		8	Hohl- und Tafelglas	—	3	20
5	IV.	6	Plattirte Waaren, und alle andere von gemeinem Metall, wenn sie vergoldet, versilbert, broncirt oder lakirt sind	—	6	40
6		13	Eisendrath	—	3	20
7		15	Eisen- und Stahlwaaren, nicht genannte	—	3	20
8		17	Waffen-, Schwerdtfeger- und Büchsenmacher-Arbeit	—	6	40
9		18	Messerschmidts-Arbeiten	—	6	40
10		24	Kupferschmidts-Arbeiten	—	3	45
11		28	Messing-Waaren	—	3	45
12	XI.	3	Südfrüchte, frisch und getrocknet: Citronen, Pomeranzen, Pistazien, Johannisbrod, Datteln, Feigen, Corinthen, Rosinen, Mandeln ꝛc.	—	3	20
13		4	Eingemachte Früchte (mit Ausnahme der in Zucker eingemachten, verzehrbaren Colonialwaaren Abth. 13.) Oliven, Kapern, Picholinen, Gurken, Melonen, Zwiebeln, Bohnen ꝛc.	—	3	20

Ordnungs-Zahl.	des Eingangszoll-Tarifs vom 21. Juni 1827. Abtheilung.	Ordnungs-Zahl.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tarifsatz. fl.	kr.
	XII.		Wein, Obstwein, Most und flüssige Weinhefe:			
14		1	In Fässern	Ohm	9	—
15		2	In Bouteillen	Centner	2	30
16		8	Essig in Fässern	Ohm	1	30
17		9	Essig in Bouteillen	Centner	2	30
			Branntwein, Weingeist und Liqueur:			
18		10	In Fässern	Ohm	3	—
19		11	In Bouteillen	Centner	2	30
20	XIII.	1	Zucker	—	3	20
21		2	Caffee	—	3	20
22		3	Thee	—	3	20
23		4	Cacao	—	—	50
24		5	Chocolade	—	6	40
25		6	Gewürze, gemeine: Ingwer, Pfeffer, Piment	—	3	20
26		7	„ feine: Zimmet, Gewürznelken, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille . .	—	3	20
27		8	Syrupe	—	2	30
28		9	Canditoreiwaaren, Confituren und zubereitete Spezereien	—	6	40
29	XIV.	16	Tabak, unverarbeiteter, überseeischer in Blättern und Rollen	—	—	25
30		17	Tabak, unverarbeiteter hierländischer . .	—	1	—
31		18	„ fabrizirter, auch Carotten und Rollentaback	—	6	40
32		23	Eichorien-Caffee	—	1	40
33	XVIII.	11	Talglichter	—	3	20
34		12	Seife	—	2	30
35	XIX.	8	Leder, Pergament und Velin	—	5	—
36		9	Lederfabrikate	—	10	—

Ordnungs-Zahl.	des Eingangszoll-Tarifs vom 21. Juni 1827. Abtheilung.	Ord. Zahl.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tarifsatz. fl.	kr.
37	XX.	4	Pelzwerk, verarbeitetes	Centner	6	40
38	XXIV.	6	Gespinnst von Baumwolle, einfaches, gefärbt	—	3	20
39		7	Gespinnst von Baumwolle, gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt . .	—	6	40
40		8	von Wolle: einfaches, ungefärbt oder gefärbt	—	3	20
41		9	„ gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	—	6	40
42		10	von Kameelhaaren (Kameelgarn) . .	—	6	40
43		14	Seide, gezwirnte	—	6	40
44	XXV.	2	Stroh- u. Bastwaaren, in verpacktem Zustand	—	6	40
45		5	Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch	—	10	—
46		6	Baumwollenwaaren	—	10	—
47		7	Wollenwaaren, und alles Gewebe von andern Thierhaaren	—	10	—
48		8	Seidewaaren, Floret und halbseidene; Wachstaffent	—	10	—
49		9	Strumpfwirkerwaaren	—	6	40
50		10	Bortenwirker-Arbeiten	—	6	40
51	XXVI.	7	Tapeten	—	5	—
52	XXVIII.	3	Parfümerien: wohlriechende Wasser, Essige, Oele, Teige, Seifen, Pomaden, Puder ꝛc.	—	6	40
53	XXIX.	5	Uhren: Taschen- und Pendeluhren und Bestandtheile derselben	—	6	40
54		7	Kinderspielwaaren	—	6	40
55		8	Kurze Waaren	—	6	40
56		9	Kleidungsstücke und Weißzeug, neue . .	—	10	—
57		10	Modewaaren	—	10	—
58		11	Regenschirme	—	6	40

Beilage II.

Verzeichniß der Zollämter an der Rhein-, an der Schweizer- und an der Bodensee-Grenze, bei welchen die Waaren-Ein- und Durchfuhr nach Art. 1. und 2. des Gesetzes gestattet ist.

1. Mannheim.
2. Rheinhausen.
3. Leopoldshafen.
4. Alt-Freystedt.
5. Stadt Kehl.
6. Altbreysach.
7. Zollhaus bei Schusterinsel.
8. Lörrach.
9. Grenzach.
10. Zollhaus bei Rheinfelden.
11. Säckingen.
12. Kleinlaufenburg.
13. Waldshut.
14. Fahrhaus.
15. Kadelburg.
16. Rheinheim.
17. Erzingen.
18. Stühlingen.
19. Neuhaus.
20. Ebringen.
21. Büsingen.
22. Radolphzell.
23. Konstanz.
24. Ludwigshafen.
25. Ueberlingen.
26. Meersburg.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 26sten d. M., die Ein- und Durchfuhr zollbarer Gegenstände an der Landesgrenze gegen den Bodensee, die Schweiz und den Rhein betreffend, wird verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Einfuhr der in der Beilage I. des provisorischen Gesetzes bezeichneten Waaren an andern als den in der Beilage II. angegebenen Grenzorten wird nach Art. 1. des Gesetzes bis auf ein Gesammtgewicht von zehn Pfund gestattet:

a) an der Schweizergrenze:

zu Oehningen und Gailingen im Bezirksamte Radolfzell, dann

zu Jestetten, Lottstetten und Rötteln im Bezirksamte Jestetten;

b) an der Rheingrenze vom Schweizergebiete abwärts:

an allen jenen Grenzorten, bei welchen sich polizeilich erlaubte Rheinüberfahrten befinden.

Art. 2.

Der Ein- und Ausgang von Transitgut an der Schweizer- und Rheingrenze wird außer den im Art. 2. des Gesetzes angegebenen Zollstellen bewilligt:

a) für Transitgut überhaupt

auf den Transitstrecken, von Schaffhausen über Jestetten und Lottstetten nach Eglisau, und

vom Zürchergebiete bis Rötteln bei Kaiserstuhl;

b) für den Transit von Wolle bei Au am Rhein, Lauterburg gegenüber;

c) für den Verkehr der ineinander greifenden badischen und Schweizer-Ortschaften mit ihren eigenen Landesprodukten, Pferden und Rindvieh nach den Bestimmungen des Art. VIII. der im Jahr 1826 mit der Schweiz abgeschlossenen und unterm 16ten Februar 1827 (Regierungsblatt 1827, S. 33.) verkündeten provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse.

Art. 3.

Binnen acht Tagen nach Empfang des gegenwärtigen Regierungsblattes sollen die Bezirksämter an der Bodensee-, Schweizer- und Rheingrenze unter Rücksprache mit den Obereinnehmereien genau erheben, welche Gemarkungen des Amtsbezirks an der bezeichneten Landesgrenze liegen, mithin zu jenen Gemarkungen gehören, innerhalb welchen

a) Transit- und zollpflichtige Eingangsgüter nur in den, im Art. 3. des Gesetzes angegebenen Tagesstunden transportirt werden dürfen, und

b) von Waarentransporten überhaupt, die in den Artikeln 4. und 5. des Gesetzes vorgeschriebene Nachweisung zu geben ist.

Art. 4.

Sind diese Grenzgemarkungen ausgemittelt, so haben die Bezirksämter und Obereinnehmereien hierüber der großherzoglichen Steuerdirektion unverzüglich gemeinschaftliche Anzeige zu machen. Mit dieser Anzeige ist zu begutachten, für welche einzelne Theile der Grenzgemarkungen, dann für welche, die Grenzgemarkungen durchschneidende Hauptstraßen von der über Waarentransporte in den Grenzgemarkungen zu gebenden Nachweisung nach Art. 6. des Gesetzes Umgang zu nehmen seyn möchte.

Nachdem hierauf von diesseitigem Ministerium verfügt ist, wird die großherzogliche Steuerdirektion über die Grenzgemarkungen und die nach Art. 6. des Gesetzes ausgeschiedenen Theile derselben das Erforderliche durch die Kreisanzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Art. 5.

Nach dieser Verkündung und auf den durch dieselbe anberaumt werdenden Termin treten die Artikel 4. und 5. des Gesetzes in Wirksamkeit.

Es hat sich sodann jeder, der an Zucker und Caffee zusammen über zehn Pfund, oder an Wollen-, Baumwollen-, Leinen-, Seide- und Lederfabrikaten, an Modewaaren, neuen Kleidungsstücken und Weißzeug zusammen über fünf Pfund

a) aus irgend einem Orte des Großherzogthums in einen Ort innerhalb der Grenzgemarkungen, oder

b) durch eine Grenzgemarkung in das Ausland, oder

c) von einem Orte innerhalb der Grenzgemarkungen in einen andern Ort des Großherzogthums

verbringen will, von dem — von welchem er die Waare empfängt — mit einem Frachtbrief oder Zeugniß über den Waarenbezug versehen zu lassen.

Art. 6.

Dieses Zeugniß muß angeben, von welcher Gattung die Waare ist, welches Gewicht sie hat, von wem und woher sie kömmt, an wen und wohin sie verbracht werden soll.

Es ist vor dem Abgang der Waare vom Bezugsort dem Accisor dieses Ortes vorzuzeigen, welcher hiernach dem Transportanten einen Frachtschein oder Transportzettel unentgeldlich ausfertigen wird, durch den sich der Transportant hinsichtlich des Waarentransportes innerhalb der Grenzgemarkungen auf Verlangen des Aufsichtspersonals zu legitimiren hat.

Dem Transportzettel hat der Accisor die Dauer der Gültigkeit beizufügen und diese Dauer nach der Zeit zu bemessen, binnen welcher der Waarentransport die Grenzgemarkungen zu passiren oder in solchen an den Ort seiner Bestimmung zu gelangen vermag.

Art. 7.

Transportzettel, bei welchen die Zeit der Gültigkeit abgelaufen ist, werden als nicht vorhanden betrachtet.

Hat ein Waarentransport unerwartete Hindernisse gefunden, und droht deßhalb die Zeit der Gültigkeit des Transportzettels abzulaufen, bevor jener die Grenzgemarkungen passirt oder in solchen den Ort seiner Bestimmung erreicht haben kann, so hat der Waarentransportant den Accisor des nächsten Orts, den er zu passiren hat, um Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu ersuchen. Der Accisor hat dem Ansuchen zu entsprechen, wenn die Umstände, die den Transport verzögerten, wahrscheinlich gemacht sind und außer der Schuld des Waarenführers liegen.

Art. 8.

Das provisorische Gesetz kömmt mit dem fünfzehnten des nächstfolgenden Monats Merz in Vollzug. Ausgenommen hievon sind und treten erst nach Art. 5. gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit:

a) die Vorschriften der Artikel 4. und 5. des Gesetzes,

b) die Vorschrift im Art. 3. desselben, soweit sie den Transport der Transit- und zollpflichtigen Eingangsgüter nicht blos über die Grenze, sondern auch innerhalb der Grenzgemarkungen auf bestimmte Stunden beschränkt.

Die großherzogliche Steuerdirektion ist angewiesen, die zum Vollzuge des Gesetzes nöthigen Instruktionen zu erlassen.

Carlsruhe den 28sten Februar 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 21sten Februar d. J. erfolgte Ableben des Oberamtmanns Bossi in Gengenbach ist die erste Beamten-Stelle daselbst in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Durch die Pensionirung des Decans und Stadtpfarrers Hierthes zu Schopfheim ist diese Pfarrei, mit einem Bruttoertrag von 1430 fl. 33 kr. und mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar und ein Dienstpferd zu halten, erledigt worden. Auch haftet auf dieser Pfründe eine Kriegsschuld von 218 fl. 29 ½ kr., welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das im vorigen Jahr erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joseph Merkel ist die katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1400 bis 1500 fl., meistens in Zehnten und Güterertrag, wovon einige der Pfarrei Oehnsbach zugefallene Besoldungstheile schon in Abzug gebracht sind, und mit der Verbindlichkeit, das auf der Pfarrei Fautenbach dermalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 237 fl. 47 kr. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, Art. 2. und 3. durch die Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Gestorben sind:

am 14ten Januar d. J. der pensionirte Hofgerichtsrath Baumgartner in Freiburg,
am 9ten Februar " " der Oberrechnungsrath Bischoff zu Carlsruhe, und
am 21sten " " " der Oberamtmann Bossi in Gengenbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten März 1835.

Bekanntmachung.

Aenderung der im Jahr 1819 mit der königlich preußischen Regierung zur Erleichterung gerichtlicher Requisitionen ꝛc. abgeschlossenen Convention.

Durch eingetretene Aenderung in der Stellung des königlich preußischen Staats-Procurators zu Cöln ist eine Modification der im Jahr 1819 (Regierungsblatt vom Jahr 1820, Nr. II.) zwischen der großherzoglich badischen und königlich preußischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Beförderung der Correspondenz zwischen den beiderseitigen Gerichtshöfen — in der Weise nothwendig, und von den gedachten beiden Regierungen verabredet worden, daß diese Correspondenz von Seiten der großherzoglichen Gerichtshöfe künftig mit dem königlichen Generalprocurator zu Cöln nur noch für den Appellationshof daselbst, und im Uebrigen mit den königlich preußischen Gerichtshöfen, je nachdem es sich von dem Wirkungskreis des einen oder des andern handelt, direkt gepflogen werde, nämlich:

a) für die Provinz Rheinpreußen
mit den Oberprocuratoren der sechs rheinischen Landgerichte, zu Cöln, Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Cleve — und mit dem Justiz-Senat zu Coblenz;

b) für die Provinz Ostpreußen
mit den Oberlandesgerichten zu Königsberg und Insterburg;

c) für die Provinz Westpreußen
mit dem Oberlandgericht zu Marienwerder;

d) für die Provinz Brandenburg
mit dem Kammergericht zu Berlin und dem Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder;

e) für die Provinz Pommern
mit den Oberlandesgerichten zu Stettin und Cöslin, dem Oberappellationsgericht zu Greifswalde und mit dem Hofgericht daselbst;

f) für die Provinz Schlesien
mit den Oberlandesgerichten zu Breslau, Glogau und Ratibor;

g) für die Provinz, beziehungsweise Großherzogthum Posen
mit dem Oberappellationsgericht zu Posen;

h) für die Provinz Sachsen
mit den Oberlandesgerichten zu Magdeburg, Naumburg und Halberstadt;

i) für die Provinz Westphalen
mit den Oberlandesgerichten zu Münster, Paderborn und Hamm und mit dem Hofgericht zu Arnsberg.

Hierbei ist die weitere Uebereinkunft getroffen und beziehungsweise erneuert worden, daß die fraglichen Behörden verpflichtet sind, in den Fällen, wo ein an sie gelangendes Requisitionsschreiben eines Gerichtshofes des andern Staats — nicht ihren, sondern einen andern Gerichtsbezirk angeht, für die Beförderung dieses Schreibens an die betreffende Stelle Sorge zu tragen.

In allen übrigen Punkten bleibt die im Regierungsblatt vom Jahr 1820, Nr. II. verkündete frühere Uebereinkunft unverändert.

Carlsruhe den 6ten Februar 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

Ueberſicht der Studierenden auf den beiden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahr 1834 ſtudierten:

A. auf der Univerſität Heidelberg:

		Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
1.	Theologen . . .	9.	29.	38.
2.	Juriſten	183.	55.	238.
3.	Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten . . .	145.	77.	222.
4.	Cameraliſten und Mineralogen	33.	25.	58.
5.	Philoſophen und Philologen	12.	12.	24.
	Geſammtzahl .	382.	198.	580.

B. auf der Univerſität Freiburg:

		Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
1.	Theologen . . .	104.	11.	115.
2.	Juriſten	69.	13.	82.
3.	Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten . . .	106.	50.	156.
4.	Philoſophen . . .	80.	13.	93.
	Geſammtzahl .	359.	87.	446.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 16ten Februar 1835.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Erlaubniß fremde Orden zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Legationsrath von Mollenbec und dem Oberpoſt-Direktionsrath von Stöcklern die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, den ihnen von Seiner Majeſtät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klaſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

durch höchste Ordre vom 5ten Januar d. J. die Premier-Lieutenants Stadler im Leib-Infanterie-Regiment und Mercy im 4ten Infanterie-Regiment, den letztern unter Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment, zu Capitaines und die Second-Lieutenants von Reischach im 1sten Infanterie-Regiment und Herrmann Graf von Enzenberg im Leib-Infanterie-Regiment zu Premier-Lieutenants zu befördern;

durch höchste Entschließung vom 5ten Februar d. J. den Assessor im Kriegs-Ministerium von Saint-Julien zum Kriegsrath,

durch höchste Ordre vom 10ten Februar an die Stelle des auf sein Ansuchen in das Regiment zurücktretenden Rittmeisters von Schilling den Premier-Lieutenant Schuler im Dragoner-Regiment Großherzog zum Adjutanten des Commandirenden der Cavalerie-Brigade, und

durch höchste Ordre vom 21sten Februar den Obersten und Commandeur der Artillerie-Brigade von Lassollaye, unter Beibehaltung seiner gegenwärtigen Dienstverhältnisse im Armee-Corps, zum wirklichen Mitglied des Kriegs-Ministeriums zu ernennen.

Gestorben ist:

den 18ten Januar d. J. der pensionirte Capitaine von Cloßmann zu Baden.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Pfarrer Dominik Landherr zu Leutershausen die erledigte katholische Stadtpfarrei Weinheim zu verleihen, und

dem Pfarrer und bisherigen Decanatsverweser Walther zu Schillingsstadt die durch die Beförderung des Pfarrers Baumann zu Unterschüpf erledigte Stelle eines Decans der Diöcese Boxberg zu übertragen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die von Seiten der Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian zu Baden Hoheiten erfolgte Präsentation für den Pfarr-Candidaten Heinrich Hamm von Sindolsheim auf die Pfarrei Strümpfelbronn, und

die von der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Freudenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Herrmann Schenk von Wertheim auf die evangelische Pfarrei Buch am Ahorn, Decanats Boxberg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 7ten März 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 28sten März d. J. um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tag dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 28sten Februar 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27. und 32. der Verfassungs-Urkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Stände-Versammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim;
2) Unseren General-Lieutenant Freiherrn von Stockhorn;
3) Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten Freiherrn von Freistedt;

4) den Bischof von Mactra, Herrman von Vicari, Domvechant in Freiburg;

5) Unseren Geheimenrath und Präsidenten der Oberrechnungskammer, von Theobald;

6) Unseren Geheimenrath und Direktor der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section, von Berg;

7) Unseren Obristen Freiherrn von Lassollaye;

8) Unseren Oberforstmeister und Kammerherrn Freiherrn von Reyeu.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehenden Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 28ten Februar 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Folgende Stiftungen haben die höchste Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

die von mehreren ehemaligen Schülern des Geheimen-Kirchenraths Dr. Schwarz zu Heidelberg zur Gründung einer pädagogischen Bibliothek an der dortigen Universität, unter dem Namen "Bibliotheca Schwarziana" gewidmete Stiftung im Betrag von 450 fl.

Barbara Hoffäß von Kieselbronn vermachte der Almosenkasse in Pforzheim 25 fl. als Schenkung,

dieselbe in den Almosenfond in Kieselbronn 25 fl. als Schenkung,

Sebastian Läßlersche Wittwe von Wittenweier in den Almosenfond daselbst 100 fl.; die Zinse hieraus sollen jedes Jahr am Todestag der Schenkerin unter die Ortsarmen vertheilt werden,

Wolfgang Freiherrn von Gölers Wittwe zu Bruchsal in den katholischen und evangelischen Kirchenfond daselbst je 150 fl.; die Zinse hieraus sollen zum Unterricht armer Mädchen im Nähen verwendet werden,

mehrere Bürger zu Zell am Harmersbach 117 fl. zu Gründung eines Unterstützungsfonds für arme Schüler,

Pfarrer Pecher in Sinzheim in den Almosenfond daselbst 1000 fl. zur Aussteuer für tugendhafte und arme Mädchen, 1000 fl. zur Erlernung für Handwerker und abwechselnd zur Vertheilung der Zinse unter die Armen, 200 fl. zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher,

Franziska Knapp, geborene Wiedemer, zu Appenweier in den Armenfond daselbst 50 fl für Unterstützung Armer,

Alt Michael Roth von Rußheim in den Almosenfond daselbst 50 fl. zur Unterstützung Armer,

von Bergholz in Carlsruhe in den Armenfond zu Ortenberg 100 fl. zur Unterstützung Armer,

ein Ungenannter 1000 fl. zur Vermehrung der Vierordtschen Stiftung; die Zinse hieraus sind für arme Schüler zu verwenden,

der verstorbene Johann Staub von Ewatingen dem Armenfond zu Ewatingen 50 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bisherigen Amtmann Blattmann zu Villingen die erste Beamtenstelle daselbst,

dem Amtmann Rüttinger zu Bruchsal die erledigte erste Beamtenstelle zu Bretten mit Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

dem Amtmann Nestler zu Bretten die erledigte Beamtenstelle bei dem Oberamt Heidelberg, und

dem Rechtspraktikanten Fieser von Philippsburg die erledigte Assessorstelle bei dem Bezirksamt Sinsheim zu übertragen; ferner

der von der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft geschehenen Ernennung des Amtsassessors Würth von Neustadt zum Amtmann in Möhringen die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

dem Gymnasiums-Präfekten Franz Joseph Kupferer zu Bruchsal die erledigte katholische Stadtpfarrei Pforzheim zu verleihen, und

die erledigte Kalvariberg-Kaplanei in Waldshut dem dortigen Vikar Ferdinand Gagg von Constanz zu übertragen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrerwesers Anton Rautter zu Engen auf die Pfarrei Mauenheim, Amts Möhringen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Andreas Burger von Bleibach ist durch das großherzogliche Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Johann Nepomuk Kienzler von Villingen ist nach erstandener strenger Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die zweiten Beamten-Stellen bei dem Oberamt Bruchsal und bei den Bezirksämtern Villingen und Bretten sind durch die vorerwähnten Versetzungen und Beförderungen erledigt worden. Wer sich um die eine oder die andere dieser Stellen bewerben will, hat sich binnen vier Wochen bei der betreffenden Kreis-Regierung vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Hepp ist die Pfarrei Eberbach, Decanats Mosbach, mit einem reinen Competenz-Anschlag von 850 fl. 38 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet die Last der Unterhaltung eines ständigen Vikars, welche jedoch bereits mit 300 fl. von dem Bruttoertrag der Pfarreinkünfte in Abzug gebracht ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Hartheim, Bezirksamts Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Einkommen von 430 fl. mit dem Bemerken abermals auszuschreiben, daß die Competenten um dieselbe sich nach der Verordnung vom 6ten Juni 1811, Regierungsblatt vom Jahr 1811, Nr. 18. durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden haben, welcher die Befugniß zusteht, drei Competenten in Vorschlag zu bringen.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 14ten März 1835.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksbauinspektion zu Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten v. M., Nr. 349. gnädigst genehmigt, daß der Sitz der Bezirksbauinspektion zu Baden von da nach Rastatt verlegt werde.

Dieß wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe den 7ten März 1835.

Ministerium der Finanzen:
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftung.

Die verstorbene Ehefrau des Adlerwirths Rees von Oberried hat ein Kapital von 100 fl. gestiftet, wovon die Zinsen jährlich als Belohnung für ein oder mehrere Mädchen aus der Pfarrei Oberried verwendet werden sollen, welche sich durch fleißigen Besuch der Sonntagsschule und des christlichen Unterrichts, sowie durch sittsames Betragen ausgezeichnet haben.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre der Geberin hiermit bekannt gemacht.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberpostdirektor von Fahnenberg auf sein unterthänigst 3 Ansuchen, bis zu Wiederherstellung seiner leidenden Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen und die dadurch erledigte Stelle eines Oberpostdirektors vorerhand provisorisch dem Geheimen-Legationsrath von Mollenbec zu übertragen;

dem Hofrath Nüßlin zu Mannheim den Charakter als Geheimerhofrath zu verleihen;

dem Pfarrer im katholischen Bürgerhospital zu Mannheim, Balthasar Goldmaier, die erledigte katholische Pfarrei Ubstadt zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 3ten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten August Strickel von Ettenheimmünster das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Von den im Spätjahr 1834 bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zur Staatsprüfung zugelassenen 15 Candidaten der Medizin, 15 Candidaten der Chirurgie und 12 Candidaten der Geburtshilfe, haben 12 Candidaten der Medizin, 10 Candidaten der Chirurgie und 9 Candidaten der Geburtshilfe in nachstehender Ordnung Licenz erhalten, und zwar:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde:

Johann Fritschi von Donauöschingen,
Alois Renner von Heidelberg,
Joseph Moppey von Carlsruhe,
Heinrich Mendelin von Freiburg,
Johann Adolph von Haltingen,
Augustin Mukle von Furtwangen,
Anton Kiefer von Moosbrunn,
Ignaz Winterhalter von Freiburg,
Samuel Fuld von Mannheim,
August Helo von Constanz,
Adolph Wever von Heitersheim,
Alois Seeber von Walldürn.

b. zur Ausübung der Chirurgie:

praktischer Arzt und Hebarzt Emil Thibaut von Heidelberg,
praktischer Arzt und Hebarzt Valentin Krastel von da,
Johann Fritschi von Donauöschingen,

praktiſcher Arzt Strauß von Walldürn,
praktiſcher Arzt und Hebarzt Alt von Schwetzingen,
praktiſcher Arzt Ribſtein von Rohrbach,
praktiſcher Arzt Orth von Haslach,
Franz Loog aus Adelsheim,
Joſeph Heuberger von Schutterwald,
Auguſt Merk von Freiburg.

c) zur Ausübung der Geburtshilfe:

praktiſcher Arzt Strauß von Walldürn,
Joſeph Moppey von Carlsruhe,
Franz Loog aus Adelsheim,
praktiſcher Arzt Orth von Haslach,
" " Ribſtein von Rohrbach,
Anton Kiefer von Moosbrunn,
Auguſtin Mukle von Furtwangen,
Auguſt Held von Conſtanz,
Auguſt Merk von Freiburg.

Militär-Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Verfügung vom 4ten März d. J. den Rechtspraktikanten Carl Geiter in Bruchſal zum Auditor gnädigſt zu ernennen und ihm das in Mannheim erledigte Auditorat zu übertragen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der Oberpoſtdirektion ſoll die Stelle eines zweiten Reviſions-Gehülfen, mit einem Gehalt von 550 fl. jährlich unverzüglich durch einen Cameral-Praktikanten beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich unter Vorlage der Ausweiſe über ihre Qualification innerhalb vier Wochen bei der Oberpoſtdirektion anzumelden.

Durch das Ableben des Pfarrers Winther ist die evangelische Pfarrei Adersbach, Decanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 1289 fl. 31 kr., wovon jedoch die Kosten für Haltung eines Dienstpferds mit 120 fl. in Abzug gebracht sind, und worauf eine Kriegsschuld von 250 fl. haftet, welche der neu ernannte Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Grundherrschaft, dem Freiherrn von Gemmingen-Hornberg zu Treschklingen, binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Unter Bezug auf das bereits erfolgte Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Hirschlanden, Decanats Vaihingen, wird nachträglich bemerkt, daß das competenzmäßige Einkommen gedachter Pfarrei nicht, wie dort irrig angegeben, in 332 fl. 14 kr., sondern in 400 fl. bestehe. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich unter Anberaumung von weitern sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, den fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Freudenbergischen Standesherrschaften, zu melden.

Gestorben sind:

am 3ten Dezember 1834 der pensionirte Justizamtmann Stein zu Siegelsbach,
am 4ten " " der pensionirte Oberbaudirektor Dyckerhoff zu Mannheim.
am 25sten Januar 1835 der Archiv-Registrator Helbing in Carlsruhe, und
am 6ten März " der pensionirte Landoberstallmeister von Bühler in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten März 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wornach die Führung und das Tragen verborgener Waffen auf eine die öffentliche Sicherheit bedrohende Weise überhand genommen hat, finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen:

Art. 1.

Verborgene Waffen, namentlich Windbüchsen in Form eines Stocks mit abgeschraubtem Kolben, Abschraubgewehre jeder Art und Stockflinten, desgleichen Dolche und dolchartige Messer, wie auch Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, dürfen künftig weder öffentlich noch versteckt getragen werden.

Art. 2.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Reisende jeder Art, wenn sie sich als solche ausweisen können, und so lang sie unter Wegs sind.

Art. 3.

Derjenige, welcher gegen dieses Verbot handelt, verfällt neben der auf den gesetzwidrigen Gebrauch solcher Instrumente gesetzten Strafe, in eine polizeiliche Strafe von Zehen Gulden oder eine zehentägige bürgerliche Arreststrafe. — Nebstdem hat die Polizeibehörde diese Gewehre und Waffen zerschlagen oder auf andere Weise unbrauchbar machen zu lassen.

Der Recurs geht an die Regierung, welche in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Art. 4.

Von der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Strafe hat jeder Anzeiger, die Gendarmen davon nicht ausgeschlossen, die Hälfte als Anzeigegebühr zu beziehen.

Wird statt Geld-, Gefängnißstrafe erkannt, so erhält der Anzeiger den Antheil des Betrages der Geldstrafe aus der Amtskasse.

Unser Ministerium des Innern beauftragen Wir mit dem Vollzug dieser Verordnung.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 5ten März 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Die Bestandverträge über die Liegenschaften von Minderjährigen und Entmündigten betreffend.

Zur Beseitigung der Verschiedenheit des, hinsichtlich der Bestandverträge über das unbewegliche Eigenthum der Minderjährigen und Entmündigten bestehenden Verfahrens findet man sich veranlaßt, diejenigen Grundsätze, welche in dem größten Theile des Landes beobachtet werden, als der bestehenden Gesetzgebung gemäß, da sich das zweite Einführungsedikt zum Landrechte (§. 5.) für die fortdauernde Giltigkeit der alten Pflegschaftsordnung ausgesprochen hat — zur allgemeinen Nachachtung für Vormünder, Pfleger und obervormundschaftliche Stellen hiermit bekannt zu machen:

§. 1.

Soll unbewegliches Eigenthum der Minderjährigen oder Entmündigten in Bestand gegeben werden, so muß dieß in der Regel unter Mitwirkung eines Waisenrichters, in öffentlicher Versteigerung geschehen, ohne daß es hiebei der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf.

§. 2.

Es kann jedoch der Vormund oder Pfleger jede Vermiethung, welche nur auf vierteljährige oder kürzere Aufkündigung geschieht, durch Privatvertrag vornehmen.

§. 3.

Gleichfalls kann er unbeträchtliche Güterstücke aus freier Hand verpachten, jedoch nur mit Einwilligung eines Waisenrichters. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Waisenrichter und Vormund oder Pfleger, ist obervormundschaftliche Entscheidung einzuholen.

§. 4.

Will der Vormund oder Pfleger in andern als den im §. 2. und 3. bezeichneten Fällen einen Bestandvertrag aus freier Hand abschließen, so kann dieses nur nach vorgängiger Prüfung und Bestätigung von Seiten der obervormundschaftlichen Behörde, in erster Instanz des Amtes, im Recurswege der Regierung, geschehen.

§. 5.

Bei Abhör der Pflegrechnungen wird der betreffenden Behörde zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften von Seiten der Vormünder und Pfleger zu wachen, insonderheit in den Ausnahmsfällen des §. 2. und 3. die Angemessenheit des Pacht- oder Miethzinses zu prüfen, und bei Auffindung von Anständen auf geeignetem Wege Abhilfe zu erwirken.

Carlsruhe den 6ten März 1835.

Justizministerium.

von Gulat.

Vdt. H. Lamey.

Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 26sten v. M., Regierungsblatt Nr. X. betreffend.

Nach Art. 4. des provisorischen Gesetzes vom 26sten v. M., die Verhinderung der Waareneinschwärzungen längs der Schweizer- und Rhein-Grenze betreffend, und nach Art. 6. der Vollzugs-Verordnung vom 28sten v. M. sollen Zucker und Caffe, so wie die mit einem Zolle von zehen Gulden per Centner belegten Waaren, wenn sie in Quantitäten über zehen, beziehungsweise über fünf Pfund innerhalb der Grenzgemarkungen an der Bodensee-, Schweizer- und Rhein-Grenze transportirt werden, mit einem vom Accisor des Bezugsortes ausgestellten Transportzettel versehen seyn.

Nun sind darüber Zweifel entstanden, welcher Ortsaccisor hiernach in jedem einzelnen Falle den Transportzettel auszustellen habe.

Um diese Zweifel zu beseitigen, wird bemerkt:

1) Geht der Transport von einem innerhalb der Grenzgemarkungen gelegenen Ort aus, so ist es der Accisor dieses Orts, der den Transportzettel auszufertigen hat;

2) geht aber der Transport von einem, nicht innerhalb der Grenzgemarkungen gelegenen Orte aus, so ist der Transportzettel erst beim Accisor des Orts zu

erheben, den der Waarentransport zuletzt zu passiren hat, bevor er in eine Grenzgemarkung gelangt, in der er erst der Controle unterliegt.

Carlsruhe den 17ten März 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf den geistlichen Rath und Domkapitular, Professor Dr. Hug gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1835 bis dahin 1836 die höchste Bestätigung zu ertheilen gnädigst geruht.

Höchstdieselben haben die Pfarrei Gremelsbach, Amts Triberg, dem Priester Trudpert Rieger von St. Trudpert, dermaligen Pfarrverweser zu Deggenhausen, gnädigst verliehen.

Der Baueleve Jakob Hochstetter von Durlach ist nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt“ unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Militär-Dienstnachricht.

Durch höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6ten März d. J. ist die am 13ten Dezember 1830 dem vormaligen, im Jahr 1826 beabschiedeten Feldwebel Gottfried Sold zu Durlach auf sein Ansuchen verliehene Charakter-Ertheilung als Second-Lieutenant und die Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, zurückgenommen worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die Buchhalterstelle bei dem Zuchthause in Freiburg ist in Erledigung gekommen, und soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Oberrhein-Kreises vorschriftsmäßig anzumelden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26sten März 1835.

Verordnung.

Die Besetzung der Stellen der Revisionsgehilfen und Revisoren bei den Rechnungsabhörbehörden betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten v. M., Nr. 322. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Stellen der Revisionsgehilfen und Revisoren bei den Rechnungsabhörbehörden sollen künftig in der Regel durch Kameralpraktikanten besetzt werden.

§. 2.

Zur Concurrenz bei Besetzung der im §. 1. genannten Stellen werden jedoch nur solche Kameralpraktikanten zugelassen, welche sich durch eine wenigstens zweijährige Praxis bei einer Obereinnehmerei, Domänenverwaltung oder Centralkasse hinlängliche Kenntnisse im Rechnungswesen und durch eine weitere einjährige Praxis bei verschiedenen Revisionsanstalten die erforderliche Kenntniß in den Geschäften eines Revisors erworben haben und sich darüber auszuweisen vermögen.

Carlsruhe den 17ten März 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

Die Zutheilung der Orte Neuershausen und Oberimsingen zu der Bezirksforstei Wendlingen betreffend.

Der Freiherr von Falkenstein in Freiburg hat auf die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei im Umfange der Grundherrschaft Neuershausen und Oberimsingen Verzicht geleistet.

Dieses bringen wir mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß, daß demgemäß die grundherrlichen Orte Neuershausen und Oberimsingen der großherzoglichen Bezirksforstei Wendlingen zugetheilt worden sind.

Carlsruhe den 9ten März 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

1) Jene der Ehefrau des Jos. Lang von Liel zum dortigen Armenfond mit 10 fl. 48 kr.,
2) " eines ungenannt seyn Wollenden von Liel zum dortigen Armenfond mit 100 fl.,
3) " der Jakob Schneider'schen Wittwe Theresia, geborne Sahner, von Liel zum dortigen Armenfond mit 10 fl. 48 kr.,
4) " des Michael Giedemann von Wehr zum dortigen Armenfond mit 100 fl.,
5) " der Herbolzheimer Bürgerschaft zum dortigen Armenfond mit 200 fl.,
6) " des Pfarrers Hagenbuch zu Bremgarten zum dortigen Armenfond mit 50 fl.,
7) " der Gervas Müller'schen Wittwe Katharina, gebornen Dübois, zu Alt-Breisach zum dortigen Kirchenfond mit 100 fl.,
8) " der Katharina Komberger von Kandern in den dortigen Almosenfond zur Unterstützung alter gebrechlicher Personen mit 200 fl.,
9) " der Wittwe Beleihard zu Grenzach zur Verwendung der Zinsen für die Armen mit 53 fl. 20 kr.,

10) jene der Feuerschauer Müller und Kratt zu Hornberg zum dortigen Schulfond zur Verwendung der Zinsen zum Ankaufe von Büchern für arme Schulkinder mit 126 fl., und

11) " des Johann Sebastian Scherrer von Obereggenen zum dortigen Armenfond mit 25 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amortisationskassier Scholl provisorisch zum Direktor der Amortisationskasse zu ernennen,

dem Amtmann Schneider in Krautheim,
" " Riegel in Kenzingen,
" " Schwab in Mößkirch,
" " Bach in Achern,
" " Gißler in Triberg,
" " Häfelin in Schwetzingen, und
" " Fauth in Mosbach

den Charakter als Ober-Amtmann zu verleihen,

den bisherigen Kriegs-Ministerial-Secretär Fröhlich zum Assessor bei der Regierung des Seekreises zu ernennen,

die erledigte Registratorsstelle bei der Regierung des Oberrhein-Kreises dem Bürgermeister Magg in Ueberlingen zu übertragen, und

auf die, bei der evangelischen Kirchen-Section erledigte Stelle eines Expeditors den dortigen Kanzlisten Ludwig Schumacher zu befördern.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

den Obereinnehmer Weber zu Tauberbischofsheim wegen anhaltender Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, in den Pensionsstand zu versetzen,

dem bisherigen Pfarrer zu Wies Ludwig Gerwig das Diakonat Schopfheim, verbunden mit der Pfarrei Hausen,

dem Dekan und Pfarrer Walter in Sentenhart die katholische Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, und

dem Pfarrvikar Bartholomäus Lenz von Hügelheim die erledigte evangelische Pfarrei Hochstetten, Landdekanats Carlsruhe, zu übertragen.

Der Dienstausch des Pfarrers Herr zu Burkheim mit dem Pfarrer Tröndle zu Breitnau hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei dem Bezirksamte Neustadt soll die Stelle eines Assessors wieder besetzt werden; es haben sich daher die Bewerber innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Standesherrschaft zu melden.

Die seit mehreren Jahren provisorisch verwaltete Obereinnehmerei Thiengen soll definitiv wieder besetzt werden. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich nach der höchsten Verordnung vom 31ten März 1831, Regierungsblatt Nr. VI. bei der großherzoglichen Steuerdirektion anzumelden.

Die dritte Lehrstelle am Pädagogium zu Pforzheim, mit dem Competenz-Anschlag von 517 fl. 16 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, bei deren Besetzung man zugleich Rücksicht auf Kenntniß der französischen Sprache nehmen wird, haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wies, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenz-Anschlag von 540 fl. 1 kr. — worauf jedoch eine Kriegskostenschuld von 87 fl. 5 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen, zu 5 Prozent verzinslich, zu übernehmen hat — ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31sten März 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten, Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten, Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim. Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26sten März 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem jetzt pensionirten Obereinnehmer Weber zu Tauberbischofsheim das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Legations-Secretär von Kettner zum Assessor im Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, unter Verleihung des Charakters als Legationsrath, zu ernennen,

den Postwagen-Expeditor Mersy zu Mannheim einstweilen in den Pensionsstand zu versetzen.

Höchstdieselben haben dem Priester Fridolin Knoblauch von Constanz, dermaligen Kaplaneiverweser in Villingen, die erledigte Pfarrei Oberrimsingen, Amts Breisach, gnädigst zu verleihen geruht.

Die grundherrlich von Gemming'sche Präsentation des Priesters Kaspar Obert von Burbach, bisherigen Vikars zu Urloffen, auf die erledigte katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Pensionirung des Expeditor Mersy ist die Postwagen-Expedition zu Mannheim mit einer Besoldung von 1200 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage der erforderlichen Ausweise über ihre Ansprüche binnen vier Wochen bei der Oberpostdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben ist:

am 13ten Februar d. J. der pensionirte Correktionshausverwalter Schelble in Hüfingen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten April 1835.

Verordnung.

Den Ausschlag der Beiträge zur Generalbrandkasse für das Jahr 1834 betreffend.

In dem verflossenen Jahre 1834 haben die vier Kreisregierungen zusammen 295,229 fl. 54 kr. Brandentschädigungen für solche Gebäude erkannt, welche in der Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind.

Zur Deckung dieser Summe, sowie des Aufwands für Einschätzungs- und Katasterkosten und der Gebühren der Brandschadens-Taxatoren, sowie zur Bestreitung der Passivzinse, Administrationskosten und dessen, was für 1833 zu wenig ausgeschlagen worden ist, wäre eine Umlage von 804,929 fl. 10 kr., somit beiläufig 26 kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich.

Da übrigens den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrags auf einmal zu schwer fallen würde, sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

Zehen Kreuzer

zu bestimmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, durch die Amtsrevisorate die speziellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10ten Januar 1834 constatirten Anschlags, und der im Laufe des Jahrs 1834 statt gefundenen Erhöhungen, welche bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen sind, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortsvorstände abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien einzuliefern.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen, und

beide Exemplare den Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei zum Einzug zu übermachen, das andere aber mit einer aufzustellenden Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkasse längstens bis 1sten Juli d. J. mitzutheilen haben.

Carlsruhe den 21sten März 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt.. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Das Privilegium gegen den Nachdruck der sämmtlichen Werke des nun verstorbenen großherzoglich Weimar'schen Staatsministers von Göthe betreffend.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 3ten Oktober 1825, Regierungsblatt Nr. XXIV., das Privilegium gegen den Nachdruck der sämmtlichen Werke des nun verstorbenen großherzoglich Weimar'schen Staatsministers von Göthe betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf gleiche Weise, auf welche der Nachdruck dieser Werke verboten ist, dieses Verbot auch auf den Verkauf auswärtiger Nachdrücke, bei Vermeidung der in obiger Bekanntmachung festgesetzten Strafe, seine Anwendung findet.

Carlsruhe den 18ten März 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Stiftung.

Die ledige Maria Eva Wolf zu Tauberbischofsheim hat dem Pädagogiumsfond daselbst die Summe von 100 fl. vermacht. Dieses Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlandchirurgen Gallbrunner zu Endingen, als Anerkennung und Belohnung seiner während einer langjährigen Dienstführung sich erworbenen Verdienste, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerial-Secretär Freiherrn von Stengel zum Assessor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen,

den Stiftungen-Verwalter Johann Nepomuk Hiller zu Constanz wegen Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen, und dessen Stelle dem provisorischen Stiftungen-Verwalter Joseph Alois Kayser zu Carlsruhe zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

dem Pfarrer Engelbert Speth in Worndorf die katholische Pfarrei Kirchzarten, Landamts Freiburg,

dem Pfarrer Ernst Gottlob Meier zu Haltingen die evangelische Pfarrei Tannenkirch, und

dem bisherigen Pfarrverweser Dr. Ludwig LeBeau von Oberacker die evangelische Pfarrei Rußheim zu übertragen; ferner

den Pfarrer Mylius von Grünwettersbach auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 24sten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Carl Heunisch in Carlsruhe das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Dem Wundarzt Joseph Heuberger in Schutterwald ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Hebarzt ertheilt worden. Deßgleichen dem Candidaten der Pharmazie Karl Kopp von Ettenheim die Licenz als Apotheker.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten Februar d. J., Nr. 370., haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog genehmigt, daß in Pforzheim wieder ein Assistenzarzt mit einem jährlichen Gehalt von 150 fl. angestellt werde. Die Competenten um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Haltingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 621 fl. 43 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Austritt der Amalie Herzog von Rastatt wird am 1sten Juni d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden ein Freiplatz für ein Mädchen aus dem vormals Baden-Badischen Landestheil offen. Die Bewerberinnen um denselben haben ihr Gesuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei großherzoglichem Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section, binnen zwei Monaten einzureichen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 14ten April 1835.

Verordnung.

Das Verfahren bei Bestrafung der Bettler und die Gebühren für Einfangung derselben betreffend.

Man hat aus den vorgelegten Uebersichten über die Thätigkeit der Gendarmerie und aus den erhobenen Berichten der Kreisregierungen entnommen, welche große Anzahl von Bettlern den arbeitsamen Bürger belästigt; man hat aber zugleich die Ueberzeugung gewonnen, daß keine oder wenige dieser Bettler zu jener Klasse gehören, die entweder nicht arbeiten oder keine Arbeit finden kann. Die Mehrzahl besteht vielmehr aus solchen, welche aus Hang zum Müssiggang eine Plage des Landes sind, die Armenanstalten und die wahrhaft Dürftigen eines Theils der ihnen zugedachten Unterstützung berauben, und im müßigen Herumziehen Gelegenheit finden, die öffentliche Sicherheit zu gefährden.

Milde gegen solche arbeitscheue Menschen befördert den Müssiggang, die Unsittlichkeit und das Verbrechen; sie wird zur Härte gegen den Bettler selbst, der durch frühzeitige Strenge auf den rechten Weg zurückgeführt werden kann, und begründet gerechte Beschwerde des arbeitsamen Bürgers, der durch diese Milde nicht nur belästigt, sondern auch gefährdet wird.

Jene Klasse von Unglücklichen aber, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Alter zu arbeiten unfähig und ohne Vermögen sind, oder die augenblicklich — was aber, wie die Erfahrung zeigt, nicht leicht im Großherzogthum vorkömmt — keine lohnende Arbeit finden können, erhält durch den in allen Gemeinden des Landes herrschenden regen Sinn für Mildthätigkeit die nöthige Unterstützung, ohne daß sie dieselbe auf den Straßen und vor den Thüren erbetteln muß. Denn es bestehen oder sind in allen Gemeinden Armenkommissionen zu errichten, welche die freiwilligen Beiträge zur Armenunterstützung einsammeln und an die wahrhaft Bedürftigen vertheilen werden. Wo aber solche freiwillige Beiträge nicht hinreichen, da tritt die gesetzliche Verbindlichkeit der Ge-

meinden ein, ihre Armen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen, und wo auch die Kräfte einer Gemeinde nicht hinreichen sollten, da tritt die Staatskasse Hülfe leistend ins Mittel.

Unter dieser Voraussetzung kann man mit der Strenge der bestehenden Gesetze ohne sich dadurch den Vorwurf der Härte zuzuziehen, gegen alle Bettler verfahren.

Aus diesen Gründen und in Erwägung, daß die neuen Einrichtungen der Behörden und die veränderten Bestimmungen über ihre Competenz eine Veränderung in dem Verfahren bei Bestrafung der Bettler nothwendig gemacht haben, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gendarmerie und die Ortspolizeidiener sind angewiesen, jeden Bettler auf Betreten derjenigen Behörde vorzuführen, welche die Ortspolizei da verwaltet, wo der Bettler betreten wurde; also entweder dem Bürgermeister (§. 41. 47. und 48. der Gemeindeordnung) oder dem ihm zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei Beigeordneten (§. 50. der Gemeindeordnung), oder dem Stabhalter, welchem dieser Zweig der Ortspolizei übertragen ist, (§. 143. der Gemeindeordnung), oder endlich der vom Staat ausnahmsweise aufgestellten Polizeistelle (§. 6. der Gemeindeordnung.)

Auch andere Personen sind ermächtigt, Bettler bei der betreffenden Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Die betreffende Ortspolizeibehörde erkennt nach mündlicher Untersuchung gegen den Bettler eine Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden.

Der Gendarmerie sowohl als dem Bestraften steht das Recht des Rekurses an das Amt zu. Ein weiterer Rekurs findet eben so wenig statt, als wenn das Amt als Ortspolizeibehörde erkannt hat.

Andere Anzeiger haben kein Rekursrecht.

Der ergriffene Rekurs hindert den Strafvollzug nicht; es wäre denn, daß der Verurtheilte zur Ausführung des Rekurses und zur weitern Untersuchung sogleich an das Amt geführt zu werden, begehrt.

In diesem Falle ist seinem Gesuche zu entsprechen.

§. 3.

Gendarmen und Ortspolizeidiener erhalten für jeden Bettler, den sie vorführen und der für überwiesen erklärt wird, eine Fanggebühr von 15 Kreuzern.

Die Ortspolizeibehörde läßt diese Fanggebühr aus der Gemeindskasse sogleich auszahlen, und zwar definitiv, wenn der Bettler ein Ortsangehöriger ist, oder nur vorschußweise, wenn er einer andern inländischen Gemeinde angehört (§. 6.), heimathslos oder ein Ausländer (§. 13 — 17.) ist.

Die alsbaldige Auszahlung aus der Gemeindskasse kann nur in dem Falle umgangen werden, wenn der Bettler außer diesen 15 kr. noch so viel baares Geld besitzt, daß er in seine Heimath zurückkehren kann. In diesem Fall wird die Fanggebühr von dem Bettler sogleich erhoben.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde führt ein Buch, in welches alle Straferkenntnisse eingetragen werden, welche gegen Bettler ergiengen, die in dem ihrer Polizeigewalt unterstellten Bezirk wohnen.

Diese Einträge haben die in der Anlage enthaltene Form.

Für jeden Bettler, der bestraft wurde, ist ein besonderes Blatt dieses Buchs bestimmt.

Wird er zum zweitenmal bestraft, so geschieht der Eintrag unmittelbar unter den Eintrag über die erste Bestrafung, und ebenso der Eintrag über jede weitere Bestrafung.

Die der Ortspolizeibehörde von andern Stellen zugekommenen Benachrichtigungen (§. 6.) werden in einem Beilageheft gesammelt, auf welches in den Einträgen verwiesen wird.

Die Richtigkeit eines jeden Eintrags wird von der eintragenden Stelle beurkundet.

§. 5.

Ist der Bestrafte ein Inländer, der in seiner Heimaths-Gemeinde bettelte, so trägt die Polizeistelle, die das Straferkenntniß erließ, dasselbe in das erwähnte Buch ein.

§. 6.

Ist der Bestrafte ein Inländer, der nicht in seiner Heimaths-, sondern in einer andern Gemeinde bettelte, so benachrichtigt die Polizeistelle, welche das Straferkenntniß erlassen hat, jene der Heimaths-Gemeinde des Bestraften hievon und veranlaßt zugleich den Rückersatz der vorgeschossenen Fanggebühr.

Die letzterwähnte Behörde trägt das Straferkenntniß in das bei ihr geführt werdende Buch sogleich ein und läßt die vorgeschossene Fanggebühr aus der Gemeindskasse alsbald ersetzen.

Diese Benachrichtigung und der Ersatz der vorgeschossenen Fanggebühr geschieht

ohne Mitwirkung der Aemter durch die Ortspolizeibehörden; es wäre denn, daß sie sich hierzu der Postanstalt bedienen müßten. In diesem Falle werden die Geldbeträge und Schreiben der betreffenden Amtskanzlei zur Beförderung durch die Post übergeben.

§. 7.

Die Gendarmen sind angewiesen, sich das über die Straferkenntnisse geführt werdende Buch vorlegen zu lassen und durch Vergleichung mit ihren Dienstbüchern und mit den von den Ortspolizeidienern auf anderm Wege erhobenen Notizen, sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Straferkenntnisse eingetragen wurden.

Ebenso sind die Aemter angewiesen, gelegenheitlich und insbesondere bei Abhaltung der Rüggerichte Einsicht von diesen Büchern zu nehmen.

Die Polizeibeamten, die es unterließen, den vorgeschriebenen Eintrag zu fertigen, verfallen in eine Strafe von 45 kr.

Sind die von einer Gemeindskasse für eine andere vorgeschossenen Fanggebühren nicht innerhalb 6 Wochen zurückersetzt, so hat der Gemeinderechner seinem Bezirksamte die Anzeige davon zu machen. Unterläßt er diese Anzeige, so hat er selbst der Gemeindskasse die Fanggebühr zu ersetzen.

Auf eine solche Anzeige betreibt das Amt den Rückersatz auf Kosten der säumigen Gemeinde oder ihrer Vorgesetzten.

§. 8.

Wird ein Bettler, welcher bereits fünfmal gestraft wurde, seiner Heimathsbehörde abermals vorgeführt, oder angezeigt; oder erhält sie die Nachricht, daß gegen denselben eine sechste Strafe auswärts erkannt worden ist, so macht sie hievon die Anzeige bei dem Bezirksamt und legt dieser Anzeige ein Verzeichniß der gegen den Bettler ergangenen Straferkenntnisse bei.

Wenn jedoch zwischen dem einen oder andern und dem darauf folgenden Straffall ein Jahr verflossen ist, ohne daß sich der Bestrafte auf dem Bettel betreten ließ, so kommen die frühern Fälle bei seiner künftigen Bestrafung nicht weiter in Berücksichtigung.

Die Fanggebühr ist auch in dem Fall des 1ſten Absatzes dieses Paragraphen sogleich zu bezahlen, und kann nur dann vom Anzeiger zurückgefordert werden, wenn der Beschuldigte von dem Bezirksamt ganz freigesprochen wird.

§. 9.

Das Bezirksamt erkennt gegen einen wiederholt bestraften Bettler die Strafe der öffentlichen Arbeit oder Gefängnißstrafe innerhalb der Grenzen seiner Competenz.

Es berücksichtigt dabei, ob der zu Bestrafende der Ortspolizeibehörde zum sechstenmal nur vorgeführt oder wirklich bestraft wurde. Im letztern Fall wird die erstandene Strafe an der von dem Bezirksamt erkannten in Abrechnung gebracht.

Von dem ergangenen Straferkenntniß wird der Ortspolizeibehörde Nachricht gegeben, damit sie es in das nach §. 4. zu führende Buch einträgt.

§. 10.

Läßt sich ein von dem Bezirkamt bestrafter Bettler abermals auf dem Bettel betreten, so macht seine Heimathsbehörde die Anzeige davon an das Bezirksamt, welches ihn wiederholt bestraft, und ihn zugleich belehrt, welche Strafen der §. 17. des Edikts vom 22sten Juni 1826, Regierungsblatt Nr. XVII. gegen Gewohnheits-Bettler droht.

§. 11.

Wird ein solcher Bettler abermals betreten, so sind die Akten nach gepflogener Untersuchung durch das Amt der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen.

§. 12.

Hat die Kreisregierung zwei Straferkenntnisse gegen einen Bettler erlassen, und läßt sich derselbe abermals auf dem Bettel betreten, so sind die Akten nach §. 3. der Verordnung vom 7ten September 1826, Regierungsblatt Nr. XXII. an das betreffende Obergericht zur Aburtheilung abzugeben.

Auch die nach §. 10. 11. und 12. erkannten Strafen sind in das bei der Ortspolizeibehörde geführt werdende Buch einzutragen.

§. 13.

Ist der Bestrafte ein Ausländer, der sich durch eine Reiseurkunde, (Paß, Heimathschein oder Wanderbuch) über seine Heimathsverhältnisse ausweisen kann, so hat die Ortspolizeibehörde in die Reiseurkunde zu bemerken, daß und mit welcher Strafe der Inhaber wegen Bettels belegt wurde.

Wird ein solcher Bettler zum zweitenmal bestraft, so fügt die Ortspolizeibehörde dem Eintrag in das Wanderbuch bei, daß er sich innerhalb 24 Stunden an das Bezirksamt zu begeben und dort seine Reiseurkunde vorzulegen habe, widrigenfalls er verhaftet und an das Amt transportirt werden würde.

§. 14.

Die Gendarmerie ist angewiesen, Bettler, die dieser Weisung nicht nachkommen, zu verhaften und an das Amt, in dessen Bezirk sie betreten wurden, abzuliefern.

Für die Beifangung solcher Bettler wird eine Fanggebühr von 30 kr. aus der Amtskasse entrichtet. Das Amt hat diese Gebühr aus dem Bureauaversum oder aus den für Transportkosten bestimmten Fonds vorzuschießen.

Das Amt nimmt dem Bettler die Reiseurkunde ab, weißt ihn mittelst Laufzettels in seine Heimath, und schickt die Reiseurkunde mit einem Schreiben an seine Heimathsbehörde.

§. 15.

Ist der Bestrafte ein Ausländer, welcher keine Reiseurkunde besitzt, aber der Ortspolizeibehörde persönlich bekannt ist, oder sich auf andere Weise über seine Heimath ausweisen kann, so benachrichtigt die Ortspolizeibehörde die Heimathsbehörde des Bettlers von dem ergangenen Straferkenntniß und weist ihn an, das Großherzogthum zu verlassen.

Läßt er sich mehrmals auf dem Bettel betreten, so macht die Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt die Anzeige davon, welches bei der dem Bettler vorgesetzten ausländischen Behörde auf geeignetem Wege einschreitet.

§. 16.

Kann ein Bettler sich über seine heimathlichen Verhältnisse nicht ausweisen, so ist von seiner Bestrafung durch die Ortspolizeibehörde Umgang zu nehmen. Er ist aber sogleich an das betreffende Bezirksamt zu transportiren, welches gegen ihn nach Maaßgabe des §. 79. des Strafedikts, des §. 73. des Bürgerannahmsgesetzes und der bestehenden Staatsverträge das Geeignete verfügen wird.

Ergibt es sich bei der Untersuchung, daß dem zu Amt Gebrachten nichts als der Bettel zur Last fällt, so hat das Amt dasjenige zu besorgen, was in andern Fällen der Ortspolizeibehörde nach §. 2. 6. und 15. obliegt.

Ergibt es sich im Laufe der Untersuchung, daß er eines andern Vergehens verdächtig ist, so wird gegen ihn wie gegen andere eines Vergehens Verdächtige verfahren, und die entstehenden Kosten sind wie in anderen Untersuchungssachen zu behandeln.

Ist der Bettler heimathlos, so sind die Kosten auf die Amtskasse zu übernehmen, und geeigneten Falls ist deren Rückersatz nach den bestehenden Staatsverträgen zu erwirken.

§. 17.

Die aus den Gemeindskassen für ausländische oder heimathlose Bettler vorgeschossenen Fanggebühren werden von den Gemeindeverrechnern alle drei Monate, nämlich im Monat März, Juni, September und Dezember, in ein Verzeichniß gebracht.

Dieses Verzeichniß wird durch den Gemeinderath dem Bezirksamt eingesendet, und mit den Quittungen über die bezahlten Fanggebühren belegt.

Das Bezirksamt stellt sämmtliche ihm vorgelegten Forderungszettel der Gemeinden in ein Hauptverzeichniß zusammen und fügt solchen das Verzeichniß der von ihm selbst vorgeschossenen, mit Quittungen belegten Fanggebühren (§. 14.) bei.

Diese Verzeichnisse werden der Kreisregierung zur Dekretur auf die Amtskasse vorgelegt.

§. 18.

Werden Kinder, welche nicht 14 Jahre alt sind, auf dem Bettel betreten, so werden sie von der Ortspolizeibehörde ihrer Heimathsgemeinde nach Maaßgabe der Verordnung vom 6ten November 1832, Regierungsblatt Nr. LXII. bestraft. Zugleich verfährt diese Ortspolizeibehörde gegen die Eltern und Vormünder im Falle vernachläßigter Aufsicht oder den Kindern gegebener Anleitung zum Bettel gerade so, als ob die Eltern und Vormünder selbst auf dem Bettel betreten worden wären.

In solchen Fällen kann nach Umständen von Bestrafung der Kinder Umgang genommen werden.

Carlsruhe den 13ten März 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Beilage zu §. 4.

Verzeichniß

der der Gemeinde Beiertheim angehörigen Bettler.

Johann N. N.

Nr.	Tag der erkannten Strafe	Namen des Anzeigers	Bestrafende Behörde	Strafe	Bemerkungen.
	1835.				
1	1. Juli	Gendarm Maier	Polizeiamt Carlsruhe	6 Stunden Gefängniß	eingetragen nach Beilage 12. Beiertheim den ten Bürgermeister N. N. Rathsschreiber N. N.
2	5. Juli	Polizeidiener Orth	Bürgermeister zu Bulach	6 Stunden Gefängniß	eingetragen nach Beilage 24. Beiertheim den ten Bürgermeister N. N. Rathsschreiber N. N.
	1836.				
*1	8. Okt.	Gendarm Maier	Polizeiamt Carlsruhe	8 Stunden Gefängniß	eingetragen nach Beilage 46. Beiertheim ꝛc. ꝛc.
2	9. Okt.	Polizeidiener Haas.	Bürgermeister zu Beiertheim.	3 Stunden Gefängniß	Nicht er selbst, sondern sein zehnjähriger Sohn Carl wurde auf dem Bettel betreten. Beurkundet nach Beil. 48. Beiertheim ꝛc. ꝛc.
3	12. Okt.	Polizeidiener Hof	Bürgermeister zu Durlach.	5 Stunden Gefängniß	eingetragen nach Beilage 59. Beiertheim ꝛc. ꝛc.
4	13. Okt.	Gendarm Maier	Bürgermeister zu Beiertheim	12 Stunden Gefängniß	Beurkundet Beiertheim ꝛc. ꝛc.

* S. §. 8. der Verordnung.

Nr.	Tag der erkannten Strafe	Namen des Anzeigers	Bestrafende Behörde	Strafe	Bemerkungen.
	1836.				
5	16. Okt.	Polizeidiener Hof	Bürgermeister zu Durlach	1 Tag Gefängniß	eingetragen nach Beilage 65. Beiertheim ꝛc. ꝛc. Bürgermeister N. N. Rathsschreiber N. N.
6	20. Okt.	Gendarm Maier	Landamt Carlsruhe	14 Tage öffentliche Arbeit	eingetragen nach Beilage 74. Beiertheim ꝛc. ꝛc.
7	2. Dez.	Polizeidiener Hof	Bürgermeister zu Durlach	2 Tage Gefängniß	eingetragen nach Beilage 80. Beiertheim u. s. w.
			und Landamt Carlsruhe	26 Tage öffentliche Arbeit	eingetragen nach Beilage 90. Beiertheim u. s. w.
	1837.				
8	4. März	Polizeidiener Haas	Bürgermeister zu Mühlburg	1 Tag Gefängniß	eingetragen nach Beilage 14. Beiertheim u. s. w.
			und Regierung des Mittelrheinkreises.	3 Monate weniger 1 Tag Arbeitshausstrafe	eingetragen nach Beilage 20. Beiertheim u. s. w.
9	4. Sept.	Johann Herr v. Beiertheim	Regierung des Mittelrheinkreises	3 Monate Arbeitshausstrafe	eingetragen nach Beilage 28. Beiertheim u. s. w.
	1838.				
10	2. Januar	Gendarm Maier	Hofgericht zu Rastatt	6 Monate Arbeitshausstrafe	eingetragen nach Beilage 5. Beiertheim u. s. w.
	1840.				
11	3. Januar	Gendarm Maier	Hofgericht zu Rastatt	6 Monate Arbeitshausstrafe	eingetragen nach Beilage 1. Beiertheim u. s. w.

Bekanntmachungen.

Die Erhebung des Stabschirurgats Grafenhausen zu einem Landchirurgat betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 13ten März d. J., Nr. 481. gnädigst geruht, das erledigte Stabschirurgat Grafenhausen, Amts Bonndorf, zu einem Landchirurgat zu erheben und dessen Sitz in Birkendorf zu bestimmen.

Carlsruhe den 21sten März 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt.. v. Adelsheim.

Erlaubniß einen fremden Orden zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grafen Ferdinand von Traitteur in Bruchsal die nachgesuchte Erlaubniß, die von Seiner Heiligkeit dem Pabste ihm verliehenen Ritter-Insignien des Christus-Ordens tragen zu dürfen, zu ertheilen gnädigst geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 6ten März d. J. zu Second-Lieutenants zu ernennen die Portepeefähnriche: von Neubronn im Leib-Infanterie-Regiment, von Beust in der Artillerie-Brigade, Fritsch im 3ten Infanterie-Regiment, von Hundheim im 4ten Infanterie-Regiment, von Rüdt im 1sten Dragoner-Regiment, von Verschuer im 2ten Infanterie-Regiment, Kieffer im 2ten Dragoner-Regiment;

sodann durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag zu versetzen: den Premier-Lieutenant Meier vom 1sten zum 4ten Infanterie-Regiment, den Second-Lieutenant Graf von Sponeck vom 3ten zum 2ten Infanterie-Regiment, den Second-Lieutenant von Laroche vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 1sten Dragoner-Regiment, den Second-Lieutenant von Falkenstein vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 2ten Dragoner-Regiment;

durch höchste Ordre vom 10ten März zu befördern: den Capitaine und Flügel-Adjutanten Hoffmann zum Major, unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienstfunktionen; in der Infanterie: die Capitaine von St. Ange, Bresle, Sartori und Baumgartner zu Majoren in den Regimentern, in denen sie gegenwärtig stehen, und von den Offizieren der Suite mit Dienstfunktionen dem Capitaine Klose bei dem militärisch-topographischen Büreau, und dem Zeughaus-Direktor Capitaine von Fabert den Charakter als Major, ferner dem Rekrutirungs-Offizier Major Asbrand den Charakter als Oberst-Lieutenant zu ertheilen.

Durch höchste Ordre vom 14ten März wurde an die Stelle des, wegen seiner Dienststellung im Kriegsministerium aus der Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwenkasse austretenden Obersten von Lassolaye, der General-Major und Brigadier Corneli zum Mitglied dieser Commission, und durch weitere höchste Ordre vom 24ten März der Geheime-Kriegsrath Vogel zum General-Auditor mit Beibehaltung seiner bisherigen Dienststellung im Kriegsministerium, gnädigst ernannt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Oberbibliothekar Professor Bähr gefallenen Wahl als Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1835 bis dahin 1836 die höchste Bestätigung zu ertheilen,

die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehene Ernennung des bisherigen Amtsassessors Dilger in Hüfingen zum Bezirksamtmann in Haslach zu genehmigen.

Höchstdieselben haben dem Subregens im erzbischöflichen Seminar Dr. Karl Rombach in Freiburg die katholische Pfarrei Wasenweiler, Bezirksamt Breisach, und

die katholische Pfarrei Herrenwies, Amts Bühl, dem bisherigen Pfarrverweser Johann Kugelmann daselbst gnädigst zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Assessorsstelle bei dem Bezirksamt Hüfingen haben sich binnen vier Wochen bei der Standesherrschaft Fürstenberg vorschriftsmäßig zu melden.

Die praktischen mit wund- und hebärztlicher Licenz versehenen Aerzte, welche sich um das nunmehrige Landchirurgat Grafenhausen, mit welcher Stelle die tarifmäßige Besoldung von jährlichen 130 fl. und das Aversum für Pferdfourrage mit 120 fl. verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftenmäßig bei der großherzogl. Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß dem künftigen Landchirurgen die Haltung einer Handapotheke gestattet ist.

Durch die Entfernung des Pfarrers Brennfleck ist die katholische Pfarrei Hubertshofen, Amts Bräunlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf aber eine in 5 Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von 78 fl. 39 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch den Tod des Kaplans Seemann ist das Kaplanei-Beneficium zu Pfohren, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl. in Güterertrag, Zins und Competenzfrüchten und etwas Geld erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 25sten April 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen.

Wir finden Uns auf den Vortrag Unseres Ministerii des Innern bewogen, zu Gleichstellung der fremden Fahrnißversicherungs-Gesellschaften mit der inländischen Gesellschaft zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Allen im Großherzogthume zugelassenen ausländischen Fahrnißversicherungs-Gesellschaften ist untersagt, über vier Fünftel des ordnungsmäßig erhobenen Werthes der zur Versicherung dargebotenen Fahrniß zu versichern.

§. 2.

Diese Vorschrift findet auf alle jene Versicherungsverträge Anwendung, welche binnen acht Tagen von der Verkündung dieser Verordnung an bei dem Amte, in dessen Bezirk die versicherte Fahrniß sich befindet, nicht angezeigt werden.

§. 3.

Die früher abgeschlossenen, (innerhalb der im §. 2. anberaumten Zeit) dem Amte vorgelegten Versicherungsverträge bleiben in Kraft, auch wenn mehr als vier Fünftel des Werthes versichert ist.

§. 4.

Alle fremden Fahrnißversicherungen, welche im Lande zugelassen sind, sind schuldig, auf ihre Kosten von der Staatsbehörde sich Inspektoren beigeben zu lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Gesetze und Verordnungen in Betreff der Fahrnißversicherungen gehandhabt und vollzogen werden.

§. 5.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 2ten April 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Stiftung.

Der penſionirte Pfarrer Boſch zu Radolphzell hat in ſeinem Teſtament vom 20ſten Dezember 1828 dem Spital daſelbſt ein Legat von 200 fl. vermacht, was zum ehrenden Andenken des Stifters bekannt gemacht wird.

Erlaubniß fremde Orden zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Ordre vom 14ten Juni 1834, Nr. 21. nachſtehenden Offizieren die Erlaubniß ertheilt, die ihnen von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen Orden zu tragen:

dem Oberſt und Regiments-Commandeur von Kalenberg den St. Wladimir-Orden 3ter Klaſſe,

dem Oberſtlieutenant von Dalberg den St. Wladimir-Orden 4ter Klaſſe,

dem Capitaine Ernſt Holz den St. Wladimir-Orden 4ter Klaſſe,

dem Capitaine Jakob Schmidt den St. Wladimir-Orden 4ter Klaſſe,

dem Rittmeiſter Julius von Stöcklern den St. Wladimir-Orden 4ter Klaſſe,

dem Capitaine Wilhelm Sachs den St. Annen-Orden 3ter Klaſſe.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Amtsreviſor Reebſtein in Engen in den Penſionsſtand zu verſetzen,

die Stiftungsreviſorsſtelle bei der Regierung des Oberrheinkreiſes dem Theilungs-Commiſſär Winther in Bretten,

die Stiftungsreviſorsſtelle bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes dem Reviſor Dürr bei der evangeliſchen Kirchen-Section,

die Stiftungsreviſorsſtelle bei der Regierung des Unterrheinkreiſes dem Regiſtrator Jacobi bei der evangeliſchen Kirchen-Section, und

die Regiſtratorſtelle bei der evangeliſchen Kirchen-Section dem Stadtamts-Regiſtrator Goldſchmidt zu Carlsruhe zu verleihen.

Ferner haben Höchſtdieſelben geruht:

den Amtsreviſor Kugel zu Schwetzingen zum erſten Reviſor bei der evangeliſchen Kirchen-Section mit dem Charakter als Rechnungsrath, und

den Cameralpraktikanten Zollikofer zum Reviſionsgehilfen bei gedachter Kirchen-Section mit Verleihung der Staatsdiener-Eigenſchaft, ferner

den Cameral-Scribenten Chriſtian Friedrich Muth aus Hochhauſen definitiv zum Secretär bei dem akademiſchen Direktorium und bei der Bau- und Oekonomie-Commiſſion der Univerſität Heidelberg, ſo wie auch zum Univerſitäts-Verrechner zu ernennen.

Das großherzogliche Juſtizminiſterium hat durch Beſchluß vom 10ten April d. J. dem Rechtspraktikanten Joſeph Flügel von Birkendorf, derzeit in Bonndorf, und durch Beſchluß vom 14ten April d. J. dem Rechtspraktikanten Wilhelm Deſaga von Raſtatt das Recht zur Verfaſſung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Den Candidaten der Pharmacie Johann Wilhelm Duffing von Böttingen und Anton Widmann von Sigmaringen, welcher letztere die Walter'ſche Apotheke zu Ueberlingen erkauft hat, iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die durch den Tod des Domänenverwalters Hugeneſt in Erledigung gekommene Domänenverwaltung Baden ſoll definitiv wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſen Dienſt haben ſich nach der höchſten Verordnung vom 3ten März 1831, Regierungsblatt Nr. VI. bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer binnen ſechs Wochen anzumelden.

Durch die Pensionirung des Amtsrevisors Reebstein ist das Amtsrevisorat Engen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen ordnungsmäßig bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft anzumelden.

Durch das am 5ten April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Christian Hößner ist die evangelische Pfarrei Rappenau, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 836 fl. 52 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegskapitalschuld von 113 fl. 26 kr., deren Zahlung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen gegen Verzinsung zu 5 Prozent zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft von Gemmingen-Hornberg zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Joh. Baptist Faller ist die katholische Pfarrei Großschönach, Bezirksamts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 560 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 2ten April d. J. der Domänenverwalter Hugenest in Baden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten Maj 1835.

Verordnung.

Die von den Physikaten und von den praktischen Aerzten, Wundärzten erster Klasse und Thierärzten zu erstattenden Jahresberichte betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission, die Erstattung der Hauptjahrsberichte von den Physikaten und der Semestralberichte von den praktischen Aerzten betreffend, findet man sich bewogen, folgendes zu verordnen:

1. in Bezug auf die Hauptjahrsberichte, welche von den Physikaten zu erstatten sind:

Sämmtliche Physikate haben die in dem §. 8. der Instruktion für die Bezirksärzte vorgeschriebenen Hauptjahrsberichte jährlich im Laufe des Monats Januar für das vergangene Jahr an die ihnen vorgesetzten Kreisregierungen zu erstatten.

Jeder Physikus, welcher vor dem ersten Februar diesen Bericht nicht einsendet, oder eine Frist zu dessen späterer Einsendung nicht nachsucht und nicht erhält, verfällt dadurch von selbst in eine Geldstrafe von drei Reichsthalern, welche ihm ohne alle weitere Erinnerung angesetzt und ohne alle Nachsicht von ihm erhoben wird.

Kömmt der Bericht in dem Termin, welcher mit dem Strafansatze zur Einsendung desselben anberaumt wird, nicht ein, so wird diese Geldstrafe doppelt, und wenn auch der mit diesem Strafansatze anberaumte weitere Termin fruchtlos verstreicht, solche dreifach angesetzt. Ist auch diese Ahndung ohne den beabsichtigten Erfolg, so wird das Betragen des Physikus dem diesseitigen Ministerium zur weitern Maaßnahme angezeigt.

11. In Beziehung auf die artistischen Jahrsberichte, welche die Physici, praktischen Aerzte, Wundärzte erster Klasse und die Thierärzte zu erstatten haben.

Die bisher bestandene Anordnung, wornach jeder im Großherzogthum praktizirende Arzt schuldig und verbunden ist, halbjährige Berichte zu erstatten, wird hiermit aufgehoben. Dagegen wird denselben, sowie den Wundärzten erster Klasse und den Thierärzten andurch zur Obliegenheit gemacht, künftig statt dieser halbjährigen (Semestral-) Berichte über ihr ärztliches Wirken und wissenschaftliches Fortschreiten Jahrsberichte unter der Benennung "artistische Jahrsberichte der Aerzte" unmittelbar an die Sanitäts-Commission zu erstatten. Die Wundärzte zweiter Klasse aber sind gehalten, die bisher an die Sanitäts-Commission erstatteten halbjährigen Berichte in Zukunft in gleicher Form, Art und Zeit an die betreffenden Physikate zu erstatten.

Gegen diejenigen Physici, praktischen Aerzte, Wundärzte erster Klasse und Thierärzte, deren artistische Jahrsberichte vor dem 1ten Februar jeden Jahrs, als dem zu deren Einsendung bestimmten äußersten und unerstrecklichen Termin, bei der Sanitäts-Commission nicht eingekommen sind, findet ganz dasselbe Strafverfahren statt, welches oben gegen die, mit ihren Hauptjahrsberichten im Rückstand gebliebenen, Bezirksärzte vorgeschrieben ist.

Zum Behufe der Festsetzung der Strafen und der weiter zu ergreifenden Maaßregeln übersendet die Sanitäts-Commission jeder Kreisregierung in der zweiten Hälfte des Monats Februar jeden Jahrs ein Namensverzeichniß derjenigen Physici, praktischen Aerzte, Wundärzte erster Klasse und Thierärzte, welche ihre artistische Jahrsberichte in dem oben anberaumten Termin nicht eingesendet haben.

Die Kreisregierungen haben hierauf die geordneten Strafen zu erkennen, und die hierauf gefaßten Beschlüsse gehen, insofern sie nicht den Physikus selbst betreffen, an die einschlagenden Bezirksämter, welche sie dem betheiligten Arzte urkundlich insinuiren zu lassen und den Schein darüber an die Kreisregierung einzusenden haben. Die auf diesem Wege von den säumigen Bezirksärzten, praktischen Aerzten, Wundärzten erster Klasse und Thierärzten erhoben werdenden artistischen Jahrsberichte werden von diesen nicht unmittelbar an die Sanitäts-Commission, sondern der Controle wegen an die Kreisregierung zur weiteren Beförderung an erstere eingesendet.

Diejenigen Physici, praktischen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche durch mehrfache Strafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden müssen, haben

zu erwarten, bei ihren etwaigen Bewerbungen um Anstellung im Staatsdienste oder um Beförderung oder Besserstellung unberücksichtigt gelassen zu werden.

Carlsruhe den 25sten März 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Stiftung.

Der von Pfarrer Alexander Haslach zu Langenrain dem Armenfond zu Oettingen gemachten Schenkung von 800 fl. wird die Staatsgenehmigung hiermit ertheilt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem k. k. österreichischen Kämmerer und Feldmarschall-Lieutenant Grafen Ceccopieri das Großkreuz, und

dem königlich preußischen Geheimen-Legationsrath und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Arnim in Berlin das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen gnädigst geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf unterthänigstes Ansuchen in Ruhestand versetzten Oberlehrer Mayer zu Offenburg, als Anerkennung seines während 45 Jahren stets bewiesenen Diensteifers, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Dienst-Nachrichten.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentationen des Pfarrverwesers Karl Störk zu Fürstenberg auf die St. Margaretha-Kaplanei in Engen, und des Priesters Carl Lederle zu Offenburg, dermaligen Pfarrverwesers zu Neudingen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 15ten April d. J. erfolgte Ableben des Stadtdekans und ersten Stadtpfarrers Christian Heinrich Müller ist die erste Stadtpfarrei Lahr mit einem Competenz-Anschlag von 1112 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den Austritt der Karoline Frey wird auf den 1sten Juni d. J. im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden der von dem ehemaligen Stiftsdechant Joseph Franz Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft, und zwar diesesmal für eine solche aus dem Merhart'schen oder zweiten Stollen, erledigt. Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familienältesten) des von Merhart'schen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präsentation eines stiftungsfähigen Subjekts zur landesherrlichen Genehmigung innerhalb sechs Wochen an die katholische Kirchen-Section, vorzulegen ist.

Gestorben ist:

am 31sten März d. J. der Stadtdirektor Orff zu Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten Mai 1835.

Bekanntmachung.

Der Stand der Civil-Wittwen-Casse im Rechnungsjahr 18$\frac{3}{4}$ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen-Casse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Civil-Wittwen-Casse im Rechnungsjahr 18$\frac{3}{4}$. wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23sten März 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Gesellschaft hiesiger Einwohner sich zu Gründung einer allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vereinigt hat, und daß die von derselben unterm 23sten März l. J. zu diesem Zweck errichteten Statuten, sowie die Verwaltungsordnung vom nämlichen Tage zufolge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 30ten v. M. die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben.

Carlsruhe den 4ten Mai 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Stiftung.

Der Chorherr Aberlin zu Zurzach hat den beiden Gemeinden Langenrain und Freudenthal 330 fl. und 220 fl. geschenkt, wovon die dortigen Armen die jährlichen Zinsen erhalten sollen. Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Gebers hiermit bekannt gemacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem bei der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu Carlsruhe angestellten Legations-Secretär Georg Litomisky, und

dem Almosenier Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin, Abbé Bauchetet in Mannheim

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimenrath und Regierungs-Direktor Beeck in Freiburg die erledigte Stelle eines Direktors der katholischen Kirchen-Ministerial-Section zu übertragen, und dagegen

den Geheimen-Kriegsrath von Reck zum Direktor des Ober-Rheinkreises zu ernennen; ferner

den Oberamtmann Riegel in Kenzingen als Stadtdirektor nach Mannheim zu versetzen, dagegen

den Amtmann Sales Diez, bisherigen zweiten Beamten des Bezirksamtes Ettenheim, zum Vorstand des Bezirksamtes Kenzingen zu ernennen, und

den besoldeten Rechtspraktikanten Karl von Neubronn bei dem Bezirksamte Kork zum Assessor des Bezirksamtes Ettenheim zu befördern, sodann

dem bisherigen zweiten Beamten des Bezirksamtes Gengenbach, Amtmann Franz Joseph Pfister, die erste Beamtenstelle daselbst zu übertragen, und

den Rechtspraktikanten von Berg als Assessor bei dem Bezirksamte Gengenbach anzustellen, ferner

die zweite Beamtenstelle bei dem Landamt Carlsruhe dem bisherigen Garnisons-Auditor Philipp Flad zu Carlsruhe, unter Ernennung zum Amtmann, zu übertragen, und

die dritte Beamtenstelle bei dem Landamt Carlsruhe dem Secretariats-Praktikanten bei dem Ministerium des Innern, Wilhelm Brauer, unter Ernennung zum Amts-Assessor, zu verleihen, sodann

den Hofgerichts-Secretär Wilhelm Freiherrn von Bodmann zu Rastatt zum Assessor bei dem Oberamt Bruchsal zu ernennen,

die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Villingen dem in dieser Eigenschaft beschäftigten Rechtspraktikanten Heinrich Uhl aus Constanz, mit dem Charakter als Assessor, zu übertragen, und

den bei dem großherzoglichen Hofgericht zu Rastatt in der Eigenschaft eines besoldeten Praktikanten bisher beschäftigt gewesenen Rechtspraktikanten Anton Beck von Oberwinden zum Assessor bei dem Bezirksamte Bretten zu befördern.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Revisionsgehilfen Baumgartner zum Revisor bei der Regierung des Unter-Rheinkreises,

den Revisionsgehilfen Herpp zum Revisor bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises,

den Kameral-Scribenten Christoph Hahn zum Revisor bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, und

den Scribenten Johann Georg Gerhard zum Revisionsgehilfen bei der Regierung des Ober-Rheinkreises zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden:

den außerordentlichen Professor Dr. Werber an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor, und

den Privatdocenten Dr. Herr zum außerordentlichen Professor an ebengedachter Hochschule zu ernennen, sodann

dem Privatdocenten an der Universität Heidelberg, Dr. Gervinus aus Darmstadt, in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen, den Charakter als außerordentlicher Professor zu ertheilen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

den bisherigen Secretariats-Gehilfen bei dem großherzoglichen Finanzministerium Gustav Kühlenthal zum Secretär bei der Steuerdirektion,

den bei dem General-Landes-Archiv angestellten Archiv-Secretär Ludwig zum Archiv-Registrator,

den Archiv-Kanzlisten Adam zum Archiv-Registraturgehilfen, und

den Diurnisten Christoph Drollinger zum Kanzlisten bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu ernennen.

Die erledigte Pfarrei Häg, Amts Schönau, ist dem Pfarrer Leonard Klausmann zu Hemmenhofen gnädigst verliehen worden.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 5ten Mai d. J. wurden die Rechtspraktikanten Heinrich Weller und Leopold Ladenburg in Mannheim zu Advokaten und Prokuratoren bei dem Hofgericht daselbst ernannt.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministerums vom 2ten Mai d. J. ist dem Rechtspraktikanten Moriz Bodenheimer in Bühl das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten, und

durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27sten April d. J. dem Rechtspraktikanten Heunisch zu Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Stadtkaplans Krebs in Waldkirch auf die Stadtpfarrei Donauöschingen, und

die grundherrlich von Berlichingen'sche Präsentation des Priesters Karl Anton Stratthaus von Schwetzingen, bisherigen Vikars in Ladenburg, zur erledigten katholischen Pfarrei Hüngheim, Amts Adelsheim, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da nach höchster Entschließung vom 30sten April d. J. St.M.Nr. 757. die gegenwärtig bei der Oberrechnungskammer vakanten zwei Oberrechnungsraths-Stellen

nicht mehr besetzt, dagegen zwei Revisoren mit einem Gehalte von 1000 bis 1200 fl. angestellt, und zu diesem Zweck diese zwei Stellen verordnungsmäßig ausgeschrieben werden sollen, so haben die Bewerber um dieselben, in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 3ten März 1831 (Regierungsblatt Nr. VI.) und der von dem großherzoglichen Finanzministerium ausgegangenen Bekanntmachung vom 17ten März d. J. (Regierungsblatt Nr. XV.) unter Vorlage der nöthigen Ausweise innerhalb sechs Wochen bei großherzoglicher Oberrechnungskammer sich zu melden.

Durch die Beförderung des Amtsrevisors Kugel in Schwetzingen ist das dortige Amtsrevisorat in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der ihnen zunächst vorgesetzten Kreis-Regierung sich ordnungsmäßig anzumelden.

Durch den Tod des Landchirurgen Sibler ist das Landchirurgat St. Blasien in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die tarifmäßige Besoldung von 130 fl. und das Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. verbunden ist, haben sich binnen sechs Wochen vorschriftmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Ignaz Bierling ist die katholische Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 884 fl. in Zehnten, Naturalien, Güterbenützung und Kapitalzinsen, worauf dermalen ein in drei Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 63 fl. 10 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Mittel-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Gangolf Roth ist die katholische Pfarrei Heckfeld, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die dritte Stadtkaplanei zu Waldkirch mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl., worauf aber eine in fünf Jahren abzuzahlende Kriegsschuld von 72 fl. 44½ kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Sie unterliegt den Concursgesetzen, weßwegen sich die Competenten gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat als bei der Regierung des Ober-Rheinkreises zu melden haben.

Die erledigte katholische Pfarrei Hemmenhofen, Amts Radolphzell, erträgt in Geld, Naturalien, Beinutzungen und Kleinzehnt beiläufig 450 fl., und unterliegt dem Conkursgesetze. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Kaplans Rosenstiel auf die Pfarrei Untermöttlingen ist das Kaplanei-Beneficium zu Stühlingen mit einem beiläufigen Einkommen von 420 fl. und der Verbindlichkeit zur Aushülfe sowohl in der Seelsorge als im Schulwesen erledigt worden. Die Competenten um dasselbe haben sich bei der fürstlichen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Zu der Auskündigung der evangelischen ersten Stadtpfarrei Lahr wird nachträglich bemerkt, daß auf derselben ein Kriegsschulden-Kapital von 174 fl. 25 kr. hafte, und der neu ernannt werdende Pfarrer dessen Berichtigung in angemessenen Terminen gegen fünf procentige Verzinßung zu übernehmen habe.

Gestorben ist:

am 24sten April d. J. der pensionirte Capitän Wilhelm Asbrand zu Mannheim.

(Hierzu als Beilage: Allgemeine Uebersicht des Zustandes der großherzoglich badischen weltlichen Civildiener-General-Wittwen-Kasse ꝛc. ꝛc.)

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1835.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der großherzoglich badischen weltlichen Civildiener-General-Wittwen-Kasse

vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1834.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
21921	44	1) Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß . . .	21912	19	9	25
1951	13	2) Ersatzposten	750	3	1201	10
		3) Kapitalien und Zinse und zwar:				
47588	47½	a. Zinsrückstände von früheren Jahren	13964	37	33624	10½
54219	23	b. laufende Zinse	38420	33	15798	50
3738	57	c. aus der Fürstbischof-Stirum'schen Stiftung	1981	33	1757	24
1242956	14½	d. Kapitalien	46714	2½	1196242	12
58282	28	e. ferner ⅓ am Fond der Stirum'schen Stiftung	—	—	58282	28
		4) Verwiesene Schuldposten und zwar:				
5818	47½	a. Zinsrückstände	1171	58	4641	49½
3097	28½	b. laufende Zinse . . .	2079	19	1018	9½
70600	50½	c. Kapitalien	21806	40	48794	10½
76288	57	5) landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1832 u. 1833	35727	22	40561	35
38148	16½	6) Beiträge von Mitgliedern . .	36585	26½	1562	50
6786	10	7) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen	4633	52	2152	18
29691	31	8) Gratial-Quartalien aus öffentlichen Kassen	28149	25	1542	6
562	32	dergleichen aus eigenem Vermögen	366	42	195	50
121	8	9) Klassensteuer	121	8	—	—
100	—	10) Hauszins vom Diensthaus zur Hälfte	100	—	—	—
1661869	28	Zusammen	254485	—	1407384	28

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
263	18	2) Abgegangen und nachgelassen .	263	18	—	—
1034	41	3) Ersatzposten	1024	6	10	35
176	5	4) Vorschuß gegen Wiederersatz .	176	5	—	—
107130	—	5) angelegte Kapitalien . . .	107130	—	—	—
133415	48	6) Wittwen- und Waisenbeneficien .	133324	14	91	34
11	33	7) Porto und Frachtkosten . . .	11	33	—	—
277	54½	8) Diäten, Gebühren und Gantkosten-beiträge	276	3½	1	51
3000	11	9) Besoldungen und Hebgebühren ..	2978	56	21	15
		10) Bureaukosten und zwar:				
600	—	a. der leitenden Stelle . .	600	—	—	—
627	44	b. der Verwaltung . . .	627	44	—	—
316	—	11) Pension	316	—	—	—
		12) auf Unterhalt des Diensthauses verwendet einschließlich der Abgaben davon	31	39	—	—
211	18	13) Grund- und Klassensteuer und für Gültablosung	211	18	—	—
247096	11½	Zusammen	246970	95¾	125	15
1414773	16½	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	7514	3	1407259	13

baar

Zur Beneficien-Austheilung sind bestimmt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
nach §. 43. 44. 45. der Wittwenfisci-Ordnung, $\frac{9}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse; daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficien-Austheilung:				
I. von Beiträgen:				
die ordinären Beiträge, welche eingegangen sind	36585	26½		
hievon in Abgang gekommene Beiträge 80 fl. 1½ kr.				
„ zurückbezahlte Beiträge . 42 fl. 20 kr.	122	21½		
worüber bleiben . .	36463	5		
Davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler			32816	46
II. von Kapitalzinsen:				
laufende Kapitalzinse	54219	23		
aus der Stirum'schen Stiftung Ertragantheil .	1757	24		
Zinse aus verwiesenen Schuldposten . .	3970	24½		
unter Ersatzposten	182	58		
Zinse von aus eigenem Vermögen zahlbaren Gratial-Quartalien	16	34		
zusammen .	60146	43½		
hievon in Abgang verrechnete Zinse . 143 16½				
„ zurückbezahlte Zinse . . . 11 17½				
„ unter Vorschuß . . . 150 —				
„ Porto und Frachtkosten . . 11 33				
„ Gebühren und Gantkostenbeiträge 228 24½				
„ unter Besoldungen und Hebgebühren 130 45				
„ „ Grundsteuer u. für Gültablosung 90 10	765	26½		
Es kommen mithin in Austheiler . .			59381	17
zusammen . .			92198	3
die wirklich bezahlten Beneficien betragen . . .	133324	14		
hiezu unter Ersatzposten, früher zu wenig bezahlte .	2	29		
zusammen . .	133326	43		
hievon wieder zurückbezahlte Beneficien . . .	567	5		
worüber bleiben . .			132759	38
mithin mehr . .			40561	35
welche 40561 fl. 35 kr. nach der Wittwenfisci-Ordnung §. 31. aus der General-Staatskasse zu ersetzen sind.				

Vermögens-Berechnung.

			fl.	kr.
1) Rezeßrückstand			9	25
2) Ersatzposten			1201	10
3) Kapitalien und Zinse und zwar:				
a. Zinsrückstände von frühern Jahren			33624	10½
b. laufende Zinse im Rest			15798	50
c. Ertragantheil aus der Stirum'schen Stiftung			1757	24
d. Kapitalien			1196242	12
e. Antheil am Fond der Stirum'schen Stiftung			58282	28
4) verwiesene Schuldposten und zwar:				
a. Zinsrückstände von frühern Jahren			4641	49½
b. laufende Zinse im Rest			1018	9½
c. Kapitalien			48794	10½
5) Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1833			40561	35
6) Beiträge, Eintrittsgelder und Meliorationsbeiträge im Rest			1562	50
7) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen im Rest			2152	18
8) Gratial-Quartalien bei Kassen im Rest			1542	6
dergleichen aus eigenem Vermögen			195	50
zusammen			1407384	28
hievon in Ausgab im Rest stehend	fl.	kr.		
a. unter Ersatzposten	10	35		
b. „ Wittwen- und Waisenbeneficien	91	34		
c „ Gebühren, Diäten und Gantkostenbeiträgen	1	51		
d. „ Besoldungen und Hebgebühren	21	15		
e. „ Grundsteuer und für Gültablosung	—	—		
			125	15
worüber bleiben, in der Rechnung im Rest stehende			1407259	13
dazu gehören noch				
9) angelegte Kapitalien			107130	—
10) Kassenrest baar			7514	3
11) Antheil am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Mobilien im Bureau			3360	18
zusammen auf 31sten Mai 1834			1525263	34
auf 31sten Mai 1833 hatte das Vermögen betragen			1497659	58
mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1833 zugenommen um			27603	36

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1833.	General-Wittwen-Kasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-Casse.	Bei allen Kassen zusammen.
		I. Classe	II. Cl.	III. Cl.	verschiedene Classen.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1833 waren vorhanden	2239	1	13	14	13 nebst noch 1 weitern, der aber unter 2239 schon begriffen ist.	2280
Im Laufe des Jahrs 1833 sind hinzugekommen	55	—	—	—	—	55
zusammen .	2294	1	13	14	13	2335
Davon sind im Rechnungsjahr 1833 abgegangen	106	—	1	2	—	109
Es verbleiben also auf den 31. Mai 1834	2188	1	12	12	13	2226
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1833.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1833 waren vorhanden	806	8	16	29	14	873
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	63	—	1	2	1	67
zusammen .	869	8	17	31	15	940
Davon sind im Rechnungsjahr 1833 abgegangen	46	—	2	2	1	51
Es verbleiben also auf 1sten Mai 1834 . und vermehren sich um 16.	823	8	15	29	14	889

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe. zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			I. An Wittwen, die vor dem 23sten April 1803 vorhanden waren.		
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg . .	24	45
2	6	54	— Forstverwalter Gerstner bis 14. Jan. 1834 † .	53	34
3	6	36	— Registrator Kärner . . .	72	30
4	13	3	— HofrathsSekretär Baurittel . .	143	33
5	10	12	— Revisor Seufert . . .	112	12
6	12	54	— Hofrath Krieg	141	54
7	6	27	— Doktor Walz	70	57
8	6	—	— Zollverwalter Hörlin . . .	66	—
9	18	9	— Hofrath Nebenius . . .	199	39
10	24	54	— Landvogt von Blittersdorf . .	273	54
11	4	52	— Doktor Schneid . . .	53	32
12	2	30	Förster Helminger Wtb. bis 2. Merz 1834 † .	23	4
13	4	45	Frau Münzmeister Viererdt . . .	52	15
14	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb. . .	25	40
15	2	20	Stallbediente Danner Wtb. . . .	25	40
16	5	30	Flotzinspektor Böhringer Wtb. . . .	60	30
17	4	—	Hofoffiziant Wippermann Wtb. . . .	44	—
18	2	40	Fohlenknecht Borell Wtb. . . .	29	20
19	2	48	Jäger Scheidweiler Wtb. . . .	30	48
20	5	10	Unterkoch Kahe Wtb. . . .	56	50
21	1	48	Jäger Buchholz Wtb. . . .	19	48
			II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1810.		
22	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger . .	74	15
23	6	9	— Legationsrath Posselt . . .	67	39
24	10	21	— Registrator Göhring bis 12. Mai 1833 † .	3	48
25	18	9	— Stallmeister Wippermann . .	199	39
26	10	21	— Hofrath Leußler . . .	113	51
27	5	42	— Hofgärtner Enßlin bis 28. Sept. 1833 † .	6	48
28	12	9	— Obereinnehmer Weiper . . .	133	39
29	21	—	— Hofrath Kühlenthal . . .	231	—
30	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim . .	57	45

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
31	4	53	Frau Landchirurg Schmidt . . .	53	43
32	5	15	— Doktor Wolf zu Baden . .	57	45
33	8	15	— Sekretarius Wielandt bis 7. April 1834 † .	84	57
34	8	15	— Sekretarius Müller . . .	90	45
35	27	54	— Obervogt von Harrant . . .	306	54
36	9	54	— Stallsecretarius Müller . .	108	54
37	8	15	— Medizinalrath Kreuzbauer . .	90	45
38	2	15	— Rath Sartory . . .	24	45
39	6	—	— Landcommissarius Menzer . .	66	—
40	4	57	— Einnehmer Posselt . . .	54	27
41	11	24	— Forstinspektor Gaber . . .	125	24
42	15	27	— Regierungsrath Preuschen . .	169	57
43	16	21	— Major Lux	179	51
44	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann . .	204	36
45	37	21	— Kammerpräsident Maler . . .	410	51
46	3	4	Zollinspektor Holdenrieder Wtb. . .	33	44
47	6	50	Frau Hausmeister Kühnle . . .	75	10
48	2	40	Förster Roth Wtb.	29	20
49	4	50	— Kerner Wtb.	53	10
50	2	50	Zollinspektor Odenwald Wtb. . . .	31	10
51	3	10	Baufuhrknecht Kull Wtb. . . .	34	50
52	2	33	Waidgesell Wirth Wtb. zu Eberstein . .	28	3
53	2	8	Laquais Mury Wtb. . . .	23	28
54	3	—	Kammerlaquais Metz Wtb. . . .	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.		
55	3	27	Stallbediente Dimpfel Wtb. bis 23. März 1834 †	34	3
56	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs . . .	189	45
57	25	57	— Hofrath Eisenlohr . . .	285	27
58	6	27	— Doktor Kobold . . .	70	57
59	6	36	— Registrator Herbster . . .	105	36
60	21	45	— Stadtamtmann Sortorius . .	239	15
61	15	27	— Gefällverwalter von Hyrth . .	109	57
62	7	12	Umgelder Coblitz Wtb. . . .	79	12
63	29	51	Frau LandesCommissariatsSecretarius Ortenbach .	328	21

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
64	29	24	Frau Geheime Referendär von Reichert . .	323	24
65	4	39	Förster Endreß Wtb. bis 7. März 1834 †	43	37
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.		
66	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb. . . .	36	18
67	3	30	Hoflaquais Riedrich Wtb. . . .	39	36
68	3	—	Fohlenknecht Heisch Wtb. . . .	33	—
69	4	3	Baufuhrknecht Market Wtb. . . .	44	33
70	8	6	Frau Kanzlist Hartmann . . .	89	6
71	5	33	Kanzleidiener Elber Wtb. . . .	61	3
72	12	—	Frau Amtsschultheiß Lichtenauer bis 27sten Januar 1834 † . . .	97	54
73	11	24	— Registrator Kanstinger . . .	125	24
74	21	—	Frau Oberamtsrath Frank . . .	231	—
75	16	12	— Hofrath Rutschmann . . .	178	12
76	10	39	— Amtskeller Pittius . . .	117	9
77	4	21	Förster Brugger Wtb. . . .	47	51
78	8	42	— Kiefer Wtb.	95	42
79	19	12	Frau Gefällverwalter Firnhaber . .	211	12
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.		
80	9	9	Frau Stabschirurg Heuß . . .	100	39
81	12	18	— Amtsrevisor Friderici . . .	135	18
82	26	15	— Kreisrath Herzberger . . .	288	45
83	13	57	— Rechnungsrath Seeber . . .	153	27
84	19	57	— Hofrath Höflin . . .	219	27
85	14	15	— Amtsrevisor von Schleitheim . .	156	45
86	25	30	— Kreisrath von Rotteck . . .	280	30
87	13	39	— Domänenverwalter Gillmann . .	150	9
88	10	30	TheaterMaschinist Gutsch Wtb. . .	116	30
89	39	9	Frau Oberstallmeister von Seldeneck . .	430	39
90	24	18	— Geheime Hofrath Stebel . .	267	18
91	10	48	Amtsrevisor Schauber minor. Sohn bis 11 Mai 1833.	3	18

Nro.	Von jährl. Beitragen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
92	5	51	Zoller Berger Wtb. . . .	64	21
93	30	—	Frau Kreisrath Engelberger . . .	330	—
94	3	54	Schloßthorwart Anselm Wtb. . . .	42	54
95	4	3	Stallbediente Andreas Caspar Wtb. . .	44	33
96	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb. . . .	69	18
97	45	—	Frau Rath Weiß	495	—
98	4	12	Förster Eisen aufm Jagdhaus Wtb. bis 15. Februar 1834 †	35	17
99	8	15	Frau Doktor Stein, NB. weitere 68 fl. 3 bleiben im Rest . . .	22	42
103	1	48	— Wundarzt Hüber . . .	19	48
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.		
101	4	30	Baufuhrknecht Kraut Wtb. bis 29. März 1834 † .	45	14
102	20	42	Frau Musikdirektor Danner . . .	227	42
103	5	42	Kanzleidiener Biundo Wtb. . . .	62	42
104	11	58	Frau Landchirurg Gellert . . .	130	21
105	45	—	— Staatsrath von Bosset einschl. 2 fl. Rest vom vorigen Jahr . . .	497	—
106	7	48	— Secretär Martini . . .	85	45
107	7	12	Bronnenmeister Breier Wtb. . . .	79	12
108	4	3	Stallbediente Popp Wtb. . . .	44	33
109	9	—	Frau Hoffourier Häußer . . .	99	—
110	5	6	Amtskiefer Locherer Wtb. . . .	56	6
111	1	39	Frau Stabschirurg Vollmar . . .	18	9
112	22	12	Oberamtmann Wielandt . . .	244	12
113	5	51	Wundarzt Eckard Sohn bis 22. April 1834 .	62	44
114	7	48	Frau Landchirurg Kärcher . . .	85	48
115	17	15	— Kreisregistrator Esser . . .	189	45
116	6	45	— Assistenzarzt Eichhorn . . .	74	15
117	10	42	— Doktor Wiebel	118	48
118	10	30	— Kammerdiener Lang . . .	115	30
119	4	39	— Amtsphysikus Doktor Schmidt zu Freiburg .	51	9
120	9	—	— Hofkonditor Heer . . .	99	—
121	19	30	— GeneralRegistrator Leichtlen . . .	214	30

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
122	5	24	Kammerlaquais Kneiding Wtb. . .	59	24
123	16	30	Frau Landphysikus Doktor Finner . .	181	30
124	20	6	— Oberamtsrath Mutschgai . . .	221	6
125	6	54	— Geistlich Verwalter Schuler . .	75	54
126	1	57	Landchirurg Weber . . .	21	27
127	5	15	Förster Rorderer Wtb. . . .	57	45
128	18	27	Frau IrrenhausPhysikus Doktor Roller . .	202	57
129	25	3	— Kreisrath Fuchs . . .	275	33
130	15	30	— Obereinnehmer Debattis bis 25 Dez. 1833 †. .	96	57
131	13	30	— Obereinnehmer Schindler . . .	148	30
132	12	—	— HofgerichtsSekretär Pipus . .	132	—
133	1	12	— Stabschirurg Wieser bis 13 September 1833. †	5	3
134	6	18	— Oberzoller Uttinger bis 3 Oktober 1833 † .	30	26
135	—	27	— Stabschirurg Maurer . . .	4	57
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.		
136	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner . . .	145	12
137	11	51	Amtsaktuar Fischer Wtb. . . .	130	21
138	4	12	Förster Zipfel Wtb.	46	12
139	28	12	Frau Obervogt Stuber . . .	310	12
140	2	24	Kirchendiener Groß Wtb. bis 5. Juli 1833 † .	4	46
141	10	30	Frau Hofgerichtskanzlist Troll bis 6. Februar 1834 †	88	33
142	5	6	Förster Reck Wtb.	56	6
143	13	3	Frau Amtmann Siedler . . .	143	33
144	10	3	Förster Schweickard Wtb. zu Rheinhausen .	110	33
145	2	15	Förster Ehret Wtb.	24	45
146	6	18	Frau Stadtamtskanzlist Grieshaber . .	69	18
147	27	54	— Generalkassier Waag . . .	306	54
148	10	57	— Kanzleirath Diesenhofer bis 27. Febr. 1834 †	99	23
149	13	30	— Kreissekretär Caluri . . .	148	30
150	18	—	— Amtsrevisor Fink . . .	198	—
151	24	—	— Kreisrath Würz . . .	264	—
152	4	50	Förster Wilhelm Wtb. . . .	49	30
153	7	12	Kammerlaquais Exler Wt. . . .	79	12

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl	kr.
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.		
154	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann . .	150	9
155	6	9	— Landchirurg Giehr bis 5. Jan. 1834 † .	46	4
156	2	15	— Hofgerichtsadvokat Gochnat bis 21. Mai 1833 †	1	26
157	4	57	Hoflaquais Fischer Wtb. . . .	54	27
158	4	57	Beijäger Zittel Wtb. . . .	54	27
159	6	27	Förster Zittel Wtb.	70	57
160	5	42	Frau Landchirurg Rheinberger . . .	62	42
161	16	3	— Amtskeller Rosenfeld . . .	176	33
162	12	—	— Geheime Kanzlist Sutter . .	132	—
163	12	36	— Verwalter Müller . . .	138	36
164	14	24	— Forstinspektor Schweickhard . .	158	24
165	4	57	Entenfänger Daniel Gerhard minor. Tochter bis 13. Juli 1833 . . .	10	53
166	31	12	Frau Oberamtmann Beithorn . . .	343	12
167	6	9	— Professor Mercy . . .	67	39
168	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb. . . .	66	—
169	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb. . .	23	6
170	5	15	Stabschirurg Eglau Wtb. . . .	57	45
171	21	54	Frau Oberamtmann Huber . . .	240	54
172	1	57	— Landchirurg Kefer . . .	21	27
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.		
173	21	—	Frau Archivrath Kolb hat früher wieder geheurathet und kommt das zu viel bezahlte Beneficium wieder in Einnahme.		
174	34	57	— Geheimerath und Obervogt Odenwald .	384	27
175	7	12	Revierförster Brutschin Wtb. . . .	79	12
176	1	57	Frau Landchirurg Kurz . . .	21	27
177	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb. . . .	67	39
178	13	12	Frau Amtsrevisor Klein . . .	145	12
179	12	—	— Sekretär Pyrr	132	—
180	8	15	— Landkommissär Wetzel . . .	90	45
181	24	18	— Oberamtmann Steinwarz . .	267	18

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Manner und Vater.		a.) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
182	15	18	Frau Amtmann Steinwarz . . .	168	18
183	21	54	— Oberamtmann Reidel . . .	240	54
184	9	27	— Leibchirurg Schall . . .	103	57
185	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon . .	141	54
186	18	54	— Oberamtmann von Haubert . .	207	54
187	28	57	— Geheime Referendär Volz . .	318	27
188	22	57	— Oberforstmeister von Ehrenberg . .	252	27
189	13	30	— Archivassessor Metzger . . .	148	30
190	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Sohn . .	165	—
191	44	42	Staatsrath und Kreisdirektor Holzmann minor. Tochter bis 25. Dez. 1833 . .	319	37
192	5	15	Kollektor Rausmüller Wtb. . . .	57	45
			X. Vom Rechnungsjahr 1817		
193	4	48	Kassendiener Süß minor. Kinder . .	52	48
194	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Kinder . .	165	—
195	10	39	Frau Professor Bürrmann . . .	183	9
196	16	39	— Amtsrevisor Engelberger . .	183	9
197	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb. . . .	89	6
198	4	3	Hausknecht Laukin Wtb. . . .	44	33
199	45	—	Frau Staatsminister von Marschall . .	495	—
200	3	—	Forstgeometer Behrens Wtb. . . .	33	—
201	2	15	Frau Amtmann Sander . . .	24	45
202	6	—	— Physikus Doktor Merk . . .	66	—
203	10	30	— Hofgerichtskanzlist Arnold . .	115	30
204	2	15	Förster Hecht Wtb.	24	45
205	45	—	Frau Staatsrath Fein	495	—
206	37	30	— Staatsrath Guignard . . .	412	30
207	4	48	Unterförster Liebherr Wtb. . . .	52	48
208	12	9	Frau Professor Melling . . .	133	39
209	15	54	— Domänenverwalter Dorn . .	174	54
210	10	57	— Plantage Inspektor Schneeberger bis 25. August 1833 †	38	31
211	5	51	Rheinbrückengelderheber Devant Wtb. . .	64	21
212	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb. . .	51	9

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Vater.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
213	14	15	Revisor Irion minor. Kinder . . .	156	45
214	13	3	Frau Kammerdiener Roux . . .	143	33
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30. Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist.		
215	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard . .	425	42
216	45	—	— Hofoberjägermeister von Adelsheim . .	495	—
217	1	57	Landchirurg Brix minor. Tochter . .	21	27
218	21	36	Frau Burgvogt Lenz . . .	237	36
219	4	30	— Amtmann Leibfried . . .	49	30
220	15	45	— Oekonomierath Hoyer . . .	173	15
221	16	57	— Verwalter Sievert . . .	186	27
222	10	30	— Kreiskanzlist Neff . . .	115	30
223	14	15	— MinisterialRevisor Hoyer . . .	156	45
224	5	6	HofökonomieVerwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb.	56	6
225	21	54	Frau Oberamtmann Sold . . .	240	54
226	11	42	— Landbaumeister Krämer . . .	128	42
227	8	42	Zoller Pritwitz Wtb.	95	42
228	4	57	Hofbibliothekdiener Schenk Wtb. bis 30. November 1833 † . . .	31	47
229	3	27	Fohlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb. . .	37	57
230	2	6	Stallbediente Waldenspiel Wtb. . .	23	6
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23. April 1819.		
231	4	21	Frau General von Eck . . .	47	51
232	9	45	— Hofmusikus Himmelheber . .	107	15
233	4	57	Futtermeister Stein minor. Sohn . .	54	27
234	3	27	Fohlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb. . .	37	57
235	10	21	Frau Sekretär Obermüller . . .	113	51
236	13	12	— Amtsrevisor Frey	145	12
237	5	15	Thürnitzwächter H. Theurer Wtb. . .	57	45

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.		
238	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger . .	198	—
239	6	—	— Physikus Doktor Longatti . .	66	—
240	16	30	— Registrator Berthold . . .	181	30
241	6	—	Physikus Doktor Schmidt minor. Tochter .	66	—
242	18	—	Frau Kreisassessor Copie . . .	198	—
243	3	18	Förster Rühle Wtb.	36	18
244	4	12	— Weishaupt Wtb. . . .	46	12
245	20	15	Frau Polizeirath Stark . . .	222	45
246	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb. . .	51	9
247	23	42	Frau HofmeublesVerwalter Wippermann bis 6ten Februar 1834 † . . .	199	53
248	14	15	— Domfabrikpfleger Wild . . .	156	45
249	16	30	— AmortisationskasseControlleur Fellmeth .	181	30
250	16	30	— Oberrevisor Schollmaier . . .	181	30
251	18	—	— Kanzleirath Goll . . .	198	—
252	10	30	— Amtsrevisor Torrent . . .	115	30
253	12	—	— Gefällverwalter Mager . . .	132	—
254	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb. . . .	70	57
255	7	30	Frau Hofmusikus Sturz . . .	82	30
256	8	42	Kammerlaquais Meles Wtb. . . .	95	42
257	18	—	Amtsrevisor von Schach minor. Kinder . .	198	—
258	13	30	Frau Domänenverwalter Harscher .	148	30
259	15	45	— Landbaumeister Frommel . .	173	15
260	10	30	— Hoftanzmeister Richard . . .	115	30
261	4	30	Förster Moriel Wtb. . . .	49	30
262	22	3	Kanzleirath Moßdorf minor. Kinder . .	242	33
263	13	3	Frau Bergmeister Paul . . .	143	33
264	13	30	— Zettelverwalter Barbo . . .	141	30
265	16	30	— Physikus Krieg . . .	181	30
266	4	30	Förster Arleth Wtb.	49	30
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.		
267	9	27	Frau Mundkoch Kautz . . .	103	57

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
268	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer minor. Sohn .	54	27
269	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb. . . .	61	3
270	5	42	Förster Ertel Wtb.	62	42
271	9	—	Frau Oberzollinspektor Hartmann . .	99	—
272	7	48	Förster Petri Wtb.	85	48
273	4	48	— Kunz Wtb.	52	48
274	10	30	Amtsassessor Dietz minor. Tochter bis 1. Mai 1833 †	—	19
275	16	30	Frau Hofgerichtssekretär Stein . .	181	30
276	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth . .	495	—
277	18	54	— Amtmann Schneck . . .	207	54
278	45	—	— Geheimerath von Heimb . . .	495	—
279	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor. Kinder .	54	27
280	12	45	Frau Revisor Franz . . .	140	15
281	6	—	— Landchirurg Birnstiel . . .	66	—
282	12	45	— Ingenieur Keller . . .	140	15
283	19	12	— Kanzleirath Karg . . .	211	12
284	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb. . . .	54	27
285	5	15	Heiduck Zoller Wtb.	57	45
286	7	12	Mundschenk Wagner Wtb. . . .	79	12
287	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb. . . .	51	9
288	24	—	Frau Kreisrath Schmuck . . .	264	—
289	10	30	— Kreiskanzlist Rock . . .	115	30
290	15	45	— Universitäts-Stallmeister Wippermann bis 14ten Mai 1833 † . . .	6	44
291	4	30	— Landfourier Schartner . . .	49	30
292	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb. . .	54	27
293	15	—	Frau Physikus Doktor Moppert . .	165	—
294	12	45	— Ingenieur Rieder . . .	140	15
295	5	15	Förster Schwemberger minor. Sohn . .	57	45
296	18	—	Frau Oberrevisor Zittel . . .	198	—
			XV. Vom Rechnungjahr 1821.		
297	4	21	Stallbediente Kranz minor. Sohn . .	47	51
298	18	—	Frau Kanzleirath Maier . . .	198	—
299	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb. .	51	9

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
300	38	24	Frau Hofrath Böckmann . . .	422	24
301	11	15	— Hofkonditor Seitz . . .	123	45
302	11	42	— Amtsrevisor Link . . .	128	42
303	20	33	— Hüttenverwalter Helbing . .	226	3
304	7	30	— Kollektor Münzing . . .	82	30
305	7	12	— Landchirurg Dieterle . . .	79	12
306	11	15	— Kanzlist Adam	123	45
307	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb. . .	89	6
308	34	12	Frau Geheime Referendär Klose . .	376	12
309	45	—	— Staatsminister von Fischer . .	495	—
310	16	30	— Hüttenfaktor Berg . . .	181	30
311	27	—	— Oberbergrath Kimmich . . .	297	—
312	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler .	330	—
313	16	30	Obereinnehmer Sievert minor. Sohn bis 14. Juni 1833	21	40
314	21	—	Frau Kreiskassier Schroth . . .	231	—
315	13	30	Kreisregistrator Ziegler minor. Sohn bis 24. Oktober 1833	71	23
316	7	30	Frau Medizinalrath Gaupp . . .	82	30
317	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg . .	495	—
318	16	30	— Oberingenieur Obrecht . . .	181	30
319	11	15	— Ministerialkanzlist Oesterle . .	123	45
320	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb. . . .	87	27
321	8	15	Oberpedell Krings Wtb. . . .	90	45
322	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg . . .	145	12
323	5	15	Bauaufseher Weiß minor. Sohn . .	57	45
324	5	15	Heiduck Schmidt Wtb. . . .	57	45
325	4	39	Stallbediente Georg Keller Wtb. . .	51	9
326	18	—	Frau Rath Lamei	198	—
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.		
327	13	39	Frau Physikus Zipp	150	9
328	4	39	Stallbediente Georg Waltre Wtb. . .	51	9
329	27	—	Frau Medicinalassessor Wohnlich . .	297	—
330	21	—	Kreisrath Hüetlin minor. Sohn bis 2. Mai 1833 .	—	38

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
331	8	6	Frau Prosektor Winter . . .	89	6
332	45	—	Reisemarschall von Gayling minor. Kinder .	495	—
333	4	39	Stallbediente Heidenreich Wtb. . .	51	9
334	16	30	Frau Obereinnehmer Barthold bis 5. März 1834 †	153	46
335	18	—	— Rechnungsrath Salzer bis 22. Dez. 1833 † .	126	9
336	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb. . . .	79	12
337	6	36	Stalloffizlant Haupt Wtb. . . .	72	36
338	30	9	Frau General von Röder . . .	331	39
349	3	9	— UniversitätsCustos Bagatti . .	34	39
340	9	54	Förster Renz Wtb.	108	54
341	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz . . .	128	42
342	7	30	— Hausmeister Grettler . . .	82	30
343	4	30	— Hofkantor Haag . . .	49	30
344	16	30	Domänenverwalter Wingler minor. Kinder .	181	30
345	5	33	Holzhofaufseher Glattacker Wtb. . .	61	3
346	12	45	Frau Canzlist Piris	140	15
347	4	39	Stallbediente Walters Wtb. . . .	51	9
348	23	51	Forstmeister von Münzesheim minor. Sohn .	262	21
349	10	39	Frau Forstinspektor von Lindenberg . .	117	9
350	13	30	— HofgerichtsSecretär Pettjean . .	145	30
351	45	—	— Geheimerath Vierordt . . .	495	—
352	33	—	— Geheime Archivrath Herbster . .	303	—
353	25	12	— Amtmann Rock . . .	277	12
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.		
354	15	45	Frau Kreisrevisor Wagner . . .	173	15
355	32	24	— Staatsrath Ruth . . .	350	24
356	4	39	Schloßwachter Scheer minor. Kinder . .	51	9
357	13	30	Frau Domänenverwalter Sold . . .	148	30
358	15	—	Amtmann Fischer minor. Tochter . .	165	—
359	10	39	Frau Physikus Kanz . . .	117	9
360	3	45	Brunnenmeister Hummel Wtb. . . .	41	15
361	42	—	Frau Staatsrath Oehl . . .	402	—
362	4	39	Stallbediente J. Braun Wtb. . . .	51	9
363	43	12	Frau Forstmeister Holz . . .	475	12

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
364	4	57	Unterförster Pahl Wtb. . . .	54	27
365	18	36	Frau Amtskeller Kiefer . . .	204	30
366	2	51	Förster Wagner Wtb. . . .	31	21
367	2	36	Küchendiener Andreas Carl Wtb. . .	39	36
368	10	3	Förster Allmeier Wtb. . . .	110	33
369	10	30	Frau Universitätsaktuar Maurer . .	115	30
370	8	15	— Hofmusikus Beck . . .	90	45
371	6	—	Accisor Grimm Wtb. . . .	66	—
372	11	42	Frau Amtsrevisor Müller . .	128	42
373	16	30	— Amtmann von Menßhengen . .	181	30
374	15	—	— Registrator Wollschläger . .	165	—
375	15	—	— Hofgerichtsassessor Uhl . .	165	—
376	23	51	— Oberamtmann Seyfried . .	262	21
377	0	9	Förster Wagner Wtb. zu Büchenbronn .	67	39
378	15	—	Frau Polizeicommissär Eccard . .	165	—
379	5	15	Förster Bartelmez Wtb. . . .	57	45
380	45	—	Frau Kreisdirektor von Liebenstein . .	495	—
381	7	48	Förster Bachmeier Wtb. . . .	85	48
382	13	30	Frau G.St.Cassenbuchhalter Metz . .	148	30
383	3	30	Herrschaftskiefer Georg Wtb. . .	39	36
384	6	—	Hauptzoller Troppmann Wtb. . .	66	—
385	14	15	Frau O.H.G.R.Canzlist Warneck bis 1. Mai 1833 †	—	26
386	10	30	— PolizeiCommissar Zöller . .	115	30
387	19	69	Hofrath und Professor Schaffroth minor. Kinder .	216	9
388	9	18	Frau Forstkontrolleur Hecht bis 28. Okt. 1833 † .	50	36
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.		
389	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer . .	231	—
390	18	—	— AmortisationskasseControlleur Neck .	198	—
391	9	18	Förster Wilhelm Wtb. . . .	102	18
392	10	39	Hofofficiant Beck Wtb. . . .	117	9
393	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt . .	165	—
394	1	21	Stabschirurg Krust Wtb. . . .	14	51
395	6	—	Hofmaler Authenried. Wtb. . . .	66	—
396	9	54	Canzleidiener Schneider Wtb. . .	108	54

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Manner und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
397	15	—	Frau Ingenieur Steinemann . . .	165	—
398	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche . .	89	6
399	7	30	— Collektor Wilhelmi . . .	82	30
400	8	15	— Hausmeister Lattus . . .	90	45
401	11	15	— Domänenverwalter Lump . .	123	45
402	1	30	— UniversitätsCanzlist Dietz . .	16	30
403	9	45	— Physikus Doktor Enroth . .	107	15
404	1	48	Förster Kellner Wtb. . . .	19	48
405	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Straub . .	115	30
406	12	—	KanzleiSekretär Maier minor. Tochter . .	132	—
407	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Förderer . .	115	30
408	6	—	— Physikus Doktor Suckow . .	66	—
409	4	30	— PlantageInspektor Klose . .	49	30
410	4	39	Stallbediente Joh. Jak. Heinz Wtb. . .	51	9
411	21	—	Frau Canzleirath Dietz . . .	231	—
412	13	30	Bergmeister Hoppensack Wtb. . .	148	30
413	9	—	Frau Collektor Weikum . . .	99	—
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.		
414	4	30	Förster Siefert Wtb. . . .	49	30
415	3	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ruef .	33	—
416	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi . .	432	18
417	6	—	Zollinspektor Frei Wtb. . . .	66	—
418	6	—	Mundkoch Freund Wtb. . . .	66	—
419	45	—	Frau Staatsrath von Ittner . . .	195	—
420	12	54	— Registrator Manera . . .	140	15
421	7	3	Canzleidiener Bürge Wtb. . . .	77	33
422	42	30	Frau Oberhofgerichtsrath Gaum . .	445	30
423	3	27	Fohlenknecht Nagel Wtb. . . .	37	57
424	21	—	Frau Amtsrevisor Dietrich . . .	231	—
425	16	30	Kreisregistrator Kammer minor. Kinder .	181	30
426	10	39	Frau Kammerdiener Fischer . .	117	9
427	10	30	— Mundkoch Ludwig . . .	115	30
428	7	30	Prokurator Fisciadvokat Einsmann Wtb. .	82	30
429	8	15	Canzleidiener Müller Wtb. . . .	90	45

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Vater. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
430	12	—	Postamtsofficial Schweiß minor. Kinder .	132	—
431	12	—	Kaufhausschreiber Maier minor. Kinder .	132	—
432	9	—	Frau Marschallamtskanzlist Muller . .	99	—
433	1	57	— Landchirurg Herling .	21	27
434	7	3	Förster Staudemann minor. Kinder . .	77	33
435	18	45	Frau F. M Registrator Hoffmann . .	206	15
436	30	—	— Ministerialrath Wundt . .	330	—
437	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger . .	214	30
438	16	30	— Sekretär Rutschmann . .	181	30
439	14	6	— Küchenmeister Fritz . . .	155	6
440	9	45	— Hofkonditor Funk . . .	107	15
441	6	—	— Doktor Wund . . .	66	—
442	25	21	— Kreisrath Haub . . .	278	51
443	0	45	Kanzleidiener Boch Wtb. . . .	74	15
444	6	—	Physikus Doktor Krauth minor. Kinder .	66	—
445	1	57	Frau Landchirurg Frech . . .	21	27
446	13	3	— Revisor Götz . . .	148	30
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.		
447	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin . . .	115	30
448	24	—	— Hofgerichtsrath Heim . .	264	—
449	6	9	— Stabschirurg Hartmann . .	67	39
450	4	39	Stallbediente Andreas Herb Wtb. . .	51	9
451	40	12	Frau Oberstallmeister von Geusau . .	442	12
452	37	30	— Major von Meier . . .	412	30
453	4	12	— Landchirurg Huf . . .	46	12
454	6	27	— Landchirurg Schwindt . .	70	57
455	16	30	— Domänenverwalter Ortwein und minor. Kinder erster Ehe . . .	181	30
456	3	54	— Hofgärtner Ottendörfer . .	42	54
457	24	30	— Hofrath Krederer . . .	247	30
458	6	54	— Hofkiefer Rast . . .	75	54
459	1	48	— Landchirurg Nevellio . . .	19	48
460	4	39	Stallbediente Nikolaus Huber Wtb. . .	51	9
461	4	21	Küchepoßler Weis Wtb. . . .	47	51

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
462	4	57	Hoflaquais Kiefer Wtb.	54	27
463	7	48	Geschirrmeister Weiß Wtb.	85	48
464	21	—	Frau Concertmeister Feska	231	—
465	40	30	— Oberhofgerichtsrath Meier	445	30
466	1	57	— Landchirurg Grum	21	27
467	18	—	Domänenverwalter Breitenstein minor. Kinder	198	—
468	4	57	Frau Oberförster Schmidt	54	27
469	4	21	Gartengehülfe Sturm minor. Tochter	47	51
470	7	48	Stadtamtsaktuar Mendelin Wtb.	85	48
471	11	15	Bezirksbaumeister Waldmann minor. Kinder	123	45
472	4	3	Frau Physikus Doktor Rohrwasser	44	33
473	15	27	— Amtsrevisor Barth	169	57
474	16	30	— Domänenverwalter Crecelius	181	30
475	16	57	— Kammerdiener Gebhard	185	27
476	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wtb.	92	42
477	10	30	Physikus Fink minor. Tochter bis 23. Febr. 1834	93	41
478	6	—	Frau Physikus Doktor Reiner	66	—
479	12	—	— Canzlist Götte	132	—
480	8	33	— Hofrath und Physikus von Engelberg	94	3
481	4	39	Baufuhrstallbediente H. Glaßner Wtb.	51	9
482	19	48	Forstmeister Keller minor. Kinder	217	48
483	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn	90	45
484	22	30	Frau Kammerrath Länger	247	30
485	15	30	— Amtmann Meister	171	30
486	40	30	—, Geheime Referendär von Traitteur	445	30
487	15	—	— Kreisrath Meerwein	165	—
488	5	24	Förster Glaser Wtb.	59	24
489	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister	222	45
490	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb. 1 kr. blieb im Rest	74	14
491	45	—	Frau Geheimerath Schrickel	495	—
492	13	30	— Kreisrevisor Dell	148	30
493	—	54	Zollbereuter Roser minor. Tochter einschließlich 10 fl. 5 kr. von fernd	19	59
494	4	48	Frau Oberförster Müller	52	48
495	8	6	— Oberförster Wagner	89	6

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe. zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
496	18	—	Frau Stempelpapierverwalter Wiesen einschließlich 202 fl. 24 kr. von fernd . .	400	24
497	15	—	— Ingenieur Rummer . . .	165	—
498	5	42	Kreiskanzleibot Habermaier Wtb. . .	62	42
499	6	—	Frau Amtsregistrator Morhard . .	66	—
500	22	48	— Hofgerichtsrath Wirth . .	250	48
501	5	6	Stallbediente Humbert minor. Kinder . .	56	6
502	18	—	Frau Hofschauspieler Gerl . .	198	—
503	15	45	— Ingenieur Beisenherz . .	173	15
504	15	—	— Sekretär Strehle . . .	165	—
505	8	24	Silberdiener Braunwald Wtb. . .	92	24
506	15	—	Frau Obereinnehmer Gerstner . .	165	—
507	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb. . .	34	39
508	17	33	Frau Domänenverwalter Deimling . .	193	33
509	19	48	— Forstrath Rettig . . .	217	48
			XXI. Vom Rechnungsjahr 182[illegible].		
510	45	—	Frau Staatsrath Volz . . .	495	—
511	5	15	Garderobelaquais Vögele Wtb. . .	57	45
512	15	54	Frau Domänenverwalter Schmalholz . .	174	54
513	14	15	— MinisterialRevisor Pfeiffer . .	156	45
514	27	—	— Forstrath Fischer . . .	297	—
515	21	9	— Geheime Regierungsrath Hartleben	232	39
516	12	—	Amtsassessor Nägele minor. Tochter .	132	—
517	12	18	Frau Küchenmeister Körper . .	135	18
518	19	30	— OberhofgerichtsSekretär Betz . .	214	30
519	16	30	— MinisterialRegistrator Keßler . .	181	30
520	18	36	— Forstmeister Fischer . . .	204	36
521	11	15	— Baumeister Weiß . . .	123	45
522	12	—	— StempelpapierverwaltungsContrelleur Traun .	132	—
523	13	30	— Obereinnehmer Schäfer . .	148	30
524	18	27	— Stallmeister Lamine . . .	202	57
525	5	6	Förster Gebhard Wtb . . .	56	6
526	13	57	Frau Domänenverwalter Wacker . .	153	27
527	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck . .	178	12

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
528	18	—	Frau Domänenverwalter Barbo . .	198	—
529	15	—	— Ingenieur Kraut . . .	156	—
530	3	—	Mehlwaagmeisters Rüdesheimer Wtb. .	33	—
531	24	—	Frau Hofgerichtsrath Pistorius . .	264	—
532	16	30	— Domänenverwalter Sievert . .	181	30
533	15	54	— Amtmann Roth . . .	174	54
534	24	—	— Postmeister Betz . . .	264	—
535	1	57	— Landchirurg Kreuzer . .	21	27
536	18	—	— Geheime Hofrath Selb bis 3. Dez. 1833 † .	117	9
537	6	36	Wildmeister Schmidt Wtb. . .	72	36
538	23	6	Frau Rechnungsrath Wahl bis 12. Merz 1834 † .	220	13
539	6	—	— Bezirksinspektor Argast . .	66	—
540	6	27	Förster Scheerer Wtb. . . .	70	57
541	4	39	Stallbediente Nagel minor. Sohn bis 11. September 1833 . . .	18	29
542	6	18	Förster Duschaneck Wtb. . . .	69	18
543	1	57	Staabschirurg Staatsmann Wtb. . .	21	27
544	24	—	Frau Oberrechnungsrath Hahn . .	264	—
545	12	54	— Professor Sulzer . . .	141	54
546	31	30	— Geheime Archivrath Molter . .	346	30
547	12	—	— Kreisexpeditor Schrotz . .	132	—
548	14	15	— Domfabrikpfleger Moy . .	156	45
549	8	15	— Physikus Doktor Wolf . .	90	45
550	21	—	— Hofgerichtsrath Neumann . .	231	—
			XXII. Vom Rechnungsjahr 1828.		
551	12	—	Frau Hofrath von Imhof . . .	132	—
552	18	—	— Ministerial-Registrator Heidenreich . .	198	—
553	5	6	Hofaquais Deeg Wtb. . . .	56	6
554	31	30	Frau Kreisrath Junghanns . .	346	30
555	5	24	Kaufer Stempf Wtb. . . .	59	24
556	45	—	Frau Staatsrath von Zyllnhardt . .	495	—
557	9	45	— Canzlist Braunwarth . . .	107	15
558	28	30	— Forstmeister Häußer . . .	313	30
559	40	30	— Geheimerath Walz . . .	415	30

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl	kr.		fl.	kr.
560	18	—	Frau Hofschauspieler Heck . . .	198	—
561	9	—	— Collektor Herzer	99	—
562	7	12	— Landchirurg Ummenhofer . .	79	12
563	15	—	— Physikus Doktor Sieble . . .	165	—
564	6	27	Förster Kroneisen Wtb. . . .	70	57
565	8	24	Canzleidiener Ludwig Wtb. bis 30. Aug. 1833 † .	30	48
566	11	24	Frau Oberförster Lump . . .	125	24
567	3	18	Förster Böttinger minor. Tochter . .	36	18
568	16	30	Frau Archivar Hauer . . .	181	30
569	15	—	— Revisor Kiefer	165	—
570	36	—	— Geheimerrath Wild . . .	396	—
571	2	42	Herrschaftkiefer Pfefferle Wtb. und minor. Sohn .	29	42
572	14	15	Frau Hofgerichts-Expeditor Gamp . .	156	45
573	4	48	Habermesser Georg Maier Wtb. . .	52	48
574	5	15	Accisor Bingner Wtb. . . .	57	45
575	9	45	Frau Kreiskanzlist Vollmuth . . .	107	15
576	20	15	— Hofrevisor Schochlin . . .	222	45
577	29	42	— Geheime Hofrath Doktor Bär . .	340	42
578	13	3	— Physikus Doktor Obercamp . .	143	33
			XXIII. Vom Rechnungsjahr 1829.		
579	6	—	Accisor Burkhard Wtb. . . .	66	—
580	5	24	Heiduck Schmidt Wtb. . . .	59	24
581	6	9	Canzleidiener Metzger Wtb. . .	66	39
582	9	18	Förster Kiefer Wtb.	101	18
583	36	—	Frau Geheimerath Spinner . . .	396	—
584	16	30	— Physikus Doktor Burglin . .	181	30
585	9	—	— Revisor Frei	99	—
586	13	57	— Amtsrevisor Bernhard . .	153	27
587	7	57	— Landchirurg Reis	87	27
588	13	57	— Amtsrevisor Ebel . . .	153	27
589	18	—	Ministerial-Registrator Ripamonti minor. Tochter .	198	—
590	4	39	Baufuhrstallknecht Jakob Braun minor. Kinder .	51	9
591	13	30	Frau Syndicus Litschgi	14	30
592	9	9	— Landschaftscassier von Mader .	100	39

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
593	5	24	Hausmeister Munz Wtb.	59	24
594	15	27	Frau Domänenverwalter Beck	169	57
595	37	30	— Oberhofgerichtsrath Welper	412	30
596	14	15	— Oberrevisor Müller	156	45
597	16	30	— Domänenverwalter Otto	181	30
598	4	21	Schloßknecht Kraft Wtb.	74	51
599	18	18	Frau Physikus Doktor Mees	201	18
600	30	54	— Forstmeister Eichrodt	339	54
601	11	51	— Spitalverwalter Lump	130	21
602	4	57	Stallbediente Durm Wtb.	54	27
603	15	—	Frau Obereinnehmer Riel	165	—
604	13	30	— Oberrevisor Kreitner	148	30
605	6	45	Canzleidiener Weis Wtb. und minor. Kinder	74	15
606	21	—	Frau Medizinalrath Doktor Schlecht	231	—
607	7	39	Canzleidiener Kirchenbauer Wtb.	84	9
608	15	27	Frau KreisExpeditor von Waibel	169	57
609	22	30	— Hofrath Professor Erhard	247	30
610	1	21	Stabschirurg Heim minor. Kinder	14	51
611	1	48	Zollbereuter Egri Wtb.	19	48
612	5	15	Förster Asal Wtb.	57	45
613	5	42	Baumgärtner Will Wtb.	62	42
614	18	—	Frau Stiftsschaffner Zollikofer	198	—
615	5	51	Staabschirurg Kreuzer Wtb.	64	21
616	16	30	Frau Hofrath Potschka	181	30
617	10	30	Revisionsgehülfe Walter minor. Tochter	115	30
618	4	39	Türmitzwächter Willet Wtb.	51	9
619	6	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ecker	66	—
620	1	57	— Landchirurg Boppele	21	27
621	11	51	— Kamerdiener Stork	130	21
622	20	6	Forstmeister von Blittersdorf minor. Sohn	221	6
623	22	30	Frau Amtmann Krancher	247	30
624	6	18	Oberförster Bernauer minor. Sohn	69	18
625	30	—	Frau Obervogt Molitor	330	—
626	10	30	— Hoffechtmeister Boulle	115	30
627	9	45	Hofmusikus Dickhut minor. Kinder	107	15

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Vater.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
628	7	57	Frau Landchirurg Menges	87	27
629	18	—	Frau Kreisassessor Blenkner . . .	198	—
630	5	6	Hoflaquais Moritz minor. Kinder . .	56	6
			XXIV. Vom Rechnungsjahr 1830.		
631	24	—	Frau Hofgerichtsrath Preiß . . .	264	—
632	3	36	Unterförster Heim Wtb. . . .	34	36
633	15	27	Frau Amtsrevisor Mors und Tochter erster Ehe .	169	57
634	19	30	— Canzleirath Simler . . .	214	30
635	4	39	Baufuhrknecht Allemann Wtb. . . .	51	9
636	5	15	Futtermeister Wöhrer Wtb. . . .	57	45
637	23	33	Frau Hofrath Fueger . . .	259	3
638	37	48	— Staatsrath von Baden . . .	415	48
639	7	39	— Geheime Hofrath Doktor Schmiederer .	84	9
640	18	—	— Hüttenverwalter Fritsch . . .	198	—
641	18	—	— Postamtsoffizial Hortmann und minor. Tochter	198	—
642	12	27	— Theaterkassier Türk . . .	136	57
643	16	30	— Physikus Doktor Grieselich . .	181	30
644	12	54	— Postexpeditor Orth . . .	141	54
645	16	30	— Schulrath Neumaier . . .	181	30
646	6	54	Förster Bronn Wtb.	75	54
647	21	—	Frau Archivrath Leichtlen . . .	231	—
648	21	—	— Hofschauspieler Singer . . .	231	—
649	7	12	Kammerlaquais Kleeb Wtb. . . .	79	12
650	15	—	Frau Ministerialrevisor Molter . .	165	—
651	24	—	— Kreisrath Gräfle . . .	264	—
652	4	30	Stadtamtskanzlist Schindler Wtb. . .	49	30
653	24	—	Frau Kreisrath Schnetzler . . .	264	—
654	5	42	Oberhofgerichts Canzleidiener Heßler Wtb. .	62	42
655	45	—	Frau Staatsrath Roth . . .	495	—
656	36	27	— Geheimerath und Kreisdirektor von Kleiser .	400	57
657	6	18	Hofkiefer Bucher Wtb.	69	18
658	5	15	Beischenk Haaf Wtb. . . .	57	45
659	19	30	Frau Geheime Sekretär Becker . .	214	30
660	18	—	— Oberrechnungsrath Schmidt . .	198	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
661	34	30	Frau Oberpostmeister Tridant . . .	379	30
662	13	30	— Zettelverwalter Bischof . . .	148	30
663	15	27	— Hofsourier Koch . . .	169	57
664	4	48	Stallbediente Dürr Wtb. . . .	52	48
665	6	—	Zollinspektor Gast Wtb. . . .	66	—
666	39	45	Frau Vicedirektor Hofsmann . . .	437	15
667	11	15	— Registrator Dill . . .	123	45
668	19	21	— Kreissekretär Ullmicher . . .	212	51
669	15	27	— Domänenverwalter Zwick . . .	169	57
670	24	—	— Oberrechnungsrath Metz . . .	264	—
671	12	—	— Professor Roux . . .	132	—
672	1	48	Förster Heid Wtb.	19	48
673	21	27	Frau Galleriedirektor Kunz . . .	235	57
674	10	39	— Hofoffiziant Bauer . . .	117	9
675	30	—	— Ministerialrath Kaufmann . .	330	—
676	18	—	Domänenverwalter Siegel minor. Kinder .	198	—
677	12	—	Frau Berginspektor Back . . .	132	—
678	6	—	— Physikus Doktor Gutsch . . .	66	—
679	20	51	Hauptzoller Butzengeiger Wtb. . . .	229	21
680	7	12	Förster Sartorius Wtb. . . .	79	12
681	2	24	Küchepoßler There Wtb. . . .	26	24
682	18	—	Frau Oberrevisor Hecht . .	198	—
683	14	15	— Hofgerichtsrath von Kleudgen . .	156	45
684	6	54	Brunnenmeister Schmidt Wbt. . .	75	54
685	15	—	Frau Obereinnehmer Olinger . .	165	—
686	18	—	— Kanzleirath Porta . . .	198	—
687	13	30	— KanzleiSekretär Maier . . .	148	30
688	5	42	— Physikus Doktor Jeßle . . .	62	42
689	17	24	— Revisor Seitz	191	24
690	33	—	— Stadtdirektor von Fischer und minor. Kinder .	363	—
691	19	30	Hausmeister Haas minor. Kinder . .	214	30
692	34	30	Frau Oberforstmeister von Neubronn . .	379	30
693	30	—	— Ministerialrath Schachleiter . .	330	—
694	6	9	Plantageinspektor Kall Wtb. . . .	67	39
695	5	51	Gärtner Vogt Wtb. . . .	64	21

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.	XXV. Vom Rechnungsjahr 1831.	fl.	kr.
696	5	42	Bodenwichser Höfen Wtb. . . .	62	42
697	5	15	Hoflaquais Buchold Wtb. . . .	57	45
698	28	57	Frau Oberamtmann Faber . . .	318	27
699	13	39	— KirchenCollektor Wilhelmi . .	150	9
700	26	33	— Postexpeditor Eberlin . . .	292	3
701	10	30	— Canzlist Lörch	115	30
702	3	—	Universitätstanzmeister Schönewald Wtb. . .	33	—
703	16	30	Frau HofgerichtsSekretär Weller . .	181	30
704	1	30	Förster Jugler Wtb.	16	30
705	20	33	Frau Gartendirektor Hartweg . . .	226	3
706	7	30	Leibkutscher Edel Wtb. . . .	82	30
707	14	6	Frau Forstmeister Heinefetter . . .	155	6
708	14	42	— Physikus Doktor Duttlinger . .	161	42
709	6	9	Förster Ebel Wtb.	67	39
710	21	45	Frau Amtsrevisor Seufert . . .	239	15
711	10	39	— Mundkoch Höck bis 20. Januar 1834 † .	84	37
712	15	—	— Kreisrevisor Feierle . . .	165	—
713	7	21	— Schaffner Zutt	80	51
714	13	3	— Physikus Doktor Reichlin . .	143	33
715	15	45	— HofgerichtsSekretär Montanus . .	173	15
716	8	15	— Kammerdiener Binder . . .	90	45
717	7	30	Herrschaftskiefer Schumm Wtb. . .	82	30
718	34	30	Frau Geheime Finanzrath Holzmann . .	379	30
719	7	48	Geschirrmeister Stüber Wtb. . . .	85	48
720	8	6	Förster Wirth Wtb.	89	6
721	45	—	Frau Staatsrath von Sensburg . .	495	—
722	13	30	— Postexpeditor Mees . . .	148	30
723	7	57	— Landchirurg Gruner . . .	87	27
724	10	30	— Hofoffiziant Grattinger . . .	115	30
725	15	54	— JagdSekretär Sedelmeier . .	174	54
726	16	30	— StaatskasseBuchhalter Harscher . .	181	30
727	11	42	— Hofrath Tischbein . . .	128	42
728	15	27	Amtsrevisor Kleiber minor. Kinder . .	169	57
729	12	—	Frau Hofkupferstecher Haldenwang . .	132	—

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
730	13	30	Frau KreisSekretär Obermaier . .	148	30
731	5	6	Förster Maier Wtb.	56	6
732	5	15	Laquais Hanns Wtb.	57	45
733	6	—	Entenfänger Gerhard Wtb. . . .	66	—
734	15	—	Frau Sekretär Dittenberger . . .	165	—
735	3	45	Hoflaquais Appenzeller minor. Kinder . .	41	15
736	7	3	Frau Landchirurg Briem . . .	77	33
737	5	24	Förster Wetzel Wtb.	59	24
738	10	30	Frau Mundkoch Kramer . . .	115	30
739	11	6	— Kreiskanzlist Kron bis 19. März 1834 † .	108	11
740	5	15	Förster Auerhammer Wtb. . . .	57	45
741	17	15	Amtsrevisor Höflin minor. Tochter bis 27. November 1833 . . .	108	35
742	6	45	Frau HüttenamtsControlleur von Schallberg .	74	15
743	4	57	Stallbediente Appenzeller Wtb . . .	54	27
744	21	18	Frau Rechnungsrath Maier . .	234	18
745	9	—	— Assistenzarzt Doktor Maasberg . .	99	—
746	10	3	— Hausmeister Krämer . . .	110	33
747	15	45	— MinisterialRegistrator Brenk . .	173	15
			XXVI. Vom Rechnungsjahr 1832.		
			a) noch vom Jahr 1831 her.		
748	4	57	Hoflaquais H. Jost Wtb. . . .	54	27
749	4	21	Küchediener Neff Wtb. . . .	47	51
750	16	30	Frau Forstmeister Grosholz . .	181	30
751	27	—	— Oberamtmann Wolfinger . .	297	—
752	12	27	— Professor Decker . . .	136	57
753	8	33	Silberdiener Hambel Wtb. . . .	94	3
754	10	30	Frau Hofmusikus Ludwig . . .	115	30
755	1	39	— Landchirurg Walter . . .	18	9
756	9	45	— Hofmusikus Fiala . . .	107	15
757	7	30	— Kammerdiener Lang . . .	82	30
758	45	—	— Oberhofmeister, Geheimerath v. Roggenbach .	495	—
759	18	—	— Geheime Expeditor Soliva . .	198	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
760	6	18	HofgerichtsCanzleidiener Joos Wtb. . .	69	18
761	40	57	Frau Geheimerath Dühmig . . .	450	27
762	8	15	— Controlleur Krebs . . .	90	45
			b) Vom Rechnungsjahr 1832.		
763	19	57	Frau Kammerherr von Venningen . .	219	27
764	5	42	Förster Wakmer Wtb. . . .	62	42
765	5	6	Stallbediente Wiedmann . . .	56	0
766	18	—	— Sekretär Gyßer . . .	198	—
767	5	51	— Stabschirurg Konetschny . .	64	21
768	3	54	Gartenknecht Schmidt Wtb. . . .	42	54
769	8	42	Förster Harlfinger minor. Sohn . .	95	42
770	7	57	Bezirksinspektor Körner Wtb. . . .	87	27
771	27	—	Frau Oberamtmann Bark . . .	297	—
772	8	33	— Materialverwalter Hölzel 23 fl. 30 kr. blieben im Rest	70	33
773	5	33	Förster Riederer Wtb. . . .	61	3
774	11	51	Frau Kammerdiener Reusch . . .	130	21
775	9	54	Hofkiefer Bossert Wtb. . . .	108	54
776	26	53	Frau Medizinalrath Doktor Waldmann . .	292	3
777	6	—	Bezirksinspektor Leonhards Wtb. bis 3. Dezember 1833 † . . .	39	3
778	4	39	Baufuhrstallknecht Jak. Glaßner Wtb. . .	51	9
779	4	57	Hoflaquais Janzer Wtb. . . .	54	27
780	7	57	Förster Leger Wtb.	87	27
781	21	36	Frau Oberlandchirurg Erhard . . .	237	36
782	10	30	— Kammerdiener Käser . . .	115	30
783	8	24	— Landchirurg Gauß . . .	92	24
784	18	—	— Amtmann Neumann . . .	198	—
785	42	—	— Fiskalatsdirektor Fein . . .	462	—
786	11	42	— Amtsrevisor Engelberger . . .	128	41
787	5	33	Förster Maurer Wtb. . . .	61	3
788	24	—	Frau Regierungsrath Herzog . .	264	—
789	15	—	— Domänenverwalter Walter . .	165	—
790	6	—	— Physikus Doktor Hemminger . .	66	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
791	16	30	Frau Domänenverwalter Hojer . .	181	30
792	15	—	— Physikus Doktor Förster . .	165	—
793	10	30	— HofgerichtsSekretarius Sievert . .	115	30
794	37	30	— Geheimerath Ludwig . . .	412	30
795	16	12	— Domänenverwalter Abele bis 12. Juni 1833 †	20	47
796	45	—	Oberhofmarschall von Gayling . .	495	—
797	22	30	— Oberrechnungsrath Creuzbauer . .	247	30
798	14	15	— Hofthierarzt Tscheulin . . .	156	45
799	27	—	Hofgerichtsrath Hüber minor. Kinder . .	297	—
800	22	30	Frau Postmeister Kramer bis 4. Februar 1834 † .	188	23
801	5	6	Stallbediente Simon Wtb. . . .	56	6
802	4	48	Stallbediente Scheck Wtb. . . .	52	48
803	7	48	Frau Hofgärtner Ensle . . .	85	48
804	7	39	Archivdiener Schmidt Wtb. . . .	84	9
805	33	—	Frau Geheimerath von Chrismar . .	363	—
806	18	—	— Amtmann Eichrodt . . .	198	—
			XXVII. Zuwachs im Rechnungsjahr 1833. a) noch vom Jahr 1832 her.		
807	18	—	1) Frau Hofkapellmeister Frei vom 10. November 1832	291	30
808	16	30	2) — Domänenverwalter Klett vom 4. Mai 1833	179	31
809	4	48	3) Förster Ueberle Wtb. vom 21. Mai 1833 .	49	43
810	15	9	4) Frau UniversitätswirthschaftsAdministrator Bruderhofer vom 1. Juni 1833 .	152	17
811	18	—	5) — Landbaumeister Thieri vom 4. Juni 1833	179	18
812	19	30	6) — OberhofgerichtsRegistrator Bode vom 10ten Juni 1833 . . .	190	39
813	24	—	7) — Postmeister Hilpert vom 12. Juni 1833 .	233	12
814	18	9	8) — Stallmeister Hormes vom 19. Juni 1833	172	28
815	18	—	9) — Domänenverwalter Rochlitz vom 19. Juni 1833	171	3
816	16	30	10) — Revisor Kerler vom 30. Juni 1833 .	151	14
817	5	51	11) — Stabschirurg Artopäus vom 2. Juli 1833	53	15

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
818	21	—	12) Frau Hofgerichtsrath von Stetten vom 8. Juli 1833	187	22
819	36	—	13) — Geheime Hofrath Eichrodt vom 11. Juli 1833	317	54
820	5	42	14) Hoflaquais Baumer Wtb. vom 10. Juni 1833	55	43
821	6	—	15) Physikus Doktor Hitzig minor. Kinder nachträglich vom 24. Juli 1827 bis wohin die † Wittwe das Beneficium bezogen hat	446	37
			b) Vom Jahr 1833.		
822	4	48	16) Frau Landchirurg Goos vom 1. August 1833	39	27
823	7	39	17) — Hofmusikus Helmle vom 3. August 1833	62	24
824	18	9	18) — Hofrath Professor Schneller vom 12. August 1833	143	3
825	45	—	19) — Geheimerath von Fahnenberg vom 12ten August 1833	354	45
826	12	—	20) Ministerialkanzlist Sachs minor. Kinder vom 17. August 1833	92	46
827	8	15	21) Kassendiener Butsch Wtb. vom 18. August 1833	63	31
828	11	15	22) Frau Kanzlist Sutter vom 29. August 1833	82	50
829	16	3	23) — Assistenzarzt Wedekind vom 1. September 1833	117	12
830	15	—	24) — Obereinnehmer Glaßer vom 2. September 1833	109	5
831	8	15	25) Kanzleidiener Hodapp Wtb. vom 12. September 1833	57	28
832	9	45	26) Frau Hofgärtner Sacke vom 12. Sept. 1833	67	55
833	17	0	27) — Hofgärtner Dreßler vom 16. September 1833	117	2
834	21	—	28) — Baurath Steinmann vom 27. September 1833	136	40
835	19	30	29) — Kassier Schneeberger vom 29. September 1833	125	43
836	10	30	30) — Kanzleisekretär Posselt vom 30. September 1833	67	22

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Manner und Väter. fl	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefizium im Jahr. fl.	kr.
837	9	45	31) Frau Hofmusikus Magni vom 7. Okt. 1833 .	60	28
838	2	51	32) Zollbereuter Reiß minor. Tochter vom 18. Oktober 1833 . . .	16	43
839	2	33	33) Frau Landchirurg Jäger vom 5. Nov. 1833 .	13	38
840	5	51	34) — Stabschirurg Müller vom 6. Nov. 1833 .	31	6
841	16	30	35) — Obereinnehmer Lumpp vom 9. November 1833	86	12
842	15	—	36) — Registrator Essewein vom 10. November 1833	77	55
843	6	27	37) — Landchirurg Maurer vom 14. November 1833	32	42
844	4	48	38) Heubinder Hilbertsheimer Wtb. vom 20. November 1833 . . .	23	28
845	33	36	39) Frau Oberforstmeister von Schilling vom 27. November 1833 . . .	157	4
846	18	—	40) — Forstmeister Thumb vom 7. Dezember 1833	78	39
847	23	15	41) — Oberamtmann Minderer vom 7. Dezember 1833	101	35
848	33	—	42) — Obervogt Frech vom 17. Dezember 1833	134	7
849	9	27	43) — Amtsexpeditor Serer vom 19. Dezember 1833 . . . . Diese hat 3 fl. zu viel erhalten, welche künftig zu ersetzen sind.	40	49
850	22	39	44) — Obereinnehmer Waitzel vom 19. Dezember 1833 . . .	90	39
851	16	30	45) — Regierungsassessor Edel vom 19. Dezember 1833 . . .	66	2
852	9	9	46) — Landchirurg Haldenwang vom 3. Januar 1834	32	42
853	9	—	47) — Ingenieur Prey vom 11. Januar 1834 .	29	68
854	9	—	48) — Hofmaler Fries vom 11. Januar 1834 .	29	58
855	13	57	49) — Amtsrevisor Algaier vom 17. Jannar 1834	43	54
856	4	57	50) Förster Chester Wtb. vom 26. Januar 1834 .	14	13

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
857	42	—	51) Frau Geheime Legationsrath von Müssig vom 5. Februar 1834 . . .	109	5
858	10	12	52) Kanzleidiener Henninger Wtb. vom 11. Februar 1834	24	37
859	39	—	53) Frau Generalstaatskassier Waag vom 14. Februar 1834	90	34
860	5	51	54) — Stabschirurg Böckh vom 14. Febr. 1834	13	35
861	5	6	55) Stallbediente W. Glaßer Wtb. vom 15. Februar 1834	11	41
862	45	—	56) Frau Staatsrath Siegel vom 24. Februar 1834	90	45
863	4	39	57) Förster Heiliger Wtb. vom 1. März 1834 .	8	24
864	1	48	58) Unterförster Tubach Wtb. vom 3. März 1834 .	3	8
865	4	57	59) Stallbediente Weiß Wtb. vom 10. April 1834	3	1
866	15	—	60) Frau Revisor Lamprecht vom 20. April 1834 ..	4	35
867	7	30	61) Kassendiener Gailer Wtb. vom 23. April 1834	1	36
868	27	—	62) Frau Rath Ziegler vom 25. April 1834 .	4	7
869	15	9	63) Domainenverwalter Schmidt minor. Sohn vom 19. Juli 1833 . . .	130	4

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwen-Casse Bruchsal. zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
	I. Classe mit 3 Aktien.		
1	Frau Reichshofrath von Rieffel zu Wien . . .	270	—
2	— Oberhofgerichtsrath Volz	270	—
3	— Geheime Hofrath Groß	270	—
4	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 kr. Beitrag	278	51
5	— Hauptmann von Berthier	270	—
6	— Geheimerath Hörster	270	—
7	— Geheimerath von Ritz von jährlichen 28 fl. 12 kr. Beitrag .	310	12
8	— Staatsrath van der Beck	270	—
	II. Classe mit 2 Aktien.		
9	Frau Amtmann Krauß	180	—
10	— Bauschreiber Jager	180	—
11	— Kammerdiener Welzhofer	180	—
12	— Hofchirurg Regenauer	180	—
13	— Kücheschreiber Habermann	180	—
14	— Hofkonditor Hartmann	180	—
15	— Registrator Blümer	180	—
16	— Hofmusikus Bils	180	—
17	— Hofmusikus Eichhorn	180	—
18	— Amtskeller Waizel aus 23 fl. 16 kr. jährl. Beitrag bis 22sten Januar 1834 †	186	15
19	— Physikus Doktor Roussy	180	—
20	AmtsCommissär Gescheider minor. Tochter . . .	180	—
21	Frau Amtskeller Blenkner von jährlichen 16 fl. 39 kr. Beitrag .	183	9
22	— Zuchthausverwalter Schmidt von jährl. 19 fl. 39 kr. Beitrag	216	9
23	Amtsrevisor Dupreé minor. Tochter von jährl. 18 fl. 54 kr. Beitrag bis 13. Mai 1833 über fernd zu viel erhalten 56 kr. .	5	59
24	Frau Kammerrath Bischoff von jährl. 16 fl. 48 kr. Beitrag .	184	48

Nro	b) Aus der Partikular-Wittwen-Casse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
	III. Classe mit 1 Aktie.		
25	Förster Jüllich Wtb	90	—
26	Kanzleidiener Goßlar Wtb.	90	—
27	Förster Schäfer Wtb.	90	—
28	Förster Bender Wtb.	90	—
29	Förster Walther zu St. Leon Wtb.	90	—
30	Förster Vorderer Wtb.	90	—
31	Gegenschreiber Krauß Wtb.	90	—
32	Förster Schütt Wtb.	90	—
33	Kanzleibot Doll Wtb.	90	—
34	Obereinnehmereibot Oppelt minor. Tochter bis 2. August 1833	20	45
35	Laquais Stolte Wtb.	90	—
36	Förster Weber Wtb.	90	—
37	Förster Walter zu Mingolsheim Wtb.	90	—
38	Kirchendiener Braun Wtb.	90	—
39	Hoflaquais Steiner Wtb.	90	—
40	Schloßthorwart Diehl Wtb.	90	—
41	Förster König minor. Sohn aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	90	45
42	Ballier Breuer Wtb.	90	—
43	Stallbediente Weegmann Wtb.	90	—
44	Förster König Wtb. zu Wimmersbach	90	—
45	Laufer Schlerad Wtb.	90	—
46	Hofkoch Heck Wtb. aus 8 fl. 33 kr. jährlich Beitrag	91	3
47	Förster Müttinger Wtb. bis 26. Mai 1833 †	6	30
48	Beijäger Staßen aufm Hof minor. Kinder	90	—
49	Tafeldecker Rehm Wtb.	90	—
50	Frau Hofgärtner Nußbaum aus 9 fl, 9 kr. jährlich Beitrag	100	39
51	Förster Staßen zu Hambrücken minor. Kinder	90	—
52	Beijäger Staßen zu Weier minor. Kinder	90	—
53	Förster Albrecht Wtb.	90	—
54	Hoflaquais Orbin Wtb. vom 4. August 1833	66	30
55	Sprachmeister Ziegenfuß Wtb. aus der III. Classe in die II. Classe versetzt und vom 18. Februar 1813 bis 10. Dezember 1826 nachträglich bezahlt	1243	18
56	Frau Amtskeller Wittmann vom 8. Dezember 1833	71	—
57	Heiduck Zöller Wtb. vom 17. Januar 1834	25	45

Nro.	c) Aus der Klettgauer Wittwen-Casse zu Thiengen in verschiedenen Classen.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2ten Classe A. . . .	540	—
2	— Oberoogt Brenzinger in der 2ten Classe B. . .	450	—
3	— Rentmeister Valenta in der 3ten Classe . . .	360	—
4	— Canzlist Spenner in der 5ten Classe . . .	150	—
5	— Canzlist Büchlin in der 5ten Classe . . .	150	—
6	Schloßkiefer Maurer Wtb. in der 7ten Classe . . .	60	—
7	Pförtner Sutter Wtb. in der 7ten Classe bis 25. September 1833 .	24	10
8	Güteraufseher Schelble Wtb. in der 7ten Classe . . .	60	—
9	Forstadjunkt Sutter Wtb. zu Jestetten in der 7ten Classe . .	60	—
10	Amtsdiener Xaver Kaiser Wtb. in der 8ten Classe . .	40	—
11	der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungsrath Hetzel, Josepha	80	—
12	Aktuar Schmidt Wtb. in der 5ten Classe . . .	150	—
13	der Nanette Hug, majorennen Tochter des verstorbenen Kammerath Hug	80	—
14	Frau Hofgerichtsrath Bauer in der 2ten Classe A. . .	540	—
15	— Physikus Doktor Waizenegger in 4ter Classe vom 8. Juni 1833	241	30

Soll.		Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse. Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
59	9	1) Rezeß . . .	59	9	—	—
		2) Kapitalien und Zinse und zwar:				
113	12	a. Zinsrückstände von frühern Jahren	53	12	60	—
145	3	b. laufende Zinse . .	88	33	56	30
3020	—	c. Kapital . . .	104	—	2916	—
		3) verwiesene Posten und zwar:				
—	—	a. Zinsrückstände . .	—	—	—	—
27	52	b. laufende Zinse . .	21	42	6	10
570	—	c. Kapital . . .	231	15	338	45
3935	16	zusammen .	557	51	3377	25
		Ausgabe.				
—	—	1) Bevor . . .	—	—	—	—
200	—	2) angelegte Kapitalien . .	200	—	—	—
151	29	3) Beneficien . . .	151	29	—	—
351	29	zusammen .	351	29	—	—
3583	47	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme .	206	22	3377	25

baar

Die Beneficien wurden an folgende 15 Wittwen und Waisenfamilien bezahlt, der Stallbediente Dolte und Wegmann, der Kanzleidiener Oppelt bis 2. August 1833, Goßler und Doll, des Kirchendiener Braun, des Hoflaquais Steiner, des Stallbedienten Aust, des Laufer Schlerad, des Kanzleidiener Heßler, des Stallbedienten Brecht, des Stallbedienten Bott, des Hoflaquais Janzer; ferner des Hoflaquais Orbin seit 4ten August 1833 und des Heiduck Zöller seit 17. Januar 1834.

Vermögens-Berechnung.

			fl.	kr.
1) unter Kapital und Zins:				
a. Zinsrückstände von früheren Jahren			60	—
b. laufende Zinse im Rest			56	30
c. Kapital			2916	—
2) unter verwiesene Schuldposten:				
a. Zinsrückstände			—	—
b. laufender Zins			6	10
c. Kapital			338	45
	zusammen		3377	25
hiezu neu angelegt	200 fl.			
Kassenvorrath	206 fl. 22 kr.			
			406	22
	in allem		3783	47
am Schluß der vorigen Rechnung hat der Fond betragen			3738	55
mithin hat das Vermögen zugenommen um			44	52

Gefertigt Carlsruhe im Januar 1835 durch den General-Cassier

E. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 17ten Mai 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen.

In Folge des von Uns, unter Vorbehalt der Zustimmung Unserer getreuen Stände, mit den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins unterm 12ten d. M. abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, finden Wir Uns bewogen, auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums Nachstehendes provisorisch zu verordnen.

Art. 1.

Von allen in dem angebogenenen Tarif verzeichneten Waaren, welche in das Großherzogthum eingehen, oder in Königlich Würtembergische, Großherzoglich Hessische oder Fürstlich Sigmaringische — vom Großherzogthum umschlossene — Orte, oder in das Fürstlich Sigmaringische Amt Klosterwald und die zum fürstlichen Amte Sigmaringen gehörende Orte Ettisweiler und Bittelschies bestimmt sind, oder aus den Lagerhäusern des Großherzogthums entnommen werden, sind die beigesetzten Zölle zu entrichten.

Art. 2.

Im Fall der abgeschlossene Vertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände nicht erhalten sollte, ist der Mehrbetrag dieser Zölle — über die gesetzlich bestehenden — zurückzuzahlen.

Art. 3.

Es kann bei dem Waarenbezug aus den Lagenhäusern der Mehrbetrag der Zölle gegen Sicherheitsleistung creditirt werden.

An den Grenzzollämtern ist der ganze Zoll in jedem Fall baar zu bezahlen.

Art. 4.

Alle in dem angebogenen Tarif verzeichnete Waaren können an der Grenze des Bodensees, an der Grenze gegen die Schweiz und an der Rheingrenze vom Schweizergebiet abwärts, nur an den Zollämtern eingeführt werden, welche in der Beilage II. Unserer Verordnung vom 26ten Februar d. J. (Regierungsblatt Nr. X.) benannt sind.

An der Grenze des Großherzogthums Hessen ist der Eingang derselben auf das Zollamt Laudenbach; am Neckar auf die Zollämter Mannheim, Heidelberg, Eberbach und Neckarelz, am Main auf das Zollamt Wertheim beschränkt.

Art. 5.

Die Erhebung der erhöhten Zölle hat überall von da an zu beginnen, wo die Zollämter gegenwärtiges Regierungsblatt erhalten haben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 16ten Mai 1835.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage zur großherzoglichen Verordnung vom 16ten Mai 1835. (Regierungsblatt Nr. XXII.)

O. Z.	per Centner Brutto.	in Fässern und Kisten.		in Körben.		in Ballen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Thon- und Glaswaaren.						
1	Steingut, einfarbiges oder weißes	7	10	7	46	—	—
2	" " , gemaltes, gedrucktes, vergoldetes	14	17	15	28	—	—
3	Porzellan, weißes	14	17	15	28	—	—
4	" " , farbiges und vergoldetes	32	44	36	59	—	—
5	Weißes Hohlglas, sodann Tafelglas (Fenstergalas) ohne Unterschied der Farbe	3	56	4	26	—	—
6	Spiegelglas, und geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes Glas	7	51	8	52	—	—
	Metalle.						
7	Eisenblech	5	38	5	49	6	—
8	Eisendraht	5	38	5	49	6	—
9	Eisen- und Stahlwaaren, nicht genannte	9	11	9	29	9	47
10	Sensen, Sicheln, Strohmesser und Strohblätter	9	11	9	29	9	47
11	Waffen, Schwertfeger- und Büchsenmacher-Arbeit	13	36	14	47	—	—
12	Messerschmidts-Arbeiten	13	36	14	47	—	—
13	Kupferblech, Draht und auf den Hämmern nur vorgearbeitete Gefäße	8	52	9	29	9	47
14	Kupferschmidts-Arbeiten	14	47	15	48	16	19
15	Messingblech und Draht	8	52	9	29	9	47
16	Messing-Waaren	14	47	15	48	16	19
	Chemische Produkte.						
17	Salpetersäure	5	15	5	41	—	—
18	Glaubersalz	5	15	5	41	5	49
19	Alaun	2	—	—	—	—	—
	Holz, Rinden und andere Waldprodukte.						
20	Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt	—	18	—	18	—	—
21	Ebenistenhölzer aus überseeischen Ländern	—	50	—	50	—	—

D. 3	per Centner Brutto.	in Fässern und Kisten		in Körben		in Ballen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Mehligte Stoffe.						
22	Reis	4	26	—	—	4	44
	Obst- und Südfrüchte.						
23	Südfrüchte, frisch und getrocknet, Zitronen, Pomeranzen, Pistazien, Johannisbrod, Datteln, Feigen, Corinthen, Rosinen, Mandeln	5	40	5	52	6	16
	Getränke.						
24	Wein, Obstwein, Most und flüssige Weinhefe	10	55	11	52	—	—
25	Essig in Fässern	2	17	—	—	—	—
26	Essig in Bouteillen	10	55	11	52	—	—
27	Brantwein, Weingeist und Liqueur	10	55	11	52	—	—
	Verzehrbare Colonial-Waaren.						
28	Zucker, in eichenen Fässern	15	45	—	—	—	—
29	„ „ , in andern Fässern	16	8	—	—	—	—
30	Caffee	9	52	9	52	10	32
31	Thee	14	26	—	—	—	—
32	Kakao	9	52	9	52	10	32
33	Chocolade	15	—	16	19	17	26
34	Gewürze, Ingwer, Pfeffer, Piement, Zimmet, Gewürznelken, Muskatnüsse, Muscatblüthe, Vanille	9	31	9	52	10	32
35	Syrupe	7	25	—	—	—	—
	Verschiedene Pflanzenstoffe.						
	Fabrikate davon, andere als Gespinnste, Geflechte und Gewebe						
36	Oel	2	49	—	—	—	—
37	Olivenöl zur Fabrikation	—	50	—	—	—	—
38	Tabak, unverarbeiteter in Blättern und Rollen	8	2	8	30	8	41
39	„ , fabrizirter, auch Carotten und Rollentabak	15	45	16	19	17	26
	Thierische Erzeugnisse (Fabrikate davon.)						
40	Käse	5	15	5	41	5	49

Z.	per Centner Brutto.	in Fässern und Kisten		in Körben		in Ballen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Fleisch und Fett.						
41	Fett, thierisches	4	26	–	—	—	–
42	Talglichter	5	40	–	—	—	
43	Seife	5	26	–	—	5	49
	Häute und Leder.						
44	Leder, Pergament und Velin	8	34	8	52	9	29
45	Lederfabrikate, grobe Schumacher- und Sattler-Arbeiten	14	17	14	47	15	49
46	„ „ , feine	30	—	32	38	34	52
	Pelzwerk und Pelzwaaren.						
47	Pelzwerk, verarbeitetes	30	—	–	—	34	52
	Fischerei.						
48	Thran	—	50	—	—	—	—
	Gespinnste.						
49	von Baumwolle, einfaches, ungefärbt	2	48	—	—	3	7
50	„ „ , gezwirnt oder gefärbt	8	22	–	—	9	17
51	von Wolle, aller Art	8	34	–	—	9	17
52	von Kameelhaaren (Kamelgarn)	8	34	–	—	9	17
53	von Seide, roh, abgehaspelt, gefärbt oder oder ungefärbt, gesponnen, gezwirnt, so wie Floretseide, Seidenwatte	8	34	–	—	9	17
	Geflechte und Gewebe.						
54	Stroh- und Bastwaaren, feine	74	50	—	—	85	7
55	Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, gebleichte, gefärbte, gedruckte, Tischzeug und neues Weißzeug, leinene Strumpf- und Bortenwirker-Arbeiten	16	19	17	4	17	26
56	Baumwollen-Waaren, baumwollene Strumpf- und Bortenwirker-Arbeit	69	42	—	—	78	12
57	Wollen-Waaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren, wollene Strumpf- und Bortenwirker-Arbeit	40	48	—	—	46	25
58	Seiden-Waaren, floret und halbseidene, seidene Strumpf- und Bortenwirker-Arbeit	144	3	—	—	162	45

O. Z.	per Centner Brutto.	in Fässern und Kistrn		in Körben		in Ballen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Papierstoffe und Fabrikate.						
59	Tapeten	14	17	14	17	15	28
	Fabrikate aus verschiedenen Stoffen.						
60	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc. ꝛc. Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen mit Gold- oder Silberbelegung aus Bronce (im Feuer vergoldet) aus Perlmutter, ächten Perlen und Corallen und aus ächten Steinen, auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Kork, Knochen, Lak, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildplatt, und unächten Steinen u. s. w. feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stütz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- und Silberblatt, ganz feine lakirte Waaren von Metall oder Pappmasse, (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuck-Federn, Perückenmacher-Arbeit u. s. w., überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- und Galanterie-Waaren gehörigen feinen Waaren, ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr	74	50	81	21	85	7
61	Kleidungsstücke, neue	149	40	166	30	170	15

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26sten Mai 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Fleischaccise wird vom 1sten Juni 1835 an nur nach der Stückzahl des Schlachtviehes entrichtet.

Art. 2.

Es geschieht dieß nach folgenden Tarifbestimmungen:

1) Die Abgabe beträgt:

von einem Ochsen - - - - - -	6 fl.	25 kr.
von einem Rind, einem Farren oder Kuh - -	2 fl.	20 kr.
von einem Kalb - - - - - -	— fl.	30 kr.

2) Ein Ochs unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochs veraccist.

Im Fall hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden.

Glaubt sich der Accispflichtige bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Accispflichtigen, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag.

Die Waaggebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt; andernfalls von den Accispflichtigen.

3) Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen.

Art. 3.

Frei von der Accise ist:

1) Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Metzger ist.

2) Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

Art. 4.

Wer ein im Art. 2. Satz 1. erwähntes Thier schlachten will, ist schuldig, davon vor dem Schlachten unter Angabe der Gattung des Thiers und des Tags, an dem die Schlachtung geschehen soll, dem Accisor die Anzeige zu machen, und die gesetzliche Abgabe zu entrichten, oder nachzuweisen, daß eine solche nach Art. 3. nicht zu entrichten sey.

Kann dieß nicht zum Voraus geschehen, weil wegen eines Nothfalls die Schlachtung augenblicklich eintreten mußte, so hat es sogleich nachher, und jedenfalls vor dem Aushauen zu geschehen.

Art. 5.

Der Steuerpflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung, oder den im Fall des Art. 3 vom Accisor ausgestellten Freischein, auszuweisen.

Die Accisquittung, wie der Freischein, ist nur für den Tag gültig, an welchem nach Inhalt der Urkunde das Schlachten Statt finden sollte.

Kann dieses an dem bezeichneten Tage nicht eintreten, so ist davon dem Accisor Anzeige zu machen, und der Tag, an welchem nunmehr geschlachtet werden soll, anzugeben, sofort vom Accisor nachträglich auf der Accisquittung oder dem Freischein beizusetzen.

Art. 6.

Wer ein Stück Vieh schlachtet, ohne vorher die Accise bezahlt zu haben, ist im erstern Falle mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitern Falle mit dem zwölffachen Betrag der Abgabe zu bestrafen, und zur Nachzahlung dieser letztern anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung der Strafe mitgezählt.

Art. 7.

Wer auf einen nach Art. 5. ungültigen Accisschein schlachtet, ist — im Falle eine

Unterschlagung der Abgabe nicht bewiesen werden kann — jedenfalls mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen.

Dasselbe gilt von dem Fall, wo der Freischein zum Voraus erhoben werden konnte, und dieß versäumt wurde.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26sten Mai 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß auch beim Anschlusse des Großherzogthums an den deutschen Zollverein der Verkehr mit der Schweiz möglichst begünstigt werden soll;

in Betracht, daß dieser Verkehr — soweit nicht das provisorische Gesetz vom 16ten dieses Monats (Regierungsblatt vom 17ten) höhere Eingangszölle bestimmt hat, — fortan noch nach den früheren Vorschriften der großherzoglichen Zollordnung statt zu finden hat;

nach Ansicht des erwähnten provisorischen Gesetz vom 16ten d., das in Folge des unterm 12ten dieses abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags für verschiedene, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmte Gegenstände erhöhte Eingangszölle vorschreibt, sehen Wir Uns veranlaßt, diese Eingangszölle der Schweiz gegenüber ausnahmsweise zu ermäßigen wie folgt:

Art. 1.

Schweizer Weine aus den Kantonen Argau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen unterliegen beim Eingange an den Zollämtern zu Waldshut, Stühlingen und Constanz nur einem Eingangszolle von fünfzig Kreuzer per Centner.

Art. 2.

Schweizer Käse, Kirschenwasser, Wermuthgeist (extrait d'Absynthe) und Uhrenbestandtheile unterliegen bei der Einfuhr aus der Schweiz nur der Hälfte des durch das Gesetz vom 16ten d. bestimmten Eingangszolls.

Art. 3.

Wegen Zulassung der Schweizer Seidefabrikate zu ermäßigtem Zolle bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Einstweilen findet der volle Zollsatz Anwendung.

Art. 4.

Bei den Gegenständen außer dem Handel (Abtheilung XXX. des großherzoglichen Zolltarifs) bleibt es im Verkehr mit der Schweiz, sowie überhaupt, bei den Bestimmungen der großherzoglichen Zollordnung, namentlich des Gesetzes vom 13ten November 1833, Regierungsblatt 1833, Seite 247.

Art. 5.

Unser Finanzministerium hat für den schleunigen Vollzug gegenwärtiger Bestimmungen zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26sten Mai 1835.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Vorschrift.

Die großherzogliche Steuerdirektion wird beauftragt, das Erhebungs- und Aufsichtspersonal von vorstehendem provisorischem Gesetze schleunigst zu unterrichten und zum Vollzuge anzuweisen.

Carlsruhe den 26sten Mai 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Militäreinstands-Kapitalien werden bei der Amortisationskasse angelegt, und den Einstehern vom 1sten des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Kapitals an die Kasse folgt, verzinst.

Art. 2.

Der jährliche Zins beträgt bis zum Ablauf der betreffenden Einstandszeit vier, nachher aber drei und ein halb vom Hundert.

Art. 3.

Vor beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Verabfolgung des Einstandskapitals nur in dringenden Fällen und nur in so weit ansprechen, als solches abverdient ist, und der Einsteller zur Zahlung seine Einwilligung ertheilt hat.

Art. 4.

Nach beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Zahlung des hierauf bezüglichen Einstandskapitals nebst Zinsen bis zum Zahlungstage jederzeit verlangen.

Er kann dasselbe aber auch, so lange er in Militärdiensten bleibt, zu dem im Art. 2. angegebenen niederen Zinsfuße ganz oder theilweis angelegt lassen.

Art. 5.

Anlage und Rückzahlung von Einstandskapitalien bedürfen der Ermächtigung des Kriegsministeriums.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26ten Mai 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62. der Verfassungsurkunde;

In Erwägung, daß die Berathungen über das Unsern getreuen Ständen vorgelegte Auflagen-Gesetz für die Budgetsperiode von $18\frac{35}{37}$ bis jetzt noch nicht statt finden konnte, verordnen Wir und haben verordnet:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahres 1835 wie in dem Butgetjahr 1834 zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26sten Mai 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29sten Mai 1835.

Verordnung.

Die Behandlung der Gerichtskosten betreffend.

Unter Bezug auf die Verordnung des großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 12ten d. M. Nr. 3159, wodurch der §. 8. der Vollzugs-Verordnung vom 1ten April 1834. und der §. 15. der Instruktivverordnung vom 12ten April desselben Jahrs, in Betreff der für einen Sportelpflichtigen gemachten Vorschußzahlungen, eine Abänderung erhielten, und zur Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich wegen des Einzugs und der Berichtigung von Gerichtskosten ergeben haben, wird verfügt:

§. 1.

Rücksichtlich der Bestreitung der Kosten, welche beim Transport von Gefangenen erwachsen, verbleibt es bei den durch die diesseitigen Verfügungen vom 8ten August 1823 Nr. 10564. und vom 24sten Juni 1834. Nr. 6414 — 15. erlassenen Bestimmungen.

§. 2.

Beifangungs-, Untersuchungs- und Strafvollzugs-Kosten jeder Art, — und zwar ohne Unterschied, ob sie der Amtskasse definitiv zur Last bleiben, oder von vermöglichen Inquisiten ersetzt werden, — sind vom Gericht in ein Verzeichniß zu bringen, und in bisheriger Weise der Kreisregierung vorzulegen, welche dieselben auf die betreffenden Amtskassen in Ausgabe und geeigneten Falls zugleich auch in Einnahme dekretirt.

Die Behandlung dieser Ausgaben und Einnahmen findet übrigens nirgends mehr in Rechnungs-Abtheilung IV. statt, sondern in allen Fällen in der Rechnung der eigentlichen Ausgaben und Einnahmen unter der betreffenden Rubrik der Ausgaben und der entsprechenden Einnahms-Rubrik „Ersatz.“

Die Amtskasse besorgt die Zahlung . . . . an den Bezugsberechtigten und die Erhebung vom Pflichtigen, und zwar unter Mitwirkung des Ortserhebers, wozu das großherzogliche Finanzministerium seine Zustimmung ertheilt hat.

§. 3.

Kosten, die in Civilprozessen durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, durch Vornahme eines Augenscheins u. s. w. erwachsen, sind, gemäß der Prozeßordnung, von derjenigen Parthie, die sie veranlaßt, oder für welche sie vom Gericht veranlaßt werden, vorzuschießen, und sollen, sofern dieselben bei Gericht hinterlegt wurden, von diesem aus der hinterlegten Summe verabfolgt, andernfalls aber unmittelbar von der Parthie an den Bezugsberechtigten bezahlt werden, zu welchem Zweck das Amt die nöthigen Anweisungen auszustellen hat.

§. 4.

Das der Post gebührende Porto wird vom 1sten Juni d. J. aus dem Büreauaversum des Amts, oder aus dem ihm nach diesseitiger Verfügung vom 24ten Juni 1834, Nr. 6414 und 6415. zur Bestreitung der Transportkosten bewilligten Fond bei Ueberlieferung der Briefe baar bezahlt, gemäß den Anordnungen des großherzoglichen Finanzministeriums mit den Sporteln constatirt und vollkommen wie eine Sportel behandelt, also von den Steuerbehörden für die Steuerkasse wieder erhoben.

Das Amt erhält den Ersatz seiner Auslagen durch die Amtskasse, und hat zu diesem Zweck, zugleich mit der Einsendung der Ortseinzugsregister an die Obereinnehmerei, der Amtskasse einen vom Amtsvorstand unterzeichneten Forderungszettel nach beigeschlossenem Formular zu übergeben, welche den Betrag dagegen ausfolgt und unter der Rubrik „Postporto“ verrechnet.

Die Vortrags-, Entscheidungs- und Siegel-Gebühren werden wie bisher behandelt.

Carlsruhe den 18ten Mai 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Anlage.

Forderungszettel für Portoauslage.

Die dem Amt N. für ausgelegtes Postporto für den Monat X. zu ersetzende Summe beträgt 10 fl. sage zehn Gulden, was mit dem Bemerken hierdurch bescheinigt wird, daß die gleiche Summe in den Sporteleinzugs-Registern für besagten Monat und namentlich auch in der summarischen Uebersicht unter der Rubrik „Postporto“ aufgeführt erscheint.

oder

was mit dem Bemerken hierdurch bescheinigt wird, daß hiervon 9 fl. 30 kr. in den Sporteleinzugs-Registern für besagten Monat, und namentlich auch in der summarischen Uebersicht unter der Rubrik „Postporto“ aufgeführt erscheinen, und daß die weitern 30 kr. ausländisches Porto in einer Untersuchungssache betreffen, und im Vormerkbuch der zur Zeit unerhebbaren Sporteln unter der Ordnungszahl . . eingetragen sind.

N. den ten

Der Amtsvorstand.

Den Ersatz von der Amtskasse
N. mit 10 fl. erhalten zu haben
bescheint
N. den ten

Der Bureaukasse-Verrechner.

Vollzugs-Verordnung.

Die Gleichstellung der fremden Feuerversicherungs-Gesellschaften mit der inländischen Gesellschaft (Phönix) betreffend.

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 2ten April d. J. (Regierungsblt. Nr. XIX.) die Gleichstellung der fremden Feuerversicherungs-Gesellschaften mit der inländischen Gesellschaft (Phönix) betreffend, wird verfügt:

§. 1.

Die Aufstellung der Inspektoren geschieht in der Regel nach derselben Eintheilung, welche bei den einzelnen ausländischen Compagnien in Eintheilung der Agenturbezirke besteht; jedoch hat die Abänderung, welche von einer solchen Gesellschaft in ihrer Bezirks-Eintheilung getroffen wird, keinen nothwendigen Einfluß auf die Abänderung der Inspektionsbezirke.

Es kann auch die Aufstellung der Inspektoren nach Amtsbezirken verfügt werden. Für verschiedene ausländische Gesellschaften kann derselbe Inspektor, oder auch für jede Gesellschaft ein besonderer Inspektor aufgestellt werden.

§. 2.

Die Eintheilung der Inspektionsbezirke wird von der Kreisregierung nach erhobenem Gutachten der Bezirksämter bestimmt.

§. 3.

Die Inspektoren werden, je nachdem sie für mehrere Amtsbezirke oder nur für einen Amtsbezirk allein bestellt werden, von der Kreisregierung auf den Vorschlag der Bezirksämter oder von den Bezirksämtern ernannt.

§. 4.

Es sind dazu Männer zu wählen, in deren Rechtlichkeit, Sachkenntnisse und Erfahrung besonderes Vertrauen gesetzt werden kann.

Dieselben werden von dem Bezirksamte ihres Wohnsitzes verpflichtet.

§. 5.

Die Belohnung der Inspektoren darf nicht in Diäten, sondern soll in einer fixen Summe bestehen, welche sie für ihre in ihrem Geschäfte ihnen erwachsenden Auslagen entschädigt und für ihre Mühewaltung belohnt.

Die Summe ihrer Belohnung wird von derjenigen Behörde regulirt, welche die Inspektoren bestellt hat; diese Behörde wird die Inspektoren und die Geschäftsführer der Compagnien, für welche sie bestellt werden sollen, mit ihren Anträgen vorerst ver-

nehmen und sodann die Belohnung, mit Rücksicht auf den Betrag der in dem Inspektionsbezirke befindlichen Versicherungsverträge und auf die Entfernung des Wohnorts von den einzelnen zu seinem Bezirke gehörigen Orten, bestimmen.

Die fremden Gesellschaften zahlen die dem Inspektor gebührende Summe nicht an diesen, sondern an die Amtskasse, welche ihnen von der Kreisregierung wird bezeichnet werden.

§. 6.

Dem Inspektor liegt ob, seinen Bezirk mindestens zweimal jährlich, im Spätjahr und Frühjahr, zu bereisen.

Der Inspektor wird sich von dem Gemeinderath des Orts, in welchem die Inspektion will vorgenommen werden, das Verzeichniß über sämmtliche Versicherungsverträge mittheilen lassen, welche mit ausländischen Fahrniß-Versicherungs-Gesellschaften abgeschlossen worden und noch gültig sind, und er wird hiernach das zu seinem Gebrauche nöthige Register anlegen und jeweils in Evidenz erhalten.

Für jeden Amtsbezirk und für jede Compagnie ist das Register besonders zu führen.

§. 7.

Damit dieses Register von dem Inspektor stets vollständig erhalten werden kann und derselbe zur Erhebung und Beurtheilung der ihm nöthigen Thatsachen in den Stand gesetzt werde, sind die Agenten zur Vorlage ihrer Versicherungsbücher an den Inspektor gehalten, damit dieser davon Einsicht nehme und Auszüge daraus nehmen könne. Ebenso haben sie zu Anfang jedes Monats über die im abgelaufenen Monat bei ihrer Compagnie abgeschlossenen neuen Versicherungsverträge dem Inspektor Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Von jedem Versicherten hat der Inspektor den Versicherungsvertrag (Police) zu erheben und solchen vorerst mit dem Prämientarif der versichernden Gesellschaft zu vergleichen. Hierbei ist besonders darauf zu sehen und zu untersuchen, ob in Vergleichung der Bauart und Lage des Gebäudes und seiner Umgebungen, in welchem versicherte Fahrniß sich befindet, mit Rücksicht auf die in dem Prämientarife bestimmten Classen je nach der mehreren oder minderen Feuergefährlichkeit der Gebäude und der darin betrieben werdenden Gewerbe, und der mehreren oder minderen Anzahl der vorhandenen natürlichen oder künstlichen Feuerlöschmittel (als Wasser, Feuerspritzen ꝛc), die Classen des Prämientarifs richtig eingehalten worden sind, oder in wie weit nicht, und warum nicht.

Nächstdem liegt dem Inspektor ob, darüber sich Klarheit zu verschaffen, ob die zur Versicherung angenommene Fahrniß wirklich vorhanden ist, oder ob angenommen werden darf, daß sie doch durchschnittlich vorhanden sey. (Verordnung vom 4ten Mai 1829, §. 7. Rggsbl. Nr. XI). Der Inspektor wird dabei Rücksicht nehmen auf den Stand des Versicherten, auf seine Familienanzahl, auf die Landessitte, wenn eine solche in Anschaffung und Erhaltung einer größern Anzahl bestimmter Fahrnißstücke besteht, auf Zahl und Gattung der Güter, welche der Versicherte im Bau hat, auf seinen Viehstand, ferner darauf, ob ein Geschäft (z. B. Produktenhandel, Spedition, Fabrik ꝛc.) in der Gegend, wo der Versicherte wohnt, vorzugsweise blüht, ob der Verbrauch bestimmter Waaren in der Gegend des Wohnorts des Versicherten und in seinem Wohnorte selbst stark oder schwach ist, ob, wenn zwischen der Summe der versicherten Fahrniß und dem Werth des Hauses, worin solche sich befindet, ein bedenkliches Mißverhältniß besteht, dasselbe und wie sich aufklären lasse, endlich überhaupt auf den Ruf des Versicherten.

§. 9.

Der Inspektor wird nach diesen zu seiner Beurtheilung ihm dienenden Anhaltpunkten, mit Rücksicht auf die dem Eigenthum und der persönlichen Freiheit schuldige Achtung, seine Ansicht über die Richtigkeit des Bestandes und alsdann auch der Taxation der versicherten Fahrniß sich zu begründen suchen.

§. 10.

Alsdann hat der Inspektor zu untersuchen, ob die Versicherung vier Fünftel des Taxatums übersteigt, oder ob diese Beschränkung eingehalten worden ist.

§. 11.

Es steht dem Inspektor frei, zu diesem Geschäft aus der Mitte des Gemeinderaths oder der Waisenrichter eine Urkundsperson beizuziehen.

§. 12.

Hat der Inspektor auf den Grund der von ihm erhobenen Erkundigungen Anlaß zu einem Zweifel in die Richtigkeit des Bestandes oder der Taxation der Fahrnisse, so soll derselbe den Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter beiziehen, und wenn durch dessen Erläuterungen die Zweifel des Inspektors nicht gelöst werden, so soll der Versicherte aufgefordert werden, seine zur Versicherung gegebenen Fahrnisse vorzuzeigen und dadurch über die Richtigkeit seiner Fassion den Beweis führen.

Der Versicherte, der dem Inspektor in Ausübung seines Dienstes sich wörtlich oder thätlich widersetzt, ist mit einer Strafe, die bis auf 20 fl. ansteigen kann, zu belegen.

Ueber diesen Akt führt der Rathsschreiber in Gegenwart des Inspektors, des Ortsvorstandes und des Versicherten ein Protokoll.

§. 13.

Dem Inspektor liegt es ob, an denjenigen Orten außergewöhnliche Inspektionen vorzunehmen, wo er solches auf den Grund der von ihm selbst erhobenen oder ihm sonst zugekommenen Anzeigungen angemessen findet, was besonders geschehen wird, wenn es sich um Inspektion neuer Versicherungen handelt. Eine gleiche Aufforderung dazu kann an ihn von den Ortsvorgesetzten, der Gendarmerie oder den Bezirksämtern erlassen werden.

§. 14.

Ueber seine Geschäfte führt der Inspektor ein Tagebuch nach beiliegendem Formular für jeden Amtsbezirk, und für jede Compagnie ist das Tagebuch besonders anzulegen und zu erhalten. Ueber die Vornahme der Inspektion ist jedesmal von den Vorgesetzten des betreffenden Orts ein Zeugniß des Inhalts dem Inspektor auszustellen, daß und bei wem er die Inspektion vorgenommen habe. Diese Zeugnisse legt der Inspektor dem Amte, in dessen Bezirk das Geschäft vorgenommen wurde, vor, und dieses sendet dieselben an die Kreisregierung, welche darauf die Amtskasse zur Bezahlung des Inspektors anweist.

§. 15.

Der Inspektor hat sein Tagebuch vierteljährig dem betreffenden Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen, dagegen sind die von dem Rathsschreiber aufgenommenen Visitations-Protokolle jeweils alsbald an das Bezirksamt einzusenden, ebenso die Anzeige, wenn über vier Fünftel des Taxatums versichert wurde.

§. 16.

Das Bezirksamt beglaubigt die Einsichtsnahme der Tagebücher und sendet dieselben dem Inspektor binnen drei Tagen zurück. Auf Vorlage des Protokolls über unrichtige Fassionen eröffnet das Bezirksamt sogleich die Untersuchung und erkennt im polizeilichen Wege über das Bestehen oder die Aufhebung des Versicherungs-Vertrags. Eignet sich die Anzeige wegen falscher Deklaration zum richterlichen Erkenntnisse, so ist nach Maaßgabe der deßhalb bestehenden Gesetze die Untersuchung fortzuführen und das Urtheil zu schöpfen.

Die Versicherungen über vier Fünftel des Taxatums sind immer aufzuheben; findet sich in der Anwendung des Prämientarifs eine Abweichung, so ist der betreffende Agent hier-

über zu vernehmen und hierauf über Bestehen oder Erhöhen des Ansatzes das polizeiliche Erkenntniß zu erlassen.

Die bei dem Bezirksamt erwachsenden Sporteln und Kosten hat der Versicherte in dem Falle zu tragen, wenn die Versicherung durch amtliches Erkenntniß fehlerhaft erfunden wird; der Agent hat die Kosten zu tragen, wenn der erfundene Fehler durch sein Verschulden veranlaßt worden ist. Tritt keine dieser Voraussetzungen ein, so werden die Kosten niedergeschlagen.

§. 17.

Gegen die polizeilichen Erkenntnisse der Bezirksämter geht der Rekurs an die Kreisregierung; derselbe muß binnen unerstrecklicher Frist von sechs Tagen ausgeführt und das Erkenntniß darüber binnen weitern acht Tagen erlassen werden.

Ein weiterer Rekurs findet nicht statt.

§. 18.

Die Entlassung der Inspektoren, welche in ihrem Amte säumig sind oder in dessen Ausübung einer Partheilichkeit sich schuldig machen, geschieht auf den Antrag der Bezirksämter durch die Kreisregierungen, gegen deren Erkenntnisse der Rekurs an das Ministerium des Innern geht.

§. 19.

An das Ministerium des Innern sind die Anträge zu erstatten, wenn auf den Grund der erhobenen Untersuchung die einer fremden Gesellschaft ertheilte Erlaubniß zu Betreibung ihres Geschäfts im Innland entzogen werden soll.

§. 20.

Endlich haben die Bezirksämter das Register über die nach §. 4. der höchsten Verordnung vom 4ten Mai 1829 eingegangenen Anmeldungen über abgeschlossene Versicherungsverträge in Gemäßheit der Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 2ten April d. J. zu schließen.

§. 21.

Diese Instruktiv-Verordnung gilt auch für die inländische Fahrnißversicherungs-Gesellschaft, und die für dieselbe aufgestellten Inspektoren haben hiernach sich zu benehmen.

Diese Verordnung ist alsbald in sämmtliche Anzeige- und Lokalblätter des Landes aufzunehmen und sogleich in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe den 4ten Mai 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Formular.

Inspektions-Protokoll

vom 4ten Mai 1835.

Ober-Rheinkreis. Amtsbezirk Walokirch.

Versicherungs-Gesellschaft: Compagnie Royale. Gemeinde Buchholz.

Ord Zahl.	Namen des Versicherten	Datum der Police.	Dauer der Versicherung	Datum des Prämien-Tarifs	Datum des neuesten Prämien-Tarifs der Gesellschaft.	Gegenstand und Betrag der Versicherung		Ist der Tarif eingehalten oder nicht?	In welcher Weise?	Bemerkungen.
	Christian Reichenbach	1. März 1835	auf 6 Jahre.	5. Febr. 1830	5. Febr. 1830.	Hausgeräthe	500 fl.	ja	es ist der ganze Werth versichert.	
						Vieh . .	1000 fl.			
						Früchte . .	1500 fl			

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht:

des Andreas Muckle von Neukirch mit 73 fl. zur Verwendung des Zinses auf die armen Schüler daselbst,

des Benedikt Muckle von dort mit 27 fl. zu gleichem Zweck,

eines Wohlthäters, der nicht genannt seyn will, von Wieden, im Amt Schönau, mit 30 fl. zur Gründung eines Schulfonds daselbst,

des Fridolin Tröndle von Waldkirch für den Schulfond zu Remetschwihl mit 30 fl. zur Anschaffung von Kleidungen und Büchern für arme Kinder,

des Lorenz Imberi von Hinterzarten an den dortigen Armenfond mit 1000 fl, mit lebenslänglichem Nutznießungsvorbehalt, zur Verwendung des Zinses nach dessen Tod für die dortigen Armen,

des Stadtamanns Frey zu Arau an den Schulfond zu Waldshut mit 300 fl., zur Gründung einer Gewerbschule, und

der verstorbenen Eleonora Baumgärtner von Oberbergen zum dortigen Armenfond mit 64 fl., zur Unterstützung der Hausarmen aus den Zinsen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Freiherrn Adrian von Berstett zu Höchst Ihrem Kammerherrn, deßgleichen den Rechtspraktikanten Karl von Beust und den Freiherrn Camill von Lotzbeck zu Höchst Ihren Kammerjunkern zu ernennen.

Höchstdieselben haben den Oberhofgerichts-Secretär Kohl wegen andauernder Kränklichkeit bis zu seiner Wiederherstellung in den Ruhestand, und

den Pfarrer Neßler von Legelshust in den Pensionsstand zu versetzen gnädigst geruht.

Der Pfründentausch des Pfarrers Knöbel zu Bargen, Amts Neckarbischofsheim, mit dem Pfarrer Gottfried Limpert zu Mühlhausen, Amts Wiesloch, und

die gräflich von Langenstein'sche Präsentation des Priesters Franz Anton Baumann von Constanz, dermaligen Kaplaneiverwesers in Eigeltingen, auf eben diese Kaplaneipfründe, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Karl Benz von Owingen, dermalen zu Bräunlingen, ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Nach erstandener Prüfung wurden folgende Geometer-Candidaten unter die Zahl der praktizirenden Geometer aufgenommen:

Wilhelm Baumann von Binningen,
Karl Hofmann von Bettenbronn,
August Kammerer von Carlsruhe,
Karl Hout von Mannheim,
Wilhelm Maier von Hasmersheim, und
Ludwig Löffel von Theningen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Pensionirung des Oberhofgerichts-Secretärs Kohl ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben sich innerhalb vier Wochen bei dem großherzoglichen Oberhofgerichte vorschriftsmäßig anzumelden.

Die zweite Auditors-Stelle für die Garnison Carlsruhe mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem großherzoglichen Kriegsministerium zu melden.

Die Assessor-Stelle bei dem Bezirksamt Waldkirch ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Ober-Rheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Haiß ist die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Aach, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 fl. in Geld, Naturalien und Zehndertrag erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Kochenburger nach Eschelbach ist die evangelische Pfarrei Neilingen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenz-Anschlag von 742 fl. 47 kr., — worauf jedoch ein jährlicher Abzug von 128 fl. in

den Pfarrhilfsfond in Heidelberg haftet, auch eine Prozeßschuld von 143 fl., von welcher jährlich 20 fl. getilgt werden müssen, dann eine Kriegsschuld von 126 fl. 41 ¾ kr. ruht, welche der neu zu ernennende Pfarrer, in so weit sie nicht aus den Interime-Revenüen getilgt werden können, zur Zahlung zu übernehmen hat, — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Speth auf die Pfarrei Kirchzarten ist die katholische Pfarrei Worndorf, Amts Stockach, mit dem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Legelshurst, Dekanats Kork, mit einem Gehalt von 537 fl. 13 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Kaltenbach, ist die evangelische Pfarrei Mönchweiler (Dekanats Hornberg) mit einem Competenzanschlag von 588 fl. 41 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 5ten September 1834. der pensionirte Staatsminister Freiherr von Seckendorff zu Pentefelo im Königreich Baiern,

" 17ten Februar 1835. der pensionirte Oberrevisor Kirschbaum in Carlsruhe,

" 27sten März " der pensionirte Physikus Hummel in Villingen, und

" 25sten April " der Landchirurg Siebler in St. Blasien.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1sten Juni 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Uns vorgetragen worden, daß über den von Uns mit den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, dem Churfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins unter dem 12ten l. M. abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag sich unrichtige Ansichten verbreitet haben und dadurch Mißverständnisse entstanden sind; so befehlen Wir andurch, daß dieser Vertrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde. Gegeben Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 29sten Mai 1835.

Leopold.

Vdt. Freiherr von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vertrag

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein der erstern Staaten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum

Hessen und den an dem Thüringischen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handelsvereins Sich aneignend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimenrath und interimistischen Chef des Finanzministerii Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniterordens und Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephansordens, und

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichborn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, Commandeur des Civilverdienstordens der Königlich Bairischen Krone, des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, Kommenthur des Königlich Hannöverschen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civilverdienstordens der Königlich Bairischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, Ritter des Königlich Würtembergischen Friedrichsordens und Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Ritter des Civilverdienstordens der Königlich Bairischen Krone, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniterordens, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und Kommenthur des großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihrem Kammerherrn, Major und Flügeladjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Inhaber des militärischen Dienstehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oestreichischen Leopoldsordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverschen Guelphen- und des Königlich Würtembergischen Militärverdienstordens, und

Höchst Ihren Oberfinanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civilverdienstordens der

Königlich Bairischen Krone und des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone;

anderer Seits:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen-Referendär Wilhelm Philipp Goßweiler, und

Höchst Ihren Major und Flügeladjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Karl Ludwig Heinrich von Frankenberg-Ludwigsdorf, Ritter des Großherzoglich Badischen Militär-Karl-Friedrich-Verdienst-Ordens, des Zähringer Löwenordens und Inhaber des Militärdienstauszeichnungskreuzes, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniterordens und des Kaiserlich Russischen St. Wladimirordens vierter Klasse mit der Schleife;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag geschlossen worden ist:

Art. 1.

Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22ten und 30sten März und 11ten Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modifikationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammtvereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit jenen Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Art. 2.

In diesem Gesammtvereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zweck Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Großherzogthume Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10,

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in dem Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengrenzen unterliegen, aus den Königlich Bairischen, Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Landen in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringischen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleinern Grenz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waarenrevision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7. b.) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes tritt die Großherzoglich Badische Regierung der zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Verein gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factorien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern oder aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vor-

hergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7. lit. b.), wird auch von der Großherzoglich Badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreich Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreich Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein,

d) im Königreiche Würtemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

f) im Großherzogthum Hessen von
Bier;

g) in den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

B. im Großherzogthum Baden vom
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabakbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen vom Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Cassen desjenigen Staats zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegen-

sten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sichergestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des Abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8. bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von andern als den im Art. 11. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungsabgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältniß der contrahirenden Vereinsstaaten unter sich als zum Großherzogthum Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11. Nr. 6. unzulässig sind.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Munz-, Maß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Großherzoglich Badischen nnd dem halben rheinbairischen Centner (50 Kilogramm) gleich kommt, als Einheit fur das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthum Baden die Declaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewicht zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die Großherzoglich Badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauch sowohl der Großherzoglich Badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den andern Vereinsstaaten, so auch im Großherzogthum Baden nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünzen — bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Großherzogthum Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Großherzoglich Badischen Münzen in den andern Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schiffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tag an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollverein gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wag-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern con-

trahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, in gleichem ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Wageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 18.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich Badischen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollcartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genuß der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11. vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Wage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30. die Rede ist;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Art. 28.

Nicht minder wird auch im Großherzogthum Baden die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen, der Wirkungskreis derselben aber wird in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden, nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs, aufzustellende Quartalsextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahrs fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von der Großherzoglich Badischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirektionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Centralbureau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Centralfinanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartalsabrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles, durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch, im Verhältnisse des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die

Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Aufrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Großherzoglich Badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung, Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel, einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der andern Vereinsglieder, wie umgekehrt den letztern an die Großherzoglich Badische Zolldirektion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß

dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirektionen der andern Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Umstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zweck gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem ein jedes der letztern einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schluß einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenzbevollmächtigten gehört:

a) Die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zoll-

gesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen gefuhrten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbiloung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahrs ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darubet im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehilfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzleidienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 37.

Da die im Großherzogthum Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Regierung, diejenigen Maßregeln

zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 12ten Mai 1835.

gez. Alvensleben.	Friedr. Christian Joh. Graf. v. Luxburg.	Franz a Paula Frhr. v. Linden.	Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau.	Friedr. Ferd. Wilh. Frhr. Schäffer von Bernstein.	Wilhelm Philipp Goßweiler.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
gez. Albr. Fried. Eichhorn.		Philipp Gustav Hauber.	Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.	Heinrich Ludwig Bierfack.	K. k. H. v. Frankenberg-Ludwigsdorf.
(L. S.)		(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten Juni 1835.

Gesetz über die Tauglichkeit der Conscribirten.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2. des Gesetzes vom 14ten Mai 1828 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten entscheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscribirten so unvollständig sey, daß sie darauf keine Entscheidung gründen können; so vervollständigt der Beamte die Untersuchung und legt sofort die Akten der im §. 4. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Kreisrekrutirungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscribirten entscheidet.

§. 2.

Gleiches findet statt in den Fällen:

1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes — den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes Gebrechen hervorgehen werde;
2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35., Absatz 2., des Conscriptions-Gesetzes von 1825.)

§. 3.

In den Fällen der vorstehenden §§. 1. und 2. wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die competente Behörde als diensttauglich erkannt ist.

Für Diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann ebenso ein, wie nach § 34. des Conscriptions-Gesetzes für denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird Derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt derselbe ein, der Nachmann wird sogleich entlassen und tritt in die Rekrutenreserve zurück.

§. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1. und 2. zu entscheiden hat, besteht aus

dem Rekrutirungs-Offizier,
einem Mitgliede der Kreisregierung,
dem Militärarzt, welcher für den Rekrutirungsbezirk ernannt ist,
dem Medizinal-Referenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte konstituirt wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Rekrutirungs-Offiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Commission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19. des Conscriptions-Gesetzes bestimmte Central-Rekrutirungsbehörde.

Tritt bei letzterer abermals Stimmengleichheit ein, so wird Tauglichkeit angenommen.

§. 5.

Die Kreis-Rekrutirungsbehörde hat auch statt der im §. 19. u. 58. des Conscriptions-Gesetzes genannten Behörden über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachlooſenden und Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der Kreis-Rekrutirungsbehörde findet kein Rekurs Statt.

Nur den Ungehorsamen steht der Rekurs an die im §. 19. des Conscriptions-Gesetzes genannte Central-Rekrutirungsbehörde zu.

§. 7.

Der Conscriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamts in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

§. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht, oder nicht vollständig erhoben hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe, welche vierzig Gulden nicht übersteigen darf.

§. 9.

Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptionen ebenfalls Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26ten Mai 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Besorgung der das Zollwesen betreffenden Geschäfte betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministers;

in Erwägung der im Zollwesen eingetretenen veränderten Verhältnisse und der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit einer schleunigen Erledigung aller darauf bezüglichen Geschäfte;

sehen Wir Uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1.

Vom 1sten Juni dieses Jahrs an sind alle — das Zollwesen betreffende — Geschäfte durch eine Sektion der Steuerdirektion zu besorgen.

Art. 2.

Diese soll — unter dem Vorsitze des Steuerdirektors — aus zwei Räthen der Steuerdirektion bestehen.

Art. 3.

Die Kanzleigeschäfte der Sektion des Zollwesens werden von dem Kanzleipersonale der Steuerdirektion besorgt.

Art. 4.

Um den Geschäftsgang zwischen dieser Sektion und dem Finanzministerium zu erleichtern und zu beschleunigen, hat ein Mitglied des letztern den Sitzungen der erstern regelmäßig anzuwohnen.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 27sten Mai 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Den Verkauf der aus Packfong oder Neusilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betreffend.

In Erwägung, daß die unter dem Namen Packfong oder Neusilber bekannte Metallcomposition von salzigen und sauren Speisen und Speise-Ingredienzien als: Essig, Zitronensaft, Kochsalz u. dgl. angegriffen und zum Theil aufgelöst wird, und in weiterer Erwägung, daß die Bestandtheile derselben — Kupfer, Zink und Nikel, bisweilen auch Arsenik — höchst nachtheilige Wirkungen auf die Gesundheit äußern, finden wir uns aufgefordert, den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, welche aus Packfong oder Neusilber verfertigt sind, unbedingt zu verbieten. Wer dagegen handelt, verfällt das erstemal in eine Strafe von fünf Gulden, welche Strafe sich bei jedem weitern Betretungsfall um fünf Gulden erhöht.

Carlsruhe den 30sten Mai 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Ernennung des Hofgerichts-Sekretärs von Bodmann zum Amtsassessor ist bei dem Hofgericht zu Rastatt die Stelle eines Sekretärs in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen vorschriftmäßig bei dem großherzoglichen Hofgericht in Rastatt anzumelden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten Juni 1835.

Bekanntmachung.

Die Umlage auf die unter der Verwaltung der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen betreffend.

In Gemäßheit des §. 11. der landesherrlichen Verordnung vom 22sten Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) und bezüglich auf die vom unterzeichneten Ministerium unterm 31ten Dezember v. J. (Regierungsblatt vom Jahr 1835, Nr. IV.) erlassene Bekanntmachung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, die Beiträge, welche die unter unmittelbarer Verwaltung der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen zu dem Aufwand dieser Behörden zu leisten haben, mittelst höchster Staatsministerial-Entschließung vom 15ten Januar l. J., Nr. 116. für jedes der Jahre $18\frac{35}{36}$ und $18\frac{36}{37}$ auf fünf Prozent des Matrikular-Anschlags gnädigst bestimmt haben.

Carlsruhe den 5ten Juni 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachung.

Die Prämie zur Beförderung des Bergbaues betreffend.

Der zur Beförderung des Bergbaues für das Rechnungsjahr $18\frac{34}{35}$ ausgesetzte Fond ist durch die Prämien der seit dem 1sten Juni 1825 in Bau genommenen Gruben nicht erschöpft worden. Es werden darum, bezüglich auf Art. 5. des Gesetzes vom 14ten Mai 1828, Regierungsblatt Seite 70. die Inhaber der schon vor dem 1sten Juni 1825 in Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf

Prämien in der vorgeschriebenen Form binnen drei Monaten bei großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe den 1ſten Juni 1835.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Joſeph Schrempp von Kappel-Rodeck in den Pfarrkirchenfond daſelbſt mit 1000 fl. und an die dortigen Armen mit 1000 fl.,

die Wittwe des Adlerwirth Philipp Armbruſter, Catharina geborne Fiſcher in Wolfach, mit 25 fl. als Schenkung in den Spitalfond daſelbſt,

die nun verlebte Thereſia Tettendorf von Raſtatt mit 50 fl. in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Jahrszeit,

dieſelbe mit 200 fl. zur Austheilung der jährlichen Zinſen hievon unter zwanzig alte jener Jahreszeit beiwohnenden Hausarmen,

dieſelbe mit 2500 fl. in das Krankenſpital zu Raſtatt, wovon der jährliche Zinsertrag zur beſſern Verpflegung alter und kranker im Spital ſich befindender Menſchen verwendet werden ſoll, welches Stiftungskapital jedoch erſt nach dem Ableben ihrer beiden Geſchwiſter, die hievon die lebenslängliche Nutznießung haben, dem gedachten Spital anheimfällt,

die Andreas Haas'ſche Wittwe in Maiſenbühl in den Filialarmenfond zu Maiſenbühl und Herzthal mit 100 fl. zum Abhalten eines Jahrszeit-Amts und zur Verwendung des Reſts zur Unterſtützung der Armen, und

dieſelbe in die Kirche zu Rusbach mit 15 fl. zur Beſtreitung der Koſten der Kirche für Abhaltung dieſer Jahreszeit.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer Dr. Wolf zu Heidelberg, aus Anlaß der Feier ſeines Dienſt-Jubiläums, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 26sten Mai d. J. wurde der Oberst und Commandeur des 2ten Infanterie-Regiments, Brückner, unter Ertheilung des Charakters als General-Major und mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale tragen zu dürfen, und durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag, der Oberstlieutenant Pfnor im 3ten Infanterie-Regiment, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in Pensionsstand versetzt;

durch höchste Ordre vom 2ten Juni wurden: der Oberstlieutenant von Dalberg im 4ten Infanterie-Regiment zum Obersten, unter Ernennung zum Commandeur des 2ten Infanterie-Regiments, befördert; die Majors von St. Ange und Breßle, der Erstere vom 2ten zum 3ten Infanterie-Regiment, der Letztere vom Leib-Infanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment, versetzt;

die Premier-Lieutenants Schumacher im 3ten Infanterie-Regiment unter Versetzung zum Leib-Infanterie-Regiment, und von Franck im 2ten Infanterie-Regiment unter Versetzung zum 4ten Infanterie-Regiment zu Capitains; sodann die Second-Lieutenants Waag und von Laroche, beide im Leib-Infanterie-Regiment, zu Premier-Lieutenants, befördert.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Höchstihren bisherigen Geschäftsträger bei dem königlich preußischen Hofe, den Major und Flügeladjutanten, Carl Ludwig Heinrich von Frankenberg-Ludwigsdorf, zu Höchstihrem Minister-Residenten zu Berlin zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

dem Stabsphysikus Dr. Firnhaber in Krautheim das erledigte Physikat Ladenburg,

dem praktischen Arzt Flaig zu Zell am Harmersbach das erledigte Stabsphysikat Krautheim, und

dem praktischen Arzte P. Diebold in Walldorf das erledigte Stabschirurgat Schönau bei Heidelberg huldreichst zu verleihen,

dem Dekan und Pfarrer Steiger in Staufen die erledigte Pfarrei Grafenhausen, Amts Ettenheim,

dem Pfarrer Johann Evangelist Schnetz in Wagenstadt die erledigte Pfarrei Jach, Amts Waldkirch,

dem Pfarrer Friedrich Salzer von Prechtal die evangel. Pfarrei Singen,

dem Pfarrer Johann Georg Philipp Doll von Ellmendingen die erledigte evangelische Pfarrei Zaisenhausen, und

dem Pfarrer Johann Christoph Vigelius von Neckarzimmern die erledigte Pfarrei Ellmendingen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben zu genehmigen gnädigst geruht, daß der bisherige zweite Pfarrer Muth zu Neckarbischofsheim, zwar auch fernerhin auf seiner bisherigen Pfarrei belassen, ihm jedoch der Charakter und Rang des ersten Pfarrers daselbst ertheilt, dagegen die erledigte Pfarrei Neckarbischofsheim dem Pfarrer von Langsdorf von Flinsbach verliehen werde.

Die fürstlich Löwenstein-Wertheimische Präsentation des Hospitalpfarrers und Pfarrers zu Waldenhausen, Christian Lorenz Bauer, auf die erledigte Oberpfarrei in Wertheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Landchirurgen Dr. Grosch kam das Landchirurgat Bruchsal mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch den Tod des Bezirksförsters Hofmann in Lahr ist die Stelle eines großherzoglichen Bezirksförsters zu Lahr in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Rock auf die Pfarrei Gerichtstetten ist die katholische Pfarrei Oberschefflenz, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, worauf eine ganz unbedeutende Kriegsschuld haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Christoph Vigelius ist die evangelische Pfarrei Neckarzimmern, Dekanats Mosbach, mit einem Competenz-Anschlag von 521 fl. 36½ kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Grundherren von Gemmingen-Hornberg zu melden.

Die evangelische Pfarrei Flinsbach, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 583 fl. 33 fl., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 28 fl. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherren Gottfried von Berlichingenschen Allodialerben, dermalen bei deren Vormund, Freiherrn von Racknitz zu Heinsheim, binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die Hospitalpfarrei zu Wertheim und Pfarrei Waldenhausen mit einem Competenz-Anschlag von 455 fl. 7 kr. ist in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen sechs Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaft zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Kammerer ist die katholische Pfarrei Kränkingen, Bezirksamts Bonndorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38., vom Jahr 1810, Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Prechthal, Dekanats Hornberg, mit einer Competenz von 406 fl. 31 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Huber ist die katholische Pfarrei Friedingen an der Ach, Bezirksamts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 850 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Zehntertrag erledigt. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38., vom Jahr 1810, Art. 4. bei der Regierung des Seekreises sowohl als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Burkarr ist die katholische Pfarrei Beuern an der Ach, im Bezirksamt Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. an Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher eine in drei Jahresterminen abzutragende Kriegsschuld von 48 fl. 44 kr. haftet, haben sich bei der gräflich von Langenstein'schen Curatel, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 5ten September v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Martin Lorenz ist die katholische Pfarrei Wöschbach, Oberamts Durlach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 990 fl. in Geld, Zehnten und Güterertrag erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

a) zur Gründung eines Pfarrhausbaufonds einen Baukanon von jährlich 150 fl. während der sechs ersten Jahren zu entrichten,

b) das auf der Pfarrei dermalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 168 fl. in sechs Jahresterminen an die Gemeinde Jöhlingen heimzuzahlen, und

c) in derselben Zeitfrist einen von dem Alumnatsfond zu Bruchsal geleisteten Vorschuß für Baureparationskosten am Pfarrhause und für Brandversicherungsbeiträge von 55 fl. 10 kr. an den vorbenannten Fond zurückzubezahlen;

wobei weiter zu bemerken ist, daß nach Verlauf der ersten sechs Jahre der obenerwähnte Baukanon auf 200 fl. jährlich erhöhet werden soll. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38., vom Jahr 1810, Art. 2. und 3. durch die Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Landold ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Singen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl., worauf aber eine in fünf Jahresterminen zu tilgende Schuld von 86 fl. 11 kr. wegen Kriegs- und Schulhausbaukosten ruht, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, mit welcher so lange, als das dasige Kaplanei-Beneficium zum Behuf seiner Dotationsverbesserung unbesetzt bleibt, die Verbindlichkeit verknüpft ist, die Verpflichtungen des Kaplans, jedoch gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. aus den Kaplanei-Einkünften zu erfüllen, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 4. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Uns die Verhandlungen der im vorigen Jahr versammelten General-Synode Unserer evangelisch-protestantischen Kirche vorgelegt worden und Wir solche einer weitern Prüfung unterworfen haben, finden Wir Uns vor allem verpflichtet, die Treue und Gewissenhaftigkeit, womit diese Versammlung die ihr von Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde gemachten Vorlagen berathen, die Festigkeit, womit sie den Zweck ihrer Zusammenkunft immer im Auge behalten, die Freimüthigkeit, die Würde und die Ruhe, womit sie die Berathung gepflogen, die Mäßigung, die sie überall an den Tag gelegt hat, anzuerkennen, und darüber derselben im Ganzen und jedem einzelnen Mitglied insbesondere Unsere große Zufriedenheit öffentlich kund zu geben.

In der Sache selbst ertheilen Wir Unsere höchste Entschließung dahin:

Wir genehmigen

1) den Antrag, daß der vorgelegte, im Drucke herauszugebende neue Katechismus für dasjenige Lehrbuch, nach welchem die Geistlichen und Schullehrer den Religionsunterricht zu ertheilen haben, erklärt, und in den evangelischen Schulen, so wie bei dem Confirmations-Unterricht und in den Sonntags-Katechisationen allgemein eingeführt werde;

2) den Antrag auf Annahme der ebenfalls im Drucke herauszugebenden revidirten Pericopen-Sammlung in der Art, daß hinfort in einem dreijährigen Turnus und zwar in dem einen Jahr über die vorgelegte revidirte bisherige Reihe der Evangelien, welchen die Passionsgeschichte ebenfalls neu revidirt beigegeben werden soll, im zweiten über die der revidirten Episteln, und im dritten entweder über freigewählte Texte, oder über die vorgeschlagene neue Evangelienreihe gepredigt werde; daß aber die Texte für die Nachmittagspredigten durchaus freigegeben werden sollen;

3) den Antrag auf Einführung der vorgelegten und im Druck herauszugebenden Agende zum alleinigen Gebrauche in der evangelisch-protestantischen Kirche;

4) den Antrag auf Einführung des neu bearbeiteten, ebenfalls im Drucke herauszugebenden Gesangbuches und ebenso des vorgelegten Choralbuches zum allgemeinen Gebrauche in den evangelisch-protestantischen Kirchen und Schulen;

5) den Antrag auf Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte von Hebel in den evangelisch-protestantischen Schulen;

6) den Antrag, die Abhaltung der vierteljährigen Buß- und Bettage aufzuheben;

7) den Antrag, den großen jährlichen Buß- und Bettag auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres zu verlegen;

8) statt des Antrags hinsichtlich der Verlegung des Erndtefestes auf den letzten Sonntag des Monats Oktober bestimmen Wir, daß dasselbe am ersten Sonntag nach Martini abgehalten werde, da es bei der verbesserten Cultur des Weinbaues möglich wäre, daß dieses Fest, wenn es am letzten Sonntag des Monats Oktober statt finden würde, noch in die Weinlese fallen könnte;

9) den Antrag auf Einführung eines alljährlich am letzten Sonntage des Monats Juni zu feiernden Reformationsfestes;

10) den Antrag auf Abhaltung eines Abendgottesdienstes am letzten Tage des Jahrs, wobei die Bestimmung der Stunde, in welcher dieses geschehen soll, dem Ortspfarrer und dem Kirchengemeinderath überlassen wird;

11) den Antrag auf das Einläuten der Festtage am Vorabend derselben;

12) den Antrag auf das Läuten der großen Glocke bei dem Kanzelgebete am großen Buß- und Bettage, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen;

13) den Antrag, daß das stille Gebet nach dem Segen, wo es noch nicht üblich ist, durch umsichtige Einleitung von Seiten der Geistlichen eingeführt werde;

14) den Antrag, daß das Knieen und Handauflegen bei der Einsegnung der Confirmanden und bei der Ordination wesentlich zum Ritual gehören, und daß ebenso hinsichtlich der Trauungen das Knieen im Augenblick der Einsegnung als Regel festgesetzt werde, und eine Dispensation hievon nur von der obersten Kirchenbehörde ertheilt werden könne;

15) den Antrag, daß die Präsentation des Geistlichen vor der von ihm zu haltenden Antrittspredigt zu geschehen habe;

16) den Antrag, daß die oberste Kirchenbehörde in den Hauptstädten auf das hinlänglich motivirte Begehren des Pfarramts und Kirchengemeinderathe Nachsicht von der Vorschrift des Anmeldens zur Communion ertheilen könne;

17) den Antrag, daß der, in einigen Orten noch statt findenden, Abweichung von den Vorschriften der Kirchenordnung bei Darreichung des Brodes und des Kelches im Abendmahl auf die geeignete Weise entgegengewirkt werde;

18) den Antrag auf Abänderung des §. 12. der Kirchenordnung in Betreff der Confirmation dahin, daß

a) der Geistliche da, wo er die Trennung der Confirmation in zwei Akte an zwei verschiedenen Tagen nöthig erachtet, die Einsegnung am ersten Tage mit der Prüfung oder am zweiten Tage mit der Communion verbinden könne;

b) und daß gegen das Ende des gedachten §. 12. bei den Worten: „am Sonntag Oculi Nachmittags“ das Wort „Nachmittags“ gestrichen werde, damit die Prüfung auch am Vormittag gehalten werden könne, und daß statt des Worts „Oculi“, das sich nur als Druckfehler in die Unionsurkunde eingeschlichen hat, „Lätare“ gesetzt werde;

19) den Antrag, daß von der Vorschrift, das Kirchenopfer während des Hauptgesanges einzusammeln, nur die oberste Kirchenbehörde wegen besonderer örtlicher Verhältnisse und nur unter der Beschränkung dispensiren könne, daß die Einsammlung nie während der Predigt gestattet werde;

20) den Antrag, daß die Geistlichen, so oft sie in ihrer eigenen Amtstracht funktioniren, als Kopfbedeckung sogenannte Barrette, jedoch in gleicher Form, tragen sollen, vorbehaltlich der Dispensation von Seiten der obersten Kirchenbehörde in Fällen, wo eine Gemeinde hieran Anstoß nehmen würde;

21) den Antrag, daß die Gemeinden, welche das heilige Abendmahl bisher noch nach dem alten Ritus empfangen haben, zum Empfange desselben nach dem neuen Ritus ermahnet, und daß die Pfarrer dieser Gemeinden an die Befolgung des §. 11. der Kirchenordnung ernstlich erinnert werden, dabei jedoch zu verordnen, daß, wenn die Renitenten auf ihrer Abweichung von dem neuen Ritus beharren, die seither gegen sie angewendete Beschränkung in Austheilung des heiligen Abendmahls nach dem alten lutherischen Ritus dahin modificirt werde, daß es jedem Einzelnen möglich gemacht werde, des Jahrs wenigstens einmal das heilige Abendmahl auf alte Weise zu empfangen;

22) den Antrag, daß für den Zweck der Abgeordneten-Wahl zur General-Synode die Zahl der Wahlbezirke nach ihrer dermaligen Begrenzung (vorbehaltlich einer künftigen Aenderung mit Zustimmung der General-Synode) auf 28 festgesetzt werde, nämlich:

1) Diözese Schopfheim,
2) " Lörrach,
3) " Müllheim,
4) " Freiburg,
5) " Emmendingen,
6) " Hornberg,
7) " Mahlberg,
8) " Lahr,
9) " Kork,
10) " Rheinbischofsheim,
11) Stadtdiözese Carlsruhe,
12) Landdiözese Carlsruhe,
13) Diözese Durlach,
14) " Pforzheim,
15) " Bretten,
16) " Eppingen,
17) Pfarr-Ministerium Mannheim,
18) Diözese Ladenburg,
19) Pfarr-Ministerium Heidelberg,
20) Diözese Weinheim,
21) " Ober-Heidelberg,
22) " Neckargemünd,
23) " Sinsheim,
24) " Neckarbischofsheim,
25) " Mosbach,
26) " Adelsheim,
27) " Boxberg,
28) " Wertheim;

23) den Antrag, daß, vorbehaltlich außerordentlicher Versammlungen, die General-Synode je im siebenten Jahre wieder einberufen, in dem Jahr aber, in dem sie sich versammelt, keine Special- oder Pfarr-Synode, auch kein Schulconvent gehalten werde; sollte jedoch eine Versammlung der Stände in dem nämlichen Jahre statt finden, so werden Wir die Synode entweder das Jahr zuvor, oder das nächstfolgende Jahr abhalten lassen;

24) den Antrag, daß die Geschäftsordnung der vorhergegangenen Synode jeweils auch für die nachfolgende gelten soll, so lang die letztere nicht (mit Zustimmung des landesherrlichen Commissärs) eine Aenderung derselben beschließe;

25) den Antrag auf folgende fünf Artikel über die zu den Beschlüssen der General-Synode erforderliche Stimmenzahl:

1.

Die General-Synode wird durch die Anwesenheit der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder der Synode, einschließlich des Präsidenten, vollzählig.

2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unionsurkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder nothwendig.

3.

Die Abstimmungen geschehen durch absolute Stimmenmehrheit; wenn die Stimmenzahl gleich ist, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4.

Zu einer Entscheidung, wodurch die Unionsurkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig.

5.

Die Absicht der General-Synode, ein Kirchenverfassungs-Gesetz zu erlassen, ist in demselben ausdrücklich anzuführen, und die Beobachtung der deßfalls gesetzlichen Form in dem Protokoll der General-Synode zu beurkunden; Beschlüsse, wobei diese doppelte Vorschrift nicht beobachtet worden ist, gelten nicht für Kirchenverfassungs-Gesetze.

26) den Antrag, daß die General-Synode auch auf die äußere Achtung der Kirche und ihrer Diener ihre Aufmerksamkeit richte, um in dieser Beziehung ihre etwaigen Wünsche der Staatsregierung vortragen zu können;

27) den Antrag, daß die Wahl der Assistenten für die Kirchen-Visitationen dem Dekan zu überlassen, diesem aber dabei aufzugeben sey, den Pfarrer, bei dem die Visitation vorgenommen werden soll, vorher davon zu verständigen, und dessen auf anzugebende Gründe gestützte etwaige Einsprache zu berücksichtigen;

28) die in der Anlage A. des Hauptberichts vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zur Kirchengemeinde-Ordnung, mit Ausnahme des Zusatzes zu §. 14, hinsichtlich dessen es bei den Bestimmungen der Unionsurkunde sein Verbleiben behalten soll, und mit fernerer Ausnahme der nur in Gesetze und Verordnungen des Staats gehörigen Zusätze zum §. 8. und ebenso der, in eine Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens gehörigen Bestimmungen des §. 7. wegen Suspension und Entlassung des Kirchenrechners;

29) den Antrag auf Einführung der, in der Beilage C. des Hauptberichts enthaltenen revidirten Wahlordnung;

30) die in Vorschlag gebrachte Bestimmung, daß der landesherrliche Commissär bei der General-Synode in seiner Präsidial-Eigenschaft als landesbischöflicher Commissär anzusehen sey, kann, da sie dem §. 9. der Kirchenverfassung entgegensteht, im übrigen aber gegenwärtig ohnehin keinen praktischen Werth hat, nicht genehmigt werden;

Wir bestimmen jedoch, daß dieser landesherrliche Commissär immer der evangelisch-protestantischen Glaubenslehre zugethan seyn müsse.

31) Auch der in Antrag gebrachten besondern Befugniß zur Ausschließung unehrbarer Personen zu Pathenstellen bedarf es nicht, da durch gütliche Ermahnungen und überhaupt durch moralische Einwirkung der Geistlichen der nämliche Zweck erreicht werden kann;

32) die beantragte Revision der Kirchen-Visitationsordnung ist bereits erfolgt, darin also dem Wunsche der General-Synode schon entsprochen;

33) das Verhältniß der Dekane zu den Pfarrern und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen, so weit es noch einer nähern Bestimmung bedarf, auf der nächsten General-Synode zur Berathung kommen, und ebenso soll Uns

34) die evangelisch-protestantische oberste Kirchenbehörde die, zur Ergänzung oder Verbesserung der Diözesan-Synodal-Ordnung etwa nöthigen Bestimmungen in Vorschlag bringen.

Hinsichtlich aller hier genehmigten Beschlüsse der General-Synode versteht es sich von selbst, daß dadurch Unsere landesherrlichen Rechte und überhaupt die Rechte des Staats in keiner Weise beeinträchtiget werden können, und daß Wir also, soweit jene Beschlüsse sich auch auf weltliche Gegenstände beziehen, oder mit solchen in Verbindung stehen, dadurch nicht gehindert sind, über die Letztern unbeschränkt auch wieder ändernde Verordnungen zu erlassen; indem Wir nur unter diesem natürlichen Vorbehalte den angeführten Synodalbeschlüssen die Staatsgenehmigung ertheilen.

Was die übrigen, hier nicht erwähnten sich blos auf weltliche Gegenstände beziehenden Anträge der General-Synode betrifft, so werden dieselben, jeder einzeln im geeigneten Wege ihre Erledigung erhalten, so wie ein Theil derselben auch schon wirklich erlediget worden ist.

Schließlich gereicht es Uns zur großen Beruhigung, daß die General-Synode sich von der guten Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch Unsere oberste Kirchenbehörde überzeugt, und solche öffentlich als eine musterhafte anerkannt hat.

Unſere oberſte evangeliſche Kirchenbehörde wird mit der Verkündung und mit dem Vollzug dieſer Unſerer höchſten Entſchließung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 26ſten Mai 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ten Juni 1835.

Bekanntmachung,

Maaßregeln zum Schutz des schriftstellerischen Eigenthums betreffend.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat unter dem 2ten April l. J. in Folge des Art. 18. lit. d. der Bundesakte den Beschluß gefaßt:

„Die höchsten und hohen Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sey.“

Dieser Beschluß wird kraft höchster Entschließung aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 12ten l. M. hierdurch einstweilen mit dem Bemerken verkündet, daß die von den einzelnen Bundes-Regierungen zur Ausführung des Verbots getroffenen Verfügungen, nach den hierüber der Bundes-Versammlung zu machenden Anzeigen, seiner Zeit ebenfalls öffentlich verkündet werden sollen.

Carlsruhe den 15ten Juni 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Ministers.

Jolly.

Vdt. v. Pfeuffer.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem fürstlich Thurn- und Taxischen Geheimenrath und General-Post-Direktor Freiherrn von Wrints-Berberich das Großkreuz,

dem königlich Sächsischen Ober-Post-Direktor von Hüttner das Commandeur-Kreuz, und

dem königlich Würtembergischen Hauptmann in der Artillerie, von Milz, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann von Theobald zu Offenburg zum Vorstand des Bezirksamtes Baden, und den bisherigen Spiel-Commissär Wolfram zum Polizei-Commissär daselbst zu ernennen,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Amtsrevisorats-Verwesers Zamponi zu Ueberlingen zum Amtsrevisor in Haslach, und des Theilungs-Commissärs Ferdinand Müller von Donaueschingen zum Amtsrevisor in Wolfach zu genehmigen,

den Oberpostamts-Officialen Erasmus Scheyrer zu Carlsruhe zum Postwagen-Expeditor in Mannheim zu ernennen; dagegen den Officialen Carl Fetzer von der Postwagens-Expedition Heidelberg als dritten Officialen zum Oberpostamt Carlsruhe, und den Officialen Clemens Martin in gleicher Eigenschaft von der Postwagens-Expedition Mannheim zu jener in Heidelberg zu versetzen, auch den Postpraktikanten August Schnetzler von Freiburg als Officialen bei der Postwagens-Expedition in Mannheim anzustellen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

die katholische Stadtpfarrei Carlsruhe mit dem Dekanat und der Bezirksschulvisitatur dem Stadtkaplan Valentin Gaß in Mannheim,

dem Stadtkaplan Julian Martin in Endingen die katholische Stadtpfarrei Herbolzheim,

dem Pfarrer Karl Walter zu Schriesheim die katholische Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, und

dem Priester Johann Evangelist Hiß von Eschbach, dermaligen Vikar in Oberhausen, die katholische Pfarrei Aichen, Bezirksamts Bonndorf, zu verleihen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Reichmann zu Weizen auf die Pfarrei Aulfingen, Amts Möhringen, ferner

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrverwesers Carl Wilkens auf die zweite evangelische Pfarrei Sinsheim, und

die von dem Patronatsherrn, Grafen von Helmstatt, erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Albert Ahles von Legelshurst auf die Pfarrei Kälbertshausen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den im März d. J. zur Staats-Prüfung zugelassenen 40 Forst-Kandidaten sind folgende nach erstandener Staats-Prüfung unter die Zahl der Forst-Praktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm von Seutter von Carlsruhe,
August Cron von Bauschlott,
Leopold Dengler von Carlsruhe,
Georg von Davans von Mannheim,
Emil Seidel von Carlsruhe,
Franz Lelbach von Mannheim,
Wilhelm Fischer von Heitersheim,
Albert Schreiber von Constanz,
Friedrich von Lindenberg von Carlsruhe,
Philipp Käßer von Memprechtshofen,
Karl Heinrich Giehne von Bruchsal,
Ludwig Sauerbeck von Carlsruhe,
Georg Hasenstab von Biberich,
Friedrich Gerwig von Sulzburg,
Heinrich Bernhard von Gerlachsheim,
Joseph Kißling von Bleichheim,
Georg Bach von Wertheim,
Karl Bartelmez von Darlanden,
Franz Weber von Tauberbischofsheim,
Julius Will von Unterschüpf,
Franz Ignaz Seifried von Hardheim,
Eduard Bechmann von Rothenfels,
Florentin Diß von Ettenheim,
Eugen Hahn von Hardheim, und
Wilhelm Kaufmann von Lahr,

ferner die früher schon als Jägerbursche recipirten:

Karl Zipperlin von Rohrbach,
Sebastian Joseph Harlfinger von Wimmersbach,
Johann Siefert von Kuppenheim,
Jakob Schmitt von Strümpfelbronn,
Friedrich Gleißner von Käferthal,
Philipp Ebel von Singen,
Friedrich Kühnle von Carlsruhe, und
Ferdinand Dreyer von Radolphzell.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die Bewerber um die, durch die Ernennung des Amtmanns von Theobald zum Amtsvorstand in Baden erledigte zweite Beamten-Stelle bei dem Oberamt Offenburg haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Assistenzarztes Kamm ist die Assistenzarzt-Stelle in Appenweier, mit einem Gehalte von 150 fl. aus der Amtskasse, und

der Zusicherung einer freien Wohnung, dem Genuß des dabei befindlichen Gartens und dreier Klafter Holz alten Maaßes von Seiten der Gemeinde, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle aus der Reihe der praktischen mit wund- und hebärztlicher Licenz versehenen Aerzte werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Lump ist die den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Krotzingen, Amts Staufen, mit einem in Geld, Naturalien, Güter- und Zehentertrag bestehenden beiläufigen Einkommen von 1100 fl., — worauf aber nebst der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars ein auf zehen Jahre bewilligtes Provisorium zur Tilgung der Kriegsschuld von 335 fl. 42 kr. haftet, — in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 4. sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die erledigte zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplaneipfründe in Endingen unterliegt den Conkursgesetzen, und erträgt in Geld und Naturalien beiläufig 450 fl., worauf aber eine in sieben Jahren zu tilgende Kriegsschuld von 69 fl. 57 kr. haftet. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, Art. 4. sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die katholische Pfarrei Schießheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung ist erledigt worden; hierauf ruht aber die Verbindlichkeit, den geringen Rest des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschulden-Kapitals von 63 fl. 30 kr., zu dessen Tilgung bereits im Jahr 1831 ein Provisorium von sechs Jahren bewilliget worden ist, heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2. und 3. bei der Regierung des Unter-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die Bewerber um die katholische Pfarrei Weizen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 420 fl., haben sich bei der fürstlichen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Arnold auf die Pfarrei Sumpfohren ist die katholische Pfarrei Fürstenberg, Amts Hüfingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 fl., worauf eine Kriegsschuld von 9 fl. 22 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten Juli 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins am 12ten Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt von 1sten Juni d. J. Nr. XXV. bereits verkündete Zoll- und Handels-Vertrag und die damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen ebenfalls vom 12ten Mai d. J. sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die stattgefundene Auswechslung der Ratifications-Urkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 2.

Mit demselben Zeitpunkte treten das Zoll-Cartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handelsvertrags in Kraft.

Art. 3.

Die §§. 150 — 155. der im Art. 2. erwähnten Zollordnung, über die Binnen-Controle, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird.

Art. 4.

Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1. erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, so wie zu den im Art. 2. erwähnten Bestandtheilen desselben erstreckt sich bis zum 1sten Januar 1842.

Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 11ten Juli 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins betreffend.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 11ten Juli 1835, wodurch sich das Großherzogthum dem Zoll- und Handels-System des großen deutschen Zollvereins anschließt;

nach Ansicht des §. 5. des Art. 14. der damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, welcher also lautet:

„Wenn gleich ferner bis zum Zeitpunkte der eintretenden Revenüen-Gemeinschaft, „die Aufhebung der an den Grenzen der andern Vereinsstaaten gegen das Groß„herzogthum Baden bestehenden Zollinien noch nicht erfolgen kann, so soll gleich„wohl, sobald die Stände des Großherzogthums ihre Zustimmung zu dem An„schlusse desselben an den Zollverein gegeben haben, auf weiter erfolgende Requi„sition der großherzoglich Badischen Regierung der steuerfreie Uebergang aus den „Vereinslanden nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt aus dem Groß„herzogthum Baden nach den Vereinslanden, für alle im steuerlichfreien Verkehr „des einen und des andern Vereinsgebietes befindlichen Waaren der Regel nach „statt finden, und es sollen hievon nur folgende Gegenstände

„ a. unbedingt ausgeschlossen bleiben:

„ Baumwollengarn,

„ Zucker,

" Syrup,
" Caffee,
" Kakao,
" Gewürze,
" Reis,
" Thee,
" Weine, (mit alleinigem Ausschluß junger Weine von 1834, und nach
" dem Herbste von 1835 der Weine von diesem Jahr, unter der
" weiterhin zu b vorgeschriebenen Bedingung),
" Tabaksblätter und Stengel und Tabaksfabrikate ohne Unterschied,
" Kurze Waaren (Quincaillerien),
" Ganz seidene und halbseidene Waaren.

" b. nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten
" oder Producenten der beiderseitigen Gebiete steuerfrei eingehen dürfen:

" Wollene Waaren,
" Baumwollene Waaren,
" Junge Weine von 1834r und 1835r Gewächs. "

in Erwägung, daß die vertragsmäßige Requisition an die übrigen Vereins-Staaten bereits ergangen;

wird andurch verordnet, was folgt:

Art. 1.

Der freie Verkehr aus den Staaten des Vereins in das Großherzogthum, und aus dem Großherzogthum in die Vereins-Staaten, tritt in der obenbezeichneten Weise vom 19ten Juli d. J. an in Wirksamkeit.

Art. 2.

Vorerst, und bis der unbeschränkte freie Verkehr eintritt, müssen bei dem Waaren-Uebergang aus dem Großherzogthum in das Zoll-Vereinsgebiet und aus diesem nach dem Großherzogthum, noch die für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande bestehenden allgemeinen Vorschriften befolgt werden; er ist daher nur über die an den beiderseitigen Grenzen einstweilen noch fortbestehenden, zur Abfertigung befugten Zollämter mit Einhaltung der Zollstraßen gestattet.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Viehzucht sind jedoch in gleichem Maase, wie die nach der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs ganz abgabefreien Gegenstände, an die Einhaltung der Zollämter und Zollstraßen nicht gebunden.

Art. 3.

Gegenstände, welche sofort gegenseitig abgabefrei übergeben können, werden gleich den tarifmäßig Freien behandelt, und in soweit sie im Vereinsgebiete der Legitimationsschein-Controle unterworfen sind, von den Eingangsämtern zum weitern Transport im Grenzbezirk mit Legitimationsscheinen versehen.

Art. 4.

Gegenstände, deren abgabefreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse gegenseitig gestattet ist, können in das Vereinsgebiet nur über Hauptzollämter und nur bei einigen besonders zu bezeichnenden Nebenzollämtern 1r Classe — in das Großherzogthum nur über Hauptzollämter — eingehen, und nur von solchen Zollämtern abgefertigt werden.

Art. 5.

Die Ursprungs-Zeugnisse sind:

a) von den Fabrikanten oder Producenten unter der Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß die Waare eigenes Fabrikat (Erzeugniß) sey;

b) sie müssen sodann von der betreffenden Bezirksverwaltungs-Behörde (in Preußen von den Landräthen oder Bürgermeistern größerer Städte; in beiden Hessen von den Kreis- oder Landräthen; in Baiern, mit Ausschluß des Rheinkreises, von den Landgerichten oder Magistraten, im Bairischen Rheinkreis von den Bürgermeistern; in Würtemberg von den Oberämtern; in Baden von den Bezirksämtern) nach vorhergängiger Prüfung beglaubigt seyn.

Von der Bestimmung zu a ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Producenten befinden, eine Ausnahme in soweit zulässig, daß die Ursprungs-Zeugnisse auch vom Händler ausgestellt werden können, jedoch alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen muß.

Art. 6.

Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande behandelt.

Art. 7.

Bei dem Verkehr, welcher zwischen dem Verein und dem Großherzogthum Baden mit, im steuerlich freien Verkehr des einen oder des anderen Gebietes befindlichen, Gegenständen auf jenen Strecken des Rheins und des Mains statt hat, wo nur ein Ufer zum Zollvereinsgebiet, das andere aber zum Großherzogthum gehört, findet neben den Vorschriften in den Artikeln 3. 4. und 5. eine Transport-Controle in der Art Anwendung, daß die Waarensendungen zu ihrer Legitimation während des Transports jederzeit mit einem Schein, in welchem der Ort der Einladung und das Eingangsamt des anderen Staates angegeben ist, versehen seyn müssen.

Ausnahmsweise vertreten bei Schiffsladungen, welche mit Manifesten begleitet sind, und bei Waaren, welche der Ursprungsscheine bedürfen, diese Manifeste und beziehungsweise Ursprungsscheine die Stelle der Transportscheine.

Das Gleiche gilt von dem Verkehr des Großherzogthums mit dem Vereinsgebiete über den Bodensee.

Art. 8.

In Ansehung der Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle aus dem einen Gebiet in das andere oder durch das andere nach dem Auslande gehen, sind die deßfalls bestehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen.

Art. 9.

Die wegen der Erhebung des Transitzolls bestehenden Anordnungen erleiden durch die Verabredungen des Separat-Artikels 14. keine Abänderungen.

Die großherzogliche Steuerdirektion — Zollsection — ist mit der schleunigen Anordnung alles dessen beauftragt, was zum geordneten Vollzug dieser Vorschriften nöthig ist.

Carlsruhe den 11ten Juli 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Verordnung.

Die im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins zu entrichtenden Ausgleichungs-Abgaben betreffend.

Zum Artikel 11. des durch das Regierungsblatt vom 1sten Juni d. J. Nr. XXV. verkündeten Vertrags vom 12ten Mai d. J., wodurch das Großherzogthum dem großen deutschen Zollverein sich anschließt, ist im Separat-Artikel 6. unter Ziffer 1. folgendes verabredet worden:

„Die Ausgleichungs-Abgaben betragen dermalen:

„ I. von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden bei deren Uebergang

„ A. nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des Thüringischen Vereins:

„ 1. vom Branntwein 5 Rthlr. für die Ohm von 120 Preußischen „ Quart bei 50° Alcoholstärke nach Tralles,

„ 2. vom Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Rthlr. für den Centner,

„ 3. vom Traubenmost $\frac{2}{3}$ Rthlr. und vom Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. für den „ Centner.

„ B. nach Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises):

„ 1. vom Bier 20 kr. für den Bairischen Eimer,

„ 2. von geschrotetem Malz 50 kr. für den Bairischen Metzen,

„ 3. vom Branntwein 1 fl. 45 kr. für den Bairischen Eimer.

„ C. nach Würtemberg:

„ 1. von geschrotetem Malz 20 kr. für den Würtembergischen Simri,

„ 2. vom Brännwein 5 fl. für den Würtembergischen Eimer.

„ D. nach Kurhessen:

„ 1. vom Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm von 120 Preußischen „ Quart bei 50° Alcoholstärke,

„ 2. vom Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Rthlr. für den Centner,

„ 3. vom Traubenmost $\frac{2}{3}$ Rthlr., vom Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. für den Centner.

„ II. Von Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten bei deren Uebergang nach Baden:

„ A. beim Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen:

„ vom Bier 40 kr. für die Badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maas;

„ B. beim Uebergang aus dem Bairischen Rheinkreise:
„ vom Bier 1 fl. 18 kr. für die Badische Ohm zu 10 Stützen oder
„ 100 Maas.“

Nachdem nunmehr in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung vom heutigen Tag der freie Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den Vereinslanden, mit Ausschluß weniger Gegenstände, auf den 19^en dieses Monats eintritt, so wird dieser Separat-Artikel hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit der Belehrung, daß die von jenem Tag an nach Vereinslanden gebracht werdenden Gegenstände der bezeichneten Art den bemerkten Ausgleichungs-Abgaben dann unterworfen sind, wenn sie die Bestimmung haben, in dem zur Erhebung berechtigten Staat in die Consumtion überzugehen, jedoch vorerst nur jene Gegenstände, welche zum freien Verkehr zugelassen sind.

Zugleich wird verordnet, daß die Ausgleichungs-Abgabe von demjenigen Bier, welches von jenem Tag an aus dem Großherzogthum Hessen und aus dem Königlich Bairischen Rheinkreise in das Großherzogthum eingeführt wird, bis auf weitere Anordnung bei den betreffenden Eingangs-Zollstätten zu entrichten ist.

Die großherzogliche Steuerdirektion — Zollsection — hat in letzterer Beziehung das Weitere zu verfügen.

Carlsruhe den 11ten Juli 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Zoll-Cartel

zwischen

den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten

welchem

das Großherzogthum Baden durch Art. 20. des mit den obenerwähnten Staaten unterm 12. Mai 1835 abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags beigetreten ist.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen,

ferner:

Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König von Würtemberg,

sodann:

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen

einerseits,

und die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath, Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Offizier der Königlich Französischen Ehrenlegion und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, und

Höchst-Ihren Geheimen Ober-Bergrath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Lurburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich Würtembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Allerhöchst-Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren General-Lieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des Königlich Sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär-St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königlich Baierischen St. Hubertus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königlich Preußischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst-Ihren Kammerrath, Ottokar Thon, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn, Jacob Ignatz von Cruickshank, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken, und

Höchst-Ihren Ministerialrath, Carl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimenrath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Commandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst-Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Oberst-Lieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchst-Ihren Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst-Ihren Oberstallmeister, Friedrich Wilhelm von Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Höchst-Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalt der Ratification ihrer Höfe das folgende Zoll-Cartel abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen worden, oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zoll-Beamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hiedurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichts-Behörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Orts-Behörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;

2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Art. 9.

In den nach Artikel 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11.

Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der contrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Cartel sich anzuschließen.

Art. 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11ten Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.)

Ernst Michaelis. (L. S.)

Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)

Heinr. Theod. Ludw. Schwedes. (L. S.)

Wilh. v. Kopp. (L. S.)

Fried. Chr. Joh. Grf. v. Luxburg. (L. S.)

Franz a Paula Friedrich Frhr. v. Linden. (L. S.)

Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff. (L. S.)

Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.)

Ludwig v. Rebeur. (L. S.)

Jacob Ignatz v. Cruickshank. (L. S.)

Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)

Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun. (L. S.)

Otto Wilhelm Carl v. Röder. (L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm v. Weise. (L. S.)

Friedrich Wilhelm v. Witzleben. (L. S.)

Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

Vereins-Zoll-Ordnung

für das

Großherzogthum Baden.

Carlsruhe,

Druck und Verlag der Müller'schen Hofbuchhandlung.

1835.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verkehr mit dem Auslande im Allgemeinen und von dem Zolltarif.

§. 1.

Einfuhr, Durchfuhr fremder Erzeugniſſe.

Alle fremden Erzeugniſſe der Natur und Kunſt können in das Großherzogthum eingebracht, darin verbraucht, oder durch daſſelbe durchgeführt werden.

§. 2.

Ausfuhr inländiſcher Erzeugniſſe.

Dagegen iſt auch die Ausfuhr der inländiſchen Erzeugniſſe der Natur und Kunſt erlaubt.

§. 3.

Ausnahmen. — Salz.

Ausgenommen von der Beſtimmung des §. 1 iſt die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, inſofern letztere nicht in den beſtehenden Einfuhrtarifen namentlich bezeichnet ſind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe ſind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Es bleibt vorbehalten, in Folge beſonderer Staatsverträge, ſowohl die Einfuhr und Durchfuhr ausländiſchen Salzes zu geſtatten, als auch die Ausfuhr inländiſchen Salzes zu verbieten.

§. 4.

Ausnahmen. — Salpeter und Schießpulver.

Auch bleibt vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Schießpulvers zu verbieten, wenn dieſes nöthig erachtet wird.

§. 5.

Ausnahmen. — Andere Artikel.

Auch andern Artikeln kann aus polizeilichen Rückſichten und auf beſtimmte Zeit allgemein oder örtlich die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr verſagt werden.

§. 6.
Reciprocität.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Landesbewohner des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 7.
Verkehr im Innern.

Der Verkehr im Innern ist frei. Staats-Communal- und Privat-Binnenzölle bleiben aufgehoben.

§. 8.
Eingangs- und Durchgangszölle.

Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von bloß durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durchgangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

§. 9.
Ausgangszölle.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

§. 10.
Tarif.

Der anliegende Tarif A. enthält die zu erhebenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle und andere Gebühren.

§. 11.
Waarenverzeichniß.

Das Finanzministerium soll ein spezielles Waarenverzeichniß, alphabetisch geordnet, ausfertigen lassen, welches bei jedem Artikel die Position des Tarifs, unter welche er gehört, angiebt. Dieses spezielle Waarenverzeichniß soll den Behörden bei Anwendung und Auslegung des Tarifs zur Richtschnur dienen.

§. 12.
Vorbehalt wegen Abänderungen und Erläuterungen des Tarifs.

Abänderungen der Tarifsätze und Bekanntmachungen neuer Tarife können nur von drei zu drei Jahren erfolgen.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal ausgesprochen, und wenigstens acht Wochen vor dem Tage, von welchem an sie angewendet werden sollen, unter Angabe desselben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zu authentischen Erläuterungen, so wie zu jenen Abänderungen und neuen Tarifen, wird jedoch die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung vorbehalten.

§. 13.

Erhebung der Zölle nach dem Brutto- oder Nettogewicht.

Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern, für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen, besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn könnten.

§. 14.

Bruttogewicht.

Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,

b) von allen andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 15.

Nettogewicht.

Von allen Gegenständen, von welchen nach der vorhergehenden Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist folgendes zu beobachten:

a) in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet;

b) gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfachen Säcken verpackt, ein, so können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden;

c) es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Taratarif gelten lassen, die Waare Netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und bei andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können, wie Butter, Fett, Talg, Syrup ꝛc.

In diesem Fall soll die Tara nach dem Tarif berechnet werden, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung;

d) so wie dem Zollpflichtigen, ist in Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart wahrgenommen, und eine erhebliche Abweichung von den im Tarif angenommenen Tarasätzen vermuthet wird, auch der Verwaltung überlassen, ob sie den Tarif für die Taravergütung gelten lassen oder das Abwiegen der Tara vornehmen will.

§. 16.
Fortsetzung.

Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken geringere Zollsätze stattfinden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner;
„ „ „ zweispännigen „ „ 24 „

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zu Sicherstellung der Abgaben.

---

§. 17.
Grenzbezirk und Binnenland.

Das Großherzogthum theilt sich in Absicht auf die Aufsichts- und Controlmaßregeln, welche zur Sicherstellung der Zölle getroffen werden müssen, in Grenzbezirk und Binnenland.

§. 18.
Grenzbezirk. Grenzlinie. Binnenlinie.

Der Grenzbezirk besteht in einem Raum längs der Landesgrenze, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Die Begrenzung desselben gegen das Ausland heißt die Grenzlinie — die Begrenzung gegen das Inland aber die Binnenlinie.

§. 19.
Bezeichnung der Binnenlinie.

Die Binnenlinie soll durch Pflöcke mit angemessenen Placaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnenlinie durchschneiden.

Die nähere Bestimmung der Binnenlinie soll überdieß auch noch durch eine besondere Bekanntmachung des Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 20.
Binnenland.

Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Grenzbezirk fällt, heißt das Binnenland.

§. 21.

Zollstraßen. Nebenwege.

Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 22.

Fortsetzung. Wasserstraßen.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen stattfinden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

§. 23.

Landungsplätze an Flüssen im Grenzbezirk.

An den diesseitigen Ufern des Rheins, der französischen und Schweizer Grenze gegenüber, und an den Ufern des Bodensees, sollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Fahrzeuge und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenstände, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wasserstandes, bestimmt und durch Pflöcke mit angemessenen Placaten kenntlich gemacht werden.

§. 24.

Verbot des Anlandens an anderen Stellen.

An den übrigen Stellen dieser Ufer ist das Anlanden von Fahrzeugen, welche mit Sachen in verpacktem Zustand und mit zollpflichtigen Waaren beladen sind, und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände, verboten.

Auch darf an allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer kein solches Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anfahren oder annähern, daß dadurch Waareneinschwärzungen an das Ufer leicht stattfinden können. Die einzuhaltende Entfernung wird hiermit auf 50 Fuß (ungefähr 20 Schritte) festgesetzt. Sollte jedoch die Beschaffenheit des Strombettes oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig machen, so sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtigt, solche schriftlich zu bewilligen.

Das Verbot der Anlandung an anderen als den vorgeschriebenen Landungsplätzen tritt nur dann außer Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen, oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzulanden.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Rheinschifffahrtsordnung, oder, wo sie nicht anwendbar ist, besondere Verordnungen bestimmen oder künftig bestimmen werden.

§. 25.

Beschränkung auf den Grenzbezirk.

Die Vorschriften der §§. 23. und 24. finden auf andere als die im §. 23. bezeichneten Flußufer nur in so weit Anwendung, als sie zum Grenzbezirk gehören.

§. 26.

Erhebungsämter: A. An der Grenze.
Grenzzollämter. Hauptzollämter. Nebenzollämter.

Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren sind an geeigneten Orten an der Grenze Grenzzollämter errichtet. Sie sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster Klasse, oder Nebenzollämter zweiter Klasse.

§. 27.

Competenz der Hauptzollämter.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung, sie mag noch so bedeutend seyn, zulässig, welche die Einfuhr oder Ausfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtigt:

a) zur Ein- und Ausgangsabfertigung solcher durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang erwiesen werden muß;

b) zur Eingangsabfertigung der Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern angewiesen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus Niederlagen für unverzollte Waaren in das Ausland versendet werden.

Sie sind auch zur Abfertigung der Waaren ermächtigt, welche von Inland zu Inland, mit Berührung des Auslandes, versendet werden.

Ausnahmen zu a. und b. treten nur ein, in so weit Nebenzollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse beigelegt werden.

§. 28.

Competenz der Nebenzollämter, erster Klasse.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höheren Abgabe, als mit 9 fl. vom Zollcentner belegt sind.

Höher belegte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 fl. betragen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes über Nebenzollämter erster Klasse versendet werden, und bei diesen Aemtern die vorschriftmäßige Abfertigung erhalten.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

Ausnahmsweise können den Nebenzollämtern erster Klasse auch erweiterte Befugnisse vom Finanzministerium beigelegt werden.

§. 29.

Competenz der Nebenzollämter, zweiter Klasse.

Bei den Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Aemter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in dem Tarife mit einem niedrigeren Satz, als mit 10 fl. vom Zollcentner, belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letzteren Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 fl. übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweiter Klasse in der Regel nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

Auch den Nebenzollämtern zweiter Klasse können da, wo örtliche Verhältnisse dieß erfordern, vom Finanzministerium erweiterte Befugnisse beigelegt werden.

§. 30.

Fortsetzung.

Bei den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

§. 31.

Erhebungsämter. B. Im Innern.

Hauptzollämter. Nebenzollämter.

Zur Erhebung des Zolls im Innern bestehen auch im Innern Zollstellen.

Sie sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter.

Die Hauptzollämter im Innern befinden sich entweder an Orten, welche das Niederlagsrecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagsrecht zugestanden ist.

§. 32.

Competenz der Hauptzollämter.

Die Hauptzollämter im Innern sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung von Eingangs- Durchgangs- und Ausgangszöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig ist.

Die Ertheilung von Begleitscheinen, in so weit solche im Innern vorkommt, kann in der Regel nur von diesen Hauptzollämtern in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, ausgehen.

Befinden sich die Hauptämter in Orten, welchen das Niederlagsrecht zugestanden ist, so sind sie insbesondere auch zur vorschriftmäßigen Behandlung der Waaren, welche in die Niederlagen gebracht und aus diesen in das Inland oder in das Ausland versendet werden, befugt.

§. 33.

Competenz der Nebenzollämter.

Die Nebenzollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waarencontrole verpflichtet.

Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanzministerium eingeräumt werden.

§. 34.

Control- und Aufsichtsbehörden:

A. Anmeldungsposten.

In Fällen, wo sich die Grenzzollämter (§. 26. bis 30.) nicht so nahe, als es zur Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenze befinden, sollen zwischen der Grenze und dem Sitz dieser Aemter Anmeldungsposten errichtet werden. Diese Anmeldungsposten werden nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch die Aufschriften der Pflöcke, welche zur Bezeichnung

der Zollstraßen (§. 21.) und der Landungsplätze (§. 23) aufgestellt werden müssen, zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht.

§. 35.

B. Behörden für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waarencontrole im Grenzbezirk.

Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waarencontrole im Grenzbezirk bestehen, ausser den in Folge der §§. 26. bis 33. errichteten Aemtern, auch noch eigene Controlebeamte.

§. 36.

C. Zollschutzwache.

Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirk soll eine eigene Zollschutzwache bestehen.

§. 37.

D. Die Angestellten der Grenzzollämter und Erhebungsbehörden im Innern als Aufsichtsbeamte.

Sämmtliches Personal der Zollerhebungsbehörden ist zugleich zur Zollaufsicht berufen und verpflichtet.

Ausserhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nichtuniformirte Angestellte mit ihren Anstellungsdekreten oder mit eigenen vom Vorstande des Hauptzollamts ausgestellten Legitimationsurkunden versehen seyn.

§. 38.

E. Theilnahme von Angestellten bei andern Verwaltungen.

Das innere Steueraufsichtspersonale ist zur Zollaufsicht berufen und verpflichtet, wie die Zollschutzwache selbst. Die Gensdarmerie, die Polizei- und untern Forstdiener des Staates sind zur Unterstützung der Zollschutzwache verpflichtet, wenn sie in einzelnen dringenden Fällen von ihr aufgerufen werden, und das Polizei- und untere Forstpersonale ist in diesen Fällen zum Gebrauch der Waffen ermächtigt, wie die Zollschutzwache selbst.

Alle Staats- und Gemeindebeamten haben die Pflicht, Zollunterschleife, welche bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, dem nächsten Zollamt oder der Zollschutzwache selbst, sog eich anzuzeigen.

Der Ortspolizei liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.

§. 39.

Niederlagen unverzollter Waaren.

Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischenhandels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heißen:

1) öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe oder Hallen),

2) Privatlager;
3) Freihäfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der vierte Abschnitt dieser Verordnung.

§. 40.

Waarenverschluß.

Der Waarenverschluß bezweckt, die Verwechselung der Waaren in Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüten.

Er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleiung, sondern begreift auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

§. 41.

Nähere Vorschriften.

Der Waarenverschluß muß statt finden:

a) Bei der Abfertigung von Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht, oder nur theilweise erhoben sind, insofern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;
b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, in sofern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 42.

Verschluß der einzelnen Colli. Versicherung eines Wagens im Ganzen.

In der Regel müssen die einzelnen Colli verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann ausnahmsweise nur statt finden, wo sie sich nach Ermessen des Zollamts mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht, den colloweisen Verschluß zu fordern.

§. 43.

Fortsetzung.

Das Abfertigungsamt bestimmt allein wie der Verschluß angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 44.

Versicherungsmaterial.

Das Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, da die nach dem Tarif (Fünfte Abtheilung 2) zulässigen Gebühren für Begleitscheine und angelegtes Blei im Großherzogthum nicht erhoben werden. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 45.
Verletzung.

Der angelegte Verschluß ist sorgfältigst zu beobachten. Der Waarenführer hat die Folgen jeder Verletzung desselben zu tragen.

Ist eine Verletzung eingetreten, so hat der Staat das Recht, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Zollsatzes zu fordern.

Bei einer zufälligen Verletzung des Waarenverschlusses hat der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Polizeibehörde den Zufall anzuzeigen und bei der nächsten Zollbehörde jedenfalls die Versicherung ergänzen zu lassen.

Die Polizei- wie die Zollbehörde hat den Vorfall nach Möglichkeit zu constatiren.

Die Zollbehörde muß jedenfalls die genaueste Revision der Ladung, nach Umständen der einzelnen Colli, vornehmen.

Die Zolldirektion wird auf geschehene Vorlage der Verhandlungen sodann entscheiden, in wieweit, von dem Rechte des Staats, die Entrichtung des höchsten oder des tarifmäßigen Eingangszolls zu fordern, Gebrauch gemacht werden soll.

§. 46.
Waarenrevision, allgemeine, spezielle.

Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Findet außerdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare und daß sie in der Quantität und Qualität, in welcher sie declarirt wurde, vorhanden ist, so ist dieses eine spezielle Waarenrevision.

§. 47.
Fortsetzung.

Der Zollpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem solchen Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 48.
Beschädigung der Waaren.

Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Abfertigung in die Abfertigungslokale des Zollamts gebracht oder von den Zollbeamten in Verwahrung genommen werden, durch irgend einen Zufall, ohne Schuld des Beamten, eine Beschädigung oder der Verlust der Waare entstehen sollte, so begründen die Folgen des Zufalls keinen Rezeßanspruch an die Zollverwaltung.

§. 49.

Begleitſcheine.

Begleitſcheine ſind Documente, welche von den Behörden in der Abſicht ausgeſtellt werden, den richtigen Eingang in dem inländiſchen Beſtimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei ſolchen Gegenſtänden nachzuweiſen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollſtändig erhoben ſind,

b) auf welchen, im Fall der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälleerlaß ruht.

§. 50.

Nähere Beſchaffenheit und Zeitraum der Gültigkeit des Begleitſcheins.

Der Begleitſchein ſoll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fäſſer u. ſ. w. und deren Bezeichnung, ferner den Beſtimmungsort, ſo wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig iſt, oder innerhalb deſſen der Beweis der erreichten Beſtimmung geführt werden muß. Auch ſoll in den Begleitſcheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgſchaften Sicherheit für die Erreichung des Beſtimmungsorts geleiſtet iſt, ſo wie ferner, welche Art des Waarenverſchluſſes gewählt, und wie ſie angelegt iſt.

Der nach Umſtänden und Entfernung zu beſtimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitſcheins ſoll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf Strömen nicht vier Monate überſchreiten. In ungewöhnlichen Fällen beſtimmt die Zolldirektion, ob, wenn der vorgeſchriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die geſetzlichen Folgen dieſer Verſäumniß ſogleich eintreten ſollen, oder eine weitere Nachſicht zu geſtatten iſt.

§. 51.

Verhinderung durch Unglücksfälle.

Sollten Naturereigniſſe oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb des Landes verhindern, ſeine Reiſe fortzuſetzen und den Beſtimmungsort in dem durch den Begleitſchein beſtimmten Zeitraum zu erreichen, ſo iſt er verpflichtet, dem nächſten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitſchein beſcheinigen, oder, wenn die Fortſetzung der Reiſe ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufſicht nehmen muß.

Privatzeugniſſe ſollen jene amtliche Beſcheinigung nicht erſetzen können.

§. 52.

Der Empfänger eines Begleitſcheins hat für die Eingangsabgabe zu haften.

Jeder Empfänger eines Begleitſcheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangsabgaben zu haften, und dieſelbe Waare, in dem beſtimmten Zeitraum an dem angegebenen Ort, zur Reviſion und weiteren Abfertigung unverändert zu ſtellen.

§. 53.

Dauer dieſer Verpflichtung.

Dieſe Verpflichtung erliſcht nur dann, wenn dem Waarenführer durch das beſtimmte Amt beſcheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf ſodann die Löſchung der geleiſteten Bürgſchaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 54.

Gewichtsunterschied.

Findet sich im inländischen Bestimmungsorte oder im Ausgangsamte ein Gewichtsunterschied von zwei Procent, mehr oder weniger, gegen das bei der Revision durch Verwiegung ermittelte, in dem Begleitscheine angegebene Gewicht der einzelnen Colli oder eines zusammen verwogenen Waarenpostens, so soll derselbe, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitschein enthaltene Menge zum Maaßstab der Behandlung, sowohl beim Eingange als Ausgange dienen.

§. 55.

So viele Begleitscheine als Abladeorte.

In Rücksicht der Bestimmungen des §. 53 braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hiernach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 56.

Aenderung des Bestimmungsorts einer Waarenladung.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 57.

Theilung einer Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach (nicht aber nach dem Inhalt der Fastagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzollamt abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 58.

Beschränkung des Waarentransports über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf die Tagesstunden.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten, März, April, August September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius, Julius, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 59.

Ausnahmen.

Ausnahmen finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versendet werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen; dieses erstreckt sich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost;

b) wenn in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erster Klasse, soweit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnenlinie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, insoweit sie an der Grenze statt findet.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 60.

Fremde Waaren.

Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht, wird als fremde behandelt, insoweit nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Ausnahmen zulässig sind. (Zu vergl. Abschn. V.)

§. 61.

Die Waare haftet für die Abgabe.

Die Abgaben, welche von der aus dem Ausland eingeführten Waare zu entrichten sind, werden, nach den weitern Vorschriften dieser Zollordnung, entweder an der Grenze, oder im Innern erhoben. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nicht nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 62.

Einhalten der Zollstraße bis zum nächsten Grenzzollamt.

Bei dem Eingang der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenzzollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zufahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten.

§. 63.

Anmeldungsposten.

Liegt das Grenzzollamt nicht zunächst an der Grenzlinie und ist ein Anmeldungsposten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungsposten Anwendung.

§. 64.

Begleitung durch die Zollschutzwache.

Bei der Ankunft an dem Anmeldungsposten übergiebt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenzzollamt adressirt werden müssen. Er zeigt überdieß an, die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden der Zollschutzwache überliefert, nebst einem auf den Grund der Anmeldung ausgefertigten Anmeldungszettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin die Zollschutzwache das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung und die Entfernung des Grenzzollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Anmeldungsposten abgehen. (Zu vergl. §. 65.)

§. 65.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen.

Auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §§. 62 bis 64 Anwendung; jedoch mit dem Unterschied, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen haben, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zu dem Grenzzollamt ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. Ueber die geschehene Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dieß nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

§. 66.

Declaration bei dem Grenzzollamt.

Bei der Ankunft an dem Grenzzollamt müssen diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorgelegt werden, insofern sie nicht auf dem im §. 64. bemerkten Weg in die Hände des Grenzzollamts kommen. Zugleich muß eine Declaration über die Gegenstände der Ladung übergeben werden. Die Declaration ist die von dem Zollpflichtigen zu machende, vollständige und genaue Angabe der Waaren. (Zu vergl. §. 68.)

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich im Besitz der zollbaren Gegenstände in dem Augenblick befindet, wo die zollamtliche Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 67.

Einhalten der Landungsplätze bei der Einfuhr auf den Flüssen.

Findet die Einfuhr auf Flüssen oder am Bodensee statt, so müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze genau eingehalten, und es muß der Zollbehörde vor dem Beginn der Ausladung die Declaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden.

§. 68.
Declaration.

Die Declaration muß enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht:
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffs und den Namen des Schifführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnert (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Nummern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maßstäben, welche der Tarif angibt;
f) Die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 69.
Gemischte Gespinnste.

Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten, (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification ausser Betracht.

§. 70.
Verschieden belastete Waaren in einem und demselben Ballen.

Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder bei dem Grenzollamt Behufs der speciellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung des Tarifs Nro. 3c., 4b., 6d. 3., 10e., 12f., 19c., 27d., 31c., 33b., 35b., und 43b. benannten Waaren, als: „Kurze Waaren" nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefund geschehen, wenn der Zollpflichtige auf specielle Ermittelung anträgt.

§. 71.
Generaldeclaration.

Dem Waarenführer steht es frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Declarationen übergeben will. In letzterem Falle müssen aber die verschiedenen Declarationen zugleich mit einer Generaldeclaration versehen werden, welcher die Versicherung beigefügt werden muß, daß der ganze Inhalt des Transports vollständig angegeben ist.

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Declarationen die Abfertigung verweitläufigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waarentransporte nachstehen, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

§. 72.

Formular zu den Declarationen.

In der Anlage B. ist ein Formular zu den Declarationen beigeschlossen. Die demselben beigefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben, sind eben so zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären.

§. 73.

Zweifache Ausfertigung der Declarationen. Ausnahmen.

Die Declarationen müssen zweifach ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind bloß:

1) Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 fl. bis 18 fl. betragen; hierüber sind nur einfache Declarationen nothwendig;
2) Waarentransporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen.

Wenn über solche Waarentransporte keine schriftlichen Declarationen übergeben werden, so findet bloß eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt.

§. 74.

Kosten der Ausfertigung der Declarationen.

Die Ausfertigung der Declarationen müssen die Waareneinführer in der Regel selbst besorgen oder an Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

Die hierzu erforderlichen gedruckten Bogen sollen den Waarenführern, auf Verlangen, unentgeldlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche gedruckte Belehrungen über die Ausfertigung der Declarationen auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind.

§. 75.

Ausnahmen.

Die Ausfertigung der Declaration wird ausnahmsweise nur dann von dem Grenzzollamt übernommen:

1) wenn Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 fl. bis 18 fl. betragen, bloß mündlich angegeben werden, wie dieses für dergleichen Ladungen zulässig ist (§. 73, Fall 1.);
2) wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Declarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Orte keine Güterbestätter befinden;
3) wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Klasse gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 68. vollständig declariren zu können behaupten;
4) wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen oder zu besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Declarationen von dem Grenzzollamt unentgeldlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angoben gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration hiernach.

In den Fällen zu 2. 3. und 4. bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namensunterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder durch Kreuze geschehenen Unterzeichnung von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3. wird die Declaration auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare (§. 46) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

Im Fall 4. hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Declaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 76.

Der Declarant haftet für die Declaration.

Der Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Declaration, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder in dem Falle 1. und 2. des §. 75. von dem Zollamte aufgenommen worden seyn.

§. 77.

Revision der Waare ohne vorangegangene Declaration.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Classe gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft an dem Zollamte, auf die Frage der Zollbeamten: „ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen," statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

In Ansehung der bei der Revision vorgefundenen Waaren finden, was die Ausfertigung der Declaration betrifft, die in dem §. 75. für den Fall 3. gegebenen Vorschriften Anwendung. Betragen jedoch die Zollgefälle von der vorgefundenen Waare unter 5 fl.; so findet nach der Bestimmung des §. 73, Ziff. 2. nur die Ausfertigung einer Quittung statt.

§. 78.

Abfertigung bei den Grenzzollämtern.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenzzollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten und nach denselben andere Reisende, sofern diese, wie jene, keine Kaufmannsgüter mit sich führen.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist, und daher, nach Vorschrift des §. 75, durch das Grenzzollamt ausgefertigt werden muß.

§. 79.

Weiteres Verfahren mit den eingehenden Waaren.

Das weitere Verfahren in Ansehung der eingehenden Waaren ist verschieden, je nachdem sie

1) gleich an der Grenze in freien Verkehr treten; oder

2) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden; oder
3) nach einer Niederlage unverzollter Waaren (Packhof, Lagerhaus, Halle) bestimmt sind; oder
4) zur Verzollung bei einem Hauptamte im Innern, bei welchem sich keine Niederlage befindet, angemeldet werden.

2) Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird.

§. 80.
Specielle Revision.

Wenn die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze verzollt und in freien Verkehr gesetzt werden sollen, so muß eine specielle Revision eintreten.

Nach der Revision erfolgt die Berechnung der schuldigen Gefälle und die Entrichtung derselben.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

§. 81.
Bescheinigung für die Abgabe.

Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Quittung ertheilt werden.

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Declarationen zweifach ausgefertigt worden (§. 73), so wird auf dem Duplicat der Declaration quittirt.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt worden (§. 73. Fall 1.), so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 73. bemerkten zweiten Ausnahmsfall.

Bei Aushändigung des Duplicats der Declaration oder der besonderen Quittung, erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bei dem Amtsstempel, unter Allegirung der Nummer der Declaration, bemerkt werden:

„Zoll mit ꝛc. bezahlt."

§. 82.
Anmeldung bei einem Controlposten.

Auf der Declaration oder auf der besonderen Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bei einem Controlposten (§. 35.) erforderlich ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk, so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 83.
Nochmalige Revision.

Ist die Anmeldung bei einem Controlposten vorgeschrieben, so werden demselben die Duplicate der Declaration oder die Quittungen vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen. Wenn der Controlbedienstete hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenfüh-

rer diese Papiere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, mit einer Anmeldungsnummer versehen, zurück. Der Controlbedienstete hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

3) Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter.

§. 84.

Gestattung einer Transitabfertigung.

Eine Transitabfertigung findet im Allgemeinen nur statt, wenn Gegenstände beim Durchgang mit einem geringeren, als dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll, oder dem Ein- und Ausgangszoll zusammen genommen, belegt sind, und dieser ermäßigte Zoll für den Durchgang in Anspruch genommen wird.

§. 85.

Revision.

Gegenstände welche zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet worden sind, werden so weit revidirt, als solches zur Ermittelung der Durchgangsabgaben erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangsabgaben, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durchgangsabgaben nach dem höchsten Satz für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waare, was das Zollamt zu beurtheilen hat, unter sicheren Verschluß genommen werden kann.

§. 86.

Bezahlung und Bescheinigung der Durchgangsabgabe.

Nach erfolgter Revision erfolgt die Bezahlung des schuldigen Durchgangszolls für die unmittelbar durchgehenden Waaren.

Hinsichtlich der Ausstellung der Quittung findet die Bestimmung des §. 81 Anwendung.

§. 87.

Sicherheitsleistung für den Eingangszoll.

Der Durchführende muß für die Gegenstände der Durchfuhr, für den Fall, daß solche im Lande bleiben möchten, Sicherheit leisten. Dieses kann geschehen:

a) durch Pfandstellung oder Deposition; oder

b) durch Stellung eines sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet; oder

c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten des Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, andernfalls aber auf den höchsten Tarifsatz des Eingangszolls überhaupt, in beiden Fällen nach Abzug des bezahlten Transitzolls gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten soll.

Von der Sicherheitsleistung können jedoch, nach dem Ermessen des Zollamts, bekannte sichere In- und Ausländer befreit werden.

§. 88.
Waarenverschluß.

Bei durchgehenden Waaren tritt sodann, in Folge des §. 41, der Waarenverschluß ein, in sofern er anwendbar ist.

§. 89.
Begleitscheine.

Zugleich findet die Ausstellung eines Begleitscheins (§§. 49. bis 57.) statt.

Hierin werden die Gegenstände entweder vorschriftmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitschein die eigens ausgefertigte Declaration angestempelt.

§. 90.
Ausnahmen.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher ist, als die Durchgangsabgabe, so unterbleibt die Begleitscheinausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration, ausser der gewöhnlichen Abgabenquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Abgabenentrichtung erfolgen dürfe.

§. 91.
Abfertigung bei dem Ausgangszollamt.
Löschung der Bürgschaftsleistung.

Bei der Ankunft an dem Ausgangszollamt meldet sich der Durchführende, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Der Begleitschein wird von dem Ausgangsamt an das Amt, welches ihn ausgestellt hat, zurückgesendet, woraufhin bei diesem die Zurückzahlung der Cautionen oder Löschung der Bürgschaftsleistungen (§. 87) erfolgt.

Der Durchführende selbst erhält von dem Ausgangsamt eine Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in seinen Händen.

§. 92.
Begleitung bis zum Anmeldungsposten.

Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, so tritt Begleitung der Waare bis zur Grenze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Fall die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungsposten. Die Ausfuhrbescheinigung, ebenso wie die Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins selbst, wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt.

§. 93.
Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen.

Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen wird das Finanzministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen.

4) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen.

§. 94.

Ausnahmen von der Abfertigung an Niederlagen.

Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter fünf Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden.

§. 95.

Fortsetzung.

Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen ein, welche höher, als mit 50 Kreuzer für den Centner nach der Abtheilung II. des Tarifs belegt sind. Ausnahmen sind, auf besondere Ermächtigung des Finanzministeriums, zuläßig.

§. 96.

Allgemeine Revision bei der Abfertigung der Begleitscheine.

Gegenstände, welche auf Zollämter mit Niederlagen unverzollter Waaren (Hallen) abzufertigen sind, unterliegen an der Grenze der Revision, welche in der Regel eine allgemeine ist.

Hierauf findet die Begleitscheinsabfertigung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 87—89 statt.

6) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungsämter im innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden.

§. 97.

Ausnahmen von der Abfertigung an Hauptzollämter im Innern.

Die Bestimmungen der §§. 94 und 95 finden auch auf die Abfertigung der Waaren an Hauptzollämter im Innern, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, Anwendung.

§. 98.

Specielle Revision.

Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, unterliegen bei dem Eingangsamt der speziellen Revision (§. 46).

§. 99.

Erhebung der Eingangszölle bei dem Hauptzollamt im Innern.

Von dem Eingangsamt wird auf den Grund der speziellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitschein berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamt im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitscheincontrole (§. 49 u. f.) abgefertigt (§. 130).

§. 100.

Sicherheitsleistung.

Die Vorschriften des §. 87 wegen der Sicherheitsleistung finden auch auf diese Waaren Anwendung.

6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen.

§. 101.

Ordinäre Posten.

Hinsichtlich der mit den ordinären Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren treten folgende allgemeine Bestimmungen ein:

a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Päckereien müssen mit Declarationen über ihren Inhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn;

b) am Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienstlokal entweder revidirt oder plombirt;

c) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz des Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Cours am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Packete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Grenze plombirten Packete gelangen von der Post- zur Zollbehörde, und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung, in die Hände der Adressaten;

d) die zum Transit durch die Länder des Verbandes bestimmten Poststücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, verificirt, und die Transitabgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen;

e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unversteuerte Güter mit den Posten nach Orten im Zollverband gelegen, versandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage;

f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten, außerhalb des Zollverbandes gelegen, versandt werden, wird die Durchgangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitscheincontrole gesichert;

g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten außerhalb des Verbandes vorkommen, so ist von denjenigen Waaren, welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Post zu entrichten;

h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannungsort revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmannswaaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ des Finanzministeriums wird das weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche beim Gütertransport mit den ordinären Staatsposten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde.

§. 102.

Extraposten.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsort oder im ersten Grenzzollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen

Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision im Grenzzollamt unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben.

7) Bestimmungen wegen des Ein-, Aus- und Durchgangs der Waaren mittelst der Flüsse, auf welche die Wiener Congreßakte Anwendung findet.

§. 103.

Anwendung der gegenwärtigen Zollordnung.

Bei dem Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren auf denjenigen Flüssen, welche den Bestimmungen der Wiener Congreßakte unterliegen, finden die Vorschriften der gegenwärtigen Zollordnung mit den Modifikationen Anwendung, welche nach den Bestimmungen der auf den Grund der Wiener Congreßakte ergangenen und noch ergehenden Reglements eintreten müssen.

8) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls.

§. 104.

Entrichtung des Ausgangszolls.

Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangszoll unterworfen sind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, in dem Hauptzollamt am Absendungsort, falls ein solches vorhanden, oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern, oder beim Grenzzollamte entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden und über ein Zollamt ausgehen.

§. 105.

Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung.

Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 106.

Anmeldung bei der Controlpostirung an der Binnenlinie.

Wählt der Ausführende die Verzollung beim Grenzzollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlpostirung an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenzzollamt, wenn er nicht (§. 87.) davon entbunden wird, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenzzollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Löschung der beim Controlposten gestellten Sicherheit.

§. 107.

Weitere Vorschriften, wenn der Transport, nach vorheriger Berührung des Auslandes, noch einmal ins Inland führt.

Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieses, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle ge-

fahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bei dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bei der letzten Ausgangsstation wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

9) Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsabgabenfreier, aber ausgangszollpflichtiger, so wie der Ausfuhr ausgangszollfreier Gegenstände.

§. 108.

Bei dem Eingang solcher Gegenstände, welche keiner Eingangsabgabe, wohl aber einer Ausgangsabgabe unterworfen sind, oder ganz freier Gegenstände, welche in verpacktem Zustande transportirt werden, muß die Anmeldung bei dem Anmeldungsposten oder Grenzzollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangszollamt nicht; sie unterliegen bloß der Legitimationsscheincontrole im Grenzbezirk. Das Gepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang nur aus besondern Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zollerhebung im Innern.

1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen.)

§. 109.

Errichtungs-Orte.

Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) können nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo Hauptzollämter befindlich sind, und wo dieses von dem Finanzministerium für zulässig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.

§. 110.

Beaufsichtigung.

Die öffentlichen Lagerhäuser (Hallen) stehen unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung.

§. 111.

Niederlagsrecht.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren in eine Halle niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden bewilligt werden. Ausnahmen kann das Finanzministerium anordnen.

§. 112.

Ausnahmen.

Ausländische unverzollte Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Niederlage andere daselbst befindliche Waaren beschädigt werden können, sind von der Aufnahme in dieselbe ausgenommen.

Auch ist in den Niederlagen unverzollter Waaren die Lagerung inländischer oder bereits verzollter ausländischer Gegenstände nicht gestattet. Wohl aber können in den Gebäuden, worin sich Niederlagen unverzollter Waaren befinden, abgesonderte Räume zur Lagerung solcher Gegenstände benutzt werden.

§. 113.

Die Waare haftet für die Abgabe.

Die in der Halle befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bei Concursen eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 114.

Erhaltung der lagernden Güter.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maßregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausnahme der Waare aus der Halle keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Hallordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhause lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

§. 115.

Erlaß der Abgabe wegen Verminderung der Waare.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat.

Hierher gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts ꝛc., die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben oder Verdunsten der Waaren entstehen, es sey denn, daß die Waare unter Colloverschluß unangebrochen gelagert hat, und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht.

§. 116.

Schadenersatz.

Die Niederlage haftet für die Entwendung und den, aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und das Verderben der Waaren. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die spezielle Revision vorgenommen wurde.

§. 117.

Niederlagsgebühren.

Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pro Centner und Tag nicht übersteigen. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet.

Jeder folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll angenommen.

§. 118.

Herrenlose Güter.

Die auf den Niederlagen befindlichen Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert.

Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls, der rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonal bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers.

Die Verjährungszeit endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet.

Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden.

§. 119.

Lagerfrist.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Da, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde solche anzuordnen ermächtigt.

§. 120.

Hallordnung.

Für jede Niederlage (Halle) soll eine besondere Hallordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

§. 121.

Niederlagsscheine.

Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen.

§. 122.

Bezug der Waaren zur Consumtion im Lande.

Waaren, welche aus der Halle zur Consumtion im Lande bestimmt werden, werden vorschriftsmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen.

§. 123.

Zur Versendung ins Ausland.

Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitscheincontrole abzulassen.

§. 124.

Waarenversendung aus einer Halle in die andere.

Waaren aus der Halle eines Ortes, in die Halle eines anderen Ortes, werden dahin unter der Begleitscheincontrole abgelassen. In dem Begleitschein muß bemerkt werden, über welches Grenzzollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit, wenn über sie schließlich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transitabgabe für den betreffenden Cours richtig erhoben werden kann.

2) Privatlager.

§. 125.

Allgemeine Bestimmung.

Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf Erhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Finanzministeriums bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 126.

Haftung für die Abgaben.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in sofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nicht nachweist.

§. 127.

Absatz aus den Privatlagern.

Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Quartals zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bei Versendung nach dem Auslande werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitscheincontrole dahin abgelassen.

§. 128.

Privatlager für ausländische Weine.

Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ des Finanzministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Hauptzollämtern Einsicht nehmen können.

3) Freihäfen.

§. 129.

Die Orte, welchen Freihäfen zugestanden sind und künftig zugestanden werden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Freihäfen bleiben einem besonderen Regulativ des Finanzministeriums vorbehalten, und sollen nach den Umständen modificirt werden.

§. 130.

4) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 97 bis 100 an Hauptzollämtern im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitsschein, in Gemäßheit des §. 99, beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 81. auszustellen.

§. 131.

5) Zollerhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf §. 101. verwiesen.

6) Erhebung des Ausgangszolls im Innern.

§. 132.

Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls im Innern enthalten die §§. 104—106. die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

1) Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses, auswärtiger Souveräne, der Standesherrn und fremden Gesandten.

§. 133.

Alle bis jetzt noch bestehenden Zollfreiheiten sind aufgehoben.

In Ansehung der üblichen Zollfreiheit fremder Gesandschaften soll das Angemessene jeweils durch die Regierung verfügt werden.

Immer sind jedoch die Zölle zu entrichten, und die bewilligte Freiheit berechtigt nur zur Rückforderung.

2) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den andern versendet werden.

§. 134.

Zollfreiheit beim Wiedereingang.

Verzollte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden, sind bei deren Wiedereingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §§. 157 bis 164. enthalten sind.

3) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten.

§. 135.

A. Der Fabrikanten mit den Messen.

Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanzministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

§. 136.

B. Der Handwerker mit den Märkten.

Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben, unter folgenden Bestimmungen, wieder abgabenfrei einführen:

1) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Grenzzollamt, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse, statt finden;
2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenzzollamte eine vollständige Deklaration übergeben werden;
3) die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des betreffenden Handwerkers, in soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;

4) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenzzollamt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenzzollamte zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 137.

C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabenfrei einführen, wenn bei der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen, so weit sie anwendbar sind, erfüllt werden.

4) Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende.

§. 138.

Erlaß der Zollabgaben bei der Wiederausfuhr.

Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, kann von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zollabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingiengen.

5) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande, und umgekehrt inländischer Gegenstände im Auslande.

§. 139.

Gegenstände der Verarbeitung oder Veredlung.

Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustand zurückkommen.

§. 140.

Gegenstände der Verzehrung.

Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen blos auf Früchte, welche unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung.

§. 141.

Nähere Vorschriften.

Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §§. 139 und 140 sollen in vorkommenden Fällen von dem Finanzministerium besonders erlassen werden.

6) Verkehr inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und Grenzverkehr im Allgemeinen.

§. 142.

Erleichterungen.

Zu weiteren Erleichterungen des Verkehrs inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und namentlich des Grenzverkehrs, da, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen, werden die erforderlichen Anordnungen durch Weisungen an die betreffenden Zollämter erlassen und den Interessenten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Sechster Abschnitt.

Controlmaaßregeln hinsichtlich des Waarentransports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.

1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet:

A. Im Grenzbezirk:

a) Scheine.

§. 143.

Scheine über die zollamtliche Abfertigung.

Alle bei den Grenzzollämtern abgefertigte Waarentransporte, so wie alle Waarentransporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Legitimationsscheine bei dem Transport außerhalb der Orte.

Der Transportkontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a. alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk, oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den andern, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;

b. Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;

c. Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

§. 145.

Ausnahmen.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a. aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b. die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, insofern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheincontrole zu befreien.

§. 146.

Ausstellung der Legitimationsscheine.

Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a. über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenzzollamt;

b. über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamt oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;

c. über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland, oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der Zollbehörde, oder wo sich keine befindet, von der nächsten Controlstelle.

d. auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transportlegitimationen ausstellen.

b. Besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirk.

§. 147.

Bedingung für den Betrieb eines Gewerbes.

Innerhalb des Grenzbezirks und innerhalb derjenigen nähern Begrenzung des letztern nach dem Binnenlande zu, welche von der Zollverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht werden wird, können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen

Vorschriften, welche von der Zollverwaltung im Einverständniß mit den betreffenden Kreisregierungen nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.

§. 148.

Handlungsbücher über die vom Ausland bezogenen Waaren.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk und dessen nächster Begrenzung (§. 147.) ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149.

Fortsetzung.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirk und dessen nächster Begrenzung (§. 147) in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren für ihre Gewerbe nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen und Fabrikanten, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen. Der Zollverwaltung ist überlassen, Milderungen dieser Vorschrift anzuordnen.

B. Im Binnenlande.

§. 150.

a) Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe als sieben Gulden (vier Thaler) vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettlung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Dienststelle, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Ortes zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 151.

b) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

aa) Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) Baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge;
2) Zucker aller Art;
3) Kaffee;
4) Tabacksfabrikate;
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner, und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers,
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Ohmen und Stützen) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hievon sind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbs, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt seyn.

§. 152.

bb) Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger der Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgibt. Eine Ausnahme hievon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über eine Ohm, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 153.

cc) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollten Gegenstände, welche nach §. 151 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Steuerstelle ein

Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc. die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Marktorte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 154.

C. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettlung über eine geringere Menge ebenso wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettlung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 155.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettlung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes statt findet:

A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse.

§. 156.

Abgabebefreiung beim Wiedereingang.

Inländische Gegenstände und fremde verzollte Waaren, welche mit Berührung des Auslandes

aus einem Landestheile in den andern versendet werden, sind bei ihrem Wiedereingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden.

§. 157.

Declaration.

Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§§. 27 und 28) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort angegeben ist, übergeben. (Zu vergleichen §. 162.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Anlage unter Buchstabe C. beigefügt. Die Vorschrift des §. 72 findet auch hierauf Anwendung.

§. 158.

Revision und Verschluß der Waare.

Das Ausgangsamt läßt eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

§. 159.

Beschreibung der Waare.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 162.)

§. 160.

Branntweine.

Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Declarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden.

§. 161.

Weine.

Weine müssen, in sofern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden.

§. 162.

Abfertigung und Anlegung des Verschlusses bei Aemtern im Innern.

Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden.

In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 163.

Anmeldung beim Eingangsamt.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung des Declarationsscheins angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 164.

Hinterlegung des Ausgangszolls.

Bei den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der Ausgangszollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Declarationsschein angestempelt wird;

b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositenschein bescheinigt, gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;

c) daß lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.

B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden.

§. 165.

Verschiedenheit in der Behandlung beim Aus- und Wiedereingang.

Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

§. 166.

Genau bekannte Waaren.

Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Deklaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein, unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt.

§. 167.

Fortsetzung.

In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren.

§. 168.

Nicht gehörig bekannte Waaren.

Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfolgt, sowohl bei dem Ausgangs-, als dem Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besondern Revision geschritten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 166. und 167. Anwendung.

3) Controlvorschriften für inländische Zuckersiedereien.

§. 169.

Bezeichnung der Fabrikate. — Rohzucker.

Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Controle angeordnet werden, unter deren Beobachtung allein von inländischen Siedereien Rohzucker zum Raffiniren gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden kann.

Siebenter Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere.

---

§. 170.

Abfertigung der Zollpflichtigen.

Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenzzollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen, und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

§. 171.

Anständige Behandlung; Verbot von Geschenken.

Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 172.

Beschwerderegister.

Damit aber gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenz- Zoll- und Controlamt ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Außen an der Thüre zu den Arbeitszimmern jedes Amtes soll in deutscher und französischer Sprache die Nachricht angeheftet seyn, daß ein solches Beschwerderegister vorhanden ist und vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt werden.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Grenzaufseher trägt.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der Zolldirektion anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

§. 173.

Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirk sich einer Contrebande oder Zolldefraudation schuldig gemacht habe, so können zu deren Ausmittlung Revision der Waarenlager, Recherchen über die erfolgte Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen vom Zollerhebungs- und Aufsichtspersonal, auf Anordnung und unter Leitung eines vorgesetzten Beamten, aber nur mit Zuziehung der Ortspolizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang, vorgenommen werden. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von dem Aufsichtspersonal verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheuern ꝛc. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen

die verdächtigen Räume dem verfolgenden Aufsichtspersonal auf Verlangen sogleich eröffnet, und es darf letzteres in der Ausübung seines Amts gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. Uebrigens sind da, wo besondere Uebereinkünfte über Zollcartele bestehen, die dießfallsigen besonderen Vorschriften gehörig einzuhalten.

Auch ist durch obige Bestimmung keineswegs die Befugniß der Untersuchungsbehörde ausgeschlossen, in Zolldefraudationsfällen auch im Binnenlande Hausvisitationen vorzunehmen und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetenten Gerichte verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation, vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

§. 174.

Visitation der Fuhrwerke ꝛc.

Das Zoll-Aufsichtspersonal ist im Grenzbezirk unter anderm befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Transporten zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zu dem nächsten Grenzzollamt oder Erhebungsamt im Innern ꝛc.;

b) Butten-, Korb- (Kiepen-) und Packträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, auf der Stelle zu revidiren, in sofern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen;

c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist;

d) zollpflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist dem Zollaufsichtspersonal bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er es in Ausübung des Amtes hindern würde.

§. 175.

Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüssen.

Wenn an den Ufern des Rheins, Frankreich und der Schweiz gegenüber, so wie an den Ufern des Bodensee's Fahrzeuge an andern als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit

gesetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht ist, sie aber alsdann zu entfliehen suchen, so haben die Angestellten solche, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Conventionen über die Flußschifffahrt, oder, wo diese nicht anwendbar sind, nach den Bestimmungen der darüber bestehenden Verordnungen auf dem Wasser zu verfolgen.

§. 176.

Untersuchung der Fahrzeuge.

Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts, als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen, anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit keinen zollpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollen, die Angestellten aber Verdacht hegen, so können sie, im Beisein des Ortspolizeibeamten oder einer von demselben bestellten Ortsvorstandsperson, Untersuchung der Fahrzeuge vornehmen.

§. 177.

Besichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenlande.

Im Binnenlande, bei Waarentransporten, auf welche sich die §§. 150 — 155. beziehen, dürfen Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußern Anschein controlpflichtige Waaren führen, von den Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Transportzettel ꝛc. vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Zollbeamte ꝛc. sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dieß ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Zollbeamte ꝛc. Veranlassung zu einer näheren Besichtigung der Ladung, so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsort zunächst gelegenen Zollstelle, oder, wenn solche über eine Wegstunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der Transport angetroffen worden, bei der ersten in dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Zollbeamten sich begleiten zu lassen.

§. 178.

Befugnisse in Beziehung auf die Reisenden.

Die Individuen der Zollschutzwache sind zwar nicht befugt, mit Gepäck versehene Reisende, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamt treffen, anzuhalten; dagegen können sie, im Fall das Grenzzollamt im Rücken ist, die Nachweisung der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise der Personen und dem Transport der Sachen keine Störung in den Weg legen; im entgegengesetzten Fall aber können sie diese zum Zollamt zurück führen.

Die mit gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden sind jedoch auch hievon ausgenommen.

§. 179.

Beschlagnahme der Waaren ꝛc.

Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust sich der Waaren und Sachen, woran die Zuwiderhandlung statt gefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollen sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an die nächste Behörde zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 180.

Gebrauch der Waffen.

Rücksichtlich des Waffengebrauchs des Zollaufsichtspersonals kommen die schon bestehenden, oder im verfassungsmäßigen Wege noch erfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 181.

Allgemeine Bestimmungen.

Die in den §§. 173 — 179 ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht blos die Individuen der eigens aufgestellten Zollschutzwache (§. 36.), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verflichteten Beamten und Bedienstete.

Achter Abschnitt.

Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs ꝛc.

---

§. 182.

Termin für die Rückvergütung oder Nacherhebung.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückbezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle, beziehungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen, erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in sofern letztere von den Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle nach Ablauf der Jahresfrist in Anspruch zu nehmen.

§. 183.

Competenz der Zollbehörden in Recursfällen.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht wie bisher die Entscheidung der obern Zolladministration, vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium ausschließend zu.

Die Recurse gegen Entscheidung der Zollbeamten haben keinen Suspensiveffekt.

Neunter Abschnitt.

Von den besonderen Verhältnissen des Großherzogthums zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungsverträge abgeschlossen sind.

---

§. 184.

Allgemeine Bestimmungen.

Alle Waaren, welche aus Ländern, welche zum Zollverbande gehören, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, in das Großherzogthum eingehen, werden, als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche aus dem Großherzogthum unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes in solche Vereinslande gehen, als wenn sie nach dem Inlande giengen, behandelt. Eben so sind die Bezettelungen und Abfertigungen der Zoll- und Steuerämter der Vereinsstaaten, gleich als wären sie von den Großherzoglichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrages von den Vereinsstaaten umgekehrt dasselbe geschieht.

§. 185.

Besondere Bestimmungen.

Die besonderen Bestimmungen, welche bei Versendung gewisser Waarenartikel in die andern Vereinsstaaten nach den vertragsmäßigen Stipulationen zu befolgen sind, werden die einschlägigen Ministerien bekannt machen.

§. 186.

Waareneingang.

Alle in die Vereinsstaaten bestimmte ausländische Waaren, welche an der Grenze des Großherzogthums eingehen, werden von den Großherzoglichen Zollämtern ebenso, wie diejenige, welche für Bewohner des Großherzogthums eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Grenzen der Vereinsstaaten bei den Zollämtern derselben hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Großherzogthum bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung statt findet.

§. 187.

Waarendurchfuhr.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch Staaten des Zollvereins transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt.

§. 188.

Ausnahmen.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann eintreten:

a) bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen, wenn die Straßen der Länder des Zollverbandes nicht zusammenhängen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt;

b) bei dem Transit auf andern Straßen, wenn eine getrennte Erhebung des Durchgangszolls für die zu den verschiedenen Staaten des Verbandes gehörigen Theile des Vereinsgebiets ausdrücklich vorgeschrieben wird.

§. 189.

Waarenausfuhr.

Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des andern Staats ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung statt. (Zu vergl. §§. 106. 107. 132.)

§. 190.

Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle ꝛc. aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten.

Der Anspruch auf Gefälle sowohl, als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wenn die durch Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, soll in vorkommenden

Fällen in Ansehung der Begleitscheine, welche von Zollämtern der Vereinsstaaten ausgestellt sind, in ganz gleicher Weise verfolgt werden, wie dieses bei den von den Großherzoglichen Zollämtern ausgestellten Begleitscheinen geschieht.

Zehnter Abschnitt.

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, und deren Bestrafung.

§. 191.

Wegen Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieser Zollordnung wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Großherzoglich Badisches

Zollstraf-Gesetz.

Zollstraf-Gesetz.

A. Von den Zollvergehen und Strafen.

Strafe der Contrebande.

§. 1.

Wer Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbot zuwider einführt oder auszuführen unternimmt, hat im ersten Falle eine Geldstrafe von fünf Gulden vom Centner, im Wiederholungsfalle aber eine Geldstrafe von zehen Gulden vom Centner, und jedesmal zugleich die Confiscation der Waaren verwirkt.

Die Einschwärzungen des Salzes und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, letzterer insofern ihre Einfuhr verboten ist, unterliegen jedoch den bisherigen Strafbestimmungen.

Diese bisherigen Strafbestimmungen finden auch Anwendung auf die Einschwärzungen von Salz und solchen Stoffen aus dem Großherzogthum nach anderen Vereins-Staaten.

Strafe der Zolldefraudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat, außer der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden, eine Geldbuße verwirkt, welche im Vierfachen der vorenthaltenen Abgabe besteht.

Außer dieser Strafe sind auch noch die Gefälle nach dem Tarif zu entrichten.

Die Strafe des ersten Rückfalles der Defraudation.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener, in Gemäßheit des §. 2. erfolgter Verurtheilung, soll außer der Confiscation eine Strafe auferlegt werden, welche bei Gefällbeträgen unter 5 fl. im Sechsfachen, bei Gefällbeträgen von 5 fl. und darüber aber im Fünfzehnfachen der Abgabe besteht.

Strafe des zweiten Rückfalles der Defraudation.

§. 4.

Im zweiten Rückfalle tritt außer der Confiscation eine Strafe ein, welche bei Gefällbeträgen unter 5 fl. im Achtfachen, bei Gefällbeträgen von 5 fl. und darüber in dem Zwanzigfachen der Abgabe besteht.

Strafe der ferneren Rückfälle der Defraudation.

§. 5.

Wer sich fernere Rückfälle zu Schulden kommen läßt, unterliegt der Strafe des zweiten Rückfalles nach §. 4, und wird zugleich der Befugniß zum Betriebe des Gewerbes, bei welchem die Defraudation verübt worden, verlustig.

Strafe der Theilnehmer.

§. 6.

Wer an einer Zolldefraudation oder Contrebande als Gehülfe oder Begünstiger Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe eines solchen Vergehens, und, je nachdem er früher wegen eines ähnlichen Vergehens verurtheilt worden ist oder nicht, mit der Strafe des ersten Falles (§. 1 und 2.) oder des Rückfalles (§. 1, 3, 4 und 5) belegt.

War jedoch die Theilnahme nur eine entfernte, so tritt statt dieser Strafe blos eine arbiträre von einem bis fünfzig Gulden ein.

Fälle, in welchen die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 7.

Das Vergehen des Unternehmens der Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1. Wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende und Frachtführer abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wissentlich unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen.

2. Wenn beim Transport abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten,
   b) die Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen.
3. Wenn über abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige, zur Durchfuhr oder Versendung nach einer steuerfreien Niederlageanstalt declarirte Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird.
4. Wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke oder in dem Theile des Binnenlandes, welcher den Vorschriften des §. 147. der Zollordnung unterworfen ist, sich nicht in Gemäßheit der nach §. 147. der Zollordnung getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung, oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können.
5. Wenn aus steuerfreien Niederlageanstalten Waaren ohne vorschriftsmäßige Declaration entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafen derselben wird in den vorstehend unter 1—5 aufgeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2 und 4 aufgeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 15. statt.

Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger, zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

§. 8.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen finden auch auf Contrebande analoge Anwendung.

Wenn indessen Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt worden, so sind solche auf Kosten des Inhabers zurückzuschaffen, und es findet alsdann eine Strafe nicht statt.

Fälle unrichtiger Declarationen, in welchen die Defraudationsstrafe nicht vollständig eintritt.

§. 9.

Wer zollpflichtige Waaren in der Quantität unrichtig declarirt, hierbei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschweigt, wird nicht nach den Vorschriften der §§. 2—5, sondern folgendermaßen bestraft:

a) im ersten Falle mit dem vierfachen,

b) im zweiten Falle mit dem achtfachen Betrage der verkürzten Gefälle;

c) im dritten und in allen folgenden Fällen tritt die Confiscation der nicht declarirten Quantität der Waaren, und überdies eine Geldstrafe gleich dem zwölffachen Betrage der verkürzten Gefälle ein.

Strafe der Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen.

§. 10.

Wenn sich drei oder mehrere Personen, welche einander nicht zu vertreten haben (§. 17.), zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen oder anderer Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften für einen einzigen Fall, entweder in Folge vorgängiger Verabredung oder zufälligen Zusammentreffens verbinden, so ist neben der durch das Vergehen selbst verwirkten Strafe gegen den Anführer auf drei- bis sechsmonatliche und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen, auch gegen sämmtliche Verbündete die öffentliche Bekanntmachung des Vergehens und der Strafe auszusprechen.

Vorstehende besondere Strafen sind jedenfalls auch dann verwirkt, wenn die auf das eigentliche Vergehen, welches in Gemeinschaft verübt, oder zu verüben unternommen worden ist, gesetzte ordentliche Strafe nicht in Anwendung kommen kann.

§. 11.

Ist jedoch eine solche Verbindung zu gemeinschaftlicher Unterschlagung der Zollgefälle oder anderen Vergehen (§. 10.) von drei oder mehreren Personen für die Dauer eingegangen worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen begonnenen Vergehens, gegen den Anführer der Bande (Rotte) auf ein- bis zweijährige — gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden, und die öffentliche Bekanntmachung des Vergehens und der Strafe eintreten.

Strafe der Zolldefraudation unter dem Schutze von Assecuranzgesellschaften.

§. 12.

Wer es unternimmt, dem Staate die gesetzlichen Abgaben unter dem Schutze von Assecuranzgesellschaften zu entziehen, verfällt neben der Strafe der Defraudation §. 2 — 5 in eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

§. 13.

Wird das Vergehen der Zolldefraudation unter dem Schutze von Assecuranzgesellschaften von ganzen Banden verübt, so ist die im §. 11. bestimmte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger — und die ordentliche Strafe der übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

§. 14.

Die Mitglieder der Assecuranzgesellschaften verfallen in den Fällen der §§. 12 und 13. in achtmonatliche bis einjährige, der Vorsteher in ein- und ein halbjährige bis zweijährige, deren Rechnungsführer oder Cassirer aber in sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe. Außerdem unterliegen die der Gesellschaft gehörigen, zu dem strafbaren Zwecke angelegten Fonds der Confiscation. Falls hierzu nicht zu gelangen wäre, ist anstatt dieser Confiscation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Verbindlichkeit zu erlegende Geldstrafe verwirkt, welche nach Maßgabe der vorliegenden Umstände auf achthundert Gulden bis achttausend Gulden festgesetzt werden soll.

Strafe der Uebertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist.

§. 15.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit Ordnungsstrafen von einem bis fünf und zwanzig Gulden geahndet.

Verwandlung unbeibringlicher Geldbußen in Freiheitsstrafen.

§. 16.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird solche nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze in Freiheitsstrafe verwandelt.

Vertretungsverbindlichkeit für die Geldbuße.

§. 17.

Gewerbtreibende müssen für die Geldstrafen wegen aller Vergehen gegen die Vorschriften der Zollordnung, welche von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten, andere Personen aber nur für die Geldstrafe wegen derjenigen Vergehen, die ihre Ehegatten und Kinder bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder sonst gebraucht zu werden pflegen, verwirkt haben, haften, wenn die Geldstrafen von dem eigentlichen Thäter wegen dessen Unvermögen nicht beigetrieben werden können, und nicht erwiesen wird, daß das Vergehen ohne Vorwissen des zur Vertretung verbindlich Erklärten verübt wurde.

Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 18.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, dem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß in Ermanglung anderer Beweismittel der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf fünfzig Gulden bis zweitausend Gulden nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

Zusammentreffen der Zollvergehen mit anderen Verbrechen.

§. 19.

Concurriren bei einem Zollvergehen noch andere Verbrechen, so kommt die für ersteres bestimmte Strafe zugleich mit den für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Verletzung des Waarenverschlusses.

§. 20.

Wird eine Contrebande oder Zolldefraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so wird die durch

die obigen Bestimmungen verwirkte Strafe durch ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe geschärft. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Absichtigung einer Gefällentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theil des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleich kommt.

Strafe der Bestechung.

§. 21.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben, Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenke anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigfachen Werthe des Geschenkes oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe, und wenn über den Betrag oder Werth nichts auszumitteln ist, mit einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden bis einhundert fünfzig Gulden belegt.

Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 22.

Widersetzlichkeit gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder Diener bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seite der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

Strafe der Zollvergehen mit bewaffneter Hand.

§. 23.

Wer sich zur Verübung einer Unterschlagung der Zollgefälle oder eines anderen Vergehens gegen die Zollgesetze mit Waffen in der Absicht versieht, um von solchen gegen die zur Aufsicht angewiesene Personen, im Falle der Entdeckung, Gebrauch zu machen, verfällt in eine sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe.

§. 24.

Anführer bewaffneter Banden, deren Zweck kein anderer als Unterschlagung der Zollgefälle oder Uebertretung der Ein- oder Ausfuhrverbote ist, haben zwei- bis vierjährige, die übrigen Mitglieder ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt, ohne Unterschied, ob nur einige derselben oder alle bewaffnet waren.

§. 25.

Sind von den Angeschuldigten die Waffen gegen Angestellte, oder andere zur Verhütung der Unterschlagung der Zollgefälle angewiesene Personen wirklich gebraucht worden, so sollen die in den §§. 23 und 24 angedrohten Strafen verschärft werden, und zwar

a) wenn eine Verletzung des mit der Aufsicht beauftragten Personals daraus nicht hervorgegangen ist, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe;

b) wenn aber einer oder mehrere der Angestellten oder andere zur Aufsicht berufene Personen dabei verwundet worden sind, nach dem Grade der bewiesenen Bosheit, der Gefährlichkeit und nach der Menge dieser Verwundungen mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe.

§. 26.

Sämmtliche bei einem Defraudanten sich vorfindende Waffen unterliegen in den Fällen der §§. 23—25 der Confiscation.

Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der zollgesetzlichen Bestimmungen.

§. 27.

Unbekanntschaft mit der Vorschrift der Zollordnung und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Verjährungszeit in Contraventionssachen.

§. 28.

Nach Verlauf eines Jahres sind die bloßen Formverletzungen, nach drei Jahren die wirklichen Zollvergehen und die Contrebande als verjährt anzusehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Fristen zur Untersuchung gebracht worden sind.

B. Von dem Strafverfahren.

Verfahren bei Entdeckung eines Zollvergehens.

§. 29.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Zollvergehens erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, geeigneten Falles auch der Transportmittel, durch Beschlagnahme versichern müssen.

Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet, und bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 30.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung des vollen Werthes und der Zollgefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet, und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände keine Verdunkelung des Sachverhältnisses zu besorgen ist, kann die Freilassung derselben erfolgen.

Vieh und schnellem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn dafür nicht längstens binnen acht Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

§. 31.

In allen Untersuchungsfällen, für welche durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen Anwendung finden.

§. 32.

Die Competenz der Behörden in Zollstrafsachen richtet sich nach den Vorschriften Satz 1 — 6 einschließlich des Edikts vom 2ten Januar 1812.

§. 33.

Alle unterrichterlichen Urtheile sind den betreffenden Hauptzollämtern als Vertretern des Fiscus zur Erwägung zuzustellen, ob sie sich bei den Urtheilen beruhigen oder Berufung an den höheren Richter einlegen wollen.

Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege.

§. 34.

Der Denunciat ist befugt, die Erledigung der gegen ihn gemachten Anzeige durch das betreffende Hauptzollamt zu verlangen:

1) wenn die unter den §§. 2, 3, 4 und 9 bemerkten Vergehen ohne weitere Qualification in Frage sind;

2) wenn es sich von Contraventionen handelt, rücksichtlich welcher nach dem Ermessen des Hauptzollamtes jedenfalls nur eine Ordnungsstrafe (§. 15) eintreten kann.

§. 35.

Der Denunciat hat dem Hauptzollamte sein Verlangen zu erklären, und dieses hat hiernach ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist;

b) die gesetzlich bestimmten Strafen, im Falle des §. 15 die Strafe, welche das Hauptzollamt den Umständen angemessen erachtet;

c) die Erklärung des Denunciaten, daß er sich der Strafe mit Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung schlechthin unterwerfen wolle;

d) die Bemerkung, daß er die Strafe wirklich bezahlt habe.

Tritt eine Confiscation ein, so muß zugleich bemerkt werden, daß der Defraudant die Gegenstände der Confiscation der Verwaltung überlassen habe, oder ihm dieselben gegen Entrichtung des ordnungsmäßig ermittelten Werthes derselben zurück gegeben worden, endlich

e) die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Wiederholungsfällen statt gefunden habe.

§. 36.

Wer nach den §§. 34 und 35 bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe damals von der Gerichtsbehörde angesetzt worden wäre.

Verfahren in Ansehung verlassener Gegenstände.

§. 37.

Von verlassenen zollpflichtigen Waaren wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seyen, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, kann die Confiscation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertigt.

Ausgenommen hievon sind: das verlassene ausländische Salz und andere ausländische Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Hinsichtlich dieser findet die Confiscation ohne weiteres statt.

Strafantheile der Denuncianten.

§. 38.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Gutes fällt die eine Hälfte dem Anzeiger und die andere Hälfte dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zu.

Ist der Anzeiger Mitglied eines Hauptzollamtes, so fließt die ganze Strafe in die Unterstützungskasse.

Letzteres tritt auch ein, wenn ein anderer Angestellter, dem nach rechtskräftigem Erkenntniß ein Strafantheil zukommt, auf diesen freiwillig verzichtet.

Vereins-Zolltarif.

Beilage Lit. A.

zur

Grossherzoglich Badischen Zollordnung

von 1835.

Carlsruhe.

Buchdruckerei von Wilhelm Hasper.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, ausgenommen beim Ausgang an der badischen Grenze; (vergl. zweite Abtheilung Art. 1 Anm. 2.);
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, lezteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung; wegen Hornspäne beim Ausgang an der badischen Grenze zu vergl. 2te Abtheilung Art. 1 Anm. 2.;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9. Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:

    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien, diese mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

5. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche; auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
6. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;
7. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
8. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
9. Milch;
10. Obst, frisches, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
11. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur); Anmerk. An den Großherzogl. Badischen Zollstätten mit einem Ausfuhrzoll von 3 fl. 26¼ kr. für den Zoll-Centner belegt; (zu vergl. 2te Abtheilung Art. 24),
12. Saamen von Waldhölzern;
13. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
14. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
15. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
16. Stroh, Spreu, Häckerling;
17. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
18. Torf und Braunkohlen;
19. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht, wird in der Regel bei dem Eingang, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.

bfälle

von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . .

Anmerk. 1. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen . . . . . .

— 2. Blut und Hornspäne an der Badischen Grenze . . . . . .

Baumwolle und Baumwollenwaaren:

a) Rohe Baumwolle . . . . . .

b) Baumwollengarn:

1) weißes ungezwirntes, und Watten . . . . . .

2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn) ingleichen alles gefärbte Garn . . . . . .

c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, ausser Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . . .

Blei:

a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. . . . . .

b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . . .

c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . .

Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:

a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . .

b) feine, in Verbindung mit andern Materialien . . . . . .

Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:

a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffene Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . .

Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:

b) Alaun . . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)*)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	31¼	
—	—	—	—	—	. . . .	1 Centr.	frei.	—	1	40	
—	—	—	—	—	. . . .	1 Centr.	—	—	—	31¼	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	2	—	—	—	20 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	3	26¼	—	—	18 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	6	—	—	—	10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	9 in Ballen.
1 Centr.	50	—	—	—	20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	85	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .	1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	3	26¼	—	—	7 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . .	1 Centr.	5	6¼	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	12 in Fässern.	1 Centr.	2	17½	—	—	11 in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . . .

d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . . .

e) Eisenvitriol (grüner) . . . . . .

f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken

g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau. . . . . .

2) Eckerdoppern, Knoppern . . . . . .

h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . . .

i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . . .

k) Pot- (Waid-) Asche, Weinstein; auch ungereinigte Soda . . . . . .

l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . . .

m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . . .

n) Salzsäure und Schwefelsäure. . . . . .

o) Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure . . . . . .

p) Schwefel . . . . . .

q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . . .

Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Eisen und Stahl:

a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . . .

Anmerk. 1. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, ingleichen im Großherzogthum Baden, in Kurhessen und im Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgang frei.

— 2. In Bayern beim Eingang rechts vom Rhein . . . . . .

b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuse (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), Maafse und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . .
1 Centr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	. . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . .
1 Centr.	—	2½ (2)	—	—	. . . .
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . .
1 Centr.	frei.	—	—	7½ (6)	. . . .
1 Centr.	—	—	—	—	. . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuse und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	3	26¼	—	—	7 in Fässern.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	18¾	—	—	
1 Centr.	—	18¾	—	18¾	
1 Centr.	—	8	—	8	
1 Centr.	—	18¾	—	18¾	
1 Centr.	—	18¾	—	18¾	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	18¾	—	—	
1 Centr.	2	17½	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	8	—	—	
1 Centr.	—	31¼	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	25	
1 Centr.	—	12½	—	—	
1 Centr.	1	40	—	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	
Anmerk. 1. An den Bayerischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben	
— 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	
c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendrath, Anker und Ankerketten	
d) Eisenwaaren:	
1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	
Anmerk. An den Bayerischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben	
2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc	
3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	
Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	
Anmerk. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz.	
Flachs, Werg, Hanf, Heede	
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:	
a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	
Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.	
Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:	
Weizen, Spelz oder Dinkel	
Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	2	48¾	—	—	
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	2	48¾	—	—	
1 Centr.	6	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	18¾	
. . .	frei.	—	frei.	—	. . . . .	. . .	frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	18¾	—	—	
1 Schfl. 1 Bayersches Schäffel.	—	5 (4)	—	—		1 Bayersches Schäffel.	1	10	—	—	
	—	20 (16)	—	—	. . . . .						
1 Dresdner Scheffel.	—	1⅝ (1⅓)	—	—							
1 Dresdner Scheffel.	—	1¼ (1)	—	—							

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b. Sämereien und Beeren :
	1) Anis und Kümmel . . . . .
	2) Oelsaat, als : Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat. . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einfluß des Sackes 95 Preußische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren :
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . . . . .
	Bei loser Verpackung werden zu 1 Preußischen Centner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preußische / $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder / $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische } zu 1 Zoll-Centner } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . . . . .
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . . . . .
	d) Spiegelgas :
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische [] Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische [] Zoll mißt . . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische [] Zoll mißt . . . . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	Anmerk. zu d. 1. Beim Eingange an den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen wird unterschieden :
	aa) belegtes . . . . .
	bb) unbelegtes . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Dresdner Scheffel.	—	1 (¾)	—	—							
1 Dresdner Scheffel.	—	7/12 (½)	—	—							
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	4	—	—	
1 Schfl. 1 Bayersches Schäffel.	—	5 (4) 20 (16)	—	—	. . . . .	1 Baiersches Schäffel.	1	10	—	—	
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
. . .	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	9	22½	—	—	
1 Centr.	3	—	—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	5	6¼	—	—	23 in Fässern und Kisten.
. . .	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	9	22½	—	—	13 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	10	12½	—	—	23 in Fässern und Kisten.
. . .	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	18	45	—	—	13 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	10	12½	—	—	
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	13	38¾	—	—	16 in Kisten.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	5	6¼	—	—	
. . .	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	18	45	—	—	16 in Kisten.
. . .	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	13	38¾	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 [] Zoll bis 576 [] Zoll Preußisch, oder bis 666 Altbayerische oder 490 Rheinbayer. [] Zoll
	— 576 — 1000 — — — 1156 — — 888 — —
	— 1000 — 1400 — — — 1618 — — 1242 — —
	— 1400 — 1900 — — — 2196 — — 1684 — —
	— 1900 [] Zoll Preuß. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . .
11	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . .
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . . .
	c) Hasenfelle und -Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen-, und anderes weiche Holz, ferner: Schnittwaaren, Faßholz (Dauben) Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. 1. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden Münzfuse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Stück.	1	—	—	—	. . . .	1 Stück.	1	45	—	—	
1 Stück.	3	—	—	—	. . . .	1 Stück.	5	15	—	—	
1 Stück.	8	—	—	—	. . . .	1 Stück.	14	—	—	—	
1 Stück.	22	—	—	—	. . . .	1 Stück.	38	30	—	—	
1 Stück.	33	—	—	—	. . . .	1 Stück.	57	45	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	frei.	—	1	20 (16)	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	frei.	—	2	48¾	13 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	. . . .	1 Centr.	1	8¾	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . .	1 Centr.	frei.	—	—	18¾	
1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	. . . .	1 Bayerische Klafter.	—	8	—	—	
1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	. . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rhein-Bayersche Kubik-Fuß.	2	30	—	—	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	20 (16)	—	—	. . . .	40 Centn. oder beim Flößen 80 Rhein-Bayerische Kubik-Fuß.	1	15	—	—	
1 Stück.	1	10	—	—							
1 Stück.	1	—	—	—							
6 Stück.	1	—	—	—							
30 Stück.	1	—	—	—							
1 Schiffslast.	—	15	—	—							

Benennung der Gegenstände.

Anmerk. 2. Außer dem Rheinkreise wird in Baiern beim Landtransport, so wie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee der Ausgangszoll nach der Beilage C erhoben.

c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . . . .

d) Holzasche . . . . . .

e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . . . .

f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . . . .

g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.

h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . . .

Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.

Hopfen . . . . . .

Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische . . . . . .

Kalender:

a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebener besondern Vorschriften behandelt;

b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.

Kalk und Gips, gebrannter . . . . . .

Karden oder Weberdisteln . . . . . .

Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Sgr.	Sgr. (gGr.)			fl.	xr.	fl.	xr.	
1 Centr.	frei.	—	—	2½ (2)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	8	
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	31¼	
1 Centr.	3	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	—	—	16 in Fässern und Kisten 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	18¾	—	—	
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Centr.	4	16¼	—	—	
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern nnd Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne oder 1 Bayersch. Schäffel.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Bayerisches Schäffel.	—	17½	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	18¾	
1 Centr.	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
19	**Kupfer und Messing:** a) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder -Messing; desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen . . . . . . b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Radlerwaaren, ausser Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . .
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:** a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder; auch Pergament . . . . . . Anmerk. An den Bayerischen Grenzen rechts vom Rheine . . . . . . b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . Anmerk. An den Bayerischen Grenzen rechts vom Rheine . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 20stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach den 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	—	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	50	—	—	
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	13 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—		1 Centr.	16	58¾	—	—	
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	10	12½	—	—	. . . . .
—	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	13	38¾	—	—	. . . . .
					18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.						16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	8	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	13.	38¾	—	—	. . . . .
—	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	18	45	—	—	. . . . .

Benennung der Gegenstände.	
Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.	
c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten . . .	
Anmerk. An den Bayerischen Grenzen rechts vom Rheine	
d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:	
a) Rohes Garn	
b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn	
c) Graue Packleinwand und Segeltuch	
Anmerk. In Bayern wie von roher Leinwand (d und Anmerk.)	
d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	
Anmerk. An den Bayerischen Grenzen rechts vom Rheine	
Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:	
aa. in Preussen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz nach Schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen;	
bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißscheine;	
cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Kurhessischen Bleichereien oder Märkten.	
e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	
f) Bänder, Battist, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Dressen-Waaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	
g) Zwirnspitzen	

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden-Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	—	—	—	
1 Centr.	22	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	. . . .
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
—	—	—	—	—	
1 Centr.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	16	58¾	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	
1 Centr.	37	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	18¾	—	—	
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	1	8¾	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	9	22½	—	—	
1 Centr.	18	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	37	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	93	32½	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrication:
	a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen . . . . .
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. An den Gr. Badischen Zollstätten entrichten alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke den Ausfuhrzoll von 3 fl. 26¼ kr. für den Zoll-Centner. Demselben Ausfuhrzoll unterliegen an diesen Zollstätten, Papierspäne und Maculatur, so weit sie nicht als Verpackungsmittel für andere ausgehende Gegenstände dienen; (zu vergl. 1te Abthl. Nr. 21).
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte:
	aa) Südfrüchte und Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Granaten . . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	6	46¼	—	—	16 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	3	26¼	
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	31¼	
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Centr.	4	16¼	—	—	
1 Centr.	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	13	38¾	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Centr.	2	17½	—	—	
1 Centr.	8	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	13	38¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	8	—	—	—	14 in Körben.	1 Centr.	13	38¾	—	—	13 in Körben.
1 Centr.	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	38¾	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueberfässern.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern.	1 Centr.	6	15	—	—	16 in Fässern.
—	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pommeranzenschaalen . . . . .
	bb) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln auf den Bayerischen und Württembergischen Gränzen rechts vom Rhein unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern-Anis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) Kakao . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen . . . . .
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Gränzlinie gegen Böhmen . . .
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . . .
	t) Reiß . . . . .
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmmt.
	v) Syrop . . . . .
	w) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . . .
	x) Thee . . . . .
	y) Zucker:
	1) Raffinirter, und Kochzucker . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			fl.	Xr.	fl.	Xr.	
1 Centr.	4	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	46¼	—	—	16 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	11	21¼	—	—	16 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Tonne.	1	—	—	—	. . . .	1 Tonne.	1	45	—	—	
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	14 in Fässern, Kisten und Körben.	1 Centr.	11	21¼	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	7 in Ballen.	1 Centr.	11	21¼	—	—	7 in Ballen.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fassern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	—	—	13 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—		1 Centr.	3	26¼	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—							
1 Centr.	4	—	—	—	. . . .	1 Centr.	6	46¼	—	—	
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	—	—	13 in Fässern. 7 in Ballen.
1 Centr.	5	—	—	—	14 in Fässern.	1 Centr.	8	32½	—	—	13 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	15 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	9	22½	—	—	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centr.	18	45	—	—	23 in Kisten.
1 Centr.	11	—	—	—	18 in eichenen Fässern. 15 in andern Fässern.	1 Centr.	18	45	—	—	16 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern.

Benennung der Gegenstände.

2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . . .

Oel, in Fässern eingehend . . . . . .

Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Gränze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.

Anmerk. An den Bayerischen Gränzen rechts vom Rhein:

a) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rapsöl . . . . . .

b) Oliven-, Mohn-, Nuß- und Buchöl . . . . . .

Papier und Pappwaaren:

a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . .

b) alle andern Papiergattungen . . . . . .

Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.

c) Papiertapeten . . . . . .

d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . . .

Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . . .

Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . . .

Schießpulver . . . . . .

Seide und Seidenwaaren:

a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide.

b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Sgr.	Sgr. (gGr.)			fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centr.	5	—	—	—	15 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. 20 in Kisten von 8 Centnern und darüber.	1 Centr.	8	32½	—	—	14 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen. 18 in Kisten von 8 Centnern und darüber.
1 Centr.	1	20 (16)	—	—	. . . .	1 Centr.	2	48¾	—	—	
—	—	—	—	—	. . . .	1 Centr.	4	16¼	—	—	
—	—	—	—	—	. . . .	1 Centr.	8	32½	—	—	
1 Centr.	1	—	—	—	. . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	5	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	32½	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	13 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern.	1 Centr.	3	26¼	—	—	13 in Fässern.
1 Centr.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	16 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	110	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centr.	187	5	—	—	23 in Kisten. 13 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	Seife:
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben.
	Bei der Einfuhr nach Bayern, Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen, neben Berücksichtigung der Stempelordnung . . . . .
	In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschrift behandelt.
33	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) An den Bayerischen und Württembergischen Gränzen rechts vom Rhein von Mühl- und großen Schleifsteinen . . . . .
	4) Lithographir-Steine . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .
	Anmerk. An der Großherzoglich Badischen Gränze oberhalb Kehl eingehend . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuſs. oder 21-Gulden Münzfuſse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaſse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuſse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			fl.	xr.	fl.	xr.	
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—		1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	16 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—		1 Centr.	16	58¾	—	—	
1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—		40 Centr.	—	56	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	13 in Fässern und Kisten.
—	—	—	—	—		1 Stück.	—	30	—	—	
1 Stück.	—	—	—	1¼ (1)		1 Stück.	—	—	—	4	
1 Centr.	—	1¼ (1)	—	—		1 Centr.	—	4	—	—	
—	—	—	—	—		1 Centr.	—	1	—	—	

Benennung der Gegenstände.

Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:

a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . . .

b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . . .

c) feine Bast- und Strohhüte . . . . . .

Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . . . . .

Theer, Daggert, gemeines Pech . . . . . .

Töpferthon und Töpferwaaren:

a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . . .

b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . . .

c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . . .

d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . . .

e) Porzellan, weißes . . . . . .

f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .

g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . . .

h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . . .

Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . .

b) Ochsen und Stiere . . . . . .

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

c) Kühe . . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	18¾	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	10 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	—	—	9 in Ballen.
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	5	6¼	—	—	13 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	18¾	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	31¼	—	—	
1 Centr.	5	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	8	32½	—	—	16 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	10 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	9 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—		1 Centr.	16	58¾	—	—	
1 Centr.	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	42	30	—	—	23 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	16 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	55	—	—	—		1 Centr.	93	32½	—	—	
1 Stück.	1	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Stück.	2	20	—	—	
1 Stück.	5	—	—	—	. . . . .	1 Stück.	8	45	—	—	
1 Stück.	3	—	—	—	. . . . .	1 Stück.	5	15	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel,)
	1) gemästete . . . . .
	2) magere . . . . .
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. 1. Auf den Gränzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau und von Schellenberg bei Salzburg läng der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.
	Anmerk. 2. Auf der Gränze gegen die Schweiz von Lindau bis Eimeldingen werden magere Ochsen, ingleiche Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitlich den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	Wolle und Wollenwaaren:
	a) Rohe Schaafwolle . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher- Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . .
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münzfulse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Stück.	2	—	—	—	. . . . .	1 Stück.	3	30	—	—	
1 Stück.	1	—	—	—	. . . . .	1 Stück.	1	45	—	—	
1 Stück.	—	20 (16)	—	—	. . . . .	1 Stück.	1	10	—	—	
1 Stück.	—	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Stück.	—	52½	—	—	
1 Stück.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Stück.	—	17½	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	3	26¼	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	7 in Ballen.	1 Centr.	9	22½	—	—	7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .	1 Centr.	frei.	—	3	26¼	
1 Centr.	6	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	30	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	51	2½	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	20	—	—	—	10 in Ballen.	1 Centr.	34	3¾	—	—	9 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	
Zink:	
a) roher	
b) in Blechen	
Zinn und Zinnwaaren:	
a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	
b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	

Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuls. oder 21-Gulden Münz-Fuse (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maalse und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fulse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—		1 Centr.	6	15	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück
a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kreuzer
b. von Ochsen und Stieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c. von Kühen und Rindern	½ „ „ — „ 52½ „
d. von Schweinen und Schaafvieh	⅙ „ „ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

	Vom Preuß. Centner: Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Vom Zoll-Centn: Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20) gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e. f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a. insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46¼
b. auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26¼

	Vom Preuß. Centner: Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Vom Zoll-Centn. Fl.	Xr.
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25. y. 2.)	—	20 (16)	1	8¾
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . .	—	10 (8)	—	31¼
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20 (16)	1	8¾
Ausnahmen:				
a. wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Preuß. Centner . . . . . 10 Sgr.				
b. wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Preuß. Centner . . . . . 3 Sgr.				
7) Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback	—	7½ (6)	—	25
Ausnahmen:				
a. für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Preuß. Centner . . . . . 3 Sgr.				
b. für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Preuß. Centner . . . . . 5 Sgr.				
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisen-Vitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rothem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	18¾

	Von der Last zu 4000 Prß. Pfunden. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Von 40 Zoll-Centnern. Fl.	Xr.
9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königl. Preußischen Salzadministration, von der Preuß. Last . . . . . 3 Rthlr.				
10) Von Steinkohlen (34.)	—	15 (12)	—	56
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.) . . .	—	10 (8)	—	37½

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
12) Von Heringen (25. I.)	—	10 (8)	—	35
13) Von Weizen und andern unter Nr. 14. nicht besonders genannten Getreide-Arten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr. (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreide-Arten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . ½ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Eimeldingen, (Basel gegenüber) bis Mittenwald in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Mittenwald bis Eimeldingen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centn.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centr.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
1) Von Waaren, welche				
a. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sei zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sei zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen;				

	Vom Preuß. Centner: Rthlr.	Sgr.	Vom Zoll-Centn. Fl.	Xr.
ingleichen welche				
b. ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen	—	10	—	31¼
2) Von Waaren, welche				
a. über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bei Basel, dann entlängs der Schweizerischen und Oestreichischen Grenzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder austreten . .	—	—	—	15
ingleichen, welche				
b. über Offenbach oder Neu-Ysenburg, Mainkur oder Hanau, landwärts oder aus dem Freihafen zu Mainz eintreten, und auf der Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald wieder austreten, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereins-Gebiet eingeführt, und über Offenbach oder Neu-Ysenburg, Mainkur oder Hanau, oder auf dem Rheine vermittelst des Freihafens zu Mainz ausgeführt werden	—	4½	—	15
	Vom Stück: Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
Vom Vieh und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . .	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	1/3	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdsladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die Ministerien der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,

1120 = 1000 Bayerische Pfund,

2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramme,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergische Pfund,
$933^{872}/_{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Württembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versendet, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3 Kreuzer,

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

a. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt; auch

c. in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Thara-Vergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 15. Die Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassification außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3 c. 4 b. 6 d. 3. 10 e. 12 f. 19 c. 27 d. 31 c. 33 b. 35 b. und 43 b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

b. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden;

c. von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 28.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln, nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanz-Ministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll-Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh-Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden, — Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanz-Ministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten vier Loth Preußisch oder unter $^1/_{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpf oder Einen Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Cou Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergeld, zu 24 Gulden auf die Mark fein, zu ll Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausn der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderl besondere Kundmachungen ergehen.

Eingangs-Zoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				u. darüber			
		u. darüber						u. darüber						u. darüber						u. darüber									

Ausgangs-Zoll vom Getreide

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Feien, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		u. darüber						u. darüber						u. darüber						u. darüber						u. darüber			

Beilage C.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zölle für Holz

in dem Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) beim Landtransport, so wie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee.

Gegenstände.	Ausgangs-Zoll. von	Fl.	Kr.	Bemerkungen.
Holz:				
a) gemeines hartes und weiches:				
1) Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen ungeschnitten	1 Fl. Werth	—	6	Rafen bedeutet das geringere Bau-, Werk- und Schiffbauholz, nämlich: Bauholz in Stämmen, und Sägeblöcke von ½ bis zu 1 Fuß im Durchmesser, dann Schiffbauholz in Stämmen von 10 bis 16 Klafter Länge und dem erwähnten Durchmesser.
2) Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenteicheln, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz	1 Fl. Werth	—	3	Läden oder Bohlen 4—6 Zoll dicke Bretter. — Unter Pfosten ist das beschlagene oder geschnittene, zur Befestigung von Gartenzäunen ꝛc. dienende Holz verstanden; Rähmlinge sind Rähmschenkel; Stollen (oder Riegel) ist vierkantig geschnittenes Holz, 2 bis 4 Zoll im Gevierte und von Bretterlänge. — Schwärtlinge oder Schwarten sind die äußern Segmente, welche beim Schneiden eines Stammes in Bretter auf den Seiten abfallen. — Felgen sind das zugehauene oder geschnittene Holz, wie es die Wagner kaufen, um es zu Radfelgen weiter zu verarbeiten.
3) Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen .	1 Fl. Werth	—	3	Bauschen bedeutet Wellen; Sturzbürden sind Wellen größerer Gattung, auch werden darunter Faschinen und die Holzbürden verstanden, welche Landleute in den Wäldern sammeln und nach Hause bringen; Borzen werden theils Theile ausgehauener Wurzelstöcke, theils die Giebel-Enden des Floßholzes, welche beim Floßbau zu Erzielung einer gleichen Länge der Floßstämme abgeschnitten werden, theils jene knörzigen Abfälle genannt, welche beim Aufmachen der größern Baumäste zu Prügelholz abfallen. Holzscheiten sind die Späne, welche beim Beschlagen des Bau- und Commerzial-Holzes abfallen.
4) Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz . .	1 Fl. Werth	—	6	Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter, Maß, Stämmen und Stükken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.

1) Abgegeben
den ten
2) Eingetragen in das Declarations-Regiſter unter Nr.
3) Ernennung der Reviſions-Beamten.
4) Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beobachtung bei der Reviſion.

Declaration

zum

Waaren-Eingange.

Amtlicher Ausweis zum Durchgang durch den Grenzbezirk, und, ſo weit nöthig, für die Waaren-Controle im Innern.

Ich Unterzeichneter, der
melde dem Großherzoglichen
innen verzeichnete Waaren an. Sie ſind auf
geladen.

Ich übergebe zugleich Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher bezeichneten Documente, Stück an der Zahl.

den ten

I. Declaration.

1. Nummer der Positionen.	2. Deren Unterabtheilung.	3. Namen und Wohnort des Empfängers.	4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs.	5. Zahl der Colli und Angabe der Verpakkungsart.	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Zoll Ctr.	Pfd.	8. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente. Nr. der Anlagen.
1	a.	N. N. zu N. N.	Reis	4 Ballen	C N°10 ▽ " 20 " 28 " 36	2 2 3 1 9	3 6 9 98 16		
	b.		Kaffee	50 Ballen	⊤ Nr. 1 bis 30 dann 46 bis 66.	100	—		
2		N. N. zu N. N.	Astronomische Instrumente	1 Kiste	VR	2	—		
3		N. N. zu N. N.	Mathematische Instrumente	1 Kiste	X X	—	8		I.
4		N. N. zu N. N.	Hutzucker	2 Fässer	◇ 10	8	10		
5	a.	N. N. zu N. N.	Wollengarn, weißes ungezwirntes.	1 Ballen	MB Nr. 1	1	25		
	b.		Weiße wollene Waaren.	1 Ballen	Nr.	2	—		
6		N. N. zu N. N.	Seid. Waaren, nämlich netto: 30 Pfd. gefärbte Seide 120 Pfd. seidene Waaren 40 Pf. halbseid. Waaren	2 Ballen	MP	2	30		II.
7		N. N. zu N. N.	Farbehölzer	150 Block	ohne Zeichen	16	—		
8		N. N. zu N. N.	Blei in Blöcken	10 Mulden	lose, jede Mulde wiegt ½ Centner	5	—		
9		N. N. zu N. N.	Gebrauchtes hölzernes Hausgeräth	50 einzelne beiliegend.	Stück nach Specification.				III.
10		N. N. zu N. N.	Schwefelsäure	25 Flaschen	ohne Zeichen	56	30		
11		Mein Eigengut ohne Frachtbrief	Wein	1 Faß	⑵	1	70		
12		N. N. zu N. N.	Porcellan mit Malerei	1 Kiste	∧ R	5	26		

Zu 1. b. Jeder Ballen ist zu 200 Pfund verpackt.

Zu 2. Begleitschein zum directen Transit auf das Haupt-Zollamt zu N. N. Es wird Abfertigung ohne Oeffnung gegen Entrichtung der höchsten Transitabgabe begehrt.

Zu 3. Ich begehre Abfertigung ohne Revision gegen Entrichtung der höchsten Eingangsabgaben.

Zu 4. Dieser Zucker ist schon von dem Haupt- ꝛc. Amte zu N. nach dem beiliegenden Begleitschein Nr. 1. vom ... N ... expedirt und geht durch das Ausland wieder ein.

Zu 5. a. Ich gebe anheim, ob das Garn als weißes gezwirntes zu classificiren ist; es ist nur eine Sorte vorhanden.

Zu 6. Sind Meß-Retourgüter des Fabrikanten N. N. zu N. und wird Begleitschein auf das Haupt-Zollamt zu N. begehrt. Die Anmeldung des N. N. wird dem Großherzogl. Zollamte durch dasjenige zu N. zugesendet seyn.

Zu 9. Ist das Gut des Anziehenden N. zu N., daher Abgabebefreiung in Anspruch genommen wird. Nach der beiliegenden Specification bescheinigt der N. N. diese Gegenstände als die seinigen, und das darunter befindliche bürgermeisterliche Attest weiset ihn als Anziehenden aus.

Zu 10. Ist nach dem beiliegenden Declarationsschein des N. N. vom ... Nr. ... inländisches Fabrikat mit der Passage durch das Ausland, daher abgabenfreie Expedition begehrt wird.

Zu 12. An Stelle der Anwendung des Taratarifs wird Ermittelung der Tara durch Verwiegung verlangt.

II. Revisions-Befund.							III. Expedition.									IV. Nachweisung.			
10. Benennung der vorgefundenen Waaren.	11. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Zoll		12. Gewicht nach der Verwiegung. Netto. Zoll		13. Nummer des Waage-Registers.	14. Anderweiter Maaßstab.	15. Reduktion auf Netto-Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll		16. Tarif-Satz.		17. Gefälle-Betrag für die einzelnen Positionen.		18. Gefälle-Betrag für den ganzen Frachtbrief.		19. Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	20. Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	21. Im Niederlage-Register unter		22. Im [illegible] Register unter
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Nr.	Blatt	Nr.	Nr

I. Declaration.

1. Nummer der Position.	2. Deren Unterabtheilung.	3. Namen und Wohnort des Empfängers.	4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs.	5. Zahl der Colli und Angabe der Verpakkungsart.	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Zoll. Ctr.	Pfd.	8. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente. Nr. der Anlagen.
13		N. N. zu N. N.	Oel	3 Fässer	Nr. 6.	20	50		Zu 13. ist Baumöl zum Fabrikengebrauch, daher der Tarifsatz von 50 kr. gegen Vermischung mit Terpentinöl in Anspruch genommen wird.
					„ 10.	18	6		
					„ 23.	21	3		
14		N. N. zu N. N.	Rosinen	1 Faß		28	—		Zu 14. Begleitschein nach Nettorevision auf das Hauptzollamt zu N. N.
15		N. N. zu N. N.	Rohe Felle	100 Stück	lose, ohne Zeichen.	33	—		Ich, der Waarenführer, provocire auf Ermittelung des Gewichts durch Verwiegung. IV. Zu 15. Die Felle kommen laut beiliegenden Declarations-Scheins von N. N., Nr... aus dem Inlande. Der dabei befindliche Depositenschein wird zur Erledigung der Bürgschaft für die Ausgangsabgabe zurückbegehrt.
16		N. N. zu N. N.	Schaafwolle	3 Ballen	+ [] Nr. 2.	3	—		
					„ 6.	2	50		
					„ 10.	3	2		
						8	52		V. Zu 16. Zum Sortirungs-Lager für den N. N. zu N. N. bestimmt. Die besondere Declaration liegt darüber bei.
17		N. N. zu N. N.	Getragene Kleider und Wäsche.	1 Koffer	ohne Zeichen.	1	2		VI. Zu 17. Die Kleider läßet sich der Herr N. N. zu N. N. nachsenden und sie sind nicht zum Handel bestimmt, daher die Gefälle-Entrichtung nach dem Satze von 50 kr. für den Centner angesprochen wird.
18		N. N. zu N. N.	Rohzucker	2 Kisten	R Nr. 3.	10	—		Zu 18. Für die Siederei des N. N. bestimmt und wird Begleitschein auf das dasige Hauptamt begehrt.
					„ 8.	12	—		
						22	—		
19	a.	N. N. zu N. N.	Wein	6 Fässer in Ueberfässern.	Nr. 1.	26	50		VII. Zu 19. a. Auf den Grund der beiliegenden Consulats-Bescheinigung d. d. Bourdeaux vom ..., der Bescheinigung des Hauptamts zu N. N., daß der Empfänger zum Rabattgenusse berechtigt ist, und dessen Declaration, daß der Wein nicht Spedition- oder Commissions-, sondern Eigengut sey, wird der Rabatt von 20 Procent angesprochen.
					„ 2.	29	55		
					„ 3.	26	40		
					„ 4.	27	10		
					„ 5.	26	2		
					„ 6.	26	6		
						161	63		
	b.		Wein	4 Fässer	Nr. 7.	25	—		Zu 19. b. Für das Transitlager des Empfängers bestimmt, daher Abfertigung auf Begleitschein auf das Haupt-Zollamt zu N. N.
					„ 8.	27	—		
					„ 9.	18	6		
					„ 10.	12	4		
						82	10		
	c.		Essig	2 Fässer	Nr. 21.	6	3		Zu 19. c. Insofern der Spund geöffnet wird, wolle das Großhzl. Zollamt ihn wieder versiegeln und dieß auf der Declaration bemerken.
					„ 22.	4	2		

N. N. den ten

Unterschrift des Waarenführers.

II. Revisions-Befund.					III. Expedition.					IV. Nachweisung.		
10. Benennung der vorgefundenen Waaren.	11. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Zoll Ctr. / Pfd.	12. Gewicht nach der Verwiegung. Netto. Zoll Ctr. / Pfd.	13. Nummer des Waage-Registers.	14. Anderweiter Maaßstab.	15. Reduktion auf Netto-Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll Ctr. / Pfd.	16. Tarif-Satz. fl. / kr.	17. Gefälle-Betrag für die einzelnen Positionen. fl. / kr.	18. Gefälle-Betrag für den ganzen Frachtbrief. fl. / kr.	19. Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	20. Im Begleitscheins-Ausfertigungs-Register unter Nr.	21. Im Niederlage-Register unter Blatt / Nr.	22. Im Quartalen-Register unter Nr.

Obiger Betrag ist richtig gezahlt und unter Nr. im Erhebe-register eingetragen.

den ten

Vorschriften.

1) Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist solche in der 9ten Spalte bei jeder Position anzumerken.
2) Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.
3) Gedruckte Muster der Declarationen kann jeder Declarant bei den Großherzogl. Haupt-Zollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 darin zu besorgen. Die Declaration muß in deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamt übergeben, und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.
4) Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamt, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.
5) Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Declaration in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe verzeichnet sind.
6) Die Angabe der in einem Kollo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Tarifs für die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, wohin sie gehören.
7) Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders. Befinden sich in einem Kollo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarif-Positionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Kollo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besondern Tarif-Position gehörigen Waarengattung angegeben werden; sind mehrere Kolli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.
8) Die Quantitäten sind nach dem Zollgewicht und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht ꝛc. nicht angeben kann, dann muß in der 9ten Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maaß, wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

   Ist das ausländische Gewicht oder Maaß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maaß nicht verantwortlich.
9) Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Declaration nicht vorschriftmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg, und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration stattgefunden hat.
10) In der Spalte 9 ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.
11) Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder eingangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration ebenfalls mit aufgenommen.
12) An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein, nach diesen Vorschriften aufgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Beilage C.
zur Zollordnung.

Declaration

nachfolgender Waaren,

als:

1) A. G. 10. Ein Faß Branntwein — zwei Centner, siebenzehn Pfund.
2) Z. 7. Ein Faß Wein — ein Centner, neunzig Pfund.
3) × 15. Eine Kiste grobe kurze Waaren — vier Centner, zwei Pfund.
4) N. 1. a. 5. Fünf Säcke Kleesaamen — zwei Scheffel enthaltend.

welche Endesunterzeichneter, der Waarenführer, von N. N. über das Haupt-Zollamt zu N. N. ausführt, um sie über das Haupt-Zollamt zu N. N. wieder einzuführen, und sind die Waaren für den Kaufmann N. N. zu N. N. bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift:

N. N. am ten 183

N. N.

Abfertigung

des Amts am Versendungsort.

Nummer des Notizbuchs. Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie, bei genauer Revision, mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amt in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

am ten 183

Großherzogl. Amt

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung

des Ausgangs-Zollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folg
Bemerkungen:

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen am 183 Vor- / Nach- mittags um Uhr.

Diese Abfertigung ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis
ten beim Eingangsamt eintreffen.

am ten 183

Großherzogl. Zollamt.

Abfertigung

des Eingangs-Zollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den hier eingegangen, bei der Revision rich
befunden, und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen.

am ten 183

Großherzogl. Zollamt.

Vorschriften für den Declaranten.

1) Gedruckte Formulare zu diesen Declarationen kann jeder, welcher deren bedarf, bei den Großherzogl. Haupt-Zollämtern un
geldlich erhalten.
2) Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:
   a. die Gattung der Waare, nach der Classification des Tarifs;
   b. das Gewicht eines jeden Ballens, Colli, Fasses ꝛc. mit Buchstaben nach der Bruttoverwiegung;
   c. die besonderen Bezeichnungen und Marken der Ballen, Colli, Fässer ꝛc.

   Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr stattfin
   soll, so wie auch der Namen und das Gewerbe des Empfängers, anzugeben.
3) Diese Declaration ist von dem Versender eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtig
seiner Declaration verantwortlich.
4) Der Versender muß die zu versendende Waare, nebst der Declaration, bei dem betreffenden Zollamt an der Grenze, wor
die Ausfuhr geschehen soll, zur Revision und zur gesetzlichen weiteren Behandlung stellen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Juli 1835.

Verordnung

über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen.

Wir sehen uns veranlaßt, im Einverständniß mit dem großherzoglichen Justiz-Ministerium über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, Folgendes zu verordnen:

1) Wenn in einem Legalfalle der Verwundete nach der Verordnung vom 17ten Juli 1832 (Regierungsblatt Nr. 41.) einen andern, als den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt zu seiner Behandlung gewählt hat, so können die gerichtlichen Aerzte, welche den Verwundeten gemäß dem §. 3 jener Verordnung gleichwohl noch selbst besuchen, ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder Wundarztes an demselben keine chirurgische Operation vornehmen.

2) Ueberläßt sich der Verwundete der Behandlung der gerichtlichen Aerzte, so dürfen diese dennoch gegen seinen Willen, oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger keine chirurgische Operation an ihm vornehmen.

3) Sind die im §. 1. und 2. erwähnten Hindernisse nicht vorhanden, der Physikus und der Landchirurg aber hinsichtlich der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer chirurgischen Operation verschiedener Meinung, — so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächst wohnende Physikus, oder wenn dieser keine chirurgische Lizenz hat, der nächst wohnende Landchirurg zur Entscheidung beizuziehen.

4) Ist ein solcher Verzug nach der Ansicht Desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des Physikus, wenn dieser zugleich chirurgische Lizenz hat, andernfalls jene des Landchirurgen.

Sollte hiernach die Operation unterbleiben, so ist gleichwohl der nächstwohnende Physicus, beziehungsweise Landchirurg, noch beizuziehen, und nachträglich, soweit es nach den Umständen noch geschehen kann, erst die definitive Entscheidung zu geben.

5) In allen Fällen hat Derjenige, welcher für die Vornahme der Operation stimmt, beziehungsweise einer von den dafür stimmenden, dieselbe selbst vorzunehmen, wenn sie sich nicht dazu vereinigen, daß der Andere, der darin etwa mehr Fertigkeit besitzt, sie dennoch vornehme.

6) Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen über die Vornahme der chirurgischen Operation unter den verschiedenen Aerzten und Wundärzten Statt haben, sind von jedem derselben in seinem Tagebuch ausführlich zu bemerken, sofort die Folgen der Operation oder der Unterlassung derselben in dem zu erstattenden Endgutachten umständlich zu erörtern.

Carlsruhe den 24sten Juni 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeinde-Waldungen in der Grundherrschaft Weiterdingen, Binningen und Duchtlingen betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Hornstein zu Weiterdingen hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeinde-Waldungen im Umfang seiner Grundherrschaft von Weiterdingen, Binningen und Duchtlingen Verzicht geleistet.

Dies bringen wir mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß, daß demgemäß die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeinde-Waldungen in diesen grundherrlichen Orten der großherzoglichen Bezirksforstei Thengen übertragen worden ist.

Carlsruhe den 21sten Juni 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Post-Station und Posterpedition zu Langenbrücken betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Höchsten Reskripts aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 29ten Mai d. J. Nr. 938. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Dorfe Langenbrücken, Ober-Amts Bruchsal, eine Poststation und Post-Expedition errichtet werde.

Die Distanzen dieser neuen Poststation sind

bis nach Bruchsal auf Dreiviertel-Post,
bis nach Wiesloch auf Dreiviertel-Post, und
bis nach Sinsheim vorläufig bis zur Herstellung der neuen Straße auf ein und eine Viertel-Post

festgesetzt worden.

Diese Einrichtung wird, so weit es die Ablösung und die Beförderung der Brief- und Fahrposten, sowie der Estaffetten und Extraposten betrifft, mit dem 15ten Juli d. J., in Ansehung der Fahr- und Briefpost-Expedition aber mit dem 1sten Oktober dieses Jahrs in Wirksamkeit treten.

Carlsruhe den 6ten Juli 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Bekanntmachung.

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Capitaine John Roß zu London auf sein unterthänigstes Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf von auswärtigen Nachdrücken seines in englischer und deutscher Sprache erscheinenden Werkes, unter dem Titel: „Capitaine John Roß, zweite Entdeckungsreise nach den Polargegenden“ — wovon eine Ausgabe bei J. J. Weber in Leipzig angekündiget ist, — auf Zehen Jahre, für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Carlsruhe den 20sten Juni 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung

in Betreff der aufgekündigten und noch nicht eingelösten 4procentigen Badischen Rentenscheine.

Durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1834. wurden sämmtliche 4prozentigen Rentenscheine, welche nicht zum Umtausch in Scheine zu $3\frac{1}{2}$ Prozent erklärt waren, zur Rückzahlung auf 1sten Januar 1835. aufgekündigt, auch wurden am 3ten Februar 1835. die Besitzer der aufgekündigten Rentenscheine durch öffentliche Blätter erinnert, ihre Kapitalien, welche seit dem 1sten Januar d. J. keine Zinse tragen, in Empfang zu nehmen; dessen ungeachtet sind die hiernach verzeichneten Rentenscheine noch nicht zur Einlösung gekommen, und es werden daher die Besitzer derselben, um sie vor weiterem Zinsenverlust zu warnen, wiederholt zur Erhebung der Kapitalien aufgefordert.

Carlsruhe, den 31sten Mai 1835.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Verzeichniß

der noch nicht zur Einlösung gekommenen — auf 1sten Januar 1335 aufgekündigten vierprozentigen Rentenscheine.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
				á 1000 fl.				
1072	1512	2934	3123	3508	4429	4441	4452	4479
1129	1513	3075	3124	3509	4431	4442	4453	4480
1130	1526	3076	3125	3511	4434	4443	4454	4481
1191	1527	3077	3177	3512	4435	4444	4456	4482
1192	1528	3078	3178	3513	4436	4445	4457	4483
1193	1745	3080	3226	3514	4437	4448	4461	4485
1194	2358	3081	3258	3515	4438	4449	4463	4486
1195	2359	3103	3306	3517	4439	4450	4477	4487
1262	2578	3122	3507	4250	4440	4451	4478	
1434	2580							

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
				à 500 fl.				
180	2476	3898	3921	3937	4672	5381	7017	9230
211	2477	3899	3922	3939	4673	6065	8049	9231
403	2815	3913	3923	4045	4811	6238	8387	9233
535	2827	3914	3924	4046	5049	6262	8392	9581
581	2842	3915	3926	4079	5188	6264	9101	9615
1096	2889	3916	3928	4080	5189	6265	9103	9618
1145	2892	3917	3930	4109	5222	6267	9104	9647
1147	3186	3918	3933	4110	5299	6268	9105	
2177	3896	3919	3934	4111	5311	7016	9106	
2475	3897	3920	3936	4462				
				à 100 fl.				
91	1525	2756	2792	2863	2977	5428	7059	8062
317	2414	2757	2793	2893	3000	5429	7060	8063
375	2620	2758	2794	2894	3658	5430	7061	8106
564	2707	2768	2801	2908	3659	6018	7062	8126
671	2708	2769	2808	2909	3660	6019	7063	8127
672	2709	2770	2821	2915	5094	6046	8028	8128
673	2710	2773	2822	2938	5095	6226	8029	8129
902	2715	2774	2823	2939	5096	6260	8030	9075
627	2749	2775	2843	2944	5118	6282	8031	9076
928	2750	2779	2861	2975	5189	6437	8032	9090
929	2751	2791	2862	2976	5427	7058	8052	9207
930	2752							

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostmeister von Kleudgen die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregent von Sachsen verliehene Ritterkreuz des königlich sächsischen Civilverdienst-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen General-Postmeister und Bundestags-Gesandten von Nagler das Großkreuz Höchst-Ihrer Hausorden,

dem Geheimen-Kirchenrath und Professor Dr. Schwarz zu Heidelberg, und zwar unterm 31sten Juli v. J., das Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwenordens, und

dem Dekan und Stadtpfarrer Rosmann in Breisach das Ritterkreuz des nämlichen Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 9ten Juni d. J. erhielt der Premier-Lieutenant von Gemmingen im 4ten Infanterie-Regiment den nachgesuchten Abschied mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen;

durch höchste Ordre vom 19ten Juni wurden befördert:

der Premier-Lieutenant Walz vom 1sten Infanterie-Regiment zum Capitaine, unter Belassung in seinem bisherigen Verhältniß als Brigade-Adjutant, jedoch mit Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment; sodann

die Second-Lieutenants von Ehrenberg im 1sten und Graf von Kageneck im 2ten Infanterie-Regiment, zu Premier-Lieutenants;

durch höchste Ordre vom 19ten Juni wurden versetzt:

Major Sartori vom 4ten zum 2ten Infanterie-Regiment, Capitaine Mercy vom 2ten zum 4ten Infanterie-Regiment, und Capitaine von Franck vom 4ten zum 2ten Infanterie-Regiment;

durch weitere höchste Ordre vom 6ten Juli wurden befördert:

Major von Pierron im 3ten Infanterie-Regiment, zum Oberst-Lieutenant; Premier-Lieutenant Schweickart im 2ten Infanterie-Regiment, zum Capitaine unter Versetzung zum 1sten Infanterie-Regiment; Second-Lieutenant von Beck im 3ten Infanterie-Regiment, zum Premier-Lieutenant, und Portepeefähnrich Frey im 1sten Infanterie-Regiment zum Second-Lieutenant.

Gestorben sind:

den 5ten Juni d. J. Premier-Lieutenant von Schmidt im Dragoner-Regiment Großherzog,

den 12ten " " " Oberst-Lieutenant Krieg von Hochfelden im 2ten Infanterie-Regiment, und

den 30sten " " " Oberst-Lieutenant Bechtold von Ehrenschwerdt im 1sten Infanterie-Regiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Medizinalräthen Dr. Herrmann zu Rastatt, Dr. Böckh in Durlach und Dr. Brodhag in Lörrach den Charakter als Geheime-Hofräthe zu ertheilen,

dem Stabswundarzt, praktischen Arzt Dr. Tscheppe in Herrischried das Stabsphysikat Blumenfeld zu übertragen,

dem Priester Friedrich Heinrich Lammert von Mannheim, bisherigen Vikar in Ersingen, Oberamts Pforzheim, die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, zu verleihen, und

dem Pfarrverweser August Sievert zu Grünwettersbach den Charakter als Pfarrer zu ertheilen.

Die von der Grundherrschaft, dem Freiherrn von Gemmingen-Hornberg zu Treschklingen, erfolgte Präsentation des Pfarrers Philipp Kern auf die erledigte Pfarrei Adersbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Joseph Flügel von Birkendorf ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Den Candidaten der Pharmazie, Karl Enderlin von Steinbach, Julius Ziegler von Emmendigen und Wenzeslaus Baur von Wolfach ist nach erstandener strenger Prüfung, von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Stabswundarztes, praktischen Arztes Dr. Tscheppe kam das Stabschirurgat in Herrischried, Bezirksamtes Säckingen, mit der normalmäßigen Besoldung von 87 fl. und 120 fl. Aversum für Pferdefourrage in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle, aus der Zahl der mit wund- und hebärztlicher Licenz versehenen praktischen Aerzte haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß dem künftigen Stabschirurgen die Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke zugestanden ist.

Durch Verleihung der Pfarrei Waldkirch an den Dekan und Pfarrer Walter ist die katholische Pfarrei Sentenhart, Amts Möskirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 1500 — 1700 fl. in Güterertrag und Zehnten, erlediget worden. Auf der Pfarrei haftet:

a) ein Bauprovisorium von 2172 fl., woran nebst den Zinsen jährlich 128 fl. abzuzahlen sind und welches mit dem 23sten Juni 1851 zu Ende geht,

b) eine Forderung der Bezirksschuldenkasse Heiligenberg von 431 fl. 17 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Hönig ist die evangelische Pfarrei Wittlingen, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 1701 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Ehrstädt, Decanats Nekarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 705 fl. worauf jedoch eine Kriegsschuld von 242 fl. 10 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der freiherrlich von Degenfeldschen Condominatsherrschaft binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Jäger auf die Stadtpfarrei Engen ist die katholische Pfarrei Emmingen ab Egg, Amts Engen, mit einem in Geld, Naturalien und Güterertrag bestehenden Einkommen von 600 bis 700 fl., worauf aber eine in zehen Jahresterminen zu tilgende Bezirksschuld von 229 fl. 44 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlichen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Matthä Michl ist die katholische Pfarrei Grunnern, Bezirksamts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf aber eine in vier Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 62 fl. 50 kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese, den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 4., sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Balthasar Goldmeier auf die Pfarrei Ubstadt ist die katholische Bürgerhospitals-Pfarrei zu Mannheim erledigt worden. Als Besoldungstheile für den anzustellenden Seelsorger dieses Hospitals sind bestimmt jährlich 200 fl. an Geld, 100 fl. anstatt des Weines, 38 fl 40 kr. für Anniversarien, nebst freier Wohnung, Kost, Holz, Licht, Bedienung und Wäsche; auch sind für Denselben Arzt und Arzneien frei. Die Bewerber um diese Seelsorgerstelle haben sich, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, durch die Regierung des Unter-Rheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 18ten Juli 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In der gegründeten Voraussetzung, daß in der Schweiz die gegen das Ausland gerichteten politischen Vereine fremder Flüchtlinge und Handwerker ferner nicht geduldet, und von Seiten der Schweizerischen Behörden die geeignete Wachsamkeit gegen dergleichen Umtriebe wird geübt werden, verordnen Wir hierdurch wie folgt:

Unsere Verordnung vom 9ten Oktober vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nr. XLIV.), so wie die in deren Gemäßheit von Unserem Ministerium des Innern unter dem 14ten Februar d. J. (Regierungsblatt Nr. VIII.) bekannt gemachte Verordnung, das Verbot des Wanderns der Handwerks-Gesellen nach der Schweiz und des Aufenthalts in solcher betreffend, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 9ten Juli 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung

einer Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung in Betreff der Verfolgung und Arretirung der Wilderer.

Die großherzoglich Badische Regierung ist mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung in Betreff der Verfolgung und Arretirung der Wilderer auf beiderseitigem Staatsgebiet dahin übereingekommen:

„daß die Verfolgung von Wilderern auf frischer That zwar in das wechsel„seitige Staatsgebiet könne fortgesetzt, der auf solche Weise Beigefangene aber „an diejenige Behörde müsse übergeben werden, in deren Gerichtsbezirk er einge„fangen worden ist, worauf die weitere Auslieferung nur insofern zu geschehen „hat, als der Jurisdiktions-Vertrag vom Jahr 1827, Art. 32. (Regierungs„blatt Nr. XXI. von gedachtem Jahr) Anwendung findet.

Diese Uebereinkunft wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 6ten Juli 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung.

Die Regulirung der Extrapost-Distanzen zwischen Graben und Germersheim, sowie zwischen Bruchsal und Graben betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Reskripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3ten d. M., Nr. 1170. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Extrapost-Distanzen

1) zwischen Graben und Germersheim auf eine Post, und
2) zwischen Bruchsal und Graben auf Dreiviertel-Post, dagegen
3) die bisherige Extrapost-Distanzbestimmung zwischen Bruchsal und Germersheim, sowie
4) zwischen Graben und Wiesloch aufgehoben werde.

Diese Einrichtung hat mit dem 15ten d. M. in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe den 6ten Juli 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Wittwe des Martin Kammerer, Anastasia, geborne Schleicher, von Weilersbach hat durch letztwillige Verfügung

für die Kirche zu Weilersbach	1200 fl.
zu Bildung eines Schulfonds	500 fl.
zu Bildung eines Armenfonds	500 fl.

als Vermächtniß bestimmt.

Der verstorbene fürstlich Salmsche Hof- und Justizrath Seyler zu Gerlachsheim hat 75 fl. zur Gründung einer Frühmesse in Gerlachsheim gestiftet.

Die ledig verstorbene Freiin Sophie von Fick zu Angelthurn vermachte durch letztwillige Verfügung dem dortigen Ortsalmosen ein Kapital von 200 fl.

Die großjährige Catharina Dietler in Heidelberg schenkte in die dortige katholische Hospitalkirche ein Cruzifix von Elfenbein mit Rahmen und silbernen Figuren, sodann drei Altartücher, eine Albe, und ein Humeral mit Spitzen garnirt, im Werthe von 600 fl., unter der Bedingung, daß hierfür ein Seelenamt am Sterbetage des Dominikaners Franz Joseph Jäger abgehalten werde.

Der in Freiburg verstorbene Domkapitular Schmitt hinterließ letztwillig dem Armenfond in Gerchsheim ein Kapital von 700 fl., wovon die jährlichen Zinsen theils zu einem Aussteuerpreiße für ledige Personen beiderlei Geschlechts, theils zur Unterstützung lediger alter Dienstboten bestimmt sind.

Der verstorbene Abtei Bronnbachische Amtmann Jacob Lohr von Mulfingen vermachte der katholischen Pfarrkirche zu Reicholzheim drei Wiener Obligationen à 444 fl., 263 fl. und 263 fl.

Die Gumperich Reiß Ehefrau, Bärle, geborne Herz, von Wollenberg, vermachte dem Almosen allda 50 fl., wovon die Zinsen am Sterbetage unter die armen Judenkinder vertheilt werden sollen.

Bürgermeister Hildenhof zu Schönbrunn schenkte dem Almosen in Haag drei Ruthen Gemüßgarten mit der Bedingung, daß dem jeweiligen evangelischen Schullehrer zu Haag die Nutznießung davon zustehen soll.

Eine Wohlthäterin, die nicht genannt seyn will, schenkte der Institutskirche zu Mannheim den Betrag von 83 fl. 50 kr.

Der ledig verstorbene Adam Stapf von Schweigern schenkte in das dortige evangelische Almosen 12 fl. zu einer zweckmäßigen Anschaffung, und

Michael Behringer von da zur Anschaffung einer Orgel die Summe von 100 fl.

Johann Hofmann von Oberwittighausen stiftete zur Fertigung von zwölf Stationsbildern in die dortige Kirche 500 fl.

Die verlebte Maria Eva Wolf von Tauberbischofsheim vermachte in den dasigen Almosenfond 100 fl.

Der verlebte Apotheker Andreas Hergt von Lauda hat durch letztwillige Verfügung dem Schulfond ein Legat von 1000 fl. zugedacht, welches sich jedoch nach dem Stande der Verlassenschaftsmasse auf 607 fl. reduzirte, wovon die Zinsen zur Besserstellung der Lehrer in Lauda verwendet werden sollen.

Derselbe stiftete ferner zur Zahlung des Gottesdienstes in der Kirche zu Marbach die Summe von 1000 fl., welche sich jedoch nach dem Massestande gleichfalls auf 607 fl. verminderte.

Derselbe stiftete ferner in den Almosenfond zu Lauda die Summe von 1000 fl. beziehungsweise 607 fl. mit der Bestimmung, daß die Hälfte des Kapitals sammt Zinsen zur Zeit der Noth nach dem Bedürfnisse unter die Ortsarmen vertheilt, und daß die Zinsen von der anderen Hälfte zu Arzneien für arme Kranke zu Lauda verwendet werden sollen.

Rosine Hauck von Höpfingen hinterließ dem dortigen Almosenfond ein Vermächtniß von 25 fl.

Diese Stiftungen und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den seitherigen Obereinnehmerei-Verweser Mader in Thiengen zum wirklichen Obereinnehmer daselbst zu ernennen;

die bei dem Oberhofgericht erledigte Secretärsstelle dem Hofgerichts-Advokaten Dr. Carl Anton Löw in Meersburg zu übertragen.

Den Rechtspraktikanten Franz Derndinger zu Müllheim und Georg Wilhelm Desaga aus Rastatt, ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Heinrich Weikum von Borberg ist nach ordnungmäßig erstandener strenger Prüfung, von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt werden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21ten Juli 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der Nothwendigkeit, die Verwaltung des Zollwesens einer eigenen Stelle zu übertragen, haben Wir beschlossen und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Das Zollwesen, in seinem ganzen Umfange, ist künftig durch eine, von der Steuerdirektion getrennte Zolldirektion zu besorgen.

Art. 2.

Diese Stelle, welche aus einem Direktor, der nöthigen Anzahl Räthe und Kanzlei-Personen bestehen wird, steht unter der Aufsicht und Leitung Unseres Finanzministeriums und ist allen Zollbeamten unmittelbar vorgesetzt.

Art. 3.

Ihre Stellung zu den übrigen Staatsbehörden ist die der Steuerdirektion. Sie hat in Zollsachen die Competenz, welche gegenwärtig dieser zusteht.

Art. 4.

Den Zeitpunkt, in welchem die Zolldirektion in Wirksamkeit tritt, hat Unser Finanzministerium zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 16ten Juli 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Aufforderung,

die Conscription für das Jahr 1836 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1836 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1sten Januar bis 31sten Dezember 1835 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu lassen; sofort am 1sten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, sie einen Mann einstellen wollen; widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 17ten Juli 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Inspektionssitzes für den Wasser- und Straßenbau von Rheinbischofsheim nach Kehl betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Inspektionssitz für den Wasser- und Straßenbau von Rheinbischofsheim nach Kehl verlegt werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 14ten Juli 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gold.

Bekanntmachung.

Offener Freiplatz.

Da sich um den für ein baden-badisches Mädchen ausgeschriebenen Freiplatz in dem Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden keine genußberechtigte Bewerberin gemeldet hat, so findet man sich veranlaßt, diesen Freiplatz unter Bezug auf das frühere Ausschreiben im Regierungsblatt Nr. XVII. d. J., S. 92. mit einer Anmeldungsfrist von vier Wochen noch einmal auszuschreiben.

Carlsruhe den 11ten Juli 1835.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.

Vdt. Kuen.

Militär-Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 14ten Juli d. J. den Rechtspraktikanten Herrmann Ruth von Freiburg zum Auditor zu ernennen und ihm die erledigte zweite Auditorsstelle für die Garnison Carlsruhe zu übertragen gnädigst geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Geheimen-Referendär Goßweyler zum Direktor der Zolldirektion zu ernennen;

dem Physikus Dr. Müller zu Pforzheim, aus besonderer Berücksichtigung seiner in den dortigen Anstalten geleisteten Dienste, sowie dem Physikus Dr. Stein in Weinheim und dem Physikus Dr. Keller in Säckingen den Charakter als Medizinalräthe zu verleihen;

der von der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des Dr. Hölzlin als Physikus in Wolfach, die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

das erledigte Landchirurgat Birkendorf, Amts Bonndorf, dem Landchirurgen und praktischen Arzte, Dr. Anton Rasina in Stühlingen zu übertragen;

die erledigte Stadtamts-Chirurgatsstelle in Mannheim dem Militär-Wundarzt Röthling daselbst zu verleihen, und

den praktischen Arzt Kienzler in Gengenbach zum Assistenzarzt in Pforzheim zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht:

dem Inspektor Baumgärtner, bisher zu Stockach, die von Rheinbischofsheim nach Kehl verlegte Inspektion für den Wasser- und Straßenbau, desgleichen dem Inspektor Funke, bisher zu Rheinbischofsheim, die Inspektion Rastatt, und dagegen dem Inspektor Rau von Rastatt die Inspektion Stockach huldreichst zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 10ten Juli d. J. wurde der Rechtspraktikant August Buisson von Freiburg zum Advokaten und Procurator bei dem dortigen Hofgericht ernannt.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Markus Seitz zu Waldstetten auf die erledigte katholische Pfarrei Hilsbach, Amts Eppingen, und

die von Seiten der Grundherrschaft Göler von Ravensburg erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Linkenheim, Johann Jacob Rutz, auf die evangelische Pfarrei Mauer.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors von Belli di Pino ist das Amtsrevisorat Ueberlingen erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen drei Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen vorschriftsmäßig anzumelden.

Die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landdecanats Carlsruhe, mit einem Competenz-Anschlag von 541 fl. 32 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die katholische Pfarrei Waldstetten, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 500 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenutzung, ist erlediget worden. Hierbei wird bemerkt, daß zur successiven Heimzahlung des auf dieser Pfarrei haftenden Schuldenkapitals von 69 fl. 34½ kr. bereits unterm 21sten Juni v. J. ein Provisorium von acht Jahren bewilligt wurde. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft, nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1ten August 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Art. 2. des Gesetzes vom 11ten Juli d. J. sollen die Zoll-Ordnung, das Zoll-Cartel und das Zollstraf-Gesetz, als Bestandtheile des unterm 12ten Mai mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags, von dem Zeitpunkte an in Kraft treten, wo die stattgefundene Auswechslung der Ratifications-Urkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird.

In Erwägung aber, daß der freie Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den erwähnten Staaten mit dem 19ten dieses Monats bereits eingetreten ist, und die gleichbaldige Einführung der Zoll-Ordnung, des Zoll-Cartels und des Zollstraf-Gesetzes zur Sicherung der Interessen des Großherzogthums und der übrigen Vereins-Staaten höchst dringend erscheint, während sich die Auswechslung der Ratifications-Urkunden, wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, noch einige Zeit verzögern konnte, haben Wir beschlossen und verordnen andurch provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die durch das Gesetz vom 11ten Juli d. J. verkündete Zoll-Ordnung, das Zoll-Cartel und Zollstraf-Gesetz treten von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, den Unser Finanzministerium im Wege der Verordnung bestimmen wird.

Art. 2.

Dasselbe hat die zum Vollzug erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen, und ist ermächtigt, dabei diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche durch die

Unmöglichkeit, alle durch die Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Einrichtungen sogleich zu treffen, bedingt sind, mit der Beschränkung jedoch, daß dadurch der Verkehr in keiner Weise mehr beengt werde, als durch die Vorschriften der Zoll-Ordnung selbst.

Gegeben zu Rippoldsau den 27sten Juli 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 3. des Gesetzes vom 11ten Juli d. J. lautend:

„die §§. 150 bis 155. der im Art. 2. erwähnten Zoll-Ordnung, über die „Binnen-Controle, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als „solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controle be„sonders verordnet werden wird;"

Nach Ansicht des Schlußprotokolles vom 12ten Mai d. J. zum Art. 4. des Zollvereinigungs-Vertrags vom gleichen Tage, welches festsetzt, daß

a) die §§. 150 bis 155. der Zoll-Ordnung erst von dem Zeitpunkte an, wo die Revenüen-Theilung eintritt, in Kraft treten sollen, und nur in so fern, als auch in diesem Zeitpunkte die Königlich Baierische Regierung ihr Gesetz vom 18ten Juli 1834 im Baierischen Rheinkreise allgemein in Vollzug gesetzt haben werde, und die Königlich Baierische und Königlich Würtembergische Regierungen in dem gegenwärtig bestehenden Grenzbezirke gegen das Großherzogthum Baden statt der Grenz-Controle die Binnen-Controle eingeführt haben würden, und daß

b) die Vorschriften der diesseitigen Zoll-Ordnung über die Binnen-Controle wieder zu suspendiren seyen, wenn sie nicht nach dem nächsten Baierischen Landtage auch im ganzen Königreiche Baiern, und nach dem nächsten Würtembergischen Landtage auch im ganzen Königreiche Würtemberg zur gleichbaldigen Ausführung kommen sollten;

In Erwägung, daß gegenwärtig bis zum Eintritt der Revenüen-Theilung die Grenz-Controle in Baiern und Würtemberg besteht, welche den Verkehr einer strengeren Aufsicht als die Binnen-Controle unterwirft;

In weiterer Erwägung, daß die Königlich Baierische Regierung durch Verordnung vom 7ten Juli d. J. die Binnen-Controle in dem ganzen Rheinkreise auf drei Monate bereits angeordnet hat, die oben erwähnten vertragsmäßigen Bedingungungen also für diesen Zeitraum bestehen;

In Erwägung endlich, daß die Sicherung der diesseitigen Zoll-Einkünfte schon jetzt die Einführung der Binnen-Controle zur dringenden Nothwendigkeit macht;

haben Wir beschlossen, und verordnen andurch wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 150 bis 155. der Zoll-Ordnung treten von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, den Unser Finanzministerium bestimmen wird.

Art. 2.

Dasselbe hat die angezogenen §§. 150 bis 155. der Zoll-Ordnung wieder außer Wirksamkeit zu setzen, so wie eine oder die andere der im Eingang dieser Verordnung erwähnten Bedingungen ihrer Einführung und Dauer aufhört.

Gegeben zu Rippoldsau den 27sten Juli 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Vollzugs-Verordnung,

die Wirksamkeit der Zoll-Ordnung, des Zoll-Cartels und des Zollstraf-Gesetzes betreffend.

Zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 27sten v. M., die Wirksamkeit der Zoll-Ordnung, des Zoll-Cartels und des Zollstraf-Gesetzes betreffend, wird dem Art. 1. gemäß verordnet:

§. 1.

Der Vereins-Zolltarif — mit Ausnahme der dritten Abtheilung über die Transitzölle, das Zoll-Cartel und das Zollstraf-Gesetz treten vom 10ten dieses Monats an in Wirksamkeit.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Zoll-Ordnung selbst in Wirksamkeit treten wird, und über die Modifikationen hiezu bleibt nähere Verfügung vorbehalten.

§. 2.

Bei der Anwendung des Vereins-Zolltarifs finden im Verkehr mit der Schweiz folgende Modifikationen statt:

1) Weiße Weine aus den Cantonen Argau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen unterliegen, wenn sie bei den Zollämtern zu Waldshut, Stühlingen und Constanz in Fässern eingeführt werden, nur einem Eingangszolle von fünfzig Kreuzer per Centner;

2) Nachfolgende in der Schweiz erzeugte Artikel, als Käse, Kirschenwasser, Wermuthgeist (extrait d'Absynthe), Staab-, Stangen- und Zaineisen, grobe Eisengußwaaren, alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls, gemeines Erdengeschirr, Honig, ungebleichtes Wachs, Farbekräuter, medizinische Kräuter und Wurzeln, gedörrtes Obst und Uhrenbestandtheile unterliegen bei der Einfuhr an der Schweizer Grenze nur der Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolles;

3) Hinsichtlich der geminderten Zollsätze für frische Butter, die auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingeht, und für Rindvieh, das an der Grenze von Lindau bis Eimeldingen zur Nachzucht eingeführt wird, enthält der Tarif selbst (Seite 20 und 30) das Erforderliche;

4) Bei den Gegenständen außer dem Handel (Abth. XXX. des seitherigen großhzgl. Zolltarifs) bleibt es im Verkehr mit der Schweiz bei den seitherigen Bestimmungen, namentlich bei jenen des Gesetzes vom 13ten November 1833, Regierungsblatt 1833, Seite 247.

§. 3.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter an der französischen, Schweizer- und Bodenseegrenze werden hiemit angewiesen, die §§. 10 und 11, dann 23, 24, 25 und 26 des neuen Zollstraf-Gesetzes in allen, nicht über zwei Stunden von der bezeichneten Grenze gelegenen Orten noch besonders verkündigen und die ihnen von der großherzoglichen Steuerdirektion, Zollsection, zukommenden besonderen Abdrücke dieser §§. in den betreffenden Gemeinden zu Jedermanns Einsicht anschlagen zu lassen.

Carlsruhe den 1sten August 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die Bildung der Zolldirektion betreffend.

Bezüglich auf die höchste Verordnung vom 16ten v. M. (Regierungsblatt Nr. XXXII.) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit der großherzoglichen Zolldirektion mit dem Zehnten dieses Monats beginne. Sämmtliche Behörden und Staatsbürger haben sich daher von gedachtem Tage an in Gegenständen des Zollwesens, die bisher von der großherzoglichen Steuerdirektion besorgt wurden, an die großherzogliche Zolldirektion zu wenden.

Carlsruhe den 1sten August 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Rust betreffend.

Die Grundherren Freiherren von Böcklin haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeindewaldungen im Umfang ihrer Grundherrschaft Rust Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß demgemäß die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Rust der großherzoglichen Bezirksforstei Kippenheim übertragen worden ist.

Carlsruhe den 6ten Juli 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Erben des Lazarus Raphael Trautmann in Schwetzingen schenkten in den dortigen gemeinschaftlichen Almosenfond 300 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen jährlich auf den Sterbetag ihres Erblassers unter die Dürftigsten ohne Unterschied der Confessionen in Brod vertheilt werden sollen.

Pfarrer Lottermann von Distelhausen vermachte der dortigen Kirche zur Anschaffung eines silbernen Rauchfasses 100 fl.

Ein Ungenannter von Steinsfurth schenkte in den dortigen katholischen Almosenfond 100 fl. mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen jährlich zwei Schulkinder armer katholischer Eltern Schulbücher, Papier, nebst einem Paar wollener Strümpfe erhalten sollen.

Der verstorbene Handelsmann Joseph Salomon Rosenfeld zu Ladenburg stiftete zum dortigen israelitischen Almosen 500 fl., wovon die Zinsen auf den Sterbetag unter die dortigen Stadtarmen ohne Unterschied der Religion vertheilt werden sollen.

Philipp Anton Kamm's Wittwe zu Walldürn vermachte durch letzten Willen dem dortigen Almosenfond 10 fl.

Magdalena Schön von Tauberbischofsheim schenkte der dortigen Pfarrkirche ein kostbares Velum

Die zu Heidelberg verstorbene Barbara Buzy vermachte dem katholischen Kirchenfond in Wieblingen 100 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen zum Zwecke des Fonds verwendet werden sollen.

Diese Stiftungen und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

das erledigte Amtsrevisorat Schwetzingen dem Amtsrevisor Gayer von Gerlachsheim, dagegen

das hierdurch erledigte Amtsrevisorat Gerlachsheim dem Amtsrevisoratsverweser, Theilungscommissär Laumann in Sinsheim, und

das erledigte Amtsrevisorat Sinsheim dem Amtsrevisoratsgehilfen Petri in Mosbach zu verleihen;

die bei der großherzoglichen Oberrechnungskammer erledigten zwei Revisorsstellen dem Revisor Clauſing, bei der großherzoglichen Forstdomainen- und Bergwerks-Direktion, und dem Revisionsgehilfen Thum, bei der großherzoglichen Hofdomainenkammer, zu übertragen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans der Diöcese Wertheim dem Oberpfarrer und bisherigen Dekanatsverwalter Bauer zu Wertheim,

die evangelische Pfarrei Grenzach dem Pfarrer Wilhelm Friedrich Rinck von Egringen,

dem Pfarrverweser Heinrich Hautz von Gersbach die evangelische Pfarrei Haltingen,

die evangelische Pfarrei Wies dem Pfarr-Candidaten Ludwig Friedrich Wagner von Sand,

die katholische Pfarrei B.llingen, Amts Müllheim, dem Pfarrer Johann Nepomuk Risch in Mühlhausen, und

die katholische Pfarrei Todtmauerberg, Amts Schönau, dem Kaplaneiverweser Maximilian Scherer in Elzach zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Physikus Dr. Stark in St. Blasien ist das dortige Physikat, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 400 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Das erledigte Landchirurgat Stühlingen, mit welchem die tarifmäßige Besoldung von 130 fl. und ein Aversum für Pferdsfourrage zu 120 fl. verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domanialkanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Egringen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 752 fl. 11 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das im Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Christian Ganz ist die evangelische Pfarrei Unter-Schüpf, Decanats Borberg, mit einem Competenzanschlag von 697 fl. 21 kr., — worauf jedoch eine Schuld von 144 fl. 36 kr. haftet, welche, soweit sie nicht aus den Interims-Revenüen getilgt werden kann, der neu ernannte Pfarrer zu berichtigen hat, — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft, dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, zu melden.

Die katholische Pfarrei Mühlhausen, im Oberamt Pforzheim, mit einem beiläufigen Ertrag von 550 fl., — worauf aber ein seit 1832 laufendes zwanzigjähriges Provisorium von 104 fl. 48 kr. ruht, — ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Grundherrschaft von Gemmingen zu Steinegg, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 4ten Juni d. J. der pensionirte Regierungs-Canzlist Querdan in Durlach,
am 23sten " " " der Amtsrevisor Anton Maria von Belli di Pino zu Uebersingen,
am 27sten " " " der pensionirte Buchhalter Holtz in Carlsruhe,
am 1sten Juli " " der pensionirte Obervogt und Kreisrath Hennemann in Carlsruhe,
am 5ten " " " der Geheimerath von Weiler, Mitglied des großherzoglichen Staatsministeriums,
am 10ten " " " der pensionirte Geheimerath Fetzer in Carlsruhe, und
am 11ten " " " der pensionirte Polizei-Inspektor Schrickel in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten August 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der durch Unser Finanzministerium unterm 11ten v. M. (Regierungsblatt Seite 182) verkündeten besondern Verabredung Art. 14, §. 5 zum Zollvereinigungs-Vertrag über die zwischen dem Großherzogthum und den Staaten des deutschen Zollvereins einstweilen schon stattfindende Verkehrsfreiheit;

in der Absicht, diese Verkehrsfreiheit so weit auszudehnen, als dieß die Umstände nur immer erlauben;

haben Wir beschlossen und verordnen ammit, wie folgt:

Art. 1.

Nachstehende, von dem gänzlich freien Verkehr zur Zeit noch ausgeschlossene Waaren unterliegen bis zum Eintritte desselben bei der Einfuhr aus den Staaten des Zollvereins in das Großherzogthum folgenden Eingangszöllen:

Tarif S. 2. b. Baumwollengarn:		
1) weißes, ungezwirntes und Watten - -	1 fl. 40 kr.	per Cntnr. Brutto.
2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn) ingleichen alles gefärbte Garn - - -	1 fl. 40 kr.	" " "
Tarif S. 20. Kurze Waaren, Quincaillerie ꝛc.	6 fl. 40 kr.	" " "
Tarif S. 25. f. Wein älterer als 1834r Gewächs - - - - - - -	1 fl. 40 kr.	" " "
Tarif S. 30. Seide und Seidewaaren:		
b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls) Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze) Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; Gespinnst und Tressenwaaren		

aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floret-Seide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide - - - - - - -	10 fl.	per Centner Brutto.
c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen — einzeln oder verbunden — enthalten sind -	10 fl.	" " "

Art. 2.

Es muß, sollen vorstehende Zölle Anwendung finden, durch obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse nachgewiesen werden — bei den Gegenständen des Kunstfleißes, daß sie in einem Vereinsstaate fabrizirt, bei den Weinen, daß sie in einem solchen erzeugt worden sind.

Hinsichtlich des Eingangs dieser Gegenstände in das Großherzogthum und hinsichtlich der Ursprungsscheine sind die Artikel 4 und 5 der Verordnung des Finanzministeriums vom 11ten v. M. zu beachten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 16ten August 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die großherzogliche Zolldirektion wird mit dem gleichbaldigen Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 17ten August 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse betreffend.

In Bezug auf die früheren Bekanntmachungen wird in der Anlage eine Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18\frac{34}{35}$ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 3ten Juli 1835.

Kriegsministerium.

von Freydorf.

Vdt. Schmiz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Gendarmerie-Rittmeister von Chastelain zu Mannheim, seiner Gesundheitsumstände wegen, in den Pensionsstand zu versetzen, und ihm zu erlauben, die Uniform der Gendarmerie auch fernerhin zu tragen,

den Secretär Maier bei der großherzoglichen Steuerdirektion zum Assessor bei der Regierung des Ober-Rheinkreises zu ernennen,

den bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues angestellten Registrator Heyßer bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen,

den seitherigen Amtsassessor Alois Waidele zu Mosbach zum Hofgerichts-Secretär in Rastatt zu ernennen;

das Stadtamts-Chirurgat Carlsruhe dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzt Dr. Wolff zu übertragen;

dem Pfarrverweser Karl Deitigsmann zu Dossenheim die evangelische Pfarrei Legelshurst zu verleihen.

Dem Rechtspraktikanten Bodenheimer von Pforzheim ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Die fürstlich Fürstenbergischen Nominationen des Pfarrverwesers Joseph Steyert zu Hubertshofen auf die erledigte Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, und des Pfarrverwesers Andreas Epple zu Donaueschingen als Pfarrer in Heinstetten haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Juli d. J. geprüfte 9 Theologen in die Zahl der evangelischen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Friedrich August Eduard Ehrenfeuchter von Leopoldshafen,
Philipp Bauer von Spechbach,
Karl Bissinger von Mannheim,
Karl Gustav Fecht von Kork,
Christoph Heinrich Adolph Gerwig von Pforzheim,
Peter Schück von Dühren,
Johann Peter Bock von Heddesheim,
August Friedrich Ludwig Mann von Tübingen, und
Wilhelm Friedrich Bader von Kirnbach bei Bretten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 2ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ernst Ludwig Gockel ist die evangelische Pfarrei Nöttingen, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 923 fl. 21 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Krug ist die evangelische Pfarrei Dertingen, Dekanats Wertheim, mit einem Competenzanschlag von 684 fl. 34 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei den fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften zu melden.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1835.

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwen-Kasse

vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1834.

I. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	24,062	4¼
Beiträge der Mitglieder	8,130	52¼
Promotions-Abgaben	1,579	2½
Patent-Taxen	671	57
Von älteren Desertions-Gebühren-Resten	1,018	3½
Activ-Kapital-Zinse	44,046	54½
Abgelöste Kapitalien	418,045	22
Ersatzposten	128	20
Von und für andere Kassen, als Klassensteuer ꝛc. . . .	59	25
Summa .	497,742	1

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß

des Rechnungsjahrs $\frac{1833}{1834}$ . . . . 479.

$\frac{1832}{1833}$ betrug dieselbe . . . . . 483.

Also Verminderung . . 4.

I. Abtheilung.

Ausgabe.

			fl.	kr.
Wittwen- und Waisen-Gehalte			34,072	7
Angelegte Kapitalien			447,600	—
Zinsvergütungen von angekauften resp. angelegten Kapitalien			8,115	—
Besoldungen			1,025	—
Gehalte			318	17
Gratifikationen			2	30
Büreaukosten, als				
	fl.	kr.		
Hauszins	62	30		
für angeschaffte Inventarienstücke	3	24		
für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter Buchbinderlohn, Einfeuerungs- und Beleuchtungs-Kosten, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und für verschiedene andere Büreau-Bedürfnisse	130	—		
			195	54
Abgegangen und nachgelassen			—	—
Ersatzposten			164	34½
Von und andere Kassen, als Klassensteuer ꝛc.			59	25
		Summa	491,552	48½

Baarer Kassen-Vorrath . 6,189 fl. 12½ kr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Beneficien sub Lit. A. bei, wozu noch bemerkt wird, daß, höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, das Beneficium in 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes bestehet.

II. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	17,219	55
Beiträge von Mitgliedern	83	12
Von älteren Desertions-Gebühren-Resten	1,017	49½
Verfallene Einstands-Cautionen	50	30
Activ-Kapital-Zinse	32,275	14
Abgelöste Kapitalien	338,393	3
Pachtzinse aus Liegenschaften	185	12
Ersatzposten	128	20
Summa	389,353	25½

Ausgabe.

			fl.	kr.
Wittwen- und Waisen-Gehalte			8,854	46½
Angelegte Kapitalien			367,206	13
Zinsvergütungen von angekauften resp. angelegten Kapitalien			5,465	27
Besoldungen			1,025	—
Gehalte			268	17
Gratifikationen			2	30
Büreaukosten, als				
	fl.	kr.		
Hauszins	62	30		
für angeschaffte Inventarienstücke	3	24		
für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Einfeuerungs- und Beleuchtungs-Kosten, Zimmer- und Möbelreinigung, Porto-Auslagen und für verschiedene andere Büreaubedürfnisse	130	—		
Schreibgebühren	11	—		
			206	54
Verwendung auf Liegenschaften			112	54
Abgegangen und nachgelassen			—	—
Ersatzposten			75	33
Summa			383,217	34½

Baarer Kassen-Vorrath 6,135 fl. 51 kr.

II. Abtheilung.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien dieser Abtheilung sind sub Lit. B. verzeichnet, und erhalten statutenmäßig die Wittwen und Waisen:

	fl.	kr.
a) eines Felowebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters, Regiments-Tambours, Stabs-Trompeters, Zeug-, Montur-, Casernen- und Lazareth-Dieners monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich - - - - -	66	—
b) eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillons-Tambours, monatlich 4 fl. 30 kr, oder jährlich - - - - -	54	—
c) eines Corporals, Corporalfouriers und Profosen, manatlich 3 fl. 30 kr. oder jährlich - - - -	42	—
d) eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl. oder jährlich - -	36	—
Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber von jedem Gulden Beitrag jährlich - - -	20	—

Vermögens-Stand.

I. Abtheilung.

	fl.	kr.
Activ-Kapitalien - - - - - -	871,824	31
Ausstände - - - - - - -	4,921	14½
Kassen-Vorrath - - - - - -	6,189	12½
Summa -	882,934	58½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1832/33 betrug aber das Vermögen dieser Abtheilung nur - - - - -	869,440	35¾
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 1833/34 vermehrt um -	13,494	22¾

II. Abtheilung.

	fl.	kr.
Activ-Kapitalien - - - - - -	650,865	11
Ausstände - - - - - - -	3,741	56½
Kassen-Vorrath - - - - - -	6,135	51
	660,742	58½
hievon gehen:		
rückständige Wittwen- und Waisengehalte - - -	64	—
bleibt Summa -	660,678	58½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1832/33 betrug aber das Vermögen der zweiten Abtheilung nur - - - -	642,746	36½
Dasselbe hat mithin im Rechnungsjahr 1833/34 zugenommen um -	17,932	2

Zusammenstellung:

Am 31. Mai 1834 betrug also:

		fl.	kr.
das Vermögen der ersten Abtheilung -	882,934 fl. 58¾ kr.		
" " " zweiten " -	660,678 fl. 58½ kr.		
		1,543,613	56¾
Am 31. Mai 1833 hat aber das gesammte Vermögen nur betragen		1,512,187	32¼
Somit Vermehrung desselben im Rechnungsjahr 1833/34 - -		31,426	24½

Vermögens-Stand.

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Die Wittwen- und Waisen-Beneficien beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs $\frac{1833}{34}$:		
a) bei der ersten Abtheilung auf jährliche - - -	34,767	—
b) bei der zweiten Abtheilung auf jährliche - - -	8,445	—
zusammen auf -	43,212	—
$\frac{1832}{33}$ betrugen diese nur - - - - - -	42,433	—
Also Mehrbetrag derselben $\frac{1833}{34}$ - - - -	779	—

Es waren nämlich am 31. Mai 1834 an Beneficiaten vorhanden:

a) bei der ersten Abtheilung:

	79	Wittwen- und	7	Waisenparthien	zusammen	86	mit	jährlichen	34,767	—
fernd:	78	„	„ 7	„	„	85	„	„	34,006	—
Vermehrung:	1	„	„ —	„	„	1	„	„	761	—

b) bei der zweiten Abtheilung:

	36	Wittwen- und	3	Waisenparthien,	zusammen	39 à 66 fl.	jährl.	2,574	—
	37	„	„ —	„	„	37 à 54 fl.	„	1,998	—
	24	„	„ 2	„	„	26 à 42 fl.	„	1,092	—
	76	„	„ 1	„	„	77 à 36 fl.	„	2,772	—
übernommen:	1	„	„ —	„	„	1 à 9 fl.	„	9	—
zusammen:	174	„	„ 6	„	„	180	„	8,445	—
fernd:	175	„	„ 7	„	„	182	„	8,427	—
Verminderung:	1	„	„ 7	„	„	2 Vermehrung		18	—

Lit. A.

Militär-Wittwenkasse.

Erste Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr $\frac{1833}{1834}$ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim	225	—	900	—
		Note: Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militär-Angehörigen verwenden.				
45	—	Staats- und Finanzminister von Fischer Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
45	—	Generallieutenant von Cloßmann Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
35	30	— Eck Frau Wittwe in Carlsruhe .	177	30	710	—
45	—	— Stolze Frau Wittwe in Carlsruhe vom 28. Februar 1834 an .	225	—	227	28
45	—	— von Vincenti Frau Wittwe in Mannheim	225	—	900	—
31	3	GeneralMajor von Böcklin Frau Wittwe in Carlsruhe bis 26. Mai 1834 † .	153	15	613	45
45	—	— Brückner Frau Wittwe in Bühl	225	—	900	—
33		— Eichrodt „ „ in Heidelberg	165	—	660	—
45	—	— von Franken Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
42	27	— von Beusau Frau Wittwe in Carlsruhe	212	15	849	—
20	30	— von Röder Frau Wittwe in Carlsruhe	102	30	410	—
22	45	— von Tannstein Frau Wittwe in Hanau	114	—	456	—

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
45	—	Oberst von Baumbach Frau Wittwe in Carlsruhe bis 23. September 1833 † .	225	—	281	43
32	51	— Heinrich von Brandt Frau Wittwe in Carlsruhe	164	15	657	—
28	57	— von Cancrin Frau Wittwe in Carlsruhe .	144	45	579	—
45	—	— von Holzing " " in Aubach .	225	—	900	—
33	45	— von Neubronn " " in Carlsruhe .	168	45	675	—
45	—	— von Peternell " " " . .	225	—	900	—
29	15	— von Sponeck Waisen in Carlsruhe . .	146	15	585	—
32	51	— Weber Frau Wittwe in Carlsruhe . .	164	15	657	—
8	24	— Wielandt Frau Wittwe in Carlsruhe bis 23. Januar 1834 † . . .	42	—	108	51
32	51	Oberstlieutenant Hufschmid Frau Wittwe in Heidelberg	164	15	657	—
29	15	— Jagemann Frau Wittwe in Carlsruhe vom 17. Januar 1834 an .	146	15	219	23
18	18	— Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim	91	30	366	—
36	18	— von Preen Frau Wittwe in Mannheim und dessen Waisen zweiter Ehe	181	30	726	—
13	48	— Trommer Frau Wittwe in Zürch .	69	—	276	—
29	15	Major Asbrand Frau Wittwe in Carlsruhe . .	146	15	585	—
26	33	— von Bohlen Frau Wittwe in Mannheim .	132	45	531	—
18	18	— von Fraak " " " " . .	91	30	366	—
18	18	— Hönig " " " Carlsruhe .	91	30	366	—
18	18	— Keßler " " " " . .	91	30	366	—
21	36	— von Killinger Frau Wittwe in Carlsruhe .	108	—	432	—
13	30	— Lux " " " " .	67	30	270	—
24	45	— Mayer " " " Offenburg .	123	45	495	—
45	—	— von Zech " " " Carlsruhe .	225	—	900	—
21	45	Capitain von Beck " " " " .	108	45	435	—
12	36	— Gehres " " " Mannheim .	63	—	252	—
21	45	— Greiner Waisen in Durlach vom 11. Januar 1834 an . . .	108	45	167	9

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters. fl.	kr.		Quartaliter. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
5	24	Capitain Harlfinger Frau Wittwe in Rastatt .	27	—	108	—
19	3	— von Haynau Frau Wittwe in Marburg .	95	15	381	—
6	48	— Hecht „ „ „ Bruchsal .	34	—	136	—
24	45	— Heckenroth „ „ „ Lahr . .	123	45	495	—
21	45	— Krapp „ „ „ Mannheim .	108	45	435	—
12	36	— Pfister „ „ „ Freiburg .	63	—	252	—
24	45	— von Porbeck „ „ „ Carlsruhe .	123	45	495	—
22	30	— Carl Sachs „ „ „ „ vom 9. Mai 1834 an . . .	112	30	28	21
8	6	— Saul Frau Wittwe in Mannheim . .	40	30	162	—
13	30	— Siegel Waisen in Carlsruhe . . .	67	30	270	—
9	—	— von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe	45	—	180	—
18	—	— Stuber „ „ „ Freiburg	90	—	360	—
22	30	— Szuhany „ „ „ Rastatt	112	30	450	—
21	—	— von Vincenti Waisen in Carlsruhe .	105	—	420	—
6	48	Rittmeister Bischoff Frau Wittwe in Landau . .	34	—	136	—
28	12	— von Rüdt Frau Wittwe in Carlsruhe .	141	—	564	—
6	48	— von Schimmelpfennig Frau Wittwe in Mannheim	34	—	136	—
18	—	— Schweickhard Waisen in Freiburg .	90	—	360	—
29	21	— von Stern Frau Wittwe in Bruchsal .	146	45	587	—
5	24	Oberlieutenant Bauer Frau Wittwe in St. Petersburg	29	30	118	—
7	12	— Reichert Frau Wittwe in Mühlburg	36	—	144	—
13	30	Feldjägerlieutenant le Beau Frau Wittwe in Heidelberg	67	30	270	—
5	—	Secondlieutenant Heinrich Otto von Gemmingen Waise in Fürfeld . . .	25	—	100	—
3	48	— Gollinger Frau Wittwe in Bruchsal	19	—	76	—
5	—	— Kromer Waise in Carlsruhe bis 20. Oktober 1833 (ausgetreten)	25	—	38	25
3	36	— Löwig Frau Wittwe in Heidelberg	18	—	72	—
5	—	— von Schmerfeld Frau Wittwe in Dußnik	25	—	100	—

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
7	45	— Weckner Frau Wittwe in Langenbrücken	28	45	115	—
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe	150	—	600	—
24	—	— Wielandt Frau Wittwe in Lahr	120	—	480	—
20	15	MilitärMedizinalOberrevisor Frey Frau Wtttwe in Baden	101	15	405	—
16	30	KriegsMinisterialSekretär Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim	82	30	330	—
9	—	„ Sekretär Kempf Frau Wittwe in Schwetzingen	45	—	180	—
12	—	CavallerieStallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg	60	—	240	—
8	27	RegimentsQuartiermeister le Beau Frau Wittwe in Kronau	42	15	169	—
10	30	— — Wagner Frau Wittwe in Pforzheim	52	30	210	—
12	—	GeneralAdjutanturCanzlist Bielmaier Frau Wittwe in Carlsruhe	60	—	240	—
10	30	KriegsMinisterialCanzlist Reibeld Frau Wittwe in Carlsruhe	52	30	210	—
12	45	Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Ettlingen	63	45	255	—
6	45	Hospitalverwalter Reiß Frau Wittwe in Lichtenthal	33	45	135	—
5	—	Stabschirurg Heuß „ „ „ Carlsruhe	25	—	100	—
5	24	Regimentschirurg Hauer „ „ „ Durlach	27	—	108	—
3	36	— — Horn „ „ „ Mannheim	18	—	72	—
9	—	— — Syöry „ „ „ Carlsruhe	45	—	180	—
9	—	Oberchirurg Burstert „ „ „ Mannheim vom 21. Juni 1833 an	45	—	170	1
6	42	— Dreyer Frau Wittwe in Mannheim	33	30	134	—
6	42	— Hartmann Frau Wittwe in Carlsruhe	33	30	134	—
6	42	— Ostertag „ „ „ Rastatt	33	30	134	—
6	42	— Rieg Waise in Carlsruhe	33	30	134	—
6	42	— Würthle Frau Wittwe modo Waisen in Durlach	33	30	134	—
10	30	Stückgießer Engel Frau Wittwe in Mannheim	52	30	210	—

Lit. B.

Militär-Wittwenkasse.

Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr 1833/34 bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Johann Baumann Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
Montur-Magazinsdiener Blum Wittwe in Ettlingen . . .	5	30	66	—
Feldwebel Buch Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
— Andreas Eisele Waise in Carlsruhe	5	30	66	—
Wachtmeister Wilhelm Feyerabend Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
— Johann Michael Florian Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Kapellmeister Carl Friedrich Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Jakob Fruttiger Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Train-Wachtmeister Jakob Friedrich Gamer Wittwe in Graben .	5	30	66	—
Hautboist Felix Göhringer Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Stabs-Profos Haster Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Feldwebel Andreas Höfflin Waise in Durlach	5	30	66	—
— Adam Honsel Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
Wachtmeister Adam Jakob Wittwe in Carlsruhe vom 1. Mai 1834 an	5	30	66	—
Feldwebel Peter Kapp Wittwe in Rastatt	5	30	66	—
Wachtmeister Johannes Karcher Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Feldwebel Georg Kauzmann Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Johannes Kempf Waise in Rastatt bis 3. Juni 1833 (ausgetreten)	5	30	—	22
— Klein Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Carlsruhe . Rest 55 fl.	5	30	11	—
— Franz Lepge Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Wachtmeister Mathäus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
— Reinhard Mainzer Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Martin Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Thomas Müller Wittwe in Rohrbach	5	30	66	—
— Friedrich Nagel Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal	5	30	66	—
Feldwebel Wilhelm Rind Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Philipp Ludwig Schell Wittwe in Mannheim, vom 16ten März 1834 an	5	30	13	45
— Jakob Schneck Wittwe in Schöllbronn	5	30	66	—
— Jakob Friedrich Schnerr Wittwe in Durlach . . .	5	30	66	—
— Johann Seiz Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Hieronimus Senn Wittwe in Odenheim . . .	5	30	66	—
— Stenz Wittwe in Schwetzingen	5	30	66	—
— Peter Ullmer Wittwe in Kislau, vom 11. März 1834 an	5	30	14	40
— Adam Vogt Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
Schaumeister Carl Werner Wittwe in Ettlingen, vom 1. Dezember 1833 an	5	30	33	—
Thierarzt Jakob Friedrich Wöllner Wittwe in Bruchsal . . .	5	30	66	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal . . .	4	30	54	—
Profos Beisiegel Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Wittwe in Mannheim . .	4	30	54	—
— Bracher Wittwe in Zweibrücken . . . . . Rest 9 fl.	4	30	45	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Sergeant Franz Daum Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
— Christian Dengel Wittwe in Durlach, vom 5ten September 1833 an	4	30	39	54
— Johann Adam Diehm Wittwe in Carlsruhe, vom 11. März 1834 an	4	30	12	—
— Dritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Feist Wittwe in Neckarschwarzach	4	30	54	—
Flößer Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Quartiermeister Philipp Frey Wittwe in Carlsruhe . . .	4	30	54	—
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg	4	30	54	—
— Alois Gräbner Wittwe in Constanz, bis inclus. 10. November 1833 (wieder verehlicht) . . .	4	30	24	—
— Hahn Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Gottlieb Hoffer Wittwe in Durlach	4	30	54	—
— Jäckel Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Heinrich Jünnemann Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Hautboist Carl Kies Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Killinger Wittwe in Carlsruhe, bis 14. Februar 1834 †	4	30	38	6
— Joseph Kunzmann Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Quartiermeister Urban Lingg Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim	4	30	54	—
— Löhr Wittwe in Steinbach	4	30	54	—
— Peter Macher Wittwe in Mannheim, vom 23 Juni 1833 an	4	30	50	42
Casernendiener Mayer Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Georg Möbus Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Rehn Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Kadettendiener Meinrad Reiner Wittwe in Mannheim . . .	4	30	54	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim	4	30	54	—
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsruhe . . .	4	30	54	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg	4	30	54	—
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant und Casernendiener Johann David Schumacher Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Quartiermeister Christoph Striehl Wittwe in Schwetzingen, bis 18ten Juli 1833 (wieder verheirathet) . . .	4	30	7	3
MilitärSchmidtmeister Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedesheim	4	30	54	—
Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Xaver Wiechner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Melchior Zagelmeier Wittwe in Schwetzingen . . .	4	30	54	—
— Zix Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Corporal Friedrich Amann Waisen in Durlach	5	30	66	—
— Johann Doxie Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Jakob Friedrich Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Ignaz Früh Wittwe in Sasbach	3	30	42	—
ArtillerieWagenmeister Adam Gahn Wittwe in Diedelsheim . .	3	30	42	—
Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach	3	30	42	—
— Gottfried Hafner Wittwe in Durlach	3	30	42	—
— Xaver Heudörfer Wittwe in Mösskirch	3	30	42	—
— Wilhelm Huff Wittwe in Durlach	3	30	42	—
— Kehlhofer Wittwe in Rastatt	3	30	42	—
— Jakob Kettmann Wittwe in Wiesloch	3	30	42	—
Corporal und Carsernendiener Franz Kreitenmeier Wittwe in Bruchsal	3	30	42	
Corporal Georg Kretzler Wittwe in Eichelberg	3	30	42	—
— Heinrich Melcher Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
— Heinrich Müller Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
— Franz Pflüger Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Michael Raile Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Ignaz Reif Wittwe in Oberkappel	3	30	42	—
— Daniel Schädle Wittwe in Ettlingen	3	30	42	—
— Schmieder Wittwe in Rastatt	3	30	42	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Corporal Jakob Sieber Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
— Fourier Michael Stengle Waisen in Hohenwettersbach .	3	30	42	—
— Lukas Troll Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— und Oberbäcker Martin Waiblin Waise in Carlsruhe .	3	30	42	—
— Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
ArtillerieWagner Jakob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe .	3	30	42	—
Corporal Christian Friedrich Ziller Wittwe in Carlsruhe . .	3	30	42	—
Trainsoldat Wilhelm Ade Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Jonas Antes Wittwe in Feudenheim	3	—	36	—
— Auferkamm Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Augenstein Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
Husar Philipp Friedrich Beck Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Philipp Berger Wittwe in Baden, bis inclus. 32. Januar 1834 †	3	—	24	—
— Joseph Bielmeier Wittwe in Meersburg	3	—	36	—
Trompeter Florian Blochmann Wittwe in Beuern	3	—	36	—
Soldat Jakob Friedrich Bommerer Wittwe in Göbrichen . .	3	—	36	—
Trainsoldat Joseph Brosemer Wittwe in Ettenheim . . .	3	—	36	—
Soldat Christoph Bühler Wittwe in Grötzingen	3	—	36	—
— Joseph Burkhard Wittwe in Mörsch	3	—	36	—
— Joseph Burkhardt Wittwe in Kappelwindeck	3	—	36	—
Profos Bux Wittwe in Bruchsal	3	—	36	—
Soldat Conradi Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
Profos Johann Däubner Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Johann Deubert Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Johann Peter Dietrich Wittwe in Wyhl	3	—	36	—
— und Krankenwärter Johann Dietz Waisen in Linkenheim .	3	—	36	—
— — — Dirian Wittwe in Mannheim . .	3	—	36	—
— Joseph Eberhard Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
— Anton Eisen Wittwe in Hohenwettersbach . . .	3	—	36	—
— Jakob Eppenbach Wittwe in Grötzingen	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Caspar Fröhlich Wittwe in Grünsfeld	3	—	36	—
— Anton Gartner Wittwe in Bulach	3	—	36	—
— Bernhard Geyer Wittwe in Huttenheim	3	—	36	—
— Friedrich Gmehlin Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Johann Philipp Groß Wittwe in Neuenheim	3	—	36	—
Husar Johann Ernst Grün Wittwe in Altenheim	3	—	36	—
Soldat Andreas Heger Wittwe in Carlsruhe, bis 29. April 1834 †	3	—	32	54
— Christoph Heger Wittwe in Mingolsheim	3	—	36	—
— Hilzendegen Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
— Mathias Hoffart Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Hofmann Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
— Albin Huber Wittwe in Großweier, inclus. eines Nachtrags vom 1. Januar 1817 bis 1. Juni 1833 mit 572 fl. 20½ kr.	3	—	68	20½
— Jakob Huber Wittwe in Durlach, vom 1. April 1834 an	3	—	6	—
— Ida Wittwe in Wössingen	3	—	36	—
— Jakob Junker Wittwe in Wallstadt	3	—	36	—
— Jakob Kammerer Wittwe in Königsbach	3	—	36	—
— Kraft Karcher Wittwe in Ittersbach	3	—	36	—
— Joseph Kastner Wittwe in Mörsch	3	—	36	—
— Sebastian Kaßner Wittwe in Mörsch	3	—	36	—
— Johann Friedrich Katz Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Johann Katzenmeier Wittwe in Hockenheim	3	—	36	—
— Jakob Keller Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
— Kißbalt Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Jakob Klingmann Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Klipfel Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
— Johann Adam Kreyser Wittwe in Eppingen	3	—	36	—
— Conrad Krieger Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
— Leonhard Kuhn Wittwe in Bretten	3	—	36	—
— Abraham Lamade Wittwe in Wiesloch	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Georg Adam Lang Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Georg Michael Lauer Wittwe in Heidelsheim	3	—	36	—
— Franz Simon Lorenz Wittwe in Carlsruhe, bis 1sten Juli 1833 †	3	—	3	—
— Georg Christian Lorenz Wittwe in Heidelsheim	3	—	36	—
— Adam Menge Wittwe in Mannheim, bis inclus. 3ten April 1834 †	3	—	30	18
— Martin Merz Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
— Nikolaus Müller Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Valentin Reinert Wittwe in Durlach, bis inclus. 9ten Juni 1833 †	3	—	—	54
— Bartholomäus Rübe Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
— Johann Rupp Wittwe in Feudenheim	3	—	36	—
— Johann Schätzle Wittwe in Bulach	3	—	36	—
Dragoner Johann Schäufele Wittwe in Unteröwisheim	3	—	36	—
Soldat Benedikt Schan Wittwe in Sulzbach	3	—	36	—
Trainsoldat Georg Scheer Wittwe in Diersheim	3	—	36	—
Soldat Philipp Peter Schick Wittwe in Neckerau	3	—	36	—
Hornist Jakob Schilling Wittwe in Bräunlingen	3	—	36	—
Soldat Johann Schilling Wittwe in Sandhofen, bis 14ten August 1833 (wieder verheirathet.)	3	—	7	24
Trompeter Reimund Schmidt Wittwe in Carlsruhe, bis inclus. 19. Dezember 1833 †	3	—	19	54
Soldat Anton Schmiederer Wittwe in Orschweier	3	—	36	—
— Philipp Schmitt Wittwe in Sulzbach	3	—	36	—
— Christoph Schreiber Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Adam Seufert Wittwe in Rohrbach	3	—	36	—
— Michael Singer Wittwe in Schwetzingen	3	—	36	—
— Stock Wittwe in Heidelberg	3	—	36	—
Grenadier Heinrich Trautmüller Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
Soldat Valentin Unger Wittwe in Grünwinkel	3	—	36	—

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Johann Michael Vogel Wittwe in Jöhlingen . .	3	—	36	—
Dragoner Johannes Waag Wittwe in Menprechtshofen . .	3	—	36	—
Soldat Adam Wanner Wittwe in Ettlingen . . .	3	—	36	—
— Georg Friedrich Wirth Wittwe in Kirrlach . . .	3	—	36	—
Husar Leander Zepfel Wittwe in Oos	3	—	36	—
Soldat Christoph Zoller Wittwe in Grötzingen . . .	3	—	36	—
Uebernommene Beneficien:				
Führer Bohn Wittwe in Mainz	—	45	9	—

Gefertigt, Carlsruhe im Juni 1835 durch den Cassier

C. Wielandt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29sten August 1835.

Verordnung.

Die Erhebung der dreiprozentigen Abgabe von außer Landes exportirt werdendem Vermögen betreffend.

Die Verordnung vom 8ten Mai 1815 im Regierungsblatt Nr. VIII., die Erhebung einer dreiprozentigen Abgabe von dem Vermögen, welches außer Landes verbracht wird, als Beitrag zur Tilgung der Landes-Kriegsschulden betreffend, gieng von der Unterstellung aus, daß eine allgemeine Kriegskosten-Ausgleichung statt finden werde. Als eine solche in der Folge als unausführbar erschien, ließ man die Abgabe dennoch zum Besten der Gemeindskassen fortbestehen, weil solche größtentheils mit nicht unbedeutenden Kriegsschulden belastet waren. Nachdem nunmehr aber ein großer Theil der Gemeinden frei von Kriegsschulden ist, und in andern die noch vorhandenen Kriegsschulden bereits auf die Beitragspflichtigen ausgeschlagen sind, sieht man sich in Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 16ten Juli d. J., Nr. 1279. veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1) In jenen Gemeinden, welche keine Kriegsschulden mehr haben, ist der dreiprozentige Abzug von dem Vermögen, welches in das Ausland exportirt wird, kunftighin nicht mehr zu erheben.

2) Ebenso ist dieser Abzug in jenen Gemeinden nicht mehr zu erheben, in welchen sämmtliche Kriegsschulden auf die einzelnen Beitragspflichtigen ausgeschlagen sind. Dagegen ist vor der Exportation des Vermögens der auf demselben noch haftende Antheil der Kriegsschulden zu berichtigen.

3) In allen andern Fällen ist die dreiprozentige Abgabe wie früher zu erheben, es wäre denn, daß das Vermögen in einen zum deutschen Bund gehörigen

Staat oder in einen andern, gegen welchen deren Bezug ausdrücklich aufgehoben worden ist, verbracht wird.

Carlsruhe den 30ten Juli 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Erhöhung der Extrapostdistanz zwischen Bruchsal und Waghäusel betreffend.

Durch höchstes Reskript aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16ten d. M. Nr. 1428. ist die Extrapostdistanz zwischen Bruchsal und Waghäusel auf Eine und eine halbe Post erhöht worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 17ten August 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Stadtrath Merian zu Freiburg hat

für die Gemeinden der Vogtei Todtmoos, im Amte St. Blasien .	5000 fl.
für die Gemeinde Achkarren, im Amte Breisach	4000 fl.
für die Gemeinde Liel, im Amte Müllheim	5000 fl.
für die Gemeinde Hasłach, im Stadtamtsbezirke Freiburg . .	3000 fl.
für die Gemeinde Wehr, im Amte Säckingen	10000 fl.
für die Gemeinde Oeflingen, im Amte Säckingen	6000 fl.

zu Errichtung von Armenfonds gestiftet, was hiermit in Bezug auf die im Regierungsblatt von 1833, Nr. XLIII. erschienene Bekanntmachung, worin diesen Stiftungen im Allgemeinen die Staatsgenehmigung ertheilt wurde, zum ehrenden Andenken des Stifters und unter Anerkennung des wohlthätigen Zweckes dieser Stiftungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jemand, der nicht genannt seyn will, hat der Stadt Villingen zur Errichtung und Unterhaltung einer Gewerb- und höhern Bürgerschule eine Schenkung gemacht, deren Summe nach dem Wunsche des wohlgesinnten Stifters hier gleichfalls verschwiegen bleibt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgten Ernennung des Rechtspraktikanten Karl Würth von Jungnau zum Assessor bei dem Bezirksamt Neustadt die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

den Registratur-Gehilfen Nikel als Revisions-Gehilfen, mit der Charakterisirung als Revisor, bei großherzoglicher Hofdomänenkammer anzustellen;

die erste Stadtpfarrei Lahr dem Prorektor und Professor an dem Pädagogium zu Lahr, Christian Ludwig Fecht, unter dessen Ernennung zum Dekan der Stadtdiöcese Lahr, zu übertragen;

die erledigte evangelische Pfarrei Reilingen, Dekanats Oberheidelberg, dem Pfarrverweser Daniel Waag daselbst zu verleihen;

dem Pfarrverweser Stuckert zu Bobstadt, Dekanats Boxberg, den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen;

die erledigte dritte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim dem Pfarr-Candidaten Karl Heinrich Eisenlohr von Müllheim, unter Verleihung des Titels als Diakonus, zu übertragen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Vikars Gregors Ziehler zu Föhrenbach auf die Kaplaneipfründe in Pfohren, ferner

die fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Friedrich Wilhelm Kall zu Rothenberg auf die evangelische Pfarrei Schluchtern, und

die fürstlich Löwenstein-Wertheim'sche Präsentation des Pfarr-Candidaten Karl Friedrich Wallraff auf die erledigte Hospital-Pfarrei Wertheim und auf die Pfarrei Waldenhausen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da die erste Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Lahr mit einem Competenzanschlag von 1188 fl. 41 kr. erledigt ist, so werden Diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, hiermit aufgefordert, sich vorschriftmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 8ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Holzey ist die katholische Pfarrei Schwenningen, Amts Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 fl., größtentheils Zehntertrag, in Erledigung gekommen. Auf der Pfarrpfründe haftet ein vom 15ten Okt. 1833 an laufendes Bauprovisorium von 2000 fl., zu dessen Abzahlung und Verzinsung jährlich auf Johann Baptist 300 fl. abzugeben sind. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Kimmacher ist die katholische Pfarrei Andelshofen mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl., und die damit verbundene Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Ueberlingen, wofür eine Besoldung von 272 fl. in Geld, nebst einem Malter Kernen, zwei Klafter hartes und vier Klafter weiches Holz bestimmt ist, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarr- und Lehrerstelle haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., und unter Vorlage der Ausweise über ihre Lehrfähigkeit, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Eisenmenger ist die evangelische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Dekanats Ladenburg, mit einem Competenzanschlag von 650 fl. 33 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Berichtigung. In der Beilage zum Staats- und Regierungsblatt Nr. XXXIV. vom 19. August d. J., die Uebersicht des Standes der großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse enthaltend, befinden sich folgende Druckfehler:

Seite 3. Zeile 6. soll es heißen: 59¼ kr., statt 49½ kr.,
„ 6. letzte Zeile, statt: 7, lese man: 1,
„ 9. Zeile 13. von unten, statt: 5 fl. 24 kr, lies: 5 fl. 54 kr.,
„ 11. „ 4. „ „ statt: 66 fl. unter der Rubrik: jährlich, lese: 5 fl. 30 kr.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31sten August 1835.

Verordnung.

Den Vollzug der Controlmaßregeln betreffend, welche die Vereins-Zollordnung für den Grenzbezirk und das Binnenland hinsichtlich des Transportes zollbarer Gegenstände vorschreibt.

Durch die §§. 17 bis 20 der Vereins-Zollordnung ist festgesetzt, daß sich das Großherzogthum in Hinsicht auf die Zollaufsichts- und Controlmaßregeln in den Grenzbezirk, d. i. einen zunächst der Landesgrenze gegen Frankreich, die Schweiz und den Bodensee befindlichen Raum, und in das Binnenland theile.

Durch die §§. 143 bis 149 der Zollordnung sind ferner die Controlmaßregeln vorgeschrieben, die im Grenzbezirk, durch die §§. 150 bis 155 aber jene, die im Binnenland beim Transporte und beim Bezuge zollbarer Gegenstände statt zu finden haben.

Im Artikel 7. der besonderen Verabredungen zum Zollvereinigungs-Vertrag vom 12ten Mai d. J. ist endlich bestimmt,

> daß die nach der Oertlichkeit zu bemessende Breite des Grenzbezirks in der Regel eine Stunde betragen soll, wogegen die Vorschriften der §§. 147 bis 149 der Zollordnung in Hinsicht auf Gewerbtreibende noch auf eine Stunde über den Grenzbezirk hinaus, d. i. im sogenannten Gewerbscontrol-Bezirk, in Anwendung zu kommen haben.

Nach Ansicht aller dieser Bestimmungen; nach fernerer Ansicht des Artikels 1. der höchsten Verordnung vom 27sten v. M. über die Binnen-Controle (Regierungsblatt Seite 206) wird verfügt:

§. 1.

Die großherzogliche Zolldirektion ist angewiesen,

a) an der Landesgrenze gegen Frankreich, die Schweiz und den Bodensee den in der Regel eine Stunde breiten Grenzbezirk den ihr ertheilten Instruktionen gemäß zu bestimmen, da — wo er an das Binnenland anstößt — nach §. 19. der Zollordnung durch Pflöcke bezeichnen zu lassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß das Verzeichniß der hiernach im Grenzbezirk befindlichen Orte durch die Kreisanzeigeblätter verkündigt und überdies im Grenzbezirk selbst — soweit nöthig — noch besonders bekannt gemacht wird;

b) auch die innerhalb einer Stunde über den Grenzbezirk hinaus, d. i. im Gewerbscontrol-Bezirk gelegenen Orte, in denen Gewerbtreibende den Anordnungen der §§. 147 bis 149 der Zollordnung unterworfen sind, durch die Kreisanzeigeblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Sobald der Grenzbezirk in einem oder dem anderen Landestheile nach §. 1., a. bezeichnet, auch deßhalb das Erforderliche bekannt gemacht ist, soll daselbst die durch die §§. 143 bis 146 der Zollordnung vorgeschriebene Transport-Controle, soweit dieß nicht schon in Folge früherer Verfügungen über den Waarentransport in den Grenzgemarkungen geschehen ist, bei allen jenen Gegenständen zur Anwendung kommen, für welche es die deßhalb zu erlassende Vorschrift der großherzoglichen Zolldirektion bestimmen wird.

§. 3.

Die Binnen-Controle, wie sie durch die §§. 150 bis 155 der Zollordnung vorgeschrieben ist, soll bei den im §. 151 unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Waaren auf den 15ten des kommenden Monats September eingeführt werden.

Beim Wein (§. 151, Ziffer 6 der Zollordnung) hat es bei der dermal schon üblichen Controle auch künftighin zu verbleiben.

§. 4.

Die großherzogliche Zolldirektion hat das zum Vollzug der §§. 2 und 3 weiter Erforderliche zu verfügen.

Carlsruhe, den 24sten August 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pr.stinari.

Verordnung,

die Rückvergütung der Accise von ausgeführt werdendem Bier betreffend.

Nach Art. 11, Satz 4. des Zollvereins-Vertrags vom 12ten Mai d. J. sollen Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, insofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

Nach Art. 6, §. 2. der besonderen Verabredungen zum Vertrage ist indeß der großherzoglichen Regierung ausnahmsweise zugestanden, eine solche Rückvergütung für das nach Rheinbaiern oder nach dem Großherzogthum Hessen ausgehende Bier — bei der Ausfuhr nach Hessen jedoch nur in gemindertem Maase — zu bewilligen.

Hiernach wird nunmehr in Bezug auf die Rückvergütung der Accise von dem aus dem Großherzogthum ausgeführt werdenden Bier, in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16ten d. M. unter Abänderung des Art. 7. der landesfürstlichen Verordnung vom 22sten September 1825, (Regierungsblatt 1825, Seite 145) verfügt, wie folgt:

1) Die Rückvergütung der Bieraccise soll von nun an nur geleistet werden, wenn das im Großherzogthum fabrizirte Bier nach einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder nach Rheinbaiern oder endlich nach dem Großherzogthum Hessen ausgeführt wird.

2) Sie soll ferner nur dann geleistet werden, wenn

   a) bei der Ausfuhr nach einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande der Ausgang aus dem Großherzogthum und die Ankunft an dem Orte der Bestimmung — Ersteres vom großherzoglichen Grenzzollamte und Letzteres von der Obrigkeit am Bestimmungsorte,

   b) bei der Ausfuhr nach Rheinbaiern und dem Großherzogthum Hessen die Ankunft am Orte der Bestimmung durch die Ortsobrigkeit

   auf dem Ladscheine bestätigt ist, den der Accisor am Orte der Absendung auszufertigen und zum Behuf der Leistung der Vergütung wieder zurück zu empfangen hat.

3) Die Accisrückvergütung soll bei der Ausfuhr nach einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder nach Rheinbaiern, wie seither, Zehen Gulden 50 kr., bei der Ausfuhr nach dem Großherzogthum Hessen hingegen Fünf Gulden 30 kr. vom Badischen Fuder betragen.

4) Die großherzogliche Steuerdirektion hat hiernach die betreffenden Steuerbehörden zu instruiren.

Carlsruhe, den 24sten August 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Gestorben ist:

am 15ten August d. J. der pensionirte Geheime-Referendär Ring in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten September 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug einer mit der Königlich Würtembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 30sten Juli und 15ten August d. J. getroffenen — die Grundlage der abzuschließenden Neckarschiffahrts-Convention bildenden — Uebereinkunft haben Wir beschlossen und verordnen andurch provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der bisher bestandene Neckarzolltarif ist aufgehoben.

Art. 2.

Statt dessen wird der Rheinoctroitarif unter den folgenden näheren Bestimmungen eingeführt.

Art. 3.

Es beträgt:

a) der volle Zoll zu Berg 6 kr., zu Thal 4 kr.

b) die Viertels-Gebühr zu Berg 1 $\frac{1}{2}$ kr., zu Thal 1 kr.,

c) die Zwanzigstels-Gebühr endlich zu Berg $\frac{3}{10}$ kr. und zu Thal $\frac{1}{5}$ kr.,

per Centner.

Art. 4.

Dieser Zoll wird bei jeder der drei Neckarzollstellen — Mannheim, Neckargemünd, Neckarelz — zu einem Drittel erhoben, und zwar:

bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ab- oder vorbeifährt,

bei der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt oder passirt.

Art. 5.

Die Schiffsgebühr (Recognitions-Gebühr fürs Fahrzeug selbst) wird nach dem Rheinoctroitarife, jedoch blos von befrachteten Schiffen von 600 Centner Ladungsfähigkeit oder darüber, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben.

Art. 6.

Es geschieht dies durch die Zollstelle, bei welcher das Schiff abfährt, oder welche dasselbe zuerst berührt.

Art. 7.

Die Recognitions-Gebühr, welche auf dem Rheine für bestimmte Ladungsgegenstände statt des Zolls zu erheben ist, wird bei jeder der drei Neckarzollstellen nach Vorschrift des Rheinoctroitarifs erhoben und zwar bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ab- oder vorbeifährt, bei der Thalfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt oder vorbeifährt.

Art. 8.

Den Schiffern, die Güter vom Rhein oder von Mannheim bis oberhalb Neckarelz, oder von oberhalb Neckarelz bis Mannheim oder weiter führen, ist gestattet, in Mannheim, beziehungsweise in Neckarelz, die Zölle — Art. 4 und 7 — für alle drei Zollstellen auf einmal zu entrichten.

Art. 9.

Vom Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz) wird der Zoll auf jeder der drei Neckar-Zollstellen vorläufig nach der im Jahr 1802 bestandenen Uebung erhoben.

Art. 10.

Der Vollzug tritt mit dem 1sten Oktober in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium hat hiernach sogleich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 31sten August 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung,

die zum Zollvereine gehörigen Staaten und einzelnen Gebietstheile betreffend.

Nach dem Art. 2 des unterm 12ten Mai d. J. zwischen dem Großherzogthume und den Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages sind in dem hiernach gebildeten Gesammtvereine insbesondere auch diejenigen Staaten begriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besondern Verhältnisse.

Die nach diesem Art. 2. zum Zollvereine gehörigen Staaten sind:

1. Lippe, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 9ten bis 17ten Juni 1826 in Beziehung auf die von Preußischem Gebiete umgebenen fürstlichen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen;
2. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 2ten Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
3. Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen wegen der herzoglichen Aemter Sondersleben und Großalsleben vom 30sten Merz bis 5ten April 1827;
4. Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau vermöge ihres Vertrags mit Preußen vom 17ten Juli 1828, betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;
5. Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 17ten Juli 1828 wegen der hohen Grafschaft Warmsdorf;
6. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 31sten Dezember 1829 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
7. Oldenburg, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 24sten Juli 1830 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
8. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrags mit Baiern und Würtemberg vom 25sten Januar 1831 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

9. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 16ten April 1831 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

10. Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 17ten Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschluß der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuer-System;

11. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrags mit Baiern und Würtemberg vom 14ten Juni 1831, in Beziehung auf das Amt Königsberg;

12. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 25sten Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;

13. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 30sten Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;

14. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 8ten Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

15. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 26sten Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

16. Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrags mit Würtemberg vom 11ten März 1834 in Beziehung auf die fürstlichen Lande, jedoch mit Ausnahme der vom Auslande umschlossenen Parcellen, ingleichen der in das Großherzogthum Baden vorspringenden Theile der Oberämter Wald und Sigmaringen;

17. Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrags mit Würtemberg vom 11ten März 1834 in Beziehung auf die fürstlichen Lande.

Es wird dieß hiermit zur Nachricht für die diesseitigen Staats-Angehörigen und zur Nachachtung für die großherzoglichen Zollbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 1sten September 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung,

den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthume und den Staaten des Zollvereins betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den inzwischen eingelaufenen Mittheilungen in sämmtlichen Staaten des großen deutschen Zollvereins der freie Verkehr mit dem Großherzogthume nach den Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 11ten Juli d. J. (Regierungsblatt Seite 182) eingetreten ist.

Zu der, nach Art. 5 der Verordnung vorgeschriebenen Beglaubigung der Ursprungs-Zeugnisse sind:

1) im Königreiche Sachsen die Stadträthe und Amtshauptleute,

2) in den Staaten des Thüringischen Vereins und zwar:

a) im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach die Stadträthe der größeren Städte und die Bezirkslandräthe,

b) im Herzogthum Sachsen-Meiningen die Verwaltungs-Aemter,

c) im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha die Stadträthe der größeren Städte und die Justizämter,

d) in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt die Justizämter,

e) im Fürstenthume Reuß-Schleitz die Justizämter und Patrimonialgerichte,

f) im Fürstenthume Reuß-Greitz die Stadträthe,

g) im Fürstenthume Reuß-Lobenstein und Ebersdorf die Steuerämter,

3) im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die fürstlichen Aemter

beauftragt worden.

Die diesseitigen Staats-Angehörigen sowohl als die großherzoglichen Zollbehörden haben sich hiernach zu achten.

Carlsruhe den 2ten September 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Folgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht:

jene der Wittwe des Bürgermeisters Reichenbach zu Suggenthal von 300 fl., mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von zwei feierlichen Jahrtagen und zur Verwendung von 6 fl. an die Armen,

jene der Helbling'schen Erben von Sasbach von 50 fl. zur Bestreitung der Schulbedürfnisse armer Kinder,

jene des Lorenz Imberi von Hinterzarten von 25 fl. zur Verwendung des jährlichen Zinses an die Armen,

eines Ungenannten von Waldshut von 50 fl. zur Anschaffung von deutschen Kirchengesängen,

der Agnes Bruder von Ebnet von 100 fl. zur Verwendung der Zinsen auf die armen Schulkinder,

des Franz Anton Hau von Steinestadt von 50 fl. in den Kirchenfond, mit der Verbindlichkeit, davon 14 fl. zum Armenfond abzugeben,

jene des verstorbenen Pfarrers Johann Philipp Krauße von Haslach von 130 fl. zur Verwendung des Zinses auf Armen-Unterstützung, und

der Stadtrath Tobias Dietrich'schen Wittwe, Rebekka, gebornen Bodenweber, von Kandern von 200 fl. gleichfalls zur Verwendung des Zinses auf Unterstützung der Armen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die beiden Geheimenräthe dritter Klasse: den Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer von Theobald und den Direktor der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section, von Berg, zu Geheimenräthen zweiter Klasse zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Wund- und Hebarzt J. A Weber zu Steinegg das erledigte Landchirurgat St. Blasien zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die von Seiten der Patronatsherrschaft von Gemmingen-Hornberg erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Friedrich Becker von Eichtersheim auf die evangelische Pfarrei Neckarzimmern, Dekanats Mosbach, und

die grundherrliche Präsentation des Pfarr-Candidaten Karl Ribstein auf die evangelische Pfarrei Flinsbach, Dekanats Neckarbischofsheim.

Von den im verflossenen Frühjahr bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission auf ihr Anmelden zur Staatsprüfung einberufenen 17 Candidaten der innern Heilkunde, 15 Candidaten der Chirurgie und 18 Candidaten der Geburtshülfe, haben Nachbenannte in folgender Ordnung Licenz erhalten:

A. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Karl Hecker von Eichtersheim,
Julius von Rotteck von Freiburg,
Heinrich Lepique von Heidelberg,
Heinrich von Pigage von da,
Karl Manz von Ueberlingen,
Heinrich Guerdan von Heidelberg,
Militärchirurg Kraus in Carlsruhe,
Herrmann Walchner von Pfullendorf,
Franz Loog von Adelsheim,
Peter Andriano von Mannheim,
Joh. Steph. Schwab von Wettelbronn,
Otto Renning von Constanz,
Militärchirurg Martin Paul in Rastatt,
Karl Wilhelm Mager von St. Georgen,
Leo Syffert von Bleibach,
Karl Streit von Malsch;

B. zur Ausübung der Chirurgie:

Karl Hecker von Eichtersheim,
Heinrich Guerdan von Heidelberg,
praktischer Arzt Alois Renner in Haßmersheim,
praktischer Arzt Joseph Moppei in Heidelsheim,
praktischer Arzt Maier Willstätter in Bruchsal,
Peter Andriano von Mannheim,
Otto Renning von Constanz,
praktischer Arzt Augustin Muckle von Furtwangen,
Michael Rieger von Staufen,
Eduard Kollmar von Pforzheim,
praktischer Arzt Johann Adolph von Haltingen;

C. zur Ausübung der Geburtshilfe:

Karl Hecker von Eichtersheim,
Julius von Rotteck von Freiburg,
praktischer Arzt Alois Renner in Haßmersheim,
praktischer Arzt Johann Fritschi von Donaueschingen,
Heinrich Lepique von Heidelberg,
Heinrich von Pigage von da,
Heinrich Guerdan von da,
Peter Andriano von Mannheim,
praktischer Arzt Ferdinand Reisacher von Freiburg,
Wundarzt Phil. Löffler von Heidelberg,
praktischer Arzt Joseph Keppner von Herbolzheim,
Otto Renning von Constanz,
Eduard Kollmar von Pforzheim, und
Joh. Steph. Schwab von Wettelbronn.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der großherzoglichen Steuerdirektion ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese, mit einer Besoldung von 800 bis 1000 fl. verbundene Stelle haben sich binnen sechs Wochen von heute an, der höchsten Verordnung vom 3ten März 1831, Regierungsblatt Nr. VI. gemäß, bei großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Joseph Kasimir Pecher ist die katholische Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag, wozu für Haltung eines ständigen Vikars, welcher vom Pfarrer zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren ist, die Gemeinde gegen fernere Belassung der Einkünfte des dortigen Frühmeß-Beneficiums einen jährlichen Beitrag von 260 fl. zu leisten sich verpflichtet hat, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschulden-Kapital von 25 fl. 30 kr. in zwei Jahresterminen heimzuzahlen, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38., Art. 2. und 3., durch die Regierung des Mittel-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrverwesers Hautz nach Haltingen ist die evangelische Pfarrei Gersbach, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 478 fl. 43 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde ausnahmsweise binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Berichtigung: In der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. XXXV. vom 29sten August d. J., Seite 218, die Erhöhung der Extrapostdistanz zwischen Bruchsal und Waghäusel betreffend, ist die Entfernung irrig auf eine und eine halbe Post angegeben und solche dahin zu berichtigen, daß sie nur eine und eine viertel Post beträgt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten September 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben.

Art. 2.

Die durch §. 17 des zweiten Einführungsedikts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken.

Art. 3.

Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen wird auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht vorschreibt.

Alle Verordnungen, welche noch in andern Fällen eine gerichtliche Ermächtigung fordern, insbesondere die deßfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 7ten April 1810 und 11ten Juli 1816 sind aufgehoben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 28sten August 1835.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verordnung,

den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthume und dem Herzogthume Nassau betreffend.

In Folge einer vorläufigen Uebereinkunft der Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Herzogthum Nassau und in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium erhaltenen Ermächtigung vom 10ten d. M. wird verordnet:

Art. 1.

Der freie Verkehr aus dem Großherzogthum in das Herzogthum Nassau und aus diesem in das Großherzogthum tritt von heute an ganz in derselben Weise in Wirksamkeit, wie er nach den Verordnungen vom 11ten Juli und 16ten August d. J. (Regierungsblatt, Seite 182 und Seite 213) zwischen dem Großherzogthum und dem übrigen Zollvereinsgebiete dermal schon besteht.

Art. 2.

Bei der Einfuhr von Bier aus dem Herzogthume Nassau ist eine Ausgleichungs-Abgabe von ein Gulden 18 kr. für die badische Ohm zu erheben.

Art. 3.

Ursprungs-Zeugnisse, soweit solche erforderlich sind, werden in Nassau durch die herzoglichen Aemter beglaubigt.

Art. 4.

Die großherzogliche Zolldirektion hat für den schleunigen Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Carlsruhe den 10ten September 1835.

Ministerium der Finanzen.

J. A. d. M.

Seltzam.

Vdt. Prestinari.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten September 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1835:

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	-	-	-	8,644,053 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	-	-	-	4,394,902 fl.
		zusammen	-	13,038,955 fl.

für das Jahr 1836:

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	-	-	-	8,123,567 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	-	-	-	4,193,555 fl.
		zusammen	-	12,317,122 fl.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Zu Deckung dieser Credite werden die in den angebogenen Etats verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Finanzjahr 1835 auf	-	-	-	-	-	13,063,921 fl.
für das Finanzjahr 1836 auf	-	-	-	-	-	12,363,264 fl.

angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse

von 1835 im Betrage von	- - - - - -	24,966 fl.
" 1836 " " "	- - - - - -	46,142 fl.

sind an die Amortisationskasse abzuliefern.

Art. 3.

Die in den Jahren 1831, 1832 und 1833, im Gesammtbetrag von 1,625,145 fl. an die Amortisationskasse abgelieferten und vorläufig zur Schuldentilgung verwendeten Etatsüberschüsse werden derselben zu diesem Zwecke definitiv überwiesen.

Art. 4.

Ueber die Betriebsfonds, welche auf den 1sten Juni 1834 zu 4,381,246 fl. 18 kr. angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 5.

Von den Etatsüberschüssen des Jahrs $18\frac{34}{35}$ sind der Zehntschuldentilgungskasse 516,000 fl. abzuliefern.

Art. 6.

Der Amortisationskasse werden zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung die reinen Revenüen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrag der

für das Finanzjahr 1835 auf	- - - - - -	1,145,970 fl.
" " " 1836 auf	- - - - - -	1,153,934 fl.

bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen.

Art. 7.

Alle dermalen bestehenden Abgaben-Gesetze, soweit sie nicht auf gegenwärtigem Landtag aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben in Kraft.

Art. 8.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil- und Militärstaatsdiener ist der fünfte Theil Funktionsgehalt. Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktionsgehalt. Der Funktionsgehalt über 4,500 fl.

fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist. Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung, nach Abzug des Funktionsgehaltes, zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demohngeachtet mit ihrer vollen Besoldung, soweit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1sten Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig werden verliehen werden.

Art. 9.

Keinem, aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt und im Fall der Zuruhesetzung bei Berechnung der dienerediktmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 10.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehaltes an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur soviel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Art. 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetsmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 13.

Pensionen über den im Dieneredikt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetsperiode wirksam seyn und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 28sten August 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Haupt-Finanz-Etat

für

1835 und 1836.

Einnahme.	1835. fl.	1835. fl.	1836. fl.	1836. fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postadministration	563,474	563,474	563,474	563,474
B. Justizministerium.				
Zucht- und Correktions-Anstalten	27,000	27,000	27,000	27,000
C. Ministerium des Innern.				
I. Amtskassenverwaltung	14,996		14,996	
II. Siechenanstalt	407		407	
III. Irrenanstalten	9,151		9,151	
V. Allgemeines Arbeitshaus	7,004		7,004	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	13,940		13,940	
VI. Landesgestütsverwaltung	2,190	47,688	2,289	47,787
D. Kriegsministerium.				
Militäradministration	17,170	17,170	17,170	17,170
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Kassenverwaltung				
1. Ordentliche Einnahmen	29,432		41,199	
2. Außerordentliche Einnahmen (1835. / 1836.)				
a. Revenüenüberschüsse von $18\frac{34}{37}$ 700,000 / —				
b. vom umlaufenden Betriebsfond 150,000 / 44,618				
c. Ueberschüsse der aufgelösten Generaleinstandsgelderkasse 100,620				
	850,000		145,238	
	879,432		186,437	
II. Cameraldomainen-Administration	1,635,108		1,635,108	
III. Forst-, Salinen-, Berg und Hütten- und Münzverwaltung				
1. Forstadministration	986,119		986,119	
2. Salinenverwaltung	1,269,033		1,269,033	
3. Berg- und Hüttenverwaltung	558,687		558,687	
4. Münzverwaltung	511,472		511,472	
	3,325,311		3,325,311	
IV. Steueradministration				
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,659,278		2,647,588	
2. Classensteuer	178,718		178,089	
3. Accise und Ohmgeld	1,401,197		1,409,255	
4. Zollgefälle	1,222,413		1,222,413	
5. Jurisdictionsgefälle	832,660		832,660	
6. Forstgerichtsgefälle	221,000		221,000	
7. verschiedene Einnahmen	53,472		49,972	
	6,568,738	12,408,589	6,560,977	11,707,833
Summa aller Einnahmen		13,063,921		12,363,204

Lasten und Verwaltungskosten.	1835.		1836.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postadministration	341,399	341,399	330,094	330,094
B. Justizministerium.				
Zucht- und Correktionsanstalten	12,651	12,651	12,651	12,651
C. Ministerium des Innern.				
I. Amtskassenverwaltung	1,250		1,250	
II. Siechenanstalt	24		24	
III. Irrenanstalten	96		96	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	4,331		4,331	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung . . .	590		590	
VI. Landesgestütsverwaltung	26	6,317	26	6,317
D. Kriegsministerium.				
Militairadministration	—	—	—	—
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Kassenverwaltung	54,298		53,923	
II. Cameraldomainen-Administration . . .	850,144		834,144	
III. Forst-, Salinen-, Berg und Hütten- und Münzverwaltung				
1. Forstadministration	454,374		454,374	
2. Salinenverwaltung	481,773		481,773	
3. Berg- und Hüttenverwaltung . .	480,733		480,733	
4. Münzverwaltung	511,042		511,042	
5. Centralverwaltung	37,971		37,971	
	1,965,893		1,965,893	
IV. Steueradministration				
1. Lasten der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer				
1835.				
a. ordentliche 149,708				
b. außerordentliche:				
1. Steuerrückvergütungen wegen Erledigung von Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation . . . 136,400				
2. außerordentliche Catasterkosten . . 13,700				
150,100				
	299,808		149,513	
2. Lasten der Classensteuer	6,509		6,509	
3. „ „ Accise und des Ohmgeldes .	82,827		83,167	
4. „ „ Zollgefälle	180,462		180,462	
5. „ „ Jurisdictionsgefälle . . .	112,230		112,230	
6. „ „ Forstgerichtsgefälle . . .	193,675		193,675	
7. „ „ verschiedenen Einnahmen . .	53,593		35,593	
8. Gemeinsame Lasten	235,096		229,384	
	1,164,200	4,034,635	990,533	3,844,493
Summa der Lasten und Verwaltungskosten		4,394,902		4,193,555

Eigentlicher Staatsaufwand.	1835.		1836.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.				
I. Civilliste	650,000		650,000	
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses	120,000		120,000	
III. Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen	87,000		87,000	
IV. Landstände	19,770		59,270	
V. Großherzogliches geheimes Cabinet	8,000		8,000	
VI. Staatsministerium	13,500		13,500	
VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	7,500		7,500	
		905,770		945,270
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
I. Ministerium	28,200		28,200	
II. Gesandtschaften	57,100		55,000	
III. Bundeskosten	26,575		21,425	
IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	10,000		10,000	
		121,875		114,625
III. Justizministerium.				
I. Ministerium	23,545		23,545	
II. Oberhofgericht	51,295		51,295	
III. Hofgerichte	133,470		133,470	
IV. Rechtspolizei	239,502		239,502	
V. Zucht- und Correctionsanstalten:				
1. ordentlicher Etat 84,311				
2. außerordentlicher zu Herstellung eines Zuchthauses in Bruchsal für Gefangene weiblichen Geschlechts 25,000				
	109,311		109,311	
VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,000		2,000	
		559,123		559,123
Uebertrag		1,586,768		1,619,018

Eigentlicher Staatsaufwand.	1835.		1836.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag		1,586,768		1,619,018
IV. Ministerium des Innern.				
I. Ministerium	43,551		43,551	
II. Evangelische Kirchensection . . .	12,200		12,200	
III. Katholische Kirchensection . . .	19,600		19,600	
IV. Forstpolizeidirektion	14,257		14,257	
V. Sanitätscommission	4,940		4,940	
VI. Generallandesarchiv	12,608		12,608	
VII. Kreisregierungen	138,396		138,396	
VIII. Bezirks-Justiz und Polizei . . .	736,614		736,614	
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei . . .	130,800		130,800	
X. Unterrichtswesen:	1835.	1836.		
1. ordentlicher Etat .	269,662	280,798		
2. außerordentlicher Etat:				
a. zur Vollendung des polytechnischen Schulgebäudes	15,827	—		
b. Herrichtung des katholischen Schullehrerseminars in Ettlingen . .	10,490	—		
		295,779		280,798
XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe . .		37,685		37,685
XII. Kultus		66,592		66,467
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten . .		94,745		94,745
XIV. Siechenanstalt		13,264		13,264
XV. Irrenanstalten:	1835.	1836.		
1. ordentlicher Etat . .	66,921	66,921		
2. außerordentlicher Etat: für Erbauung eines Irrenhauses bei Achern .	50,000	100,000		
		116,921		166,921
XVI. Allgemeines Arbeitshaus		19,446		19,446
XVII. Wasser- und Straßenbau:				
1. ordentlicher Etat	1,025,572	1,025,572		
2. außerordentlicher Etat:				
a. zu Vollendung von Wasserschadensbauten .	32,346	—		
b. Staatsbeitrag zu Regulirung der Elz u. Dreisam	50,000	50,000		
		1,107,918		1,075,572
XVIII. Landesgestüt:				
1. ordentlicher Etat .	64,000	75,000		
2 außerordentlicher Etat: Bauten zum Zweck der Centralisirung des Landesgestüts	14,630	10,000		
		78,630		85,000
XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben				
1. ordentlicher Etat .	13,500	16,000		
2. außerordentlicher Etat: Unterstützung der Gemeinde Dorf Kehl . .	10,000	—		
		23,500		16,000
			2,967,446		2,968,864
Uebertrag			4,554,214		4,587,882

Eigentlicher Staatsaufwand.	1835.		1836.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	. . . .	4,554,214	. . . .	4,587,882
V. Kriegsministerium.				
I. Militairetat	1,257,969		1,254,683	
II. Pensionen	225,265		219,673	
III. Landesvermessung	30,605		28,165	
		1,513,839		1,502,521
VI. Finanzministerium.				
I. Ministerium	34,550		34,550	
II. Centralkassen	12,410		12,410	
III. Oberrechnungskammer	32,070		32,070	
IV. Baubehörden	31,600		31,600	
V. Centralbauaufwand	5,400		5,400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues . .	10,000		10,000	
VII. Zur Schuldentilgung *)	783,855		787,204	
VIII. Zur Zehntablösung **)	878,115		366,730	
IX. Pensionen	771,000		736,200	
X. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	17,000		17,000	
		2,576,000		2,033,164

*) Schuldentilgung

	1835.	1836.
Administrationskosten . .	10,350	10,350
Zinse	517,128	507,658
Tilgungsfond	256,377	269,196
	783,855	787,204

**) Zur Zehntablösung . . 362,115 366,730
Nach Art. 5 des Finanzgesetzes 516,000 —
878,115 366,730

Summa des eigentlichen Staatsaufwandes	. . . .	8,644,053	. . . .	8,123,567
hiezu				
Lasten und Verwaltungskosten . .	. . . .	4,394,902	. . . .	4,193,555
Summa aller Ausgaben	. . . .	13,038,955	. . . .	12,317,122
Bilanz.				
Einnahme	. . . .	13,063,921	. . . .	12,363,264
Ausgabe	. . . .	13,038,955	. . . .	12,317,122
Ueberschuß	. . . .	24,966	. . . .	46,142

Etat

über den am Schluß des Rechnungsjahrs $18\frac{34}{35}$ vorhandenen Betriebsfond und dessen Verwendung in den Budgetsjahren 1835 und 1836.

	fl.	kr.
Stand der Betriebsfonds am 1sten Juni 1834.		
1) An Aktivresten	1,819,321	48
2) „ Naturalienvorräthen	1,464,806	23
3) „ Kassenvorräthen	1,553,083	36
Summe der Aktivreste .	4,837,211	47
hierauf haften:		
Passivreste .	455,965	29
Rest des Aktivstandes .	4,381,246	18
Disposition für die Budgetsjahre 1835 und 1836.		
1) Zu Deckung der Aktivreste	1,748,669	26
2) „ „ „ Naturalienvorräthe	1,399,002	33
3) „ „ „ Kassenvorräthe	1,494,507	25
	4,642,179	24
hievon ab:		
zu Deckung der Passivreste	455,551	20
Rest des Aktivstandes	4,186,628	4
Bilanz.		
Der Aktivstand am 1. Juni 1834 beträgt	4,381,246	18
Zum Betriebsfond für 1835 und 1836 sind bestimmt	4,186,628	4
Rest zur Deckung laufender Ausgaben	194,618	14
und zwar für 1835 . . . 150,000 fl.		
„ 1836 . . . 44,618 fl.		
Die Kassenreste am 1. Juni 1834 waren . . 1,586,557 fl. 3 kr.		
nach Abzug des darunter begriffenen Lieferungsrests von		
Grundstocks-Einnahmen mit . . . 33,473 fl. 27 kr.		
bestehen dieselben noch in . . . . 1,553,083 fl. 36 kr.		

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

An dem durch §. 4. der Gewerbsteuerordnung festgesetzten classenmäßigen Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen sind in Bezug auf die Staatssteuer für die laufende Budgetperiode Dreihundert Gulden abzuschreiben.

Art. 2.

Vorstehende Bestimmung tritt von dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, wo nach dem Beitritte des Großherzogthums zu dem deutschen Zollvereine die Zölle für gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 28sten August 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die zu den Großherzoglichen Domänen, einschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen gehörigen Bannrechte werden vom 1sten Jänner 1836. an unentgeldlich aufgehoben.

Art. 2.

Ist ein hiernach aufhörendes Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben, so soll der Besitzer für den ihm zugehenden Verlust durch eine entsprechende Ermäßigung des Lehen- oder Pachtzinses entschädigt werden.

Art. 3.

Diese Ermäßigung soll in vier Prozent der Summe bestehen, um welche der Kaufwerth der zu Lehen oder in Pacht gegebenen Domäne in Folge der Aufhebung des Bannrechts unmittelbar und nothwendig verringert wurde.

Art. 4.

Sie soll, wenn deßhalb nicht binnen drei Monaten ein gütliches Uebereinkommen zwischen der Domänenverwaltung und ihrem Lehenmanne oder Pächter zu Stande kömmt, auf Klage des Letzteren durch administrativ-richterliches Erkenntniß festgesetzt werden.

Art. 5.

Die Klage ist nur bis zum 1ten Jänner 1836. zuläßig. Sie wird beim Bezirksamte, in dessen Bezirk die Bannanstalt gelegen ist, angebracht.

Das Bezirksamt verhandelt hierüber unter Anberaumung angemessener Fristen zwischen den Betheiligten. Es erhebt die Beweise und vernimmt Sachverständige nach Vorschrift der bürgerlichen Prozeßordnung. Es legt endlich, nach gehöriger Instruirung der Sache, die Akten der Kreisregierung vor.

Art. 6.

Die Kreisregierung entscheidet auf erstatteten schriftlichen Vortrag in erster Instanz.

Gegen ihr Erkenntniß steht bei einer Beschwerdesumme von wenigstens ein Hundert fünfzig Gulden den Betheiligten, nach Maaßgabe der Rekursordnung vom 14ten Mai 1833., der Rekurs an das Ministerium des Innern zu, welches auf erstatteten schriftlichen Vortrag kollegialisch in letzter Instanz zu erkennen hat.

Art. 7.

Waltet darüber, ob und in wie weit ein Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben sey, zwischen der Domänenverwaltung und ihrem Lehenmanne oder Pächter eine nicht gütlich auszugleichende Meinungsverschiedenheit ob, so muß hierüber die Entscheidung im ordentlichen Rechtswege veranlaßt werden.

Die im Artikel fünf erwähnte Entschädigungsklage ist einstweilen nur fürsorglich zu übergeben, die Verhandlung hierüber bleibt aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung des im ordentlichen Rechtswege anhängigen Streites eingestellt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 28sten August 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Civildienern, die, ohne in die Classe der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Decret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit, oder aus andern Gründen ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden.

Art. 2.

Auf solchen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Diener einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt kann ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dies erlaubt.

Art. 3.

Der Ruhegehalt soll:

a) wenn der betreffende Diener fünfzehn Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens, oder wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.,

b) wenn der betreffende Diener unter fünfzehn Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Diensteinkommens oder, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl.

erreichen.

Art. 4.

Bei der Berechnung der Dienstjahre kömmt neben der Civildienstzeit auch die etwa vorangegangene Militärdienstzeit eines Conscriptionspflichtigen oder eines freiwillig Eingetretenen in soweit in Betracht, als sie die gesetzliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem im §. 9. des Conscriptionsgesetzes vom 14ten Mai 1825. aufgeführten Falle. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.

Art. 5.

Der Ruhegehalt soll in dem im Art. 3. angegebenen Maße nur bewilligt werden,

wenn der Diener wenigstens zehn volle Jahre tadellos in Civildiensten gestanden, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienste oder einen Unglücksfall zugezogen hat.

Art. 6.

Tritt keiner der im Art. 5. festgesetzten Bedingungen ein, so kann dem ausser Dienst tretenden Individuum höchstens eine, den vierten Theil seines Diensteinkommens erreichende jährliche Sustentation ausgeworfen werden.

Art. 7.

Bei der Bestimmung des Ruhegehalts oder der Sustentation im einzelnen Falle soll Rücksicht genommen werden:

a) auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Militär- und Civildienstleistung,

b) auf die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Dieners.

Art. 8.

Hinsichtlich der Gendarmen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes vom 31sten Dezember 1831. §. 11. bis 13.

Das gegenwärtige Gesetz soll jedoch in den Fällen ausnahmsweise auf die Wachtmeister der Gendarmerie Anwendung finden, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt, als der von 150 fl., angewiesen werden kann.

Art. 9.

Bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern, die vor dem 1sten Juni 1834. als Revierförster oder Beijäger angestellt waren, soll, im Falle der Zuruhesetzung die Pension nach den seitherigen Pensionsnormen und ihrem vor dem 1sten Juni 1834. bezogenen Diensteinkommen berechnet werden, falls die Behandlung nach gegenwärtigem Gesetze und dem zur Zeit der Zuruhesetzung bestehenden Diensteinkommen für sie nicht günstiger wäre.

Art. 10.

Haben sonstige, unter die im Art. 1. erwähnten Civildiener gehörige Personen aus früheren Dienstverhältnissen einen rechtsbegründeten Anspruch auf höheren Ruhegehalt, als ihnen nach gegenwärtigem Gesetze bewilligt werden kann, so bleibt ihnen dieser Anspruch vorbehalten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 28ten August 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das ehemalige Generalstaatskassegebäude, auf der einen Seite von der Waldstraße, auf den übrigen Seiten von Grundstücken begrenzt, welche zur Civilliste gehören, wird dieser einverleibt.

Art. 2.

Der abgeschätzte Werth dieses Gebäudes, im Betrage von 10,500 fl., ist vom 1sten August d. J. von der Hofkasse an die Amortisationskasse als Grundstocksverwaltung baar zu bezahlen, wogegen von gleicher Zeit an der bisher von der Hofkasse an die Domänenkasse entrichtete Miethzins aufhört.

Art. 3.

Das zur Civilliste gehörige, für eine Fasanenmeisters Wohnung früher bestimmt gewesene Kapital von 12000 fl. wird zu Bezahlung des Art. 2. erwähnten Kaufschillings von 10500 fl. und der Rest mit 1500 fl. zur Herstellung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes verwendet.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 28sten August 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes Gewalt und ihre Waffen zu gebrauchen

1) in Fällen einer Nothwehr, wo Angriffe auf ihre Person erfolgen, oder sie mit solchen Angriffen bedroht werden;
2) in Fällen thätlicher Widersetzlichkeit, welche ihnen bei ihren Dienstverrichtungen begegnet.

§. 2.

Der Androhung eines Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die des Schmuggelns verdächtigen, angerufenen Personen ihre Schußwaffen nach erfolgter Aufforderung nicht sogleich ablegen.

§. 3.

Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nur da eintreten, wo die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann.

§. 4.

Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nicht weiter gehen, als zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nothwendig ist.

§. 5.

Dem Gebrauch der Waffen muß eine Aufforderung zur Unterlassung des Angriffs oder zum Gehorsam unter dem Bedrohen vorausgehen, daß sonst die Waffen angewendet werden, ausgenommen, wenn die persönliche Gefahr des Grenzaufsichtsbeamten keine solche Zögerung gestattet.

§. 6.

Gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödtet, verwundet oder gegen einen solchen von der Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.

§. 7.

Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen ferner ihrer Waffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder, wenn sie beladen sind, auch zur Tageszeit sich betreten lassen, und wenn die Führer mit ihren Fuhrwerken oder Lastthieren auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende mit deutlichen Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern vielmehr die Flucht ergreifen.

In diesen besonderen Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann, wenn dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst miteinander versehen.

§. 8.

In allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollen sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten.

§. 9.

Die Grenzaufsichtsbeamten müssen, wenn sie sich ihrer Waffen bedienen, in ihrer Uniform gekleidet seyn und dürfen nur ihre Dienstwaffen gebrauchen.

§. 10.

Dieselben sind nach Anwendung ihrer Waffen, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden ist. Sie haben dem Verletzten alsdann, unter der eben bemerkten Voraussetzung, Beistand zu leisten, seine Verbringung in den nächsten Ort zu veranlassen und der Polizeibehörde davon ungesäumt die Anzeige zu machen.

Wenn der Verletzte entflohen ist, oder ihm von dem Grenzaufsichtsbeamten wegen Gefahr für seine Person kein Beistand geleistet werden konnte, so muß doch von der vorgefallenen Verletzung der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben werden.

§. 11.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten im Dienste verletzt worden ist, hat der Richter des Orts der vorgefallenen Verletzung unter Zuziehung eines obern Zollbeamten unverzüglich einzuschreiten und auszumitteln, ob ein Mißbrauch der Gewalt oder der Waffen Statt gefunden hat oder nicht.

§. 12.

Die Bestrafung der Grenzaufsichtsbeamten, welche des Mißbrauchs der Gewalt oder der Waffen schuldig befunden werden, erfolgt nach der Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündung in Kraft.

Gegeben in Unserem Staatsministerium, Carlsruhe den 28sten August 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung,

Die Gesetze vom 30. Januar und 6. Merz 1834. über den Rheinzoll betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28ten v. M. Nr. 1496. wird die nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände — den Rheinzoll betreffend — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 11ten September 1835.

Ministerium der Finanzen.
J. A. d. M.
Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Höchstihrer getreuen Stände hat in ihrer heutigen Sitzung bei Berathung des Berichts der zur Aufsuchung der seit 1833. erlassenen provisorischen Gesetze niedergesetzten Commission den Beschluß gefaßt, zur einstweiligen Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 30ten Januar 1834. (Regierungsblatt Nr. 5.), Nachlaß eines Theils des Rheinzolles auf bestimmten Zollstationen betreffend, und des provisorischen Gesetzes vom 6ten Merz 1834. (Regierungsblatt Nr. 9.), den Rheinzoll betreffend, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß überreichen wir vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Carlsruhe den 24ten Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident
Dr. Duttlinger.

Die Secretäre
Gerbel.
A. Schinzinger.

Die erste Kammer ertheilt zur einstweiligen Fortdauer der in vorstehender ehrerbietigsten Adresse verzeichneten provisorischen Gesetze gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe den 17ten August 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident.
Freiherr von Berckheim

Die Sekretäre
Frhr. v. Neveu.
Frhr. v. Berckheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 18ten September 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3. des Conscriptions-Gesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuß zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4ten Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegs-Ministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1836 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekruten-Quote wird auf zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maasstabe des §. 7. des Conscriptions-Gesetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen, und soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Das Kriegs-Ministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 10ten September 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Beaufsichtigung der Schiffahrt auf den Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz betreffend.

In Gemäßheit höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 2ten September d. J., Nr. 1534., die Beaufsichtigung der Schiffahrt auf den Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz betreffend, wird andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

In jedem Orte des Großherzogthums am Rheine vom Bodensee bis Aue, dem Ausfluß der Lauter gegenüber, ist von dem Bürgermeisteramte ein Verzeichniß über sämmtliche Fahrzeuge aufzunehmen, welche dem Orte angehören.

Dieses Verzeichniß enthält:

1) den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Eigenthümers des Fahrzeugs, mit dem Datum des Patents, wenn er patentisirter Schiffer ist;
2) den Namen des Fahrzeugs, wenn es einen solchen führt;
3) die Ladungsfähigkeit der geaichten Schiffe nach dem Aichscheine, und anderer nicht geaichter Fahrzeuge nach ohngefährer Schätzung;
4) die Nummer des Schiffes.

Die zum patentmäßigen Betrieb der Rheinschiffahrt von Basel rheinabwärts dienenden Schiffe sind mit der Aichnummer, womit sie bezeichnet sind, einzutragen.

Alle andern Fahrzeuge jeden Ortes sollen innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung mit fortlaufenden römischen Zahlen von weißer Farbe auf schwarzem Oelgrunde und wenigstens von 6 Zoll Höhe auf beiden Seiten versehen werden.

Kein neues Schiff darf, bevor der Eigenthümer dasselbe zur Bezeichnung und zum Eintrag in das Register gestellt hat, in Gebrauch gesetzt werden.

§. 2.

Für sämmtliche Fahrzeuge ist in jedem der im §. 1. bezeichneten Orte ein gemeinschaftlicher Sammelplatz zu bestimmen.

Alle nicht auf der Fahrt oder sonst im Gebrauche befindlichen Schiffe dürfen nur an diesem Sammelplatze angelegt werden.

Nur rücksichtlich der zu einer regelmäßigen Fähre gehörigen Fahrzeuge ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Ueberfahrtsstelle von jenem Sammelplatze entfernt liegt.

§. 3.

Das Anlanden und Abfahren eine Stunde vor Sonnenaufgang oder eine Stunde nach Sonnenuntergang ist an dem diesseitigen Ufer des Rheins von Basel abwärts verboten, unter Vorbehalt besonderer für die auf den Fischfang ausgehenden Fischerböte zu ertheilenden Lokalbestimmungen.

§. 4.

Fahrzeuge von weniger als 50 Centner Ladungsfähigkeit dürfen zum Transport von Handelsgütern auf dem Rheine von Basel abwärts weder zu Thal noch zu Berg gebraucht werden.

§. 5.

Wer 14 Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung ein Fahrzeug gebraucht, welches nicht nach Vorschrift des §. 1. bezeichnet, und in das Ortsverzeichniß eingetragen ist, oder wer es unterläßt, sein Fahrzeug außer der Zeit des Gebrauchs an dem gemeinschaftlichen Sammelplatze anzulegen, unterliegt einer Strafe von 1 bis 15 fl. Wer dem Verbote im §. 3. dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder die Vorschriften des §. 4. verletzt, ist in eine Geldstrafe von 5 bis 25 fl. zu verfällen.

Carlsruhe den 7ten September 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Magdalena Faller, Wittwe des Veits Dold, in Pfaffenweiler, stiftete zu Gründung eines Schulfonds 20 fl., welches zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben folgende Ordensverleihungen gnädigst zu beschließen geruht:

dem Königlich Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Ancillon das Großkreuz des großherzoglichen Hausordens der Treue und des Ordens vom Zähringer Löwen;

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimenrath und Chef des Finanzministeriums Grafen von Alvensleben, und

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen-Legationsrath und Direktor Eichhorn das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens;

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen-Oberfinanzrath Kühne das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens in Brillanten;

dem Königlich Preußischen Geheimen-Legationsrath Michaelis das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens; sodann

dem Königlich Preußischen Geheimen-Hofrath und Archivar Strenge in Berlin;

dem Zoll-Direktor Goßweyler zu Carlsruhe, und

dem Doktor Evrard, Leibarzt Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin von Oranien, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Krehmer in Weingarten als Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste, welche er sich während einer mehr als fünzigjährigen Ausübung des Schulamtes erworben hat, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20sten September 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, nämlich:

a) aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;

b) aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

§. 2.

Reichen die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren, bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt.

Die Auflage findet Statt, sowohl wenn die Allmendnutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Allmendnutzung nicht übersteigen.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Lesholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt.

§. 3.

Wenn in einer Gemeinde die nach §. 8. nach dem Steuerkapital zu machende Umlage 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürgernutzungen zu machende

Auflage bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerths erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerths Statt finden.

§. 4.

Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld contrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gutgeschrieben in der Art, daß er von der nach §. 8. auf ihn fallenden Umlage so lang frei bleibt, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach §. 8. gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er ein solches zur Zeit, da die Schuld contrahirt wurde, hatte, so wird der gutzuschreibende Betrag in demselben Verhältnisse gemindert.

So weit Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird Demjenigen, gegen den der Prozeß geführt wurde, das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Prozeßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Compensation mit der auf ihn fallenden Umlage gutgeschrieben.

§. 5.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einschließlich der im §. 2. erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten nicht wenigstens ein Drittheil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach §. 7. gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich der Allmenden, und mit Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeindeverrechner, nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen.

§. 6.

Auf den Grund der Rechnungen der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Gemeindeeinkünfte, einschließlich der im §. 2. erwähnten Auflage, zu Bestreitung eines Drittheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß, und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf sechs Jahre bestimmt, wie viel zu Deckung dieses Drittheils alljährlich auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger zum Voraus umzulegen sey.

Wegen der Abweichungen der Rechnungsresultate von dem Voranschlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht Statt. Wenn jedoch im Laufe der sechs Jahre, für welche die Vorausbeiträge festgesetzt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuerkapitalien eintreten, so steht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener sechs Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

Am Ende des dritten Jahrs, nach Einführung dieses Gesetzes, kann jedoch auf Antrag des einen oder andern Betheiligten ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, sowie eine neue Bestimmung über dieselben Statt finden.

§. 7.

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a) die Insassen;

b) diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird;

c) Diejenigen, welche das nach §§. 6. bis 8. und den §. 55. des Bürgerannahms-Gesetzes vom 31sten Dezember 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;

d) die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese letztern auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seyen, und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon.

§. 8.

Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umgelegt.

§. 9.

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Allmendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur Statt, wenn

a) der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und

b) drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittheils der Ausgaben nach Maßgabe des §. 5. einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger.

Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesammtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird

c) noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker erfordert.

§. 10.

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Kapitalien können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen die im §. 9. erwähnten Beschränkungen keine Anwendung.

Insoweit wegen einer Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 6. bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind.

§. 11.

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebekapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommen der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde den von dem Letzteren zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien.

Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleichgehalten.

§. 12.

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

§. 13.

Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, in so weit es nach §. 12. beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

§. 14.

Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in anderen, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 15.

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§. 16.

Der großherzogliche Fiscus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 5. gleichgehalten.

§. 17.

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzoglichen Prinzen;
3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;
5) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten;
6) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude und Plätze;
8) die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen, benutzte Baulichkeiten;
9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

§. 18.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1) Verwendung zu bestimmtem Zweck,
2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks,
3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens,

4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung, so viel möglich, nur die Einwohner, und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft,

5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 19.

Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht uberein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

§. 20.

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert, und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten.

§. 21.

Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

In diesem Fall sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

§. 22.

Die Anordnung einer unentgeldlichen Leistung von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit Derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

§. 23.

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letzteren vom Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer, und für den Handdienst täglich sechszehn Kreuzer nicht übersteigen.

§. 24.

Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 25.

Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten vor dem Tag der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.

Die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur da Anwendung, wo Umlagen zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden.

§. 26.

Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen-, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zu Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besondern Beitrag zu Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde regulirt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben, wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 27.

Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben, oder einzelner Klassen derselben auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. — Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

§. 28.

Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zu Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hierdurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden.

§. 29.

Dieser Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet Statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nemlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die obenbestimmte Zahl nicht überschreiten.

§. 30.

Unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Sie werden nach einem, den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden, Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.

§. 31.

Die Sociallasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes, ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§. 32.

Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, sowie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft.

§. 33.

Alle bisher bestandenen Gesetze über Tragung der Gemeindelasten, namentlich die §§. 57. bis 81. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31sten Dezember 1831., sowie die Bestimmungen im §. 132., nach welchem die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältniß stehen, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft, sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 28sten August 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 5ten Januar l. J. (Regierungsblatt Nr. 11.) dem Amtsassessor Grafen von Hennin zu Baden in seiner damaligen Eigenschaft als Amtsverweser provisorisch übertragen gewesene Funktion eines Vorstandes des Verwaltungsrathes für die Stulzische Waisenanstalt zu Lichtenthal ist in Folge einer höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 13ten August l. J. auf den indessen zum Vorstande des Bezirksamts Baden gnädigst ernannten Amtmann von Theobald mit der Bestimmung übergegangen, daß der letztere bei eintretenden Verhinderungsfällen in seiner obgedachten Funktion durch den Amtsassessor vertreten werden solle.

Carlsruhe den 21ten August 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Domänenverwaltung Baden dem Domänenverwalter Gläß in Rastatt, dagegen die Domänenverwaltung Rastatt dem Obereinnehmer Winter in Bruchsal zu übertragen.

Höchstdieselben haben der Bitte des Professors Schmüling in Rastatt um Versetzung in den Ruhestand gnädigst willfahrt.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 1sten September d. J. ist den Rechtspraktikanten Haas und Gutmann in Rastatt das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 8ten September d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Thomas Widmann, derzeit zu Freiburg, das ihm zustehende Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten (Regierungsblatt vom Jahr 1827, Nr. XXVII., Seite 255.) wieder entzogen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die von der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Diakonus Georg Henrici auf die evangelische Pfarrei Eberbach,

die von den fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaften, Freudenbergischer und Rosenbergischer Linie, erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Friedrich Hörner von Wertheim auf die evangelische Pfarrei Hirschlanden, und

die von Seiten der Grundherrschaften von Degenfeld und von Venningen erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Adolph Eduard Strohmeyer von Carlsruhe auf die combinirte Pfarrei Ehrstätt-Grombach, Dekanats Neckarbischofsheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Entfernung des pensionirten, inzwischen verstorbenen Pfarrers Heinrich Breunig ist die katholische Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1400 bis 1500 fl. in Zehnten, Naturalien und Güterbenutzung (worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen ständigen Vikar zu verköstigen und ihm den gewöhnlichen Jahresgehalt von 100 fl. zu verabreichen, auch ein auf dieser Pfarrei dermalen haftendes Kriegsschulden-Kapital von 323 fl. 44 kr. in sechs Jahresterminen heimzuzahlen) längst erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38., Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

Durch die Verleihung der Pfarrei Grafenhausen an den Dekan und Stadtpfarrer Steiger ist die mit dem Dekanat und der Bezirks-Schulinspektion verbundene katholische Stadtpfarrei Staufen mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl., worauf aber nebst der in zwei Jahresterminen zu bezahlenden Kriegsschuld von 49 fl. 11 kr. die Verbindlichkeit haftet, einen Vikar zu halten, und ihm jährlich 110 fl. auf die Hand zu geben, erledigt worden. Die Competenten um diese Konkurspfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Das Diakonat zu Eberbach mit einer Competenz von 549 fl. 4 kr. ist erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Pensionirung des Bezirksförsters Max. Bechmann zu Bühl ist die Stelle eines großherzoglichen Bezirksförsters daselbst in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28sten September 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung.

§. 2.

Als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt, oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt.

§. 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften des zweiten und dritten Titels des gegenwärtigen Gesetzes richten.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung.

§. 4.

Das Verfahren beginnt damit, daß die Verwaltungsbehörde dem Amt, in dessen

Bezirk die zur Abtretung bezeichneten Güter gelegen sind, einen dieselben darstellenden Plan übergiebt, welcher außer den dafür von der Verwaltung angebotenen Preisen auch die Namen ihrer Eigenthümer und Nutzeigenthümer bezeichnet, wie sie nach dem beizulegenden beglaubigten Auszuge in dem Grundbuche eingetragen sind.

§. 5.

Gehören die abzutretenden Güter zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben ein besonderer Plan zu übergeben.

§. 6.

Handelt es sich um die Abtretung von Grundstücken, auf welchen im Grundbuche eingetragene Dienstbarkeiten lasten, die mit der Abtretung aufhören sollen, oder wird die Abtretung von Dienstbarkeiten, oder sonstigen Berechtigungen für sich allein begehrt, ohne die Grundstücke, zu deren Vortheil sie bestehen, oder gehören die Grundstücke, auf welchen sie lasten, der die Abtretung begehrenden Verwaltung, Staatsanstalt, oder Gemeinde selbst, so sind neben den Eigenthümern auch die Inhaber dieser Berechtigungen auf dem Plane zu bemerken.

§. 7.

Das Amt theilt den Plan ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, welche die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Abtretungen zu prüfen und zu begutachten berufen ist.

§. 8.

Wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten im Orte anwesenden Betheiligten bringen, mit der weitern Nachricht, daß der Plan durch eben diese Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niedergelegt sey. In der Zwischenzeit ist jene Verfügung überdieß durch Ausschellen, so wie durch Einrücken in das Kreisanzeige- und das am Orte etwa erscheinende Verkündungsblatt bekannt zu machen.

§ 9.

Die Commission besteht:

1) aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter;
2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister;

3) aus dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, oder dem Stellvertreter desselben.

Der Beamte kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beiziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zu Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen.

§. 10.

Die Tagfahrt findet in der Gemeinde Statt, in deren Gemarkung die abzutretenden Güter liegen, oder in der Nähe derselben, und wenn sie zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden des nämlichen Amts gehören, nach Umständen entweder in einer eden derselben, oder in derjenigen, welche hiefür als die angemessenste erscheint.

§. 11.

Liegen die abzutretenden Güter in verschiedenen Aemtern des nämlichen oder verschiedener Kreise, so besteht die Commission:

1) aus einem Vorstand, welchen im ersten Fall die Kreisregierung, im zweiten das Ministerium des Innern ernennt;
2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister.

Dazu kammt ferner:

3) in jedem Bezirk der Beamte, oder sein Stellvertreter, und
4) in jeder Gemeinde der Bürgermeister, oder der Stellvertreter desselben.

Der Commissionsvorstand kann auch in diesen Fällen zur Berathung, oder zur Ertheilung von Aufklärungen noch andere Personen beiziehen, und dem Bürgermeister steht auch hier das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere, der Sache kundige Personen beizurufen.

§. 12.

Der die abzutretenden Güter darstellende Plan ist in den Fällen des vorhergehenden §. 11. dem Commissionsvorstande zu übergeben, welcher darauf die im §. 7. vorgeschriebene Mittheilung durch die Aemter bewirkt, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, die auch in diesen Fällen nach Umständen entweder in jeder der mehreren Gemeinden besonders, oder für alle, oder mehrere derselben an einem einzigen Orte Statt findet.

§. 13.

Die Commission der einen wie der andern Art erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Aus-

führung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt, nimmt zu dem Ende, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Erinnerungen, und beruft auch die Nichterscheinenden, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen, oder der Anderen für nöthig erachtet.

§. 14.

Werden bei der Tagfahrt für das Unternehmen andere, als die auf dem Plane dazu bezeichneten Güter vorgeschlagen, so unterwirft die Commission diese Vorschläge, wenn sie ihr nicht als offenbar verwerflich erscheinen, sofort an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung, indem der Bürgermeister zugleich die bekannten im Orte anwesenden neuen Betheiligten davon in Kenntniß setzen läßt.

§. 15.

In allen Fällen versucht die Commission bei der Tagfahrt, oder nach derselben, über die Abtretungen und Entschädigungen mit den erschienenen Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen.

§. 16.

Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung nicht zu Stande, so hat die Commission, nach geschlossenen Erörterungen, — welche nöthigenfalls unterbrochen, und an dem nämlichen, oder einem andern Orte von der Commission, oder auch von dem Amte, oder in den Fällen des §. 11. von dem Commissionsvorstand allein fortgesetzt werden können, — ihr Gutachten zu ertheilen, ob und welche Güter zum Zwecke des angeordneten Unternehmens abgetreten werden sollen.

§. 17.

Die Commission legt die Akten mit ihrem Gutachten ohne Verzug der Kreisregierung vor, welche dieselben, nach etwa gutgefundener vorgängiger Communikation mit der technischen Oberbehörde oder anderen zu weiterer Ergänzung angeordneten Erhebungen, nach gepflogener kollegialischer Berathung, mit ihren Anträgen durch das Ministerium des Innern an das Staatsministerium zur Entscheidung einsendet.

§. 18.

Die in den vorhergehenden §§. 4 — 17. vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf größere militärische Anlagen oder Arbeiten, deren Ausführung mit allgemeiner Bezeichnung des Orts und der Richtung derselben, durch eine im Regierungsblatt verkündete großherzogliche Verordnung verfügt ist, keine Anwendung.

In diesen Fällen tritt folgendes Verfahren ein:

1) Das Kriegsministerium ernennt eine Commission, um an Ort und Stelle zu untersuchen, welche Abtretungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig werden;

2) die Commission läßt ihr Erscheinen und den Zweck desselben zum Voraus, oder, wo dieß wegen Dringlichkeit des einzelnen Falles nicht möglich wäre, spätestens bei ihrem Eintreffen in den Gemeinden durch die Bürgermeister öffentlich bekannt machen, und gleichzeitig, oder noch nachträglich auf dem Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten den Plan niederlegen, welcher die zur Abtretung bestimmten Liegenschaften darstellt;

3) die Commission nimmt die erforderlichen Augenscheine ein, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Vorstellungen, beruft auch die Nichterschienenen, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet, und legt endlich

4) die geschlossenen Akten mit ihrem Gutachten dem Kriegsministerium vor, zur Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums, welche Güter zur Ausführung des Unternehmens abzutreten seyen.

§. 19.

Wenn ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werden soll, so daß Jeder, welcher nach polizeilichen Vorschriften darauf bauen will, zu dem Ende die Abtretung verlangen könne, so tritt folgendes besondere Verfahren ein:

1) Das Amt läßt den vom Gemeinderath übergebenen, die zu Bauplätzen bestimmte Fläche darstellenden, geometrischen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens acht Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine Tagfahrt zur Erörterung der Sache mittelst Vernehmung der Betheiligten, so wie des Gemeinderaths, und nach Umständen weiterer Sachverständigen anordnet.

2) Die amtliche Verfügung, welche die Niederlegung des Planes auf dem Rathhause und die Tagfahrt anordnet, ist wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt durch Ausschellen und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten, im Orte anwesenden Betheiligten zu bringen.

3) Das Amt nimmt, erforderlichen Falls mit Beiziehung der Betheiligten und Sachverständigen, in der angeordneten Tagfahrt oder nachher Augenscheine vor,

und beruft auch die nichterschienenen Betheiligten, so wie andere Personen, wenn es die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet.

4) Nach geschlossenem Verfahren legt das Amt die Akten mit seinem Gutachten der Kreisregierung vor, welche sodann über das Begehren der Gemeinde durch das Ministerium des Innern die Entscheidung des Staatsministeriums einholt.

§. 20.

In allen Fällen bezeichnet das Erkenntniß des Staatsministeriums, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung ausspricht, die abzutretenden Güter einzeln, nach ihren Eigenthümern, und mit Angabe der Lage und des Maaßes eines jeden derselben.

§. 21.

Kommt bei dem Versuche der Commission, welchen der §. 15. vorschreibt, keine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande, wohl aber über die Abtretung an und für sich, indem die Eigenthümer mit dem Vorbehalt einer gerichtlich festzustellenden Entschädigung in die begehrte Abtretung einwilligen, so hat dieses von der Commission zu Protokoll zu nehmende, die abzutretenden Güter nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maaße ebenfalls einzeln bezeichnende Uebereinkommen eben dieselbe Wirkung, wie das Erkenntniß, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird.

§. 22.

In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle desselben tretende Uebereinkommen durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt zu machen, und darauf das Verfahren über die Entschädigung einzuleiten.

§. 23.

Durch die Erkenntnisse des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung endgültig begründet, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob ein öffentlicher Zweck die Abtretung wirklich fordere, und ob das die Verbindlichkeit aussprechende Erkenntniß auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sey, eine Streitverhandlung vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung darüber unzulässig ist.

Dritter Titel.

Von der Entschädigung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 24.

Bei Bestimmung der Entschädigungssumme wird der Werth zur Grundlage genommen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach Maßgabe ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage und nach den Durchschnittspreisen der sechs letzten Jahre, oder soferne solche in Folge eingetretener besonderer Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde.

§. 25.

Nebst dem allgemeinen Werthe werden auch die besonderen Vortheile in Anschlag gebracht, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außerdem gewährt.

§. 26.

Ist die Liegenschaft verpachtet, so wird bei Ausmittlung des Werths auch auf den bedungenen Pachtzins Rücksicht genommen, die Entschädigung des Pächters aber, wie bei freiwilligen Veräußerungen, nach den Landrechtsätzen 1745. bis 1747. bemessen.

§. 27.

Wenn eine Grunddienstbarkeit auf der abzutretenden Liegenschaft lastet, die nach der Abtretung aufhören soll, oder ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden kann, so wird der dem Berechtigten zu ersetzende Werth derselben so angenommen, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Gut darstellt, und unabhängig hievon der Werth des abzutretenden dienenden Guts, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Dienstbarkeitslast, besonders bestimmt.

§. 28.

Wenn ein Grundzins oder eine Gilt auf einem abzutretenden Gute haftet, so ist dem Werthe des letztern derjenige Betrag beizuschlagen, welchen bei der Ablösung der Bezugsberechtigte nach dem Gesetz vom 5ten Oktober 1820. im Falle einer Aufkündigung von Seiten des Pflichtigen mehr anzusprechen hätte, als er erhalten würde, wenn er selbst aufgekündet hätte.

§. 29.

Ist nur ein Theil einer Liegenschaft abzutreten, und bringt die neue Anlage dem übrig bleibenden Theile auch in andern Beziehungen Nachtheile, so kommen bei Bestimmung der Entschädigungssumme auch diese in Betracht.

§. 30.

Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm auch der übrige Theil abgenommen und für das Ganze Entschädigung geleistet werde.

§. 31.

Auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein zum Betrieb erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäude oder Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte.

Ebendasselbe gilt auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein dazu erforderlicher dabei gelegener Platz abgetreten werden soll.

§. 32.

Ist von andern Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer, auch wenn sie zu einem und demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören, gleichwohl nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werth des abzutretenden Theils und außer dem Betrage, um welchen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für dasjenige Vergütung erhalte, um was der übrig bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung wegen Erschwerung des Anbaues oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werth verliert. Verliert jedoch der übrig bleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werths, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

§. 33.

Soll eine Berechtigung abgetreten werden, so kann der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil sie besteht, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen werde, wenn dieselbe durch Entziehung der Berechtigung zu ihrer Bestimmung unbrauchbar, oder doch ihr Betrieb dadurch wesentlich erschwert, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird.

§. 34.

Die durch die §§. 29. 30 und 32. dem Eigenthümer gegebene Befugniß kommt in Fällen zertheilten Eigenthums (Landrechtssatz 577 a. b.) nur dem Nutzeigenthümer zu.

Dem Nutznießer steht sie nicht zu, noch den Inhabern anderer Rechte an der vom Eigenthümer abzutretenden Liegenschaft.

Inhaber von Grundgerechtigkeiten können jedoch, wenn die Ausübung derselben auf dem übrigbleibenden Theil des Guts wesentlich erschwert wird, die Dienstbarkeit ganz aufgeben, und dafur den Ersatz des nach §. 27. zu bestimmenden Werths derselben fordern.

§. 35.

Sind der abzutretende Theil einer Liegenschaft, und der übrigbleibende, dessen gleichmäßige Abnahme der Eigenthümer nach den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32. zu verlangen befugt wäre, zusammen verpachtet, so kann der Pächter, wenn der Eigenthümer von jener Befugniß keinen Gebrauch macht, auch hinsichtlich des übrigbleibenden Theils die Aufhebung des Pachts begehren, ohne jedoch dann auch wegen dieses Theils die im §. 26. bestimmte Pachtentschädigung ansprechen zu können.

§. 36.

In Fällen der verordneten Abtretung zu Bauplätzen (§. 19.) hat Derjenige, der sie fordert, auch den zwischen der Häuserflucht und der Straßenrinne liegenden Vorplatz mit zu übernehmen, in so fern nicht besondere Bestimmungen bestehen, wornach die Vergütung hiefür vom Staate oder von der Gemeinde zu leisten ist.

§. 37.

Dem Eigenthümer ist untersagt, in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathhause niedergelegt sey (§§. 18 und 19.), oder von dem Tage an, da die Absicht der Verwaltungsbehörde, dieselbe im Wege der Zwangsabtretung zu einem öffentlichen Unternehmen zu erwerben, dem Eigenthümer vor der Niederlegung des Plans urkundlich bekannt gemacht wurde, und ferner in den nächsten vier Monaten, welche auf die öffentliche Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22.) folgen, ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde einen nicht vorher schon begonnenen Neubau, oder andere Arbeiten vorzunehmen, welche die wesentliche Beschaffenheit der abzutretenden Güter ändern würden, widrigenfalls die hierauf verwendeten Kosten im Falle der wirklichen Abtretung bei Bestimmung der Entschädigungssumme nur in so weit berücksichtigt werden, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen.

Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer

dadurch, daß er wegen nicht erhaltener Zustimmung der die Abtretung begehrenden Verwaltungsbehörde den Neubau oder die andern Arbeiten unterlassen mußte, Schaden, so ist er berechtigt, von der Verwaltungsbehörde den Ersatz desselben zu verlangen, vorausgesetzt, daß der Eigenthümer zu dem beabsichtigten Neubau die etwa erforderliche polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten hat.

§. 38.

Während der im vorhergehenden §. 37. bestimmten Fristen eingegangene Pachtverträge oder getroffene Verfügungen, durch welche Grunddienstbarkeiten auf das abzutretende Gut gelegt wurden, werden bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt, es sey denn, daß der Eigenthümer zu einem solchen Vertrage oder zu einer solchen Verfügung die Zustimmung der Verwaltungsbehörde erhalten habe.

Wurde der Eigenthümer dadurch, daß ihm diese Zustimmung verweigert wurde, an der Abschließung eines Pachtes oder an der Errichtung einer Grunddienstbarkeit gehindert, so hat er für den hieraus ihm zugehenden Nachtheil, wenn die Abtretung nicht zu Stande kommt, Entschädigung zu fordern.

§. 39.

Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnungsrechte (L. R. S. 578. 624 und 625 bis 636) an der abzutretenden Liegenschaft, und darauf haftende Zehnten, Gilten, oder Grundzinse, werden bei Berechnung der Entschädigung so behandelt, wie wenn sie mit dem Eigenthum in der nemlichen Person vereinigt wären.

Die Nutznießungsrechte, zu welchen auch die Rechte des Todbeständers gehören, gehen sodann auf die Entschädigungssumme über.

Für Nutzungs- oder Wohnungsrechte, so weit sie durch die Eigenthumsabtretung aufgehoben oder geschmälert werden, ist, wo die Betheiligten nichts anderes verabreden, aus der Entschädigungssumme eine jährliche Vergütung zu leisten; für die Zehnten aber ein nach dem Gesetze vom 15ten November 1833. im zwanzigfachen, für die Gilten und Grundzinse aber ein nach dem Gesetze vom 5ten Oktober 1820. §. 5. im achtzehnfachen Betrage zu leistendes Ablösungskapital zu bezahlen.

Zweites Kapitel.

Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung.

§. 40.

Das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigungssumme durch Uebereinkommen

zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten, oder durch Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters, beginnt damit, daß auf Verlangen der Verwaltungsbehörde der Gemeinderath des Orts der gelegenen Sache ein Zeugniß ausstellt, welches hinsichtlich jedes einzelnen abzutretenden Guts folgende Angaben enthält:

1) Wer der Eigenthümer, oder bei zertheiltem Eigenthum, wer der Grundeigenthümer und wer der Nutzeigenthümer sey?
2) Wem etwa ein Nutznießungsrecht oder
3) ein Nutzungs- oder
4) ein Wohnungsrecht daran zustehe, oder
5) ein Grunddienstbarkeitsrecht, und welches?
6) Wer Zehnten, Gilten oder Grundzinse davon zu beziehen habe?
7) Ob es verpachtet oder vermiethet sey, und an wen?
8) Welche Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger darauf eingetragen seyen, und mit welchen Summen?
9) Welche andere, von der Eintragung befreite, Vorzugs- oder Unterpfandsrechte (insbesondere der Ehefrauen und Mündel) darauf ruhen?

Endlich

10) Wenn sonst noch Rechte daran zustehen, und welche?

§. 41.

Der Gemeinderath fertigt das Zeugniß nach Maasgabe des Grund- und Pfandbuchs, und so weit hieraus das eine oder andere der bezeichneten Verhältnisse nicht hervorgeht, nach seiner sonstigen Kenntniß, wie er sie aus andern Akten oder Urkunden, oder durch die Anmeldung oder Vernehmung des Eigenthümers oder anderer Personen etwa verlangt hat.

§. 42.

Der Gemeinderath läßt das Zeugniß am Rathhause öffentlich anschlagen, mit der Aufforderung, daß Diejenigen, welche ausser den darin aufgeführten noch weitere Rechte an dem abzutretenden Gute ansprechen, solche innerhalb acht Tagen vom Tage des Anschlags an, dem Gemeinderath anzuzeigen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie damit bei der Abtretung des Guts und der Auszahlung des Preises nicht berücksichtigt werden, jedoch mit Vorbehalt etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten des Eigenthümers selbst.

§. 43.

Der Gemeinderath trägt die Ansprüche Derjenigen, die sich der ergangenen Aufforderung zu Folge in der Frist noch melden, oder etwa erst Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eintragen ließen, nachträglich auf das Zeugniß.

§. 44.

Nach Ablauf der achttägigen Frist macht der Gemeinderath den Eintrag in dem Grundbuche, daß das in Frage stehende Gut zur Zwangsabtretung bestimmt, und über die darauf ruhenden Lasten ein Zeugniß ausgestellt worden sey, und stellt sodann das Zeugniß selbst, welches am Schlusse die weitere Beurkundung enthält, daß es acht Tage öffentlich angeschlagen gewesen, aber kein weiterer Anspruch angemeldet worden, und daß nun auch die Bestimmung des Guts zur Zwangsabtretung im Grundbuch vorgemerkt sey, der Verwaltungsbehörde zu.

§. 45.

Ein Uebereinkommen mit den im Gemeinderathszeugniß (§. 40 bis 44.) bezeichneten Betheiligten über die Entschädigungssumme ermächtigt die Verwaltungsbehörde zur Zahlung, mit den im vierten Titel bezeichneten Wirkungen, nur alsdann, wenn dasselbe in eine öffentliche Urkunde gebracht ist, welcher das Gemeinderathszeugniß beiliegt.

§. 46.

Hinsichtlich der Güter eines Minderjährigen oder Entmündigten kann der Vormund, mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, ein Uebereinkommen sowohl über die Abtretung als über die Entschädigung schließen.

§. 47.

Ebenso kann bei verlangter Abtretung von Ehesteuergütern die Abtretung und die Entschädigungssumme mit Gerichtserlaubniß im Wege des Vertrags festgesetzt werden.

§. 48.

Findet die Verwaltungsbehörde nicht angemessen, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Entschädigung zu versuchen, oder kommt eine solche nicht zu Stande, so wendet sich dieselbe, um die Festsetzung durch richterliches Urtheil herbeizuführen, mit einer Klage an das Untergericht, in dessen Bezirk das abzutretende Gut, oder der größere Theil desselben gelegen ist.

§. 49.

Die Klage enthält:

1) die Anführung oder Darlegung der im Anzeigeblatt verkündeten Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit;
2) das Gemeinderathszeugniß (§§. 40 bis 44);

3) die Darlegung der etwaigen Beweismittel über den Werth des abzutretenden Guts;

4) die Erklärung der Verwaltungsbehörde, wie viel sie für dasselbe (wie viel für das Gut selbst, und wie viel für die etwa darauf stehenden Früchte) zu zahlen bereit sey; endlich

5) den Antrag: den Eigenthümer und die im Gemeinderathszeugniß angegebenen übrigen Betheiligten zur Abtretung um die angebotene Summe für schuldig zu erklären.

§. 50.

Wird die Klage nicht vor Ablauf von acht Monaten angebracht, von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22.) an gerechnet, so ist sie nur zulässig, wenn damit zugleich eine neuerliche Verfügung des Staatsministeriums vorgelegt wird, daß die angeordnete Unternehmung ausgeführt, und die nach der frühern Verkündung dazu bestimmten Güter abgetreten werden sollen.

Sind von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit an zwei Jahre abgelaufen, so kann solche Verfügung nur in Folge eines neuen, nach den Vorschriften des zweiten Titels des gegenwärtigen Gesetzes eingeleiteten Verfahrens erlassen und verkündet werden.

Nur hinsichtlich der verordneten Abtretungen zu Bauplätzen (§. 19.) findet die Klage jederzeit Statt, so lange nicht der festgesetzte Bauplan durch eine Verfügung des Staatsministeriums wieder aufgehoben ist.

§. 51.

Sind Güter verschiedener Eigenthümer abzutreten, so kann sie die Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich belangen.

Der Richter kann jedoch, wo die Güter verschiedener Art sind, oder nicht zusammenhängen, oder bei einzelnen derselben besondere, auf die Werthbestimmung einwirkende, Verhältnisse eintreten, die Trennung der Verhandlung verfügen.

Es sind aber, zur Ersparung der Kosten, auch in diesem Falle hinsichtlich aller Beklagten, so weit thunlich, für die Vornahme der Augenscheine und die Abschätzungen die nämlichen Tagfahrten anzuordnen.

§. 52.

Nach angebrachter Klage richtet sich die weitere Verhandlung nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens, wie sie die bürgerliche Prozeßordnung vorschreibt, mit den in folgenden Bestimmungen enthaltenen Verschiedenheiten.

§. 53.

Das Gericht theilt die Klage den im Gemeinderathszeugniß genannten Betheiligten mit, und ladet dieselben zu einer nicht über vierzehen Tage hinaus zu setzenden Tagfahrt vor, um sich über den Inhalt der Klage, die mit der Klage übergebenen Beweismittel, und die zu ernennenden Schätzer zu erklären, ihre Anforderungen zu stellen, und die solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse, mit Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, vorzutragen.

§. 54.

Die nichterscheinenden Beklagten werden von folgenden besondern, in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden, Versäumnißnachtheilen getroffen:

1) Von dem Eigenthümer und allen andern Betheiligten wird angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen;
2) die eingetragenen Summen der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, so weit sie durch den Werthanschlag der Verwaltungsbehörde gedeckt sind, werden an die Hinterlegungskasse,
3) der übrige Betrag aber an den Eigenthümer des Guts bezahlt, mit Vorbehalt der Rechte der übrigen nicht erschienenen Betheiligten gegen diesen.

§. 55.

Beklagte, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks haben, werden in der Vorladung zugleich angewiesen, spätestens in der Tagfahrt im Orte des Gerichts wohnende Gewalthaber namhaft zu machen für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Parthei selbst, oder in dem wirklichen Wohnsitze derselben geschehen sollen.

§. 56.

Die klagende Verwaltungsbehörde wird zur Tagfahrt ebenfalls vorgeladen, um sich über die zu ernennenden Schätzer, so wie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel zu erklären, mit der Androhung des Rechtsnachtheils im Fall des Nichterscheinens, daß sie damit ausgeschlossen, und mit der Ernennung der Schätzer und Anordnung der Schätzung auf den Grund der beiderseits vorgetragenen Thatumstände und Beweismittel vorgefahren werde.

§. 57.

Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden, auf Antrag der Verwaltungsbehörde, die ihnen angedrohten Rechtsnachtheile (§. 54.) durch Versäumungserkenntniß ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer und die Inhaber von Grund-

dienstbarkeiten und Pächter innerhalb der gesetzlichen Frist die Wiederherstellung verlangen können.

Die Wiederherstellung, auch wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist nachgesucht und erlangt wird, schiebt den Vollzug des Versäumnißerkenntnisses nicht auf.

§. 58.

Wenn in Fällen, wo die Klage auf eine nach §. 21. zu Stand gekommene Vereinbarung gebaut ist, der Eigenthümer Einwendungen gegen dieses Uebereinkommen selbst vorbringt, so wird, mit einstweiliger Einstellung des Entschädigungsverfahrens, zum Voraus hierüber verhandelt und entschieden, so fern nicht die Verwaltungsbehörde vorzieht, statt dessen nachträglich noch ein Erkenntniß des Staatsministeriums über die Verbindlichkeit zur Abtretung einzuholen, und nach dessen Verkündung die in den §§. 48. und 49. bezeichnete Klage von Neuem zu erheben.

§. 59.

Wenn sich die Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schätzer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Fall weniger als Drei.

§. 60.

Die von den Partheien erwählten oder vom Richter ernannten Schätzer sind verpflichtet, die Wahl oder Ernennung anzunehmen, in so fern sie nicht erhebliche Gründe haben, solche abzulehnen.

§. 61.

Gegen die richterliche Ernennung der Schätzer findet keine Appellation Statt.

§. 62.

Will der Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, in den Fällen der §§. 30. und 31. von dem Rechte, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen zu fordern, Gebrauch machen, so hat er sein deßfallsiges Begehren bei dieser ersten Tagfahrt anzubringen; sonst wird dasselbe nicht mehr berücksichtigt.

§. 63.

Am Schlusse dieser Verhandlungs-Tagfahrt ordnet das Gericht jedenfalls zur Vornahme des Augenscheins und der Schätzung sofort eine weitere, ebenfalls nicht über vierzehen Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind, die letztern mit dem Beisatz, daß sie am Schlusse der Tagfahrt über das Ergebniß des Augenscheins und der Schätzung mit ihrer Beweisanfechtung und Ausfüh-

rung (bürgerliche Prozeßordnung (§. 548. und §. 562.) gehört, im Falle des Nichterscheinens aber mit dieser Prozeßhandlung ausgeschlossen werden, und daß sofort die Verkündung des Urtheils erfolge.

§. 64.

Sind unter den Beklagten selbst Ansprüche bestritten, welche auf die Größe der von der Verwaltungsbehörde zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben, wie namentlich Nutzeigenthums-, Nutznießungs-, Nutzungs- oder Wohnungsrechte, Zehnten, oder Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so wird der Streit darüber zu besonderer Rechtsverfolgung verwiesen.

Es werden jedoch Diejenigen, welche solche Rechte in Anspruch nehmen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme für das abzutretende Gut betheiligt sind, vorläufig zur Mitvertretung des Eigenthümers in dem Entschädigungsverfahren zugelassen.

§. 65.

Eben so wenig können Dritte, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche an das abzutretende Gut machen, oder darauf eine gerichtliche Hülfsvollstreckung betreiben, hierdurch den Lauf des Entschädigungsverfahrens aufhalten, wohl aber steht auch ihnen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme betheiligt sind, die Befugniß zu, die Beklagten in diesem Verfahren mit zu vertreten, und ihre Ansprüche auf die das Gut vertretende Entschädigungssumme im besondern Verfahren geltend zu machen.

§. 66.

In Fällen, wo der Eigenthümer, der einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen begehrt, erstreckt sich die Verhandlung, das Gutachten der Schätzer und die richterliche Entscheidung auch auf die Frage, ob die zur Begründung des Begehrens durch die §§ 31. und 33. geforderten Voraussetzungen vorhanden seyen.

§. 67.

Das Urtheil spricht in allen Fällen die Summe aus, um welche das Gut der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise abgetreten werden soll.

Es bestimmt den Betrag, welchen davon Pächter oder Grunddienstbarkeitsberechtigte wegen Aufhebung oder Beschränkung des Pachts oder der Dienstbarkeit zu empfangen haben.

Es entscheidet endlich, im Falle das abzutretende Gut natürliche oder erzogene Früchte (L. R. S. 583) trägt, ferner, wie viel für dieselben, so fern sie vom Inhaber nicht mehr bezogen werden können, besonders zu vergüten ist.

§. 68.

Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung. Sie haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.

§. 69.

Hält die Verwaltungsbehörde für nöthig, noch bevor der Richter erster Instanz über die Entschädigungssumme erkannt hat, zum Besitze des abzutretenden Guts zu gelangen, so kann sie, mit Vorlegung des Gemeinderathszeugnisses, eine einstweilige Verfügung begehren, wodurch sie der Richter zur Besitznahme des Guts ermächtigt, indem er zugleich ausspricht, welche Summe sie dafür vorläufig, mit Vorbehalt späterer endgültiger Festsetzung, und zwar vor der Besitznahme, an die Hinterlegungskasse zu bezahlen habe.

§. 70.

Das Gesuch um eine einstweilige Verfügung findet selbst vor Anbringung der im §. 47. bezeichneten Klage Statt, sobald nur die Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit im Anzeigeblatt verkündet und die Klage nach §. 49. noch zulässig ist.

§. 71.

Auf das Gesuch ordnet der Richter in allen Fällen zu der Vornahme des Augenscheins, der Aufnahme des Zustandes des Guts, der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme und Vornahme der Schätzung, eine nicht über acht Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu außer der Verwaltungsbehörde und den im Gemeinderathszeugnisse aufgeführten Betheiligten, der Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, und drei oder mehrere vom Richter zu ernennende Schätzer, jedenfalls in ungerader Zahl, beigeladen werden.

Haben die Betheiligten ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks, so werden für sie von Amtswegen bestellte Vertreter beigeladen, in so fern sie nicht bereits selbst Vertreter oder Bevollmächtigte am Orte des Gerichts aufgestellt haben.

§. 72.

Das, für das spätere Hauptverfahren übrigens nicht maßgebende, Gutachten der

Sachverständigen wird in der nämlichen Tagfahrt abgegeben, und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet.

§. 73.

Rechtsmittel gegen die erlassene einstweilige Verfügung finden nur Statt, wenn der Grund der Beschwerde in verletzten Vorschriften des Verfahrens besteht, oder in der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unfähigkeit des Richters.

Sie haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.

§. 74.

Erfolgt das Endurtheil der ersten Instanz ehe die einstweilige Verfügung vollzogen ist, so verliert diese ihre Kraft, und es tritt das, ergriffener Rechtsmittel ungeachtet vollziehbare, Urtheil an ihre Stelle.

Hat dagegen die Verwaltungsbehörde zur Zeit der Urtheilsverkündung in Folge der einstweiligen Verfügung die Zahlung bereits geleistet, so behält es hiebei so lange sein Bewenden, bis das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat.

§. 75.

Hat die Verwaltungsbehörde in Folge der einstweiligen Verfügung die angeordneten Summen an die Hinterlegungskasse bezahlt, so sind die Betheiligten befugt, sich dieselben, nach Maßgabe des Gemeinderathszeugnisses, vom Richter zuweisen zu lassen.

§. 76.

In allen Fällen steht dem Eigenthümer und den andern Betheiligten, nachdem die Verwaltungsbehörde eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, das Recht zu, die unverzügliche Fortsetzung des Hauptverfahrens, sofern dasselbe nicht von der Verwaltungsbehörde selbst betrieben wird, zu verlangen, oder wenn die Verwaltungsbehörde eine Klage noch nicht übergeben hat, dieses Verfahren nun selbst einzuleiten, mittelst einer eigenen Klage, in der sie ihre Anforderungen, mit Anführung der solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse und gleichzeitiger Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, sogleich selbst aufstellen, mit dem Antrag, die Verwaltungsbehörde zu der darauf anzuordnenden, nicht über vierzehen Tage hinauszusetzenden Tagfahrt mit der Androhung des Rechtsnachtheils vorzuladen, daß im Falle des Nichterscheinens die in der Klage geforderten Entschädigungssummen als anerkannt angenommen werden.

Vierter Titel.

Von der Zahlung der Entschädigung und dem Uebergang des Eigenthums.

§. 77.

Die Vormerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sey, hat die Wirkung, daß spätere Eigenthums-Veränderungen oder Beschränkungen, so wie spätere Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, der Verwaltungsbehörde gegenüber, in so fern sie in Folge geleisteter Zahlung den nachfolgenden wirklichen Erwerb des Guts innerhalb vier Monaten, vom Tage der Vormerkung an, in das Grundbuch eintragen läßt, keine Wirkung haben, ausgenommen, wenn sie der Verwaltungsbehörde noch vor der Auszahlung mittelst Vorlegung einer öffentlichen Urkunde bekannt gemacht werden.

§. 78.

Das Gemeinderathszeugniß hat ebenfalls die Wirkung, daß darin nicht aufgeführte Ansprüche, welche vorher schon bestanden, von der Verwaltungsbehörde bei der Auszahlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen sind, abermals unter Voraussetzung, daß die Zahlung, und in Folge derselben die Eintragung des Eigenthumserwerbs binnen der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten viermonatlichen Frist erfolgt.

§. 79.

Die Verwaltungsbehörde bezahlt die ganze Entschädigungssumme an den Eigenthümer des abzutretenden Guts, wenn in dem Gemeinderathszeugnisse außer ihm keine Betheiligten aufgeführt sind, oder später sich gemeldet haben, und ebenso, wenn in der nach §. 53. angeordneten Tagfahrt nur der Eigenthümer, oder weder er, noch ein anderer Betheiligter erschienen ist.

Eine Ausnahme machen die eingetragenen Summen der nichterschienenen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, welche an die Hinterlegungskasse zu bezahlen sind.

In allen andern Fällen zahlt die Verwaltungsbehörde die Entschädigungssumme an die verschiedenen Betheiligten nach der zu Stande gekommenen Uebereinkunft, oder nach richterlicher Bestimmung, oder wenn es noch an der einen wie an der andern fehlt, so wie im Falle verweigerter Zahlungsannahme, an die Hinterlegungskasse.

§. 80.

Mit dem Tag, an welchem die durch Uebereinkunft, Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters bestimmten Summen nach Maßgabe des §. 77. bezahlt werden, geht das Eigenthum des Guts, ohne daß es einer besondern Besitznahme oder Besitz-

einweisung bedarf, frei und unbelastet auf die Verwaltungsbehörde über, vorausgesetzt, daß die Zahlung, und darauf die Eintragung des Erwerbs innerhalb der im §. 75. bestimmten viermonatlichen Frist erfolgen.

Sie kann darnach wegen zur Zeit unbekannt gebliebener Rechte nicht weiter in Anspruch genommen werden, und ist eben so wenig dem in den Landrechtsätzen 2185. und 2185 a. bestimmten Ueberbietungsrechte der Gläubiger unterworfen.

§. 81.

Erfolgen Zahlung und Eintragung des Erwerbs nicht innerhalb dieser Frist, so kann die Verwaltungsbehörde die Auszahlung nach Maßgabe des §. 77. und mit der im vorstehenden §. 78. bestimmten Wirkung nur dann leisten, wenn der Gemeinderath bescheinigt, daß in der Zwischenzeit, vom Anfang jener Frist an bis dahin, keine weitere Eigenthumsveränderungen oder Belastungen im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen worden sind.

Sind in der Zwischenzeit solche Eintragungen geschehen, so hat sie vorerst wieder neue richterliche Bestimmung oder Uebereinkunft der Betheiligten zu veranlassen, oder die Zahlung an die Hinterlegungskasse zu leisten.

§. 82.

Die im Urtheil bestimmte besondere Ersatzsumme für natürliche oder erzogene Früchte des abzutretenden Guts fällt weg, wenn der Inhaber die Früchte noch selbst bezog.

Dagegen hat derselbe, wenn er darnach, ehe die Verwaltungsbehörde das Gut in Folge geleisteter Zahlung übernimmt, weitere Kosten auf den neuerlichen Anbau verwendet, außer deren Ersatz ferner fünf Prozente Zins von der ganzen Entschädigungssumme, von der Zeit der letzten Erndte oder des letzten Früchtebezugs an bis zum Zahlungstag, zu fordern, ohne daß jedoch ein Streit über den Betrag die Besitznahme der Verwaltungsbehörde aufhalten kann.

§. 83.

Das Urtheil über die Entschädigung verliert, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Prozeßkosten, durch den Ablauf von drei Monaten, von eingetretener Rechtskraft an, seine Wirkung, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb dieser Zeit durch, dem §. 77. gemäß, geleistete Zahlung das Eigenthum des abzutretenden Guts wirklich erwirbt.

§ 84.

Wird das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen ist, wieder aufgegeben, so kann der frühere Eigenthümer das Gut, so fern an demselben nicht inzwischen

den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme, wieder zurückfordern, vorausgesetzt, daß es innerhalb Jahresfrist von deren Empfang an geschieht; oder, wenn die Verwaltungsbehörde dasselbe vor Ablauf dieser Frist verkauft, ohne Rücksicht auf Statt gehabte Veränderungen, das Einstandsrecht ausüben.

§. 85.

In Fällen, wo die Verwaltungsbehörde zum Behuf eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeldlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie dem Inhaber wegen des Entstehungstitels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesteht, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, so ist der Streit hierüber vor der zuständigen Behörde in besonderem Wege zuerst auszutragen, ehe das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird.

§. 86.

Es kann jedoch die Verwaltungsbehörde dieses Verfahren, besonders wenn der Gegner sich im Besitze befindet, oder um sich selbst durch einstweilige Richtigstellung des Betrags gegen künftige Ueberforderungen für den Fall des Unterliegens in jenem Streite sicher zu stellen, auch vor Austrag desselben vorläufig einleiten, und gegen einstweilige vorschußweise Bezahlung der, im Falle des Obsiegens in der Hauptsache wieder zurückzuerhaltenden, Entschädigungssumme zur vorläufigen Abtretung gelangen.

§. 87.

In gleicher Weise ist die Verwaltungsbehörde befugt, in Fällen, wo nur das Daseyn oder der Umfang eines behaupteten Pachts oder einer Grunddienstbarkeit, oder eines Grundzinses, oder einer Gilt bestritten ist, mit Vorbehalt des besondern nachträglichen Austrags des Streits, auf allen Fall die vorläufige Bestimmung des durch diese Verhältnisse bedingten und ebenfalls vorschußweise zu bezahlenden Entschädigungsbetrags zu verlangen.

Fünfter Titel.

Von den Kosten des Verfahrens.

§. 88.

Die Kosten des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung trägt in allen Fällen die Verwaltungsbehörde, und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen.

Es finden hierbei weder Stempel- noch Sportelgebühren Statt.

§. 89.

Eben so trägt die Verwaltungsbehörde allein die Kosten einer einstweiligen Verfügung und der zu deren Vorbereitung Statt gehabten Tagfahrt, so wie die Kosten der Hinterlegung bei der Hinterlegungskasse, — ausgenommen, wo solche wegen verweigerter Zahlungsannahme, oder wegen eines Streits der Beklagten unter sich, erfolgte.

§. 90.

Sie hat ferner in dem Verfahren über die Entschädigung die Kosten der Klage (§§. 48. und 49.) und des ihr beizulegenden Gemeinderathszeugnisses in allen Fällen auf sich zu behalten.

§. 91.

Das Erkenntniß über alle übrigen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung, die Kosten des Abschätzungsverfahrens fallen jedoch allemal auf die Verwaltungsbehörde, so ferne nach dem Ergebniß desselben auf eine höhere, als auf die von ihr angebotene Entschädigung erkannt wurde, über jene des Hauptverfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme insbesondere nach dem Verhältniß, in welchem das Anerbieten der Verwaltungsbehörde und die Anforderungen der Beklagten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen.

Sechster Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 92.

Alles, was das Gesetz rücksichtlich der eine Abtretung fordernden Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen oder Gesellschaften, welche für öffentliche, ihnen zur Ausführung oder Betreibung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind.

§. 93.

Ueberall, wo in dem gegenwärtigen Gesetze von Eigenthümern die Rede ist, werden auch die Nutzeigenthümer und die Berechtigungsinhaber der im §. 6. bezeichneten Art darunter begriffen.

§. 94.

Wo in Nothfällen, wie im Kriege, oder bei einem Brande, oder bei Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff oder die unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, wird die nachfolgende Ent-

schädigung, so ferne es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeldlich zu tragende Last handelt, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt.

§. 95.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Verfahren bei gezwungenen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen sind aufgehoben, mit Ausnahme der besondern Gesetze und Verordnungen über das Recht des Bergbaues auf fremdem Eigenthum, und über die Entschädigungen in Brandfällen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 28ten August 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums zum deutschen Zollvereine betreffend.

Nachdem die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden über den wegen des Beitritts des Großherzogthums zum deutschen Zollverein am 12ten Mai l. J. abgeschlossenen Vertrag mit den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringenschen Vereins unter dem 31sten Juli d. J., mit dem Churfürstenthum Hessen aber unter dem 1sten laufenden Monats wirklich stattgefunden hat, so wird dieß in Beziehung auf Art. 1. des Gesetzes vom 11ten Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXIX.) und die provisorische höchste Verordnung vom 27ten desselben Monats (Regierungsblatt Nr. XXXIII.) hierdurch verkündet.

Carlsruhe den 18ten September 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Cameral-Candidaten betreffend.

Für diejenigen Cameral-Candidaten, welche sich nach der Studienordnung gehörig vorbereitet haben und dafür mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen ausweisen können, wird anmit eine vom 16ten November d. J. beginnende Staatsprüfung anberaumt.

Die Theilnehmer werden sich also schon Tags zuvor dahier einfinden.

Das Gleiche gilt für die Rechts-Candidaten, welche sich — zufolge der allerhöchsten Entschließung vom 6ten Februar v. J., Regierungsblatt Nr. IX — der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft gleichmäßig unterziehen wollen.

Carlsruhe den 17ten September 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Schenkung zur Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Beförderung des gemeinnützigen Zweckes der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal am Tage ihrer feierlichen Gründung, deren Stiftungsmittel mit einer Schenkung von

Fünftausend Gulden

aus HöchstIhrer Handkasse allergnädigst vermehrt.

Carlsruhe den 11ten September 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofrichter Wolf in Meersburg zu der durch den Tod des Geheimenraths Freiherrn von Weiler in HöchstIhrem Staatsministerium erledigten Stelle, unter Verleihung des Charakters als Geheimerath zweiter Klasse, zu ernennen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten September 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, sobald sie den Rekrutirungsbehörden übergeben sind, nur von dem Kriegsministerium ihrer Militärdienstpflicht entlassen werden.

§. 2.

Vor abgelaufener Dienstzeit kann, außer den in dem Gesetz vom 14ten Mai 1825 vorgesehenen Fällen, eine Entlassung der durch die Conscription Eingereihten nur ertheilt werden:

a) wegen Untauglichkeit;
b) zur Unterstützung der Familie,
c) zum Behuf der Auswanderung oder des Wegzugs,
d) zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie.

§. 3

Die Gebrechen, wegen welcher die Entlassung aus dem Kriegsdienste erfolgen kann, sind dieselben, welche von der Kriegsdienstpflicht überhaupt befreien.

§. 4.

Ist ein solches Gebrechen innerhalb eines Jahrs nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden, oder erkannt worden, so entscheidet über die Untauglichkeit die nach §. 4. des Gesetzes vom 26ten Mai 1835. die Vervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend, ernannte Kreis-Rekrutirungsbehörde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19. des Conscriptionsgesetzes genannte Central-Rekrutirungsbehörde.

Ist das Gebrechen erst später entstanden oder erkannt worden, oder steht der zu Untersuchende im Feld, so entscheidet über die Untauglichkeit eine Commission, bestehend aus

einem Obersten als Präses,
dem Generalstabsarzt oder dem obersten Feldarzt, und aus
einem weitern Militärarzt.

Zum Ausspruch der Untauglichkeit wird Stimmeneinhelligkeit erfordert.

§. 5.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

1) daß die Eltern oder der überlebende Elterntheil, oder die elternlosen Geschwister des Dienenden vermögenslos sind;
2) daß während der Dienstzeit des zu Entlassenden die Familie eine seither gehabte zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbs unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung verloren hat;
3) daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren kann und zu gewähren sich verbindlich macht;
4) daß alles dieses von der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die zu unterstützende Familie ihren Wohnsitz hat, und deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimmen haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden und, erforderlichen Falls, auf erhobene Zeugenschaft anerkannt ist.

§. 6.

Eine solche Entlassung kann auch alsdann Statt finden, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, welche nach Art. 4. des Gesetzes vom 14ten Mai 1825 eine Dienstbefreiung begründet haben würden, die Anmeldung aber versäumt worden ist.

§. 7.

Die Entscheidung über alle in den §§. 4. und 5. bezeichneten Gesuche bleibt bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungbehörde ausgesetzt.

§. 8.

Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung oder des Wegzuges kann nur dann ertheilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der

eine überlebende Elterntheil die Staatserlaubniß zur Auswanderung oder zum Wegzuge erhalten haben. Unterbleibt die Auswanderung oder der Wegzug, so hat derselbe den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen.

Das Nämliche tritt ein, wenn der Ausgewanderte zurückkehrt; vorausgesetzt, daß er hiezu noch tauglich befunden wird.

§. 9.

Diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch als Conscribirte oder in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit eines zur Gendarmerie Uebergehenden wird ein anderer Mann in das Linienmilitär auf Rechnung der Staatskasse eingestellt.

Wird ein Gendarm während der Dauer seiner Militär-Capitulationszeit wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in sein früheres Verhältniß im Militärdienst zurücktreten, und wenn er Einsteher war, so fällt der etwa noch nicht abverdiente Rest seines Einstands-Kapitals zum Theil oder ganz, nach dem Ermessen und dem Ausspruch des Ministeriums des Innern, der Staatskasse anheim.

§. 10.

Der Einsteher kann außer den im Gesetze vom 14ten Mai 1825 bestimmten Fällen vor Ablauf der Dienstzeit nur wegen Untauglichkeit oder gegen Stellung eines andern Mannes aus dem Dienste entlassen werden.

Im Fall der Entlassung wegen einer aus strafbarem Verschulden entstandenen Untauglichkeit ist er ebenfalls verpflichtet, einen Mann zu stellen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 28sten August 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Unserer Verordnung von 15ten Januar d. J. (Regierungsblatt Nr. V.) hat Wir die Bedingungen der Zulassung der Forst-Candidaten zur Staatsprüfung festgesetzt, und über die Vornahme dieser Prüfung die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Auf Vortrag Unseres Ministeriums des Innern finden Wir Uns bewogen, nunmehr auch hinsichtlich der praktischen Ausbildung der nach erstandener Staatsprüfung recipirten Forst-Praktikanten Folgendes zu verordnen:

1) Jeder Forst-Candidat, der nach erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Forst-Praktikanten aufgenommen wird, muß, um eine Anstellung im Forstfache erhalten zu können, sich sofort eine hinlängliche praktische Ausbildung erwerben.
2) Es hat daher jeder recipirte Forst-Praktikant wenigstens zwei volle Jahre hindurch bei einem oder mehreren Bezirksförstern des Landes sich in allen Berufszweigen praktisch zu üben.
3) Den Bezirksförstern des Landes wird es zur Pflicht gemacht, den unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit arbeitenden Forst-Praktikanten nicht nur die Gelegenheit zu praktischen Uebungen zu eröffnen, sondern auch ihnen die hierzu erforderliche Anleitung zu geben.
5) Kein Forst-Praktikant, der sich nicht über eine solche zweijährige praktische Uebung in Forsteigeschäften durch genügende Zeugnisse der betreffenden Forstbeamten auszuweisen vermag, kann künftig als Forstbeamter im Dienste des Staates, der Standes- und Grundherrn, der Gemeinden oder Körperschaften angestellt werden.
5) Eine Nachsicht kann nur bei Denjenigen eintreten, welche schon vor Erstehung der Staatsprüfung und zwar vor dem Jahre 1835 das Forstfach praktisch erlernt haben, und durch Zeugnisse nachweisen, daß sie hierzu wenigstens zwei Jahre bei inländischen Lokal-Forstbeamten anhaltend und fleißig verwendet haben.
6) Jeder Forst-Praktikant ist gehalten, so wie er bei einem Forstbeamten als Praktikant eintreten will, hierzu die Genehmigung der Forstpolizei-Direktion einzuholen und dieser Behörde von jeder Veränderung seines Aufenthaltes die Anzeige zu machen, welche von dem Forstbeamten mit unterzeichnet seyn muß, bei welchem sich der Praktikant aufgehalten hat.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen haben auf den Vollzug dieſer Verordnung zu wachen.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe den 10ten September 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung,

die Erweiterung des freien Verkehrs mit den übrigen Vereinsſtaaten betreffend.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im Einverſtändniß mit den übrigen Staaten des Zollvereins wird andurch verordnet:

Art. 1.

Nachſtehende, von dem gänzlich freien Verkehr zur Zeit noch ausgeſchloſſene Waaren ſind vom 14ten Oktober d. J. an von jeder Zollabgabe bei der Einfuhr aus den Vereinsſtaaten in das Großherzogthum und bei der Einfuhr aus dem Großherzogthum in die Vereinsſtaaten ebenfalls befreit:

Tarif-Satz 2. b. Baumwollengarn:
1. weißes ungezwirntes und Watten,
2. doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn.

" " 20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.,

" " 25. f. Weine, ältere als 1834er Gewächs,

" " 30. Seide und Seidenwaaren:
b. ſeidene Zeuge und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker und Putzwaaren, Geſpinnſt- und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl, Gold- und Silberſtoffe; endlich obige Waa-

ren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide.

c. alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen — einzeln oder verbunden — enthalten sind.

Art. 2.

Der Eingang dieser Waaren aus den Vereinsstaaten in das Großherzogthum und aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten ist nur dann gestattet, wenn durch obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Producenten nachgewiesen wird, daß sie bezüglich in einem Vereinsstaate oder dem Großherzogthum erzeugt worden sind.

Art. 3.

Was wegen der Ursprungs-Zeugnisse für wollene und baumwollene Waaren so wie der 1834r Weine bereits verordnet worden ist, findet auch auf die Art. 1. erwähnten Gegenstände Anwendung.

Die großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 28sten September 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Die Ernennung der Mitglieder der Oberschulconferenz betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach §. 52. der höchsten Verordnung vom 15ten Mai 1834 zu Mitgliedern der Oberschulconferenz Prälat Hüffel, Ministerialrath Zahn, Kirchenrath Sonntag, Ministerialrath Holdermann und die Professoren Stern und Gratz ernannt worden sind.

Carlsruhe den 14ten September 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zur Tragung fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Staats- und Finanzminister von Böckh, und

dem Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Türckheim

die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihnen von des Königs von Preußen Majestät verliehene Großkreuz des rothen Adler-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß erhielten Staatsrath Jolly für den rothen Adler-Orden zweiter Klasse, mit dem Stern, und

Zolldirektor Goßweyler für den rothen Adler-Orden zweiter Klasse, ohne Stern.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 23sten August d. J. erhielt der General-Major von der Suite der Cavalerie, Fürst von Leiningen Durchlaucht, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Durch weitere höchste Ordre vom 27sten August wurde dem Major von der Suite der Infanterie und Flügel-Adjutanten von Frankenberg, unter Belassung in seinen bisherigen Verhältnissen, der Charakter als Oberstlieutenant ertheilt.

Durch höchste Entschließung vom 30sten Dezember vorigen Jahrs haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Zeughaus-Werkmeister Kaltenbrunn zum Zeug-Inspektor gnädigst zu ernennen geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberhofgerichtsrath Föhrenbach zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen,

den Bezirksamtmann Benitz zu Schopfheim in gleicher Eigenschaft nach Schönau, und den Bezirksamtmann Klein zu Schönau in gleicher Eigenschaft nach Schopfheim zu versetzen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18ten September d. J., Nr. 8217. ist dem Rechtspraktikanten J. August Strickel von Ettenheimmünster, dermalen zu Heidelberg, das Recht zum Verfassen von Schriften in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Von den 19 Rechts-Candidaten, welche sich zur dießjährigen Frühjahrs-Prüfung eingefunden hatten, sind durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 19ten September d. J. folgende fünfzehen unter die Zahl der Rechts-Praktikanten aufgenommen worden.

Alexander Eckert von Carlsruhe,
Herrmann Bilharz von Constanz,
Philipp Kerkenmaier von Freiburg,
Dominikus Herterich von Freiburg,
Carl Sachs von Carlsruhe,
Joseph Mallebrein von Carlsruhe,
August Rüßlin von Mannheim,
Mariano von Sarachaga-Uria von Carlsruhe,
Lorenz Brentano von Mannheim,
Friedrich Merk von Geisingen,
August Asbrand genannt v. Porbeck von Carlsruhe,
Friedrich von Engelberg von Donaueschingen,
Herrmann Krämer von Herbolzheim,
Jacob Latterner von Heidelberg, und
Hugo Wolff von Meersburg.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das erfolgte Ableben des Regierungs-Secretärs Staudinger in Constanz ist eine Secretärsstelle bei der Kreis-Regierung daselbst in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Regierung des Seekreises binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 5ten Juli d. J. der Regierungs-Secretär Staudinger zu Constanz,
am 13ten Aug. " " der Baurath Dittler zu Carlsruhe, und
am 1sten Sept. " " der pensionirte Amtskeller von Waibl in Reichenau.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Oktober 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Rectifikation des Dreisamflusses mittelst eines Kanals von Neuershausen an, und des Elzflusses von Köndringen an über Riegel bis in den Rhein bei Niederhausen wird unter den Gemeinden Neuershausen, Oberschaffhausen, Bötzingen, Eichstetten, Bahlingen, Nimburg, Köndringen, Hecklingen, Riegel, Kenzingen, Herbolzheim, Ringsheim, Kappel, Rust, Oberhausen und Niederhausen eine Concurrenz gebildet.

§. 2.

Zu diesem Unternehmen wird aus der Staatskasse ein Zuschuß von Dreimalhunderttausend Gulden in vier Jahresterminen gegeben. Das neue Flußbett sammt den Dämmen fällt dem Staate zu, das alte Flußbett dagegen der Concurrentschaft.

§. 3.

Der Rest der Kosten wird von den Concurrenz-Gemeinden gedeckt, und die Zahlungsziele werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

§. 4.

Das Beitragsverhältniß zwischen den einzelnen Gemeinden wird nach dem Vortheile regulirt, welcher jeder Gemeinde zugeht, und nach dem Betrage des Schadens, der von ihr abgewendet wird.

§. 5.

Jede Concurrenz-Gemeinde wird in allen dieses Unternehmen betreffenden Angelegenheiten durch ihren Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und durch einen weitern von der Gemeinde besonders zu ernennenden Abgeordneten vertreten.

§. 6.

Zur Regulirung des in §. 4. erwähnten Beitrags-Verhältnisses findet nachstehendes Verfahren Statt:

a) Es wird eine Commission aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt, von welchen das Ministerium des Innern den Vorstand und zwei weitere Mitglieder zu ernennen, die Versammlung der im §. 5. gedachten Gemeinde-Abgeordneten aber die vier übrigen Mitglieder zu erwählen hat.

b) Diese Commission hat nach einer ihr zu ertheilenden Instruktion das Verhältniß, nach welchem jede Gemeinde ihren Gesammtbeitrag zu entrichten hat, auszumitteln und ihr Erkenntniß über die Beitragspflicht sämmtlicher Gemeinden jeder einzelnen Gemeinde eröffnen zu lassen.

c) Innerhalb einer vom Tage dieser Eröffnung an laufenden Frist von vier Wochen steht es jeder Gemeinde frei, gegen das fragliche Erkenntniß den Recurs an die Kreisregierung unmittelbar anzuzeigen und auszuführen, oder bei dem betreffenden Bezirksamt Behufs der Vorlage an die Kreisregierung zu Protokoll zu geben. Diese Ausführungsfrist kann aus erheblichen Gründen nur einmal auf weitere vier Wochen erstreckt werden.

Nur in so fern die Kreisregierung das Erkenntniß der Commission abgeändert hat, findet noch ein Recurs an das Ministerium des Innern Statt.

§. 7.

Den Gemeinden wird überlassen, die Beitragspflicht der Einzelnen innerhalb ihrer Gemarkung, und das Maß derselben unter Uebereinstimmung aller Betheiligten selbst zu reguliren.

Kommt hierüber innerhalb sechs Wochen vom Tage der an die Gemeinde mitgetheilten endgültigen Entscheidung über ihre Beitragspflicht eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist ein Theil des auf die Gemeinde fallenden Kostenbetrags als Vorausbeitrag auf die Besitzer der im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Häuser und Güter, der Rest aber auf alle Steuerpflichtigen in der Gemarkung nach dem Gesammtsteuerkapital umzulegen.

Die im §. 6. erwähnte Commission bestimmt das hiernach zu regulirende Beitragsverhältniß.

Es findet hiebei das nämliche Verfahren und der Recurs in derselben Weise Statt, wie im §. 6. vorgeschrieben ist.

§. 8.

Der Staatsbeitrag soll erst alsdann zur Zahlung angewiesen werden, wenn der Beitrag der Concurrenz-Gemeinden ermittelt und zu dessen Erhebung endgültige Anordnung getroffen seyn wird.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 28sten August 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Artikels 4. des unter dem 31sten Dezember 1831. verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungs-Comissarien den Finanzminister von Böckh und den Staatsrath Jolly, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Donnerstags den 15ten October d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Etatsjahr 1834 (ersten Juni 1834 bis dahin 1835) vorzunehmen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 1sten Oktober 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Die Erben des verewigten Gutsbesitzers Georg Stulz von Ortenberg, aus Kippenheim gebürtig, haben der Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal folgende Schenkungen mit der Bestimmung gemacht, daß aus dem Zinsertrag zwei weitere Zöglinge in die Anstalt aufgenommen werden sollen, nämlich:

1) die Schwester des Stifters, Maria Magdalena geborne Stulz, mit ihrem Ehegatten Andreas Sohn von Heiligenzell die Summe von 2400 Gulden;
2) deren Kinder, und zwar:
   a) Alphons Denis, Maire von Hyeres, und seine Gattin Maria Magdalena, geborne Sohn,
   b) Partikulier Johann Graumann von Lahr und dessen Gattin Anna Maria, geborne Sohn,
   c) Georg Brown Stulz von Rohrbach und dessen Gattin Elisabeth, geborne Sohn,
   d) Michael Sohn von Heiligenzell und dessen Gattin Wilhelmine, geborne Gray,
   e) Freiherr Ferdinand Röder von Diersburg und dessen Gattin Salome, geborne Sohn,

   zusammen die gleiche Summe von 2400 Gulden.

Ferner hat der Weihbischof von Vicari zu Freiburg 100 fl. und der Hofbanquier von Haber in Carlsruhe 108 fl. der genannten Anstalt geschenkt.

Diese Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in ehrender Anerkennung des edlen Zweckes öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsrath Rebenius die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 7ten Oktober 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Zahl und den Klassen der Schullehrerstellen.

§. 1.

An einer Volksschule, an welcher die Zahl der Schulkinder 120 übersteigt, ist ein zweiter Lehrer, und ebenso, wenn die Schülerzahl 240 übersteigt, ein Dritter, sofort für jede weitere 120 Kinder in gleicher Weise wieder ein weiterer Lehrer anzustellen.

Jedoch kann durch die Oberschulbehörde, nach den Verhältnissen des Orts, der Schule oder des Schullehrers, einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch noch eine größere, jedoch nie über 150 steigende Schülerzahl überlassen werden.

§. 2.

Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist der eine derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.

Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulcandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen.

§. 3.

Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommeneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen, eine größere Zahl

von Unterlehrern anstellen, vorausgesetzt, daß jedenfalls noch wenigstens zwei Hauptlehrer an der Schule angestellt seyen.

§. 4.

Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt:

Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen; zur

II. Klasse jene in Orten von 501 bis 1500 Seelen; zur

III. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur

IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören ollten.

Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden.

Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die dritte Klasse.

§. 5.

Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes (§. 4.) erstmals erfolgt, so ist später, wegen veränderter Verhältnisse, eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle, nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde, wieder zulässig.

Sind mehrere Hauptlehrer bei einer Volksschule angestellt, so kann die neue Bestimmung bei Erledigung einer dieser Hauptlehrerstellen nur hinsichtlich der letztern allein, oder gleichzeitig auch hinsichtlich der übrigen Lehrerstellen erfolgen, jedoch ohne Verkürzung der bereits angestellten Lehrer an ihrem Einkommen.

Die Vermehrung der Lehrerzahl (§§. 1. und 2.) kann zu jeder Zeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.

§. 6.

Wo mehrere Orte zu einer Schule gehören, hat die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu entscheiden, wenn diese Frage von einem oder dem andern Orte in Anregung gebracht wird.

Zweiter Titel.

Von den fixen Gehalten der Schullehrer.

Erster Abschnitt.

Niederster Betrag der Lehrergehalte.

§. 7.

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der I. Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich 140 fl., jener eines Hauptlehrers der II. Klasse ebenso auf 175 fl., jener eines Hauptlehrers der III. Klasse ebenso auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der IV. Klasse ebenso auf 350 fl. bestimmt.

§. 8.

Sind bei einer Volksschule, gemäß der §§. 1. und 2., nach der Schülerzahl wenigstens drei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 40 fl., und da, wo vier oder mehrere Lehrer erforderlich sind, der erste 60 fl. und der zweite 40 fl. mehr Gehalt zu empfangen, als im §. 7. bestimmt ist.

§. 9.

Ein Unterlehrer erhält:

a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.

b) und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen, in den Orten der I. und II. Klasse jährlich 90 fl., in jenen der III. Klasse 105 fl., und in den Städten der IV. Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl.

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabfolgen sey, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§. 10.

Sind nach Maßgabe des §. 3. an der Stelle eines Hauptlehrers mehrere Unterlehrer angestellt, so bestimmt die Oberschulbehörde, wie das Diensteinkommen der Hauptlehrerstelle, einschließlich des Schulgeldes, unter sie zu vertheilen sey.

Soweit dasselbe die nach §. 9. den Unterlehrern gebührenden Beträge übersteigt, kann die Oberschulbehörde darüber auch auf andere Weise, jedoch immer nur für Schulzwecke des nämlichen Orts, frei verfügen.

§. 11.

Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden sie ihm zu fünf Sechstheilen der Steuerperäquationspreise an dem fixen Gehalt aufgerechnet, und der reine Genußwerth von Beinutzungsgütern zu drei Prozent ihrer Steueranschläge angenommen.

In so weit für einzelne Naturalien keine Steuerperäquationspreise vorhanden sind, werden die Aufrechnungspreise durch Schätzung bestimmt.

§. 12.

Für die Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschule hat der Lehrer keine besondere Belohnung anzusprechen, auch wird ihm, wo der Mößner-, Glöckner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienste verbunden ist, das von daher rührende ständige reine Einkommen an seinem fixen Gehalte aufgerechnet, ohne daß er für diese besondern Dienstleistungen eine weitere Belohnung fordern könnte.

Die mit dem Mößner-, Glöckner- und Organistendienste verbundenen Accidenzien für einzelne Verrichtungen werden aber, so wie die für die Besorgung der Kirchenuhr etwa hergebrachte besondere Belohnung nicht in Aufrechnung gebracht.

Das vom Mößner-, Glöckner- und Organistendienst herrührende, dem Lehrer aufgerechnete Einkommen muß jedoch auch fernerhin als ein von den Bezügen des Schuldienstes getrenntes Einkommen erhalten werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufbringung der Mittel zur Zahlung der Lehrergehalte.

§. 13.

Zur Deckung der in den §§. 7 — 9. festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag der Schulpfründe, einschließlich der etwa zu derselben gehörigen Allmendnutzungen, so wie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation, oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und, nach Maßgabe des §. 12., das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Mößner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet.

Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§§. 7 — 9.) betragen.

§. 14.

Zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29ten August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.

§. 15.

Hat ein nur theilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfond zugleich noch andere Stiftungszwecke, so wird ermittelt, welcher Antheil vom reinen Ertrage des Fonds vom 1sten Januar 1825 bis 1sten Januar 1835 alljährlich im Durchschnitte für Lehrergehalte, und wie viel für andere Zwecke verwendet wurde.

Nach ebendemselben Verhältnisse wird sofort der Ertrag des Fonds, wenn nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften einen andern Maßstab angeben, theilweise der Unterhaltung des Schullehrers und theilweise den andern Zwecken zugewiesen, jedoch in der Art, daß der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit in einer gleichen Summe festgesetzt wird, bis etwa die Vermehrung des Ertrags des Fonds eine verhältnißmäßige Erhöhung eines Beitrags gestattet, oder dessen verhältnißmäßige Herabsetzung in Folge einer Verminderung des Ertrags nöthig wird.

§. 16.

In den Fällen des vorhergehenden §. kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der andern Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn dadurch die Erfüllung dieser andern Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt wird.

§. 17.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§. 15. und 16.) dennoch bisher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §. 15. und 16. ebenfalls zur Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten oder andere gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfül-

lung der nächsten Stiftungszwecke gar keine, oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nöthig mache.

Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen, oder Erhöhung der bisherigen, können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer obenbezeichneten Vertreter bewilligt werden, so lange sie nicht durch die ursprünglichen Stiftungszwecke wieder in Anspruch genommen werden.

§. 18.

Bei Distriktsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt werden, ist nach denselben Grundsätzen (§§. 15 — 17.) auszuscheiden, wie viel davon künftig zu diesem Zwecke zu verwenden sey.

Was von diesem Betrage an eine bestimmte Schule schon vor dem 29sten August 1818. und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurde, verbleibt derselben zum Voraus.

Der Rest der nach ausschließlichem Stiftungszweck oder nach Maaßgabe der §§. 15 — 17. für Schullehrergehalte zu verwendenden Summe ist, wo nicht eine ausdrückliche Stiftungsvorschrift einen andern Maaßstab an Handen giebt, unter die berechtigten Orte, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Volksschulen zu vertheilen.

§. 19.

Als das Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden §. gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §. 7 — 9. festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des um §. 37. bestimmten Werths der Wohnung und des von der Staatsbehörde, gemäß dem §. 40. festgesetzten Schulgeldes, nach Verwendung der in den §§. 13 — 17. gedachten Einkünfte, noch ungedeckt bleibt.

§. 20.

Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 13 — 18. aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 21 — 28.):

§. 21.

Dasjenige, was eine Gemeinde nach §. 20. zu leisten hat, darf in jedem Falle

den Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen.

§. 22.

Sind die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältnisse zu ihren Einkünften schon so groß, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben nach dem Gemeindekataster eine Umlage:

1) von wenigstens 12 kr. bis ausschließlich 15 kr.,

2) oder eine solche von 15 kr. bis ausschließlich 18 kr.,

3) oder von 18 kr. bis ausschließlich 21 kr.,

4) oder endlich eine solche Umlage von wenigstens 21 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, im ersten Fall auf den Betrag einer Umlage von 3 kr., im zweiten Falle auf den Betrag einer solchen von 2 kr., im dritten Falle auf den Betrag einer Umlage von 1 kr., und im vierten Falle ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei.

§. 23.

Die Vorschriften des vorhergehenden §. finden auf die vier größten Städte keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich collegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden §. erwähnten vier Fälle um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden.

§. 24.

Um gemäß der §§. 22. und 23. zu berechnen, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, ist aus den Rechnungen von 1825 — 1835. der Durchschnitt zu ziehen.

Hierbei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigungen der Gemeinde, nebst dem vollen Werth aller, wenn gleich unentgeldlich vertheilten Bürgernutzungen gerechnet, und noch der dritte Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer beigeschlagen.

Unter die Ausgaben gehören alle in den genannten Jahren bestrittenen, sowohl or-

dentlichen als ausserordentlichen, laufenden Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse, mit Ausschluß der für Kriegskosten, so wie der zu Verschönerungen oder zu andern nicht nothwendigen Zwecken gemachten Ausgaben, so wie der nach einem besondern Fuße umgelegten Sociallasten und desjenigen, was bereits an Schullehrergehalten bezahlt wurde, ohne daß es als eine ständige Dotation oder privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesetzlichen Gemeindebeitrag fortbezahlt werden muß. (§. 13.)

Auch die in den Jahren $\frac{1825}{1831}$ von Passivkapitalien bezahlten Zinse kommen nicht in Rechnung, es werden aber dem Durchschnitte der Ausgaben vier Procente der am 1ten Juni 1835. noch vorhanden gewesenen Schulden der Gemeinden, einschließlich ihrer Kriegsschulden und ihres etwaigen Betreffnisses von einer Bezirksschuld, beigeschlagen.

Die Aufnahme oder Heimzahlung von Capitalien, oder was sonst vom Grundstocke eingenommen, oder auf Vermehrung des Grundstocks, jedoch nicht auf Anschaffung oder Erbauung von Schulhäusern, ausgegeben wurde, bleibt ausser Rechnung. Auch die Einnahms- und Ausgabsreste der einzelnen Jahre kommen nicht in Anrechnung.

§. 25.

Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jede besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 20. auf sie fallende Betrag, nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung, unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 21 — 24. zur Anwendung.

Ueberall, wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besondern Einkünfte und Ausgaben eines Orts mit dem Antheile, der von den Einkünften und Ausgaben der Gesammtgemeinde auf den Ort fällt, zusammengerechnet, um nach Vorschrift der §§. 22. bis 24. zu berechnen, bis zu welchem Betrage der Ort zu Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§. 26.

Wenn eine Gemeinde nach den §§. 21 — 24. nicht den ganzen, durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag eines Lehrergehalts auf sich nehmen, sondern denselben ganz oder zum Theil auf die Staatskasse (§. 29.) überwälzen will, und zu diesem Behufe auf den Grund der in den §§. 21 — 24. erwähnten Nachweisungen über die Zahlungskräfte der Gemeinde eine Bestimmung der competenten Staatsbehörde, wie

viel die Gemeinde und wie viel die Staatskasse beizutragen haben, erfolgt ist, so kann diese Bestimmung darum, weil das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde (§. 24.) sich wieder anders gestaltet, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr geändert werden.

Eine solche Aenderung ist nur nach je weitern zehen Jahren wieder zulässig, und dabei alsdann jeweils das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der letztverflossenen zehen Jahre zu Grund zu legen. Hiebei werden alsdann unter die Ausgaben vier Prozent derjenigen Schulden, welche zur Zeit der neuen Feststellung des Einnahms- und Ausgabsverhältnisses vorhanden seyn werden, aufgenommen, Kriegsschulden jedoch nicht in Rechnung gebracht, ausgenommen, so weit sie noch Reste von gegenwärtig bereits bestehenden sind.

§. 27.

Wird im Verlaufe der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten zehen Jahre eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse darum nöthig, weil der Schuldienst in eine andere Klasse (§§. 4. und 5.) gesetzt, oder ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer (§§. 1, 2 und 5.) aufgestellt, die Schule mit einer andern verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet wurde, oder weil bei Fonds und Dotationen der für Lehrersgehalte verfügbare Betrag sich vermehrte oder verminderte, so wie, weil die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde, wegen Errichtung oder Aufhebung einer kollegialischen Staatsbehörde daselbst (§. 23.) sich änderte, so wird dabei gleichwohl das bei der letztvorhergegangenen Ermittlung der Beiträge nach §. 24. angenommene Verhältniß der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde wieder zu Grunde gelegt.

§. 28.

Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 20 — 25. auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehalten befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 13. als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet ist.

§. 29.

Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 13 — 19.) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 20 — 24.) an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer (§§. 7 — 9.) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse, welche dagegen von allen bisherigen ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bezahlten Beiträgen wieder frei

wird, sofern solche nicht schon vor dem 29ten August 1818 und seither, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurden. (§. 14.)

§. 30.

Die Anstellung einer größeren Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1. dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§. 7 — 9. bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 13 — 19.) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 20 — 24. verpflichtet ist.

§. 31.

Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 29. zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 32.

Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Confessionstheile nur da Anwendung, wo der eine Confessionstheil erst nach der Verkündung dieses Gesetzes eine neue Schule errichten will.

§. 33.

Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§ 13 — 19. aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§. 20 — 29. auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann, nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§ 7 — 9.) unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§. 34.

Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Credit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen und Unterstützungen zu bewilligen. Die für Schullehrergehalte bestimmte Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Confessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet.

Dritter Titel.

Freie Wohnung des Lehrers.

§. 35.

Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalt und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen, es sey denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte und sein Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt.

§. 36.

Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde.

Den weiteren Hauptlehrern kann die Gemeinde statt einer Wohnung auch den im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Werth derselben bezahlen.

§. 37.

Der Werth der Wohnung wird, wo es darauf ankommt (§§. 19, 36, 69 und 73.) in den Orten der ersten und zweiten Klasse (§. 4.) jährlich zu 40 fl., in den Orten der dritten Klasse zu 60 fl., und in den Städten der vierten Klasse zu 75 fl., in den vier größten Städten des Landes aber zu 100 fl. angenommen.

§. 38.

Die Zahlung des Miethzinses liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§. 15 — 19. dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob.

Vierter Titel.

Von dem Schulgelde.

§. 39.

Außer dem fixen Gehalte und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar für jedes Kind jährlich in jeder der vier Klassen wenigstens 30 kr. bis höchstens zwei Gulden, in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.

§. 40.

Innerhalb der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Grenze bestimmt die Kreisregierung, nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse den Betrag des Schulgeldes.

Wo in einem Orte mehrere Schulen bestehen, ist das Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im §. 48. verordnet ist.

§. 41.

Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 39.) für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht und ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht mehr herabgesetzt werden.

Bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

§. 42.

Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein dem Lehrer für das Schulgeld zu entrichtendes Aversum festgesetzt werden.

§. 43.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hiebei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen, jedoch überall nur in dem nämlichen Orte.

§. 44.

Das Schulgeld ist den Lehrern nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder in voller Summe vierteljährig aus der Gemeindekasse zu entrichten. Die letztere hat die einzelnen Beträge von den Eltern oder Pflegern der Schüler für sich zu erheben, und die Betreffnisse der Unvermöglichen, je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit, ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen.

Eine solche Erhebung des festgesetzten Schulgeldes zur Gemeindekasse erfolgt auch da, wo diese dem Lehrer nach §. 42. statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes ein Aversum bezahlt.

§. 45.

Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§. 46.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß den Bestimmungen der §§. 15 — 19. zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

§. 47.

Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

§. 48.

Wenn in einer Gemeinde, wo mehrere Schulen bestehen, die eine oder andere derselben einen erweiterten Lehrplan hat, und mit einer größern als der gesetzlichen Zahl von Lehrern besetzt ist, zugleich auch durch die übrigen in der Gemeinde bestehenden Schulen für das gewöhnliche Maß des Volksunterrichts schon hinreichend gesorgt ist, so kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsgenehmigung zur Deckung desjenigen, was die Gemeinde selbst für die Unterhaltung jener, mit einem erweiterten Lehrplane versehenen Schule leistet, außer dem gesetzlichen (für die Lehrer zu erhebenden) Schulgelde von den jene Schule besuchenden Kindern auch noch ein weiteres (an die Gemeindekasse zu zahlendes) Schulgeld erheben lassen.

Fünfter Titel.

Von Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer, und von Beigebung von Hülfslehrern.

§. 49.

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt, gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Er erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne die Voraussetzung des §. 56. geschieht, aus dem allge-

meinen Pensions- und Hülfsfond (§. 64.) eine nach der Verordnung vom 12ten Januar 1826, Regierungsblatt Nr. 11. zu bemessende Vergütung der Zugekosten.

§. 50.

Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahrs, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4. bemessenen gesetzlichen Gehalts, mit Ausschluß der nach §. 8. etwa bezogenen Zulage und mit fernerem Ausschlusse des Anschlags der Wohnung (§. 35.), des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern.

§. 51.

Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor der Zurücklegung des zehenten Dienstjahrs dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der in den §§. 53 und 54. aufgezählten Fälle befindet, erhält 40 Prozente seines im vorhergehenden Paragraphen erwähnten gesetzlichen Gehalts als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr zwei Prozente mehr.

§. 52.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§. 53.

Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre erfolgt die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt jedesmal:

1) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen oder zu einer Corrections- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder
2) wenn er Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitete.

§. 54.

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1) wenn er zu einer geringern, als der im §. 53., Nr. 1. genannten, jedoch höhern, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde,
2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab, oder
3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch

4) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachläßigung seiner Dienstpflichten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

§. 55.

In den letzterwähnten Fällen (§. 54., Nr. 4.) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf zwei vorausgegangene vergeblich gebliebene Besserungsversuche. Dieselben bestehen in Verweisen, welche dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt werden.

Mit dem zweiten derselben, welcher nur auf Anordnung der Oberschulbehörde vorgenommen wird, ist die Androhung der Entlassung zu verbinden.

Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besondern mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 51. ihm sonst gebührenden Pensionsbetrags nicht übersteigen darf, zu bewilligen.

§. 56.

Statt des zweiten Besserungsversuchs (§ 55.) kann die Oberschulbehörde auch sogleich auf Versetzung an eine mit geringerem Diensteinkommen versehene Schulstelle erkennen.

Eben dieses kann auch ohne vorgängigen Besserungsversuch geschehen, wenn in einem der im §. 54., Nr. 1 — 3. genannten drei Fälle, wegen mildernder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird, so wie auch, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens zu einer geringern, als zu der im §. 54, Nr. 1. bezeichneten Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.

§. 57.

Die Ruhegehalte der Lehrer (§§. 50 und 51.), so wie die im §. 55. erwähnten Nothdurftsgehalte werden aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 64.) bezahlt.

§. 58.

Dem Lehrer, welcher zur guten Versehung seines Dienstes, aus was immer für einem Grunde, nicht mehr hinreichend tauglich ist, wird von der Oberschulbehörde ein Hulfslehrer beigegeben. Auf einen solchen Hülfslehrer findet die im §. 9. für die Unterhaltung der Unterlehrer gegebene Vorschrift Anwendung.

§. 59.

Ist die Beigebung eines Hülfslehrers, wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der nach §. 9. zu berechnende Aufwand für denselben auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond.

§. 60.

Dauert die Aushülfe länger als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze Aufwand (§. 9.) lediglich auf den Lehrer, es seye denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Diensteinkommen mehr verliere, als er gemäß der §§. 50 und 51. durch die Zurubesetzung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond vergütet wird.

§. 61.

Auf Hülfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schullehrerstelle beauftragt werden (Schulverwalter), findet die Vorschrift des §. 9. a. b. ebenfalls Anwendung. Die Unterhaltung des Schulverwalters während des Gnadenquartals (§. 73.) fällt auf die Wittwe des abgekommenen Lehrers, oder nach §. 75. auf die Kinder desselben.

§. 62.

Ist keine Wittwe vorhanden, und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabfolgen (§. 75.), oder ist andernfalls das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter nebst freier Wohnung oder einer besondern Vergütung dafür, ebenfalls die im §. 9. a. b. für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis um 40 Prozent erhöht, oder es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden.

§. 63.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle.

Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters (§. 61.), so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.

§. 64.

Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§. 49 — 57. zu Zugskosten, Pensionirungen und nach den §§. 59 und 60. in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hülfslehrern erforderlich ist, wird für jeden Confessionstheil ein allgemeiner Schullehrerpensions- und Hülfsfond gebildet.

§. 65.

In diesen Pensions- und Hülfsfond fallen:

1) alle ganz oder theilweise zu demselben Zweck bestimmten, letzternfalls nach den §§. 15, 16, 18 und 19. dafür auszuscheidenden, allgemeinen und Distrikts-Stiftungen;

2) die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 63. für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden.

Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird

3) aus der Staatskasse zugeschossen.

Die hiezu erforderliche Summe wird durch das Finanzgesetz festgesetzt, und in der Art bemessen, daß jeder Confessionstheil mit Hinzurechnung der unter Nr. 1. und 2. erwähnten Einkünfte für sein ganzes, nach dem Verhältnisse der Zahl seiner Hauptlehrer anzunehmendes Bedürfniß in gleichem Maße gedeckt sey.

Sind von andern, als den unter Nr. 1. bezeichneten Stiftungen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maßgabe der §§. 17 — 19. zu Zahlung von Pensionen und Hülfslehrergehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinne zu besondern Unterstützungen verwendet.

§. 66.

Wenn eine, dem Pensions- und Hülfsfond nach §. 65. Nr. 1. zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft, als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hülfslehrergehalten im Durchschnitte zu verwenden seyn wird, so ist ein diesem Mehrbetrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihren nach den §§. 50 und 51. zu bemessenden Pensionen, jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensions- oder Hülfsfond erhalten sollen.

Sechster Titel.

Versorgung der Schullehrerwittwen und Waisen.

§. 67.

Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und ihrer rückgelassenen ehelichen Kinder wird für beide christliche Confessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrerwittwen- und Waisenfond errichtet.

Es wird demselben der ganze oder theilweise Betrag aller bereits vorhandenen allgemeinen oder Distrikts-Wittwen- und Waisenfonds für Schullehrer der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen. Sind zu demselben Zwecke nach Maßgabe der §§. 17 — 19. auch Ueberschüsse anderer Stiftungen verfügbar, so fallen sie nicht in diesen Fond, sondern bleiben zu besondern Unterstützungen von Schullehrerwittwen und Waisen vorbehalten. Jedoch wird denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, freigestellt, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

§. 68.

Das Eigenthum der ganz oder theilweis für Schullehrerwittwen bestimmten Stiftungen, deren Ertrag nach Maßgabe des §. 97. dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond ganz oder theilweis einverleibt wird, bleibt dem Confessionstheile, welchem sie angehören, vorbehalten; dieselben werden gleich andern Fonds des betreffenden Confessionstheiles nach Maßgabe der desfallsigen Gesetze und Verordnungen verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond eingeworfen.

§. 69.

Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet seyn oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines fixen Gehaltes einschließlich des Anschlags der Wohnung (§. 37.), jährlich 1 kr. Beitrag.

§. 70.

Außer dem jährlichen Beitrag (§. 69.) zahlt der Lehrer im Laufe des ersten Jahrs seiner Anstellung in vierteljährigen Fristen 6 kr. vom Gulden des fixen Gehalts und des Anschlags der Wohnung als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung seines fixen Gehalts ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nemlichen Stelle, oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

§. 71.

Auch die Hauptlehrer, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes schon angestellt sind, zahlen im Laufe des ersten Jahres von dem Gehalte, den sie gegenwärtig beziehen, oder wenn derselbe weniger als der gesetzliche Betrag ausmacht, von letzterem die Aufnahmstaxe.

Frei hievon sind die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer sind an einem besondern Wittwen- und Waisenfond, dessen Ertrag nach Maßgabe des §. 67. dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond zugewiesen wird.

§. 72.

Außer diesen Einnahmen (§§. 67 — 71.) erhält die allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß, welcher vor der Hand auf jährlich 8000 fl. bestimmt wird.

§. 73.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 61. den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 9. a. und b. zu bestreiten hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte, und die Mädchen das sechszehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters nach Maßgabe des §. 9. a. und b. und §. 61.

§. 74.

Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe vom Todestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt, nebst einem 20 Prozent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lange der Knabe noch nicht das achtzehnte, und das Mädchen das sechszehente Jahr zurückgelegt hat.

§. 75.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehenten, und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehenten Jahre, miteinander das im §. 73. bezeichnete Gnadenquartal und nebstdem jedes Kind, so lang es das erwähnte Alter nicht zurück

gelegt hat, vom Todestag des Lehrers an, einen Nahrungsgehalt von 30 Prozent des Wittwen- und Waisengehalts.

Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe der Knabe das achtzehente und das Mädchen das sechszehente Jahr zurückgelegt hat.

§. 76.

Die Größe der Wittwengehalte (§. 73.) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste (§. 4.), allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahme des Wittwen- und Waisenfonds (§§. 67 — 72.) nachhaltig gedeckt sind, und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmäligen Erhöhung derselben ergiebt.

§. 77.

Wenn eine, nach §. 67. dem Wittwen- und Waisenfond zugewiesene Stiftung so viel erträgt, daß daraus, ohne einen Staatszuschuß (§. 72.), aber mit Zuschlagung der in den §§. 69 und 70. festgesetzten Beiträge und Taxen der Lehrer des berechtigten Bezirks, den Wittwen und Waisen dieser Lehrer nach dem gegenwärtigen Stande des Fonds im Durchschnitt höhere, als die nach den §§. 73 — 76. gebührenden Gehalte bezahlt werden könnten, so ist für sie eine diesem Verhältniß entsprechende Erhöhung jener Gehalte zu bestimmen.

Siebenter Titel.

Von den Schulhäusern und deren Einrichtung.

§. 78.

Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, entweder wegen Mangels an Raum, oder wegen sich darstellender Nachtheile für die Gesundheit der Kinder, oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügt, ist, nach Anordnung der Staatsbehörden, ein neues Schulhaus, welches außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, so wie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder sonst anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen.

Auch da, wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amtswegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge, namentlich in Beziehung auf Kostenverminderung, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist ebenso der Baupflichtige zu vernehmen.

§. 79.

Die Kosten der Erbauung oder Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, so wie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit dafür nicht nach den §§. 1 und 2. des Gesetzes vom 26sten April 1808, vermöge eines besondern Titels, ein anderer Bauherr vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene Fonds und im Falle des §. 24. des genannten Gesetzes durch den dort bestimmten Beitrag des Zehntherrn gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte.

In demjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen selbst zu bestreiten.

§. 80.

So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und ebenso das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen, in so fern nicht der Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht.

Achter Titel.

Von Anwendung dieses Gesetzes auf die israelitischen öffentlichen Schulen.

§. 81.

Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihre Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung.

Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 4. nicht gebunden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche

Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten. Ueber die Beitragsverhältnisse der israelitischen Gemeinden zu jenen der Gesammtheit, so wie über die Umlagen zu Aufbringung desjenigen, was von den einzelnen israelitischen Gemeinden, und desjenigen, was von der Gesammtheit der Israeliten zu tragen ist, und über die Aufrechnung des Einkommens von Nebendiensten der Lehrer werden besondere Regierungsverordnungen das Erforderliche bestimmen.

Uebrigens haben

1) diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindekasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.

2) Ferner erhält die Gesammtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen in Folge dieses Gesetzes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.

§. 82.

Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen.

Wird erst nach Verkündung dieses Gesetzes eine neue israelitische Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem im §. 81., Nr. 1. erwähnten Beitrage aus der Gemeindekasse nicht verbunden, es sey denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe.

Neunter Titel.

Vorschriften des Verfahrens und transitorische Bestimmungen.

§. 83.

Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben.

§ 84

Die verschiedenen Fonds, die Gemeinden und die Staatskasse haben, so lange nicht über ihre künftigen, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Beiträge zu den Lehrersgehalten von der competenten Staatsbehörde entschieden ist, ihre bisher geleisteten Beiträge einstweilen fortzuentrichten.

§. 85.

Die Lehrer, deren Einkommen im Ganzen bisher geringer war, als es nach Vorschrift dieses Gesetzes künftig seyn darf, sind sobald als möglich, und längstens innerhalb eines Jahrs von Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, in die gesetzlichen, vom 1sten Januar 1836 an für sie laufenden Bezüge einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgültig bestimmt seyen oder nicht. Im letztern Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindekasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der competenten Staatsbehörde geltend zu machen.

Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die geforderten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkt an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 86.

Hat ein Lehrer bereits eine höheres, als durch dieses Gesetz bestimmtes Diensteinkommen (sowohl an Gehalt, als an Schulgeld), so wird ihm der Mehrbetrag, so weit solcher nicht etwa durch ein höheres Schulgeld ausgeglichen ist, als persönlicher Gehalt fortentrichtet, wenn gleich die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 13 — 19.) dazu nicht hinreichen.

§. 87.

Dasjenige, was im Falle des vorhergehenden §. zur Deckung des bisherigen Gehalts eines Lehrers noch fehlt, wird demselben, so lange er an der nämlichen Schulstelle angestellt ist, von der Stiftungsgemeinde oder Staatskasse, deren bisheriger nur vorübergehender Beitrag nach Maßgabe dieses Gesetzes künftig ganz oder theilweise wegfällt, fortentrichtet.

Wenn mehrere solche Beiträge künftig wegfallen, so haben die Kassen, welche dieselben bisher leisteten, den zur Ergänzung des Personalgehalts des Lehrers erforderli-

chen Betrag nach dem Verhältnisse dessen, wovon sie künftig befreit werden, beizuschießen.

Wenn durch Herabsetzung eines das gesetzliche Maaß (§. 39.) überschreitenden Schulgeldes das Gesammteinkommen des Lehrers verringert wird, so ist die demselben hiefür auf die Dauer seines Dienstes zu verabreichende Entschädigung, wo nicht geeignete Fonds dazu vorhanden sind, durch erhöhte Schulgelder zu leisten.

§. 88.

Wenn nach §. 33. der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zu Aufbesserung der den gesetzlichen Betrag nicht erreichenden Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule verwendet werden muß, diese Verwendung aber nach §. 86., so lange der den höhern Gehalt beziehende Lehre an der Schule angestellt ist, nicht eintritt, so ist dasjenige, was an dem künftig darauf aufzubessernden Gehalte des andern Lehrers bis zum gesetzlichen Betrage noch fehlt, einstweilen ebenso aufzubringen, wie wenn der Gehalt des ersten Lehrers das gesetzliche Maaß gar nicht übersteigen würde.

§. 89.

Hat die Gemeinde, nach Maaßgabe der §§. 87 und 88., einen vorübergehenden besondern Beitrag zu leisten, so sind zu dessen Deckung vorzugsweise die auf die Unterlehrer fallenden Schulgeldbetreffnisse, so weit sie dazu verfügbar sind (§. 43.), zu verwenden.

§. 90

Schullehrerpensionen und die Kosten für Hülfslehrer (§§ 58 — 60.), welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf bestimmte Stiftungen bereits angewiesen sind, werden, so weit diese Stiftungen nach §. 65. Nr. 1. auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond übergehen, von dem letztern mit übernommen.

§. 91.

Wurde eine Pension oder der Aufwand für einen Hülfslehrer (§§. 58 — 60) aus der Staatskasse oder auf Verfügung der Staatsbehörde von der Gemeinde bezahlt, so tritt dafür ebenfalls der allgemeine Pensions- und Hülfsfond ein, und zwar vom 1sten Januar 1836 an.

§. 92.

Pensionen, welche, ehe dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf das Diensteinkommen eines Schullehrers angewiesen sind, bleiben demselben nur in so fern zur Last, als der Gehalt des Lehrers den durch dieses Gesetz bestimmten niedersten Betrag übersteigt. Der weitere Betrag der Pension wird auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond vom 1sten Januar 1836 an übernommen.

§. 93.

So weit der Aufwand für einen Hülfslehrer dem Schullehrer, welchem er zur Unterstützung beigegeben wurde (§. 58.), bereits zur Last gelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Verliert jedoch der Lehrer dadurch an seinem Diensteinkommen mehr, als er unter Zugrundlegung des durch dieses Gesetz bestimmten Gehalts (§§. 7 und 8.) im Falle einer Zurubesetzung verlieren würde, so wird dieser Mehrbetrag auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 60.), und zwar vom 1sten Januar 1836 an, übernommen.

§. 94.

Wittwengehalte, welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon bewilligt sind, werden auf den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond nur in so fern übernommen, als diesem die Fonds, woraus sie bezahlt wurden, nach §. 67. zugewiesen werden.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche am Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon gestorben sind, werden die im Budget von 1833 dazu bestimmten 2000 fl., so lange es nöthig ist, fortan besonders verwendet.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 28sten August 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat für die Ortsarmen zu Zunsweyer ein Kapital von 4000 fl. gestiftet,

Ein Ungenannter hat dem katholischen Armenfond in Sunthausen, Bezirksamts Hüfingen, die Summe von 150 geschenkt,

Der Zieglermeister Johann Jakob Engelborn von Neulußheim hat einen silbernen inwendig vergoldeten Abendmahlskelch im Werth von 60 fl. in die Kirche zu Neulußheim gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die folgenden Ordensverleihungen gnädigst zu beschließen geruht:

dem königlich bayerischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Gyse, den großherzoglichen Hausorden der Treue, verbunden mit demjenigen des Zähringer Löwen;

dem königlich bayerischen Finanzminister von Würschinger, und

dem königlich bayerischen Gesandten am Berliner Hofe, Grafen von Lurburg, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen;

dem königlich bayerischen Ministerialrath von Dresch das Commandeurkreuz, und

dem königlich bayerischen Rath Bever das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Forstmeister von St. André zu Villingen, und

den Hofgerichts-Registrator Partenschlager zu Freiburg

auf ihr unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben die erledigte Pfarrei Hubertshofen, im Amte Bräunlingen, dem Kaplan Franz Xaver Hauschel in Radolphzell gnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 29sten September d. J. sind die Rechtspraktikanten Karl Kirchgeßner und Rudolph Kusel in Carlsruhe zu Advokaten und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Hofgerichte am Mittelrhein mit der Verbindlichkeit, ihren Wohnsitz in Rastatt zu nehmen, bestellt worden.

Dem Apothekergehilfen Karl von Meerhardt von Constanz ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Dem Rechtspraktikanten Karl Haaß aus Carlsruhe, dermalen zu Rastatt, ist durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23sten September d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen verliehen worden.

Die von der Grund- und Patronatsherrschaft von Gemmingen-Hornberg erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Johann Geiger von Ittlingen auf die evangelische Pfarrei Rappenau, Dekanats Neckarbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch Ernennung des Assessors Weidele zum Secretär bei dem Hofgericht in Rastatt ist die dritte Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Mosbach in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Unter-Rheinkreises vorschriftmäßig zu melden.

Bei dem Hofgericht zu Freiburg ist die Stelle eines Registrators zu besetzen. Die desfallsigen Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei jenem Gerichtshof unter Beibringung gehöriger Nachweisungen über Fähigkeit und bisherige Beschäftigung anzumelden.

Durch den Tod des Offizialen Höllmann ist bei dem Postamt Rastatt die Stelle eines Offizialen erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche innerhalb sechs Wochen bei der großherzoglichen Oberpostdirektion vorschriftmäßig zu melden.

Durch das im Monat März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Adam Schumacher ist die evangelische Pfarrei Wössingen, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanschlag von 1262 fl. 49 kr. und nach Abzug der Lasten von 1149 fl.

49 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 100 fl., deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu fünf Prozent verzinslich übernehmen muß. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Fridolin Röder ist die katholische Pfarrei Hohenthengen, Amts Jestetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 11 — 1200 fl, worauf aber wegen des damit vereinigten St. Peter- und Paul-Benefiziums die Verpflichtung ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Ober-Rheinkreises zu melden.

Durch die Resignation des Pfarrers Friedrich Kappler ist die katholische Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 850 fl. vorzüglich in Zehnten und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38., vom Jahr 1810, Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte und dem Concursgesetz unterliegende Frühmeßkaplanei zu Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. ist erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich, gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 21sten September d. J. der Postamts-Offizial Jakob Höllmann in Rastatt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten Oktober 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In der Absicht, der Zollverwaltung und dem Grenzaufsichtsdienst die der Zollordnung entsprechende Einrichtung zu geben, haben Wir beschlossen und verordnen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Zur Abfertigung ein- und ausgehender Waaren und zur Erhebung der Zölle an der Grenze und im Innern werden künftig — in unmittelbarer Unterordnung unter die Zolldirektion — die in der Anlage verzeichneten Haupt- und Neben-Zollämter Ister Classe bestehen.

Art. 2.

Außer den Haupt- und Neben-Zollämtern Ister Classe sind zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner mit dem Auslande die erforderlichen Neben-Zollämter IIter Classe zu errichten, wo es die Lage der Grenzzollämter erfordert, Anmeldungsposten aufzustellen und innerhalb des Grenzbezirks die nöthigen Legitimationsstellen anzuordnen.

Art. 3.

Die Hauptzollämter, welchen alle Zollstellen und Bedienstete ihres Bezirks untergeordnet sind, werden mit

einem Oberzollinspektor, als Amtsvorstand,
einem Hauptzollverwalter, als Rechnungs- und Casse-Führer und
einem Hauptzoll-Controleur

besetzt, welche zusammen das Hauptzollamt bilden.

Den Hauptzollämtern sind, je nach dem Geschäftsumfange, einer oder mehrere Hauptamtsassistenten beizugeben, welchen insbesondere auch die Verwaltung der Waarenniederlagen aufgetragen werden kann.

Für die Nebenzollämter Ister Classe werden Zollverwalter und nach Erforderniß auch Zollamtsassistenten, für die Nebenzollämter IIter Classe Zolleinnehmer bestellt.

Art 4.

Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirk sind die erforderlichen Grenzaufseher zu Fuß und zu Pferd aufzustellen und denselben Grenzcontroleure vorzusetzen, welche auch die an der Grenze bestehenden Anmeldungsposten und Nebenzollämter zu beaufsichtigen haben.

Die Grenzcontroleure und Grenzaufseher sind ausschließlich dem Oberinspektor des betreffenden Hauptzollamtes und in höherer Instanz der Zolldirektion untergeordnet.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Carlsruhe in Unserem großherzoglichen Staatsministerium den 8ten Oktober 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verzeichniß
der
Hauptzollämter und Nebenzollämter Ister Classe.
An der Grenze

I. Neufreistedt, mit Niederlagsrecht.

II. Kehl, mit Niederlagsrecht.

III. Altbreisach, mit Niederlagsrecht.

IV. bei Schusterinsel, mit Niederlagsrecht.

V. bei Rheinfelden.

VI. Waldshut.

VII. Stühlingen.

VIII. Singen.

IX. Constanz, mit Niederlagsrecht.

X. Ludwigshafen (Sernadingen) mit Niederlagsrecht.

1. Au, mit der Befugniß zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafwolle.
2. Iffezheim, mit unbeschränkter Befugniß zur Eingangsverzollung der Gegenstände, welche mit dem Dampfschiff ankommende Reisende bei sich führen.
3. Greffern.
4. Kappel.
5. Weisweil.
6. Neuenburg.
7. Lörrach.
8. Säckingen.
9. Kleinlaufenburg.
10. Kadelburg, mit Befugniß zur Behandlung des Transits, welcher von und nach Schaffhausen über die Nebenzollämter Ister Classe zu Erzingen und Riedern stattfindet, und der Befugniß zur Begleitscheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagsrecht in Bayern, Württemberg und Baden.
11. Riedern, mit Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den Aemtern Waldshut, bei Rheinfelden und Kadelburg.
12. Erzingen, mit Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den Aemtern Waldshut, bei Rheinfelden und Kadelburg.
13. Neubaus, mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.
14. Ebringen, mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.
15. Radolphzell.
16. Ueberlingen.
17. Meersburg.

Hauptzollämter	Nebenzollämter 1ter Classe.
Im Innern.	
I. Wertheim, mit Waarenniederlage.	1. Mosbach, mit Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nr. II.
II. Heidelberg, " " "	
III. Mannheim, " " "	
IV. Leopoldshafen (Schröck) "	2. Bruchsal " " "
V. Carlsruhe, " " "	3. Pforzheim, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	4. Rastatt, " " "
	5. Baden, mit Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nr. II.
VI. Lahr, " " "	6. Offenburg, " "
VII. Freiburg, " " "	7. Donauöschingen, mit bedingtem Niederlagsrecht.

Anmerkung.

Unter bedingtem Niederlagsrecht wird verstanden, daß nach den damit versehenen Orten zwar auf Begleitscheine Nr. I., aber keine andere, als an der Grenze oder an vorliegenden Lagerhausorten, aus welchen die Versendung erfolgt, speciell revidirte Waaren abgelassen werden, und daß ebenfalls, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins statt findet, auch dieser durch specielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder einem vorliegenden Hauptzollamte constatirt werden muß.

Bekanntmachung.

Die Feststellung des Zollgrenzbezirks betreffend.

Nach §. 19. der Zollordnung soll die Binnenlinie da, wo sie von den Wegen, welche aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, durchschnitten wird, durch Pflöcke mit angemessenen Plakaten bezeichnet und eine nähere Bestimmung des Laufes derselben durch das Finanzministerium öffentlich bekannt gemacht werden.

In Gemäßheit dieser Vorschrift der Zollordnung ist mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 8ten dieses der Lauf der Binnenlinie festgesetzt worden, und wird nunmehr hierüber Nachstehendes verkündet:

I. Beschreibung des Laufs der Binnenlinie.

a) an der Grenze gegen Frankreich.

Der Grenzbezirk gegen Frankreich schließt sich unterhalb Darlanden an den Grenzbezirk in Rheinbayern an, wo die Binnenlinie von Langenkandel über Wörth nach Pforz läuft, dort den Rhein überschreitet und diesseits — Pforz gegenüber — beginnt. Von da zieht sie über Darlanden, dem Laufe der Alb folgend, nach dem westlichen Saum der Straße von Mühlburg, diesem entlang an Grünwinkel, Durmersheim, Rastatt und Sandweier vorbei; über Leiberstung, Hildmannsfeld, Memprechtshofen, Holzhausen und Zierolshofen, an Kork vorbei; über Honhurst, an Kürzell vorbei; über Langenwinkel, Kippenheimweiler und Grafenhausen, an Ringsheim, Forchheim, Amoltern, Oberbergen, Bickensohl, Ihringen, Munzingen, Biengen und Seefelden vorbei an den westlichen Saum der großen Straße; diesem entlang bis zur Müllheimer Post; von da mit Ueberschreitung der Straße an Vögisheim vorbei, über Liel; an Tannenkirch, Mappach und Schallbach vorbei über Hauingen.

b) an der Grenze gegen die Schweiz.

Von Hauingen zieht die Binnenlinie über Wichs, Wehr, Jungholz, Niederwiel und Hechwiel; an Alpfen und Waldkirch vorbei; über Indlikofen und Weilheim; an Breitenfeld vorbei bis zur Steina; nach dem Laufe dieser nördlich bis Untermettingen, sodann weiter über Mauchen; an Lembach, Blumberg, Riedöschingen, Wolterdingen und Weiterdingen vorbei; über Singen, Neuhaus, Haldenstetten und Stahringen; sofort längs dem, dem Bodensee zugekehrten Saum der Straße gegen Stockach; an diesem Orte vorbei auf der Straße über Winterspüren; an Billafingen und Pfaffenhofen vor-

bei; über Mimmenhausen; dann längs der Ach über Buggensegel und Ahausen; endlich an Berkheim vorbei bis zur Königlich Württembergischen Grenze in der Richtung von Oberailingen in Württemberg.

II. Nähere Bestimmung der Orte und Wege, welche in den Grenzbezirk fallen, oder davon ausgenommen sind.

a) Alle Orte, welche zwischen der Grenzlinie und der Binnenlinie liegen und alle Orte, welche in der Beschreibung des Laufes der Binnenlinie als Punkte angegeben sind, über welche die Binnenlinie zieht, so wie Bäche, Straßen und Wege, durch welche der Lauf dieser Linie beschrieben wird, gehören zum Grenzbezirke.

Diejenigen Orte dagegen, bei welchen angegeben ist, daß die Binnenlinie an ihnen vorbei ziehe, sind zwar vom Grenzbezirk ausgeschlossen, doch läuft die Binnenlinie unmittelbar an ihnen vorüber.

b) Soweit die Binnenlinie durch den gegen das Ausland liegenden Saum einer Straße bezeichnet ist, bleibt diese Straße selbst vom Grenzbezirk ausgeschlossen.

c) Sind zur Bezeichnung der Binnenlinie Orte ohne nähere Bestimmung des Laufs der Linie von einem dieser Orte zum andern angegeben, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg zwischen beiden die Binnenlinie.

Dieser Fahrweg selbst gehört zum Grenzbezirke, es sey denn, daß er zwei im Binnenlande liegende Orte verbindet und auf keinem Theile seines Laufes unter einer Stunde von der Landesgrenze entfernt ist.

In Ermanglung eines Fahrwegs bildet die gerade Linie von einem Orte zum andern die Binnenlinie.

Carlsruhe den 9ten Oktober 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Die Ertheilung des Prädikates „Stadt" an den Marktflecken Bühl betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Marktflecken Bühl das Prädikat „Stadt" zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 18ten September 1835.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Staatsministers.
Der Ministerial-Direktor.
Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben folgende Ordensverleihungen zu vollziehen Sich gnädigst bewogen gefunden:

für den kurfürstlich hessischen Staats- und Finanzminister von Motz das Großkreuz,
für den kurfürstlich hessischen wirklichen Geheimen-Legationsrath und Gesandten in Berlin, Wilkens von Hohenau, gleichfalls das Großkreuz,
für den kurfürstlich hessischen Geheimen-Cabinets- und Ministerialrath Koch das Commandeurkreuz, und
für den kurfürstlich hessischen Geheimen-Oberbergrath Schwedes ebenfalls das Commandeurkreuz
des Ordens vom Zähringer Löwen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Physikus Dr. Gaupp zu Emmendingen in temporären Pensionsstand, und
den Collektor Wilhelmi in Mannheim wegen vorgerückten Alters und andauernder Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

dem Landchirurgen Eisinger in Neckarbischofsheim das Landchirurgat Bruchsal zu übertragen,

dem Pfarrverweser Eberlin zu Dossenheim den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen, und

die erledigte Pfarrei Großschönach, Amts Pfullendorf, dem Priester Johann Nepomuck Gschwander von Munzingen, bisherigen Vikar zu Wolfach, zu verleihen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Joseph Michael Römig, bisherigen Vikars zu Grünsfeld, auf die katholische Pfarrei Oberschefflenz, Amts Mosbach, und

die gräflich von Langensteinische Präsentation des Kaplans Ferdinand Herrmann auf die katholische Pfarrei Beuern an der Aach, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach erstandener Prüfung ist Feldmesser Rehm von Mühlhausen unter die Zahl der prakticirenden Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Bruchsal an den Landchirurgen Eisinger ist das Landchirurgat Neckarbischofsheim, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdefourrage von 120 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch das am 5ten August l. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Haug ist die den Concursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Zell im Wiesenthal, Amts Schönau, mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 — 1600 fl. größtentheils Zehnt- und Güterertrag in Erledigung gekommen. Nebst der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars haften auf der Pfarrpfründe zwei Bauprovisorien, wovon das Eine mit 2924 fl. von Johann Baptist 1820 bis 1845 läuft, das Andere aber mit 528 fl. 8 kr. nebst Zinsen in den 15 Jahren von Johann Baptist 1835 bis dahin 1850 abzuzahlen ist. Die Competenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 16ten Oktober 1835.

Verordnung.

Den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und dem landgräflich hessischen Amte Homburg betreffend.

Da nach einem zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und zwischen Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgraf zu Hessen unter Zustimmung der übrigen Zollvereinsstaaten zu Stande gekommenen Vertrage vom 20sten Februar d. J. Seine Durchlaucht der Landgraf mit dem Amte Homburg dem Zollvereine beigetreten ist, so wird in Folge der hierauf bezüglichen weiteren Verabredung verordnet:

Art. 1.

Der freie Verkehr aus dem Großherzogthum Baden in das landgräflich hessische Amt Homburg und umgekehrt hat ganz in derselben Weise statt, wie dieß durch die Verordnung vom 10ten v. M., Regierungsblatt Seite 234., in Bezug auf das Herzogthum Nassau bestimmt worden ist.

Art. 2.

Die großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung, welche sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft tritt, beauftragt.

Carlsruhe den 13ten Oktober 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der von der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Hofgerichts-Advokaten Matthä Martin, von Geisingen, zum zweiten Beamten bei dem Bezirksamte Hüfingen die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und demselben den Charakter als Amtmann zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die evangelische Pfarrei Mönchweiler dem bisherigen Vikar Karl Ludwig Bauer von Heidelberg,

die katholische Pfarrei Worndorf, Amts Stockach, dem Pfarrer Brändle in Espasingen, und

die katholische Pfarrei Wöschbach, Oberamts Durlach, dem Pfarrer Franz Weindel zu Weingarten zu verleihen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Ignaz Klenker von Frickingen, zur Zeit Pfarrverweser zu Beuern an der Aach, auf das Kaplaneibeneficium in Stühlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 9ten Oktober d. J., Nr. 4911. wurde dem Rechtspraktikanten Friedrich Conrad Esser zu Mannheim das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 6ten September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hacker ist die evangelische Pfarrei Eichtersheim, Dekanats Sinsheim, mit einem Competenzanschlag von 1003 fl. 27 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 445 fl. 23 kr., deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen mit decrescirenden fünfprozentigen Zinsen zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, der Grundherrschaft von Venningen, zu melden.

Die katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 580 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, ist erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38., Art. 2. und 3., durch die Regierung des Mittel-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Oktober 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Betracht, daß sich das Großherzogthum in den besondern Verabredungen zum Vertrag über seinen Anschluß an den großen deutschen Zollverein — Art. 17. lit. d. — zur wirksamen Verhütung des Schmuggelns im Grenzbezirke verpflichtet hat:

den Hausirhandel mit hochbesteuerten Waaren innerhalb des Grenzbezirks nach Analogie der im Königreiche Württemberg darüber bestehenden Bestimmungen gleichfalls zu untersagen;

in Erwägung, daß hiernach im Grenzbezirke der Hausirhandel mit Colonialwaaren, Tabak und Ellenwaaren zu verbieten ist;

nach Ansicht der großherzoglichen Verordnung vom 8ten März 1821, Regierungsblatt Nr. VI., welche alles Hausiren in der Regel auf's Strengste verbietet und jede ausnahmsweise Erlaubniß, mit Material- und Specerei-Waaren, also auch mit Colonial-Waaren und Tabak zu hausiren, für unzulässig erklärt hat;

finden Wir Uns bewogen, bezüglich auf den Hausirhandel mit Ellenwaaren im Grenzbezirke näher zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Hausirhandel mit

Baumwollen-Waaren	Zolltarif-Satz	2.	lit. c.
Leinwand und leinenen Waaren	"	22.	" c — g.
Seide-Waaren	"	30.	" b. c.
Wollen-Waaren	"	41.	" c. d.

ist unbedingt untersagt, und darf dazu keine Erlaubniß weder an In- noch Ausländer ertheilt werden.

Art. 2.

Hausirhändlern ist nicht gestattet, von den im Art. 1. erwähnten — dem Hausirverbot im Grenzbezirke unterliegenden — Ellenwaaren Niederlagen daselbst zu haben. Wo noch dergleichen bestehen, sind sie längstens binnen acht Wochen wegzuschaffen.

Art. 3.

Ausnahmsweise finden die Bestimmungen der beiden vorstehenden Artikel auf das Hausiren mit Leinwand, die ein Produkt der gewöhnlichen häuslichen Industrie ist, keine Anwendung.

Art. 4.

Die Uebertretung der Vorschriften des Art. 1. unterliegt den in der Verordnung vom 8ten März 1821 auf das verbotene Hausiren gesetzten Strafen.

Wenn die Art. 2. erwähnten Waaren-Niederlagen von Hausirern in der anberaumten Frist aus dem Grenzbezirke nicht entfernt werden, so sind die Besitzer derselben mit einer Strafe von 5 bis 25 fl. zu belegen und die niedergelegten Waaren auf ihre Kosten aus dem Grenzbezirke wegzubringen.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt vier Wochen nach Verkündung derselben in Kraft.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug derselben beauftragt und haben deren Beobachtung durch die Ortspolizeibehörden, die Gendarmen und Grenzaufseher überwachen zu lassen.

Gegeben Carlsruhe in Unserem großherzoglichen Staatsministerium den 15ten Oktober 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26sten Oktober 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums vom 21sten Oktober d. J., die Dienst- und Besoldungs-Verhältnisse der auf Rechnung des Zollvereins aufzustellenden Erhebungs- und Aufsichts-Beamten an der Grenze des Großherzogthums gegen das gemeinschaftliche Ausland betreffend, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1.

Die Oberinspektoren, Hauptzollamts-Verwalter und Hauptzollamts-Controleure gehören in die Classe der eigentlichen Staatsdiener, auf welche die Staatsdiener-Pragmatik vom 30sten Januar 1819 Anwendung findet, alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung zur Classe der entlaßbaren Diener.

Art. 2.

Die Rechtsansprüche der Oberinspektoren, Hauptzollamts-Verwalter und Hauptzollamts-Controleure, im Fall ihrer Versetzung auf andere Dienste oder ihrer Pensionirung, richten sich nicht nach ihren Aktivitätsgehalten, sondern nach den Matrikulargehalten, welche Wir denselben signaturmäßig zusichern:

Der Matrikulargehalt besteht für einen Oberinspektor

der	I.	Besoldungs-Classe in	1200 fl.
"	II.	" "	1400 fl.
"	III.	" "	1600 fl.

der Matrikulargehalt für einen Hauptzollamts-Verwalter

der	I.	Besoldungs-Classe in	1050 fl.
"	II.	" "	1150 fl.
"	III.	" "	1250 fl.

der Matrikulargehalt für einen Hauptzollamts-Controleur

der	I.	Besoldungs-Classe	in	850 fl.
"	II.	"	"	950 fl.
"	III.	"	"	1050 fl.

Art. 3.

Im Fall Wir Uns veranlaßt sehen, einen dieser Beamten aus andern Ursachen als wegen unverschuldeter Kränklichkeit oder wegen hohen Alters auf eine andere — zur Grenzzollverwaltung nicht gehörige — Stelle zu versetzen oder zu pensioniren, so richtet sich sein Anspruch auf Besoldung oder Pension nur nach einem Matrikulargehalte, der für die Oberinspektoren um 200 fl., für die Hauptzollamts-Verwalter um 150 fl. und für die Hauptzollamts-Controleure um 100 fl. niederer steht, als der im Art. 2. bestimmte.

Die Ansprüche ihrer Relikten auf Wittwengehalt und gesetzliche Pension werden aber auch in diesem Falle nach den im Art. 2. festgestellten Matrikulargehalten, mit welchen die betreffenden Beamten in die Wittwenkasse aufgenommen werden, bemessen.

Art. 4.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden auf die bereits angestellten Staatsdiener, welche jetzt oder künftig zur Zollverwaltung versetzt werden, nur mit Vorbehalt ihrer bereits früher erworbenen Staatsdienerrechte Anwendung.

Art. 5.

Die Ernennung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung der Oberinspektoren, Hauptzollamts-Verwalter und Hauptzollamts-Controleure und die Bestimmung ihrer Besoldung kann nur von Uns ausgehen.

Die Zollverwalter bei Nebenzollämtern I. Classe, die Assistenten bei den Hauptzollämtern und die Grenzcontroleure hat Unser Finanzministerium auf den Antrag der Zolldirektion zu ernennen, auch steht demselben die Bestimmung ihrer Gehalte, ihre Zurücksetzung aus einer höheren in eine niedere Gehaltsclasse, ihre Versetzung und Entlassung zu.

Die Assistenten bei den Nebenzollämtern I. Classe, die Anmeldungszoller, die Zolleinnehmer bei Nebenzollämtern II. Classe, die Zollamtsdiener und Grenzaufseher sind von der Zolldirektion unter Vernehmung der Hauptzollämter anzustellen. Dieselbe hat auch ihre Gehalte festzusetzen und ist befugt, sie aus einer höheren in eine niedere Gehaltsclasse zurückzusetzen, sie zu versetzen oder zu entlassen.

Die Gehalte der Angestellten können von dem Finanzministerium und der Zolldirektion nur innerhalb der durch das Besoldungsschema von Uns festgestellten Grenzen bewilligt werden.

Art. 6.

Zur Unterstützung der entlaßbaren Diener der Grenzzollverwaltung, im Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, und zur Unterstützung ihrer Reliften soll ein besonderer Fond gegründet werden. — Wir behalten Uns hierüber nähere Entschließung vor, bestimmen aber vorläufig zu diesem Zweck die Hälfte aller Zollstrafen und die zulässigen Ersparnisse an den für die Grenzzollverwaltung mit den übrigen Vereinsstaaten verabredeten Bauschsummen.

Hieran geschieht Unser Wille, nach dem sich zu achten ist.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 22ten Oktober 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Buchler.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die Competenten um das in Erledigung gekommene Physikat Emmendingen, mit dem der normalmäßige Gehalt von 400 fl. nebst dem Aversum für Pferdefourrage von 120 fl. verbunden ist, haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch den Tod des geistlichen Raths und Stadtpfarrers Schnappinger ist die Pfarrei Bräunlingen, und durch den Tod des Kaplans Käfer das Kaplanei-Benefizium daselbst, längst in Erledigung gekommen. Die Pfarrei trägt in Zehnten, Grundgefällen und Güternutzung beiläufig 2000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit

ruht, einen Vikar zu halten und in vier Jahresterminen eine Kriegsschuld von 352 fl. $5\frac{4}{5}$ kr. abzutragen. Auf dem Einkommen der Kaplaneipfründe von beiläufig 600 fl. lastet eine in zwei Terminen zu tilgende Kriegsschuld von 37 fl. 15 kr., und der Benefiziat ist zur Aushilfe in der Seelsorge verbunden. Die Competenten um diese, dem Konkursgesetz unterliegenden Pfründen, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Michael Brauch auf die Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen, ist die katholische Pfarrei Neckarelz, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft, unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Stadtkaplans Herrmann auf die Pfarrei Oberprechthal ist die Stadtkaplanei Thiengen, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. und mit der Verpflichtung zur Pfarr- und Schulaushilfe längst erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Ober-Rheinkreises zu melden.

Die Competenten um die erledigte, zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplaneipfründe zu Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Ertrage von 375 fl. haben sich bei der gräflich von Langensteinischen Kuratel, welche das Patronatrecht ausübt, nach Vorschrift zu melden.

Druckfehler: In Nr. XLI. des Staats- und Regierungsblattes, auf Seite 262., Zeile 8 oben, ist statt: „Gewerb-, Häuser- und Gefällsteuerkapital" zu lesen: „Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital".

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten November 1835.

Bekanntmachung.

Die Benennung der mit Obereinnehmereien verbundenen Hauptzollämter und der mit Steuererhebestellen verbundenen Nebenzollämter im Innern des Landes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Resolution aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22sten l. M., Nr. 1899. zu beschließen gnädigst geruht, daß die im Innern des Landes künftig bestehenden Stellen, bei welchen ein Hauptzollamt mit einer Obereinnehmerei verbunden ist, den Namen Hauptsteueramt führen sollen.

Indem man diese höchste Entschließung bekannt macht, wird im Einklange mit derselben weiter bestimmt, daß die Stellen im Innern, bei welchen ein Nebenzollamt mit einer Steuereinnehmerei verbunden ist, Untersteuerämter genannt werden sollen.

Carlsruhe den 26sten Oktober 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die Dienstthätigkeit der Gendarmerie in Jahr 1834 betreffend.

Beiliegende Uebersicht über die vom 1sten Januar bis letzten Dezember 1834 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 19ten Oktober 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht:

Das Vermächtniß des verstorbenen Kaufmanns Conrad Brauchli von Constanz in den evangelischen Kirchenfond daselbst mit 50 fl.

Die Stiftung der Wittwe des Johann Bader, gebornen Fritschi, zu Hüfingen zum dortigen Armenfond mit 40 fl.

Die Schenkung der Martin Scherzinger'schen Eheleute von Vöhrenbach zum dortigen Armenfond mit 25 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigsten Bitte Höchstihres Staatsministers des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Türckheim, um gnädigste Enthebung von seinen bisherigen Dienstgeschäften und Versetzung in den Ruhestand huldreichst zu willfahren, und denselben, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen Höchstdenselben und dem Staate treu geleisteten Diensten, so wie unter Belassung des Prädikats eines großherzoglichen Staatsministers, in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bundestags-Gesandten, Geheimenrath Freiherrn von Blittersdorff, zu Höchstihrem Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelenheiten gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigsten Bitte des Präsidenten des Justizministeriums, Staatsraths von Gulat, um Versetzung in den Ruhestand, gnädigst zu willfahren, und demselben, unter Anerkennung seiner Höchstdenselben und dem Staate treu geleisteten Dienste, als Merkmal der höchsten Zufriedenheit das Prädikat „Excellenz" huldreichst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsrath Jolly, Mitglied Höchstihres Staatsministeriums, zum Präsidenten des Justizministeriums gnädigst zu ernennen geruht.

In Folge dieser Ernennung haben Seine Königliche Hoheit den bisherigen Vorstand der Gesetzgebungs-Commission, Ministerial-Direktor Staatsrath Nebenius, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen geleisteten vorzüglichen Diensten, dieser Function in Gnaden enthoben, und solche dem Präsidenten Höchst Ihres Justizministeriums gleichfalls übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, nachstehende Individuen bei den Hauptzollämtern in provisorischer Eigenschaft als Oberzoll-Inspektoren zu ernennen:

1) für das Hauptzollamt Neufreistett, den Obereinnehmer Emich zu Ueberlingen;
2) " " " Kehl, den Lagerhausverwalter Courtin zu Mannheim;
3) " " " Altbreisach, den Obereinnehmer Ringer zu Staufen;
4) " " " bei Schusterinsel, der Obereinnehmer Renzler zu Lörrach;
5) " " " bei Rheinfelden, den Kreisteuer-Peräquator Haberer (dermaligen provisorischen Oberzollinspektor an der Schweizer-Grenze);
6) " " " Waldshut, den provisorischen Oberzollinspektor daselbst, Obereinnehmer Mader von Thiengen;
7) " " " Stühlingen, den Domänenverwalter Kromer in Thiengen;
8) " " " Singen, den Hauptzoller Brunner zu Freiburg;
9) " " " Constanz, den Domänenverwalter Schmidt in Bretten;
10) " " " Ludwigshafen, den Obereinnehmer Tarusello in Borberg;
11) " " " Wertheim, den dortigen Obereinnehmer Harich;
12) " " " Heidelberg, den Obereinnehmer Rosenfeld zu Pforzheim;
13) " " " Mannheim, den Obereinnehmer Gockel in Offenburg;
14) " " " Leopoldshafen, den Obereinnehmer Steinmacher zu Constanz;
15) " " " Carlsruhe, den Obereinnehmer Dill daselbst (unter Beibehaltung seiner jetzigen Funktion);
16) " " " Lahr, den Steuerrevisor Frank;
17) " " " Freiburg, den Obereinnehmer Ziegler daselbst (unter Beibehaltung seiner jetzigen Funktion).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht:

dem praktischen Arzte Merklin in Eichstetten das Physikat St. Blasien,

dem praktischen Arzte Demetrius Ruf in Birkendorf das Staabschirurgat Herrischried, Amts Säckingen, und

dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Baumann in Kehl die Assistenzarzt-Stelle in Appenweier zu übertragen,

den vormaligen Oberlieutenant Forstpraktikanten Friedrich von Seldeneck zum Bezirksförster in Lahr zu ernennen,

der Ernennung des Forstpraktikanten Franz Kelbach von Mannheim zu dem schiffterschaftlichen Bezirksforsteidienst in Forbach die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Theilungs-Commissär Friedrich von Ehren zu Engen zum Amtsrevisor allda gnädigst zu bestätigen.

Durch Beschluß großherzogl. Ministeriums des Innern vom 10ten Oktober d. J. ist dem Rechtspraktikanten Adolph Gutmann aus Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in Administrationsachen ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die katholische Pfarrei Hennenhofen, Amts Radolphzell, dem Pfarrverweser Karl Kirner zu Sentenhart,

die katholische Pfarrei Singen, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Joseph Scheidegg in Aftholoerberg, und

die katholische Kaplaneipfründe in Waldkirch dem Pfarrverweser Grafmüller gnädigst zu verleihen geruht.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Franz Valentin Speth zu Seckach, Amts Adelsheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Heckfeld, Amts Gerlachsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Berichtigung: In Nr. XLIII., Seite 302. ist in dem Verzeichniß der nach der juristischen Staatsprüfung für das letzte Frühjahr aufgenommenen Rechtspraktikanten bei Herrmann Bilharz statt: „von Constanz" zu lesen: „von Kenzingen".

Gestorben ist:

am 10ten Oktober d. J. der pensionirte Landchirurg Kopp in Kippenheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten November 1835.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1836 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, nach Ansicht der §§. 7. und 21. des Conscriptions-Gesetzes und nach Ansicht der höchsten Verordnung vom 10ten September d. J., Regierungsblatt Nr. XL. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1836 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes mit dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu der erforderlichen Rekruten-Quote fehlenden 8 letzten Mann auf die in der Uebersicht mit der Bruchzahl $\frac{3}{6}$ aufgeführten 19 Conscriptionsämter vertheilt werden mußten und durch das Loos den Aemtern Schopfheim, Durlach, Weinheim, Stockach, Möskirch, Neckargemünd, Ettlingen und dem Stadtamt Freiburg zugewiesen wurden.

Carlsruhe den 6ten November 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Solo.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1836. auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld -	95	15 5/6	16
Bonndorf -	118	19 4/6	20
Constanz - -	105	17 3/6	17
Engen - -	78	13	13
Heiligenberg -	58	9 4/6	10
Hüfingen -	176	29 2/6	29
Meersburg -	37	6 1/6	6
Möhringen -	75	12 3/6	12
Möskirch -	75	12 3/6	13
Neustadt - -	135	22 3/6	22
Pfullendorf -	51	8 3/6	8
Radolphzell -	130	21 4/6	22
Salem - -	36	6	6
Stetten - -	39	6 3/6	6
Stockach - -	195	32 3/6	33
Stühlingen -	56	9 2/6	9
Ueberlingen -	76	12 4/6	13
Villingen - -	161	26 5/6	27
	1696	282 4/6	282

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Ober-Rheinkreis.			
Breisach - -	211	35 1/6	35
Emmendingen -	269	44 5/6	45
Ettenheim -	209	34 5/6	35
Freiburg Stadtamt	111	18 1/6	19
Freiburg Landamt	238	39 4/6	40
Hornberg -	102	17	17
Jestetten - -	63	10 3/6	10
Kenzingen -	264	44	44
Lörrach - -	260	43 2/6	43
Müllheim -	158	26 2/6	26
Säckingen -	200	33 2/6	33
St. Blasien -	111	18 3/6	18
Schönau - -	109	18 1/6	18
Schopfheim -	129	21 3/6	22
Staufen - -	214	35 4/6	36
Triberg - -	90	15	15
Waldkirch -	186	31	31
Waldshut -	236	39 2/6	39
	3160	526 4/6	526

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittel-Rheinkreis.			
Achern - -	171	28 3/6	28
Baden - -	118	19 4/6	20
Bretten - -	258	43	43
Bruchsal - -	295	49 1/6	49
Bühl - -	314	52 2/6	52
Carlsruhe Stadt	120	20	20
Carlsruhe Landamt	203	33 5/6	34
Durlach - -	237	39 3/6	40
Eppingen - -	168	28	28
Ettlingen - -	165	27 3/6	28
Gengenbach -	176	29 2/6	29
Gernsbach - -	128	21 2/6	21
Haslach - -	102	17	17
Kork - -	125	20 5/6	21
Lahr - -	294	49	49
Oberkirch - -	196	32 4/6	33
Offenburg - -	293	48 5/6	49
Pforzheim - -	267	44 3/6	44
Rastatt - -	289	48 1/6	48
Rheinbischofsheim	131	21 5/6	22
Wolfach - -	81	13 3/6	13

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unter-Rheinkreis.			
Adelsheim -	108	18	18
Borberg - -	95	15 5/6	16
Buchen - -	137	22 5/6	23
Eberbach - -	108	18	18
Gerlachsheim -	126	21	21
Heidelberg -	289	48 1/6	48
Krautheim -	65	10 5/6	11
Ladenburg -	156	26	26
Mannheim -	129	21 3/6	21
Mosbach - -	311	51 5/6	52
Neckarbischofsheim	132	22	22
Neckargemünd -	117	19 3/6	20
Philippsburg -	148	24 4/6	25
Schwetzingen -	190	31 4/6	32
Sinsheim -	163	27 1/6	27
Tauberbischofsheim	161	26 5/6	27
Walldürn -	113	18 5/6	19
Weinheim -	141	23 3/6	24
Wertheim -	168	28	28
Wiesloch -	156	26	26

Bekanntmachung.

Die dießjährige Staatsprüfung im Forstfache betreffend.

Mit Bezugnahme auf die höchste Verordnung vom 15ten Januar l. J., die Ausbildung des Forstpersonals betreffend, (Regierungsblatt Nr. V.), insbesondere Art. 9. wird der Termin, mit welchem die dießjährige Staatsprüfung im Forstfache beginnen soll, auf Montag den 7ten Dezember d. J. festgesetzt.

Die Forst-Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung hierzu, sowie die durch die gedachte höchste Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse und sonstigen Nachweise wenigstens drei Wochen zuvor an die Forstpolizei-Direktion einzusenden.

Carlsruhe den 30sten Oktober 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt.: v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Gemarkungen Lützelsachsen und Ilbesheim betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Hundheim hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Gemarkungen Lützelsachsen und Ilbesheim Verzicht geleistet.

Dieß bringen wir mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß, daß demgemäß die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in diesen grundherrlichen Orten an die großherzogliche Bezirksforstei Ladenburg übertragen worden ist.

Carlsruhe den 19ten Oktober 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten November 1835.

Vollzugs-Verordnung

zu dem Gesetz über die Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28sten August 1835., (Regierungsblatt Nr. XLI.), die Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse betreffend, wird hiemit verordnet:

Wahl eines Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

§. 1.

In allen Gemeinden, in welchen die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker noch keinen Ausschuß gewählt haben, ist diese Wahl durch den Bürgermeister unverzüglich vorzunehmen.

Der Gemeinderath ermittelt nach §. 29. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, wie viele Mitglieder zu dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach dem Verhältniß des Steuerkapitals derselben zu dem Steuerkapital der Gemeindebürger zu wählen seyen.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses darf nie weniger als eines, und nie mehr als die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses betragen.

Wo schon ein Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt ist und weniger Mitglieder zählt, als er nach §. 29. des gedachten Gesetzes zählen sollte, wird derselbe durch eine nachträgliche Wahl der bis zur gesetzlichen Zahl noch fehlenden Mitglieder ergänzt. Zählt er aber bereits mehr Mitglieder, als er nach §. 29. des Gesetzes haben sollte, so wird er auf die gesetzliche Zahl erst alsdann reduzirt, wenn die gegenwärtig vorhandenen Mitglieder wegen Ablauf der Frist, für welche sie gewählt wurden, wieder austreten, oder wenn inzwischen Einzelne derselben ihre Eigenschaft als staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker verlieren, für sie also Ersatzmänner gewählt werden müßten.

§. 2.

Bei Vornahme der Wahl hat der Bürgermeister nach der Verordnung vom 1sten Juni 1832, §. 33—39. (*) zu verfahren, jedoch mit den durch den §. 29. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse begründeten Abweichungen, daß

1) zur Wahl außer den Ausmärkern nicht nur diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner eingeladen werden, die in der Gemarkung ein Steuerkapital besitzen, sondern sämmtliche staatsbürgerliche Einwohner, folglich Alle, die ohne Bürger zu seyn, in der Gemeinde doch eine selbstständige und zwar ihre Hauptniederlassung haben, und daß

(*) Die hier angeführten §§. 33—39. der Verordnung vom 1. Juni 1832 lauten folgendermaßen:

„IV. Wahl der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeinde-Diensten beigezogen werden sollen.

§. 33.

Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinde-Rathsschreibers als Protokollführer.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung, und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. derjenige oder diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 34.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 35.

Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtiger staatsbürgerlicher Einwohner und Ausmärker aus dem Kataster der direkten Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 36.

Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusetzen, und vierzehen Tage vor der Wahlhandlung sämmtliche steuerpflichtige staatsbürgerliche Einwohner durch ein Umlaufschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindsdiener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen.

Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen.

Auswärtige sind durch Requisition an ihre Bürgermeister, von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Requisitionsschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen, und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind.

Alle Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen.

2) statt der Minderjährigen oder Entmündigten, welche in der Gemarkung Steuerkapitalien besitzen, ihre Vertreter vorgeladen werden, — sodann daß

3) die Eingeladenen, statt beim Wahlakte persönlich zu erscheinen, die von ihnen zu unterschreibenden Stimmzettel, welche die Namen der in Vorschlag gebrachten Ausschußmitglieder enthalten müssen, auf den Wahltag einschicken können.

4) Erst wenn die Erschienenen ihre Stimme schriftlich oder mündlich abgegeben haben, werden die von Nichterschienenen eingeschickten Stimmzettel eröffnet, sofort die Stimmen ohne Rücksicht, wie viele Wähler solche abgegeben haben, zusammengezählt, und die Namen der durch relative Stimmenmehrheit Gewählten mittelst öffentlichen Anschlags bekannt gemacht.

---

§. 37.

Wenn an dem zur Wahl bestimmten Tag wenigstens die Hälfte der steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erschienen sind, so kann eine gültige Wahl vorgenommen werden. Erscheint nicht wenigstens die Hälfte, so werden die steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker dafür angesehen, daß sie für dieses Jahr auf ihren Antheil an der Berathung des Voranschlags der Gemeinde-Bedürfnisse verzichtet haben.

Die Wahl ist im künftigen Jahr wieder vorzunehmen.

§. 38.

Zuvörderst ist die Zahl der zu wählenden Abgeordneten gesetzmäßig festzusetzen. Nach §. 132. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sollen sie der Zahl nach in dem Verhältniß zu ihren Committenten stehen, wie der Ausschuß zu der Bürgerschaft.

(Man nehme z. B. an, die Bürgerschaft bestehe aus 120 Bürgern, der Ausschuß aus 12 Mitgliedern, so macht der Ausschuß den Zehntel der Bürgerschaft aus. Nun soll die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aus 20 bestehen. Es müßten also der zehente Theil von ihnen als Abgeordnete gewählt werden, mithin zwei.)

Bruchzahlen, die sich bei der Theilung ergeben, werden nicht berücksichtiget. Jedoch muß, wie gering auch die Zahl der Wählenden seyn mag, wenigstens einer gewählt werden.

Im übrigen geschieht die Wahl, soweit nicht in diesem Theil der Verordnung eine Aenderung getroffen ist, wie die des Bürgerausschußes.

§. 39.

Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeinde-Bedürfnisse festgesetzten Tag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten,

sodann

die Verwalter des großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen".

§. 3.

Wenn in Städten die staatsbürgerlichen Einwohner von der nach §. 29. des Gesetzes auf sie und die Ausmärker im Ganzen fallenden Zahl von Ausschußmitgliedern den auf ihre Steuerkapitalien treffenden Theil derselben besonders zu wählen verlangen, so ist diese Wahl zum Voraus vorzunehmen, und erst nach Eröffnung des Resultats auf gleiche Weise zur Wahl der von den Ausmärkern zu wählenden Mitglieder zu schreiten.

§. 4.

Wenn bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gar kein Wahlberechtigter seine Stimme abgibt, so ruhen die Rechte, welche das Gesetz diesem Ausschusse zutheilt, und es ist erst nach Umlauf eines Jahres und zwar nur alsdann wieder eine neue Wahl vorzunehmen, wenn staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker besonders darauf antragen.

Bestimmung der Social-Lasten.

§. 5.

Ist der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt, so hat der Gemeinderath mit Zuziehung desselben, so wie des Bürgerausschusses zu berathen, ob und welche in der Gemeinde vorkommende Ausgaben nach dem §. 30. des Gesetzes als Social-Lasten behandelt und wie sie umgelegt werden sollen.

Ausgaben für Zwecke, welche unmittelbar der ganzen Bürgerschaft, oder der Gemarkungsgenossenschaft, d. i. der Gesammtheit aller Steuerpflichtigen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen, können in keinem Falle als Social-Lasten behandelt werden; und eben so werden diejenigen Ausgaben nicht hieher gerechnet, welche, obgleich sie der Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft nicht unmittelbar zu gut kommen, denn doch nach den in der Gemeinde bestehenden Kulturarten und andern örtlichen Verhältnissen für die Gesammtheit von solcher Erheblichkeit sind, daß sie wenigstens mittelbar als durch Zwecke der Gesammtheit gefordert sich darstellen, und nicht blos den Vortheil Einzelner bezwecken.

§. 6.

Der Beschluß, welchen der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß und mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker über die Ausscheidung der Social-Lasten gefaßt hat, wird dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung, beziehungsweise zur Entscheidung über etwa einander entgegenstehende Anträge, vorgelegt.

Die einmal gegebene Bestimmung, ob und welche Ausgaben als Social-Lasten zu behandeln seyen, gilt nicht nur für einzelne Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit, so lang nicht etwa durch einen Gemeindebeschluß oder durch Anträge des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Verlaufe der Zeit eine neue Bestimmung veranlaßt wird.

§. 7.

Auch Ausgaben, welche nach Maßgabe der beiden vorhergehenden §§. 5. und 6. im Allgemeinen als Social-Lasten ausgeschieden sind, können gleichwohl vom Gemeinderath und Bürgerausschuß unter den Voraussetzungen des §. 31. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einzelnen Jahren bei Entwerfung des Voranschlags gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Jedenfalls können dieselben, wenn sie auch nicht definitiv auf die Gemeindekasse übernommen werden, zum Zwecke der einfachern Verwaltung aus der Gemeindekasse bezahlt und von ihr wieder besonders erhoben, somit als durchlaufende Posten in Rechnung gebracht und zu diesem Zwecke auch im Voranschlag in Einnahme und mit gleicher Summe in Ausgabe gestellt werden.

§. 8.

Sobald die Social-Lasten in einer Gemeinde bestimmt sind, ist zur Fertigung des Voranschlags für das Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1835 bis dahin 1836 zu schreiten.

Wo durch die Gemeindeeinkünfte sämmtliche Ausgaben der Gemeinde gedeckt sind, bedarf es, ehe zur Fertigung des Voranschlags geschritten wird, keiner weitern Erörterungen über Umlagen oder über Umlagen nach dem Steuerkapital.

Wo aber die Einkünfte der Gemeinde zur Deckung der Ausgaben derselben nicht hinreichen, ist, bevor zur Aufstellung des Voranschlags geschritten wird, zu ermitteln:

1) ob und welche Auflage auf die Bürgernutzungen nach §. 2. und 3. des Gesetzes zu machen sey,
2) und ob und welche Vorausbeiträge nach §. 5. und 6. des Gesetzes auf die Gemeindebürger und diejenigen, die nach §. 7. und §. 16. ihnen gleichgestellt sind, umzulegen seyen.

Bestimmung der Auflagen auf die Bürgernutzungen.

§. 9.

Wenn der Werth der Bürgernutzungen nach ihrem bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 25sten April 1833, Regierungsblatt Nr. XVI.

Seite 96. angenommenen Anschlage den Betrag von 2 Klaftern Gabholz und von 1 Morgen Acker oder Wiese übersteigt, so wird die Hälfte des dieses Maaß übersteigenden Betrags der Nutzungen (worunter jedoch die Waide, das Laub- und Streusammeln und das Leseholz nicht aufzurechnen sind) nach dem nämlichen Anschlage als jährliche Auflage auf die Allmendnutzungen bestimmt.

§. 10.

In den Gemeinden, in welchen zur Bestreitung der durch die ordentlichen Einkünfte und durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Allmendauflagen nicht gedeckten Ausgaben regelmäßig, oder doch in einzelnen Jahren noch eine Umlage von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erforderlich ist, wird die Gemeinde-Versammlung oder der größere Ausschuß über die Frage vernommen:

a) ob auch auf den nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphe sonst frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine Auflage bis zu einem Viertel seines Werthes gemacht,

b) und der gesetzlich sonst nur mit der Hälfte des Werthes zu belegende weitere Theil der Bürgernutzungen mit Dreiviertel seines Werths belegt werden soll?

Wird diese Frage bejaht, so berechnet der Gemeinderath, wie viel diese weitere Auflage nach dem bei den Bürger-Einkaufsgeldern geltenden Anschlag der Nutzungen betragen könne.

Diese Berechnung, so wie jene, von welcher im §. 9. die Rede ist, legt der Gemeinderath dem Bürgerausschuß und dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vor, und wenn er sich nicht mit der Mehrheit eines jeden dieser beiden Ausschüsse darüber verständigt, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten.

§ 11.

Um zu berechnen, ob und welche Vorausbeiträge nach §. 5 und 6. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auf die Bürger und die ihnen Gleichgestellten fallen, wird aus den Rechnungen der letzten drei Jahre von $18\frac{1}{2}$, $18\frac{1}{3}$ und $18\frac{1}{4}$ ausgezogen:

1) wie viel die Einkünfte der Gemeinde, nämlich der Ertrag ihres liegenden und fahrenden Vermögens, und der Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, einschließlich der ihr etwa bewilligten Verbrauchsteuer, jährlich im Durchschnitte betragen haben,

2) und wie viel ebenso die im §. 5. des Gesetzes bezeichneten Einnahmslasten betrugen, wohin namentlich die im beiliegenden Voranschlags-Formular unter B. Nro. II. IV. Abs. 1. V. und XI. Abs. 1. aufgeführten Ausgaben gehören; — endlich

3) wie viel die übrigen Ausgaben — mit Ausschluß dessen, was auf Tilgung und Verzinsung von Gemeindeschulden uno von Kriegsschulden, oder auf Kirchen- und Schulhausbaukosten, oder auf die im §. 5 und 6. bestimmten Sociallasten verwendet wurde, — im Durchschnitte alljährlich betragen haben, welchem Betrage sofort dasjenige beizuschlagen ist, was im Verlaufe der nächsten sechs Jahre auf Verzinsung und Tilgung der noch vorhandenen Gemeindeschulden alljährlich im Durchschnitt ausgegeben werden muß.

§. 12.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 2. erwähnten jährlichen Einnahmslasten werden von den unter Nr. 1. erwähnten Gemeindeeinkünften abgezogen, und wenn der Rest dieser letztern mit Zuschlagung der Allmend-Auflagen (§. 9 und 10.) wenigstens ein Drittel der unter Nr. 3. gedachten Ausgaben deckt, so werden von den Bürgern und den ihnen Gleichgestellten keine Vorausbeiträge erhoben.

Wenn aber durch die Allmendauflagen und Gemeindeeinkünfte (Nr. 1.) nach Abzug der Einnahmslasten (Nr. 2.) nicht wenigstens ein Drittel der weitern Ausgaben (Nr. 3.) gedeckt wird, so wird der Betrag, welcher bis zur Deckung dieses Drittels noch fehlt, auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten nach der ersten Abtheilung des im §. 14. hier unten beschriebenen Gemeindekatasters ausgeschlagen. Die Zahl der Kreuzer, die es hiebei auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, wird sofort als das Präzipuum bestimmt, welches alljährlich auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten mehr als auf die übrigen Steuerpflichtigen umgelegt wird.

(Wenn z. B. die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Allmendauflagen, 1500 fl. und

die Ausgaben 4600 fl. betragen, unter den letztern aber 400 fl. bloſe Einnahmslaſten begriffen ſind, ſo werden von den Einkünften zu . . . . . 1500 fl.
die bloſen Einnahmslaſten mit . . . . . 400 fl.

abgezogen, und da der Reſt von . . . . . 1100 fl.
das Drittel der nach Abzug der Einnahmslaſten noch 4,200 fl. betragenden Gemeindeausgaben zu . . . . . 1400 fl.

nicht deckt, ſondern hieran noch . . . . . 300 fl.
fehlen, ſo ſind dieſe 300 fl. auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgeſtellten zu repartiren, wornach es, wenn dieſe Steuerkapitalien z. B. 580,000 fl. betragen, auf das 100 fl. Steuerkapital $3\frac{1}{2}$ kr. oder rund 3 kr. trifft.

Darnach wird alsdann beſtimmt, daß die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgeſtellten jährlich 3 kr. vom 100 fl. Steuerkapital Vorausbeitrag, d. h. mehr als die andern Steuerpflichtigen zu zahlen haben.)

Statt der Bruchkreuzer wird hiebei, wenn der Bruch unter $\frac{1}{2}$ kr. iſt, gar nichts, und wenn er $\frac{1}{2}$ oder mehr beträgt, 1 kr. angenommen.

§. 13.

Der Gemeinderath ſtellt mit Zuzug des Bürgerausſchuſſes und des Ausſchuſſes der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Auemärker die im vorgehenden Paragraphen bezeichnete Berechnung, ob und welche Vorausbeiträge (nämlich wie viel Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital) jeweils zu zahlen ſeyen, auf, und holt dafür die Genehmigung oder, ſofern die Anträge des Gemeinderaths und des einen oder andern Ausſchuſſes einander widerſprechen, die Einſcheidung des Bezirksamts ein.

Bei der auf ſolche Weiſe über die Vorausbeiträge getroffenen Beſtimmung behält es, wenn gleich in den einzelnen Jahren die Einkünfte und Ausgaben mehr oder weniger, als bei der Berechnung angenommen wurde, betragen, jeweils auf ſechs Jahre lang ſein Bewenden, ſofern nicht nach §. 6. des Geſetzes die Betheiligten am Ende des dritten Jahres, nämlich im Sommer 1838 (vor Aufſtellung des Voranſchlags von $18\frac{3}{4}\frac{9}{5}$) oder wegen außerordentlichen Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben, oder hinſichtlich des Verhältniſſes der Steuerpflichtigen der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgeſtellten zu den übrigen Steuerkapitalien, auch ſonſt jeweils im Verlaufe der ſechs Jahre eine neue Beſtimmung verlangen.

Aufstellung des Gemeinde-Katasters.

§. 14.

Der im §. 8. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse genannte Gemeindekataster (derselbe, der in der Voranschlags-Instruktion vom 8ten Oktober 1832, §. 25. 27. und 28. mit dem Namen „Gemarkungs-Kataster" bezeichnet wurde) hat zwei Abtheilungen.

1) Die erste derselben enthält die Steuerkapitalien aller Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, also außer den Steuerkapitalien
   a) der Gemeindebürger, noch jene
   b) der Einsassen und
   c) Derjenigen, welche das nach §. 6 — 8. und §. 55. des Bürgerannahmegesetzes vom 31ten Dezember 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben,
   d) die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, wenn sie gleich nicht in Händen von Gemeindebürgern sich befinden, nach Abzug des Steuerkapitals vom Kanon, — sodann,
   e) wenn staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, die Steuerkapitalien des Gewerbs oder der Landwirthschaft, und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird, — endlich
   f) diese nämlichen Steuerkapitalien des Fiskus, der Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, wenn sie das bürgerliche Gewerbe oder die Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, obgleich ihre Vertreter nicht im Orte ihren Wohnsitz haben.

2) Die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters enthält, (mit Vorbehalt der im §. 15. bezeichneten Ausnahmen) alle übrigen Steuerkapitalien in der Gemarkung, folglich
   a) die Steuerkapitalien der Ausmärker, (d. i. Derjenigen, welche weder Bürgerrecht, noch Einsassenrecht, noch auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben), mit Ausnahme jedoch der denselben gehörigen Erb- oder Schupflehen, und

der dem Fiskus, den Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten als Ausmärkern zugehörigen Steuerkapitalien, die sich auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihres Landwirthschaftsbetriebes beziehen; — ferner gehören in diese zweite Abtheilung:

b) die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, die sich weder auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihrer Landwirthschaft beziehen, noch auch zu Erb- oder Schupflehen gehören.

Das Steuerkapital von einem Gewerb oder von einer Landwirthschaft kommt somit in die erste Abtheilung, wenn es einem staatsbürgerlichen Einwohner, oder wenn es dem Fiskus, einer Stiftung oder einer andern öffentlichen Anstalt gehört; es kommt aber in die zweite Abtheilung, wenn es einem andern Ausmärker gehört.

§. 15.

Von dem im vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Gemeindekataster bleiben ganz ausgeschlossen:

a) die im §. 17. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aufgeführten Steuerkapitalien;

b) die Betriebskapitalien der Fabrikanten nach §. 11. des Gesetzes ganz oder theilweise;

c) die Steuerkapitalien der Pfründen von Ortsgeistlichen und Schullehrern, soweit das Pfründeeinkommen nicht die (bei Pfarrern auf 1000 fl. und bei Schullehrern auf 400 fl. erhöhte) Kongrua übersteigt, und soweit von dem die Kongrua übersteigenden Betrag nicht etwa ein Aversum statt der Umlage bezahlt wird.

Gehört zur Pfründe ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft, so wird das Steuerkapital, welches nach Abzug der Kongrua im Ganzen übrig bleibt, nach Verhältniß der Steuerkapitalien von den Gegenständen des Gewerbs oder der Landwirthschaft zu den übrigen in der Gemarkung befindlichen Steuerkapitalien der Pfründe, zum Theil in die erste und zum Theil in die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters eingetragen.

§. 16.

In Gemeinden, in welchen nach §. 12. keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger bezahlt werden dürfen, kann von der im §. 14. beschriebenen Theilung des Gemeindekatasters in zwei Abtheilungen Umgang genommen, und es können alle Steuerpflichtigen mit ihren sämmtlichen (nach §. 15. vom Kataster nicht ausgeschlossenen) Steuerkapitalien in einer Reihenordnung eingetragen werden.

Wenn bei solchen Gemeinden, in außerordentlichen Fällen, nach §. 9. oder 10. des Gesetzes wegen Vermehrung oder Ergänzung des Grundstocks unter den dort erwähnten Voraussetzungen eine besondere Umlage auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten nöthig wird, so ist zu diesem Zwecke eine Ausscheidung der in die erste Abtheilung des Gemeindekatasters gehörigen Steuerkapitalien nachträglich besonders zu bewirken.

§. 17.

Der Gemeinderath läßt den Gemeindekataster alljährlich neu fertigen, oder bei nur wenigen Aenderungen jenen des vorigen Jahrs blos berichtigen.

Wenigstens acht Tage vor Aufstellung des Voranschlags wird der Kataster im dem Rathhause oder in einem andern dazu geeigneten Gebäude zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, auch jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Gebühr ein Auszug oder eine Abschrift davon mitgetheilt.

Aufstellung der Voranschläge.

§. 18.

Der Voranschlag erstreckt sich künftig nun auch auf die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden und eben so ist darin hinsichtlich der Ausgaben für Brücken-, Weg-, Damm- und Flußbauten, hinsichtlich der Einnahms-, Kassen- und Ausgabsreste vergangener Jahre, so wie hinsichtlich der Einnahmen vom Grundstock und Ausgaben für den Grundstock keine fernere Ausscheidung mehr zu machen.

Nur die Kriegsschulden und die Kirchen- und Schulhausbaukosten bleiben von dem gemeinen Voranschlag ausgeschlossen und werden nach den bisherigen Gesetzen besonders bestritten.

Eben so bleiben die nach §. 5. und 6. bestimmten Social-Lasten, soweit sie nicht definitiv oder wenigstens vorschußweise aus der Gemeindekasse bestritten werden, von dem gemeinen Voranschlag ausgeschlossen. Werden sie aber aus der Gemeindekasse bezahlt, so werden sie im Voranschlag in Ausgabe, und sofern die Zahlung nach §. 7. nur vorschußweise geschah, die dafür zu erhebende besondere Umlage zugleich in Einnahme gestellt.

Wenn wegen Vermehrung oder Ergänzung des Grundstocks in den im §. 9. und §. 10. des Gesetzes vorausgesehenen Fällen ein eigenes Verfahren nöthig wird, so ist darüber im einzelnen Falle eine den §§. 9. und 10. des Gesetzes entsprechende besondere Bestimmung zu geben. Gleiches gilt von den Ablösungskapitalien von auf den Ein-

wohnern ruhenden Pflichtigkeiten, hinsichtlich deren Aufbringung die Ablösungsgesetze besondere Vorschriften ertheilen.

§. 19.

Hiernach enthält der Voranschlag nach dem dieser Verordnung angehängten Formulare alle in dem betreffenden Jahre nach einem wahrscheinlichen Ueberschlag zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei die Beträge der letzten Jahresrechnung, insofern nicht Gründe zur Abweichung vorhanden sind, zu Grund gelegt werden.

Auch der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste, wo solche nicht unentgeldlich geleistet werden, ist unter den Gemeindeausgaben in den Voranschlag aufzunehmen.

Es ist übrigens, insbesondere in kleineren Gemeinden, dahin zu wirken, daß ein Gemeindebeschluß erfolge, wornach wenigstens zu kleineren Arbeiten, hinsichtlich deren eine Versteigerung nach §. 25. des Gesetzes mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden wäre, Naturaldienste (etwa bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen) geleistet werden sollen.

Wird in solchen Fällen nur die Leistung bestimmter Natural-Handdienste (und nicht auch der Fuhrdienste) beschlossen, so sind die Zugviehbesitzer statt der Fuhrdienste zu Handdiensten beizuziehen.

§. 20.

Wenn die Einnahmen des Voranschlags die Ausgaben übersteigen, so werden die Allmendauflagen, wenn deren nach §. 9. und 19. unter den Einnahmen erscheinen, um den zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Betrag herabgesetzt.

Wenn aber die Einnahmen nicht hinreichen, so wird der fehlende Betrag nach dem §. 8. des Gesetzes auf das gesammte Gewerb- Häuser- Güter- und Gefällsteuerkapital der Gemarkung nach dem ganzen Gemeindekataster (erster und zweiter Abtheilung) umgelegt, insofern nicht nach §. 28. des Gesetzes durch Beschluß von zwei Drittel der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung ein anderer Umlagefuß in der Gemeinde eingeführt ist.

§. 21.

Wenn die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Umlage mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital betragen würde, so wird in denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 10. durch Gemeindebeschluß eine höhere Besteuerung der Bürgernutzungen zugelassen ist, der nach eben diesem §. 10. berechnete höhere Betrag auf diese Nutzungen gelegt, soweit er erforderlich ist, um die Umlage nach dem Steuerkapital auf 4 kr. vom 100 fl. herabzusetzen.

§. 22.

Wenn über die Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden eine eigene Verrechnung geführt wird, so kann dafür ein besonderer Voranschlag aufgestellt, und sofern die etwa dazu bestimmten Gemeindeeinkünfte nicht hinreichen, eine besondere Umlage nach dem ganzen Gemeindekataster (§. 14 und 15.) gemacht werden; oder es kann das Bedürfniß der Schuldentilgungs-Kasse nur in den gemeinen Voranschlag aufgenommen und der Schuldentilgungs-Kasse dabei die erforderliche Dotation aus der Gemeindekasse zugewiesen werden.

§. 23.

Bei Fertigung, Prüfung und Genehmigung der Voranschläge ist darauf zu wachen, daß

1) der Grundstock (wo nicht in außerordentlichen Fällen nach der Verordnung vom 17ten Juli 1833. §. 3. h. eine besondere Bewilligung der Kreisregierung vorliegt) nie durch Verwendung zu laufenden Bedürfnissen vermindert,
2) vielmehr alles, was durch das Gesetz dem Grundstock zugewiesen ist (z. B. das Einkaufsgeld, der Erlös von außerordentlichen Holzhieben ꝛc.), zur Vermehrung desselben verwendet,
3) und außerdem der Schuldenstand durch allmälige Kapitalheimzahlung nach einem bei jeder Gemeinde nach ihren Verhältnissen festzusetzenden Plane vermindert und getilgt werde.

Am Schlusse des Voranschlags ist über den Vollzug dieser drei Bestimmungen jedesmal eine besondere Nachweisung zu geben.

Verfahren bei Aufstellung der Voranschläge.

§. 24.

Die §§. 29 — 34. der Voranschlags-Instruktion vom 8ten Oktober 1832 (*) über das bei Aufstellung der Voranschläge zu beobachtende Verfahren bleiben in Kraft.

(*) Diese §§. 29 — 34. lauten:

§. 29.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht, sobald die Rechnung des vorigen Jahrs gestellt ist, längstens aber im Monat August.

§. 30.

Der Bürgermeister bestimmt den Tag, an welchem die Aufstellung des Voranschlags vorge-

Der gefertigte Voranschlag ist jedoch, ehe er dem Amtsrevisorate zur gutachtlichen Vorlage an das Bezirksamt übergeben wird, acht Tage im Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und es sind den letztern auf Verlangen auch Abschriften davon gegen Gebühr mitzutheilen.

§. 25.

Wer gegen den Voranschlag Einwendungen zu machen hat, die er nicht schon bei der zur Aufstellung des Voranschlags abgehaltenen Tagfahrt zu Protokoll gab, hat diese Einwendungen, noch ehe die Einsendung des Voranschlags an das Amtsrevisorat nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen erfolgt, dem Gemeinderath schriftlich zu übergeben, damit dieser sie sammt seiner Erwiederung darauf mit dem Voranschlag an das Amtsrevisorat einsende.

---

nommen werden solle. Derselbe läßt wenigstens acht Tage zuvor die schriftlichen Einladungen an diejenigen Stellen und Personen ergehen, welche nach §. 132. der Gemeinde-Ordnung an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, und sich von diesen Bescheinigungen hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen sind.

§. 31.

Finden bei Berathung des Voranschlags Bemerkungen oder Einwendungen statt, über deren Beseitigung man sich nicht vereinigen konnte, so hat solche der Rathsschreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Betheiligten unterschreiben zu lassen, und dem nach der Ansicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranschlage beizulegen.

§. 32.

Der Voranschlag mit seinen Beilagen und der letzten Rechnung muß binnen acht Tagen nach der Aufstellung dem Amtsrevisorat übergeben werden, welches denselben prüft und binnen weitern acht Tagen mit gutachtlichem Antrag dem Bezirksamte zur Genehmigung vorlegt.

§. 33.

Das Amt hat, insoferne gegen die Genehmigung keine Anstände obwalten, diese ohne Aufenthalt zu ertheilen, andernfalls die Anstände im geeigneten Wege zu erledigen und die Entscheidung mit dem Voranschlag und dessen sämmtlichen Beilagen dem Gemeinderath wieder zugehen zu lassen.

§. 34.

Der Gemeinderath hat sofort, nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entscheidung, den Voranschlag zu vollziehen, indem derselbe die Umlagsregister darnach fertigen läßt und mit deren Zustellung an den Gemeinderechner den Einzug der Beiträge anordnet.

§. 26.

Nur Demjenigen, der gegen Bestimmungen des Voranschlags rechtzeitig noch Einwendungen erhoben hat, welche vom Bezirksamte bei Bestätigung desselben nicht beachtet wurden, steht hiergegen der Recurs an die Kreisregierung zu.

Im übrigen ist nach erfolgter Genehmigung des Voranschlags das auf den Grund desselben gefertigte Umlageregister gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif, ohne daß ihm vorerst mittelst einer gegen ihn zu erhebenden Klage die Richtigkeit der Umlagenforderung noch nachgewiesen werden müßte, da vielmehr jeder, der gegen den Voranschlag etwas zu erinnern hat, seine Einwendungen auf die angezeigte Art mittelst selbstständiger Beschwerdeführung geltend zu machen, und zu verfolgen gehalten ist.

Nur dann, wenn das Bezirksamt den Voranschlag nicht so, wie ihn der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß und mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aufgestellt hat, genehmigte, steht gegen die denselben abändernden Bestimmungen allen Betheiligten noch der Rekurs an die Kreisregierung mit aufschiebender Wirkung zu.

§. 27.

Die Behauptung, daß dem Einen oder dem Andern wegen unter den Gemeindeausgaben begriffenen Schulden für Lasten, die er schon getragen hat, oder wegen Prozeßkosten in Prozessen, die er selbst gegen die Gemeinde führte, nach §. 4. des Gesetzes ein Guthaben an die Gemeinde zur Kompensation an seiner Umlagen-Schuldigkeit gutzuschreiben sey, kann ihn, wenn über dieses Guthaben Streit entsteht, von der einstweiligen Zahlung seiner Umlageschuldigkeit nicht befreien, und erst wenn über das Guthaben in letzter Instanz erkannt ist, tritt die Kompensation mit den ferneren Umlagebeträgen ein.

§. 28.

Erstmals, nämlich für 18$\frac{1}{2}$, erfolgt die Aufstellung und Genehmigung des Voranschlags, wenn gleich über die Bestimmung der Social-Lasten (§. 5. und 6.), der Allmendauflagen (§. 9. und 10.) und der Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten (§§. 11 — 13.) noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, und es wird dabei lediglich die, wenn gleich im Rekurswege angefochtene Entscheidung des Bezirksamts über jene streitigen Punkte als maßgebend angenommen, wornach die im Rekurswege etwa erfolgenden Abänderungen jener amtlichen Entscheidung erst bei den künftigen Voranschlägen zur Anwendung kommen.

Besondere Vorschriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 29.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, wird der Voranschlag auf dieselbe Weise wie bei andern Gemeinden gefertigt.

Wenn jedoch einzelne Orte noch eigene, den gemeinschaftlichen Verband nicht berührende Einkünfte oder Ausgaben haben, so werden in den Voranschlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Gesammtheit der Orte, berühren, sofern nicht die einzelnen Orte über die Einwerfung, beziehungsweise Ausgleichung, ihrer besondern Einkünfte und Ausgaben mit einander übereinkommen. (Gemeindeordnung §. 144. und 145.)

Es wird hiebei der durch die Gemeindeeinkünfte und Allmendauflagen der Gesammtgemeinde nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben unter die einzelnen Orte nach dem besondern Beitragsverhältnisse, welches ein für allemal festgesetzt ist, oder noch festgesetzt wird, vertheilt. (Gemeindeordnung §. 150.)

§. 30.

Ist ein solches Beitragsverhältniß der einzelnen Orte nicht festgesetzt, so wird nach Vorschrift der §§. 11 — 13. hinsichtlich der Einkünfte und Ausgaben der Gesammtgemeinde berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten fallen, und diese Vorausbeiträge, so wie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen Umlagen nach dem ganzen Gemeindekataster, werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte oder Ausgaben haben, erhoben, wogegen denjenigen Orten, welche noch eigene Einkünfte oder Ausgaben haben, ihr Betreffniß, sowohl an den Vorausbeiträgen als an den übrigen noch ungedeckten Ausgaben der Gesammtgemeinde, in einer Summe zugeschieden, und von denselben mit den übrigen Ortsausgaben in den besondern Ortsvoranschlägen aufgenommen werden.

Bei diesen besonderen Ortsvoranschlägen kommen alsdann hinsichtlich aller Einkünfte und Ausgaben eines Ortes die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, wie bei den nur aus einem Orte bestehenden Gemeinden überhaupt.

Carlsruhe den 24sten Oktober 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Formular eines Gemeinde = Voranschlags.

Gemeinde N. N.

Amt N. N.

Gemeinde=Bedürfniß=Etat

oder

Voranschlag

über die

Einnahmen, Ausgaben und Deckungsmittel

für

das Rechnungsjahr

vom 1sten Juni 18 . . bis dahin 18 . .

Vorbemerkungen.

Die Zahl der in der hiesigen Gemeinde dermal angesessenen Einwohner beträgt:

Gemeindebürger		778
staatsbürgerliche Einwohner mit bürgerlichen Gewerben		10
" " mit Landwirthschaft		5
		793
andere staatsbürgerliche Einwohner		10
	Zusammen	803

Das Steuerkapital beträgt nach dem Gemeindekataster im Ganzen 2,005.000 fl.

Hierunter sind begriffen:

Erste Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der Gemeindebürger, Einsassen und Derjenigen, die ihr Gemeindebürgerrecht noch nicht angetreten haben,	1,750,000 fl.
Die Steuerkapitalien von staatsbürgerlichen Einwohnern in Bezug auf Gegenstände ihres Gewerbs und ihrer Landwirthschaft	110,000 fl.
Die Steuerkapitalien vom Fiskus, von Stiftungen und andern Staatsanstalten in Bezug auf Gegenstände ihres Gewerbs und ihrer Landwirthschaft	25,000 fl.
Die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, welche staatsbürgerlichen Einwohnern oder Ausmärkern gehören, nach Abzug des Kanons	7,000 fl.
	1,892,000 fl.

Zweite Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, des Fiskus, der Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, soweit sie sich nicht auf die Landwirthschaft und Gewerbe derselben beziehen	48,000 fl.
Die Steuerkapitalien der übrigen Ausmärker und jene der staatsbürgerlichen Einwohner, die weder Landwirthschaft noch Gewerbe treiben	65,000 fl.
	2,005,000 fl.

Verhandelt N. N. den ten . . . . . 18 . . .

vor
dem Gemeinderath,
Bürgerausschuß
und
Gemeinde - Verrechner
und
den weiter anwesenden, am Ende dieser Verhandlung unterschriebenen Personen.

Nachdem die Gemeinde-Rechnung für das Jahr vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . gestellt ist, aus welcher die Ergebnisse in der Gemeinde-Oekonomieverwaltung ersehen werden können, so wurde von dem Bürgermeister der heutige Tag zur Aufstellung des neuen Voranschlags oder Bedürfniß-Etats für das Rechnungsjahr vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . bestimmt, und hierzu nicht nur der Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindeverrechner eingeladen, sondern davon auch durch Schreiben vom ten 18 . .
die großherzogliche Domänenverwaltung zu N. N.
die Renteiverwaltung der N. N. Standesherrschaft zu N. N.
u. s. w
sodann
der Bürgermeister der benachbarten Gemeinde N. N. zu Eröffnung an die Abgeordneten der hierher steuerpflichtigen Ausmärker,
und
die Abgeordneten der hiesigen staatsbürgerlichen Einwohner benachrichtigt, und dieselben zur Anwohnung bei der heutigen Verhandlung eingeladen, worüber die erhaltenen Bescheinigungen hier beiliegen.

Man hat nun den Gemeinde-Bedürfniß-Etat aufgestellt, wie folgt:

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	A. Einnahmen.	Voranschlag. fl.	kr.
		I. Einnahms- und Kassenreste		
		II. Ertrag von Liegenschaften und Grundgefällen.		
		1. Von Gebäuden und Gewerbs-Einrichtungen.		
		Pachtzinse von Wohnhäusern, Mahlmühlen, Sägmühlen, Ziegelbrennereien u. s. w.		
		2. Von Aeckern.		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbau-Erlös aus Frucht, Stroh u. s. w. . . .		
		3. Von Wiesen.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Heu und Oehmdgras		
		4. Von Weingärten.		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbau-Erlös aus Wein, Hefen u. dgl. . . .		
		5. Von Obstgärten und Baumpflanzungen.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Obst		
		Erlös aus Obstbäumen		
		6. Von Waldungen.		
		Erlös aus Bau-, Brenn- und Handwerksholz nach dem ordentlichen Hiebe		
		Erlös aus Gras, Bucheln, Eicheln, Waldobst, Eckeriggeld u. s. w.		
		Schadenersatz von Waldfreveln		
		Antheil an den Frevelstrafen		
		7. Von Waidplätzen.		
		Waid-Uebertriebgelder		

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	A. Einnahmen.	Voranschlag. fl.	kr.
		II. Ertrag an Liegenschaften und Grundgefällen.		
		8. Von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Leimen-, Torf-Gruben, Wasen-, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen.		
		Pachtzinse, Erlöse aus Steinen u. s. w.		
		9. Von Grundgefällen.		
		Boden-, Erblehenzinse, von Zehnten		
		III. Ertrag von fahrendem Vermögen.		
		1) Erlös aus abgängigem Zuchtvieh		
		2) Erlös aus verkauften oder hergeliehenen Geräthschaften .		
		3) Zinse aus Aktivkapitalien		
		IV. Ertrag aus besonderen Berechtigungen und Anstalten.		
		1. Von der Flößerei und Schiffahrt.		
		Pachtzinse, Concessionsgelder u. s. w.		
		2. Von Jagden und Fischereien.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Wildprett		
		3. Von Schäfereien.		
		Pachtzinse		
		Pferchgelder		
		4. Von Märkten, Lager- und Kaufhaus-Anstalten.		
		Standgelder, Lagergelder, Waaggelder, Metzigbankzinse u. s. w. .		
		5. Von Eichanstalten.		
		Eichgebühren		
		6. Weg-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperrgelder.		
		Durch Verpachtung oder Selbsterhebung		
		7. Taxen.		
		Hundstaxen ꝛc.		
		8. Strafen		
		9. Bürgerrechts-Antrittsgelder		
		(§. 12. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger.)		

Nach der letzten Rechnung.		A. Einnahmen.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		IV. Ertrag aus besonderen Berechtigungen und Anstalten.		
		10. Bürger-Rekognitions-Gelder . . . . (§. 33. des obigen Gesetzes.)		
		11. Auf bestimmte Zeit bereits bewilligte Octroigefälle		
		V. Besondere Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen.		
		1) Aversen der Fabrikanten (§. 11. und 19. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse)		
		2) Aversen der Pfarrer und Schullehrer (§. 15. des Gesetzes) .		
		3) für besondere Benützung eines Weges (§. 26. des Gesetzes) .		
		4) ordentliche Auflage auf die Bürgernutzungen (§. 2. des Gesetzes) .		
		5) Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten (§. 5 — 7 und §. 16. des Gesetzes)		
		. . . kr. auf das 100 fl. Steuerkapital, folglich, da die erste Abtheilung des Gemeindekatasters 1,892,000 fl. Steuerkapitalien enthält, ...		
		VI. Einnahmen, die den Grundstock betreffen:		
		1) Erlös von veräußerten Gütern und Gebäuden . . .		
		2) Erlös von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben (§. 119. der Gemeinde-Ordnung.)		
		3) Ablösungskapitalien von Gefällen und andern Berechtigungen der Gemeinde		
		4) Einkaufsgelder für den Erwerb des Bürgerrechts und der Bürgernutzungen (§ 43. des Bürgerannahms-Gesetzes.) . .		
		5) heimzubezahlende Aktivkapitalien		
		6) aufzunehmende Passivkapitalien		
		VII. Besondere Umlagen zu Deckung von Social-Lasten (wo Letztere aus der Gemeindekasse vorschußweise bezahlt werden) .		
		. . . . . Seite 3.		
		. . . . . Seite 2.		
		. . . . . Seite 1.		
		. . . Summa der Einnahmen		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		I. Ausgabsreste aus der vorigen Rechnung . .		
		II. Auf Erhaltung und Benützung von Liegenschaften, die einen Ertrag in die Gemeindekasse abwerfen.		
		1. Auf Gebäude- und Gewerbe-Einrichtungen.		
		Handwerksverdienst, für Baumaterialien, Kaminfegerlohn, Beleuchtungs- und Brandkassen-Beitrage, für Fuhr- und gemeine Handdienste		
		2. Auf Güter und Allmenden.		
		Für Anblümung, Feldmeß- und Steinsatzkosten, für Obstpflanzung, Beitrag zu Feldhut- und Wässerungskosten, auch Maulwurffangerlohn, für Fuhr- und Handdienste		
		3. Auf Waldungen.		
		Huthkosten, Meß- und Steinsatzkosten, für Saamen, Holzmacher- und Aufsetzerlöhne, Beförsterungskosten, für Fuhr- und gewöhnliche Handdienste		
		III. Auf Erhaltung und Benützung von Liegenschaften, die keinen Ertrag abwerfen.		
		Handwerksverdienst, Baumaterialien, Kaminfegerlohn, Beleuchtungs-, Brandkassenbeiträge, für Fuhr- und gemeine Handdienste . .		
		IV. Auf Grundlasten.		
		Beet, Bodenzinse, Erblehenzinse, Zehentgelder, Staatssteuer, Beiträge zu Bezirksschuldentilgungs-Umlagen, zu Umlagen in andere Gemeinden:		
		1) von Liegenschaften, die einen Ertrag in die Gemeindekasse abwerfen,		
		2) von Liegenschaften, die keinen Ertrag abwerfen, . .		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		V. Lasten wegen der Einnahmen von besondern Berechtigungen und Anstalten.		
		1. Wegen der Flößerei und Schiffahrt		
		2. Wegen der Jagd und Fischerei		
		3. Wegen Schäfereien:		
		Hirtenlöhne, Anschaffung und Unterhaltung der Pferchgeräthschaften .		
		4. Wegen den Märkten, Lager- und Kaufhausanstalten:		
		Für Anschaffung der Meßbuden, Erhebungsgebühren von Stand-, Lager- und Waaggeldern, Wachtkosten an Märkten . .		
		5. Wegen den Eichanstalten:		
		Anschaffung der Eichmaaße und Geräthschaften		
		6. Wegen dem Bezug der Weg-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperrgelder:		
		Erhebungsgebühr, für Anschaffung der Zeichen, ...		
		7. Wegen dem Strafbezug:		
		Anbring-Gebühren		
		VI. Auf Kirchen- und Schulanstalten.		
		Gehalt des Mößners, für Kirchenmusik, Gehalte der Lehrer, für Schulbücher, Prämien, Visitationskosten		
		VII. Auf die Orts- und Gemarkungs-Polizei-Anstalten.		
		1. Sicherheits-Polizei.		
		Gehalte, Montur- und Armaturkosten des Polizei-Aufsichtspersonals, Gehalte der Tag-, Nachtwächter und Thorwarte, für Geräthschaften in die Gefängnisse und Wachtstuben, Heizung und Beleuchtung derselben, Fanggebühren und Streifkosten, für Verpflegung und Transport von Arrestanten:		
		2. Gesundheits-Polizei.		
		Gehalte und Unterrichtskosten der Hebammen, Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für dieselben, Kosten für Vorkehrungen wegen Krankheiten, für Badanstalten, für Leichenhäuser . .		
		. . . . . Seite 2.		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		VII. Auf die Orts- und Gemarkungs-Polizei-Anstalten.		
		3. Armen-Polizei.		
		Unterstützungen der Ortsarmen, Begräbnißkosten, Beiträge zur Verpflegung unehelicher Kinder, Aufwand für Armenspital- und Krankenhäuser		
		4. Feuer-Polizei.		
		Gebühren der Feuerschau, Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften, Kosten wegen Feuersbrünsten . . .		
		5. Aufsicht auf Maaß und Gewicht.		
		Gebühren der Visitatoren, Anschaffung der Geräthschaften für dieselben		
		6. Aufwand für Straßen, Brücken, Brunnen innerhalb Orts.		
		Handwerksverdienst, für Materialien, Gebühren der Straßen- und Brunnen-Aufseher. Straßen-Beleuchtungskosten (wenn solche von der Gemeindekasse getragen werden), für Fuhr- und Handdienste		
		7. Aufwand für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts.		
		Ankauf von Grund und Boden, Materialien, Handwerksverdienst, Fuhr- und Handdienste		
		8. Gemarkungs-Aufsicht.		
		Gehalte der Feldschützen, Grenzberichtigungskosten . . .		
		VIII. Auf den Viehstand.		
		Für Anschaffung und Unterhaltung des Zugviehes, Hirtenlöhne .		
		IX. Aufwand wegen dem Amts- und Staats-Verband.		
		Conscriptionskosten, Kosten wegen der Amtsbotenanstalt, Ruggerichtskosten, Kosten wegen Bürgermeisterwahl, Rechnungsabhörkosten		
		. . . . . Seite 3.		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.	X. Kosten der allgemeinen Verwaltung. (soweit solche nicht schon unter den vorstehenden Rubriken vorkommen.) Gehalte und Gebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und der übrigen Gemeindediener, Rechnungsstellkosten und Schreibgebühren, für Schreibmaterialien und sonstige Kanzleierfordernisse, für öffentliche Blätter und Verhandlungen, Prozeßkosten, Taxen und Sporteln, Botenlöhne und Porto, ...	fl.	kr.
		XI. Abgänge und Nachlässe an den Einnahmen. 1) von den Gemeindeeinkünften . . . . . 2) an den Umlagen		
		XII. Vergütungen, (in den Fällen des §. 4. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse)		
		XIII. Auf Gemeindeschulden. 1) Zinse . . . . . 2) Tilgung vom Kapitalstock		
		XIV. Andere den Grundstock betreffende Ausgaben. 1) für Erwerbung von Berechtigungen, Gütern, Gebäuden und andern zum Grundstock gehörigen Gegenständen . 2) anzulegende Kapitalien		
		XV. Social-Lasten (wo solche aus der Gemeindekasse bezahlt werden) . .		
		. . . . . Seite 4.		
		. . . . . Seite 3.		
		. . . . . Seite 2.		
		. . . . . Seite 1.		
		. . . . . Summa der Ausgaben		

Die Ausgaben betragen hiernach . . . . . 18,000 fl.
und
die Einnahmen . . . . . 15,350 fl.

es sind also noch . . . . . 2,650 fl.

durch Umlagen auf die gesammten Steuerkapitalien nach dem Gemeindekataster zu decken, wornach es, da der Gemeindekataster 2,005,000 fl. Steuerkapitalien enthält, 8 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, und wobei sich, da diese 8 kr. vom 100 fl. Steuerkapital 2673 fl. 20 kr. ausmachen, ein Ueberschuß von 23 fl. 20 kr. ergiebt.

Da jedoch nach einem Gemeindebeschluß vom . . ten . . . . 1835 die Allmendauflagen nach dem § 3. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bis auf Dreiviertel des Nutzungswerths erhöht, und was den Freitheil betrifft, eine Auflage von Einviertel des Nutzungswerths darauf gelegt werden kann, und diese Auflagen beziehungsweise Erhöhungen derselben 986 fl. betragen, so bleiben nur noch 1664 fl. durch Umlagen zu decken übrig, wornach es auf 100 fl. Steuerkapital 5 kr. trifft.

Der Grundstock wird durch den vorstehenden Voranschlag nicht vermindert, sondern um den Betrag der unter den Einnahmen A VI., Nr. 2. aufgeführten Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe von . . . . . 1000 fl.
und der Einkaufsgelder A VI., Nr. 4. mit . . . . . 600 fl.

im Ganzen um . . . 1600 fl.

und außerdem um den im Schuldentilgungsplan festgesetzten jährlichen Tilgungsbetrag von . . . . . 500 fl.

mithin um . . . . . 2100 fl.

vermehrt.

Die den Grundstock betreffenden Einnahmen A, VI. betragen nämlich . 3500 fl.
die Verwendungen auf den Grundstock nach B XIII. und Nr. 2. XIV. aber 5600 fl.

2100 fl.

Aufgestellt zu N. den ten . . . . . 1835.

Der Gemeinderath.

Die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

Der Bürgerausschuß.

Der Gemeinderechner.

Vdt. Der Gemeinde-Rathsschreiber.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten November 1835.

Verordnung.

Den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betreffend.

Um in den Gebührenbezug der Gemeindebeamten eine Gleichförmigkeit zu bringen, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Hinsichtlich der Diäten für Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkungen verbleibt es zur Zeit bei den Bestimmungen des Nachtrags zum Diäten-Reglement vom 14ten September 1808. l. B. (Regierungsblatt Nr. XXX.), wornach:

a) in den vier größten Städten, Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, alle Rathsglieder (Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber) täglich 2 fl. 30 kr.

b) dieselben in den übrigen Städten 2 fl.

c) in Landgemeinden, die Bürgermeister 1 fl. 30 kr., die Gemeinderäthe und Rathsschreiber aber 1 fl. 12 kr.

zu beziehen haben.

Die Rathsglieder (Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber) in den Städten haben hierbei nach dem §. 29. verglichen mit §. 10. und 11. des Diäten-Reglements vom 30sten Juli 1804 und nach der Verordnung vom 14ten September 1808 außer der Diät auch noch den aufgewendeten Rittlohn, nebst Fütterungs- und Trinkgeld anzusprechen.

Sollen Rathsglieder in Geschäften der Gemeinde an einen entfernten Ort (außerhalb des Amtsbezirks) abgesandt und ihnen zu diesem Zwecke höhere als die hier verordneten Diäten und Reisekosten bewilligt werden, so sind für einen solchen Fall die Diäten und andern Reisekosten von dem Gemeinderath und Ausschuß besonders zu bestimmen, und es ist dazu die Genehmigung des Bezirksamtes, noch ehe die Reise unternommen wird, einzuholen.

§. 2.

Für Geschäfte, welche die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber in oder außer dem Orte, jedoch innerhalb der Gemarkung, bei Versteigerungen, Obsignationen, Inventuren, oder sonst in der Eigenschaft als Urkundspersonen verrichten, so wie für Vornahme von Augenscheinen oder Beaufsichtigung von Arbeiten, erhält jeder derselben eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr. und in Landgemeinden 48 kr. ausmacht.

Bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Tagsgebühr bezahlt.

§. 3.

Werden die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Geschäfte für die Gemeinde selbst verrichtet, so passirt dafür keine Tagsgebühr, ausgenommen wenn das Geschäft außerhalb des Orts vorzunehmen ist, und in diesem Falle dafür nicht ein Aversum nach dem §. 20. der Gemeindeordnung ausgeworfen wurde.

Liegen die Häuser zerstreut in der Gemarkung, so gilt das Geschäft als außerhalb des Orts verrichtet, wenn es in einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von dem Gemeindehause oder von der Wohnung, in welcher der Gemeinderath seine Versammlungen hält, vorgenommen wurde.

§. 4.

Die Diäten und Tagsgebühren, welche in den Fällen der §§. 1 und 2. die Gemeinderäthe zu fordern haben, stehen in der nämlichen Weise auch den Waisenrichtern, Schätzern und sonstigen Urkundspersonen, und unter der Beschränkung des §. 3. eben so den Ausschußmitgliedern, Gemeinderechnern und Waldmeistern zu.

§. 5.

Ortspolizeidiener, Rathsdiener, Boten, Feldschützen und andere zum Gemeindedienst-Personal gehörigen Personen erhalten, wo sie nicht durch ihren fixen Gehalt bereits dafür bezahlt sind, in den Fällen des §. 1. eine Diät von 40 Kreuzer und in den Fällen des §. 2. eine Tagsgebühr von 30 Kreuzer, von welch letzteren bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger die Hälfte, und bei einer längern Beschäftigung der ganze Betrag bezahlt wird.

Die Gebühr für das Ausschellen ist nach der Verschiedenheit der Orte in jeder Gemeinde besonders festzusetzen

§. 6.

Für andere als die im §. 1. und 2. erwähnten Geschäfte passiren in Städten, wie in Landgemeinden, nur folgende Gebühren:

a) Für Ausstellung der Heirathsurkunden erhält der Bürgermeister 12 Kreuzer, und jedes anwesende Mitglied des Gemeinderaths 6 Kreuzer.

b) Für einfache Vermögens- oder Sittenzeugnisse, so wie für andere Zeugnisse des Gemeinderaths, mit Ausnahme bloser Heimathsscheine, die Hälfte dieser Beträge.

c) Ebenso erhält der Bürgermeister für Viehkaufurkunden und deren Eintragung, sowie für Zeugnisse, die er allein ausstellt, 6 Kreuzer.

d) Für Verhandlungen, welche der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Privatsachen vornimmt und protokollirt, erhält derselbe 20 Kreuzer, oder wenn die Verhandlung über einen halben Tag andauert, 40 Kreuzer.

e) Für Berichte, welche der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Parthiesachen an das Bezirksamt oder an andere Behörden erstattet, so wie für schriftliche Verfügungen, die er an eine Parthie erläßt, (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- oder Erinnerungsberichte und der bloßen Mittheilung von Beschlüssen anderer Behörden) bezieht er jedesmal 6 Kreuzer.

§. 7.

Wenn der Bürgermeister zu Verhandlungen, für welche er eine Protokollgebühr bezieht, den Rathsschreiber beizieht, so hat er diesem die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen unter d. erwähnten Gebühr zu überlassen.

Außerdem bezieht der Rathsschreiber überhaupt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen für die von ihm besorgten schriftlichen Fertigungen eine von den Parthien noch besonders zu bezahlende Schreibgebühr von acht Kreuzer für den Bogen oder zwei Kreuzer für die Seite.

Werden dabei Impressen angewendet, so ist die Schreibgebühr auch von den gedruckten Seiten zu rechnen, der Rathschreiber hat aber daraus die Kosten der Impressen zu bestreiten.

Der Betrag des gebrauchten Stempels wird noch besonders erhoben.

§. 8.

Für die Heimathsscheine bezieht der Bürgermeister, oder wenn er die Anschaffung der dazu erforderlichen Impressen dem Rathschreiber überläßt, der Letztere, einschließlich der Schreibgebühr und der Auslage für Stempel und Impressen, im Ganzen sechs Kreuzer.

§. 9.

Auch in den Fällen des §. 6. werden die dort unter d. und e. und die im §. 7. erwähnten Gebühren, soweit sie auf die Gemeinde selbst fallen würden, nicht bezahlt.

Lokalstiftungen der nämlichen Gemeinde bleiben von den im §. 6. u. §. 7. erwähnten Gebühren, nicht aber auch von den Diäten (§. 1.) und Tagsgebühren (§. 2.) frei.

Andere Corporationen und der Fiskus werden in allen Fällen (§. 1, 2 und 6.) lediglich wie Privaten behandelt.

In Armensachen wird nichts erhoben, und von Dienstboten wird für Sittenzeugnisse in allen Fällen ebenfalls nichts bezahlt.

§. 10.

Wo die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber für die in den §§. 6 — 8. erwähnten Gebühren ein Aversum beziehen, oder wo bei Bestimmung ihres fixen Gehaltes darauf Rücksicht genommen ist, daß sie keine solche Gebühren erhalten, können diese nach dem Beschluß der Gemeinde entweder für die Gemeindekasse erhoben, oder es kann von der Erhebung derselben ganz Umgang genommen werden.

Wo dagegen Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber bisher auf erlaubte Weise mehr Gebühren bezogen haben, ist ihnen, sofern dieser Mehrbezug bei Bestimmung ihres fixen Gehaltes in Anschlag gebracht wurde, der fixe Gehalt verhältnißmäßig zu erhöhen.

§. 11.

Gebühren des Gemeindedienstpersonals in den Fällen des §. 6. sind unstatthaft, daher fallen namentlich die von demselben da oder dort bisher etwa bezogenen Zustellungs-, Anmeldungs- und Siegelgebühren weg.

§. 12.

Hinsichtlich der Gebühren, welche bei Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften zu beziehen sind, verbleibt es bei der Verordnung vom 2ten April 1833, Regierungsblatt Nr. XV. und ebenso hinsichtlich der Markungs- und Steinsetzungs-Gebühren bei den Bestimmungen der Verordnung vom 22sten September 1818, Regierungsblatt Nr. XXI.

Alle übrigen von den Kreisdirektorien, Kreisregierungen, oder dem diesseitigen Ministerium erlassenen Verordnungen über Gebührenbezüge der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber sind hiermit aufgehoben, und überhaupt alle durch solche Ver-

ordnungen etwa besonders bewilligten oder sonst hergebrachten Gebührenbezüge, welche durch obige Bestimmungen nicht ausdrücklich wieder genehmigt sind, finden künftig nicht mehr Statt.

§. 13.

Die für schriftliche Fertigungen (§. 6. und 7.) angesetzten Gebühren sind auf der Fertigung selbst jedesmal zu bemerken.

Alles, was gegen diese Verordnung zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wenn bei schriftlichen Fertigungen die Gebühr auf der Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert, oder überhaupt Ueberforderungen wiederholt wurden, so tritt nach Umständen außer dem Ersatze des doppelten Zuvielbezugs gegen den Uebertreter auch noch eine den Verhältnissen angemessene Strafe ein.

Carlsruhe den 26sten Oktober 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Königsbach betreffend.

Die Grundherren Freiherren von St. André haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeindewaldungen im Umfange ihrer Grundherrschaft Königsbach Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß demgemäß die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Königsbach der großherzoglichen Bezirksforstei Stein übertragen worden ist.

Carlsruhe den 19ten Oktober 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Simon Wendlings Wittwe von Söllingen in den Heiligenfond zu Söllingen 300 fl. Die Zinsen hieraus sollen für vier Jahresgedächtnisse, der Rest derselben für die Söllinger Ortsarmen verwendet werden.

Katharine Wolbert von Philippsburg in das weibliche Gesinde-Spital zu Bruchsal 200 fl.

Philipp Förderers Ehefrau zu Oestringen in den dortigen Ortsalmosenfond 100 fl.

Spediteur Hummel von Straßburg in den Ortsalmosenfond zu Bodersweyer 100 Franken.

Rentamtmann Raßdörfer von Sickingen in den Almosenfond zu Flehingen 100 fl.

Derselbe in den katholischen Almosenfond zu Sickingen 100 fl.

Derselbe in den katholischen Almosenfond in Flehingen 50 fl.

Ein Ungenannter in den katholischen Schulfond in Pforzheim 50 fl., woraus die jährlichen Zinsen zu Anschaffung von Prämien für die Schulkinder und von Kirchen-Musikalien für die katholische Kirche in Pforzheim zu verwenden sind.

Maria Anna Börsig von Ibach in den Armenfond daselbst zu Abhaltung einer stillen Messe und einer ewigen Jahreszeit 75 fl.

Franz Peter Heiligenthals Ehefrau in Langenbrücken in den Armenfond daselbst zur Unterstützung der Ortsarmen 200 fl.

Die Ehefrau des Johann Peter Mayer zu Stockach in den Schulfond daselbst 50 fl.

Bekanntmachung.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem katholischen Schullehrer Bernhard Reusch zu Renchen in huldvollster Anerkennung seiner seit 52 Jahren mit Eifer und Treue in Ausübung des Schulamts geleisteten Dienste die goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Ministerialrath Walz zu Carlsruhe die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte eines rechtsgelehrten Rathes bei Höchstihrem Oberhofverwaltungsrath provisorisch zu übertragen,

den bisherigen Vorstand des General-Landes-Archivs, Geheimen-Archivrath von Hillern, in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den Professor Franz Joseph Mone, früher Lehrer der Geschichte und Statistik an der Universität Heidelberg, zum Geheimen-Archivar und Vorstand des General-Landes-Archivs zu ernennen,

den Forstmeister Schrickel zu Achern, anhaltender körperlicher Leiden wegen, auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

der Ernennung des Forstamtsaktuars und Forstgehilfen Obermeier zu Wertheim als Bezirksförster auf die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergische Bezirksforstei Freudenberg, sowie

der Ernennung des Forstpraktikanten Philipp Ebel von Singen als Bezirksförster auf die grundherrlich von Gemming'sche Bezirksforstei Steinegg, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

dem Pfarrverweser Fink zu Leutesheim, Dekanats Rheinbischofsheim, den Charakter und Rang eines Pfarrers zu verleihen,

die evangelische Pfarrei Prechthal, Dekanats Hornberg, dem Pfarr-Candidaten Karl Krauß von Heidelberg,

die evangelische Pfarrei Gersbach, Dekanats Schopfheim, dem Pfarr-Candidaten Wilhelm Wagner von Aglasterhausen,

die katholische Pfarrei Aach, Amts Stockach, dem Pfarrer Konrad Knecht, und

die katholische Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, dem Priester Amand Müller von Ulm bei Oberkirch, bisherigen Pfarrverweser zu Odenheim, Oberamts Bruchsal, zu übertragen.

Den beiden Candidaten der Pharmazie, Karl Matthias von Homburg, Käufer der Hermann'schen Apotheke zu Mannheim, und Theodor Hetzel von Neustadt, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Alois Schwab wurde die katholische Pfarrei Heidenhofen, Amts Hüfingen, vor vier Jahren erledigt. Auf ihrem meistens in Zehenten und Güterertrag bestehenden Einkommen von beiläufig 400 fl. haftet eine Kriegsschuld von 71 fl. 55 kr., dann eine Beitragsschuld zum Pfarrhausbau von 417 fl., also eine Schuldsumme von 488 fl. 55 kr., für welche ein zehnjähriges Provisorium bewilligt wird; auch muß sich der künftige Pfarrer die Trennung des Filias Aasen, und damit, nebst dem Verzicht auf die Stol, eine Minderung seines Pfarreinkommens von jährlich beiläufig 170 fl. gefallen lassen.

Durch das am 7ten September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fidel Frei ist die katholische Pfarrei Illmensee, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 bis 800 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3. gemäß, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

In Bezug auf das bereits geschehene Ausschreiben der katholischen Pfarrei Zell im Wiesenthal wird noch bekannt gemacht, daß die Gemeinde laut nachträglichen Ausweises an die Pfarrei 187 fl. als Kriegsschuld zu fordern habe, und dem künftigen Pfründnießer zu deren Tilgung ein Provisorium von zehen Jahren bewilligt sey.

Da man beschlossen hat, die bisher verwaltete erste evangelische Pfarrei Bretten wieder zu besetzen, so wird dieselbe hierdurch mit dem Competenzanschlag von 931 fl. 23 kr. ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 23sten Oktober d. J. der großherzogliche Geheime-Legationsrath und Consul zu Bordeaux, Philipp Friedrich Cloßmann daselbst, und

am 29sten " " " der pensionirte Buchhalter Düllmaier in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21sten November 1835.

Bekanntmachung.

Die Erleichterungen im Abfertigungsverfahren für die auf bestimmten Straßen gehenden Transitgüter betreffend.

Nach Ansicht des §. 93. der Zollordnung und der mit den übrigen Zollvereins-Staaten über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen wird nachstehendes Regulativ über die Behandlnng der Waarentransporte auf kurzen Straßenstrecken zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Zolldirektion hat hiernach das Weitere anzuordnen und den Anfangstermin für den Vollzug zu bestimmen und bekannt zu machen.

Carlsruhe den 19ten November 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Regulativ

über die Behandlung der Waarentransporte auf kurzen Straßenstrecken.

§. 1.

Für den Waareneingang zum direkten Durchgang (Durchgang ohne Umladung) auf den in der Beilage bezeichneten Straßen kann beim Zutreffen der weiterhin angegebenen Bedingungen und unter Beobachtung der näher zu bestimmenden Controlen bis auf Weiteres ein abgekürztes Abfertigungsverfahren beim Eingange und beim Ausgange in der Art statt finden, daß statt des Verschlusses (Verbleiung) der einzelnen Colli, der allgemeine Verschluß des Wagens, auf welchem die Güter verladen

sind, und diesem entsprechend an der Ausgangsstation nur die Prüfung und Abnahme dieses äußern Verschlusses eintritt.

§. 2.

Es soll diese abgekürzte Abfertigung jedoch nur zulässig seyn

1) für Frachtunternehmer und Frachtfuhrleute von gutem und solidem Ruf, welche einen regelmäßigen Transit auf der bezeichneten Straße treiben;
2) für die großen Frachtwagen, welche ihrer Bauart nach einen hinlänglich sichern Verschluß zulassen.

§. 3.

Diejenigen Frachtfuhrunternehmer und Fuhrleute, welche auf die im §. 1. bezeichnete Begünstigung Anspruch machen wollen, haben sich dieserhalb an das Hauptzollamt der Eingangsstation zu wenden. In dem deßfallsigen Gesuch muß bemerkt und enthalten seyn:

1) der Straßenzug oder die Straßenzüge, für welche die abgekürzte Abfertigung begehrt wird;
2) der ungefähre Umfang des bisher auf diesen Straßenzügen von den Nachsuchenden betriebenen Frachtverkehrs nach Art und Menge der verladenen Güter, Zahl der jährlichen Ladungen ꝛc.;
3) die Zahl der Frachtwagen, welche der Nachsuchende zum Betrieb des Frachtgewerbs auf der bezeichneten Straße benützt und ferner benützen will;
4) die Angabe, ob der Nachsuchende das Fuhrwerk selbst oder durch einen Dritten führen wird. Letzternfalls muß er insbesondere schriftlich anerkennen, daß ihm die Vertretungsverbindlichkeit für alle Handlungen seines Stellvertreters oder Fuhrknechts wohl bekannt sey.
5) Der Nachweis über Vermögen zur Cautionsleistung Behufs der Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den unter erleichterter Abfertigung ertheilten Begleitscheinen.

§. 4.

Die hiernach aufgenommene Anträge werden von dem betreffenden Hauptzollamt an die Zolldirektion eingesendet, welche allein über deren Zulässigkeit zu entscheiden, die Bedingungen und Fristen, unter welchen und auf welche die Vergünstigung ertheilt wird, zu bestimmen hat und dem Betheiligten darüber eine Bescheinigung zukommen läßt.

§. 5.

Die hierdurch verliehene Begünstigung ist streng persönlich, sie darf daher unter

keinen Umständen einem Dritten zum Gebrauch überlassen, sondern nur für diejenigen Frachtführer und Frachtwagen benützt werden, auf welche sie speziell ertheilt ist.

Jeder hierunter entdeckte Mißbrauch zieht, nächst den anderen gesetzlichen Folgen, die sofortige Zurücknahme der verliehenen Begünstigung nach sich.

§. 6.

Die Frachtwagen, für deren Ladungen die erleichterte Abfertigung in Anspruch genommen wird, müssen nächst ihrer Bauart auch in der Verpackungsweise der verladenen Güter so beschaffen seyn, daß ein sicherer Bleiverschluß dabei angebracht werden kann.

Insbesondere muß die Ladung durch Ketten in der Art zusammengehalten seyn, daß durch Blei, welche an den zur Anziehung der Ketten bestimmten Schwengeln angebracht werden, jede unmerkliche Veränderung der Ladung verhindert werden kann, wobei jedesmal ein zweiter äußerer Verschluß über der Wagendecke (Bleie-Plache) anzulegen ist. Wo auf diese Weise nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Zollamts ein hinlänglich sichernder Bleiverschluß des Wagens nicht angebracht werden kann, muß jedesmal, auch für die Fuhrwerke derjenigen Frachtführer, welchen erleichterte Abfertigung zugegeben ist, die ordnungsmäßige Revision statt finden. Ebenfalls muß bei den Ausgangszollämtern, wenn Ladungen mit verletztem, oder mit einem nach Ermessen des Amts keine Sicherheit gewährenden Verschlusse ankommen, die ordnungsmäßige Ausgangsrevision eintreten.

In Fällen dieser Art hat überdieß dasjenige Amt, bei welchem die Verletzung oder ordnungswidrige Anlegung des Verschlusses bemerkt wird, über erstere den Frachtführer zur Verantwortung zu ziehen und von letzterer der vorgesetzten Zolldirektion zur weitern Verfolgung des Gegenstandes Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Aber auch in Fällen, in welchen die zollordnungsmäßige Eingangs- oder Ausgangsrevision durch die Bauart der Wagen, oder durch die Verpackungsart der Ladung, oder durch Verletzung des Wagenverschlusses nicht besonders bedingt wird, steht es den Eingangs- oder Ausgangszollämtern jederzeit zu, entweder eine zollordnungsmäßige allgemeine Revision oder Abzählung der Colli und den Umständen nach selbst eine spezielle Revision eintreten zu lassen. Im Uebrigen soll jede unnütze Belästigung des Verkehrs vermieden und die angedeutete Maßregel auf wirksamen Schutz gegen andernfalls besorglichen Mißbrauch beschränkt werden.

§. 8.

Die Eingangsdeklarationen über Ladungen, für welche die erleichterte Abfertigung in Anspruch genommen wird, müssen ganz nach Vorschrift des §. 68. und folgende der Zollordnung ausgestellt und es muß außerdem darin ausdrücklich angemeldet seyn, daß die ganze Ladung (ohne Umladung) und binnen welcher Frist durchgeführt wird.

§. 9.

Bei den unter erleichterter Abfertigung transitirenden Ladungen wird das deklarirte Gesammtgewicht der Ladung bei Erhebung des Durchgangszolls als ein Posten behandelt, so daß also für einzelne Theile der unrevidirten Ladung ein Erlaß oder eine Ermäßigung des für die befahrene Straße im Allgemeinen bestehenden tarifmäßigen Transitsatzes (Controlgebühr) nicht in Anspruch zu nehmen ist.

§. 10.

Die unter allgemeinem Wagenverschluß abgelassenen Frachtfuhrwerke sind durch ein sichtbar aufzusteckendes Fähnchen zu bezeichnen. Dasselbe darf nicht abgenommen werden.

Während der Fahrt vom Eingangs- bis zum Bestimmungs- oder Austrittsamt, namentlich auch zur Fütterungszeit, und in den Orten, wo übernachtet wird, müssen die unter Wagenverschluß abgefertigten Fuhrwerke immer auf offener Straße, in Städten auf dem Marktplatz aufgefahren werden; auch hat der Frachtführer in den Uebernachtungsorten der Polizeibehörde, oder wenn sich eine Zollstelle dort befindet, dieser von dem Vorhandenseyn eines solchen Frachtfuhrwerks Anzeige zu erstatten, damit dasselbe unter Aufsicht gestellt werden kann.

Die Frachtführer haben sich über die Anmeldung beim Uebernachten und die vorschriftsmäßige Auffahrt des Wagens in einem, stets mit sich zu führenden Buch von den Polizei- oder Zollbehörden Bescheinigung ertheilen zu lassen und dieses dem Ausgangs- oder Verladungsamt vorzulegen, welches Prüfung anstellen wird, ob die gegebene Anordnung überall befolgt worden ist. Zuwiderhandlung wird mit angemessener Strafe und nach Umständen mit Entziehung der Begünstigung geahndet werden.

§ 11.

Wenn Waarentransporte, welche auf Begleitschein unter Colloverschluß abgefertigt sind, den Canton Schaffhausen passiren, so soll zum Zwecke der Erleichterung der Abfertigung für die Passage durch das Ausland, neben dem Colloverschluß auch noch Wagenverschluß eintreten und das Amt, bei welchem der Austritt in das Ausland

stattfindet, so wie dasjenige, über welches der Wiedereingang erfolgt, sich alsdann auf Recognition des Wagenverschlusses beschränken und hierauf hin Passageatest ertheilt werden.

Das letztere soll auch geschehen, wenn Waarentransporte, welche blos unter Wagenverschluß abgefertigt sind, den Canton Schaffhausen passiren und eine der in der Anlage bezeichneten kurzen Straßen verfolgen.

Bis dahin, wo die nach §. 4. dieses Regulativs vorgeschriebenen Bescheinigungen für die Frachtunternehmer und Fuhrleute ertheilt seyn können, soll den in der Beilage bezeichneten Haupt- und Nebenzollämtern verstattet seyn, denjenigen dieser Gewerbetreibenden, welche bisher schon die Straße regelmäßig befahren haben und den Beamten als sichere Leute bekannt sind, die erleichterte Abfertigung in den dazu geeigneten Fällen auch vor Ausfertigung der gedachten Begünstigungsscheine angedeihen zu lassen. Es sind jedoch die Fuhrleute, sobald sie nach Eingang des gegenwärtigen Regulativs zum erstenmale beim Amte sich melden, sofort nach Anleitung des §. 3. zur nähern Begründung ihrer deßfallsigen Anträge zu Protokoll zu vernehmen, auch zur baldigsten Einbringung der zur Unterstützung ihrer Anträge etwa erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise aufzufordern und es ist alsdann darüber ohne Verzug in geordnetem Wege an die Zolldirektion zu berichten.

Vom 1sten Februar 1836 an aber soll keinem Fuhrmann oder Frachtunternehmer, welcher mit einem Begünstigungsscheine nicht versehen ist, die Abfertigung unter Wagenverschluß ferner verstattet werden.

Carlsruhe den 19ten November 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf welchen beim direkten Wgarendurchgang ein abgekürztes Abfertigungsverfahren beim Eingange und beim Ausgange statt finden kann.

Eingang über	Ausgang über
Zollamt bei Schusterinsel über den Rhein	Zollamt bei Rheinfelden, " Waldshut.
Zollamt bei Rheinfelden	Zollamt bei Schusterinsel, " Waldshut, " Riedern, " Erzingen.
Zollamt Waldshut	Zollamt bei Schusterinsel, " bei Rheinfelden, " Riedern, " Erzingen.
Zollamt Kadelburg	Zollamt Riedern, " Erzingen.
Zollamt Riedern	Zollamt bei Rheinfelden, " Waldshut, " Kadelburg.
Zollamt Erzingen	Eben so
Zollamt Singen	Zollamt Ludwigshafen.

Verordnung.

Die Errichtung von Neben-Zollämtern zweiter Classe an der französischen und Schweizer-Grenze und an dem Bodensee betreffend.

Nach Ansicht des Art. 2. der höchsten Verordnung vom 8ten Oktober d. J., welche zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner mit dem Auslande die Errichtung von Neben-Zollämtern zweiter Classe und — wo es die Lage der Grenz-Zollämter erfordert — die Aufstellung von Anmeldungs-Posten vorschreibt,

und

nach erhobenem Gutachten der Zolldirektion —

wird andurch verordnet:

Art. 1.

In nachstehenden Orten werden Neben-Zollämter zweiter Classe errichtet:

zu Steinmauern, Plittersdorf, Söllingen, Diersheim, Easbach, Sponeck, Kleinkems, Weil, Inzlingen, Rheinheim, Rötteln, Lottstetten, Altenburg, Jestetten, Baltersweil, Weisweil, Degernau, Untereggingen, Grimelshofen, Büßlingen, Schlatt am Randen, Gailingen, Stiegen bei Oehningen, Hemmenhofen, Horn, Allensbach, Staad, Dingelsdorf, Wallhausen, Bodmann, Sipplingen, Unteruhldingen, Hagnau und Immenstaad.

Art. 2.

Anmeldungs-Posten sind aufzustellen:

für das Hauptzollamt Neufreistedt — am Landungs-Platz am Rhein;

für das Haupt-Zollamt bei Rheinfelden — beim Grenzacher Horn;

für das Haupt-Zollamt Waldshut — bei Fahrhaus;

für das Neben-Zollamt erster Classe zu Riedern — zu Bühl;

für das Haupt-Zollamt Singen — zu Randegg und Nielasingen;

für das Haupt-Zollamt Constanz — an zwei Thoren der Stadt.

Art. 3.

Die Anmeldungs-Posten haben zugleich die Befugnisse der Neben-Zollämter zweiter Classe.

Art. 4.

Die Zolldirektion ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 19ten November 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten November 1835.

Verordnung.

Die näheren Bestimmungen betreffend, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind.

Unter Bezugnahme auf den §. 185. der Zollordnung vom 11ten Juli d. J. werden hiermit folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind:

I. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichungssteuer nicht unterliegen.

§. 1.

Dem Art. 8. des Zollvereinigungsvertrags vom 12ten Mai d. J. gemäß dürfen, der Verkehrs- und Abgabefreiheit unbeschadet, solche Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Großherzoglich Badischen, den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen unmittelbar und ohne Berührung des zwischen liegenden Auslandes in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen, so wie in die Lande des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, und umgekehrt nur unter Einhaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen übergeführt werden.

1. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.

Die Anlage A. enthält das Verzeichniß der ebengedachten Straßen und der Uebergangspunkte, auf welchen dieselben aus dem einen in den andern Haupttheil des größeren Vereins übertreten. Diejenigen Straßen, durch welche die Verbindung der einzelnen Vereinsländer unter Berührung des Auslandes unterhalten wird, sind, da auf dieselben die §§ 156. bis 164. der Zollordnung Anwendung finden, in dem ebengedachten Verzeichniß nicht begriffen.

§. 2.

2. Anmeldung an der Binnengrenze.

An den in jener Anlage bezeichneten Uebergangspunkten sind gemeinschaftliche, durch ein entsprechendes Dienstschild kenntlich gemachte Anmeldestellen errichtet, bei denen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weitern schriftlichen Declaration bedarf, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Die Eintragung in die von jenen Anmeldestellen zu führenden Annotations-Register wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht und ausnahmeweise nur dann statt, wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände, von denen weiter unten die Rede seyn wird, begriffen und letztere entweder gar nicht, oder unrichtig angegeben sind.

§. 3.

3. Ausnahmen.

Der Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten und der kleinere Grenz- und Marktverkehr, so wie das Gepäck von Reisenden, unterliegen dieser Anmeldung nicht und sind daher auch an die Einhaltung der bezeichneten Straßen nicht gebunden. Als Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten und als kleinerer Grenz- und Marktverkehr soll in dieser Beziehung derjenige Verkehr angesehen werden, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen mittelst

gewöhnlichen Landfuhrwerks und mit Vieh in jeder Art und Zahl, mit andern Gegenständen aber, soweit sie nicht ausgleichungssteuerpflichtig sind, in solcher Menge statt hat, als zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegt.

II. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

§. 4.

Nach fernerem Inhalte des im §. 1. gedachten Zollvereinigungs-Vertrags unterliegen einige Gegenstände, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden statt findet, namentlich Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein beim Uebergange aus dem einen in den andern Vereinsstaat gewissen Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben.

Die Anlage B. enthält eine Uebersicht dieser im Verkehr der Vereinsstaaten unter sich zu entrichtenden, im Regierungsblatt Nr. XXIX. vom 13ten Juli d. J. theilweise schon verkündeten Ausgleichungs-Abgaben.

§. 5.

1. Einhaltung der erlaubten Straßen.

a. im Verkehr des Großherzogthums Baden und der Königreiche Bayern und Württemberg mit den übrigen Vereinsstaaten.

Die Ueberfuhr der ausgleichungssteuerpflichtigen Artikel aus dem Großherzogthum Baden und den Königreichen Bayern und Württemberg in die übrigen Vereinsstaaten ist streng und ohne Unterschied größerer oder geringerer Menge, oder der Art des Verkehrs an die Einhaltung der in der Anlage A. bezeichneten Uebergangsstellen gebunden.

b. im Verkehr des Großherzogthums Baden mi den Königreichen Bayern und Württemberg.

Der Uebergang von Bier aus dem Bayerischen Rheinkreis nach Baden kann bei allen zwischen beiden Ländern bestehenden Schiffbrücken und polizeilich erlaubten Ueberfahrten erfolgen.

Der Uebergang von solchen Gegenständen, welche bei der Versendung aus Baden nach Württemberg oder nach einem der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile von Bayern in Württemberg beziehungsweise Bayern einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, kann über sämmtliche Königlich Württembergische- resp. rechts des Rheins gelegene Königlich Bayerische Grenzorte statt finden.

§. 6.

2. Anmeldung der überzuführenden Gegenstände.

a. beim Verkehr des Großherzogthums Baden und der Königreiche Bayern und Württemberg mit den übrigen Vereinsstaaten.

Bei den gemeinschaftlichen Anmeldestellen (§. 2.) erfolgt auch die Feststellung, so wie die Erhebung oder Sicherstellung der zu entrichtenden Ausgleichungs-Abgaben.

In ersterer Beziehung sind die Anmeldestellen, soweit es erforderlich, zur Revision der Waarentransporte befugt und verpflichtet; in letzterer Beziehung aber auf deßfallsigen Antrag der Waarenführer, und sofern ihnen sonst die Befugniß zur Abfertigung von Begleitscheinen ertheilt ist, ermächtigt, gegen Sicherheitsleistung die ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände auf Begleitscheine an ein zur Erledigung der letzteren befugtes Hauptzoll- oder Steueramt abzufertigen.

Die Waarenführer werden zur beschleunigten Abfertigung dadurch mitwirken können, daß sie beim gleichzeitigen Transporte ausgleichungssteuerpflichtiger und anderer Waaren erstere in der Art verladen, daß die Revision mit Leichtigkeit und ohne Umpackung des übrigen Theils der Ladung erfolgen kann.

b. beim Verkehr des Großherzogthums Baden mit den Königreichen Bayern und Württemberg.

Bei dem Uebergange von Bier aus dem Bayerischen Rheinkreise nach Baden findet die Anmeldung und Entrichtung der Ausgleichungssteuer bei dem Accisamte in dem ersten Badischen Grenzorte statt, welcher auf dem Transport berührt wird.

Ebenso erfolgt die Anmeldung und Entrichtung der Ausgleichungs-Abgaben von solchen Gegenständen, welche bei dem Uebergang aus Baden nach Württemberg im

letzteren Staate einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, bei den Königlich Württembergischen Accisämtern in den Grenz- und Uebergangsorten.

Endlich hat die Anmeldung solcher Gegenstände, welche beim Uebergang aus Baden nach Bayern einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfen sind, und die Entrichtung dieser Abgabe bei der ersten Weggeldstation zu geschehen, welche nach dem Uebergange in Bayern berührt wird.

§. 7.

3. Abfertigung auf Begleitscheine.

Damit insbesondere der größere Verkehr mit ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenständen möglichst erleichtert werde, sind die Hauptämter im Innern, ingleichen sämmtliche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über ausländische Waaren befugte Zollämter ermächtigt, dergleichen Begleitscheine auch über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände auf die zur Begleitscheinerledigung befugten Hauptsteuer- oder Zollämter des Staates, nach welchen die Versendung erfolgt, zu ertheilen, wo alsdann an der Binnengrenze eine Steuererhebung nicht und die Revision des Transports nur in soweit eintritt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

§. 8.

Insbesondere:

a. für die Durchfuhr nach dem Auslande.

Die letztgedachte Art der Abfertigung (§. 7.) muß eintreten in allen Fällen, in welchen ausgleichungssteuerpflichtige Artikel zum Durchgang durch einen andern Vereinsstaat nach dem Auslande (d. h. nach Ländern außerhalb des großen Zollvereins) bestimmt sind.

b. bei der Durchfuhr durch das Großherzogthum Hessen.

Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände aus dem Großherzogthum Baden und den Königreichen Bayern und Württemberg durch das Großherzogthum

Hessen nach den andern Vereinsstaaten übergeführt werden, so findet bei den betreffenden Anmeldestellen beim Eingange in das Großherzogthum Hessen eine Abfertigung auf Ausfuhrschein statt, durch welchen der Gegenstand auf einen der Ausgangspunkte gewiesen wird, welche zwischen den Gebieten des Großherzogthums und den andern an letzteres grenzenden Vereinsstaaten festgesetzt sind. Eine Ausnahme hievon tritt alsdann ein, wenn dergleichen Gegenstände mit Begleitscheinen auf Zoll- oder Steuerstellen anderer Vereinsstaaten versehen sind, in welchen Fällen die Ertheilung von Ausfuhrscheinen unterbleibt.

III. Uebergang des Salzes, der Spielkarten und der der Binnencontrole unterliegenden Gegenstände.

§. 9.

1. des Salzes.

Wegen des Verbots der Salzeinfuhr für Rechnung der Privaten verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und ebenmäßig ist die Ausfuhr des Salzes in andere Zollvereinsstaaten verboten, so weit nicht zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

§. 10.

2. Der Spielkarten.

Wegen der Ueberfuhr der Spielkarten nach andern Vereinsstaaten sind die dort bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten.

§. 11.

3. solcher Gegenstände, welche der Binnencontrole unterliegen.

Bei Gegenständen, welche der Binnencontrole unterliegen, sind auch im Verkehr des Großherzogthums Baden mit den andern Vereinsstaaten die Vorschriften der Großherzoglichen Zollordnung über die Binnencontrole zu beobachten.

Wird insbesondere Wein aus andern Vereinsstaaten nach dem Großherzogthum eingeführt, so ist der betreffende Frachtbrief bei der Einfuhr aus Hessen der gemeinschaftlichen Anmeldestelle, bei der Einfuhr aus Bayern oder Württemberg dem Accisor des ersten badischen Orts zur Beisetzung seines Vidits vorzulegen.

Wird Wein oder Branntwein aus Baden nach Württemberg ausgeführt, so ist der Frachtbrief dem Accisor des ersten Württembergischen Ortes zur Beifügung des Vidits mitzutheilen.

IV. Contraventionsstrafen.

§. 12.

1. bei unterbliebener Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenstände.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anmeldung des steuerfreien Waarenübergangs wird nach §. 15. des Zollstrafgesetzes vom 11ten Juli d. J. mit Ordnungsstrafen geahndet.

§. 13.

2. bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

Wer Bier aus dem Großherzogthum Hessen oder aus dem Bayerischen Rheinkreise auf andern, als den für die Ueberfuhr dieses Gegenstandes erlaubten Straßen in das Großherzogthum einführt, oder das eingehende Bier bei den errichteten Anmeldestellen und resp. Accisämtern an der rheinbayerischen Grenze gar nicht, oder nach Art und Menge unrichtig angiebt, macht sich einer Defraudation schuldig, welche in Kraft der abgeschlossenen Staatsverträge nach Maasgabe des Zollstrafgesetzes vom 11ten Juli d. J. zu bestrafen ist.

Nicht minder werden dergleichen Defraudationen gegen die von andern Vereinsstaaten zu erhebenden Ausgleichungssteuern auf Betreiben der betreffenden Behörden der betheiligten Vereinsländer auch von den diesseitigen Gerichten nach Vorschrift des Zollkartels untersucht und bestraft werden.

Digitized by Google

§. 14.

3. bei verbotener Salzeinfuhr.

Die Uebertretung des Verbots der Salzeinfuhr und die unerlaubte Salzausfuhr nach andern Vereinsstaaten wird nach Vorschrift des §. 1. des Zollstrafgesetzes geahndet.

Carlsruhe, den 17ten November 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Anlage A.

Verzeichniß

der

Land- und Wasser-Straßen,

welche nach Art. 8. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 12ten Mai 1835 für den unmittelbaren Uebergang von Handels-Gegenständen — ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Marktverkehrs — aus den Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogthum Baden nach den andern Staaten des Gesammt-Zollvereins und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Bayern, Württemberg und Baden bestimmt und einzuhalten sind.

O. Z.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangs-station an der Bayerischen, Württembergischen und Badischen Grenze.	Uebertritts-station an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Nothirung der Ladung zu bewirken ist.
1	von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden	Hof.	Plauen.	Hof.
2	von Baireuth und Hof über Oelsniz nach Leipzig und Dresden	Hof.	Oelsniz.	Hof.
3	von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig	Hof.	Gefell.	Gefell.
4	von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein	Nordhalben.	Lobenstein.	Nordhalben.
5	von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg .	Buch am Forst.	Coburg.	Coburg.
6	von Bamberg über Gleussen nach Coburg .	Gleussen.	Coburg.	Coburg.
7	von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild	Ermershausen.	Römhild.	Römhild.
8	von Nürnberg über Mellrichstadt nach Meiningen, oder über Mellrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach	Mellerichstadt.	Meiningen oder Kaltennordheim.	Mellrichstadt.
9	von Würzburg über Schweinfurt, Brükenau nach Fulda	Matten	Döllbach.	Döllbach.
10	von Orb über Wirtheim, Wächtersbach nach Gelnhausen, auch Saalmünster . .	Wirtheim.	Wächtersbach.	Wirtheim.
11	von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau	Alzenau oder Aschaffenburg.	Neuwirthshaus.	Neuwirthshaus.
12	von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seeligenstadt	Dettingen oder Stockstadt.	Seeligenstadt.	Seeligenstadt.
13	bei dem Wassertransport nach dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu . .	—	—	Seeligenstadt.

O. Z.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Wurttembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
14	von Aschaffenburg nach Darmstadt .	Aschaffenburg.	Dieburg.	Dieburger Straße.
15	von Wörth / „ Miltenberg / „ Amorbach } nach Michelstadt .	Wörth / Miltenberg / Amorbach	Eulbacherhof.	Eulbacherhof.
16	von Eberbach über Gammelsbach nach Beselden	Eberbach.	Gammelsbach.	Eberbach.
17	von Neckargemünd nach Neckarsteinach .	Neckargemünd.	Neckarsteinach.	Neckargemünd.
	beim Wassertransport auf dem Neckar erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu . .	—	—	Neckargemünd.
18	von Weinheim über Birkenau nach Fürth .	Weinheim.	Birkenau.	Birkenau.
19	von Weinheim über Heppenheim nach Darmstadt	Unterlaudenbach.	Heppenheim.	Heppenheim.
20	von Mannheim über Sandtorf nach Lampertheim	Sandtorf.	Neuschloß und Lampertheim.	Sandtorf.
21	beim Wassertransport auf dem Rhein . .	Mannheim, Rheinschanze und Frankenthal.	Worms.	Mannheim, Rheinschanze, Frankenthal, letzteres für diejenigen Waaren, welche daselbst ein- und ausgeladen werden.
22	von Speier über Frankenthal nach Worms .	Bobenheim.	Worms.	Chaussehaus bei Worms.

O. Z.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Württembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Rotirung der Ladung zu bewirken ist.
23	von Landau über Dürkheim nach Pfoderdsheim	Kleinbeckenheim.	Morsheim.	Kleinbockenheim.
24	von Kaiserslautern nach Alzey	Morsheim.	Alzey.	Alzey.
25	von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden .	Hochstetten.	Fürfelden.	Hochstetten.
26	von Alsenz über Ebernburg nach Kreuznach .	Ebernburg.	Münster am Stein.	Münster am Stein.
27	von Kaiserslautern über Wolfstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim . .	Lauterecken.	Grumbach oder Meisenheim.	Lauterecken.
28	von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel	Frohnhofen.	St. Wendel.	Frohnhofen.
29	von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch nach Saarbrücken . . .	St. Ingbert.	Rentrisch.	Rentrisch.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27sten November 1835.

Verordnung.

Die Annahme der Münzen bei den Zollerhebungsstellen betreffend.

Nach Art. 14. des Zollvereinigungsvertrags vom 12ten Mai d. J. soll in so lange, bis sämmtliche Vereinsstaaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst stattfindet.

Es sollen aber schon jetzt auch die Gold- und Silbermünzen der übrigen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der Scheidemünzen, bei allen Hebestellen des Gesammtvereins und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Nachdem sich nun sämmtliche Vereinsstaaten über den Werth der verschiedenen Münzsorten vereinbart haben, so wird zur Genügung der obenerwähnten vertragsmäßigen Verbindlichkeit Nachstehendes verordnet:

Art. 1.

Sämmtliche Zollerhebungsstellen an der Grenze und im Innern des Großherzogthums haben die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Münzsorten bei Entrichtung der Zollabgaben von allen Zahlungspflichtigen in dem bezeichneten Werthe anzunehmen.

Art. 2.

Die Goldmünzen, deren Währung überhaupt gesetzlich nicht bestimmt ist, dürfen auch bei Zollabgaben nur nach dem jeweiligen Curse angenommen werden.

Art. 3.

Die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung beginnt mit dem 1sten Januar 1836, und ist sich bis zu diesem Zeitpunkte nach den gegenwärtig bestehenden Verordnungen über die Annahme fremder Münzsorten forthin zu achten.

Carlsruhe den 20sten November 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Vergleichungs-Tabelle
des
Werthes der Münzen,
um welchen solche bei Entrichtung der Zollvereinsabgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth					
	in Gulden und Kreuzern.			in Preußischen Münzen.		
	fl.	kr.	hlr.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Ein Conventions- oder Speciesthaler - -	2	24	—	1	11	$1\frac{5}{7}$
" halber " " " - -	1	12	—	—	20	$6\frac{6}{7}$
" 24 Kreuzer-Stück - - - -	—	24	—	—	6	$10\frac{2}{7}$
" 12 " " - - - -	—	12	—	—	3	$5\frac{1}{7}$
" Kronenthaler - - - - -	2	42	—	1	16	$3\frac{3}{7}$
" Preußischer Thaler - - - -	1	45	—	1	—	—
" $\frac{1}{3}$tels Stück - - - - -	—	35	—	—	10	—
" $\frac{1}{6}$tels Stück - - - - -	—	17	2	—	5	—
" Königlich Sächsisches $\frac{1}{6}$tels Thaler Stück -	—	18	—	—	5	$1\frac{5}{7}$
" " " $\frac{1}{12}$tels " " -	—	9	—	—	2	$6\frac{6}{7}$
" Churhessischer Thaler - - - -	1	45	—	1	—	—
" " halber Thaler - - -	—	52	2	—	15	—
" $\frac{1}{3}$tels " Thaler } von 1833 und neuerem Gepräg	—	35	—	—	10	—
" $\frac{1}{6}$tels " Thaler }	—	17	2	—	5	—

Verordnung.

Die Aufhebung der Zollprivilegien betreffend.

In Erwägung, daß durch den Beitritt des Großherzogthums zu dem großen deutschen Zollverein die früher unter ganz andern Verhältnissen ertheilten Zollprivilegien größtentheils ihren Gegenstand verloren haben und überflüssig geworden sind;

in weiterer Erwägung, daß — wenn eine Zollbegünstigung für irgend einen Industriezweig auf Kosten der Staatskasse unter den gegenwärtigen und für die Zukunft bestehenden veränderten Umständen begründet seyn sollte, dieses vorerst in gesetzlicher Weise durch eine besondere Untersuchung ermittelt werden muß;

in Erwägung endlich, daß alle bestehenden Zollprivilegien nur auf Widerruf ertheilt worden sind;

wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom heutigen verordnet, wie folgt:

Einziger Artikel.

Alle bestehenden Zollprivilegien sind vom 1sten künftigen Monats an aufgehoben.

Die Zolldirektion ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 26sten November 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, nachstehende Individuen bei den Hauptzollämtern in provisorischer Eigenschaft anzustellen:

I. als Hauptzollamts-Verwalter:

für das Hauptzollamt Neufreistett, den Salinebuchhalter Finner;
" " Hauptzollamt Kehl, den Kreissteuerperäquator Schmolk;
" " Hauptzollamt Altbreisach, den Renteiverwalter Schweikert zu Umkirch;
" " Hauptzollamt Schusterinsel, den Kaserneverwalter Reiff;
" " Hauptzollamt Rheinfelden, den Theilungs-Commissär Fels;

für das Hauptzollamt Waldshut, den Theilungs-Commissär Wucherer;
" " Hauptzollamt Stühlingen, den Revisionsgehilfen Bohm;
" " Hauptzollamt Singen, den Theilungs-Commissär Lembke;
" " Hauptzollamt Constanz, den Steuerperäquator Eglau;
" " Hauptzollamt Ludwigshafen, den Kreissteuerperäquator Hug;
" " Hauptzollamt Wertheim, den Steuereinnehmer Sachs zu Mannheim;
" " Hauptzollamt Heidelberg, den Hauptzoller Kuß in Laudenbach;
" " Hauptzollamt Mannheim, den Hauptzoller Kieffer in Kehl;
" " Hauptzollamt Leopoldshafen, den Registraturgehilfen Barck;
" " Hauptzollamt Carlsruhe, den Theilungs-Commissär Link;
" " Hauptzollamt Lahr, den Regiments-Quartiermeister Kramer;
" " Hauptzollamt Freiburg, den Kreissteuerperäquator Postweiler.

II. als Hauptzollamts-Controleure:

für das Hauptzollamt Neufreistett, den Scribenten Oblinger;
" " Hauptzollamt Kehl, den Lagerhausverwalter Müller in Lahr;
" " Hauptzollamt Altbreisach, den Theilungs-Commissär Bartholmä;
" " Hauptzollamt Schusterinsel, den Theilungs-Commissär J. J. Serauer;
" " Hauptzollamt Rheinfelden, den Kreissteuerperäquator Lumpp;
" " Hauptzollamt Waldshut, den Theilungs-Commissär Böhringer;
" " Hauptzollamt Stühlingen, den Theilungs-Scribenten Gamer;
" " Hauptzollamt Singen, den Revisionsgehilfen Schmidt;
" " Hauptzollamt Constanz, den Obereinnehmerei-Verweser Häusser;
" " Hauptzollamt Ludwigshafen, den Theilungs-Commissär Mattes;
" " Hauptzollamt Wertheim, den Theilungs-Commissär Bach;
" " Hauptzollamt Heidelberg, den Obereinnehmereigehilfen Bott;
" " Hauptzollamt Mannheim, den Hauptzoller Groos in Mannheim;
" " Hauptzollamt Leopoldshafen, den Revisionsgehilfen Kappler;
" " Hauptzollamt Carlsruhe, den Obereinnehmereigehilfen Sold;
" " Hauptzollamt Lahr, den Steuerperäquator Keller;
" " Hauptzollamt Freiburg, den Domänenverwaltungsgehilfen Pecher.

Anlage B

der Ausgangsgegenstände aus einem der Vereinsgebiete

	Traubenmost				Wein			
(Tarife)	vom Centner							
	kr.	Rthl.	Sg.	fl.	kr.	Rthl.	Sg.	fl.	kr.
	Fuß	preußisch		24 fl. Fuß		preußisch		24 fl. Fuß	
Preußen, Sa									
Thüringisch	10	„	20	1	10	„	25	1	27½
	10	„	20	1	10	„	25	1	27½
	10	„	20	1	10	„	25	1	27½
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	10	„	20	1	10	„	25	1	27½
I									
Bayern mit									
des Rhe	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
I									
Württ									
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
I									
B									
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Chur	10	„	20	1	10	„	25	1	27½
	10	„	20	1	10	„	25	1	27½
	10	„	20	1	10	„	25	1	27½
	10	„	20	1	10	„	25	1	27½
Großherz									

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30sten November 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 3. des Zollvereinigungsvertrags vom 12ten Mai d. J., den Ausschluß jener einzelnen Landestheile aus dem Zollvereine betreffend, die nach ihrer Lage zur Aufnahme in den Verein nicht geeignet sind;

nach Vernehmung der von den Bewohnern solcher Landestheile hierüber vorgetragenen Wünsche;

endlich

nach den deßhalb mit den Commissarien der Staaten des Zollvereins gepflogenen Verhandlungen sehen Wir Uns veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Vom Zollverbande werden ausgeschlossen:

1) der Ort Büsingen im Amtsbezirke Radolphzell,
2) die Insel Reichenau im Bodensee,
3) die Kreuzlinger Vorstadt und das sogenannte Paradies bei Constanz.

Art. 2.

Beim Verkehr der Bewohner von Büsingen und der Insel Reichenau mit dem übrigen Großherzogthume finden nachfolgende Erleichterungen statt:

1) es wird den ausgeschlossenen beiden Landestheilen die zollfreie Einfuhr ihres Weinerwachses in dem Betrage zugestanden, wie er sich durch eine unmittelbar nach dem Herbste jährlich stattfindende urkundliche Aufnahme nach Abzug eines entsprechenden Quantums für die eigene Consumtion der Bevölkerung herausstellt;
2) es wird denselben die zollfreie Einfuhr aller sonstigen Erzeugnisse ihrer Landwirthschaft unter angemessenen, von der Zollverwaltung anzuordnenden Controlen bewilligt;

3) sie haben außerdem alle jene Zollbefreiungen und Ermäßigungen zu genießen, die der Zolltarif im Allgemeinen zuläßt oder die im Verkehr des Großherzogthums mit der benachbarten Schweiz dieser zugestanden werden.

Art. 3.

Der Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt und des sogenannten Paradieses bei Constanz findet unter den nachstehenden Bedingungen statt:

1) Das der Stadt Constanz unterm 24ten Mai 1813 (Regierungsblatt 1813, Seite 111.) verliehene Privilegium tritt — so weit es das Zollwesen betrifft und dermal noch in Wirksamkeit ist — außer Kraft.

Die Vorstadt Kreuzlingen und das Paradies werden in Zollsachen lediglich als Ausland, die Stadt Constanz selbst aber wird als Inland behandelt.

2) Die Ringmauer, welche die Stadt selbst von der Kreuzlinger Vorstadt und dem Paradiese trennt, soll in der Art hergestellt werden, daß die Stadt durch diese Ringmauer vollständig geschlossen und die Verbindung mit den als Ausland behandelten Theilen auf die Stadtthore beschränkt ist. Auch in Bezug auf die an oder auf der Ringmauer befindlichen Häuser soll ein vollkommen sichernder Schluß hergestellt werden.

3) Wer in den ausgeschlossenen Stadttheilen ein Waarenlager errichten will, ist verbunden, davon dem Hauptzollamte Constanz unter Angabe der Lagerräume schriftliche Anzeige zu machen.

Waarenlager, rücksichtlich welcher diese Anordnung nicht befolgt wird, auch solche, die erweislich zu Waareneinschwärzungen ins Vereinsgebiet mißbraucht werden, sollen aufgehoben werden.

4) Die Inhaber von Waarenlagern in den ausgeschlossenen Stadttheilen haben über Zu- und Abgang — letzteren mit Angabe des Empfängers und Bestimmungsortes nach Analogie der für die Waarenlagercontrole im Grenzbezirk gegebenen Vorschriften ordnungemäßig Buch zu führen, und es soll unter Leitung eines oberen Zollbeamten von Zeit zu Zeit eine Aufnahme der Waarenvorräthe und deren Vergleichung mit den hiernach zu führenden Büchern statt finden.

5) Die Zollaufsichtsbeamten sind auch in den ausgeschlossenen Stadttheilen befugt, alle Amtshandlungen vorzunehmen, welche die Verhinderung der Einschwärzungen in das Vereinsgebiet bezwecken. Die im §. 173. der Zollordnung enthaltenen Vorschriften kommen hierbei, so weit nöthig, in Anwendung.

6) Die den Waarentransport im Grenzbezirke betreffenden §§. 58 und 59. der Zollordnung sind auch in den ausgeschlossenen Stadttheilen zum Vollzug zu bringen. Wer daselbst Waaren transportirt, kann zur Auskunft über die Bestimmung der von ihm transportirten Waaren und zur Vorlegung der darüber sprechenden Ausweise angehalten und bei sich ergebendem Verdacht einer im Werke begriffenen Einschwärzung in das Vereinsgebiet dem Hauptzollamte zur weiteren Untersuchung vorgeführt werden.

7) Bei dem Waareneingange aus den ausgeschlossenen Theilen in die Stadt wird ohne Unterschied der Waarenquantität in allen Fällen Verzollung eintreten, wo die Gefälle einen Kreuzer oder mehr betragen.

8) Der Kleinverkehr wird den unter Satz 4 und 6. bemerkten Controlen nicht unterworfen. Bei dem Eintritte von den ausgeschlossenen Theilen in die Stadt soll jedoch die Waarenrevision mit aller Strenge ausgeführt und namentlich auf alle jene Personen angewendet werden, die Körbe oder andere Behälter mit sich führen, worin sich Waaren befinden können.

9) Wenn die vorbeschriebenen Maßregeln nicht hinreichen, die Ausschließung der Kreuzlinger Vorstadt und des Paradieses für den Grenzschutz unschädlich zu machen, so hat Unser Finanzministerium weitere zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen.

10) Sollte endlich den Einschwärzungen aus den ausgeschlossenen Stadttheilen in das Vereinsgebiet weder durch vorstehende noch durch andere geeignete Maßregeln genügend vorgebeugt werden können, oder aus anderen Gründen eine Aenderung der jetzigen Anordnung nothwendig werden, so behalten Wir Uns über anderweite Regulirung der Verhältnisse von Constanz und seiner dermalen ausgeschlossenen Theile weitere höchste Entschließung vor.

Art. 4.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26ten November 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums vom 24ten dieses Monats, Nr. 7911., die Festsetzung der Amtsbezirke der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter betreffend; haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in der Anlage bei jedem Hauptzoll- und Hauptsteueramte bemerkten Aemter und Orte bilden den Amtsbezirk desselben.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26ten November 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.	Aemter und Orte, welche dazu gehören.
I. Hauptsteueramt Wertheim.	Die Bezirksämter: Wertheim, Tauberbischofsheim, Gerlachsheim, Boxberg, Krautheim, Adelsheim, Buchen und Walldürn.
II. Hauptsteueramt Heidelberg.	Das Oberamt Heidelberg und die Bezirksämter: Neckargemünd, Eberbach, Mosbach, Neckarbischofsheim, Sinsheim und Wiesloch.
III. Hauptzollamt Mannheim.	Das Stadtamt Mannheim und die Bezirksämter: Ladenburg, Weinheim und Schwetzingen.
IV. Hauptsteueramt Leopoldshafen.	Das Landamt Carlsruhe mit Ausnahme der zum Grenz- und Gewerbs-Controlbezirk gehörigen Orte (V I.); das Oberamt Bruchsal und die Bezirksämter: Philippsburg, Eppingen und Bretten.
V. Hauptsteueramt Carlsruhe.	Das Stadtamt Carlsruhe; die Oberämter Durlach, Pforzheim und das Bezirksamt Ettlingen mit Ausnahme der zum Grenz- und Gewerbs-Controlbezirk gehörigen Orte (V I.)
VI. Hauptzollamt Neufreistett.	Die Bezirksämter: Bischofsheim am Rhein und Bühl; das Oberamt Rastatt; vom Bezirksamte Ettlingen (V.) und vom Landamte Carlsruhe (I V.) die zum Grenz- und Gewerbs-Controlbezirk gehörigen Orte; die Bezirksämter: Gernsbach, Baden, Achern und Oberkirch.
VII. Hauptzollamt Kehl.	Das Bezirksamt Kork; das Oberamt Offenburg und vom Oberamte Lahr die zum Grenz- und Gewerbs-Controlbezirk gehörigen Orte (V I I I.)
VIII. Hauptsteueramt Lahr.	Das Oberamt Lahr mit Ausnahme der zum Grenz- und Gewerbs-Controlbezirk gehörigen Orte (V I I.); die Bezirksämter Gengenbach, Haslach und Wolfach.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.	Aemter und Orte, welche dazu gehören.
IX. Hauptzollamt Altbreisach.	Die Bezirksämter: Breisach, Kenzingen, Ettenheim und Staufen; das Oberamt Emmendingen und vom Landamt Freiburg die zum Gewerbs-Controlbezirk gehörigen Orte (X)
X. Hauptsteueramt Freiburg.	Das Stadtamt Freiburg; das Landamt Freiburg mit Ausnahme der zum Gewerbs-Controlbezirke gehörigen Orte (IX) und die Bezirksämter Waldkirch, Hornberg und Triberg.
XI. Hauptzollamt bei Schusterinsel.	Das Bezirksamt Lörrach mit Ausnahme der Orte: Grenzach, Wyhlen, Herthen, Degerfelden und Warmbach (XII); das Bezirksamt Müllheim.
XII. Hauptzollamt bei Rheinfelden.	Das Bezirksamt Säckingen mit Ausnahme der Orte: Rhina und Kleinlaufenburg (XIII.); die Bezirksämter Schopfheim und Schönau und vom Bezirksamte Lörrach die Orte: Grenzach, Wyhlen, Herthen, Degerfelden und Warmbach (XI.)
XIII. Hauptzollamt Waldshut.	Das Bezirksamt Waldshut; vom Bezirksamte Säckingen die Orte: Rhina und Kleinlaufenburg (XII.) und die Bezirksämter St. Blasien und Jestetten.
XIV. Hauptzollamt Stühlingen.	Die Bezirksämter: Stühlingen, Bonndorf, Neustadt, Villingen und Hüfingen; das Staabsamt Bräunlingen und das Bezirksamt Blumenfeld mit Ausnahme der Orte Binningen, Biethingen, Duchtlingen, Ebringen, Hilzingen, Mühlhausen, Riedheim und Weiterdingen (XV)
XV. Hauptzollamt Singen.	Vom Bezirksamt Blumenfeld die Orte: Binningen, Biethingen, Duchtlingen, Ebringen, Hilzingen, Mühlhausen, Riedheim und Weiterdingen (XIV.); die Bezirksämter Radolphzell, Engen und Möhringen.
XVI. Hauptzollamt Constanz.	Das Bezirksamt Constanz.
XVII. Hauptzollamt Ludwigshafen.	Die Bezirksämter: Stockach, Mößkirch, Stetten am kalten Markt, Pfullendorf, Heiligenberg, Meersburg, Salem und Ueberlingen.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir auf den Grund des Art. 15. des Zollvereinigungsvertrags vom 12ten Mai 1835. der zwischen Preußen einerseits und Bayern und Württemberg andererseits getroffenen Vereinbarung,

wonach diese Staaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen sich gegenseitig den vollen Erlaß der Schiffahrtsabgaben (mit Vorbehalt der Recognitionsgebühr) für alle im steuerlichfreien Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse zugestanden haben;

und der weitern Verabredung,

wonach das Großherzogthum Hessen — den genannten drei Staaten gegenüber — für alle Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse Befreiung von seinem Antheil an den Rheinzöllen auf der Station Mainz (mit Vorbehalt der Recognitionsgebühr) zugestanden und dagegen auf den Erlaß von den Wasserzöllen der genannten andern Vereinsstaaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen — gleich diesen Staaten selbst — Anspruch hat;

mit den vollen Sätzen Unserer Rheinzölle auf der Strecke von der Großherzoglich Hessischen Grenze bis Neuburg (vorbehaltlich der Recognitionsgebühr) und mit zwei Drittel der Sätze Unserer Neckarzölle, sowohl für die Berg- als für die Thalfahrt, mit der Wirkung beigetreten sind, daß

a) von Seiten des Großherzogthums für Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche aus Preußischen Bayerischen, Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Häfen mit Berührung der Stationen verführt werden, auf welchen die Erhebung Unserer Zölle für die gedachte Strecke des Rheins oder Unserer Neckarzölle statt findet, der gänzliche, beziehungsweise theilweise Erlaß der Zölle eintritt,

dagegen aber auch

b) für Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche aus den Häfen des Großherzogthums mit Berührung der Flußstrecken der genannten andern Vereinsstaaten verführt werden, ganz dieselben Begünstigungen in den Schiffahrtsabgaben zur Anwendung kommen, welche diese Gegenstände nach der obenangeführten Verabredung bei ih-

rer Verführung aus Preußischen, Bayerischen, Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Häfen genießen;

so verordnen Wir zur Erfüllung dieser Uebereinkunft Nachstehendes:

Art. 1.

Alle Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse sind,

wenn sie aus Häfen des Großherzogthums, aus Preußischen, Bayerischen, Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Häfen auf dem Rhein mit Berührung der Octroiämter Mannheim oder Neuburg verführt werden, — an der ersterwähnten Station zu Berg und zu Thal, an der letzterwähnten Station aber nur zu Thal, von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche auf diesen Aemtern erhoben werden, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr, — und

wenn sie auf dem Neckar mit Berührung Unserer Neckarzollämter verführt werden, von zwei Drittel des Neckarzolls, welcher an diesen Aemtern zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr befreit.

Art. 2.

Diese Befreiung und beziehungsweise Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle beginnt mit dem 1sten Januar künftigen Jahrs.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieser Unserer Verordnung beauftragt.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26sten November 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1sten Dezember 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Art. 18. des Zollvereinigungsvertrags vom 12ten Mai d. J. sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellung zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

In Erwägung dieser vertragsmäßigen Bestimmungen und der über ihren Vollzug stattgefundenen näheren Vereinbarung finden Wir Uns auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums vom 23sten d. M. Nr. 7881. bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1.

Die Verordnung vom 18ten März 1825, die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser und Fabrikanten zum Behuf des Anerbietens von Waaren zu lösenden Patente betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2.

Die Reisenden inländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten, welche im Lande Waarenankäufe machen oder Bestellungen für ihre Waaren suchen wollen, haben sich bei einem Bezirksamte zu melden und die Ertheilung eines Handelspatents nachzusuchen.

Art. 3.

Handelsreisenden aus den Vereinsstaaten ist ein solches Patent nach dem unter 1. anliegenden Muster unentgeldlich zu ertheilen, wenn sie sich durch einen Gewerbslegitimationsschein der geeigneten Behörde ihres Heimathlandes nach den angebogenen Mustern 2. oder 3. ausweisen.

Zu Ausstellung dieser Legitimationsscheine sind in Preußen die Landräthe und Magistrate größerer Städte; in Bayern die Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate; in Württemberg die Oberämter und Magistrate; in Sachsen die Amtshauptleute und Magistrate der größeren Städte; im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen die Kreisräthe, und in den übrigen Vereinsstaaten, sowie in denjenigen Staaten, welche dem Zollsystem eines Vereinsgliedes beigetreten sind, die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden befugt.

Art. 4.

Den Reisenden der Handlungshäuser und Fabrikanten des Großherzogthums, welche in andern Vereinsstaaten um ein Handelspatent, welches denselben gleichfalls unentgeldlich ertheilt werden wird, nachsuchen wollen, haben die Bezirksämter die zu diesem Zweck erforderlichen Gewerbslegitimationsscheine nach dem in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Muster unentgeldlich auszufertigen.

Art. 5.

Handelsreisende aus Vereinsstaaten, welche Waarenankäufe im Lande machen oder Bestellungen für ihre Waaren suchen und mit keinem Patent versehen sind, unterliegen einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl.

Art. 6.

Den Handelsreisenden der zum Zollverein nicht gehörigen Staaten, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, haben die Bezirksämter Patente nach dem

angefügten Muster Nr. 4. gegen Bezahlung der bisherigen Taxe von 11 fl. zu ertheilen.

Art. 7.

Die Patente, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten März 1825 ausgestellt worden sind, bleiben bei Kraft, mit der Beschränkung, daß die Patentisirten der Vorschrift des Art. 9. nachzukommen haben.

Denjenigen Handelsreisenden, welche ihre Patente zurückgeben wollen, ist der Betrag der bezahlten Taxe im Verhältniß der Zeit, für welche sie noch gültig wären, auf Begehren zurückzuzahlen.

Art. 8.

Jeder Reisende aus Nichtvereinsstaaten, der dieser Verordnung entgegen, Ankäufe macht oder Bestellungen sucht, ohne mit einem Handelspatent versehen zu seyn, wird mit dem fünffachen Betrag der Taxe bestraft.

Das Bezirksamt des Ortes, wo der Reisende angehalten wurde, erkennt die Strafe, von welcher der Anbringer die Hälfte erhält.

Art. 9.

Keinem Handelsreisenden ist gestattet, Waaren mit sich zu führen. Er darf nur Bestellungen auf Muster oder Proben und nur für sich beziehungsweise seinen Prinzipal suchen; die im Lande angekauften Waaren muß er von dem Orte des Ankaufs an den ihrer Bestimmung frachtweise versenden.

Ein Handelsreisender, der dieser Vorschrift zuwider handelt, ist mit einer Strafe von 10 fl. bis 25 fl. zu belegen, wovon die Hälfte dem Anbringer zuzuscheiden ist.

Art. 10.

Beim Besuchen von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sind die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten gleich Unsern eigenen Unterthanen zu behandeln, wenn sie sich durch ein von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß nach dem unter 5. anliegenden Muster bei den Marktpolizeibehörden auszuweisen vermögen.

Unseren Unterthanen, welche die Messen und Märkte in andern Vereinsstaaten beziehen wollen, sind solche Zeugnisse von den Ortsbehörden auszustellen.

Art. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1836 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innnern und der Finanzen haben diese Unsere Verordnung, jedes soweit sie dasselbe betrifft, zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26sten November 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

1.

Formular.

Dem Herrn N., Fabrikinhaber zu N. (oder Handlungsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von (betreffende Behörde) unterm .... ten .... ausgefertigten Gewerbslegitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem (Großherzogthum ꝛc N.) für das von ihm (seinem ebengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer vom ..... an bis zum .....

Ort, Datum, Firma der Behörde

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

2.

Formular.

Dem N. welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums ꝛc. N.) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf .... Monate,

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und
Unterschrift des Reisenden.

3.

Formular.

Dem N. welcher als Handlungscommis in Dienste des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums ꝛc. N.) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (Fabrik) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist gültig auf .... Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und
Unterschrift des Reisenden.

4.

Formular eines Patents

für

einen Handelsreisenden aus andern als Vereinsstaaten.

Dem N. N. Reisenden der Handlung (des Fabrikinhabers) N. N. zu N. in (Namen des Landes) welcher bei dem unterzeichneten Amte erklärt hat, daß er auf einer Reise im Großherzogthum Waarenbestellungen suchen und (oder) Waarenankäufe machen wolle, wird hiezu durch gegenwärtiges, von heute an auf ein Jahr gültiges Patent gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Taxe von eilf Gulden mit dem Anhang die Erlaubniß ertheilt, daß er keine Waaren, sondern nur Muster (Proben), welche jedoch nicht in verkäuflichen Quantitäten bestehen dürfen, mit sich zu führen befugt sey, auch die angekauften Waaren von dem Orte des Ankaufs an den ihrer Bestimmung frachtweise versenden müsse, nicht minder, daß ihm verboten sey, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen oder zu machen.

N. den . . . .

Amt N . . . . .

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

5.

Formular.

Dem N., welcher mit seinen Fabricaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im (Großherzogthum ꝛc. N.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von .... Monaten

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und
Unterschrift des Reisenden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten Dezember 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums vom 28sten November d. J. die Erfüllung der zu Verhütung von Salzeinschwärzungen gegen die Krone Bayern übernommenen Verbindlichkeiten betreffend;

Nach Ansicht des Art. 10. lit. g. des Zollvereinigungsvertrags vom 12ten März d. J. und des darauf bezüglichen Separatartikels 5., welcher folgendermaßen lautet:

„da gegenwärtig rücksichtlich des Großherzogthums Baden eine Verschiedenheit der „Salzpreise gegen das ihm angrenzende Königreich Bayern besteht, so haben sich „die beiden betheiligten Regierungen, um die für ein ähnliches Verhältniß in „Art. 10. lit. g. der Verträge vom 22sten und 30sten Merz und 11ten Mai 1833. „enthaltenen Verabredungen unnöthig zu machen, über Maasregeln zur möglichsten „Sicherung Bayerns gegen die Einschwärzung von Salz aus Baden dahin verei„nigt, daß in letzterem Staate

„a) Salz aus den Salinen (welche in Baden die alleinigen Niederlagen für den „Salzverkauf im Großen bilden, und unter landesherrlicher Verwaltung und „Controle stehen) an Großhändler in den an Bayern grenzenden Landestheilen „nur gegen die Verpflichtung abgelassen werden soll, es nur an badische De„tailleurs abzusetzen, auch über den Verkauf ordentlich Buch und Rechnung zu „führen und die Bücher auf Erfordern vorzulegen;

„b) daß den Detailhändlern der Verkauf des Salzes an andere als badische Ein„gesessene bei namhafter Strafe, beziehungsweise bei Verlust ihrer Concession, „verboten und von den Polizei- und Steuerbehörden darauf gehalten werden „soll, daß diesen Anordnungen nachgekommen werde.

„c) ferner verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Regierung nachstehende Straf-
„bestimmung zu erlassen und so lange nicht eine Gleichstellung der Salzpreise
„in der oben bezeichneten Art erreicht seyn wird, nicht zu ermäßigen:

„§. 1. Wer Salz oder verbotene Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden wer-
„den kann, aus dem Großherzogthum in benachbarte Vereinsstaaten einschwärzt
„oder ohne Erlaubniß durch dieselben durchführt, unterliegt einer Strafe von
„40 kr. per Pfund, und wenn das Quantum 7 Pfund nicht übersteigt, von
„5 fl., in beiden Fällen zugleich der Confiscation des Salzes.

„Ist das Salz oder der verbotene Stoff nicht mehr vorhanden, so tritt an
„die Stelle der Confiscation die Entrichtung des Kaufpreises des Salzes, be-
„ziehungsweise jenes Stoffes.

„§. 2. Ist der Schwärzer ein Salzverkäufer, Handelsmann oder Professionist,
„so soll die in §. 1. gedachte Strafe mit einer polizeilichen Gefängnißstrafe von
„8 Tagen bis 3 Wochen geschärft werden, und dem Salzverkäufer wird über-
„dieß die Berechtigung zum Salzhandel entzogen.

„Sollten wider alles Erwarten der vorstehend unter a — c. verabredeten
„Maasregeln ungeachtet die Salzeinschwärzungen aus Großherzoglich Badischen —
„in angrenzende Königlich Bayerische Landestheile über Hand nehmen, so werden
„sich die beiderseitigen Regierungen über die Ergreifung noch anderer geeigneter
„Mittel dagegen miteinander berathen und verständigen. Uebrigens werden die
„Großherzoglich Badischen Behörden an den Grenzen gegen Bayern angewiesen
„werden, dort keine Salzniederlagen zu dulden, welche muthmaßlich nicht für
„den Bedarf der badischen Unterthanen bestimmt sind, und den königlich Bayeri-
„schen Behörden auf mündliche oder schriftliche Anfragen in Gemäßheit des
„Art. 4. des Zollcartels jederzeit über die in Bezug auf Salzeinschwärzungen
„nach Bayern gemachten Wahrnehmungen und dagegen ergriffene Maasregeln
„bereitwillig Auskunft zu geben.“

in Erwägung, daß die oben unter lit. c. erwähnten Strafbestimmungen schon vor dem Beitritt des Großherzogthums zu dem großen Zollverein bestanden haben und noch bestehen, auch durch den §. 1. des Zollstrafgesetzes ihre Anwendung auf die Einschwärzungen von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Großherzogthum nach anderen Vereinsstaaten bereits gesetzlich ausgesprochen, daß ferner die am Schluß des Separatartikels erwähnte Mitwirkung zu Verhütung von Salzeinschwärzungen durch die §§. 1. — 4.

des von Uns publicirten Zollcartels längst angeordnet ist; finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1.

Die Salzgroßhändler an der Königlich Bayerischen Grenze dürfen nur an inländische Detailhändler oder Großhändler, welche sich über die Befugniß zum Salzhandel durch ein Attestat ihrer Ortsbehörde auszuweisen vermögen, Salz verkaufen.

Art. 2.

Sie haben über den von ihnen geführt werdenden Salzhandel Rechnung zu halten, und diese auf Erfordern den Bezirkspolizeibehörden und den Hauptsteuerämtern vorzulegen.

Art. 3.

Die Rechnung muß die auf's Lager gebrachten und verkauften Quantitäten, die Zeit des Bezugs, und des Verkaufs und die Angabe, von wem das Salz bezogen und an wen es abgesetzt worden ist, getreulich angeben.

Beschäftigt sich der Großhändler zugleich mit dem Detailverkauf, so hat er die in seinen Kramladen abgegebenen Quantitäten ebenso in der Rechnung über seinen Großhandel einzutragen, als wenn er sie an einen andern Detailleur abgesetzt hätte.

Art. 4.

Als Salzgroßhändler an der Bayerischen Grenze sind diejenigen anzusehen, deren Wohnort Rheinbayern gegenüber auf der Straße oder zwischen dem Rhein und der Straße von Rastatt nach Ettlingen, Durlach, Bruchsal, Wiesloch, Heidelberg, Weinheim und Laudenbach; dem Bayerischen Untermainkreise gegenüber auf der Straße von Mergentheim über Königshofen, Bischofsheim, Hartheim, Walldürn, Buchen und Oberscheffienz oder zwischen dieser Straße und der Grenze gegen Bayern liegt.

Art. 5.

Salzgroßhändler, welche dem Art. 1. zuwider — Salz an andere als inländische zum Salzhandel berechtigte Personen absetzen, sind im ersten Falle mit dem vierten Theil, im Wiederholungsfalle mit der Hälfte der gesetzlichen Salzeinschwärzungsstrafe zu belegen, wovon dem Anzeiger die Hälfte zuzuscheiden ist. Im zweiten Falle ist ihnen zugleich die Concession zum Salzhandel zu entziehen.

Art. 6.

Die Unterlassung der Art. 2. vorgeschriebenen Rechnungsführung ist mit Einziehung der Erlaubniß zum Salzhandel zu bestrafen. Bloße Unrichtigkeiten in der geführten Rechnung sind mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. bis 25 fl. zu ahnden.

Art. 7.

Detailleurs an der Bayerischen Grenze ist der Salzverkauf nur an Eingesessene des Großherzogthums gestattet.

Art. 8.

Als Detailsalzhändler an der Bayerischen Grenze sind diejenigen anzusehen, welche in einem Orte wohnen, dessen Gemarkung an Bayern grenzt, oder in einem Orte, dessen Gemarkung unmittelbar an eine Grenzgemarkung anstößt.

Art. 9.

Detailhändler, welche der Vorschrift des Art. 7. zuwiderhandeln, sind im ersten Falle mit dem vierten Theil, im zweiten Falle mit der Hälfte, im dritten und vierten Falle mit der vollen gesetzlichen Salzeinschwärzungsstrafe zu belegen, wovon die Hälfte dem Anzeiger gebührt.

Im dritten Rückfall ist denselben zugleich die Concession zum Salzhandel zu entziehen.

Art. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar k. J. in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind jedes, soweit es dasselbe betrifft, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 30sten November 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzug vorstehender höchster Verordnung wird verfügt:

1) Die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke hat die Saline Rappenau anzuweisen, einen eigenen Conto über die Salzverkäufe an die Großhändler längs der Bayerischen Grenze (Art. 4. der Verordnung) zu führen.

2) Die Aemter haben die höchste Verordnung in den betreffenden Orten ihres Bezirks, den Salz- Groß- und Klein-Händlern besonders publiciren zu lassen.

3) Die Steuer- und die Zolldirektion werden das ihnen untergeordnete Personale zur genauen Wachsamkeit anweisen, daß die Salzhändler die höchste Verordnung beobachten und zur Anzeige der Uebertretung derselben.

Carlsruhe den 30sten November 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Verordnung.

Den Transitzoll auf kurzen Straßenstrecken betreffend.

Durch Abschnitt IV. des Durchgangszolltarifs ist den Ministerien der betheiligten Regierungen vorbehalten, bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdeladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, solche Ermäßigungen anzuordnen und zur allgemeinen Kunde bringen zu lassen.

Dem gemäß findet man sich im Einverständniß mit den übrigen Vereinsregierungen veranlaßt, zu verordnen, beziehungsweise bekannt zu machen, was folgt:

Art. 1.

In die Cathegorie der im Abschnitt IV. des Durchgangszolltarifs nur allgemein bezeichneten kurzen Transitstrecken gehören folgende Straßen:

a) die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsaßen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;

b) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwalde oder südlich dieser Linie berühren;

c) die Straßen, welche von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz belegenen Häfen, ingleichen von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Basel bis Mittenwalde und umgekehrt von dieser Grenzlinie ab nach den gedachten Rhein- Main- und Neckarhäfen ziehen;

d) die Straßen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf dem linken Rheinufer oberhalb Neuburg, ingleichen auf der Linie von Neulauterburg bis Habkirchen ausgehen, endlich

e) die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher belegenen Rheinhafen führen.

Art. 2.

Der Transitzoll auf allen diesen Straßen, mit Ausnahme der unter c. erwähnten von und nach den Mainhäfen ziehenden, worüber eine besondere Bekanntmachung nachfolgen wird, beträgt für den Zollcentner einen halben Kreuzer.

Art. 3.

Wegen der ermäßigten Transitgebühr auf kurzen Straßenstrecken in Königlich Preussischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Landestheilen verbleibt es bei den früher von den betheiligten Regierungen ergangenen Festsetzungen.

Art. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt — so weit sie von den Großherzoglichen Zollämtern zu vollziehen ist — von dem 1sten Januar k. J. an in Wirksamkeit.

Die Zolldirektion ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Carlsruhe den 30sten November 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten Dezember 1835.

Verordnung,

die Zollerleichterungen im Grenzverkehr betreffend.

In Erwägung, daß hinsichtlich des Grenzverkehrs die schon vor dem Beitritt des Großherzogthums zum großen deutschen Zollverein bestandenen Bestimmungen nach dieß seitiger Verordnung vom 1ten August d. J. §. 2. Satz 4. (Regierungsblatt Seite 208) dermal noch in Gültigkeit sind;

in Betracht, daß diese Bestimmungen mit der Vereinszollgesetzgebung in Einklang gebracht werden müssen;

nach Ansicht der §§. 136 bis 142. der Zollordnung,

wird hinsichtlich der Zollerleichterungen im Grenzverkehr unter Aufhebung der oben erwähnten, dermal noch gültigen Bestimmungen verordnet, was folgt:

§. 1.

Im Verkehr mit dem angrenzenden Ausland (Grenzverkehr) bleiben außer den Artikeln — welche nach der ersten Abtheilung des Zolltarifs einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind — vom Zoll befreit:

1) Alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht 3½ Kreuzer erreicht, soweit nicht unter besondern Lokalverhältnissen auch die Erhebung kleinerer Zollbeträge verordnet ist.
2) Diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar 3½ Kreuzer oder mehr beträgt, die aber nicht über 4 Loth wiegen.
3) Getraide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen.
4) Getraide, Holz, Lohe (Rinde), Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische Mühlen gebracht, oder welche,

wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.

5) Die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben ꝛc. im Detailverkehr zwischen Handwerkern der Grenzorte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

6) Fremdes auf die inländischen Weiden oder zur Futterung im Inlande gehendes Vieh, unter der Bedingung der Wiederausfuhr, und inländisches von ausländischen Weiden oder von der Fütterung im Auslande zurückkehrendes Vieh.

7) Inländisches, von ausländischen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh.

8) Ausländisches, von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh.

9) Die selbst verfertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

10) Die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden.

11) Fahrnisse und Natural-unterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückte.

12) Säcke und Gefäße, worin Getraide, Gyps, Kalk, Oel, Bier u. s. w. beim unmittelbaren Verkehr inländischer, zuverlässiger Grenzbewohner mit dem benachbarten Auslande versandt werden, und welche leer wieder eingehen.

§. 2.

Die Bedingungen, unter welchen diese Zollbefreiungen stattfinden, sind folgende:

1) Die Gegenstände von dem oben (Ziff. 1. und 2.) bezeichneten geringen Zollbetrage oder Gewichte können auf allen Punkten über die Grenz- und Binnenlinie gebracht werden, und unterliegen im Grenzbezirke keiner Transportcontrole. Nur für den Fall des Mißbrauchs der Befreiungszugeständnisse bleibt die örtliche Zurücknahme oder die Beschränkung derselben vorbehalten.

2) In Ansehung der Gegenstände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. s. w. (Ziff. 4.), zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (Ziff. 5.), des Viehs, welches auf ausländische Märkte oder zur Weide und Fütterung über die Grenze geht (Ziff. 6. und 7.), der eigenen Fabrikate, welche inländi-

sche Handwerker auf ausländische Märkte bringen (Ziff. 9.), endlich der Säcke und Gefäße für den Transport von Viktualien u. s. w. (Ziff. 12.) ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Gegenstände müssen über eine und dieselbe Grenzzollstelle ein- und ausgeführt und sogleich nach der Ankunft bei dieser vollständig deklarirt werden.

b) Von der Grenzzollstelle werden dieselben revidirt, wo es angeht, auf Kosten des Waarenführers bezeichnet und jedenfalls in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkschein auszustellen ist.

c) Zugleich wird von der Grenzzollstelle für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waaren eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl im Vormerkbuche, als im Vormerkscheine eingetragen wird.

d) Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müssen die Gegenstände dem Grenzzollamte zur Besichtigung vorgelegt werden. Nach richtigem Erfunde zieht dieses den Vormerkschein ein, legt denselben zur Erledigung des Postens dem Vormerkbuche bei und sorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e) Mit Ausnahme rechtzeitig erwiesener Unglücksfälle ist von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenständen der tarifmäßige Zoll zu entrichten und daher zu Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.

3) Bei ausländischem Vieh, welches auf inländische Märkte geführt wird (Ziff. 8.), und bei Fabrikaten ausländischer Handwerker, welche nach inländischen Märkten gehen (Ziff. 10.), treten die zu 2. bemerkten Vorschriften ebenmäßig mit der weitern Bestimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollständig zu entrichten ist, wogegen derselbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bei der Ausfuhr zurückerstattet wird.

4) Die Gegenstände, welche für durch Brand ꝛc. Verunglückte ein- oder ausgehen (Ziff. 11.), müssen in Ansehung ihrer Bestimmung mit Vorweisen von den einschlägigen Behörden versehen seyn.

5) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schaafe geschoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfunden für jedes Schaaf erhoben.

6) Die vorstehend unter §. 1. Ziff. 3 — 12. aufgeführten, im Grenzverkehre befreiten Gegenstände können bei sämmtlichen Grenzzollstellen innerhalb der ihnen für die Eingangsverzollung zustehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländischer Orte gehender Fabrikate inländischer Handwerker, welche nach §. 136. der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Classe aus- und wieder eingeführt werden müssen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Die Zolldirektion hat für den Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe den 3ten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten Dezember 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem in Gemäßheit des Art. 40. des Zollvereinigungsvertrags vom 12ten Mai d. J. alles, was sich auf die Detailausführung der in diesem Vertrag und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, durch Unsere Commissarien mit denen der übrigen Vereins-Staaten gemeinschaftlich verabredet worden ist;

nachdem ferner in Folge der getroffenen Vereinbarungen alle für den ordnungsmäßigen Vollzug der Zollvereinsgesetze erforderlichen Einrichtungen getroffen, auch die nöthigen Regulative und Instruktionen erlassen und — soweit nöthig — öffentlich bekannt gemacht worden sind;

haben Wir auf unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Am 1sten Januar künftigen Jahrs werden alle gegenwärtig an den Grenzen und im Innern des Großherzogthums bestehenden Zollstellen aufgehoben.

Art. 2.

Von gleichem Zeitpunkte an treten an den Grenzen gegen das gemeinschaftliche Ausland und im Innern des Großherzogthums die neu organisirten Zoll- und Steuerämter in Thätigkeit.

Art. 3.

Diese haben die Zollordnung und den Zolltarif, so wie alle deren genaue Anwendung bezweckende Regulative und Instruktionen zu vollziehen.

Art. 4.

Die gegenwärtig noch bestehenden Verordnungen und Verfügungen, welche in dem bisherigen provisorischen Zustande begründete Ausnahmen und Modifikationen von den

im Art. 2. erwähnten Vorschriften aussprechen, treten vom 1sten Januar künftigen Jahrs an außer Kraft.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 7ten Dezember 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die zollamtliche Behandlung der Postgüter betreffend.

Nach Ansicht des §. 101. der Zollordnung über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren; ferner

nach Ansicht der über diesen Gegenstand mit den übrigen Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung wird im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten verordnet.

§. 1.

Die zollamtliche Behandlung der Postgüter hat nach dem nachstehenden Regulativ zu geschehen.

§. 2.

Als Behörden, die zur Erhebung des Zolls von Postgütern befugt sind, werden bezeichnet:

a) Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, dann die Nebenzollämter erster Classe an der Grenze und im Innern (Regierungsblatt S. 337.)

b) in den Orten Bischofsheim an der Tauber, Boxberg, Buchen, Sinsheim, Hornberg, Emmendingen und Müllheim die dortigen Obereinnehmereien.

§. 3.

Wo hiernach die Erhebung des Zolls von Postgütern durch eine Obereinnehmerei besorgt wird, hat dieselbe die durch das folgende Regulativ einem Nebenzollamt erster Classe eingeräumte Befugniß.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar k. J. in Wirksamkeit.

Die großherzogliche Oberpostdirektion und die großherzogliche Zolldirektion sind mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 5ten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Regulativ

über die

Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 101. der Zollordnung vom 11ten Juli 1835. wird hiemit näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit den Staats-Fahrposten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereinsgebiets in den andern mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.
2) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.

§. 1.

Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staats-Fahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform ꝛc. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c) dessen Zeichen und Nummer,

d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;

e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangs-Abgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;

f) den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und

g) den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärungen.

§. 2.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. 38½ kr. vom Zollcentner Brutto;

b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B. mit 136 fl. vom Zollcentner Brutto erhoben.

4) Erleichterungen hiebei.

§. 3.

Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen ist, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes statt.

5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

§. 5.

Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls im Bestimmungsorte, oder in demjenigen, dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

§ 6.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhaltserklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt, oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zweck mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

7) Schluß-Abfertigung.

a) bei der Zollbehörde im Bestimmungsorte;

aa) wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

§. 7.

Befindet sich im Bestimmungsorte eine zu Erhebung des Eingangszolls befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieselben im Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Declaration verglichen und bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabenzahlung, verabfolgt werden.

Ist die Zollbehörde ein Hauptzollamt oder ein Nebenzollamt erster Classe, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden ohne Aufenthalt geschehen.

Bei anderen Zollbehörden darf die Revision, sofern die Pakete 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß. Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hievon zulässig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höhern Gewichte auch ohne Antheilnahme eines oberen Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

bb) wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

§. 8.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte, und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles durch Vermittlung der Postbehörde an den Adressaten.

b) bei einer andern zunächst gelegenen Zollbehörde.

§. 9.

Befindet sich im Bestimmungsorte keine zur Erhebung des Eingangszolls befugte Dienststelle, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Postbehörde vorhanden ist, definitiv zum Eingange behandelt. Die Revision erfolgt in Gegenwart eines Postbedienste-

ten, und an ihn geschieht die Uebergabe des betreffenden Kollo — nach erfolgter Feststellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung desselben, nachdem das Kollo zuvor wieder unter zollamtliches Siegel gelegt worden ist.

8) Verfahren, wenn Poststücke

a) vom Adressaten nicht angenommen werden.

§. 10.

Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen werden, oder letzterer nicht aufzufinden seyn, so hat die Zollbehörde das Poststück, sofern es annoch mit zollamtlichem Verschluß versehen ist, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung, unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrages, nach dem Auslande zurückgehen zu lassen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zollbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten überhaupt frei, dessen Annahme abzulehnen.

In diesem und dem vorerwähnten Fall muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangsabgabe entrichtet wird.

b) oder unabgeholt bleiben.

§. 11.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt oder unbestellt, so werden solche entweder nach §. 10. unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

§. 12.

Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe.

Wer Gegenstände verpackt mit den Staats-Fahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangsabgabe vom Bruttogewichte entrichtet, und zugleich das Paket unter so vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht statt finden kann.

Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangsabgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

§. 14.

Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingang nur dann zulässig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststückes, zum Nachtheile der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

§. 15.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staats-Fahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt, und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 16.

Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 87. und 123. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt, und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein“, welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

D. Waarenversendungen von einem Orte des Vereinsgebiets nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird.

§. 17.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Curse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden, gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dieß in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte,

wo das Päket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt, oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dieß von Amts wegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt, und gelangen so an den Bestimmungsort; die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey oder nicht.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahmen.

§. 18.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§. 19.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung übereinstimmend befunden worden ist, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waarendeklaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

A. Muſter zu einer Inhaltserklärung bei einer Paketſendung mit der Fahrpoſt aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Beſtimmung) werden hierbei geſendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer), davon enthält:

Nr. 1. gefärbte Seide,
" 2. baumwollene Stuhlwaaren,
" 3. ſeidene Zeug- und ſeidene Strumpfwaaren,
" 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausſtellung.) (Name des Verſenders.)

Berichtigung: Im § 2. des vorſtehenden Regulativs ſind unter lit. b. die Worte „mit 136 fl. vom Zoll-Centner Brutto" — als irrig zu ſtreichen.

Tab. B. Die nicht deklarirten Waaren bezahlen nach dem höchsten Zollsatz von bei der Verpackung in Ballen, und von 23 Pfund bei der Verpackung in Kisten

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Loth.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Pfund.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll Centner. Pfund.	Zoll-Betrag für Waaren in			
	Ballen.		Kisten.			Ballen.		Kisten.			Ballen.		Kisten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	3	—	3	1	1	38	1	26	29	47	12	41	46
2	—	6	—	5	2	3	15	2	53	30	48	50	43	13
3	—	9	—	8	3	4	53	4	19	31	50	27	44	39
4	—	12	—	11	4	6	31	5	48	32	52	5	46	8
5	—	15	—	13	5	8	8	7	12	33	53	42	47	32
6	—	18	—	16	6	9	46	8	39	34	55	20	48	59
7	—	21	—	19	7	11	24	10	5	35	56	58	50	25
8	—	24	—	22	8	13	1	11	31	36	58	35	51	51
9	—	27	—	24	9	14	39	12	58	37	60	13	53	18
10	—	30½	—	27	10	16	17	14	24	38	61	51	54	44
11	—	33	—	30	11	17	54	15	53	39	63	28	56	13
12	—	36	—	32½	12	19	32	17	17	40	65	6	57	37
13	—	39	—	35	13	21	9	18	44	41	66	44	59	4
14	—	42	—	38	14	22	47	20	10	42	68	21	60	30
15	—	45	—	40	15	24	25	21	36	43	69	59	61	56
16	—	48	—	43	16	26	2	23	3	44	71	37	63	23
17	—	51	—	46	17	27	40	24	29	45	73	14	64	49
18	—	54	—	49	18	29	18	25	58	46	74	52	66	18
19	—	57	—	51	19	30	55	27	22	47	76	30	67	42
20	1	1	—	54	20	32	33	28	49	48	78	7	69	9
21	1	4	—	56	21	34	11	30	15	49	79	45	70	35
22	1	7	—	59	22	35	48	31	41	50	81	23	72	1
23	1	10	1	2	23	37	26	33	8	51	83	—	73	28
24	1	13	1	5	24	39	4	34	34	52	84	38	74	54
25	1	16	1	7	25	40	41	36	3	53	86	15	76	23
26	1	19	1	10	26	42	19	37	27	54	87	53	77	47
27	1	22	1	13	27	43	57	38	54	55	89	31	79	14
28	1	25	1	16	28	45	34	40	20	56	91	8	80	40
29	1	28	1	19										
30	1	32	1	21										
31	1	35	1	24										

l. 5 kr. für den Netto-Centner, unter Vergütung einer Tara von 13 Pfund
Centner Brutto, folgende Sätze für Brutto-Gewicht:

to-cht den ntner. ld.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen.		Zoll-Betrag für Waaren in Kisten.		Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Pfund.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen.		Zoll-Betrag für Waaren in Kisten.		Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Centner.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen.		Zoll-Betrag für Waaren in Kisten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
47	92	46	82	6	85	138	20	122	26					
48	94	24	83	33	86	139	58	123	53					
49	96	1	84	59	87	141	36	125	19					
50	97	39	86	28	88	143	13	126	48					
51	99	17	87	52	89	144	51	128	12					
52	100	54	89	19	90	146	29	129	39					
53	102	32	90	45	91	148	6	131	5					
54	104	10	92	11	92	149	44	132	31					
55	105	47	93	38	93	151	21	133	58					
56	107	25	95	4	94	152	59	135	24					
57	109	3	96	33	95	154	37	136	53					
58	110	40	97	57	96	156	14	138	17					
59	112	18	99	24	97	157	52	139	44					
70	113	56	100	50	98	159	30	141	10					
71	115	33	102	16	99	161	8	142	36	1	162	46	144	3
72	117	11	103	43						2	325	31½	288	6½
73	118	48	105	9						3	488	17	432	10
74	120	26	106	38						4	651	3	576	13
75	122	4	108	2						5	813	49	720	16
76	123	41	109	29						6	976	34½	864	19½
77	125	19	110	55						7	1139	20	1008	23
78	126	57	112	21						8	1302	6	1152	26
79	128	34	113	48						9	1464	52	1296	29
80	130	12	115	14						10	1627	37½	1440	32½
81	131	50	116	43										
82	133	27	118	7										
83	135	5	119	34										
84	136	43	121	—										

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten Dezember 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums vom 1sten Dezember d. J. Nr. 8154, die Dienst- und Besoldungs-Verhältnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei den Haupt- und Neben-Zollämtern im Innern des Großherzogsthums betreffend, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Art. 1 bis 5. Unserer Verordnung vom 22sten Oktober d. J. sind auch auf die, in Folge der neuen Zollorganisation bei den Zoll- und Steuerämtern im Innern angestellten und künftig angestellt werdenden Diener anwendbar.

Art. 2.

Die im Art. 3. für die Grenzzollbeamten ausgesprochene Herabsetzung des Matrikulargehalts findet bei den Oberinspektoren, Hauptzollamts-Verwaltern und Controleuren im Innern statt, wenn Wir einen dieser Beamten aus andern Ursachen als wegen unverschuldeter Kränklichkeit oder wegen hohen Alters auf eine andere — zur Zollverwaltung nicht gehörige — Stelle zu versetzen oder zu pensioniren Uns veranlaßt sehen.

Hieran geschieht Unser Wille, nach dem sich zu achten ist.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3ten Dezember 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung einer Obereinnehmerei, einer Fluß- und Straßenbau- und einer Amtskasse mit dem Hauptzollamt Leopoldshafen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß vom 1sten Januar kommenden Jahrs an mit dem Hauptzollamte Leopoldshafen

1) eine aus den Amtsbezirken Landamt Carlsruhe und Philippsburg gebildete Obereinnehmerei, sowie eine aus den gleichen Bezirken bestehende Fluß- und Straßenbaukasse verbunden, auch

2) ebendahin die Amtskasse Philippsburg überwiesen werde.

Carlsruhe den 26sten November 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die Zutheilung mehrerer Orte an die Obereinnehmerei Weinheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die bisher der Obereinnehmerei Mannheim zugetheilt gewesenen Orte des Amts Ladenburg, nämlich Käferthal, Sandhofen, Sandtorf und Kirschgartshausen, vom 1sten Januar kommenden Jahres an, der Obereinnehmerei Weinheim überwiesen werden.

Carlsruhe den 26sten November 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung,

einen Druckfehler in der bürgerlichen Prozeßordnung betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß der §. 952. der bürgerlichen Prozeßordnung unter Nummer 3. einen Druckfehler enthalte, indem es

statt: „auf Verlangen eines Urtheils“

„auf Vorlage eines Urtheils“

heißen müsse.

Carlsruhe den 10ten November 1835.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Schachleiter.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei auf der grundherrlichen Gemarkung Mosbrunn betreffend.

Die von dem Grafen von Erbach-Fürstenau geschehene Verzichtleistung auf die Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Mosbrunn hat die Genehmigung erhalten, und es ist diese Gemarkung dem Forstbezirk Schwarzach zugetheilt worden.

Carlsruhe den 10ten November 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Die Uebersicht des Zustandes der Gebäudeversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden betreffend.

Die Uebersicht des Zustandes der Gebäudeversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 7ten September 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Vergebung des größeren altbadischen Juristen-Stipendiums betreffend.

Mit dem Anfange des laufenden Schulsemesters ist das größere altbadische Juristen-Stipendium von vierhundert Gulden jährlich erledigt worden.

Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Bittschriften bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern — katholischer Kirchen-Section — zu melden, und jenen Bittschriften ihre legalen Geburts- und Vermögenszeugnisse, sowie die weitern urkundlichen Belege darüber anzuschließen, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente, und der gemachten wissenschaftlichen Fortschritte gerechte Ansprüche auf die erste Klasse der gewöhnlichen Schüler-Lokation haben.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Die Stiftung mehrerer Gutthäter in Höchenschwand zur Gründung eines Fonds zur Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke für arme, fleißige Schulkinder im Betrag von 60 fl. hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre der Geber hierdurch bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Archivrath von Hillern das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst verliehen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann und Fabrikanten Heinrich Vogt zu Schwetzingen in Anerkennung seiner Verdienste, welche er sich um die Naturwissenschaften erworben hat, die größere goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Minet zu Mannheim zum Oberhofgerichtsrath, und

den Hofgerichtsrath Friedrich August Freiherrn Marschall von Bieberstein zum Rath in Höchst Ihrem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Charakter als Legationsrath zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, nachgenannten Bezirksamts-Vorständen den Charakter „Oberamtmann“ zu ertheilen, nämlich:

dem Amtmann Schwab in Hüfingen,
dem Amtmann Müller in Neustadt,
dem Amtmann Fernbach in Wolfach, und
dem Amtmann Beck in Weinheim,

dem Assessor Bausch bei dem Oberamt Rastatt, unter Ernennung zum Amtmann, die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Oberamt Offenburg zu übertragen,

den Amtsassessor Rueff in Freiburg zum Amtmann daselbst zu befördern, und

den Amtsassessor von Bodmann zu Bruchsal in gleicher Eigenschaft nach Rastatt zum dortigen Oberamte zu versetzen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

den Salinen-Inspektor Rosentritt zu Rappenau wegen hohen Alters in den Pensionsstand zu versetzen,

den Hüttenmeister von Chrismar zu Rappenau zum Salinenverwalter daselbst zu ernennen,

den bisherigen provisorischen Verrechner der Landesgestüts-Anstalt, Martin Krauß zu Bruchsal, mit Staatsdiener-Eigenschaft anzustellen,

die katholische Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Georg Margeth zu Mosbach,

die katholische Pfarrei Kränkingen, Amts Bonndorf, dem Pfarrverweser Franz Xaver Moutet in Krotzingen, und

die evangelische Pfarrei Linkenheim dem Pfarrverweser Georg Stuckert von Bobstadt zu übertragen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Professors und provisorischen Gymnasiumspräfekten Sebastian Jäger zu Donauöschingen auf die Pfarrei Seutenhart, Amts Möskirch, sowie

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Georg Zeller zu Untermöttingen auf die katholische Pfarrei Fürstenberg, und

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Johann Andreas Heffner, bisherigen Vikars zu Buchen, auf die katholische Pfarrei Waldstetten, Amts Walldürn, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2ten November l. J. ist dem Rechtspraktikanten Esser in Mannheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Den Candidaten der Pharmazie, August Sommerschu von Carlsruhe und Johann Baptist Witzel von Mannheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Am 19ten September laufenden Jahrs sind zu Freiburg folgende 34 großherzogliche Titularen zu Priestern geweiht, und hierauf in der Seelsorge aufgestellt worden:

Johann Baptist Baßler von Mauchen,
Johann Baptist Bauer von Ehrenstetten,
Joseph Beck von Reichenau,
Johann Baptist Ehing von Lippertsreuthe,
Fidel Gerathwohl von Ueberlingen,
Balthasar Haim von Hüfingen,
Georg Joachim von Mannheim,
Heinrich Küstner von Mannheim,
Franz Sales Kuhnle von Kirchzarten,
Blasius Kuß von Furtwangen,
Johann Baptist Kuttruf von Donauöschingen,
Michael Langenbach von Buchholz,
Leonhard Laubis von Langenbach,
Ignaz Lautner von Billigheim,
Joseph Martin von Neudingen,
Franz Karl Milz von Constanz,
Franz Sebastian Mosbacher von Ripperg,

Eduard Müller von Ettenheim,
Sebastian Münzer von Engen,
Anton Pfaff von Haslach,
Joseph Pfister von Ettenheim,
Carl Provence von Möskirch,
Joseph Anton Riggler von Freiburg,
Barnabas Säger von Villingen,
Joseph Anton Schmiot von Ettenheim,
Gustav Schwarzmann von Borberg,
Johann Baptist Seifried von Carlsruhe,
Lazarus Springer von Neuweier,
Johann Baptist Städele von Gottmadingen,
Johann Baptist Valois von Rastatt,
Johann Nepomuk Waibel von Owingen,
Xaver Ludwig Wanner von Freiburg,
Michael Wehrle von Löffingen, und
Lorenz Werkmann von Freiburg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Ernennung des Hofgerichtsraths Minet zum Oberhofgerichtsrath, und des Hofgerichtsraths Freiherrn Marschall von Bieberstein zum Legationsrath bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sind bei dem Hofgericht zu Mannheim zwei Collegialstellen in Erledigung gekommen, welche durch zwei Assessoren besetzt werden sollen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen 4 Wochen unter vorschriftsmäßiger Vorlage ihrer Zeugnisse bei gedachtem Hofgericht anzumelden.

Durch das Ableben des Hofgerichts-Expeditors Fries in Mannheim ist bei dem großherzoglichen Hofgerichte am Unterrheine die Stelle des Expeditors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem großherzoglichen Hofgerichte am Unterrheine vorschriftsmäßig sich anzumelden.

Durch das am 30sten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Pflug ist die katholische Pfarrei Stetten am kalten Markt mit einem beiläufigen Einkom-

men von 2000 fl., hauptsächlich in Zehenten, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der gräflich von Langensteinischen Curatel, welche das Präsentationsrecht ausübt, nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Klemens Vögele ist die mit 900 fl. in Geld und Naturalien, dann mit weitern 400 fl. zur Haltung eines Kooperators dotirte dritte Stadtpfarrei in der Spitalkirche zu Constanz in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Conkurspfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblaat Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das am 14ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Roman Schmid ist die katholische Pfarrei Viengen, Bezirksamts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Gelo, Naturalien, Güter- und Zehentertrag und mit der Verbindlichkeit, die darauf ruhende Kriegsschuld von 46 fl. 26 kr. in zwei Jahresterminen abzuführen, erledigt worden. Die Competenten um diese Conkurspfarrei haben sich der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. gemäß, sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die Bewerber um das erledigte, zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplanei-Beneficium in Untermöttingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die Competenten um die durch die Versetzung des Professors und provisorischen Gymnasiums-Präfekten Sebastian Jäger an dem Gymnasium zu Donauöschingen für einen Lehramts-Candidaten des geistlichen Standes erledigte Lehrstelle, mit welcher eine Besoldung von 600 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatsrecht zusteht, vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 18ten Oktober d. J. der Revisor Gerstner bei der Steuerdirektion in Carlsruhe,

und

am 8ten Novemb. " " der pensionirte Domänenverwalter Kraft in Meersburg.

(Hierzu als Beilage: Uebersicht des Zustandes der Gebäudeversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden.)

Uebersicht

des Zustandes der Gebäude-Versicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1834 bis dahin 1835.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
8,009	16½	I. Etatsrechnung von früheren Jahren: a) Cassenvorrath bei der Hauptkasse . . .	8,009	16½	—	—
367	30½	b) Beitragrückstände bei Partikular-Verrechnungen	367	30½	—	—
1,916	50	c) Ersatzposten	45	—	1,871	50
20	—	d) Ausstände	20	—	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr: a) Beiträge über Abzug der Hebgebühren zu 1 Kreuzer vom Gulden bei einer Umlage von 8 Kreuzer auf 100 Gulden Brandversicherungs-Anschlag:				
		45,856 fl. 19 kr. im Seekreis von 34,974,200 fl Anschlag				
		62,239 fl. 28 kr. im Oberrheinkr. v. 47,434,780 fl. —				
		72,716 fl. 34 kr. im Mittelrhnkr. v. 55,370,300 fl. —				
		61,113 fl. 1 kr im Unterrheinkr. v. 46,603,100 fl. —				
241,925	32	zusammen . 184,402,450 fl. —	241,502	2½	423	29½
140,537	45	b) Passivkapitalien	140,537	45	—	—
606	—	c) Ersatzposten	606	—	—	—
100	—	d) Hauszins	100	—	—	—
393,482	54	zusammen	391,187	34½	2,295	19½
		Ausgabe.				
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
—	—	a) Bevor	—	—	—	—
		b) Brandentschädigungen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		11,892 30 im Seekreis 5,681 30 6,208 —				
		38,168 39 im Oberrheinkreis 43,809 42 14,358 57				
		19,038 44½ im Mittelrhnkr. 13,123 9 5,935 35½				
		10,123 6 im Unterrheinkr. 9,545 55 697 13				
99,242	59½	zusammen	72,133	14	27,109	45½
99,242	59½	Uebertrag	72,133	14	27,109	45½

Soll.		Ausgabe.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl	kr.	fl.	kr.
99,242	59½	Uebertrag				72,133	14	27,109	45½
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:							
		a) Brandentschädigungen:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		148,851 48 im Seekreis		124,168	33	24,683	15		
		60,684 50 im Oberrheinkr.		38,245	4	22,439	46		
		55,464 54 im Mittelrheinkr.		41,974	9	13,490	45		
		36,215 13 im Unterrheinkr.		25,883	2	10,332	33		
301,216	47	zusammen				230,270	48	70,945	59
		b) Abschätzungsgebühren und Katasterkosten:							
		fl. kr.		fl.	kr.				
		945 58 im Seekreis		945	58				
		2,018 — im Oberrheinkreis		2,018	—				
		1,670 34 im Mittelrheinkreis		1,670	34				
		1,430 35 im Unterrheinkreis		1,430	35				
6,065	7	zusammen				6,065	7	—	—
		c) Passivkapitalien und Zinse:							
730,316	3	1. Kapitalien				55,000	—	675,316	3
23,853	39	2. Zinse — einschließlich 66 fl. 40 kr. vom vorigen Jahr				23,853	39	—	—
		d) Besoldungen:							
450	—	1. für den Verwaltungsrath				450	—	—	—
1,333	20	2. für die Kassebeamten				1,333	20	—	—
		e) Büreaukosten:							
900	—	1. für den Verwaltungsrath				884	26	15	54
295	1	2. für die Kassenverwaltung				295	1	—	—
60	—	f) Porto und Geldtransportkosten				60	—	—	—
		g) für Unterhalt des Diensthauses:							
75	29	1. Verbaut				75	29	—	—
20	23	2. herrschaftliche und andere Abgaben				20	23	—	—
70	12	h) Ersatzposten				70	12	—	—
—	—	i) Abgang				—	—	—	—
10	5	k) Diäten und Gebühren				10	5	—	—
—	53	l) Vorschuß auf Wiederersatz				—	—	—	53
1,163,909	58½	Zusammen				390,521	44	773,388	14½

Soll.			Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
393,482	54	Betrag der Einnahmen	391,187	34½	2,295	19½
1,163,909	58½	„ „ Ausgaben	390,521	44	773,388	14½
		Bleiben Kassenrest . .	665	50½		
		Die Ausgabsreste betragen 773,388 fl. 14½ über Abzug der Einnahmsreste 2,295 fl. 19½				
					771,092	55
		Davon ferner der Kassenrest . .			665	50½
		somit beträgt das Deficit . .			770,427	4½
		Welches durch spätere Umlegung zu decken ist.				
		Als Vermögenstheil kommt noch der Antheil am Diensthaus und den Mobilien im Büreau hieher .			3,361	26
		mithin reines Deficit .			767,065	38½

Hierauf folgt das Verzeichniß der Brandentschädigungen.

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im See-Kreis.				
		Bezirksamt Ueberlingen.				
700	—	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf . . .	—	—	700	—
88	—	an Georg Keller zu Bamberg	88	—	—	—
		Bezirksamt Constanz.				
50	—	an Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf .	—	—	50	—
		Bezirksamt Stockach.				
50	—	an Kaspar Müller zu Oberschwandorf . .	—	—	50	—
		Bezirksamt Engen.				
1800	—	an Pius Martin zu Honstetten	600	—	1200	—
1	—	— das fürstlich Fürstenbergische Rentamt zu Bargen	1	—	—	—
50	—	— Joseph Braun allda	50	—	—	—
10	—	— Georg Honold allda	10	—	—	—
300	—	— Simon Schwarz zu Welschingen . .	—	—	300	—
		Bezirksamt Hüfingen.				
200	—	an den Kastellan der St. Antons-Kapelle, Anton Bader zu Neuenburg	—	—	200	—
3	—	— Mathä Hölderle zu Unadingen . . .	—	—	3	—
		Bezirksamt Neustadt.				
700	—	an die fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft für das Försterhaus zu Fährenbach .	—	—	700	—
		Bezirksamt Bonndorf.				
150	—	für das Schützenhaus zu Bondorf . . .	—	—	150	—
300	—	an Joseph Böhrenbacher zu Wellendingen . .	—	—	300	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl	kr.
		Bezirksamt Villingen.				
850	—	an Georg Bonnenkant zu Erdmannsweiler .	850	—	—	—
900	—	— Lehrer Emminger zu Kappel . . .	900	—	—	—
1000	—	— die Gemeinde daselbst für das Schulhaus .	—	—	1000	—
		Bezirksamt Stühlingen.				
		800 fl. für Ludwig Würtemberger zu Riedern wieder aus dem Soll abgeschrieben.				
		Bezirksamt Heiligenberg.				
175	—	für das Klostergebäude	—	—	175	—
200	—	an Johann Rauch zu Meierhof . . .	—	—	200	—
		Bezirksamt Blumenfeld.				
150	—	an Schlauchwirth Faller zu Wiechs . .	—	—	150	—
		Bezirksamt Meersburg.				
250	—	an die Gemeinde Markdorf für das Schießhaus .	—	—	250	—
		Bezirksamt Möhringen.				
550	—	an Franz Gabriel, Lehrer zu Kirchthal . .	—	—	550	—
		Bezirksamt Mößkirch.				
900	—	an Wittwe Keller zu Mößkirch . . .	900	—	—	—
300	—	— Mathä Schuster allda	300	—	—	—
650	—	— Anton Eitelberger allda . . .	650	—	—	—
100	—	— Mathä Schafhäutle allda	100	—	—	—
20	—	— Mathä Oswald allda	20	—	—	—
80	—	— Mathä Gauggel allda	80	—	—	—
25	—	— Bartholomä Hafner allda . . .	25	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Pfullendorf.				
47	30	an Johann Baptist Huber zu Lichtenegg . .	47	30	—	—
13	—	— Gabriel Huber allda	13	—	—	—
150	—	— Joseph Vögele zu Sauldorf . . .	150	—	—	—
		Bezirksamt Radolphzell.				
230	—	für das Pfarrhaus zu Ach	—	—	230	—
		Bezirksamt Bräunlingen.				
900	—	an Johann Maier zu Unterbränd . . .	900	—	—	—
		Im Ober-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Waldshut.				
400	—	an Joseph Jehle Wittwe und Joseph Baumgartner zu Segalen	200	—	200	—
100	—	— Jakob Gottstein zu Grünholz . . .	—	—	100	—
1864	—	für die Kirche zu Görtwihl . . .	—	—	1864	—
250	—	an Felix Manz zu Lienheim . . .	250	—	—	—
700	—	— Bartholomä Baldenschweiler zu Rieswihl .	700	—	—	—
500	—	— Blasius Zimmermann allda . . .	500	—	—	—
800	—	— Kaspar Kaiser zu Rotzingen . . .	800	—	—	—
1000	—	— Jakob Merkhofer zu Rotzel . . .	1000	—	—	—
700	—	— Johann Maier allda	700	—	—	—
150	—	— Jakob Albiez allda	150	—	—	—
22	40	— Andreas Matt allda	22	40	—	—
17	—	— Matha Röthe und Philipp Schlageter allda .	17	—	—	—
7	10	— Ziriak Gerter allda	7	10	—	—
		Bezirksamt Schopfheim.				
500	—	an Johann Georg Meier zu Gersbach . .	—	—	500	—
2700	—	— Vogt Johann Greiner allda . . .	—	—	2700	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Schopfheim.				
150	—	an Michael Gutmann zu Bürchau	150	—	—	—
550	—	— Magdalena Hecker zu Eichen	550	—	—	—
500	—	— Johann Georg Müller allda	500	—	—	—
600	—	— Adam Schneider allda	600	—	—	—
400	—	— Sebastian Ratzer Wittwe allda	400	—	—	—
150	—	— Jakob Sänger zu Maulburg	150	—	—	—
200	—	— Johann Tscheulin Wittwe allda	200	—	—	—
600	—	— Friedrich Homberger zu Fischenberg	600	—	—	—
		Bezirksamt Schönau.				
700	—	an Johann Kaiser und Mathias Rotzinger zu Todnauberg	—	—	700	—
166	40	— Ulrich Maier zu Künaberg	166	40	—	—
7550	—	— Johann Motsch und Consorten zu Ehrsberg. Die Empfänger wurden nicht ausführlich angegeben, der Rest ist für die Kapelle.	6350	—	1200	—
700	—	— Balthasar Wieler nun Mainrad Burkhard zu Ruckenbronn	700	—	—	—
1000	—	— Johann Wasmer zu Schörberg	1000	—	—	—
650	—	— Wendelin Bär allda	650	—	—	—
700	—	— Johann Spitz allda	700	—	—	—
1100	—	— Johann Burger und Regina Wasmer allda	1100	—	—	—
1050	—	— Franz Joseph Schlageter zu Mambach	—	—	1050	—
400	—	— alt Franz Joseph Albrecht allda	200	—	200	—
400	—	— Jg. Franz Joseph Albrecht allda	200	—	200	—
		Bezirksamt Müllheim.				
600	—	an Röslewirth Willin Erben zu Müllheim	—	—	600	—
280	—	— Sattler Mangler allda	—	—	280	—
60	—	— Fidel Fräulein Wittwe und Johann Georg Billich zu Bamlach	60	—	—	—
261	15	— alt Jakob Lacher zu Marzell	261	15	—	—
280	—	— Mathä Würger allda	280	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Müllheim.				
116	40	— Friedrich Kilchling oder dessen Tochter Anna allda	116	40	—	—
550	—	— Jakob Fischer zu Müllheim . . .	550	—	—	—
		Bezirksamt Staufen.				
200	—	an die Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Belchen	—	—	200	—
		Landamt Freiburg.				
200	—	an die Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle .	—	—	200	—
190	—	— Stabhalter Mathias Fäsin oder dessen Relicten zu Mengen	—	—	190	—
200	—	— Martin Scherp oder das Mörchische Kind zu Opfingen	—	—	200	—
150	—	— Mathias Schlegel zu Unteribenthal . .	—	—	150	—
600	—	— Joseph Tritschler allda	—	—	600	—
100	—	— Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Staig .	—	—	100	—
1200	—	— Joseph Mader zu Unteribenthal . .	1200	—	—	—
		Bezirksamt Waldkirch.				
1150	—	an Georg Furtwängler zu Ohrensbach . . .	1150	—	—	—
		Bezirksamt Säckingen.				
115	—	an Hammerschmidt Maier zu Murg . . .	—	—	115	—
600	—	— Joseph Häßlin zu Rickenbach . . .	—	—	600	—
3	39	— Anton Mutter zu Gierspach . . .	—	—	3	39
2550	17	— Löwenwirth Trutpert Denz zu Obersäckingen. .	3550	17	—	—
		Bezirksamt St. Blasien.				
100	—	an Joseph Tritschler zu Todmos . . .	—	—	100	—
988	—	— Blasius Fischer zu Unterkutterau . .	988	—	—	—
1000	—	— Joseph Müller zu Ballenberg . . .	1000	—	—	—
900	—	— David Schupp allda	900	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Breisach.				
50	—	an Andreas Oberkirch nun Magnus Schreiber zu Burkheim	50	—	—	—
50	—	— Pankraz Mäder allda	—	—	50	—
200	—	— Joseph Gamber Wittwe allda	—	—	200	—
150	—	— Joseph Vögtle zu Achtingen	150	—	—	—
200	—	— Theodor Maier zu Breisach	—	—	200	—
		Bezirksamt Kenzingen.				
125	—	an Georg Vetter zu Bleichheim	—	—	125	—
		Bezirksamt Lörrach.				
600	—	an Konrad Muri zu Rötelweier	—	—	600	—
100	—	— Daniel Reinert allda	—	—	100	—
		Bezirksamt Jestetten.				
2450	—	an Johann und Heinrich Küchenmann zu Weißwasserstelz, Gemeinde Hohenthengen	2450	—	—	—
		Bezirksamt Hornberg.				
200	—	an Johann Rock zu Kirnbach	—	—	200	—
716	40	— Friedrich Kaspar auf dem Fahrenbühl, Gemeinde Reichenbach	716	40	—	—
800	—	— Gemeinderath Röck zu Schiltach	800	—	—	—
600	—	statt frühern 750 fl. an Bäckermeister Birk allda	600	—	—	—
3500	—	an Philipp Wagner allda	3500	—	—	—
883	20	— Handelsmann Waibinger allda	883	20	—	—
1020	—	— Lammwirth Trautwein und Zimmermann Jäckle allda	1020	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Triberg.				
2	22	für das Scharfrichterhaus zu Triberg . .	—	—	2	22
28	56	für das Amthaus den Rest . . .	—	—	—	56
800	—	an Alexander Pfaff zu Schönwald . .	—	—	800	—
		Bezirksamt Ettenheim.				
2500	—	an Hermelinwirth Xaver Stölker zu Ettenheim .	2500	—	—	—
1000	—	— Jakob Henninger allda . . .	1000	—	—	—
700	—	— Joseph Blank allda . . .	700	—	—	—
600	—	— Baptist Kollefrath allda . . .	600	—	—	—
220	—	— Apotheker Jung allda . . .	220	—	—	—
		Im Mittel-Rheinkreis.				
		Oberamt Lahr.				
630	—	an die Gemeinde Oberschopfheim für das Schulhaus	—	—	630	—
6	—	— Lorenz Geiger allda . . .	—	—	6	—
100	—	— Wundarzneidiener Riederle zu Kürzel .	—	—	100	—
		Bezirksamt Wolfach.				
500	—	an Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbronn	—	—	500	—
		Bezirksamt Haslach.				
550	—	an Joseph Ringwald und Erhard Schirmeker in der Hub, Gemeinde Hofstetten . .	550	—	—	—
1025	—	— Joseph Buchholz zu Sulzbach . .	1025	—	—	—
		Bezirksamt Gengenbach.				
50	—	an Andreas Riesle zu Ernstbach . .	—	—	50	—

Soll.		Brändentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Oberkirch.				
175	—	an Joseph Schiller zu Lierbach	175	—	—	—
175	—	— Bernhard Schiller allda	175	—	—	—
		Bezirksamt Achern.				
700	—	an Mathias Roth zu Unterwasser, Gemeinde Ottenhöfen	700	—	—	—
		Bezirksamt Bühl.				
50	—	an die Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul	—	—	50	—
675	—	— Zirlak Friedmann zu Oberwasser	675	—	—	—
133	40	— Wendelin Ochs zu Steinbach	—	—	133	40
133	40	— Valentin Grau allda	—	—	133	40
400	—	— Ignaz Grethel, Christian Kraus, Theodor Kunz und Roman Reith zu Oberbühlerthal	400	—	—	—
		Bezirksamt Gernsbach.				
100	—	an Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
300	—	— Mathias Kast zu Weisenbach	300	—	—	—
300	—	— Johann Peter Wunsch allda	300	—	—	—
50	—	— Samuel Strauß Wittwe allda	—	—	50	—
300	—	— Johann Kohler allda	300	—	—	—
300	—	— Wendel Grosmann allda	300	—	—	—
400	—	— David Kast allda	400	—	—	—
250	—	— Josephs Kriegs Kinder allda	—	—	250	—
300	—	— Matheus Meichel Wittwe allda	300	—	—	—
300	—	— Joseph Dörrer allda	300	—	—	—
150	—	— Anton Moser allda	150	—	—	—
200	—	— Johann Dörr, vorher Kaspar Kriegs Wittwe allda	200	—	—	—
300	—	— Crescentia Krieg und Andreas Krieg allda	300	—	—	—
400	—	— Benedikt Bleier allda	400	—	—	—
400	—	— Michael Bleier allda	400	—	—	—
500	—	— Philipp Krieg allda	500	—	—	—
350	—	— Fidel Hurster Wittwe allda	350	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gernsbach.				
800	—	an Peter Krieg und Karl Klumpp Weisenbach .	800	—	—	—
350	—	— Johann Grosmann allda . . .	350	—	—	—
200	—	— Joseph Schabet und Anton Fritsch allda .	200	—	—	—
600	—	— Isidor Thurner allda . . .	600	—	—	—
1000	—	— Xaver Krieg allda . . .	1000	—	—	—
400	—	— Joseph Krieg, Anton Sohn allda . .	—	—	400	—
25	—	— Joseph Dörer allda . . .	25	—	—	—
8	—	— Matheus Gerstner allda . . .	8	—	—	—
2266	40	— die Heiligen-Verrechnung allda . .	—	—	2266	40
17	9	— Joseph, nun Mathäus Dörrer allda . .	—	—	17	9
		Oberamt Durlach.				
700	—	an Anton Dehm zu Wöschbach . . .	700	—	—	—
650	—	— Johann Wächter, nun Jakob Ruppenter allda .	650	—	—	—
		Bezirksamt Bretten.				
2	45	an David Rubenacker zu Flehingen . .	—	—	2	45
200	—	— Lehrer Huber, nun Herz Weingärtner allda .	200	—	—	—
150	—	— Abraham Elpinger allda . . .	—	—	150	—
		Oberamt Bruchsal.				
250	—	an Georg Feßler zu Unteröwisheim . .	—	—	250	—
		Bezirksamt Eppingen.				
300	—	an Joseph Löw Hahn zu Beerwangen . .	—	—	300	—
		Bezirksamt Ettlingen.				
268	7½	an Johann Adam Artmann zu Schillberg .	223	26	44	41½
		Oberamt Pforzheim.				
25	—	an Wirth Dieterle zu Pforzheim . .	25	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Landamt Carlsruhe.				
141	43	an Rosenwirth Keßler zu Grünwinkel . .	141	43	—	—
		Stadt Kehl.				
501	—	für demolirte Gebäude nach disponible . .	—	—	501	—
		Im Unter-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Ladenburg.				
8	—	an Wilhelm Koch zu Schriesheim . .	—	—	8	—
442	20	— Michel Gaßner zu Rückensturm . .	442	20	—	—
458	47	— Johann Hartmann allda . . .	458	47	—	—
500	—	— Heinrich Michael sen. zu Sandhofen . .	500	—	—	—
600	—	— Valentin und A Maria Brunner zu Heddesheim 4 fl. 30 kr. für Johann Schmidt allda sind wieder aus dem Soll abgeschrieben	600	—	—	—
490	—	— Martin Metz zu Neckarhausen . .	490	—	—	—
		Oberamt Heidelberg.				
6	13	an Fuhrmann Panzer zu Heidelberg . .	—	—	6	13
300	—	— Johann Jakob Heckmann nun Bartholma Heiß zu Wilhelmsfeld . . . 4 fl. 30 kr. für Müller Werle zu Heidelberg kommen wieder aus dem Soll.	300	—	—	—
50	—	— Philipp Katreim zu Ziegelhausen . .	50	—	—	—
120	—	— Adam Fischer zu Schönau . . .	120	—	—	—
150	—	— Heinrich Russler allda . . .	150	—	—	—
50	—	— Adam Kling zu Michelbach . . .	50	—	—	—
400	—	— Pachter Christmann zu Wilhelmsfeld .	400	—	—	—
300	—	— Georg Hufnagel zu Heiligenkreuzsteinach .	300	—	—	—
385	—	— Franz Becker zu Doßenheim . .	385	—	—	—
3	—	— Johann Becker allda . . .	—	—	3	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Eberbach.				
100	—	an Leonhard Frei zu Strümpfelbronn	100	—	—	—
		Bezirksamt Mosbach.				
50	—	an Andreas Engelof Großeicholsheim	—	—	50	—
333	20	— Jakob Heck zu Trienz	333	20	—	—
600	—	— Georg Adam Bistranger zu Breitenbronn	600	—	—	—
200	—	— Friedrich Haußmann zu Großeicholsheim	200	—	—	—
150	—	— Mathä Widmann allda	150	—	—	—
200	—	— Franz Beichert allda	200	—	—	—
		Bezirksamt Schwetzingen.				
1225	—	an Philipp Jakob Menges zu Brühl	1225	—	—	—
		Bezirksamt Weinheim				
350	—	an Peter Engelof zu Lützelsachsen	—	—	350	—
6	—	— Friedrich Ziegler allda	6	—	—	—
1040	—	— Georg Schniedel zu Weinheim	1040	—	—	—
600	—	— Nikolaus Edelmann zu Ursenbach	600	—	—	—
		Bezirksamt Sinsheim.				
570	2	an Georg G. Ernst zu Hoffenheim	570	24	—	—
		Bezirksamt Wiesloch.				
45	2	für die Synagog in Tairnbach	45	2	—	—
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
190	—	für den Kirchthurm zu Königshofen	—	—	190	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im See-Kreis.				
		Bezirksamt Hüfingen.				
362	54	an Martin Laule zu Döggingen	362	54	—	—
55	—	— Joseph Keller allda	55	—	—	—
51	10	— Bürgermeister Hölderle allda	51	10	—	—
14	—	— Johann Oswald allda	14	—	—	—
14	17	— Sebastian Hölderle allda	14	17	—	—
14	35	— Moriz Bader allda	14	35	—	—
1000	—	— Joseph Frei allda	1000	—	—	—
3	50	— Gallus Hauser allda	3	50	—	—
9	40	— Joseph Strohmeier allda	9	40	—	—
3	45	— Joseph Hell allda	3	5	—	—
3	12	— Joseph Schmidt allda	3	21	—	—
227	16	— Mathä Eichenhofer zu Riedböhringen	227	16	—	—
500	—	— Müller Selb zu Blumberg	500	—	—	—
900	—	— Andreas Scheu allda	900	—	—	—
650	—	— Gabriel Röthele allda	650	—	—	—
700	—	— Anton Zimmermann allda	700	—	—	—
700	—	— Augustin Schlenk allda	700	—	—	—
2400	—	— Georg Zahn allda	2400	—	—	—
3500	—	— Michel Häßler allda	3500	—	—	—
800	—	— Martin Wild, nun die fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft allda	—	—	800	—
337	20	— das fürstlich Fürstenbergische Rentamt allda	337	20	—	—
134	30	— die Gemeinde Blumberg und Joh. Böhringer allda	134	30	—	—
2500	—	— die Gemeinde Pfohren für das Schulhaus	2500	—	—	—
11	30	— Joseph Nolle allda	11	30	—	—
8	45	— Joseph Münzer allda	8	45	—	—
8	40	— Joseph Kern allda	8	40	—	—
412	30	— Johann Gromann zu Hüfingen	412	30	—	—
562	30	— Johann Hofmeier allda	562	30	—	—
3	20	— Xaver Merz allda	3	20	—	—
2347	—	— Wittwe Hirt zu Behla	2347	—	—	—
181	40	— Georg Hall allda	181	40	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr
		Bezirksamt Villingen.				
88	—	an Johann Schorp zu Neuhausen	88	—	—	—
300	—	— Konrad Niederknecht, nun die Gemeinde Königsfeld	300	—	—	—
1800	—	— Jakob Schaible zu Fischbach	1800	—	—	—
1700	—	— Johann Heiber zu Schabenhausen	1700	—	—	—
1000	—	— Hilar Schaumann zu Weilersbach	1000	—	—	—
600	—	— Joseph Stiebel allda	600	—	—	—
800	—	— Michael Bartner, jüngere allda	800	—	—	—
900	—	— Adrian Schleicher allda	900	—	—	—
1350	—	— Schmidt Xaver Bauer allda	1350	—	—	—
600	—	— Xaver Bauer, jüngere allda	600	—	—	—
1500	—	— Johann Schleicher allda	1500	—	—	—
3050	—	— Kaspar Hein allda	3050	—	—	—
2400	—	— Veit Hirth allda	2400	—	—	—
1600	—	— Mathias Schneider allda	1600	—	—	—
1500	—	— Nikolaus Schleicher allda	1500	—	—	—
1400	—	— Johann Eigeldinger allda	1400	—	—	—
1200	—	— Mathias Laufer, jüngere allda	1200	—	—	—
1400	—	— Johann Laufer allda	1400	—	—	—
1500	—	— Philipp Bartler allda	1500	—	—	—
1800	—	— Anton Schleicher allda	1800	—	—	—
2700	—	— Anton Hirth allda	2700	—	—	—
1100	—	— Johann Herbst allda	1100	—	—	—
1800	—	— Joseph Huger allda	1800	—	—	—
1000	—	— Mathias Kaltenbrunner allda	1000	—	—	—
1000	—	— Martin Weißhar allda	1000	—	—	—
900	—	— Johann Hanger allda	900	—	—	—
950	—	— Stephan Laufer allda	950	—	—	—
500	—	— Joseph Laufer Demeter allda	500	—	—	—
550	—	— Johann Laufer allda	550	—	—	—
1150	—	— Lukas Bartler allda	1150	—	—	—
1000	—	— Anton Schleicher, Fux allda	1000	—	—	—
750	—	— Johann Niebel allda	750	—	—	—
750	—	— Philipp Schleicher allda	750	—	—	—
1000	—	— Michael Bartler allda	1000	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Villingen.				
850	—	an Lorenz Kramer zu Weilersbach	850	—	—	—
950	—	— Michael Supple allda	950	—	—	—
900	—	— Nikolaus Schleicher, Schuster allda	900	—	—	—
1000	—	— Bartholomä Schleicher allda	1000	—	—	—
800	—	— Ignaz Grieshaber allda	800	—	—	—
700	—	— Andreas Schleicher allda	700	—	—	—
800	—	— Anton Haller allda	800	—	—	—
550	—	— Joseph Eigeldinger allda	550	—	—	—
1250	—	— Johann Balz allda	432	20	816	40
800	—	— Lorenz Riebel allda	800	—	—	—
600	—	— Fidel Schleicher allda	600	—	—	—
750	—	— Georg Rottler allda	750	—	—	—
1000	—	— Andreas Senn allda	1000	—	—	—
650	—	— Hilar Kammerer allda	650	—	—	—
1350	—	— Taddä Schleicher allda	1350	—	—	—
1500	—	— Johann Supple allda	1500	—	—	—
1100	—	— Lorenz Bartler allda	1100	—	—	—
1000	—	— die Stiftungsverwaltung Rothweil	—	—	1000	—
1400	—	— Johann Laufer zu Weilersbach	1400	—	—	—
1400	—	— Anton Schleicher allda	1400	—	—	—
50	—	— Johann Balz allda weiter	—	—	50	—
50	—	— Georg Rottler allda	50	—	—	—
1500	—	— Andreas Götz zu Burgberg	1500	—	—	—
21	52	— Thierarzt Broz zu Villingen	21	52	—	—
15	—	— Jakob Glunz zu Oefingen	—	—	15	—
		Bezirksamt Radolphzell.				
69	20	an Anton Böhringer zu Bohlingen	69	27	—	—
233	20	— Posthalter Sandhas zu Singen	233	20	—	—
12	—	— Joseph Sauter allda	—	—	12	30

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Engen.				
600	—	an Michael Speck zu Zimmerholz	—	—	600	—
550	—	— Sebastian Ganter allda	—	—	550	—
600	—	— Matha Diersberger allda	—	—	600	—
6	—	— Sebastian Graf allda	—	—	6	—
500	—	— Fidel Lai zu Neuhausen	500	—	—	—
850	—	— Hieronimus Leiber zu Binsendorf	400	—	450	—
850	—	— Johann Speck allda	400	—	450	—
20	—	— Joachim Speck allda	20	—	—	—
25	—	— Kaspar und Magdalena Speck von Hattingen	—	—	25	—
		Bezirksamt Neustadt.				
400	—	an Johann Wieder zu Seppenhofen	400	—	—	—
400	—	— Johann Braun allda	400	—	—	—
500	—	— Fridolin Martin allda	500	—	—	—
400	—	— Johann Rieger allda	400	—	—	—
800	—	— Johann Kaiser allda	800	—	—	—
900	—	— Jakob Götz allda	900	—	—	—
800	—	— Franz Benz allda	800	—	—	—
700	—	— Michael Eggert allda	700	—	—	—
1500	—	— Xaver Siebold zu Lössingen	750	—	750	—
1400	—	— Johann Geisinger allda	700	—	700	—
2850	—	— Michael Bader allda	1425	—	1425	—
3450	—	— Fidel Wehrle allda	1725	—	1725	—
2800	—	— Augustin Hummel zu Oberursbach	1800	—	1000	—
600	—	— Johann Schmiedle zu Vierthäler	—	—	600	—
1800	—	— Johann Schuler zu Langenbach	—	—	1800	—
		Bezirksamt Stockach.				
20	—	an Ignaz Fritschi zu Orsingen	20	—	—	—
21	25	— Michael Joos allda	21	25	—	—
33	20	— Ignaz Kessing allda	—	—	33	20
400	—	— Nikolaus Mohr zu Ach	50	—	350	—
400	—	— Wendelin Hauser allda	50	—	350	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Stockach.				
36	—	an Silvester Bauer zu Ach	36	—	—	—
14	—	— Johann Paul allda	14	—	—	—
500	—	— Andreas Meier zu Buchheim . . .	500	—	—	—
700	—	— Ludwig Jägg zu Steißlingen . . .	—	—	700	—
20	50	— Johann Schumacher und Jakob Fehrle allda .	—	—	20	50
		Bezirksamt Möhringen.				
24	—	an Bürgermeister Sternbacher zu Zimmern .	24	—	—	—
38	55	— Lorenz Martin zu Hausen im Kirchthal .	—	—	38	55
25	—	— Melchior Zeller zu Ippingen . . .	25	—	—	—
10	—	— Martin Rene zu Möhringen . . .	10	—	—	—
		Bezirksamt Blumenfeld.				
350	—	an Clemens Rall zu Thengen . . .	350	—	—	—
70	—	— Johann Ritzi zu Weiterdingen . . .	70	—	—	—
30	—	— Johann Leiber allda	30	—	—	—
1000	—	— Lambert Gröble allda	500	—	500	—
1200	—	— Wilhelm Frank allda	600	—	600	—
25	—	— Sebastian Stutz allda	—	—	25	—
10	—	— Lambert Gröble und Johann Finus allda .	—	—	10	—
		Bezirksamt Heiligenberg.				
250	—	an Baptist Moser zu Deggenhausen . .	250	—	—	—
1600	—	— Alois Federle zu Unterhaslach . .	1600	—	—	—
30	—	— denselben ferner	—	—	30	—
10	50	— Müller Kollöffel zu Eschbeck . . .	10	50	—	—
		Bezirksamt Pfullendorf.				
800	—	an Philipp Wacker zu Kleinschönach . .	800	—	—	—
500	—	— Joseph Lorenz Wittwe zu Illmensee . .	—	—	500	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Haft.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Möskirch.				
2115	—	an Rothgerber Brodmann . . .	2115	—	—	—
91	40	— Joseph Moll zu Krumbach . . .	91	40	—	—
		Bezirksamt Stühlingen.				
1075	—	an Bürgermeister Maier zu Horrheim .	1075	—	—	—
		Bezirksamt Meersburg.				
2100	—	an Fidel Binder zu Baitenhausen, nun Spital-Constanz	2100	—	—	—
		Bezirksamt Bonndorf.				
6000	—	an Johann Kaiser zu Lausheim . . .	6000	—	—	—
3000	—	— Joseph Günthert allda . . .	3000	—	—	—
29	50	— Paul Meister allda . . .	29	50	—	—
1200	—	— Xaver Hug zu Hörrlingen . . .	1200	—	—	—
2400	—	— Jakob Gut zu Rätenberg . . .	1200	—	1200	—
13500	—	— Joseph Böhringer allda . . .	6750	—	6750	—
1500	—	— Joseph Keller zu Ewatingen . . .	1500	—	—	—
10	—	— Jakob Kaiser allda	10	—	—	—
10	—	— Andreas Schmidt allda	10	—	—	—
250	—	— Bartholomä Stritt allda . . .	250	—	—	—
343	20	— Johann Keller und Martin Friedrich allda .	343	20	—	—
1600	—	— Johann Gantert zu Rippoltsried, Gemeinde Mettenberg	1600	—	—	—
200	—	— Bonaventura Jaiser zu Bonndorf . .	200	—	—	—
22	—	— Mathä Keller zu Ewatingen . . .	22	—	—	—
10	45	— Michel Zimmermann allda . . .	10	45	—	—
10	—	— Xaver Rieger allda	10	—	—	—
15	—	— Nikolaus Eckart allda	15	—	—	—
5	—	— Joseph Ehrat allda	5	—	—	—
30	—	— Joseph Stritt allda	30	—	—	—
95	—	— Wolfgang Krämer allda . . .	95	—	—	—
5	—	— Johann Kaiser allda	5	—	—	—
6	20	— Joseph Binninger allda . . .	6	20	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Salem.				
50	—	an Sebastian Huther zu Bermatingen	50	—	—	—
400	—	— Bürgermeister Restle zu Adelsreute	200	—	200	—
		Im Ober-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Hornberg.				
400	—	an Johann Böhler zu Lehengericht	400	—	—	—
1446	27	— Johann Schweikart und Georg Trautwein Wittwe zu Schiltach	1446	27	—	—
11	—	— Christian Wolber allda	11	—	—	—
9	—	— Matheus Joos allda	9	—	—	—
490	—	— Johann Georg Trautwein allda	—	—	490	—
2090	—	— Mathias Weiser zu Langenschiltach	2090	—	—	—
400	—	— Christian Bösinger allda	—	—	400	—
1176	—	— Johann Michael Haller zu Buchenberg	1176	—	—	—
900	—	— Matheus Fichter allda	900	—	—	—
888	—	— Christian Steiger zu Kürnbach	888	—	—	—
1400	—	— Philipp Braun und Jakob Schillinger zu evang. Thenenbronn	—	—	1400	—
1500	—	— Michael Bösinger allda	—	—	1500	—
		Oberamt Emmendingen.				
180	—	an Simon Bühler zu Ottoschwanden	180	—	—	—
380	—	— Gottlieb Bühler allda	380	—	—	—
250	—	— Rothgerber Sexauer zu Emmendingen	—	—	250	—
17	30	— Heinrich und Christian Mahler allda	—	—	17	30
750	26	— Färber Schöchlin allda	750	26	—	—
15	40	— Johann Georg Berger allda	15	40	—	—
		Bezirksamt Kenzingen.				
12	30	an Thierarzt Binz zu Herbolzheim	12	30	—	—
13	20	— Medizinalrath Dr. Würth zu Kenzingen	—	—	13	20
400	—	— Georg Killius zu Broggingen	—	—	400	—
50	—	— Johann Zieser zu Wyhl	—	—	50	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Müllheim.				
241	40	an Johann Sehringer zu Niederweiler	120	50	120	50
96	40	— Johann Georg Meier allda	96	40	—	—
3	36	— Johann Schuler allda	3	36	—	—
305	—	— Joseph Keppeler zu Neuenburg	305	—	—	—
710	—	— Sattler Eckerlin zu Münheim	710	—	—	—
585	51	— Joseph Kiefer zu Sulzburg	585	51	—	—
		Bezirksamt Waldshut.				
1270	—	an Fridolin Huber zu Tiefenstein	1270	—	—	—
400	—	— Johann Hoggenmüller allda	400	—	—	—
900	—	— Jakob Deiser und Michael Reinegger zu Engelschwand	—	—	900	—
200	—	— Felix Weiß zu Albert	200	—	—	—
550	—	— Jakob Kunzer allda	—	—	550	—
200	—	— Silvester Strittmatter allda	200	—	—	—
400	—	— Albert Kunzer allda	400	—	—	—
200	—	— Paul Baumgartner allda	200	—	—	—
200	—	— Johann Kramer Wittwe allda	—	—	200	—
1000	—	— Mathä Gersbach allda	—	—	1000	—
30	—	— Wirth Strittmatter allda	30	—	—	—
50	—	— Fridolin Rozinger allda	50	—	—	—
30	—	— Johann Hilbert Wittwe	30	—	—	—
350	—	— Konrad Baumgartner zu Schmitzingen	350	—	—	—
250	—	— Alois Herr allda	250	—	—	—
300	—	— Jakob Maier allda	300	—	—	—
150	—	— Creszentia Tritschler allda	150	—	—	—
450	—	— Johann Dietsche allda	450	—	—	—
450	—	— Joseph Dietsche allda	450	—	—	—
540	—	— Joseph Schneider allda	540	—	—	—
20	—	— Xaver Huber, Fridolin Huber, Christoph Kaiser, und Johann Matt allda	20	—	—	—
20	14	— Math. Studinger und Joseph Herr allda	20	14	—	—
5	—	— Carl Bickert allda	5	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Waldshut.				
700	—	an Ambros Stoll zu Degernau	700	—	—	—
687	30	— Urban Jehle zu Strittmatt	—	—	687	30
200	—	— Philipp Schupp allda		—	200	—
23	—	— Fidel Matt allda	—	—	23	—
		Landamt Freiburg.				
1600	—	an Joseph Steuert zu Kappel	1600	—	—	—
500	—	— Johann Georg Geng zu Glashütte	500	—	—	—
600	—	— Blasius Löffler zu Willmendobel, Gemeinde St. Peter	600	—	—	—
20	—	— Joseph Meder zu Unteribenthal	20	—	—	—
600	—	— Joseph Schuler zu St. Peter	600	—	—	—
		Stadtamt Freiburg.				
600	—	an Dominik Flamm zu Zähringen	600	—	—	—
400	—	— Johann Rothmann Wittwe allda	400	—	—	—
640	—	— Benedikt Steiert allda	640	—	—	—
450	—	— Johann Georg Wurst zu Wildthal	450	—	—	—
		Bezirksamt Triberg.				
1200	—	an Anton Fehrenbach zu Gremelsbach	1200	—	—	—
400	—	— Baptist Meier allda	400	—	—	—
700	—	— Kajetan Pfaff zu Rensberg, Gemeinde Niederwasser	—	—	700	—
1000	—	— Franz Joseph Mark zu Gutenbach	1000	—	—	—
900	—	— Matheus Dold allda	900	—	—	—
		Bezirksamt Schopfheim.				
1800	—	an Friedrich Motsch zu Demberg	—	—	1800	—
700	—	— Simon Vollmer zu Neuenweg	700	—	—	—
450	—	— Jakob Friedrich Walter allda	450	—	—	—
500	—	— Johann Jakob Brutschin allda	500	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.		kr.
		Bezirksamt Schopfheim.				
9	30	für das herrschaftliche Eisenwerk in Hausen .	9	30	—	—
1000	—	an Martin Bannwarts Kinder zu Nordschwaben .	—	—	1000	—
1000	—	— Johann Jakob Vögele zu Wies, . .	1000	—	—	—
1100	—	— Michael Vollmer allda . . .	1100	—	—	—
550	—	— Johann Nonn allda	550	—	—	—
1800	—	— Pflugwirth Uehlin zu Gersbach . .	—	—	1800	—
		Bezirksamt Waldkirch				
500	—	an Jakob Moser zu Biderbach . . .	500	—	—	—
500	—	— Franz Bürger allda	500	—	—	—
1515	47	— Franz Bürger allda	1515	47	—	—
50	—	— Anton Kirner zu Waldkirch . . .	50	—	—	—
		Bezirksamt Schönau.				
575	—	an Johann Georg Germann zu Entenschwand, Gemeinde Schönenberg	—	—	575	—
575	—	— Kasimir Steinbrunner allda . . .	—	—	575	—
300	—	— Blasi Karle allda : . . .	—	—	300	—
300	—	— Kornel Seger allda	300	—	—	—
300	—	— Anton Dörflinger allda . . .	300	—	—	—
300	—	— Herrmann Dörflinger Wittwe allda . .	150	—	150	—
500	—	— Alois Kiefer zu Wildhollen, Gemeinde Schönenberg	—	—	500	—
500	—	— Matheus Kiefer allda . . .	250	—	250	—
600	—	— Georg Steinbrunner, Mathias Ruch und Johann Bartmann allda . . .	—	—	600	—
1100	—	— Georg und Andreas Ruch allda . .	—	—	1100	—
150	—	— Barth. Maier allda	—	—	150	—
333	20	— Philipp und Alois Kaiser zu Schönau .	333	20	—	—
100	—	— Johann Philipp zu Ehrsberg . . .	100	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt St. Blasien.				
1550	—	an Johann Hummel und Salomon Erne zu Ballenberg, Vogtei Schlageten . .	1550	—	—	—
1400	—	— Ambros Schmidt zu Mückenloch . .	1410	—	—	—
1700	—	— Alois Köpfer, Adam und Anselm Schmidt zu Bernau Innerlehen . . .	—	—	1700	—
		Bezirksamt Staufen.				
8	45	für den Kirchthurm zu Binzen . . .	—	—	8	45
25	13	an Andreas Hugard zu Staufen . .	25	13	—	—
500	—	— Michael Riesterer zu Obermünsterthal . .	500	—	—	—
371	—	— die Gemeinde Norsingen für das Waschhaus .	—	—	371	—
1723	—	— Anton Fuchs zu Wettelbronn . .	—	—	1723	—
		Bezirksamt Säckingen.				
493	51	an Andreas Gallmann zu Hütten . . .	—	—	493	51
891	—	— Joseph Fricker Wittwe zu Niederhof . .	450	—	441	—
		Bezirksamt Breisach.				
150	—	an Löwenwirth Stacker	150	—	—	—
40	—	— Altvogt Boll	40	—	—	—
		Bezirksamt Ettenheim.				
550	—	an Lorenz Ruef auf dem Birkenberg, Gemeinde Münsterthal	550	—	—	—
225	—	— Joseph Bilharz zu Münchweier . .	225	—	—	—
		Bezirksamt Jestetten.				
40	—	an Engelbert Sigg zu Jestetten . . .	40	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im Mittel-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Achern.				
300	—	an Georg Grifer zu Waldulm	300	—	—	—
200	—	— Bernhard Hausmann allda	200	—	—	—
150	—	— Ignaz Kupferer allda	150	—	—	—
380	—	— Michael Scheuer zu Oberachern	380	—	—	—
300	—	— Johann Kohler zu Bernhardshöfen Gemeinde Kappelroteck				
200	—	— Mathias Letterer allda				
250	—	— Clemens Letterer allda				
350	—	— Georg Schneiders Wittwe allda				
1000	—	— Ludwig Basler allda				
200	—	— Joseph Höninger allda				
850	—	— Joseph Schindler allda	3566	40	1420	—
500	—	— Xaver Fischer allda				
250	—	— Michael Späth allda				
200	—	— Anton Hudapp u. Joseph Kleinhammer allda				
450	—	— Wilhelm Lattner allda				
366	40	— Anton Lamm allda				
50	—	— Andreas Ritter allda				
20	—	— Johann Trost allda				
2050	—	— Fidel Springmann zu Unterwasser, Gemeinde Ottenhöfen	—	—	2050	—
		Bezirksamt Gernsbach.				
500	—	an Gottlieb Kugel zu Staufenberg	500	—	—	—
125	—	— Jakob Schenkel allda	125	—	—	—
380	—	— alt Georg Reinschmidt zu Scheuern	380	—	—	—
380	—	— Jakob Reinschmidt, Jakob Sohn allda	380	—	—	—
475	—	— Christoph Hetzel allda	475	—	—	—
450	—	— Gottfried Geißer allda	450	—	—	—
540	—	— Emanuel Reinschmidt allda	540	—	—	—
800	—	— Jakob Oertel allda	—	—	800	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gernsbach.				
200	—	an Joseph Gerstner, Schumacher zu Weisenbach .	—	—	200	—
200	—	— Johann Hürrle allda	200	—	—	—
		Bezirksamt Gengenbach.				
349	—	an Joseph Herrmann zu Nordrach . .	349	—	—	—
500	—	— Valentin Oehler allda . . .	500	—	—	—
50	—	— Michael Oehler allda	—	—	50	—
600	—	— Andreas Dreier allda	—	—	600	—
400	—	— Georg Schille zu Oberharmersbach . .	400	—	—	—
		Bezirksamt Bühl.				
200	—	an Herrmann Massenbach zu Bühl . .	200	—	—	—
450	—	— Marx Schu Erben zu Neusatz . .	—	—	450	—
300	—	— Gregor Seelmann zu Herrenwies . .	300	—	—	—
		Oberamt Lahr.				
47	15	an Ochsenwirth Bär zu Friesenheim . .	—	—	47	15
250	—	— Georg Erhard zu Dinglingen . . .	250	—	—	—
250	—	— Georg Vögele zu Schutterthal . . .	—	—	250	—
1800	—	— Anton Schneider zu Ermersbach, Gemeinde Prinzbach . . .	1800	—	—	—
450	—	— Johann Siegrist zu Ottenheim . .	—	—	450	—
		Bezirksamt Durlach.				
4800	—	an Samuel Wenz Müller zu Königsbach .	4800	—	—	—
600	—	— Gabriel Fletschinger zu Stupferich . .	600	—	—	—
		Stadtamt Carlsruhe.				
48	50	an Friseur Rothhard Wittwe dahier . .	48	50	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Landamt Carlsruhe.				
2	48	an Adam Pfatteicher zu Blankenloch . .	2	48	—	—
3000	—	- Handelsmann Fr. Sievert und Compagnie in Mühlburg	3000	—	—	—
		Bezirksamt Rheinbischofsheim.				
400	—	an M. Hummel zu Freistett . . .	—	—	400	—
313	20	— Daniel Accumtius zu Lichtenau . .	313	20	—	—
29	20	— Andreas Haas allda	29	20	—	—
475	—	— Alt Vogt Georg Goll zu Mückenschopf .	—	—	475	—
		Oberamt Offenburg.				
300	—	an Chrisostomus Litterst zu Riedle . .	300	—	—	—
66	40	— Wendelin Mai zu Zunsweier . . .	66	40	—	—
350	—	— Joseph Braun zu Bolsbach . . .	350	—	—	—
		Bezirksamt Wolfach.				
100	—	an Johann Haberer von Kinzigthal . .	—	—	100	—
		Bezirksamt Bretten.				
50	—	an Hirsch Rothschild zu Bretten . . .	50	—	—	—
265	—	— Gottfried Geisler allda . . .	265	—	—	—
200	—	— Magdalena Abecker allda . . .	200	—	—	—
250	—	— Nikolaus Simon allda . . .	250	—	—	—
250	—	— Philipp Bährle allda	250	—	—	—
625	—	— Ernst Werner allda	625	—	—	—
131	24	— Christian Stähle allda	131	24	—	—
130	—	— Martin Gillardon allda . . .	130	—	—	—
204	—	— Joseph Arnspach Wittwe allda . .	204	—	—	—
350	—	— Jakob Mauser und Wendel Biesele allda .	350	—	—	—
300	—	— Jakob Fritz allda	300	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl	kr.
		Bezirksamt Bretten.				
250	—	an Matheus Hölzle zu Bretten . . .	250	—	—	—
650	—	— Jeremias Roller allda . . .	650	—	—	—
800	—	— Joseph Leonhard allda . . .	800	—	—	—
225	—	— Franz Dorwart allda . . .	225	—	—	—
225	—	— Ernst Zunsius allda	225	—	—	—
250	—	— Maier Ettlinger allda	250	—	—	—
125	—	— Nathan Ettlinger allda . . .	125	—	—	—
1300	—	— Posthalter Paravicini allda . .	1300	—	—	—
20	—	— Jakob Konanz allda	20	—	—	—
53	—	— Salomon Eber allda . . .	53	—	—	—
379	—	— Jakob Autenried allda . . .	379	—	—	—
1002	—	— Georg Arnold allda	1002	—	—	—
2400	—	— Martin Jörger allda	2400	—	—	—
100	—	— Moses Weingärtner allda . . .	100	—	—	—
125	—	— Franz Leitz und Johann Odenwald Wittwe allda	125	—	—	—
50	—	— Seligmann Reis allda . . .	50	—	—	—
200	—	— Christoph Wipf allda	200	—	—	—
25	—	— Ludwig Hördt allda . . .	25	—	—	—
25	—	— Jakob Dorwart und Kennert allda .	25	—	—	—
25	—	— Alexander Leuz und Jakob Lutz allda .	25	—	—	—
75	—	— Christian Stehle allda . . .	—	—	75	—
11	—	— Franz Wilser Wittwe zu Münzesheim .	—	—	11	—
20	—	— Moses Lieber allda	—	—	20	—
2200	—	— Johann Schumacher zu Wössingen .	—	—	2200	—
		Bezirksamt Haslach.				
800	—	an Mathias Wernet in der Eichhalten, Gemeindr Mühlenbach	800	—	—	—
1000	—	— Sattler Pfundstein zu Hausach . .	—	—	1000	—
1000	—	— Carl Schneider allda	—	—	1000	—
33	45	— Zimmermann Noppe allda . . .	—	—	33	45
45	—	— Taglöhner Gebel allda . . .	—	—	45	—
368	58	— Johann Baptist Hils zu Haslach . .	368	58	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Pforzheim.				
6300	—	an Hammerwerkbesitzer Gebrüder Benkieser zu Pforzheim	6300	—	—	—
250	—	— Franz Mai zu Langenalb	250	—	—	—
		Bezirksamt Oberkirch.				
450	—	an Lorenz Braxmeier zu Oppenau	450	—	—	—
450	—	— Lorenz Hoch allda	450	—	—	—
8	—	— Schlosser Eglau allda	8	—	—	—
4	—	— Kübler Wild allda	4	—	—	—
400	—	— Xaver Wagner allda	—	—	400	—
48	24	— Theresia Keßler zu Petersthal	48	24	—	—
600	—	— Philipp Streif auf dem Sohlberg, Gemeinde Lautenbach	600	—	—	—
50	—	— Anton Ziegler zu Lautenbach	50	—	—	—
600	—	— Mathias Huber und Michael Renecker von Bühl zu Ibach	—	—	600	—
		Bezirksamt Kork.				
60	—	an Friedrich Peter zu Stadt Kehl	60	—	—	—
		Oberamt Bruchsal.				
325	—	an Johann Adam Bender zu Mingolsheim	325	—	—	—
495	—	— Peter Kunz zu Oberöwisheim	—	—	495	—
		Oberamt Rastatt.				
637	30	an Ankerwirth Busch zu Au	318		318	45
		Im Unter-Rheinkreis.				
		Oberamt Heidelberg.				
48	—	an Johann Leicher zu Heidelberg	48	—	—	—
550	—	— Leonhard Schmidt zu Wilhelmsfeld	550	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Heidelberg.				
360	—	an Michael Ewald zu Wilhelmsfeld . .	—	—	360	—
270	—	— Wilhelm Faller allda	—	—	270	—
400	—	— Philipp Gärtner allda	—	—	400	—
500	—	— Johann Hummel und Math. Lell Wittwe zu Ziegelhausen	400	—	100	—
180	—	— Jakob Oestreicher allda . . .	—	—	180	—
25	—	— Kaspar Brieschle allda . . .	—	—	25	—
712	30	— Michael Heiß zu Heiligkreuzsteinach . .	712	30	—	—
32	—	für die Kirche allda	32	—	—	—
12	16	an Anton Hesch allda	12	16	—	—
315	—	— Nikolaus Dewarth allda . . .	315	—	—	—
25	—	— Nikolaus Kugel allda. . . .	25	—	—	—
765	—	— Leonhard Sorg auf dem Schaafhof daselbst .	765	—	—	—
1150	—	— Martin Setzler zu Heddesbach . .	1150	—	—	—
510	—	— Adam Hertig und Peter Rein zu Altneudorf .	510	—	—	—
560	—	— Nikolaus Schmidt und Adam Krug allda .	560	—	—	—
800	—	— Peter Gutfleisch zu Altenbach . . .	800	—	—	—
400	—	— Andreas Bretschi allda	400	—	—	—
800	—	— Nikolaus Gutfleisch allda . . .	800	—	—	—
850	—	— Peter Sauer allda	850	—	—	—
326	40	— Adam Bauder allda	326	40	—	—
450	—	— Georg Mäusel allda	450	—	—	—
3	—	— Adam Schäfer allda	—	—	3	—
2	56	— Nikolaus Kling allda	2	56	—	—
650	—	— Georg Kraft zu Dossenheim . . .	—	—	650	—
60	—	— Carl Ludwig Riedinger allda . . .	—	—	60	—
550	—	— Lorenz Wilhelm zu Schönau . .	550	—	—	—
15	—	— Nikolaus Steigleder allda . . .	15	—	—	—
712	30	— Adam Heuchel Wittwe und Nikolaus Gerbert allda	712	30	—	—
300	—	— Peter Ludwig Lauer allda . . .	300	—	—	—
300	—	— Michael Nollert allda	—	—	300	—
348	13	— Adam Liborner allda	—	—	348	13
7	—	— Carl Hofmann allda	—	—	7	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl	kr.
		Oberamt Heidelberg.				
380	—	an Georg Selzer zu Eiterbach . . .	380	—	—	—
2115	—	— Georg Förster zu Rohrbach . .	—	—	2115	—
		Bezirksamt Ladenburg.				
450	—	an Peter Schubach zu Heddesheim . .	450	—	—	—
380	—	— Adam Masengart allda . . .	380	—	—	—
3385	—	— Georg Philipp Leonhard allda . .	1085	—	1600	—
680	—	— Michael Keßler allda . . .	340	—	340	—
25	—	— Georg Philipp Leonhard allda ferner .	—	—	25	—
666	40	— Jakob Rudolph zu Wallstadt . .	666	40	—	—
13	20	— Joseph Reinmann zu Feudenheim . .	13	20	—	—
337	30	— Johann Ritschel zu Schriesheim . .	337	30	—	—
333	20	— Jakob Kaufmann allda . . .	333	20	—	—
450	—	— Heinrich Eberhard allda . . .	450	—	—	—
6	—	— Philipp Rees allda . . .	6	—	—	—
2	—	— Simon Oppenheim allda . . .	2	—	—	—
		Bezirksamt Wiesloch.				
186	—	an Gebrüder Oppenheim zu Michelfeld . .	186	—	—	—
660	—	— Jakob Vögele zu Baierthal . .	660	—	—	—
300	—	— Jakob Kunz zu Malsch . . .	300	—	—	—
200	—	— Johann Sauter allda . . .	200	—	—	—
50	—	— Johann Kunz und Johann Sautner allda .	50	—	—	—
50	—	— Valentin Bös allda . . .	50	—	—	—
1	—	— Georg Franz Kunz allda . . .	1	—	—	—
		Bezirksamt Philippsburg.				
250	—	an Johann Joseph Meier zu Philippsburg .	250	—	—	—
		Bezirksamt Weinheim.				
50	—	an Gerhard Kegler zu Weinheim . .	50	—	—	—
4380	—	— Johann Hack zu Großsachsen . .	4380	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Krautheim.				
15	—	an Johann Heller zu Krautheim . . .	—	—	15	—
		Bezirksamt Schwetzingen.				
860	—	an Georg Gund zu Ofterſheim . . .	860	—	—	—
615	—	— Peter Ackermann allda	615	—	—	—
1250	—	— Carl Eder zu Brühl	1250	—	—	—
55	—	— Philipp Brucker Wittwe allda . . .	55	—	—	—
30	—	— Bernhard Geſchwihl jung allda . . .	30	—	—	—
400	—	— Jakob Lonir zu Säckenheim . . .	—	—	400	—
50	—	— Konrad Hornick zu Neckerau . . .	—	—	50	—
950	—	— Andreas Kohrmann zu Friedrichsfeld . .	—	—	950	—
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
9	—	für das Pfarrhaus zu Königshofen . .	—	—	9	—
		Bezirksamt Adelsheim.				
37	30	an Peter Köhler Wittwe zu Schlierſtadt . .	37	30	—	—
		Bezirksamt Neckargemünd.				
500	—	an Martin Huber zu Hilsbach	250	—	250	—
150	—	— Georg Adam u. Eliſabeth Kunzmann zu Schwanheim	—	—	150	—
112	50	— Jakob Selmann und Peter Martin Reiſchmann zu Neckargemünd . . .	112	50	—	—
200	—	— die Neumann'ſchen Erben zu Michelbach .	—	—	200	—
400	—	— Joſeph Schuſter allda	400	—	—	—
25	—	— Jeremias Weeber allda . . .	25	—	—	—
20	—	— Georg Philip Lenz allda . . .	20	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Sinsheim.				
300	—	an Georg Störzbach und Moses Hirsch Gumbel zu Hoffenheim	300	—	—	—
150	—	— Michael Rudolph zu Adersbach . .	150	—	—	—
600	—	— Georg Frank zu Sinsheim . . .	300	—	300	—
		Bezirksamt Eberbach.				
550	—	an Johann Adam Ried zu Ferdinandsdorf .	—	—	550	—
		Bezirksamt Buchen.				
40	—	an Wilhelm Vögele zu Mudau . . .	—	—	40	—
375	—	— Joseph Frank allda	—	—	375	—
20	—	— Benedikt Schäfer allda	—	—	20	—
160	—	— Johann Georg Schäfer allda . . .	—	—	160	—

Carlsruhe den 1. Juni 1835.

General = Cassier

E. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Dezember 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Separatartikels 16. zum Zollvereinigungsvertrag vom 12ten Mai d. J.;

in Erwägung, daß die bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen vom 1sten Januar 1836 an aufhören, in soweit sie nicht erneuert werden;

in weiterer Erwägung, daß bis zu diesem Zeitpunkte das Zustandekommen eines Zoll- und Handelsvertrags mit der Eidgenossenschaft nicht zu erwarten steht, und für diesen Fall die provisorische Einführung bestimmter Zollbegünstigungen für die Schweiz vereinbart worden ist;

endlich in der Voraussetzung, daß die Schweiz in ihrem eidgenössischen und Cantonal-Zollwesen keine für die Vereinsstaaten nachtheilige Veränderung eintreten lassen, und zur Verhütung des gemeinschädlichen Schwärzens an der Grenze freundnachbarlich Hand zu bieten geneigt seyn werde:

haben Wir im Einverständniß mit den Kronen Bayern und Württemberg beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Der Schweiz werden in ihrem Verkehr mit den Vereinsstaaten vom 1sten Januar 1836. an folgende Zollbegünstigungen eingeräumt;

a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender roher Erzeugnisse:

Getreide,
Holz,
rohe Farbekräuter,
Honig,

Wurzeln,
gedörrtes Obst und
ungebleichtes Wachs;

b) die Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweines (worunter die weißen Weine der Grenzcantone Argau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau verstanden werden) in Fässern, gegen einen Eingangszoll von 50 kr. vom Centner;

c) die Einfuhr von Schweizer-Käsen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolls;

d) die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhrräder ꝛc.) ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze, (Vereins-Zolltarif Art. 6 d. 3 und Art. 19. c.)

e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren;

f) die zollfreie Einfuhr von seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und anderen Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie im veredelten Zustande wieder auszuführen;

der Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird;

des Viehes, welches auf inländische Weiden gebracht wird und nach der Weidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundsätzlichen Zollcontrolen;

ferner die im Tarif bereits zugestandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugnisse eingehende Schweizervieh und für schweizerische ungesalzene Butter.

Art. 2.

Alle früheren Verordnungen über die Ein- Aus- und Durchgangszölle an der Schweizergrenze, insbesondere die Verordnung vom 26ten Mai d. J. Regierungsblatt No. 23. sind aufgehoben.

Art. 3.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 10ten Dezember 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Die Zolldirection wird beauftragt, sämmtliche Zollbehörden zum genauen Vollzug der vorstehenden höchsten Verordnung sogleich anzuweisen und über deren Beobachtung zu wachen.

Carlsruhe den 10ten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In der Absicht, dem Gesetze über die Fleischaccise vom 26sten Mai l. J. Regierungsblatt Nr. XXIII. einen geregelten Vollzug zu sichern, haben Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn nach Art. 2. Satz 2. des Gesetzes der Fleischbeschauer entscheiden muß, ob ein zur Schlachtung bestimmtes Thier als Ochse oder als Rind zu veraccisen sey, so hat dies durch Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses zu geschehen, in welchem das Gewicht, wie es vom Fleischbeschauer durch Schätzung bestimmt wurde, ausdrücklich bemerkt seyn muß.

Ist der Accispflichtige mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und kömmt es deßhalb zur Abwägung, so muß das hierdurch ermittelte Gewicht in dem vorerwähnten Zeugniß bemerkt und vom Accisor, Fleischbeschauer und Accispflichtigen unterschriftlich bestätigt werden.

Die Gebühr für die Entscheidung des Fleischbeschauers beträgt sechs Kreuzer, die für die Abwägung vier und zwanzig Kreuzer vom Stück. Erstere bezieht der Fleischbeschauer, letztere der Eigenthümer der Waage.

Beide Gebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt, andernfalls vom Accispflichtigen.

Art. 2.

Wenn mehrere Personen Ochsen, Rinder, Farren oder Kühe gemeinschaftlich schlachten, so haben sie dieses dem Accisor zu erklären, und dieser muß jeden Theilhaber und seinen Antheil in der Accisquittung vormerken. Wenn ein Metzger einem an-

dern Fleisch leihen oder verkaufen will, so muß vor der Abgabe des Fleisches, wenn dasselbe 20 Pfund und darüber beträgt, der abgebende Metzger dem Accisor eine mündliche oder schriftliche Anzeige machen. Gleiches ist zu beobachten, wenn für das geliehene Fleisch Ersatz geleistet wird.

Fleischabgaben der Metzger unter sich in öffentlichen Fleischschrannen unterliegen dieser Maßregel nicht.

Art. 3.

Aller Transport von Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren und Kühen aus dem Schlachthaus in die Fleischschrannen oder in die Metzigen der einzelnen Metzger muß von der Accisquittung begleitet seyn und der Transportant muß sich auf Verlangen damit ausweisen.

Wenn jedoch Mehrere gemeinschaftlich geschlachtet haben, so ist zu Beobachtung dieser Vorschrift nur derjenige unter ihnen verpflichtet, welchem die Accisquittung zugestellt worden ist. Die andern Theilnehmer haben blos den Namen dessen anzugeben, der die gemeinschaftliche Accisquittung in Handen hat.

Art. 4.

Wenn Jemand die Accisfreiheit für ein Stück Schlachtvieh in Anspruch nimmt, das wegen äußerlich erkennbarer Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, so darf der Accisor die Accisfreiheit nur dann verwilligen, wenn die Schlachtung nicht später als 48 Stunden nach der Beschädigung oder Erkrankung statt findet und der Eigenthümer kein Metzger ist.

Dieser Termin darf jedoch dann überschritten werden, wenn durch besondere Umstände und namentlich durch Kurversuche die Schlachtung verzögert und davon vor Ablauf von 48 Stunden dem Accisor Nachricht gegeben wurde.

Art. 5.

Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden mußte und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt worden ist, darf nur dann accisfrei gelassen werden, wenn der letztere Umstand durch ein schriftliches Zeugniß jener Behörde nachgewiesen ist.

Art. 6.

Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischschrannen stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung, ebenso die Metzigen in den Wohnungen der Metzger.

Das Steuerpersonale ist ermächtigt, diese Metzigen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag — jederzeit, und sonst, so lange die Metzig für die Fleischkäufer geöffnet ist, zu untersuchen. Eine Untersuchung bei andern Personen, dann eine Untersuchung bei Metzgern zu anderer als der angegebenen Zeit ist nur bei dringendem Verdacht und unter Anordnung und Leitung der Ortspolizeibehörde zulässig.

Art. 7.

Unabhängig von den im Art. 7. des Gesetzes angeordneten Strafen ist der Transport des Fleisches von großem Schlachtvieh vom Schlachthaus ohne Begleitung durch die Accisquittung und der Verkauf oder die Darleihung von Fleisch von einem Metzger an einen anderen, oder die Rückerstattung des geliehenen Fleisches ehe die Anzeige beim Accisor gemacht worden ist, mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. zu ahnden.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 10ten Dezember 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung,

die Steuererhebung für $18\frac{3}{4}\frac{5}{6}$ betreffend.

Unter Bezug auf die höchste landesherrliche Verordnung vom 26sten Mai d. J. Regierungsblatt Nr. XXIII. wegen Erhebung der Staatssteuern in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs $18\frac{3}{4}\frac{5}{6}$;

Nach Ansicht des Finanzgesetzes vom 28sten August d. J. Regierungsblatt Nr. XXXIX. sowie des Gesetzes vom gleichen Datum, die Erleichterung in der Gewerbsteuer für die laufende Budgetperiode betreffend,

wird anmit verordnet:

§. 1.

Die Steuererhebung für die zweite Hälfte des Finanzjahrs $18\frac{3}{4}\frac{5}{6}$ erfolgt in den durch die Gesetze vom 8ten Juli 1817 und 31sten Oktober 1820 vorgeschriebenen Raten und nach demselben Umlagsfuß, welcher bei der Steuererhebung für das erste Semester in Anwendung gekommen ist.

§. 2.

Da der Zeitpunkt, von wo an der vollständige Beitritt des Großherzogthums zu dem deutschen Zollverein statt findet, auf den 1sten Januar 1836 festgesetzt ist und die für diesen Fall durch das Gesetz vom 28sten August d. J. vorgesehene Steuererleichterung hiernach noch für den dritten Theil des Steuerjahrs $18\frac{3}{5}$ in Wirksamkeit zu treten hat, so ist der Steuerbetrag von 100 fl. klassenmäßigem Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen abzuschreiben.

§. 3.

Der nachgelassene Betrag der Staatssteuer wird entweder an der noch rückständigen Quote eines Steuerpflichtigen abgerechnet, oder bei deren Vorausbezahlung baar an diesen rückersetzt.

Die Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 6ten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung

verschiedener Regulative über die Zollbegünstigungen inländischer Gewerbe.

Den großherzoglichen Zollstellen sind neben den Anweisungen zur Geschäftsbehandlung nach den vom 1sten Januar k. J. an eintretenden neuen Formen insbesondere auch folgende Regulative über die Anwendung der zur Betreibung und Beförderung des inländischen Gewerbsfleißes vorbehaltenen Erleichterungen mitgetheilt worden:

1) über die Zollbegünstigungen für den Großhandel mit ausländischen Weinen;
2) über die zollfreie Behandlung der nach ausländischen Messen ausgeführten und von da wieder eingehenden inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren;
3) über die Zollbegünstigungen der Tabaksfabrikanten, hinsichtlich der im Inlande zubereiteten, in das Ausland versandt werdenden Tabake;
4) über die Bedingungen, unter welchen eine Creditirung der Zölle zulässig ist.

Man setzt die Gewerbtreibenden und Handelsleute hievon mit dem Anfügen in Kenntniß, daß die Hauptzoll- und Steuerämter angewiesen sind, ihnen auf Begehren den Inhalt dieser Regulative zu eröffnen.

Den Unternehmern von Zuckerraffinerien wird die Zolldirektion auf Ansuchen die Bedingungen, unter welchen die fur diesen Industriezweig bewilligte Zollbegünstigung eintritt, unmittelbar bekannt machen.

Carlsruhe den 12ten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberstjofmeister, Freiherrn von Ketelhodt, das Großkreuz, und
dem fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Geheimen-Conferenzrath von Laßberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens
gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Schullehrer Johann Georg Sulger zu Weildorf, Amts Salem, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen der Volksbildung mit Treue, Dienstfleiß und Redlichkeit geleisteten Dienste, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 10ten November d. J. wurde der Capitaine im Leib-Infanterie-Regiment Karl Vierordt in Pensionsstand versetzt, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Durch höchste Ordre vom 15ten November wurden unter Belassung in ihren bisherigen Regimentern, zu Majors ernannt die Capitaines

von Noel im 4ten Infanterie-Regiment,
von Renz im Leib-Infanterie-Regiment,
Friedrich Eichrodt im 3ten Infanterie-Regiment,
Geiger im 2ten Infanterie-Regiment, und
Hoffmann im 1sten Infanterie-Regiment;

ferner zum Capitaine: der Premier-Lieutenant Maximilian Hoffmann im Leib-Infanterie-Regiment,

und zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants

Gustav von Wittenbach im 2ten Infanterie-Regiment, und
Ludwig von Neubronn im 1sten Infanterie-Regiment.

Versetzt wurden die Premier-Lieutenants

Joseph Louis, und
Karl von Reischach

vom 1sten zum 4ten Infanterie-Regiment.

Gestorben ist:

am 19ten November d. J. der pensionirte Capitaine Bleiber zu Mannheim.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenrath Albert von Friedrich zu HöchstIhrem Gesandten am deutschen Bundestage zu ernennen,

den Geheimenrath Wolff, den Geheimen-Referendär Picot, und die Ministerialräthe Merk und Lauckhard zu weiteren Mitgliedern der Gesetzgebungs-Commission zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den bisherigen Assessor und Vorstand der Postrechnungs-Revision, Theodor Kreglinger, zum Oberpostdirektionsrath zu befördern, deßgleichen den seither der Postrechnungs-Revision zugetheilten Canzleisecretär Daniel Fies als wirklichen Revisor anzustellen; sodann den zur Versehung der Registratur und Expeditur provisorisch angestellten Praktikanten Gottfried Harveng zum Registrator bei der Oberpostdirektion zu ernennen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten Dezember 1835.

Bekanntmachung,

die mit der Königlich Württembergischen Regierung wegen der Zollverwaltung in den gegenseitigen Enclaven getroffene Uebereinkunft betreffend.

Mit der Königlich Württembergischen Regierung ist hinsichtlich der Zollverwaltung in den gegenseitigen Enclaven eine Uebereinkunft getroffen worden, die — nachdem sie die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unterm 26ten v. M. erhalten hat — nachstehend zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 11ten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Uebereinkunft.

1) Die unterm 26sten April 1831 im Königlich Württembergischen Regierungsblatt Seite 196 und unterm 27ten Mai 1831 im Großherzoglich Badischen Regierungsblatt Seite 57 verkündete Uebereinkunft, nach welcher die Großherzoglich Badischen Orte Schluchtern und Ruchsen, so wie die Großherzoglich Badischen Antheile der Condominate Widdern und Edelfingen dem Königlich Württembergischen, und die Königlich Württembergischen Orte Hohentwiel sammt Bruderhof und Herschberg dem Großherzoglich Badischen Zollverbande einverleibt worden sind, tritt mit dem Zeitpunkte außer Wirksamkeit, von welchem an das Großherzogthum Baden an den Vereinsrevenüen Antheil nimmt.

Die betreffenden Orte und Condominatstheile werden von da an nach den Zollgesetzen des Staates, dem sie angehören, behandelt und in die Zollverwaltung desselben aufgenommen.

2) Da jedoch beide Staaten gleiche Zolleinrichtung haben und es zweckmäßig ist, die Anstalten, die hiernach, namentlich der Binnencontrole wegen, in den betreffenden Enclaven und Condominatstheilen etwa errichtet werden, durch dieselben Beamten beaufsichtigen zu lassen, welchen die Aufsicht in den umliegenden Orten anvertraut ist, so soll diese Aufsicht in Schluchtern und Ruchsen und in den Großherzoglich Badischen Antheilen von Edelfingen und Widdern durch das nächstgelegene Königlich Württembergische, in Hohentwiel, Herschberg und Bruderhof hingegen durch das nächstgelegene Großherzoglich Badische Hauptzollamt geführt werden.

3) In gleicher Weise soll es mit der Aufsicht auf dergleichen Zollstellen in den übrigen Königlich Württembergischen Enclaven im Großherzogthum und mit der Aufsicht auf solche Zollstellen in den übrigen Großherzoglich Badischen Enclaven im Königreich Württemberg gehalten werden.

4) Die Königlich Württembergische und Großherzoglich Badische Zolldirektion werden sich darüber verständigen, welchem Hauptzollamte jede der betreffenden Enclaven und Condominate zu untergeben sey.

Die Erinnerungen, welche die hiernach zur Aufsichtsführung beauftragten Hauptzollämter in Hinsicht der betreffenden Orte zu machen haben, sind dem nächstgelegenen Hauptzollamte des Staates, dem die Orte angehören, mitzutheilen.

5) Die Aufsicht geschieht gegenseitig kostenfrei.

6) Sollten in den betreffenden Enclaven und Condominatstheilen — ihren Verkehrsverhältnissen nach — eigene Controlstellen nicht errichtet werden können, und sollte ferner die Zutheilung der Orte zu einer solchen Controlstelle in einem andern Orte des Staates, dem sie angehören, nicht zulässig seyn, so sollen sie einer Controlstelle des Staates, von dessen Gebiet sie umschlossen sind, zugewiesen werden, und es sollen sich die beiden Zolldirektionen deßhalb verständigen.

7) Die obenangeführte Uebereinkunft von 1831 bleibt, was die Besalzung der im Art. 1. gegenwärtiger Verabredung genannten Orte betrifft, aufrecht erhalten.

Bekanntmachung,

die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen der Zollverwaltung in dem gemeinschaftlichen Orte Kürnbach und in den gegenseitigen Enclaven getroffene Uebereinkunft betreffend.

Mit der Großherzoglich Hessischen Regierung ist hinsichtlich der Zollverwaltung im Condominate Kürnbach und in den gegenseitigen Enclaven nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, die — nachdem sie unterm 26sten v. M. von Seiner Königlichen Hoheit gnädigst genehmigt wurde — zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 10ten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Uebereinkunft.

I. In Betreff des gemeinschaftlichen Ortes Kürnbach.

1) Jede der beiden Regierungen bringt ihren Antheil an der Bevölkerung zu Kürnbach bei der Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen des Gesammtvereins in Rechnung.

2) Beide Regierungen lassen ihre Zollordnungen, insoweit es noch nicht geschehen, in Kürnbach als Gesetz publiziren.

3) Die Großherzoglich Badische Regierung übernimmt für die Dauer des Zollvereinsvertrags die Zollverwaltung zu Kürnbach nach Maßgabe der in Kürnbach publizirten Zollgesetzgebung der beiden Staaten durch die von ihr bestellten Behörden und Beamten, ohne dafür der Großherzoglich Hessischen Regierung einen Kostenaufwand in Anrechnung zu bringen.

II. In Betreff der beiderseitigen Enclaven.

1) Jede der beiden Regierungen bringt die Bevölkerung ihrer Enclaven bei der Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen des Gesammtvereins in Rechnung.

2) Die im Badischen Amte Neckarbischofsheim enclavirten Hessischen Gemarkungen werden in Absicht auf die Waarencontrole im Binnenland einer der nächstgelegenen Großherzoglich Badischen Controlstellen, die Badischen Enclaven aber der

nächsten Großherzoglich Hessischen Controlstelle zugetheilt, mit der Wirkung, daß diese Controlstellen in den dem andern Staate zugehörigen Enclaven dieselben Befugnisse üben, welche ihnen im eigenen Lande zustehen und sie auch in dieser Beziehung lediglich den Oberbeamten und den oberen Behörden des Staates, dem sie angehören, untergeordnet sind.

3) Insofern jedoch von Bestrafung von Contraventionen die Rede ist, welche in diesen Enclaven begangen worden sind, oder Zweifel über die Anwendbarkeit gesetzlicher oder reglementärer Vorschriften auf Bewohner der Enclaven entstehen, wird das Hauptzollamt, welchem die Waarencontrolstelle untergeben ist, dem betreffenden Hauptzollamt des Staates, zu welchem die Enclave gehört, Nachricht geben, um das weiter Erforderliche zu veranlassen.

4) Für die Ausübung der Waarencontrole in den Enclaven und für die Beaufsichtigung der dafür bestellten Beamten findet gegenseitig keine Aufrechnung von Kosten Statt.

Bekanntmachung,

die mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Aufnahme einzelner fürstlicher Landestheile in den Großherzoglichen Zollverband abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Unterm 12ten Oktober d. J. ist mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen der Aufnahme verschiedener fürstlicher Gebietstheile in den Großherzoglichen Zollverband eine Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Da solche unterm 22sten Oktober d. J. von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigt wurde, so wird sie hiermit nachstehend zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird beigefügt, daß die betreffenden fürstlichen Gebietstheile dem Amtsbezirke des Hauptzollamtes Ludwigshafen zugetheilt seyen.

Carlsruhe den 11ten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Uebereinkunft.

1.

Das Gebiet und die Ortschaften des fürstlichen Oberamtes Wald, sodann die Orte Bittelschieß und Ettisweiler des fürstlichen Oberamtes Sigmaringen, welche zusammen von dem Verbande des deutschen Zollvereins bisher ausgeschlossen waren — daher mit Ausnahme der Amt Waldischen Orte Beuren und Berenthal sammt dorthin gehörigen Höfen — werden mit ihrer Bevölkerung in die Großherzoglich Badische Zollvereinsverwaltung aufgenommen.

Es sollen hiernach die Zollordnung, der Zolltarif, das Zollcartel und alle anderen allgemeinen Bestimmungen, welche das Großherzogthum Baden als Mitglied des deutschen Zollvereins bereits angenommen hat oder künftig noch annehmen wird, auch als verbindlich für die obgedachten Landestheile des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen angesehen und von der fürstlichen Regierung zur Nachachtung verkündet werden.

Zum Behufe dieser Verkündung wird die Großherzoglich Badische Regierung der fürstlichen Regierung die nöthige Anzahl Exemplare der betreffenden Badischen Verordnungen jedesmal zeitig übermachen.

2.

Vor Annahme neuer gesetzlicher Bestimmungen in dem Zollverein wird mit der fürstlichen Regierung zeitige Rücksprache gepflogen, auf deren Wünsche und Bemerkungen möglichste Rücksicht genommen und der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte in Zollsachen auch im Interesse der fürstlichen Regierung bezüglich der obengedachten fürstlichen Landestheile instruirt werden.

3.

Die Zollstrafgesetzgebung bleibt die bisher im Fürstenthume überhaupt eingeführte, in so lange nicht das beabsichtigte allgemeine Zollstrafgesetz für den ganzen Verein oder das Großherzoglich Badische Zollstrafgesetz auf dem Wege der Gesetzgebung durch die fürstliche Regierung eingeführt werden kann.

4.

Alle Straf- und streitigen Zollsachen, welche im Großherzogthume Baden nicht durch die Zollverwaltung, sondern durch die Gerichts- beziehungsweise Administrativbehörden erledigt werden, sollen im Fürstenthume Sigmaringen von den zuständigen fürstlichen Behörden mit Anwendung der nach Art. 1. verkündeten Gesetze und Verordnungen, jedoch unter Beibehaltung der bisherigen fürstlichen Zollstrafgesetze (Art. 3.) verhandelt und entschieden werden.

Die von den fürstlichen Landesbehörden erkannten Geldstrafen und Confiscationen fallen nach Abzug des Zollbetrags und der gesetzlichen Anbringgebühr dem fürstlichen Fiscus anheim.

Die Strafrecurse gehen im ordnungsmäßigen Wege an die oberen fürstlichen Landesbehörden, Nachlaß- und Gnadengesuche aber an den Landesfürsten.

Großherzogliche Zollbedienstete, die in den angeschlossenen fürstlichen Landestheilen in oder außer Dienstgeschäften kürzere oder längere Zeit verweilen, stehen für Handlungen, welche den Dienst nicht berühren, unter den Justiz- und Polizeigesetzen des Fürstenthums gleich andern Privatpersonen.

5.

Die fürstlich Hohenzollerschen Unterthanen haben an allen Vortheilen und Begünstigungen Theil zu nehmen, welche für die großherzoglichen Unterthanen aus den Vereinsverhältnissen fließen.

6.

In Betreff der Ausgleichungsabgaben von denjenigen Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung zwischen dem Großherzogthume und dem Fürstenthume besteht, wird ohne Rücksicht auf die angeschlossenen fürstlichen Landestheile nach Maßgabe der gegenwärtigen Verhältnisse im Allgemeinen festgesetzt, daß vom Bier, welches an der Landesgrenze gegen das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in das Großherzogthum Baden eingeführt wird, dann — wenn es nicht erweislich außerhalb dem Fürstenthume erzeugt wurde — eine Ausgleichungsabgabe für die badische Ohm von 1 fl. 18 kr. bezogen werden soll.

Dagegen unterliegt das vom Großherzogthume in das Fürstenthum eingeführte und dort zum Ausschank gebrachte Bier den hiefür bestehenden fürstlichen Abgaben.

Andere Ausgleichungsabgaben finden auf keiner Seite statt, so lange die gegenwärtige Besteuerung keine Abänderung erleidet.

Tritt eine solche Abänderung ein, so soll in den hiezu geeigneten Fällen eine neue Regulirung der Ausgleichungsabgaben verabredet werden.

7.

Die fürstliche Regierung verpflichtet sich in den der Zollvereinsverwaltung des Großherzogthums angeschlossenen fürstlichen Landestheilen wenigstens gleich hohe Salzpreise, als im Großherzogthum Baden bestehen, einzuhalten.

8.

Hinsichtlich des Salztransportes, welcher von der Königlich Württembergischen Saline Rotenmünster an die fürstliche Faktorie zu Wald durch das Großherzogthum Baden geht, und für die obgedachten Landestheile bestimmt ist, wird von Großherzoglicher Seite keinerlei Beschränkung oder Belästigung stattfinden, auch jede Maßregel, welche die großherzogliche Regierung zu ihrer eigenen Sicherheit anzuordnen für gut findet, nicht auf Kosten der fürstlichen Salztransportanten vollzogen werden, wogegen die fürstliche Regierung diesen Salztransport stets genau controliren und bereit seyn wird, alle Ausweise hierüber der Großherzoglichen Regierung auf deren Verlangen freundnachbarlich mitzutheilen.

9.

Die obgedachten fürstlichen Landestheile (Art. 1.) werden demjenigen Großherzoglichen Hauptzollamte zugewiesen, welches demselben zunächst gelegen ist. Die fürstlichen Landestheile werden übrigens nur in so weit in den Grenz- beziehungsweise Gewerbscontrolbezirk eingerechnet, als dieß mit benachbarten, von der Bodenseegrenze gleichweit entfernten Großherzoglich Badischen Orten auch der Fall ist.

10.

Die Großherzogliche Regierung wird beim Zollwesen einige fürstliche Unterthanen verwenden, insofern sie dergleichen hiezu befähigt findet.

11.

Da die Großherzogliche Regierung nach dem Vertrage mit den Zollvereinsstaaten vom 12ten Mai 1835 im Verhältniß der Bevölkerung des Großherzogthums einschließlich der obgedachten fürstlichen Landestheile zu der Bevölkerung des Gesammtvereins ihren Antheil an dem Reinertrag der Vereinszollabgaben erhalten wird, so sichert sie der fürstlichen Regierung die vollständige Ausbezahlung derjenigen Summe zu, welche nach diesem Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten fürstlichen Landestheile kommen wird.

Dieser Betrag wird ohne Abzug und Kosten an die fürstlichen Kassen zu Sigmaringen in vierteljährigen Raten und zwar für die ersten drei Quartale nach dem Durchschnittsertrage jedes vorangegangenen Jahres, vorbehaltlich der Schlußabrechnung auf das vierte und letzte Quartal, entrichtet werden.

Der fürstlichen Regierung werden hierbei die Abrechnungen mit dem Gesammtverein auszüglich mitgetheilt werden, sowie ihr auch die Einsichtsnahme der Originalabrechnungen durch Commissarien überlassen bleibt.

Die Bevölkerung der betreffenden fürstlichen Landestheile hat die fürstliche Regierung jeweils ganz nach denselben Bestimmungen aufnehmen zu lassen und nachzuweisen, die in dieser Beziehung unter den Vereinsstaaten verabredet sind.

12.

Die Wiedereinführung eines Weggeldes mit Beobachtung des Art. 13. des Vertrags vom 12ten Mai 1835 zwischen dem Großherzogthum und den Zollvereinsstaaten bleibt der fürstlichen Regierung überlassen. Sollte jedoch für Rechnung der Vereinszollkassen ein Weggeldsurrogat bestimmt werden, so tritt hiefür ein besonderer Ersatz an die fürstliche Kasse auf gleiche Weise ein, wie Art. 11. für die Zollerträgnisse festgesetzt ist.

13.

Die durch die angeschlossenen fürstlichen Landestheile ziehenden Straßen sollen hinsichtlich der Durchfuhrabgabe ebenso behandelt werden, wie in gleichem Falle die benachbarten badischen Straßen.

14.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Tage in volle Wirkung, an welchem das Großherzogthum Baden in die Revenüentheilung eintritt.

Er dauert vorerst bis 1sten Januar 1842 und es soll sechs Monate vor Ablauf des Termins wegen einer Vertragsverlängerung oder anderen Maßnehmungen neuerlich verhandelt werden.

15.

Während des gegenwärtigen tranſitoriſchen Zuſtandes und bis das Großherzogthum Baden in die Revenüentheilung eintritt, werden die obgedachten fürstlichen Landestheile sogleich nach erfolgten höchsten Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags, dem Großherzoglich Badischen Inlande gleich geachtet werden.

16.

Anstände über die Anwendung des Vertrags werden in Ermanglung gütlicher Ausgleichung durch Compromiß entschieden werden.

Berichtigung: In Nr. LII. Seite 360. Linie 2. von oben statt: §§. 33 — 39. lese man: „§§. 33 — 37. und §. 39.“

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22sten Dezember 1835.

Bekanntmachung.

Die dießjährige akademische Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Bei der zur Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich am 22sten November d. J. stattgefundenen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die Preismedaille von der theologischen Fakultät dem Stud. Daniel Seisen von Heidelberg (und zwar diesem nunmehr zum zweitenmal), und von der medizinischen Fakultät dem Stud. Adolph Moriz Unna von Homburg zuerkannt worden. Die der Juristen-Fakultät eingereichte Abhandlung wurde nicht preiswürdig befunden, die von der philosophischen Fakultät aufgestellten Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe den 7ten Dezember 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Die Trennung des Revisoratsdienstes in Pfullendorf von dem dortigen Bezirksamt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 3ten Dezember l. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Revisoratsdienst in Pfullendorf von dem dortigen Bezirksamte getrennt, und zur Besorgung desselben ein eigener Amtsrevisoratsverweser aufgestellt werde.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberhofgerichtsrath Stößer zum Präsidenten des Hofgerichts der Seeprovinz zu ernennen,

die Oberhofgerichtsräthe Jung und von der Bank in Pensionsstand zu versetzen;

dagegen die Hofgerichtsräthe Obkircher zu Meersburg, Trefurt zu Rastatt und Litschgi zu Freiburg zu Oberhofgerichtsräthen zu ernennen;

dem pensionirten Amtsrevisor Nau zu Kenzingen das erledigte Amtsrevisorat Ueberlingen und dem Theilungs-Commissär Christian Knaus zu Heidelberg das Amtsrevisorat Kenzingen zu übertragen, und

den bisher bei der Hofrechnungs-Controlkammer provisorisch angestellten Revisions-Gehilfen Wagner in dieser Eigenschaft definitiv zu bestätigen.

Höchstdieselben haben gnädigst zu beschließen geruht, daß der fürstlich Fürstenbergische Oberforst-Inspektor Gebhard zu Hüfingen unter die Zahl der landesherrlichen Forst-Praktikanten aufgenommen werde.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht:

die erste Lehrstelle an dem Pädagogium zu Lahr, und das damit verbundene Prorektorat dem ersten Diakonus und bisherigen zweiten Lehrer August Gebhardt zu übertragen,

dem bisherigen Pfarrer zu Weiler Wilhelm Benjamin Stemmermann die evangelische Pfarrei Nöttingen,

dem bisherigen Pfarrer zu Obergimpern Friedrich Zimmermann die evangelische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, und

dem Schul-Inspektor Pfarrer Ill zu Ueberlingen am Ried die katholische Pfarrei Friedingen an der Aach, Amts Radolphzell, zu verleihen;

auch haben Höchstdieselben die evangelische Pfarrei Wieblingen, mit einem Theil der competenzmäßigen Besoldung, dem Pfarrer Ludwig Helfenstein definitiv zu übertragen gnädigst geruht.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Pfründ-Permutation des katholischen Pfarrers Ferdinand Buhlinger zu Ilvesheim, Amts Ladenburg, mit dem katholischen Pfarrer Philipp Jakob Ullrich zu Dilsberg, Amts Neckargemünd, ferner

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Curatkaplans Xaver Fischer zu Engelwies auf die Pfarrei Emmingen ab Egg, und

die grundherrlich von Gemmingen-Steinegg'sche Präsentation des Priesters Schindler von Oberhausen, dermaligen Pfarrverwesers zu Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, auf die katholische Pfarrei Mühlhausen.

Dem Candidaten der Pharmazie Eduard Stein von Teutschneureuth ist nach ordnungsmäßig vorgenommener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Ernennung der Hofgerichtsräthe Trefurt in Rastatt, und Litschgi in Freiburg zu Oberhofgerichtsräthen ist bei den großherzoglichen Hofgerichten in Rastatt und in Freiburg je eine Collegialstelle in Erledigung gekommen, und soll mit einem Assessor wieder besetzt werden. Die Bewerber um die eine oder die andere dieser Stellen werden aufgefordert, bei dem betreffenden großherzoglichen Hofgerichte innerhalb vier Wochen sich ordnungsmäßig anzumelden.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten v. M., Nr. 2155. zu verfügen geruht haben, daß in Baden statt des bisherigen contraktmäßigen Postdienstverhältnisses, eine Postverwaltung in der Eigenschaft eines Staatsdienstes errichtet werde, so haben sich die Bewerber um diese Stelle innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Oberpostdirektion zu melden.

Bei der großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke ist die Stelle eines Forstgeometers zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei erwähnter Direktion zu melden.

Die zweite Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Lahr mit einem Competenzanschlag von 962 fl. 10 kr. ist in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchen- und Schulbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Obergimpern, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 400 fl. 39 kr. ist in Erledigung gekommen. Da diese Pfarrei in ihrem Einkommen so gering ist, so kann solche nur durch einen ledigen Pfarrverweser wieder besetzt werden, und haben sich hiernach die Bewerber binnen sechs

Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 631 fl. 33 kr., auf welcher ein Kriegskosten-Kapital von 59 fl. 54 kr. haftet, dessen Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen gegen Verzinsung zu 5 Prozent zu übernehmen hat, ist erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 5ten November l. J. erfolgte Ableben des Kirchenraths und Dekans Gottschalck ist die evangelische Stadtpfarrei Pforzheim mit einem Competenzanschlag von 962 fl. 42 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegskostenschuld von 78 fl. 54 kr., dessen Berichtigung der neu ernannte Pfarrer in angemessenen Raten gegen Verzinsung zu 5 Prozent zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Brendle nach Worndorf ist die katholische Pfarrei Espasingen, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der freiherrlich von Bodmann'schen Grundherrschaft, der das Patronatrecht zusteht, zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Valentin Späth auf die Pfarrei Heckfeld, Amts Gerlachsheim, ist die katholische Pfarrei Seckach, Amts Adelsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 630 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenutzung und etwas Zehenten erlediget worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich Leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Entlassung des Pfarrers Johann Christoph Maier vom Pfarramt ist die evangelische Pfarrei Wisleth, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 533 fl. 34 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegskostenschuld von 129 fl. 36 kr., deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen gegen Verzinsung zu 5 Prozent zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24sten Dezember 1835.

Vollzugs-Verordnung

zu dem Gesetze über den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28sten August d. J., den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, wird hiemit, soweit es die Ermittlung des zur gesetzlichen Dotation der Volksschulen erforderlichen Aufwands und der deßfallsigen Deckungsmittel betrifft, verordnet wie folgt:

§. 1.

In allen Gemeinden, in welchen sich Volksschulen befinden, haben der Gemeinderath und Bürgerausschuß innerhalb 14 Tagen nach Verkündung dieser Verordnung mit dem Schulvorstand (in Orten, in welchen sich Schulen beider Confessionen befinden, mit jedem der beiden Schulvorstände besonders) zusammenzutreten, und unter Beizug des oder der bei der Schule angestellten Hauptlehrer über folgende Verhältnisse einen umfassenden Bericht an das Bezirksamt zu erstatten:

I. hinsichtlich des Umfangs der Schule:

1) ob nur eine Schule, oder ob mehrere Schulen der nämlichen Confession in der Gemeinde seyen;

2) ob noch andere Orte, Weiler oder einzelne Höfe mit abgesonderten Gemarkungen zur nämlichen Schule gehören;

3) ob alle diese Nebenorte, Weiler und Höfe zur nämlichen Gemeinde, oder ob und zu welcher andern Gemeinde der eine oder andere derselben gehöre;

II. hinsichtlich der Classe, in welche die Schule kommen soll:

1) wie viel Seelen der Ort, in dem die Schule sich befindet, zähle, und welche Seelenzahl jeder der dazu gehörigen andern Orte, Weiler und Höfe habe;

2) in welche Classe daher nach der Seelenzahl desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, die letztere nach dem §. 4. des Gesetzes vom 28ten August d. J. zu rechnen sey;

3) ob und welche Gründe vorhanden seyen, die Schule nicht in die nach der Regel des §. 4. des Gesetzes ihr gebührende, sondern in die nächstfolgende höhere oder in die nächstfolgende niedere Classe zu setzen.

(Es ist hiebei hauptsächlich auf die Wohlhabenheit des Orts, auf die Theurung der Lebensmittel, auf die Größe der sonstigen Lebensbedürfnisse zu sehen.

Wird vom Gemeinderath oder Ausschuß oder vom Schulvorstand wegen solcher Verhältnisse auf eine Erhöhung oder auf eine Herabsetzung der Classe angetragen, so ist darüber die Gemeinde oder, wo ein größerer Ausschuß besteht, dieser zu vernehmen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bericht an das Bezirksamt beizulegen.)

Der Bericht hat ferner zu enthalten:

III. hinsichtlich der Vermehrung der Lehrerzahl:

1) wie viel Hauptlehrer und wie viel Unterlehrer (Hilfslehrer oder Provisoren) bisher an der Schule waren;

2) wie viel Schulkinder die Volksschule (mit Ausschluß der Fortbildungsschule) nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre, und wie viel sie im gegenwärtigen Winterhalbjahr habe;

3) wie viel Hauptlehrer und Unterlehrer hiernach gemäß dem 1sten Absatze des §. 1. verglichen mit dem §. 2. des Gesetzes die Schule haben sollte.

Wenn die Schülerzahl das im 1sten Absatz des §. 1. bestimmte Maß für einen Lehrer mit 120, oder für zwei Lehrer mit 240 u. s. w. übersteigt, so daß nach der Regel ein weiterer Lehrer oder Unterlehrer angestellt werden müßte, — die überschüssige Zahl auf einen Lehrer aber doch nicht mehr als höchstens 30 Kinder ausmacht, — so ist noch beizufügen:

4) ob und welche Gründe vorhanden seyen, von Aufstellung des weiter erforderlichen Haupt- oder Unterlehrers Umgang zu nehmen, und ob der oder die vorhandenen Lehrer fähig seyen, zur Zeit auch noch eine größere als die als Regel vorgeschriebene Kinderzahl zu unterrichten.

Ferner ist anzugeben:

IV. worin der gegenwärtige Gehalt eines jeden Lehrers bestehe, namentlich

1) ob er eine Dienstwohnung habe, oder ihm ein besonderes Miethgeld bezahlt werde, und von wem, — oder ob er den Aufwand für die Wohnung selbst bestreite;

2) was er vom Mößner-, Glöckner- und Organistendienste (mit Ausschluß der für einzelne Verrichtungen üblichen Accidenzien und der etwa für die Besorgung der Kirchenuhr hergebrachten Belohnung) beziehe.

(Hier, so wie bei den folgenden Posten, sind alle Bestandtheile des Bezugs einzeln anzugeben und bei jedem ist anzugeben, woher der Betrag bezogen werde. Sind Naturalbezüge oder Beinutzungsgüter darunter, so ist nach dem §. 11. des Gesetzes der Werth der erstern zu Fünfsechstel der Steuerperäquationspreise, und der Ertrag der letztern zu 3 Prozent ihrer Steueranschläge anzunehmen. Bezieht der Lehrer Zehnten, so ist, wo der reine Ertrag desselben zum Zwecke der Ablösung schon berechnet ist, diese Berechnung zu Grund zu legen; andernfalls ist der Durchschnitt des jährlichen Naturalertrags durch Schätzung auszumitteln, und der Werth dieses Naturalertrags zu Fünfsechstel der Steuerperäquationspreise zu berechnen.)

In gleicher Weise ist aufzuführen, worin

3) die Schulpfründe, und

4) die etwa dazu gehörigen Allmendnutzungen,

5) der Schulfond, — nämlich die zur Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds, — und

6) die Leistungen Anderer, privatrechtlich Verpflichteter (z. B. des Patrons ꝛc.) bestehen, und was der Lehrer nach den erwähnten Anschlägen rein davon beziehe,

7) was er aus der Staatskasse erhalte, und schon vor dem 29sten August 1818, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, aus derselben erhalten habe;

(Die Verfügung, wodurch dieser Staatsbeitrag bewilligt wurde, ist in beglaubigter Abschrift beizulegen.)

8) was ihm aus der Staatskasse erst seit dem 29sten August 1818, oder was ihm früher nur auf bestimmte Zeit oder auf seine Lebensdauer oder mit ausdrücklichem Widerrufsvorbehalte angewiesen wurde;

9) was er bisher aus der Gemeindekasse alljährlich bezogen habe, und

10) worauf sich dieser Bezug gründe, ob er durch eine förmliche Dotation (durch eine für die Schule gemachte Stiftung oder Widmung in einer förmlichen Schenkungsurkunde), oder durch einen andern privatrechtlichen Titel entstanden sey, oder ob er von der Gemeinde nur ohne privatrechtliche Form zur Aufbesserung des Lehrergehalts bewilligt wurde;

(Die Urkunde, worauf sich dieser Bezug gründet, ist in beglaubigter Abschrift beizulegen.)

11) ob außer den, ausschließlich für die Schule gewidmeten, Schulfonds auch noch andere Ortsstiftungen vorhanden seyen, aus welchen der Lehrer etwas (und wie viel aus jeder) beziehe;

12) ob diese Ortsstiftungen theilweise für Unterhaltung der Schule und theilweise für andere Zwecke (und für welche) bestimmt seyen, oder ob sie unmittelbar gar nicht für Schulen, sondern allein für andere Zwecke (und für welche) bestimmt seyen.

Nach §. 15. des Gesetzes ist aus den Rechnungen dieser Stiftungen für $18\frac{24}{25}$ bis $18\frac{34}{35}$ ein Auszug zu fertigen, dem Bericht anzuschließen und darnach zu berechnen:

13) wie viel vom 1sten Januar 1825 an oder, wenn die Stiftung erst später gemacht wurde, von hier an bis zum 1sten Januar 1835 alljährlich im Durchschnitte für Lehrergehalte und wie viel vom Ertrag für die andern Zwecke verwendet wurde.

Dabei ist zu begutachten, welche Summe demgemäß nach dem §. 15. des Gesetzes (oder etwa nach besondern Stiftungsvorschriften) als jährlicher Beitrag für die Lehrersgehalte anzunehmen sey;

14) und ob und wie weit dieselbe nach dem §. 16. in Rücksicht auf die Zulänglichkeit der Stiftung für ihre andern Zwecke etwa erhöht werden dürfte;

15) oder ob bei Stiftungen, die gar nicht für die Schule, sondern unmittelbar allein für andere Zwecke bestimmt sind, die also nach dem §. 17. des Gesetzes nur aus ihren Ueberschüssen zu Lehrersgehalten beitragen können, durch das Bedürfniß der unmittelbaren Stiftungszwecke eine Beschränkung der berechneten bisherigen Durchschnittsbeiträge zu Lehrersgehalten gefordert werde, und bis auf welche Summe in diesem Falle diese Beiträge herabzusetzen seyen.

Auch ist anzugeben,

16) ob und wie viel der Lehrer etwa aus einer Distriktsstiftung beziehe, und aus welcher,

17) seit welcher Zeit er dies beziehe und auf welche Verfügung sich der Bezug gründe.

(Die Verfügung ist in beglaubigter Abschrift beizulegen.)

Endlich ist zu bemerken,

18) ob der Lehrer für Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschule bisher etwa eine besondere Belohnung erhalten habe, wie viel und aus welcher Kasse;

19) ob er auf seine Lebensdauer oder auf unbestimmte Zeit eine Personalzulage beziehe und woher;

20) und ob er von seinem Diensteinkommen etwa für einen Hilfslehrer, für einen Pensionär oder andern Schullehrer, oder für eine Lehrerswittwe oder an wen sonst, einen Theil abzugeben habe, wie viel, und auf wie lang.

(Die Verfügung, auf welche sich diese Abgabe stützt, ist in beglaubigter Abschrift beizulegen.)

Ist auf solche Weise das fixe Diensteinkommen eines jeden Lehrers beschrieben, so ist weiter anzugeben:

V. worin das Schulgeld desselben bestehe:

1) ob er dafür ein Aversum beziehe, wie viel und aus welcher Kasse,

2) oder ob er dasselbe nach der jeweiligen Kinderzahl erhalten habe, und wie viel von jedem Kinde;

3) ob er dasselbe (wenn mehrere Lehrer an der nämlichen Schule angestellt sind) von allen Schulkindern, oder nur von jenen, die in seiner Klasse Unterricht erhalten, beziehe, und

4) wie viel dasselbe alljährlich in der Regel betrage;

5) ob er namentlich auch die Betreffnisse der Unvermöglichen aus einer öffentlichen Kasse erhalten habe und aus welcher;

6) wie viel nun für die Zukunft als Schulgeld von jedem Kinde in Vorschlag gebracht werde,

7) und auf welchen Gründen dieser Vorschlag, wenn er eine Abänderung des bisherigen Betrags bezweckt, beruhe,

8) ob und welcher Fond vorhanden sey, um daraus nach §. 46. verglichen mit §. 15. — 19. des Gesetzes die Betreffnisse der Unvermöglichen zu bezahlen, oder ob solche aus der Gemeindekasse bezahlt werden sollen,

9) ob dem Lehrer nach §. 42. des Gesetzes statt des Schulgeldes ein Aversum bezahlt werden soll, und welches,

10) ob der Lehrer mit diesem Aversum zufrieden sey, oder was er fordere,

11) und ob das Aversum aus der Gemeindekasse zu zahlen, oder ob und welcher Fond dazu disponibel sey.

(Wird ein Aversum in Antrag gebracht, so ist nach §. 42. des Gesetzes die Gemeinde, beziehungsweise der größere Ausschuß darüber zu vernehmen, und das dießfallsige Protokoll dem Berichte beizulegen.)

Am Schlusse des Berichts wird sodann noch

VI. Die Berechnung aufgestellt.

1) wie viel der Normalgehalt des Lehrers ausmache,

2) wie viel seine bisherigen Bezüge, soweit sie ihm bleiben, betragen,

3) wie viel also noch durch die Gemeinde (oder subsidiär durch die Staatskasse) zu decken sey.

Zu 1. Sind mehrere Lehrer an der Schule angestellt, und der Eine bezieht bereits mehr der Andere aber weniger als den Normalgehalt, — oder hat der eine Lehrer mehr als den Normalgehalt, es soll aber eine neue Lehrerstelle gebildet werden, für die der Gehalt erst festgesetzt werden muß, — so sind die verschiedenen Normalgehalte und ebenso die bisherigen Gehalte nach §. 33. des Gesetzes zusammen zu zählen, die letzteren sind auf die erstern zu vertheilen, und nur was an ihrem Gesammtbetrage zur Deckung aller Normalgehalte noch fehlt, ist als der noch zu deckende Rest zu bestimmen.

Wenn jedoch eine, mit einem höhern als den Normalgehalte versehene Lehrerstelle wirklich definitiv besetzt ist, so ist der Mehrertrag derselben, so lang der nämliche Lehrer an der Stelle bleibt, nach §§. 86. und 88. des Gesetzes nicht einzuwerfen, das Fehlende zum Gehalt für die andern Lehrer also so zu ermitteln, wie wenn der erstere Lehrer auch nichts über den Normalgehalt bezöge. Wird dieser Lehrer aber von einer bisherigen Abgabe befreit, oder durch erhöhte Schulgelder für seinen bisherigen Gehaltsmehrbezug entschädigt, so hat er diesen allerdings einzuwerfen.

Zu 2. Unter dem bisherigen Gehalt eines Lehrers sind nur die seiner Stelle definitiv oder wenigstens auf unbestimmte Zeit verbleibenden Bezüge aufzurechnen, es sind also dabei namentlich nicht aufzurechnen: die Beiträge der Gemeinde, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen (§. 28. des Gesetzes), und die Beiträge des Staats, die erst seit dem 29ten August 1818. ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bewilligt wurden, oder deren schon vor dem 29sten August 1818. geschehene Verwilligung ausdrücklich nur auf Widerruf geschah (§§. 14 und 29. des Gesetzes). Dauert diese Verwilligung noch auf bestimmte Jahre, oder auf die Lebensdauer des Lehrers, so ist sie zwar in Anschlag zu bringen, es ist aber hier, so wie hinsichtlich der nur auf unbestimmte Zeit noch fortdauernden Beiträge aus den Ueberschüssen der unmittelbar für andere Zwecke bestimmten Stiftungen, gleichzeitig zu berechnen, welche Summe, wenn diese Beiträge dereinst wegfallen, alsdann durch die Gemeinde (oder subsidiär durch die Staatskasse) noch zu decken sey.

Zu 3. Die Frage, wie viel von dem noch zu deckenden Reste die Gemeinde zu tragen, und ob und was nach den §§. 20 — 24 und 29. des Gesetzes die Staatskasse dazu beizuschießen habe? — bleibt hier unerörtert und einem nachträglichen Verfahren (§§. 15 — 19) vorbehalten, wenn die Gemeinde nach §§. 26 und 85. des Gesetzes einen solchen Staatsbeitrag in Anspruch nimmt.

§. 2.

Alle nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen zu beantwortenden Fragen sind der größern Klarheit wegen in dem Berichte wörtlich aufzunehmen, und hinter jeder Frage sogleich die Antwort beizufügen.

Wenn der Schulvorstand, Gemeinderath oder Bürgerausschuß bei Beantwortung irgend einer Frage verschiedener Ansicht sind, so werden dabei die Ansichten und Anträge eines jeden Theils angeführt, und es bleibt dem Einen oder Andern, so wie auch dem Lehrer selbst, daneben noch überlassen, seine Ansicht über den Streitpunkt in einer Beilage zum Hauptberichte noch näher zu begründen.

Der Bericht wird sodann sammt Beilagen dem Bezirksschulvisitator übersendet, damit dieser denselben mit seinen Bemerkungen dem Bezirksamt mittheile, welches solchen nach etwa weiter nöthigen Erhebungen sammt dem Erlasse des Schulvisitators der Kreisregierung gutachtlich vorlegt.

§. 3.

Hierauf erkennt die Kreisregierung:

1) in welche der im §. 4. des Gesetzes genannten 4 Classen die Schule zu setzen sey,

2) für wie viel Haupt- und Unterlehrer an der Schule der Aufwand aufzubringen sey, und wie viel derselbe betrage,

3) wie viel davon als durch die vorhandenen Mittel bereits gedeckt zu betrachten, insbesondere auch ob ein schon vor dem 29sten August 1818. geleisteter Staatsbeitrag nach §. 14. des Gesetzes zur Dotation zu ziehen sey, und wie viel die nicht unmittelbar oder wenigstens nicht ausschließlich für die Lehrergehalte bestimmten Ortsstiftungen (§. 1. Nr. IV. 13 — 15.) vorderhand zu tragen haben,

4) ob und wie viel hiernach von der Gemeinde (und subsidiär von der Staatskasse) noch beizuschießen sey, — endlich

5) wie viel für jedes Kind Schulgeld zu bezahlen sey.

Dieses Erkenntniß wird dem Gemeinderath, dem Ausschuß und dem Schulvorstand eröffnet, und es steht jedem derselben der Rekurs dagegen an das diesseitige Ministerium zu.

Eine Abschrift des Erkenntnisses theilt die Kreisregierung auch der betreffenden Oberschulbehörde zur Nachricht mit, und ebenso wird die Letztere von der Erledigung eines gegen jenes Erkenntniß ergriffenen Rekurses in Kenntniß gesetzt.

§. 4.

Wenn da, wo die Schülerzahl für einen Lehrer zwar 120, aber nicht 150 übersteigt, der Gemeinderath oder Ausschuß oder der Schulvorstand, oder auch nur ein Hauptlehrer im Berichte (Nr. III. 4.) darauf anträgt, daß einem Lehrer ausnahmsweise eine größere als die als Regel vorgeschriebene Schülerzahl überlassen werde, — so suspendirt die Kreisregierung das im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 2. und 4. erwähnte Erkenntniß und theilt die Akten der betreffenden Oberschulbehörde zur Entscheidung über das erwähnte Dispensationsgesuch mit ihrer gutachtlichen Aeußerung mit, und erst wenn die Oberschulbehörde über dieses Gesuch entschieden hat, trägt die Kreisregierung die unter Nr. 2. und 4. des vorhergehenden Paragraphen gedachten Bestimmungen nach.

§. 5.

Ist die Gemeinde zur Theilnahme an einer Distriktsstiftung berechtigt, so wird einstweilen, bis deren Vertheilung nach §§. 18. und 19. des Gesetzes geschehen seyn

wird, der Betrag, den der Lehrer gegenwärtig aus der Stiftung bezieht, unter die Bestandtheile des Gehalts aufgenommen.

Hiebei wird aber, so wie bei den der Aenderung unterworfenen Beiträgen der Ortsstiftungen, über welche Beiträge sich das Erkenntniß der Kreisregierung nach §. 3. selbst zu erstrecken hat, die Bestimmung beigefügt, daß und in welcher Weise sich der Zuschuß der Gemeinde (oder subsidiär der Staatskasse) mindere oder mehre, wenn jene Stiftungsbeiträge später erhöht, vermindert oder aufgehoben werden.

Eine gleiche eventuelle Bestimmung erfolgt hinsichtlich der nicht zur Dotation zu rechnenden, vorübergehend aber demohngeachtet noch fortzuentrichtenden, Staatsbeiträge, so wie wenn ein Lehrer bereits einen höhern als den Normalgehalt bezieht, und dieser höhere Gehalt nach §. 33. und §. 88. ihm persönlich verbleiben muß, zur Aufbesserung der andern Lehrerstellen also vorübergehend mehr als später, zu bezahlen ist, oder wenn eine vorübergehende Mehrzahlung nach §§. 86. und 87. des Gesetzes zu dem Zwecke nöthig ist, um den Lehrer, so lang er an der Stelle bleibt, in seinem bisherigen höhern Bezuge zu erhalten, — oder endlich, wenn irgend ein Theil des bisherigen Gehaltes im Streite liegt, eine künftige Mehr- oder Minderzahlung also vom Ausgang dieses Streites abhängig ist.

§. 6.

Hat ein Lehrer gegenwärtig von seinem Gehalte etwas

1) an einen andern Lehrer,
2) an einen Hilfslehrer,
3) an einen Pensionär, oder
4) an eine Schullehrerswittwe

abzugeben, so wird hierauf bei Bestimmung des Gehalts seiner Lehrerstelle und des von der Gemeinde (subsidiär von der Staatskasse) zu leistenden Zuschusses eben so wenig, als auf das, was er etwa von einer andern Lehrerstelle selbst als Personalzulage bezieht, Rücksicht genommen.

Zu 1. Die Abgabe, die ein Lehrer an einen andern aktiven Hauptlehrer leistet, hört unbedingt auf, soweit dieß erforderlich ist, damit der Erstere seinen Normalgehalt ungeschmälert erhalte, und nur hinsichtlich des den Normalgehalt übersteigenden Theils seines Einkommens kann derselbe noch zur Fortentrichtung der Abgabe angehalten werden, jedoch auch hier nur in so weit, als es nöthig ist, damit der andere Lehrer, nachdem zuvor seine Schulstelle durch eigene Mittel nach §. 3. auf den Normalgehalt

gebracht ist, für die Dauer seiner Anstellung an der nämlichen Schule auch noch im Genusse seines durch jene Abgabe hergestellten höhern Einkommens erhalten werde.

Wenn jedoch die Abgabe darum, weil der Lehrer, der sie leistete, seinen Normalgehalt ungeschmälert erhalten soll, aufgehoben oder vermindert wird, und in Folge dessen der andere Lehrer in seinem den Normalgehalt übersteigenden persönlichen Einkommen verkürzt wird, so erhält dieser für das, was er durch Aufhebung oder Minderung jener Abgabe verliert, den Ersatz aus dem im §. 34. des Gesetzes erwähnten, zu Personalzulagen bestimmten Fond.

Zu 2. Das, was ein Hauptlehrer an einen ihm beigegebenen Unterlehrer abzugeben oder überhaupt für denselben aufzuwenden hat, wird ihm für die Zukunft abgenommen, sofern die Stelle dieses Unterlehrers nach der Schülerzahl (§§. 1. und 2. des Gesetzes, und oben §. 1. Nr. III. 3. und 4., §. 3. Nr. 2. und §. 5.) als eine ständige beizubehalten, und so weit das den Normalgehalt übersteigende fixe Einkommen des Hauptlehrers nicht etwa nach §. 33. des Gesetzes zur neuen Gründung einer ständigen Unterlehrerstelle zu verwenden ist.

Ist aber kein Unterlehrer nach der Schülerzahl erforderlich, handelt es sich also nicht um eine beizubehaltende ständige Unterlehrerstelle, sondern nur um einen Hilfslehrer, der dem Hauptlehrer aus persönlichen Gründen, weil dieser nämlich zur guten Versehung des Dienstes nicht mehr hinreichend im Stande ist, beigegeben wurde (§. 58. des Gesetzes), — so bleibt die Last des Unterhalts auf dem Hauptlehrer, es sey denn, daß er dadurch an seinem Diensteinkommen mehr verliere, als er unter Zugrundlegung des Normalgehaltes im Falle einer Pensionirung verlieren würde, in welchem Falle dieser Mehrbetrag nach §. 60. verglichen mit §. 93. des Gesetzes auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond übernommen wird.

Zu 3. Ist dem Lehrer eine Abgabe an einen Pensionair auferlegt, so bleibt sie ihm nach §. 92. des Gesetzes nur in soweit noch zur Last, als ihm ohnerachtet derselben noch wenigstens der volle Normalgehalt verbleibt. Das, was dadurch dem Pensionair abgeht, wird ihm aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond bezahlt.

Zu 4. Auch da, wo dem Lehrer eine Abgabe an eine Schullehrerswittwe auferlegt ist, wird er ihrer entledigt, so weit dies nöthig ist, damit er den vollen Normalgehalt ungeschmälert beziehe. Was hierdurch die Wittwe an ihrer Unterstützung verliert, ist ihr aus dem im zweiten Absatz des §. 94. des Gesetzes erwähnten Unterstützungsfonde zu verabreichen.

§. 7.

Hat die Gemeinde beschlossen, dem Lehrer statt des nach der Kinderzahl wechselnden Schulgeldes ein Aversum zu bezahlen (§. 1. Nr. V. 9 — 11.), ist sie aber mit dem Lehrer über den Betrag dieses Aversums nicht einig geworden, und bittet nun, daß das von ihr angebotene Aversum nach §. 42. des Gesetzes von der Oberschulbehörde genehmigt werde, — so bestimmt gleichwohl die Kreisregierung nach §. 3. Nr. 5., wie viel für jedes Kind Schulgeld zu zahlen sey, und theilt alsdann die Akten der Oberschulbehörde mit, damit diese über die Genehmigung des von der Gemeinde statt dieses Schulgelds angebotenen Aversums entscheide.

§. 8.

Die Staatskasse, Stiftungen und Gemeinde haben ihre bisherigen Beiträge, wenn solche gleich kunftig aufhören, jedenfalls noch bis zum 1sten Juni 1836 fortzuentrichten.

Sollte bei der einen oder andern Gemeinde das im §. 3. erwähnte Erkenntniß bis zum 1sten Juni 1836 noch nicht erfolgt oder noch nicht rechtskräftig seyn, so haben die Staatskasse, Stiftungen und Gemeinde nach §. 84. des Gesetzes die gedachten vorübergehenden Beiträge auch nach dem 1sten Juni 1836 noch so lang fortzuentrichten, bis jenes Erkenntniß erfolgt und rechtskräftig seyn wird.

§. 9.

Ist das im §. 3. erwähnte Erkenntniß rechtskräftig, so hat die Gemeinde den ganzen dort unter Nr. 4. bestimmten, bis zum 1sten Januar 1836 rückwärts zu berechnenden Zuschuß zu bezahlen, ohne daß ihre nach den §§. 21 — 29. des Gesetzes etwa gegen die Staatskasse erhobenen Ansprüche nach §. 85. gegen ihre einstweilige Zahlungsverbindlichkeit eine aufschiebende Wirkung haben könnten.

An dem Betreffnisse vom 1sten Januar 1836 bis 1sten Juni 1836 ist der Gemeinde jedoch dasjenige gutzuschreiben, was sie selbst, die Staatskasse und Stiftungen nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen für diesen Zeitraum bereits bezahlt haben, oder was die beiden letztern nach dem §. 8. bis zum 1sten Juni 1836. jedenfalls noch zu zahlen haben.

Wurde das Erkenntniß erst nach dem 1sten Juni rechtskräftig, und haben deßhalb die Staatskasse oder Stiftungen nach dem §. 84. des Gesetzes auch nach dem 1sten Juni noch (künftig aufhörende) Beiträge fortentrichtet, so hat die Gemeinde solche der Staatskasse, beziehungsweise den Stiftungen zu vergüten und dem Lehrer an der Nachzahlung in Abzug zu bringen.

Ohne die im §. 1. erwähnten Berichte abzuwarten, haben die Kreisregierungen hinsichtlich aller unter ihrer Verwaltung stehenden Distriktsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt wurden, unverweilt zu ermitteln und zu bestimmen, wie viel davon künftig auf unbestimmte Zeit alljährlich zu Lehrersgehalten im Allgemeinen zu verwenden sey. Diese Bestimmung ist sämmtlichen Gemeinderäthen und Schulvorständen des berechtigten Bezirks zu eröffnen, auch der Kirchen-Ministerial-Section des betreffenden Confessionstheiles davon Nachricht zu geben.

Eine gleiche Bestimmung und Eröffnung an die Gemeinderäthe und Schulvorstände erfolgt von Seiten der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen hinsichtlich der unter ihrer Verwaltung stehenden Distriktsfonds, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt wurden.

§. 11.

Bei Distriktsfonds, die ausschließlich für Unterhaltung der Schullehrer bestimmt sind, wird diejenige Summe zur jährlichen Verwendung bestimmt, welche nach dem gegenwärtigen Vermögensstande als der sichere reine Ertrag sich darstellt, ohne daß zu befürchten wäre, daß der Ertrag in einzelnen Jahren sich auch geringer herausstellen könnte.

Hinsichtlich der andern Distriktsstiftungen, die nur theilweise für die Schulen bestimmt sind oder die nur aus ihren Ueberschüssen Beiträge dazu leisteten, finden bei Bestimmung dessen, was künftig zu Lehrergehalten alljährlich zu verwenden sey, die Vorschriften der §§. 15 — 17. des Gesetzes Anwendung.

§. 12.

Ist der von einer Distriktsstiftung auf Schullehrergehalte alljährlich zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit festgesetzt, und sind die im §. 3. erwähnten Erkenntnisse hinsichtlich aller zum berechtigten Bezirk gehörigen Schulen ergangen und rechtskräftig, — so ist alsdann durch die Kreisregierung, beziehungsweise durch die betreffende Kirchen-Ministerial-Sektion, erst zu ermitteln und zu bestimmen, wie jener im Allgemeinen zu verwendende Beitrag unter diese zur Theilnahme berechtigten Schulen alljährlich zu vertheilen sey.

§. 13.

Sind über den Maßstab der Berechtigung der einzelnen Gemeinden ausdrückliche Stiftungsvorschriften vorhanden, so sind diese für die Vertheilung des jährlichen Betrags maßgebend. Fehlt es aber an solchen ausdrücklichen Stiftungsvorschriften, so richtet sich die Vertheilung nach den Bestimmungen der §§. 18 und 19. des Gesetzes.

Darnach ist dasjenige, was eine Schule schon vor dem 29sten August 1818. und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, bezogen hat, vorhinweg auszuscheiden und der Rest unter alle Schulen nach ihrem Bedürfnisse zu vertheilen, in der Art, daß dabei jede Gemeinde mit dem Betrage konkurrirt, der sich ergibt, wenn man

1) zu dem von der Gemeinde (subsidiär von der Staatskasse) zu tragenden Zuschusse (§. 3.)
2) den im §. 37. des Gesetzes bestimmten Werth der Wohnung, und
3) die Summe der von der Kreisregierung festgesetzten Schulgelder eines Jahres hinzurechnet.

Als der von der Gemeinde zu leistende Zuschuß ist hier derjenige zu betrachten, der nach dem im §. 3. erwähnten Regierungs-Erkenntnisse **alsdann** nöthig wird, wenn die blos noch vorübergehenden Bezüge der Schule, welche nur noch auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers fortdauern, und ebenso die einem Lehrer, solang er an der nämlichen Stelle bleibt, in den Fällen der §§. 86 — 88. des Gesetzes vorübergehend zu verabreichenden höhern Beträge aufgehört haben werden.

§. 14.

Alles, was einer Schule aus einer Distriktsstiftung erst **nach** dem 29sten August 1818. und was ihr zwar vorher, aber mit ausdrücklicher Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, oder mit ausdrücklichem Widerrufsvorbehalt, angewiesen wurde, wird künftig nicht mehr bezahlt, und die Schule erhält statt dessen nur, was bei der Vertheilung nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen auf ihr Bedürfniß fällt.

Wenn jedoch bei einer Schule, die gegenwärtig mehr als dieses ihr Betreffniß aus dem Distriktsfonde bezieht, der Gehalt des gegenwärtig angestellten Lehrers, dem dieser Mehrbezug zukommt, das gesetzliche Maas übersteigt, und darum dieser Mehrbezug, so weit er zur Aufrechthaltung des bisherigen Einkommens des Lehrers erforderlich ist, auf die Dauer von dessen Anstellung an der nämlichen Stelle nach §. 87. des Gesetzes fortgeleistet werden muß, — so wird der Betrag, den der Distriktsfond der betreffenden Schule hienach vorübergehend mehr als ihr Betreffniß zu leisten hat, den übrigen Schulen nach Verhältniß ihres Empfangs einstweilen abgezogen.

In diesem Falle wird jedoch, — sowie da, wo eine Lehrerswittwe oder ein Pensionär aus einem Distriktsschulfonde eine lebenslängliche Unterstützung oder Pension be-

zieht, oder wo sonst eine Abgabe eines Distriktsfondes überhaupt vorübergehend unwiderruflich ist, — zugleich bestimmt, was jede Schule, wenn jene vorübergehende Leistung des Distriktsfondes dereinst aufhöre, davon nachträglich noch weiter zu empfangen habe.

§. 15.

Wenn eine Gemeinde nicht den ganzen nach dem Erkenntnisse der Kreisregierung (§. 3. Nr. 4.) zu leistenden Zuschuß auf sich behalten will, sondern denselben oder doch einen Theil davon auf die Staatskasse überwälzen zu können glaubt, so haben der Gemeinderath und Ausschuß nach eingetretener Rechtskraft des im §. 3. erwähnten Erkenntnisses in einem an das Bezirksamt zu erstattenden Berichte die in den §§ 21 — 26. des Gesetzes bezeichneten Nachweisungen zu liefern, daß die Gemeinde zu einem Beitrag überhaupt oder zu einem solchen von der bestimmten Größe nicht verpflichtet sey, die Staatskasse also für sie einzutreten habe.

§. 16.

Mit dem im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Berichte ist vorzulegen:

1) ein vom Steuerperäquator beglaubigter Auszug aus dem Steuerkataster, wie viel die sämmtlichen Steuercapitalien nach dem in der Voranschlags-Instruktion vom 24sten Oktober 1835. (Regierungsblatt Nr. LII.) §. 14. bezeichneten Gemeindekataster betragen, und zwar wie viel in jeder der beiden Abtheilungen des Gemeindekatasters besonders die Häusersteuerkapitalien, wie viel die Güter- und Gefällsteuerkapitalien, und wie viel die Gewerbsteuerkapitalien, — endlich wie viel noch die nach dem §. 15. der gedachten Instruktion vom Gemeindekataster ausgeschlossenen Steuerkapitalien betragen.

Ferner sind beizulegen:

2) die Gemeinderechnungen von $18\frac{3}{4}\frac{4}{5}$ bis $18\frac{4}{5}\frac{4}{5}$, nebst einem nach §. 24. des Gesetzes zu fertigenden Auszug aus diesen Rechnungen.

Besteht in der Gemeinde eine Verbrauchsteuer, aber noch nicht seit $18\frac{3}{4}\frac{4}{5}$, so ist der Durchschnittsertrag derselben von der Zeit, während welcher sie eingeführt ist, besonders zu berechnen, und das Drittel dieses Durchschnittsertrags dem Durchschnitte der Gemeindeeinkünfte aus den Jahren $18\frac{3}{4}\frac{4}{5}$, beizuschlagen. Der Werth der Bürgernutzungen wird diesem Durchschnitte nicht nach dem Maaße der auf die einzelnen Genußtheile etwa gemachten Auflagen, sondern in demjenigen Betrage hinzugerechnet, in welchem er bei Berechnung der Einkaufsgelder nach der Verordnung vom 25sten April 1833. (Regierungsblatt Nr. XVII.) §. 2. angenommen ist.

3) Dabei ist alsdann zu berechnen, wie viel die jährlichen Ausgaben die jährlichen Einnahmen sammt Bürgernutzungen nach den im §. 24. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen übersteigen, und wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuerkapital fallen, wenn dieser Mehrbetrag der Ausgaben nach dem ganzen Gemeindekataster (erste und zweite Abtheilung) umgelegt würde, — ob und bis zu welchem Betrage somit die Gemeinde nach den §§. 21 — 23. zu den Lehrergehalten beigezogen werden könne.

4) Um zu ermessen, ob die Gemeinde nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen gemäß dem zweiten Absatz des §. 23. des Gesetzes billig noch um 1 Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital höher, als es die Regel des §. 22. mit sich brächte, angezogen werden dürfe, ist in dem gedachten Berichte noch anzugeben:

a) wie im Allgemeinen der Wohlstand der einzelnen Bürger beschaffen sey,

b) welches die verschiedenen Nahrungszweige seyen,

c) ob und aus welchen, gar nicht oder nur gering, besteuerten Geschäften sie einen bedeutenden Gewinn ziehen. Dazu ist

d) ein Verzeichniß des sämmtlichen liegenden Vermögens der Gemeinde, insbesondere auch desjenigen, welches keinen Ertrag abwirft,

e) und ein Zeugniß des Försters, wie viel die Gemeindewaldungen nachhaltig ertragen und wie viel das Holz auf dem Stocke werth sey, — beizulegen, und anzugeben

f) wie viel Seelen die Gemeinde zähle, wie viel es also vom gesammten Gewerbsteuerkapital, wie viel vom gesammten Häusersteuerkapital, und wie viel vom gesammten Gütersteuerkapital der Gemarkung auf den Kopf der Bevölkerung treffe, — endlich

g) welche Fonds und Anstalten zur Unterstützung und zum Erwerbe die Gemeinde noch besitze.

§. 17.

Der in den §§. 15 und 16. erwähnte Bericht sammt Beilagen wird sofort dem Amtsrevisorat vorgelegt, damit dieses ihn mit seinen Bemerkungen über die aufgestellte Berechnung und mit seinem Gutachten über die im §. 16. unter Nr. 4. erwähnte Frage dem Bezirksamt übergebe.

Das Bezirksamt theilt denselben, nachdem es etwa weiter nöthige Aufklärungen und Ergänzungen veranlaßt hat, dem zur Vertretung des Fiscus in dieser Sache in Carlsruhe

aufgestellten Commissär (unter der Adresse: „an die Expeditur des Ministeriums des Innern“) mit Rücksendungsvorbehalt zur Erklärung mit, und legt, wenn diese erfolgt, nach etwaigen weitern Erhebungen die Sache der Kreisregierung zum Erkenntnisse darüber, ob und was die Gemeinde auf sich zu behalten und von welcher Beitragssumme an, die Staatskasse für sie einzutreten habe, gutachtlich vor.

Gegen dieses Erkenntniß steht sowohl dem Gemeinderath und Ausschuß, als auch dem von der Kreisregierung unmittelbar davon in Kenntniß zu setzenden so eben erwähnten Commissär, der Rekurs an das diesseitige Ministerium zu.

§. 18.

Ist das Erkenntniß rechtskräftig, so veranlaßt die Kreisregierung hinsichtlich des von der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beitrags die Zahlungsanweisung, und zwar rückwärts bis zum 1sten Jänner 1836, ausgenommen wo die Gemeinde die im §. 16. bezeichnete Vorlage erst nach dem 7ten Oktober 1837. macht, in welchem Falle die Nachzahlung der Staatskasse nach § 85. des Gesetzes nur bis zum Tage dieser Vorlage zurückgerechnet wird.

§. 19.

Wie sich der nach §. 3. Nr. 4. erforderliche Zuschuß überhaupt vermehrt oder vermindert, steigt oder fällt auch der von der Staatskasse zu leistende Beitrag, und der von der Gemeinde zu tragende Antheil bleibt unveränderlich, so lange nicht unter den Voraussetzungen der §§. 26 und 27. des Gesetzes eine Revision und Aenderung des Beitragsverhältnisses (mit Beobachtung des hier im §. 17. bezeichneten Verfahrens) überhaupt eintritt.

Die Kreisregierungen haben daher dafür zu sorgen, daß da, wo in den Fällen des §. 5. der Zuschuß vorübergehend höher als nach definitiver Feststellung bestimmt ist, der Staatsbeitrag, wenn der Fall der eventuell bestimmten Minderung des Zuschusses überhaupt eintritt, in demselben Maase herabgesetzt oder aufgehoben werde.

Auch die Bezirksämter, Amtsrevisorate und die Schulvorstände haben in solchen Fällen durch die geeignete Anzeige die Herabsetzung oder Aufhebung des Staatsbeitrags zu veranlassen.

Carlsruhe den 4ten Dezember 1835.

Ministerium des Innern:
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31sten Dezember 1835.

Bekanntmachung.

Den dießjährigen Preis des Staats- und Regierungsblattes betreffend.

Nach der im Regierungsblatt vom Jahr 1829, Nr. III., Seite 28. diesseits erlassenen Bekanntmachung vom 29sten Dezember 1828 ist der Preis für den einzelnen Jahrgang dieses Verkündungs-Blattes, wenn es die Zahl von 60 Bogen nicht übersteigt, auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt, und für diejenigen Exemplare, welche durch die Post an die Abonnenten im Großherzogthum versendet werden, soll noch eine Speditionsgebühr von 30 Kreuzer aufgelegt werden, wodurch also der einzelne Jahrgang den auswärtigen Abonnenten auf 1 fl. 42 kr. zu stehen kommt. Wenn aber ein Jahrgang über 60 Bogen stark wird, so sollen für jeden weiteren Bogen 4 Kreuzer mehr bezahlt werden; welche letztere Bestimmung sowohl für diejenigen Exemplare, die am Ort der Herausgabe genommen werden, als auch für diejenigen, welche die Post versendet, maaßgebend ist. Derselbe Preis von 4 Kreuzern gilt zufolge der früheren Bekanntmachung in Nr. VII. des Regierungsblattes vom Jahr 1818 überhaupt auch für jeden Bogen, den die Verlagshandlung einzeln abgibt, und namentlich auch für diejenigen Defekte, welche, sey es von Abonnenten oder von den zum Bezug von Freiexemplaren berechtigten Abnehmern, erst nach Empfang der folgenden Nummer reklamirt werden.

Der obengedachte Fall der Ueberschreitung der 60 Bogen ist nun bei dem Jahrgang 1835 eingetreten, indem derselbe, mit Einschluß der demnächst erscheinenden Register, 84 Bogen stark ist. Die Ueberschreitung beträgt also 24 Bogen, wofür jeder Abnehmer eines Exemplars, wenn er solches nicht als Freiexemplar bezieht, à 4 kr. per Bogen den Betrag von 1 fl. 36 kr. nachzuzahlen hat, so daß hiernach der Jahrgang 1835 bei dem hiesigen Verlags-Comptoir auf 2 fl. 48 kr., und wenn derselbe von einem Abonnenten durch die Post bezogen wird, auf 3 fl. 18 kr. zu stehen kommt.

Unter den obenerwähnten 84 Bogen, welche der Jahrgang 1835 enthält, ist übrigens die zur Nummer XXIX. als Beilage gehörige Vereins-Zollordnung und der Vereins-Zolltarif nicht begriffen, weil diese 2 Beilagen in anderen Officinen auf

Staatskosten gedruckt worden und an die bisherigen Abnehmer des Jahrganges 1835 unentgeldlich zu verabfolgen sind. Da aber die ganze Auflage dieser 2 Beilagen vergriffen ist und das Verlags-Comptoir des Regierungsblatts eine zweite Auflage dieser beiden Impressen auf seine eigene Kosten veranstaltet hat, so hat man dem Verleger gestattet, den künftigen Abnehmern des Jahrgangs 1835 für den Zolltarif 40 kr. und für die Zollordnung 20 kr. besonders in Anrechnung zu bringen, sofern sie nämlich auch diese Beilagen zu erhalten wünschen.

Carlsruhe den 30sten Dezember 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, nachstehende Beförderungen des Personals bei den Kreisregierungen zu beschließen, und zwar:

I. bei der Regierung des Unter-Rheinkreises:

den Regierungs-Direktor Dahmen, bisherigen Geheimenrath dritter Classe, zum Geheimenrath zweiter Classe;

II. bei der Regierung des See-Kreises:

den Regierungs-Direktor Rettig, zum Geheimenrath zweiter Classe,

den Canzleirath Einhard zum Regierungs-Secretär,

den bisherigen Ministerial-Canzlist Kölle zu Carlsruhe zum Expeditor bei der See-kreis-Regierung, und

den Scribenten Will zum Canzlisten;

III. bei der Regierung des Ober-Rheinkreises:

den Regierungs-Assessor Frommherz zum Regierungsrath,

den charakterisirten Regierungs-Assessor Grafen von Kageneck zum wirklichen Regierungs-Assessor, und

IV. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises:

den Regierungs-Assessor Schmitt zum Regierungsrath.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den Regierungs-Secretären Metzger in Freiburg, Eberstein und Rost in Rastatt den Canzleiraths-Titel zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 17ten Dezember d. J. an die Stelle des nunmehrigen Oberhofgerichtsraths Minet den Hofgerichtsrath Bayer zu Mannheim zum Staatsanwalt bei dem dortigen Hofgericht, so wie bei dem großherzoglichen Oberhofgerichte gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst beschlossen:

den Finanz-Ministerialkanzlisten Wiest zum Expeditor bei der Hofdomänenkammer,

den Kanzleigehilfen Harrer zum Finanz-Ministerial-Kanzlisten,

den Buchhalter Winterwerber bei dem Controlbureau zum Expeditor bei dem Finanzministerium zu ernennen;

die Domänenverwaltung Bretten dem Hofdomänenkammer-Revisor Klumpp,

die Domänenverwaltung Thiengen dem Cameral-Praktikanten Mabler,

die Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Thengen dem Assistenten Stähly, und

die durch Versetzung des Revisors Klumpp erledigte Revisorsstelle dem Hofdomänenkammer-Expeditor Wolff

zu übertragen;

den Cameral-Praktikanten Hack und den Buchhalter Finner von Dürrheim als Revisoren bei dem Controlbureau der Direktion der Forstdomänen und Berawerke,

den Kanzleigehilfen Bauschlicher als Registraturgehilfen bei dieser Stelle, und

den Obereinnehmer Schäfer in Lahr als Salinekassier in Dürrheim anzustellen;

den Cameral-Praktikanten Händel zum Secretär bei der Steuer-Direktion,

den Revisionsgehilfen Knauff und den Obereinnehmerei-Assistenten Volk zu Revisoren bei dieser Stelle zu ernennen, und

die Obereinnehmerei Tauberbischofsheim dem gegenwärtigen Dienstverweser Obereinnehmerei-Assistenten Kräutler,

die Obereinnehmerei Borberg dem Obereinnehmerei-Assistenten und gegenwärtigen Verweser der Obereinnehmerei Offenburg, Cameral-Praktikanten Wirth,

die Obereinnehmerei Constanz dem Salinekassier Klaiber zu Dürrheim,

die Obereinnehmerei Hornberg dem Obereinnehmerei-Assistenten, gegenwärtigen Verweser der Obereinnehmerei Thiengen, Berneitinger,

die Obereinnehmerei Bruchsal dem Registrator Sachs bei der Forstpolizei-Direktion,

die Obereinnehmerei Lörrach dem Kreissteuerperäquator Dauer,

die Obereinnehmerei Mannheim dem Revisor Zipperlin bei der Steuerdirektion,

die Obereinnehmerei Offenburg dem Revisor bei der evangelischen Kirchen-Section, Goßweyler,

die Obereinnehmerei Pforzheim dem Reviſor Platz beim Controlbureau der Steuerdirektion,

die Obereinnehmerei Staufen dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Williard in Thengen,

die Obereinnehmerei Thiengen dem Obereinnehmerei-Aſſiſtenten und gegenwärtigen Verweſer der Obereinnehmerei Mannheim, Cameral-Praktikanten Bauer,

die Obereinnehmerei Ueberlingen dem Obereinnehmerei-Aſſiſtenten und gegenwärtigen Verweſer der Obereinnehmerei Lörrach, Cameral-Praktikanten Gleichmann, und

die Obereinnehmerei Weinheim dem Obereinnehmer Bowinkel

zu übertragen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den zum Hauptzollamts-Verwalter zu Neufreiſtett ernannten Salinebuchhalter Finner ſeinem Anſuchen gemäß in ſeinem ſeitherigen Dienſtverhältniß zu belaſſen,

den nach Freiburg beſtimmt geweſenen Hauptzollamts-Controleur Pecher in gleicher Eigenſchaft nach Neufreiſtett zu verſetzen, und

den Hauptzoller Müller bei Schuſterinſel in proviſoriſcher Eigenſchaft als Hauptzollamts-Controleur beim Hauptſteueramt Freiburg zu ernennen;

den Reviſor Schmid bei großherzoglicher Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke zum Aſſeſſor bei dieſer Stelle zu ernennen;

den Obereinnehmer Reck zu Weinheim der Führung ſeines jetzigen Dienſtes zu entheben, und zur Aushilfeleiſtung bei der Reviſion der Hofdomänenkammer nach Carlsruhe zu verſetzen;

den Buchhalter Kirchgeßner beim Montirungs-Commiſſariat in Ettlingen zum proviſoriſchen Rheinoctroierheber zu Altbreiſach zu ernennen;

dem Cameral-Scribenten Stoll, bisher proviſoriſchen Buchhalter bei der Strafanſtalt zu Bruchſal, dieſe Stelle definitiv zu übertragen, und

den Kurſchmied Fieg zu Carlsruhe zum Hofthier-Arzte zu ernennen.

Durch Beſchluß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 22ſten Dezember d. J., Nr. 6113. wurde Rechts-Praktikant Auguſt Schmidt von Herbolzheim zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht in Freiburg ernannt.

Die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Prieſters Bartholome von Königheim, bisherigen Pfarrverweſers zu Neckarelz, Amts Mosbach, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Neckarelz hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1835.

A.

	Nr.	Pag.
Abzugssteuer. Die Erhebung der dreiprozentigen Abgabe von außer Landes exportirt werdendem Vermögen — —	XXXV	217
Abtretung von Liegenschaften ꝛc. aus Gründen des öffentlichen Nutzens, Gesetz hierüber — — —	XLII.	271 — 292
Accise. Verordnung, die Rückvergütung der Accise von ausgeführt werdendem Bier — — — — —	XXXVI.	223
— vom Fleisch siehe Fleischaccise.		
Amortisationskasse. Die Ueberweisung der Militäreinstands-Kapitalien an die Amortisationskasse — — — —	XXIII.	127
— Die Ernennung der Regierungs-Commissäre und Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für $18\frac{14}{15}$ — — — —	XLIV.	305
Apotheker. Die specifizirte Taxation der Recepte durch die Apotheker —	II	7

B.

Baden. Verlegung der Bauinspektion Baden nach Rastatt — —	XIII	75
Bannrechte. Gesetz über die Aufhebung der zu den großherzoglichen Domänen, einschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen, gehörigen Bannrechte — — — —	XXXIX.	246
Bausache. Verordnung, die Aufführung von Gebäuden außerhalb des Baubezirks der Residenzstadt Carlsruhe — — —	IX.	51
Beistandschaft. Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft und über die vormundschaftliche Beistandschaft — —	XXXVIII.	233
Bergbau. Prämien zur Beförderung des Bergbaues — —	XXVII.	171
Berichtigungen — — — —	XXXV.	220
	XXXVII.	232
	XLIX.	350
	LXII.	459
	LXIV.	480
Bestandvertrag. Verordnung über das Verfahren bei Bestandsverträgen über die Liegenschaften von Minderjährigen und Entmündigten —	XIV.	80

Digitized by Google

		Nr.	Pag.
Bettler.	Verordnung über das Verfahren bei Bestrafung der Bettler und über die Gebühren für Einfangung derselben — —	XVIII	93
Bundesbeschlüsse	Bekanntmachung einer zwischen den höchsten und hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten gefaßten Vereinbarung über die Maaßregeln zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdruck — — — —	XXVIII.	177
Brandversicherung,	den Ausschlag der Beiträge zur GeneralBrandkasse für das Jahr 1834 — — — — —	XVII.	89
BrandversicherungsAnstalten	Verordnung über die Gleichstellung der fremden FahrnißVersicherungsGesellschaften mit der inländischen Gesellschaft	XIX.	105
—	Vollzugsverordnung, wegen Gleichstellung der fremden FeuerversicherungsGesellschaften, mit der inländischen (Phönix) Gesellschaft —	XXIV.	134
—	Uebersicht über den Zustand der Gebäudeversicherungs-Anstalt im Großherzogthum — — — —	LXII.	459
Bruchsal.	Die Regulirung der ExtrapostDistanzen zwischen Graben und Bruchsal	XXXI.	198
—	Die Erhöhung der ExtrapostDistanz zwischen Bruchsal und Waghäusel	XXXV.	218
Bühl.	Die Ertheilung des Prädikates „Stadt" an den Marktflecken Bühl —	XLVI.	341

C.

Conscription:	siehe auch Militärsache.		
—	Gesetz über die Tauglichkeit der Conscribirten — —	XXVI.	167
—	die Anmeldungen zur Conscription für das Jahr 1836 —	XXXII.	202
—	die Ergänzung des großherzoglichen ArmeeCorps durch die ordentliche Conscription — — — —	XL.	255
—	die Vertheilung der für das Jahr 1836 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft — — — — —	LI.	355

D.

Diener.	Gesetz über die Ruhegehalte und Sustentationen der niederen Civildiener	XXXIX	248
Diener.	Die Dienst- und BesoldungsVerhältnisse der OberInspektoren, HauptzollamtsVerwalter, und HauptzollamtsControleure — —	XLIX.	347
—	Die Dienst- und BesoldungsVerhältnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei den Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Großherzogthums — — — — —	LXII.	457

	Nr.	Pag.
Dienstanstellungen. Verordnung über die Besetzung der Stellen der Revisionsgehilfen und Revisoren bei den Rechnungsabhörbehörden —	XV.	83
Dienstwohnungen der Civilstaatsdiener siehe Finanzgesetz.		
Druckfehler (siehe Berichtigungen.)		

E.

Ehefrauen. Gesetz über die Beschränkung der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen — — — —	XXXVIII.	233
Expropriations-Gesetz. Ueber die Abtretung von Liegenschaften ꝛc. aus Gründen des öffentlichen Nutzens — — —	LXII.	271 — 292

F.

Familienverträge siehe Stammgutsverträge.		
Finanzgesetz über die StaatsCredite pro. 1835. und 1836., über die Verwendung der Etatsüberschüsse und der Betriebsfonds, über Besoldungen und Funktionsgehalte, über Dienstwohnungen und Dienstgüter, über die Verwendung der Ersparnisse der Besoldungs-Etats ꝛc. und über Pensionen — — — —	XXXIX	235 — 245
Fleischaccise. Gesetz über die künftige Erhebung der Fleischaccise — —	XXIII.	123
— Vollzugsverordnung hierzu — — —	LXIII.	467
Flußbau. Gesetz über die Regulirung des Dreisam- und Elzflusses und über die Aufbringung der Kosten hierzu — — —	XLIV.	303
Forstwesen. Höchste Verordnung über die künftige theoretische und praktische Ausbildung der Forstmänner — — — —	V.	35
— Die Zutheilung der Orte Neuershausen und Oberimsingen zur Bezirksforstei Wendlingen — — — —	XV.	84
— Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Weiterdingen, Binningen und Duchtlingen — — —	XXX.	190
— Die Verfolgung und Arretirung der Wilderer im Hohenzollern-Sigmaringischen und dem Großherzogthum — — —	XXXI.	197
— Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Rust — — — — — —	XXXIII.	209
— Höchste Verordnung über die praktische Ausbildung der ForstPraktikanten — — — — — —	XLIII.	298
— Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Gemarkungen Lützelsachsen und Ilbesheim — — —	LI.	358

	Nr.	Pag.
Forstwesen. Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Königsbach — — — — —	LIII.	391
— Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Mosbrunn — — — —	LXII.	459
— Die Vornahme einer Staatsprüfung im Forstfache — —	VI.	41
Freiplatz. Ein in dem Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden offener Freiplatz	XXXII.	203
Funktionsgehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener —	XXXIX	236—237

G.

Gemeindesachen. Die handgelübdliche Verpflichtung der Mitglieder der Bürger-Ausschüsse — — — — —	V.	38
— Gesetz über die Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse —	XLI.	259
— Vollzugsverordnung hierzu — — —	LII.	359—386
Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten —	LIII.	387
Gendarmerie, die Dienstthätigkeit der, im Jahr 1834 — — —	L.	351
General-Synode: evangelisch-protestantische — landesherrliche Entschließungen auf deren Anträge ꝛc. siehe die Beilage zu Nr. —	XXVII.	
Gendarmerie. Die Festsetzung der Ruhegehalte der Gendarmerie-Wachtmeister	XXXIX.	249
— Den Uebertritt aus dem Militärdienst in die Gendarmerie, und die Entlassung der Gendarmen während ihrer Militär-Capitulationszeit	XLIII	297
General-Wittwenkasse. Den Stand der Civildiener-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 18$\frac{33}{34}$ betreffend — — — — —	XXI.	113
Gerichtskosten. Verordnung über die Behandlung der Gerichtskosten —	XXIV.	131
Geschlechtsbeistandschaft. Gesetz über deren Aufhebung —	XXXVIII.	233
Gewerbesteuer. Gesetz über die jedem Steuerpflichtigen an dem Gewerbesteuer-Kapital abzuschreibenden 300 fl. — — —	XXXIX.	246
Graben. Die Regulirung der Extrapost-Distanzen zwischen Graben und Germersheim — — — — — —	XXXI.	198
Grafenhausen. Die Erhebung des Stabschirurgats Grafenhausen zu einem Landchirurgat — — — — —	XVIII.	102
Grundstocksverwaltung. Die Ueberweisung des ehemaligen General-Staatskassen-Gebäudes an die großherzogliche Civilliste — —	XXXIX.	250

H.

Hausirhandel. Das Verbot des Hausirens mit Baumwollenwaaren, Leinwand, leinenen Waaren, Seiden- und Wollenwaaren — —	XLVIII.	345

		Nr.	Pag.
	J.		
Jagdwesen	Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung in Betreff der Verfolgung und Arretirung der Wilderer —	XXXI.	197
—	siehe auch Forstwesen.		
Jestetten.	Die Trennung des Amtsrevisorats von dem Bezirksamt Jestetten —	IV.	31
	K.		
Kehl.	Die Verlegung des Inspektionssitzes für den Wasser- und Straßenbau von Rheinbischofsheim nach Kehl — — —	XXXII.	202
Königsbach.	Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Königsbach — — — — —	LIII.	391
Kirchensache.	Die Sanctionirung und Bekanntmachung der, von der evangelisch-protestantischen General-Synode gefaßten Beschlüsse. Beilage zu Nr. — — — —	XXVII.	
	L.		
Ladenburg.	Die Zutheilung der grundherrlichen Orte Lützelsachsen und Ilbesheim zur Bezirksforstei Ladenburg — — — —	LI.	358
Landstände:	siehe Ständeversammlung.		
Langenbrücken.	Die Errichtung einer Poststation und Postexpedition zu Langenbrücken — — — — —	XXX.	191
Leopoldshafen.	Die Vereinigung einer Obereinnehmerei, einer Fluß- und Straßenbaukasse und einer Amtskasse mit dem Hauptzollamt in Leopoldshafen — — — — — —	LXII.	458
	M.		
Medaillen-Verleihungen	(siehe Verdienstmedaillen-Verleihungen.)		
Medizinalsache.	Die spezifizirte Taxation der Recepte durch die Apotheker	II.	7
—	siehe auch Sanitätspolizei		
Militärsache.	Die Ueberweisung der Militär-Einstandskapitalien an die Amortisationskasse — — — — —	XXIII.	127
—	Gesetz über die Tauglichkeit der Conscribirten — —	XXVI.	167

	Nr.	Pag.
Militärsache. Die Ergänzung des großherzoglichen ArmeeCorps durch die ordentliche Conscription — — — — —	XL.	255
— Gesetz über die Dienstentlassung aus dem großherzoglichen Militär	XLIII.	295
Mosbrunn. Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Mosbrunn — — — —	LXII.	459
Münzwesen. Verordnung über die Annahme der Münzen bei den Zollerhebungsstellen — — — — — —	LVI.	415

N.

Nachdruck. Vereinbarung der Regierungen der deutschen Bund-Staaten über die Maaßregeln zum Schutz des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdruck — — — — —	XXVIII.	177
Nachsteuer, Uebereinkunft mit der Königlich Griechischen Regierung über die Aufhebung der Nachsteuer in Auswanderungs- und Erbschaftsfällen	IX.	53
NamensAenderung. Höchste Erlaubniß für den PremierLieutenant v. Biedenbach, sich von Schmidt nennen zu dürfen — — —	VI.	41
Neuershausen. Die Zutheilung des Orts Neuershausen zur Bezirksforstei Wendlingen — — — — — —	XV.	84
Neusilber. Verordnung, das Verbot des Verkaufs der aus Packfong oder Neusilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre — —	XXVI.	170

O.

Oberimsingen. Die Zutheilung des Orts Oberimsingen zur Bezirksforstei Wendlingen — — — — — —	XV.	84
Ordenssache. Höchste Erlaubniß zur Tragung fremder Orden:		
für den Geheimen-Legationsrath von Mollenbeck —	XI.	69
für den Oberpostdirektionsrath von Stöcklern zur Tragung des Königlich Preußischen rothen AdlerOrdens dritter Classe —		
für den Grafen Ferdinand von Traitteur, zur Tragung des päbstlichen Christus-Ordens — — — — — —	XVIII.	102
für den Obristen und Commandeur von Kalenberg, zur Tragung des K. Russischen St. Wladimir Ordens dritter Classe —	XIX.	106
für den Obristlieutenant von Dalberg, zur Tragung des K. Russischen St. Wladimir Ordens vierter Classe — —		
für den Capitaine Ernst Holz — — —		
für den Capitaine Jacob Schmidt — — —		
für den Rittmeister Julius von Stöcklern, gleichfalls zur Tragung dieses Ordens — — — —		
für den Capitaine Wilhelm Sachs, zur Tragung des St. Anne n Orden dritter Classe — — — —		

	Nr.	Pag.
für den Oberpostmeister von Kleudgen, zur Tragung des Königlich Sächsischen CivilverdienstOrdens — — — —	XXX.	193
für den Staats- und FinanzMinister von Böckh und — für den StaatsMinister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. von Türckheim, zur Tragung des Großkreuzes des K. Preußischen rothen AdlerOrdens —	XLIII.	301

Ordenssache. Höchste Erlaubniß zur Tragung fremder Orden:

für den Staatsrath Jolly, zur Tragung des K. Preußischen rothen AdlerOrdens zweiter Classe mit dem Stern — — für den Zolldirektor Goßweyler, zur Tragung des K. Preußischen rothen AdlerOrdens, zweiter Classe, ohne Stern — —	XLIII.	301
für den Staatsrath Nebenius, zur Tragung des K. Preußischen rothen AdlerOrdens zweiter Classe — — — —	XLIV.	306

OrdensVerleihungen:

a. Großkreuze:

an den GeneralMajor und Präsidenten des Kriegsministeriums, von Freydorff, das Großkreuz vom Zähringer LöwenOrden — an den BrigadeCommandeur, GeneralMajor Corneli, das Großkreuz vom Zähringer Löwenorden — — —	III.	11
an den K. K. Oesterreichischen Kämmerer und Feldmarschall Lieutenant Grafen Ceccopieri das Großkreuz vom Zähringer Löwen —	XX.	171
an den fürstlich Thurn und Taxischen Geheimenrath und Generalpostdirektor Frhrn. von Brints-Berberich das Großkreuz vom Zähringer Löwen	XXVIII.	177
an den K. Preußischen Generalpostmeister und BundestagsGesandten von Nagler das Großkreuz vom großherzoglichen Hausorden der Treue —	XXX.	194
an den K. Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Ancillon, die Großkreuze vom Hausorden der Treue und vom Zähringer Löwen — — — — an den K. Preußischen wirklichen Geheimenrath und Chef des Finanzministeriums Grafen von Alvensleben, so wie an den K. Preußischen wirklichen Geheimenrath und Direktor Eichhorn das Großkreuz vom Zähringer Löwen.	XL.	258

	Nr.	Pag.
Ordens-Verleihungen:		
an den Königl. Bayerischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frhrn. von Gyse die Großkreuze vom Hausorden der Treue und vom Zähringer Löwen-Orden — —	XLV.	332
an den Königl. Bayerischen Finanzminister von Wurschinger das Großkreuz vom Zähringer Löwen-Orden — —		
an den Königl. Bayerischen Gesandten Grafen von Luxburg das Großkreuz vom Zähringer Löwen — — —		
an den Kurfürstlich Hessischen Staats- und Finanzminister v. Motz, und an den Kurfürstlich Hessischen wirklichen Geheimen-Legationsrath und Gesandten Wilkens von Hohenau das Großkreuz vom Zähringer Löwen.	XLVI.	341
an den fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberstthofmeister Frhrn. von Kettelhodt, daß Großkreuz vom Zähringer Löwen — —	LXIII.	471
b. Commandeurkreuze vom Zähringer Löwenorden:		
an den Hofgerichtskanzler von Stengel in Mannheim —	III.	17
an den Prälaten Hüffel in Carlsruhe — —		
an den Geheimenrath und Professor Nägele in Heidelberg —		
an den Geheimenrath Ziegler in Carlsruhe — —		
an den Frhrn. von Hertling, Königl. Bayerischen Minister-Resident in der Schweiz — — — — —	V.	39
an den Baron von Ribbentorp, K. Preußischen General-Intendanten und Präsidenten der Oberrechnungskammer — — —	VIII.	50
an den Frhrn. von Werner, K. K. Oesterreichischen wirklichen Hofrath in Wien — — — — — —	IX.	53
an den K. Preußischen Geheimen-Legationsrath von Arnim, —	XX.	111
an den Königlich Sächsischen Oberpostdirektor von Hüttner	XXVIII.	177
an den Geheimen Kirchenrath Professor Dr. Schwarz — —	XXX.	194
an den K. Preußischen wirklichen Geheimen-Oberfinanzrath Kühne das Commandeurkreuz vom Zähringer Löwen-Orden mit Brillanten	XL.	258
an den K. Preußischen Geheimen-Legationsrath Michaelis		
an den K. Bayerischen Ministerialrath von Dresch das — —	XLV.	332

	Nr.	Pag.
Ordens-Verleihungen:		
an den Kurfürstlich Hessischen Geheimen-Cabinets- und Ministerialrath Koch — — — — — —	XLVI.	341
c. Ritterkreuze vom Zähringer Löwenorden:		
an den Direktor der Forstdomänen und Bergwerke, Dietz zu Carlsruhe an den Ministerialrath Zahn daselbst an den Kirchenrath Sonntag allda an den Kirchenrath Katz daselbst an den Oberbaurath Frommel daselbst an den Amortisationskassier Scholl daselbst an den Hofgerichtsrath Graf von Hennin in Freiburg an den Stadtdirektor von Kettenacker in Freiburg an den Forstmeister von Steube in Schwetzingen an den Lyceums-Direktor Lorreye in Rastatt an den Oberamtmann Kern in Offenburg	III.	19
an den Amtmann Riegel in Kenzingen — — an den Domänenverwalter Hugeneft in Baden — — an den Obereinnehmer Mathes in Mannheim —	III.	19
an den K. Preußischen Kriegsrath Wilke — — —	VIII.	50
an den K. K. Oesterreichischen Hofsecretär Frhrn. von Kalkhoff —	IX.	53
an den Obereinnehmer Weber — — — —	XVI.	87
an den K. K. Oesterreichischen Gesandtschafts-Secretär Litomiski und den Abbé Bauchetet — — — — —	XXI.	114
an den Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer Dr. Wolf — —	XXVII.	172
an den Königlich Württembergischen Hauptmann von Milz, —	XXVIII.	178
an den Stadtpfarrer Rosmann — — — —	XXX.	194
an den K. Preußischen Geheimen-Hofrath und Archivar Strenge an den Zolldirektor Goßweyler — — — an den Leibarzt Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin von Oranien Dr. Evrard, — — — —	XL.	258
an den Königlich Bayerischen Rath Bever, — — —	XLV.	332
an den Kurfürstlich Hessischen Oberbergrath Schwedes — —	XLVI.	341

	Nr.	Pag.
Ordens-Verleihungen:		
c. Ritterkreuze vom Zähringer Löwenorden:		
an den Geheimen-Archivrath von Hiäern — — — —	LXII.	460
an den fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Geheimen-Konferenzrath von Laßberg, — — — — —	LXIII.	471
Organisation. Die Verlegung des Sizes der Bauinspektion Baden nach Rastatt	XIII.	75
— Die Erhebung des Stabschirurgats Grafenhausen zu einem Landchirurgat	XVIII.	102
— Die Errichtung einer Poststation und Postexpedition zu Langenbrücken	XXX.	191
— Die Errichtung einer Zolldirektion — — —	XXXII.	201
— Die Verlegung des Inspektionssitzes für den Wasser- und Straßenbau von Rheinbischofsheim nach Kehl — — —	XXXII.	202
— Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Rust — — — — —	XXXIII.	209
— Die Errichtung von Hauptzollämtern im Großherzogthum —	XLVI.	335
— Benennung der mit den Obereinnehmereien verbundenen Hauptzollämter als „Hauptsteueramt“, so wie der mit den Steuererheberstellen verbundenen Nebenzollämter als „Untersteuerämter“ —	L.	351
— Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Orten Lützelsachsen und Ilbesheim — — —	LI.	358
— Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Königsbach — — — —	LIII.	391
— Errichtung von Nebenzollämtern an der französischen und Schweizergrenze und an dem Bodensee — — —	LIV.	401
— Die Festsetzung der Amtsbezirke der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Großherzogthum betr. — — —	LVII.	422
— Höchste Bestimmung über die Auflösung sämmtlicher gegenwärtig an den Grenzen und im Innern des Großherzogthums bestehenden Zollstellen, so wie Einführung der neu organisirten Zoll- und Steuerämter, beide vom 1. Januar 1836 an — — —	LXI.	445
— Die Vereinigung einer Obereinnehmerei, einer Fluß- und Straßenbaukasse und einer Amtskasse mit dem Hauptzollamt zu Leopoldshafen	LXII.	458
— Die Zutheilung mehrerer Orte des Amts Ladenburg, nämlich Käferthal, Sandhofen, Sandtorf und Kirschgartshausen zur Obereinnehmerei Weinheim — — — —	LXII.	458

	Nr.	Pag.
Organisation. Die Trennung des Revisoratsdienstes Pfullendorf von dem dortigen Bezirksamt — — — —	LXV.	481

P.

Packfong (siehe Neusilber.)		
Pachtverträge siehe Bestandverträge.		
Patente. Verordnung über die zum Behufe des freien Verkehrs im Vereinsgebiete von den Fabrikanten und Gewerbetreibenden nachzusuchenden und denselben auszufertigenden Handelspatente — —	LVIII.	427
Pensionen. Gesetz über die Bestimmung der Pensionen und des Ruhegehaltes für diejenige Classe von Dienern, die nicht in die Cathegorie der Staatsdiener gehören — — — —	XXXIX.	248
Pfullendorf. Die Trennung des Revisoratsdienstes zu Pfullendorf von dem dortigen Bezirksamt — — — —	LXV.	481
Polizeisache. Das Verbot des Tragens verborgener Waffen, Windbüchsen, Stockflinten, Dolche ꝛc. — — — —	XIV.	79
Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen in die Schweiz und des Aufenthalts in selcher. — —	VIII.	47
— Aufhebung dieses Verbotes — — —	XXXI.	197
— Verordnung über das Verfahren bei Bestrafung der Bettler und die Gebühren für Einfangung derselben — — —	XVIII.	93
— Aufhebung des Verbots des Wanderns in die Schweiz —	XXXI.	197
— Gesetz über den Gebrauch der Waffen durch die Grenzaufsichtsbeamten in Fällen der Nothwehr, und thätlicher Widersetzlichkeit —	XXXIX.	251
Postsache. Die Regulirung der ExtrapostDistanzen zwischen Graben und Germersheim, so wie zwischen Bruchsal und Graben — —	XXXI.	198
— Die Erhöhung der ExtrapostDistanz zwischen Bruchsal und Waghäusel	XXXV.	218
Die Errichtung einer Poststation und Postexpedition zu Langenbrücken	XXX.	191
— Verordnung über die zollamtliche Behandlung der Postgüter, nebst angehängtem Regulativ — — — —	LXI.	446
Prämien zur Beförderung des Bergbaues — — —	XXVII.	171
Privilegium. Verbot des Verkaufs auswärtiger Nachdrücke von Göthe's sämmtlichen Werken — — — —	XVII.	90
— für den englischen Capitain John Roß, zur Herausgabe seines Werkes über die zweite Entdeckungsreise nach den Polargegenden —	XXX.	191
— Die Aufhebung der Zollprivilegien im Großherzogthume betr. —	LVI.	417

		Nr.	Pag.
Prüfungen	Die Vernahme einer Staatsprüfung im Forstfache —	VI.	41
—	Einberufung der CameralCandidaten zur Staatsprüfung —	XLII.	294
—	Die dießjährige Staatsprüfung im Forstfache — —	LI.	358

R.

Rastatt.	Verlegung der Bauinspektion Baden nach Rastatt — —	XIII.	75
Regierungsblatt siehe Staats- und Regierungsblatt.			
Religionssache.	Landesherrliche Entschließungen auf die Anträge ꝛc. der evangelisch protestantischen General-Synode, Beilage zu Nr. —	XXVII.	
Rentenscheine.	Den Umtausch der 4 prozentigen Rentenscheine in 3½ prozentige beziehungsweise deren Rückzahlung — — —	VII.	45
—	Bekanntmachung, in Betreff der aufgekündigten und noch nicht eingelösten 4prozentigen Badischen Rentenscheine — —	XXX.	192
Revisoren.	Verordnung über die Besetzung der Stellen der Revisionsgehilfen und Revisoren bei den Rechnungsabhör-Behorden — —	XV	83
Rheinbischofsheim.	Die Verlegung des Inspektionssitzes für den Wasser- und Straßenbau von Rheinbischofsheim nach Kehl — —	XXXII.	202
Ruhegehalte.	Gesetz über die Bestimmung der Pensionen und Ruhegehalte für diejenige Classe von Dienern, die nicht in die Cathegorie der Staatsdiener gehören — — — —	XXXIX.	248

S.

Salzeinschwärzen.	Verordnung zur Verhütung von Salzeinschwärzungen —	LIX.	435
Sanitätspolizei.	Die spezificirte Taxation der Rezepte durch die Apotheker —	II.	7
—	Verordnung, das Verbot des Verkaufs der aus Packfong oder Neusilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre — —	XXVI.	170
—	Die Erhebung des Stabschirurgats Grafenhausen zu einem Landchirurgat — — — — —	XVIII.	102
—	Verordnung über die von den Physikaten, den praktischen Aerzten und Wundärzten erster Classe, und den Thierärzten zu erstattenden Jahresberichte — — — — —	XX.	109
—	Verordnung über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen — — — —	XXX.	189

		Nr.	Pag.
Schiffahrt.	Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden, dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthume Hessen, in Betreff des Vollzugs der Neckarschiffahrts-Convention — — —	XXXVII.	225
—	Die Beaufsichtigung der Schiffahrt auf den Grenzen gegen Frankreich und der Schweiz — — — —	XL.	256
—	Uebereinkunft mit dem Königreich Preußen, Bayern und Württemberg und dem Großherzogthume Hessen, in Hinsicht der freien Schiffahrt auf dem Rheine und Neckar — — —	LVII.	425
Schulsache.	Die Ernennung der Mitglieder der Oberschulkonferenz —	XLIII.	300
—	Gesetz über die Stellung der Schullehrer im Großherzogthum, hinsichtlich ihrer Gehalte, Versetzung, Pensionirung, Entlassung und Beigebung von Hilfslehrern, auch der Wittwen- und Waisen-Benefizien	XLV.	307 — 331
—	Vollzugsverordnung zu dem Gesetze über den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer — —	LXVI.	485
Schweiz.	Das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen in die Schweiz und des Aufenthalts in solcher betreffend — — —	VIII.	47
—	Aufhebung der Verordnung über das Verbot des Wanderns in der Schweiz — — — — —	XXXI.	197
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben			
	a. in Justiz- und Administrativsachen:		
an die Rechtspraktikanten:			
	Wilhelm Spangenberg — —	V.	40
		VII.	46
	August Strickel — — —	XIII.	76
		XLIII.	302
	Carl Heunisch — — —	XVII.	91
		XXI.	116
	Joseph Flügel — — —	XIX.	107
		XXX.	195
	Wilhelm Desaga — — —	XIX.	107
		XXXI.	200
	Moriz Bodenheimer — —	XXI.	116
		XXXIV.	216
	Conrad Esser — — —	XLVII.	344
		LXII.	462
	b. in Justizsachen:		
an die Rechtspraktikanten:			
	Heinrich Wengler — — — —	V.	40
	Carl Haas — — — —	XLI.	269
	Carl Gutmann — — — —		
	August Schmidt — — — —	XVII.	504

	Nr.	Pag.
c. in Administrationssachen:		
an die Rechtspraktikanten:		
Georg Schneck — — — —	II.	10
Andreas Burger — — — —	XII.	74
Carl Benz — — — —	XXIV.	141
Franz Derndinger — — — —	XXXI.	200
Staatsbudget, (siehe Finanzgesetz.)		
Staatspapiere. Den Umtausch der 4prozentigen Rentenscheine in 3½prozentige	VII.	45
— Bekanntmachung, in Betreff der aufgekündigten und noch nicht eingelösten 4prozentigen Bad. Rentenscheine — —	XXX.	192
Staats- und Regierungsblatt, den dießjährigen Preis für das —	LXVII.	501
Staatsverträge. Übereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung in Betreff der Verfolgung und Arretirung der Wilderer	XXXI	197
— Aenderung der im Jahr 1819. mit der Königlich Preußischen Regierung zur Erleichterung gerichtlichen Requisitionen ꝛc. abgeschlossenen Convention — — — —	XI.	67
— in Schiffahrtssachen siehe unter Schiffahrt		
Stammgutverträge. Höchste Genehmigung zur Errichtung des von den Frhrn. von Röder zu Diersburg erneuerten Stammgutsstatuts	I.	6
— Höchste Bestätigung der erneuerten freiherrlich von Türkheimischen Familien-Fideicommiß-Stiftung — — —	IV	31
Ständeversammlung. Die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung — — —	I	1
— Ernennung landesherrlicher Commissäre zu den vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten für die beiden Kammern der Ständeversammlung		4
— Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnsitz im Lande haben, und zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung einzuladen sind — —	III.	11
— Ernennung der Regierungs-Mitglieder zur ersten Kammer der Ständeversammlung — — — —	XII.	71
— Einberufung der sämmtlichen Mitglieder der beiden Kammern der Landstände — — — —	XII.	71
— Die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten zur ersten Kammer der Landstände — — —	XVI.	87

	Nr.	Pag.
Steuersache. Gesetz über die künftige Erhebung der Fleischaccise — —	XXIII.	123
— Die Erhebung der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer ꝛc. für die ersten sechs Monate für $18\frac{14}{17}$ — — —	XXIII.	129
— Verordnung über die Rückvergütung der Accise von ausgeführt werdendem Bier — — — —	XXXVI.	223
— Gesetz über die jedem Steuerpflichtigen an der Gewerbesteuer-Kapital abzuschreibenden 300 fl. — — —	XXXIX.	246
— Verordnung, die Steuererhebung für $18\frac{15}{16}$ betreffend —	LXIII.	469
Stiftungen — — — —	IX.	31
	VI.	42
	XII.	72
	XIII.	75
	XV.	84
	XVII.	90
	XIX.	106
	XX.	111
	XXI.	114
	XXIV.	140
	XXVII.	172
	XXXI.	198
	XXXIII.	210
	XXXV.	218
	XXXVII.	230
	XL.	258
	XLIV.	306
	XLV.	332
	L.	352
	LIII.	392
	LXII.	460
Stiftungssache. Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsraths für die Stulzische Waisenanstalt zu Lichtenthal — —	II.	8
— Bekanntmachung der Matrikel, der unter der Verwaltung der beiden Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen — —	IV.	19
— Höchste Bestätigung der erneuerten freiherrlich von Türckheimschen FamilienFideicommißstiftung — — —	IV.	31
— Bekanntmachung über die Umlagen auf die unter der Verwaltung der beiden Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen — —	XXVII.	171

				Nr.	Pag.
Stiftungssache. Die Schenkung von 5000 fl. aus der Handkasse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Stulzischen Waisenanstalt	—			XLII.	294
Stipendium. Die Vergebung des größeren altbadischen JuristenStipendiums	—			LXIV.	460

T.

Thengen. Zutheilung der grundherrlichen Orte Weiterdingen, Binningen und Duchtlingen zur Bezirksforstei Thengen	—	—		XXX.	190

U.

Universitäten Uebersicht der Studirenden auf den beiden LandesUniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 1834	—	—		XI.	69
— Die Vertheilung der, für die Lösung der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen	—			LXV.	481

V.

Verdienstmedaillen-Verleihungen:

a. der großen goldenen CivilverdienstMedaille:

an den Kaufmann und Fabrikanten Heinrich Vogt zu Schwetzingen	—			LXII.	460

b. der goldenen CivilverdienstMedaille:

an den Bürgermeister Nies zu Erlenbach	—	—	—	IV.	32
an den Oberlehrer Anton Jenger zu Kirchhofen	—	—		V.	39
an den Oberlandchirurgen Gallbrunner zu Endingen	—	—		XVII.	91
an den Oberlehrer Mayer zu Offenburg	—	—	—	XX.	111
an den Schullehrer Krehmer in Weingarten	—	—		XL.	258
an den Schullehrer Bernhard Reusch zu Renchen	—	—		LIII.	392
an den Schullehrer Johann Georg Sulzer zu Weildorf	—	—		LXIII.	471
Vermögenssteuer. Verordnung, die Erhebung der 3prozentigen Abgabe von außer Landes exportirt werdendem Vermögen	—	—		XXX.	217
Versicherungsanstalt. Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Versicherungsanstalt im Großherzogthum	—	—	—	LXII.	459
Versorgungsanstalt. Die Errichtung einer allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum	—	—	—	XXI.	113

		Nr.	Pag.
Verwundungen.	Verordnung über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen — — —	XXX.	189
Vormundschaft.	Gesetz über die Beschränkung der vormundschaftlichen Beistandschaft	XXXVIII.	233

W.

Waffen.	Verbot des Tragens verborgener Waffen :c. — —	XIV.	79
—	Gesetz über den Gebrauch der Waffen durch die Grenzaufsichtsbeamten	XXXIX.	251
Wandern.	Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen in die Schweiz und des Aufenthalts in solcher — — —	VIII.	47
—	Aufhebung dieses Verbotes — — —	XXXI.	197
Weinheim.	Die Zutheilung mehrerer Orte, des Amts Ladenburg, nämlich Käferthal Sandhofen, Sandtorf und Kirschgartshausen, zur Obereinnehmerei Weinheim — — — —	LXII.	458
Wendlingen.	die Zutheilung der Orte Neuershausen und Oberimsingen zur Bezirksforstei Wendlingen — — — —	XV.	84
Wilderer.	Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung in Betreff der Verfolgung und Arretirung der Wilderer	XXXI.	197
Wittwenkasse.	Den Vermögensstand der CivildienerWittwenkasse —	XXI.	113
—	Den Vermögensstand der MilitärWittwenkasse — —	XXXIV.	215

Z.

Zollsachen.	Die Ertheilung eines Zollprivilegiums an Mechanikus Schweizer in Mannheim — — — —	II.	8
—	Höchste Bestimmung über die zu nehmenden Maaßregeln wegen der längs der Schweizer- und der Rheingrenze so häufig vorkommenden Waareneinschwärzungen — — — —	X.	55
—	Waarentarif hierzu. (Beilage I.) — — —	X.	59
—	Eingangsstationen (Beilage II.) — — —	X.	62
—	Vollzugsverordnung zum provisorischen Gesetze vom 26. Februar, die Ein- und Durchfuhr zollbarer Gegenstände an der Landesgrenze gegen den Bodensee, die Schweiz und den Rhein — —	X.	63
—	Verordnung über die Ausstellung von Transportzetteln für an der Schweizer- und Rheingrenze eingehende Waaren — —	XIV.	81
—	provisorische Verordnung über den Beitritt des Großherzogthums zum großen deutschen Zollverein — — —	XXII.	119

		Nr.	Pag.
Zollsachen.	Höchste Bestimmung wegen der ausnahmsweisen Erhebung niederer Eingangszölle von bestimmten Schweizerprodukten — —	XXIII.	125
—	Vollzugsverordnung hierzu — — —	XXIII.	126
—	Bekanntmachung des Vertrags über den Beitritt des Großherzogthums zum großen deutschen Zollverein — —	XXV.	143 – 165
—	Verordnung, die Besorgung der das Zollwesen betreffenden Geschäfte	XXVI.	169
—	Gesetz über den Beitritt des Großherzogthums zum großen deutschen Zollverein, nebst angehängtem Zollcartel pag. 1 – 8. Vereinszollordnung pag. 1 – 47. Zollstrafgesetz pag. 1 12. Vereinszolltarif pag. 1 – 43.	XXIX	181 bis 188
—	Die Errichtung einer Zolldirektion — — —	XXXII.	201
—	Höchste Verordnung über die Bestimmung des Termins der Einführung der Zollordnung, des Zollcartells und des Zollstrafgesetzes —	XXXIII.	205
—	Höchste Bestimmung über die Einführung der BinnenControle gegen den Königlich Bayerschen Rheinkreis und das Königreich Württemberg	XXXIII.	206
—	Vollzugsverordnung, die Wirksamkeit der Zollordnung, des Zollcartels und des Zollstrafgesetzes — — — —	XXXIII.	208
—	Bestimmung des Termins für den Anfang der Wirksamkeit der Zolldirektion	XXXIII.	209
—	Höchste Bestimmung, den Tarifsatz der Eingangszölle von Baumwollengarn, seidenen Zeugen, Tüchern ꝛc. — — —	XXXIV.	213
—	Verordnung über den Vollzug der Controlemaaßregeln, welche die Vereinszollordnung für den Grenzbezirk und das Binnenland hinsichtlich des Transports zollbarer Gegenstände vorschreibt —	XXXVI.	221
—	Bekanntmachung, die zum Zollvereine gehörigen Staaten und einzelnen Gebietstheile betreffend — — —	XXXVII.	227
—	Bekanntmachung derjenigen Behörden, welche die Ursprungszeugnisse auszustellen und zu beglaubigen haben, um den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthume und den Staaten des Zollvereins zu bewirken	XXXVII.	229
—	Verordnung, den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthume und dem Herzogthume Nassau betreffend — — —	XXXVIII.	234
—	Landständische Zustimmung zur einstweiligen Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar 1834, den Nachlaß eines Theils des Rheinzolles auf bestimmten Zollstationen, so wie des Gesetzes vom 6ten März 1834 den Rheinzoll betreffend — — —	XXXIX.	253
—	Bekanntmachung, die Auswechslung der RatificationsUrkunden über den Beitritt des Großherzogthums zum deutschen Zollverein —	XLII.	293

		Nr.	Pag.
Zollsachen.	Verordnung, die Erweiterung des freien Verkehrs mit den übrigen Vereinsstaaten, durch freie Einfuhr und Ausfuhr von Baumwollengarn, kurzen Waaren (Quincaillerien), Weinen, Seide und Seidenwaaren ꝛc.	XLIII.	299
—	Die Errichtung von Hauptzollämtern im Großherzogthum —	XLVI.	335
—	Die Festsetzung des Grenzzollbezirks — — —	XLVI.	339
—	Den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und dem landgräflich Hessischen Amte Homburg — — —	XLVII.	343
—	Das Verbot des Hausirens mit Baumwollenwaaren, Leinwand, leinenen Waaren, Seiden- und Wollenwaaren — — —	XLVIII.	345
—	Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Oberinspekteren, Hauptzollamtsverwalter und HauptzollamtsControleure — —	XLIX.	347
—	Regulativ über die Behandlung der Waarentransporte auf kurzen Straßenstrecken — — — —	LIV.	395
—	Errichtung von Nebenzollämtern an der französischen und Schweizergrenze und an dem Bodensee — — —	LIV.	401
—	Verordnung über die nähereu Bestimmungen, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind. —	LV.	403
—	Verordnung über die Annahme der Münzen bei den Zollerhebungsstellen	LVI.	415
—	Die Aufhebung der Zollprivilegien im Großherzogthume betreffend —	LVI.	417
—	Verordnung über den Ausschluß des Ortes Büsingen, der Insel Reichenau und der Kreuzlinger Vorstadt nebst dem sogenannten Paradies bei Constanz von dem Zollverein — — —	LVII.	419
—	Höchste Bestimmung, die Festsetzung der Amtsbezirke der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Großherzogthum betreffend —	LVII	422
—	Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen, Bayern und Württemberg und dem Großherzogthume Hessen in Hinsicht der freien Schifffahrt auf dem Rheine und Neckar — — —	LVII.	425
—	Verordnung über die zum Behufe des freien Verkehrs im Vereinsgebiete von den Fabrikanten und Gewerbetreibenden nachzusuchenden und denselben auszufertigenden Handelspatente — —	LVIII.	427
—	Verordnung zur Verhütung von Salzeinschwärzungen —	LIX.	435
—	Vollzugsverordnung hierzu — — —	LIX.	439
—	Verordnung über den Transitzoll auf kurzen Straßenstrecken —	LIX.	439
—	Verordnung über die Zollerleichterungen im Grenzverkehr —	LX.	441
—	Höchste Bestimmung über die Auflösung sämmtlicher gegenwärtig an den Grenzen und im Innern des Großherzogthums bestehenden Zollstellen, so wie Einführung der neu organisirten Zoll- und Steuerämter, beide vom 1. Januar 1836 an — — —	LXI.	445

		Nr.	Pag.
Zollsachen.	Verordnung über die zollamtliche Behandlung der Postgüter, nebst angehängtem Regulativ — — — —	LXI.	446
—	Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei den Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Großherzogthums — — —	LXII.	457
—	Die Vereinigung einer Obereinnehmerei, einer Fluß- und Straßenbaukasse und einer Amtskasse mit dem Hauptzollamt in Leopoldshafen	LXII.	458
—	Höchste Bestimmung, die Zollbegünstigungen im Handelsverkehr mit der Schweiz betreffend — — — —	LXIII.	465
—	Bekanntmachung verschiedener Regulative über die Zollbegünstigungen inländischer Gewerbe — — — —	LXIII.	470
—	Uebereinkunft mit der K. Württembergischen Regierung wegen der Zollverwaltung in den gegenseitigen Enclaven — —	LXIV.	473
—	Uebereinkunft mit der großherzoglich Hessischen Regierung wegen der Zollverwaltung im Condominatorte Kürnbach — —	LXIV.	475
—	deßgleichen mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Aufnahme einzelner Landestheile in den großherzoglichen Zollverband — — — — —	LXIV.	476

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1835.

	Nr.	Pag.
A.		
Ackermann, Carl, Priester	4	32
Adam, ArchivRegistraturGehilfe	21	116
Adolph, Johann, praktischer Arzt	13	76
	37	231
Ahles, Albert, Pfarrer	28	179
Alt, praktischer Arzt	13	76
Alvensleben, Graf von, K. preußischer wirklicher Geheimerrath und Chef des Finanzministeriums	40	258
Ancillon, K. preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten	40	258
Andriano, Peter, praktischer Arzt	37	231
Arnim, K. preußischer GeheimerLegationsrath	20	111
Arnold, Dr., Professor	6	42
Asbrand, Oberstlieutenant	18	103
Asbrand, Wilhelm, Capitaine	21	118
Asbrand, Aug., genannt von Porbeck, Rechtspraktikant	43	302
B.		
Bach, Oberamtmann	15	85
Bach, Georg, Forstpraktikant	28	179
Bach, HauptzollamtsControleur	56	418
Bader, Wilhelm Friedrich, Pfarrcand.	34	216
Baier, Carl Anton, Priester	4	32
Bayer, Hofgerichtsrath und Staatsanwalt	67	503
Bank, von der, Oberhofgerichtsrath	65	482
Barck, Hauptzollamtsverwalter	56	418
Bartelmez, Carl, Forstpraktikant	28	179
Bartholmä, HauptzollamtsControleur	56	418
Bartholome, Pfarrer	67	504
Baßler, Johann Baptist, Priester	62	462
Bauchetet, Almosenier und Abbé	21	114
Bauer, Ch. Lorenz, Pfarrer	27	174
Bauer, Dekan und Pfarrer	33	211
Bauer, Ph., Pfarrcandidat	34	216
Bauer, Carl Ludwig, Pfarrer	47	344
Bauer, Johann Baptist, Priester	62	462
Bauer, Obereinnehmer	67	504
Baur, Wenzeslaus, Apotheker	30	195
Baumann, Pfarrer und Decan	11	70
Baumann, Anton, Pfarrer	24	140
Baumann, Wilhelm, Geometer	24	141
Baumann, Assistenzarzt	50	354
Baumgartner, Hofgerichtsrath	10	66
Baumgartner, Major	18	103
Baumgartner, Revisor	21	115
Baumgärtner, Wasser- und Straßenbauinspektor	32	204
Bausch, Amtmann	62	461
Bauschlicher, Registraturgehilfe	67	503
Bechmann, Eduard, Forstpraktikant	28	179
Bechtold, von, Oberstlieutenant	30	194
Beck, Anton, Amtsassessor	21	115
Beck, v, Premierlieutenant	30	194
Beck, Oberamtmann	62	461
Beck, Joseph, Priester	62	462
Becker, Hofgerichtskanzlist	4	32
Becker, Friedrich, Pfarrer	37	230

	Nr.	Pag.
Beck, Geheimerrath und Direktor der katholischen KirchenSection	21	114
Belli di Pino, Anton Maria v, Amtsrevisor	33	212
Benitz, Bezirksamtmann	43	301
Benz, Carl, Schriftverfasser	24	141
Berg, v., Amtsassessor	21	115
Berg, v., Geheimerrath zweiter Classe	37	230
Bernhard, Heinrich, Forstpraktikant	28	179
Berneitinger, Obereinnehmer	67	503
Berstett, Adrian Frhr. v., Kammerherr	24	140
Beust, v., Secondlieutenant	18	102
Beust, Carl v., Kammerjunker	24	140
Bever, königlich Bayerischer Rath	45	332
Bils, Geheimerhofrath und Leibarzt	3	18
Bilharz, Hermann, Rechtspraktikant	43	302
Bischoff, Oberrechnungsrath	10	66
Bissinger, Carl, Pfarrcandidat	34	216
Bock, Joh. Peter, Pfarrcandidat	34	216
Bodenheimer, Schriftverfasser	34	216
Bodmann, Frhr v., Amtsassessor	21	115
	62	461
Bohlinger, Franz Jos., Priester	4	32
Bohm, HauptzollamtsVerwalter	56	418
Bossi, Oberamtmann	10	66
Bott, HauptzollamtsControleur	56	418
Buhlinger, Ferdinand, Pfarrer	65	482
Buisson, August, Advokat	32	204
Burger, Schriftverfasser	12	74
Blattmann, MinisterialExpeditor	6	42
Blattmann, Amtmann	12	73
Bleiler, Capitaine	63	472
Blittersdorf, Frhr. v., Staatsminister	50	352
Brauer, Wilhelm, Amtsassessor	21	115
Braun, Julius v., Pfarrer	6	43
Brentano, Lorenz, Rechtspraktikant	43	302
Bresle, Major	18	103
	27	173
Brodhag, Dr., GeheimerHofrath	30	195
Brunner, Dr, Physikus	7	45
Brunner, HofgerichtsAssessor	8	50
Brunner, OberzollInspektor	50	353
Brändle, Pfarrer	47	344
Brückner, GeneralMajor	27	173
Bähr, Professor und Prorektor	18	103
Böckh, Iwan v, Cameralpraktikant	2	10
Böckh, Dr. GeheimerHofrath	30	195
Böckh, v., Staats- und Finanzminister	43	301
Böhler, Franz Fidel, Priester	4	32
Böhringer, HauptzollamtsControleur	56	418
Bühler, Frhr. v, Landoberstallmeister	13	78
Büttner, Adam Philipp, Priester	4	32

C.

	Nr.	Pag.
Ceccopieri, Graf von, k. k. österreichischer Kämmerer und Feldmarschallieutenant	20	111
Chastellain, v, GendarmerieRittmeister	34	215
Chrismar, v., Salinenverwalter	62	461
Christ, Amtmann	7	45
Cläusing, Revisor	33	211
Cloßmann, v., Capitaine	11	70
Cloßmann, Philipp Friedrich, Geheimerlegationsrath u. Consul	53	394
Corneli, GeneralMajor und Brigade-Commandeur	3	17
	13	103
Courtin, OberzollInspektor	50	353
Cron, August, Forstpraktikant	28	179

	Nr.	Pag.
D.		
Dahmen, Geheimerrath zweiter Classe und RegierungsDirektor	67	502
Dalberg, v, Oberstlieutenant (Obrist)	19	106
	27	173
Dauer, Obereinnehmer	67	503
Davans, Georg v., Forstpraktikant	28	179
Deitigsmann, Carl, Pfarrer	34	215
Dengler, Leopold, Forstpraktikant	28	179
Depetris, Jakob, Pfr.	7	46
Derndinger, Franz, Schriftverfasser	31	200
Desaga, Wilhelm, Schriftverfasser	19	107
	31	200
Diebold, Stabschirurg	27	173
Diehl, Dr. Physikus	5	39
Dietz, Direktor	2	18
Diez, Gales, Bezirksamtmann	21	114
Dietze, Nikodem., Priester	4	32
Dill, OberzollInspektor	50	353
Dilger, Amtmann	18	103
Diß, Florentin, Forstpraktikant	28	179
Dittler, Baurath	43	302
Dyckerhof, Oberbaudirektor	13	78
Doll, Joh. Georg Ph., Pfarrer	27	174
Dussing, Apotheker	19	107
Dreher, Gustav Adolph, Rechtspraktikant	5	40
Dresch, königl Bayerscher Ministerialrath	45	332
Drever, Ferdinand, Rechtspraktikant	28	179
Drollinger, Chr., Regierungskanzlist	21	116
Dörr, Georg, Pfarrer	9	54
Düllmaier, Buchhalter	53	394
Dürr, Stiftungsrevisor	19	107

	Nr.	Pag.
E.		
Ebel, Philipp, Forstpraktikant	28	179
Ebel, Bezirksförster	53	393
Eberlin, Pfarrer	46	342
Eberstein, Kanzleirath	67	502
Eckert, Alex., Rechtspraktikant	43	302
Eglau, HauptzollamtsVerwalter	56	418
Ehrhardt, Fidel, Priester	4	32
Ehren, Friedrich v, Amtsrevisor	50	354
Ehrenberg, v., Premierlieutenant	30	194
Ehrenfeuchter, Friedrich August, Pfarr-Candidat	34	216
Ehing, Johann Baptist, Priester	62	462
Eichhorn, königl. preußischer wirklicher GeheimerLegationsrath und Direktor	40	258
Eichrodt, RegierungsRevisor	8	50
Eichrodt, Friedrich, Major	63	472
Einhard, Canzleirath und Regierungs-Sekretär	67	502
Eisenlohr, J, IngenieurPraktikant	2	10
Eisenlohr, Carl Heinrich, Diaconus	35	219
Eisenlohr, Moritz Wilhelm, Rechtspraktikant	5	40
Eisinger, Landchirurg	46	342
Eller, Elias, Rechtspraktikant	5	40
Emich, OberzollInspektor	50	353
Enderlin, Carl, Apotheker	30	195
Engelberg, Fried. v., Rechtspraktikant	43	302
Engelmann, Stabschirurg	6	44
Enzenberg, Herrmann Graf v., Premierlieutenant	11	70
Epple, Andreas, Pfarrer	34	216

	Nr.	Pag.
Esser, Conrad, Schriftverfasser	47	344
	62	462
Euler, Ernst Ludwig, Rechtspraktikant	5	40
Evrard, Dr. und Leibarzt	40	258

F.

Fabert, v., Major	18	103
Fahnenberg, Frhr. v., Oberpostdirektor	13	76
Falkenstein, v., Sekondlieutenant	18	102
Fauth, Oberamtmann	15	85
Fecht, Christ. Ludwig, Dekan u. Stadtpfarrer	35	219
Fecht, Carl Gustav, Pfarrcandidat	34	216
Fels, HauptzollamtsVerwalter	56	417
Fernbach, Oberamtmann	62	461
Fetzer, Hofgerichtsrath	8	50
Fetzer, Carl, OberpostamtsOffizial	28	178
Fetzer, Geheimerrath	33	212
Fieg, Hofthierarzt	67	504
Fieß, Daniel, Postrevisor	63	472
Fieser, Amtsassessor	12	73
Finner, HauptzollamtsVerwalter	56	417
	67	503
Finner, Revisor	67	503
Fink, Pfarrer	53	393
Firnhaber, Dr., Physikus	27	173
Fischer, v., Capitaine	2	9
Fischer, Wilhelm, Forstpraktikant	28	179
Fischer, Xaver, Pfarrer	65	483
Flad, Philipp, Amtmann	21	115
Flaig, Stabsphysikus	27	173
Flügel, Schriftverfasser	19	107
	30	195
Forch, Carl, Cameralpraktikant	2	10
Frank, v., Capitaine	27	173
	30	194
Frank, Ch., Priester	4	32
Frank, OberzollInspektor	50	353
Frankenberg, v., Major von der Suite, Flügeladjutant u. Minist. Resident	27	173
	43	301
Frey, SecondLieutenant	30	194
Freydorff, v., GeneralMajor u. Präsident	3	17
Freirich, Sebastian, Priester	4	32
Freund, Augustin, Priester	4	32
Friederich, Albert v., Geheimerrath u. BundestagsGesandter	63	472
Fritsch, SecondLieutenant	18	102
Fritschi, Johann, prakt. Arzt	13	76
	37	231
Frommel, Oberbaurath	3	18
Frommherz, Regierungsrath	67	502
Fröhlich, KreisregierungsAssessor	14	85
Fuld, Samuel, Cand. Med.	13	76
Funke, Wasser- und StraßenbauInspektor	32	204
Föhrenbach, Hofgerichtsrath	43	301

G.

Gagg, Ferdinand, Caplan	12	74
Gallbrunner, Oberlandchirurg	17	91
Gamer, HauptzollamtsControleur	56	418
Ganter, Ferdinand, Priester	4	32
Gaß, Valentin, Stadtpfarrer	28	178
Gaupp, Dr. Physikus	46	341
Gayer, Amtsrevisor	33	211
Gebhard, fürstlich Fürstenbergischer OberforstInspektor	65	482
Gebhardt, Prorektor	65	482
Gelder, Carl, Auditor	13	77

	Nr.	Pag.
Geiger, Johann, Pfarrer	45	333
Geiger, Major	63	472
Gemmingen, von, PremierLieutenant	30	194
Gentil, Ch. Franz, Rechtspraktikant	5	40
George, Thadeus, Priester	4	32
Gerathwohl, Fidel, Priester	62	462
Gerhard, Georg, RevisionsGehilfe	21	115
Gerstner, SteuerRevisor	62	464
Gervinus, Dr., Professor extraord.	21	116
Gerwig, Ludwig, Dekan	15	85
Gerwig, Fried., Forstpraktikant	28	179
Gerwig, Ch. Heinrich Adolph, Pfarr-Candidat	34	216
Giehne, Carl Heinrich, Forstpraktikant	28	179
Gißler, Oberamtmann	15	85
Gleichmann, Obereinnehmer	67	504
Gleißner, Friedrich, Forstpraktikant	28	179
Gläß, Domänenverwalter	41	269
Gockel, OberzollInspektor	50	353
Göler, Frhr. von, Major	2	9
Göler, Ernst Frhr. v., Kammerherr	5	39
Göhrig, Franz Joseph, Priester	4	32
Goldmaier, Balthasar, Pfarrer	13	76
Goldschmidt, Registrator	19	107
Goßweyler, Zolldirektor	32	203
	40	258
	43	301
Goßweyler, Obereinnehmer	67	503
Gottlieb, Math., Priester	4	32
Gräfle, Hofgerichtsrath	8	50
Grafmüller, Pfarrer	50	354
Gratz, Professor	43	300
Groos, HauptzollamtsControleur	56	418
Gruninger, Joseph, Rechtspraktikant	5	40
Gschwander, Joh. Nep., Pfarrer	46	342
Guerdan, Heinrich, praktischer Arzt	37	231
Gulat, v., Staatsrath	50	352
Gumbel, Heinrich Ed., Priester	4	32
Gutmann, Schriftverfasser	41	269
	50	354
Gyse, Frhr. v., königlich Bayerischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten	45	332

H.

	Nr.	Pag.
Haaß, Hofgerichtsrath	8	50
Haaß, Carl, Schriftverfasser	41	269
	45	333
Haberer, OberzollInspektor	50	353
Hack, Revisor	67	503
Häfelin, Oberamtmann	15	85
Händel, SteuerdirektionsSecretär	67	503
Häusser, HauptzollamtsControleur	56	418
Hahn, Ch., Revisor	21	115
Hahn, Eugen, Forstpraktikant	28	179
Haim, Balthasar, Priester	62	462
Hamm, Heinrich, Pfarrer	11	70
Harich, OberzollInspektor	50	353
Hartfinger, Joseph, Forstpraktikant	28	179
Harrer, FinanzministerialCanzlist	67	503
Hartmann, Franz Joseph, Pfarrer	9	54
Harveng, Gottfried, Registrator	63	472
Hasenstab, Georg, Forstpraktikant	28	179
Hauschel, Franz Xaver, Pfarrer	45	333
Hautz, Heinrich, Pfarrer	33	211
Hecker, Carl, praktischer Arzt	37	231
Heffner, Andreas, Pfarrer	62	462
Hehn, Ad., Priester	4	32
Heinemann, Joseph, Rechtspraktikant	5	40
Heißer, Registrator	34	215
Helbing, ArchivRegistrator	13	78
Held, August, Cand. Med.	13	76, 77
Helfenstein, Ludwig, Pfarrer	65	482
Heller, Philipp, Priester	4	32
Hemmerle, A., IngenieurPraktikant	2	10
Hennemann, Obervogt und Kreisrath	33	212
Hennin, Graf v., Hofgerichtsrath	3	18

	Nr.	Pag.
Hennin, Graf v., Amtsassessor	2	8
	41	269
Henrici, Georg, Dekan und Pfarrer	41	269
Henzler, Oberamtmann	6	42
Herbster, Obereinnehmer	6	43
Herr, Geheimerath u. StadtpfarrRector	2	8
Herr, Pfarrer	15	86
Herr, Dr., Professor extraord.	21	115
Herrmann, Dr., GeheimerHofrath	30	195
Herrmann, Ferdinand, Pfarrer	46	312
Herpp, Revisor	21	115
Herterich, Dominik, Rechtspraktikant	43	302
Hertling, Frhr. v., MinisterResident	5	39
Heß, Johann Georg, Pfarrer	5	39
Hetzel, Theodor, Apotheker	53	393
Heuberger, Wund- und Hebarzt	13	76
	17	91
Heunisch, Carl, Pfarrer	17	91
Hierthes, Decan und Stadtpfarrer	8	50
Hiller, Nepomuck, Stiftungsverwalter	17	91
Hillern, v., GeheimerArchivrath	53	393
	62	460
Hiß, Evangelist, Pfarrer	28	178
Hochstetter, Jac., Baupraktikant	14	82
Höllmann, Jac, Postamtsoffizial	45	334
Hölzlin, Dr. Physikus	32	203
Hönninger, Christoph, Priester	4	32
Hörner, Friedrich, Pfarrer	41	270
Hofmann, Carl, Geometer	24	141
Hoffmann, Major und Flügeladjutant	18	103
Hoffmann, erster, Major	63	472
Hoffmann, Max, Capitaine	63	472
Holdermann, Ministerialrath	43	300
Holz, Ernst, Capitaine	19	106
Holtz, Buchhalter	33	212
Hout, Carl, Geometer	24	141
Huber, Johann Baptist, Priester	4	33
Hüffel, Prälat	3	17
	43	300
Hüttner, v., königl. Sächsischer OberpostDirektor	28	177
Hug, Dr. und Prorector	14	82
Hug, HauptzollamtsVerwalter	56	418
Hugeneft, Domänenverwalter	3	18
	19	108
Hummel, Ludwig, Cameralpraktikant	2	10
Hummel, Physikus	24	142
Hundheim, v., SecondLieutenant	18	102

J.

Jacobi, StiftungsRevisor	19	107
Jäger, Pascal, HofgerichtsSecretär	8	50
Jäger, Pfarrer	8	50
Jager, Sebastian, Pfarrer	62	462
Jenger, Oberlehrer	5	39
Ill, Fidel, Priester	4	33
Ill, Pfarrer	65	482
Illmensee, Nic., Priester	4	33
Joachim, Georg, Priester	62	462
Jörger, Bürgermeister	2	8
Jolly, Staatsrath und Präsident	43	301
	50	352
Jung, Oberhofgerichtsrath	65	482

K.

Käßer, Philipp, Forstpraktikant	29	179
Kageneck, Graf v., PremierLieutenant	30	194
Kageneck, Graf v., RegierungsAssessor	67	502
Kalenberg, v., Oberst und Regiments-Commandeur	19*	106
Kalkhoff, Frhr. v., k. k. österreichischer Hofsecretär	9	53
Kall, Friedrich Wilhelm, Pfarrer	35	219
Kaltenbrunn, Zeuginspektor	43	301
Kamm, Physikus	7	45

	Nr.	Pag.
Kammerer, Auguſt, Geometer	24	141
Kappler, HauptzollamtsControleur	56	418
Katz, Kirchenrath	3	18
Kaufmann, Wilhelm, Forſtpraktikant	28	179
Kayſer, Aloiß, Stiftungsverwalter	17	91
Keller, Dr. Medizinalrath	32	203
Keller, HauptzollamtsControleur	56	418
Keppner, Joſeph, praktiſcher Arzt	37	231
Kerkenmaier, Phil., Rechtspraktikant	43	302
Kern, Oberamtmann	3	18
Kern, Carl Johann, Prieſter	4	33
Kern, Ph., Pfarrer	30	195
Ketelhodt, Frhr. v., fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſcher Oberſthofmeiſter	63	471
Kettenacker, v., Stadtdirector	3	18
Kettner, v., Legationsrath	16	88
Kiefer, Anton, Cand. Med.	13	76, 77
Kieffer, SecondLieutenant	18	102
Kieffer, HauptzollamtsVerwalter	56	418
Kienzler, Johann Nep., Apotheker	12	74
Kienzler, Aſſiſtenzarzt	32	204
Kindler, Franz Xaver, Prieſter	4	33
Kirchgeßner, Carl, Advokat	45	333
Kirchgeßner, Rheinoctroueinheber	67	504
Kirn, Geheimerrath	6	42
Kirn, Hofgerichtsrath	8	50
Kirner, Carl, Pfarrer	50	354
Kirſchbaum, Oberreviſor	24	142
Kißling, Joſeph, Forſtpraktikant	28	179
Klaiber, Obereinnehmer	67	503
Klaußmann, Leonard, Pfarrer	21	116
Klein, Amtmann	43	301
Klenker, Ignäz, Pfarrer	47	344
Kleudgen, v, Oberpoſtmeiſter	20	193
Klihr, Franz Xaver, Prieſter	4	33
Kloos, Jacob, Pfarrer	7	46
Kloſe, Major	18	103
Klumpp, DomänenVerwalter	67	503
Knauff, SteuerdirektionsReviſor	67	503
Knaus, Amtsreviſor	65	482
Knecht, Conrad, Pfarrer	53	393
Knöbel, Pfarrer	24	140
Knoblauch, Fridolin, Pfarrer	16	88
Koch, Auguſtin, Rechtspraktikant	5	40
Koch, kurfürſtlich Heſſiſcher Geheimer-Cabinets- und Miniſterialrath	46	341
Kölle, RegierungsExpeditor	67	502
Kölitz, Franz Rob., Cameralpraktikant	2	10
Kohl, OberhofgerichtsSecretär	24	140
Kollmar, Ed., praktiſcher Arzt	37	231
Kopp, Carl, Apotheker	17	91
Kopp, Landchirurg	50	354
Krämer, Ludwig, Cameralpraktikant	2	10
Krämer, Herrmann, Rechtspraktikant	43	302
Kräutler, Obereinnehmer	67	503
Kraft, DomänenVerwalter	62	464
Kramer, HauptzollamtsVerwalter	56	418
Kraſtel, Valentin, praktiſcher Arzt	13	76
Kraus, Militärchirurg und prakt. Arzt	37	231
Krauß, GemeindeFörſter	5	39
Krauß, Carl, Pfarrer	53	393
Krauß, Martin, Landesgeſtütsverrechner	62	461
Krebs, Pfarrer	21	116
Kreglinger, Oberpoſtdirektionsrath	63	472
Krehmer, Schullehrer	40	258
Krieg, v., OberſtLieutenant	30	194
Kromer, OberzollInſpektor	50	353
Kühlenthal, Carl, Pfarrer	6	43
Kühlenthal, Guſtav, Secretär	21	116
Kühne, königl. Preußiſcher Geheimer-Oberfinanzrath	40	258
Kühnle, Friedrich, Forſtpraktikant	28	179
Küſtner, Heinrich, Prieſter	62	462
Kugel, Rechnungsrath	19	107
Kugelmann, Pfarrer	18	103

	Nr.	Pag.
Kuhnle, Franz Sales, Priester	62	462
Kupferer, Franz Joseph, Pfarrer	12	74
Kuß, HauptzollamtsVerwalter	56	418
Kuß, Blasius, Priester	62	462
Kusel, Rudolph, Advokat	45	333
Kuttruf, Johann Baptist, Priester	62	462
L.		
Ladenburg, Leopold, Advokat	21	116
Lammert, Friedrich Heinrich, Pfr.	30	195
Landherr, Pfr.	2	8
	11	70
Langenbach, Michael, Priester	62	462
Langsdorf, Pfr.	27	174
Larroche, v., Secondlieutenant	18	102
Larroche, v., Premierlieutenant	27	173
Laßberg, v., fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischer Geheimer-Conferenzrath	63	471
Lassolaye, v., Oberst und Mitglied des Kriegsministeriums	11	78
	18	103
Lattern:r, Jac., Rechtspraktikant	43	302
Laubis, Leonhard, Priester	62	462
Lauckhard, Ministerialrath	63	472
Laumann, Amtsrevisor	33	211
Lautner, Ignaz, Priester	62	462
Le Beau, Ludwig, Dr. Pfr.	17	94
Leber, Conrad, Priester	4	33
Lederle, Carl, Pfr.	20	111
Leiningen, Fürst von, Generalmajor	43	301
Lelbach, Franz, Bezirksförster	28	179
	50	354
Lembke, HauptzollamtsVerwalter	56	415
Lenz, Barth., Pfr.	15	86
Lepique, Heinrich, praktischer Arzt	37	231
Limpert, Pfr.	24	140
Lindenberg, Fried. v., Forstprakt.	28	179
Link, HauptzollamtsVerwalter	56	418
Litomisky, k. k. österreichischer Gesandtschafts-Secretär	21	114
Litschgi, Franz Jos. v., Rechtsprakt.	5	40
Litschgi, Oberhofgerichtsrath	63	482
Löffel, Ludwig, Geometer	24	141
Löffler, Ph., praktischer Arzt	37	231
Löw, Anton, HofgerichtsSecretär	31	200
Loog, Franz, praktischer Arzt	13	76
	37	231
Lorreye, Lyceumsdirektor	3	18
Lotzbeck, Camill Frhr. v., Kammerjunker	24	140
Louis, Joseph, PremierLieutenant	63	472
Ludwig, ArchivRegistrator	21	116
Lumpp, HauptzollamtsControleur	56	418
Lutz, Hofgerichtsrath	8	50
Luxburg, Graf v., königl. Bayerischer Gesandter	45	332
M.		
Mader, Obereinnehmer	31	200
Mader, OberzollInspektor	50	353
Mager, Carl Wilhelm, prakt. Arzt	37	231
Magg, RegierungsRegistrator	15	85
Mahler, Domänenverwalter	67	501
Maier, Johann Baptist, Priester	4	33
Maier, Wilhelm, Geometer	24	141
Maier, Regierungsassessor	34	215
Mallebrein, Joseph, Rechtspraktikant	43	302
Mann, August Friedrich Ludwig, Pfarr-Candidat	34	216
Manz, Carl, praktischer Arzt	37	231
Margeth, Georg, Decan und Pfr.	62	461
Marschall, Frhr. August v., Hofgerichtsrath	8	50
" " Legationsrath	62	461
Martin, Carl, Rechtspraktikant	5	40
Martin, Clemens, Postamtsassizial	28	178
Martin, Math, Amtmann	47	344

	Nr.	Pag.
Martin, Joseph, Priester	62	462
Mast, Stephan, Priester	4	33
Mathes, Obereinnehmer	3	18
Matt, Jac., Priester	4	33
Mattes, HauptzollamtsControleur	56	418
Matthias, Carl, Apotheker	53	393
Mayer, Oberlehrer	20	111
Meerhardt, Carl v., Apotheker	45	333
Meier, Ernst Gottlieb, Pfr.	17	91
Meier, PremierLieutenant	18	102
Mendelin, Heinrich, Cand. Med.	14	76
Mercy, Capitaine	11	70
	30	194
Mercy, PostwagensExpeditor	16	88
Merk, August, Cand. Med.	13	76
Merk, Friedrich, Rechtspraktikant	43	302
Merk, Ministerialrath	63	472
Merklin, Physikus	50	354
Mesmer, Max. Lorenz, Priester	4	33
Metzger, Kanzleirath	67	502
Meyr, Franz Victor, Cameralprakt.	2	10
Michaelis, königl. preußischer Geheimer-Legationsrath	40	258
Milz, v., königlich Württembergischer ArtillericCapitaine	28	178
Milz, Franz Carl, Priester	62	462
Minet, Oberhofgerichtsrath	67	503
	62	461
Mylius, Pfr.	17	91
Mohr, Franz, Rechtspraktikant	5	40
Mohr, Hofrath	6	42
Mokert, Franz Joseph, Priester	4	33
Molitor, Stabschirurg	8	50
Moll, Wunibald, Priester	4	33
Mollenbec, v., provisorischer Oberpostdirektor	11	69
	13	76
Mone, Franz Joseph, Geh.Archivar	53	393
Moppei, Joseph, prakt. Arzt	13	76, 77
	37	231
Mosbacher, Franz Sebast., Priester	62	462
Moser, Johann Nepomuck, Priester	4	33
Motz, v., kurfürstlich Hessischer Staats- und Finanzminister	46	341
Mouret, Franz Xaver, Pfr.	62	461
Mühling, Hofgerichtsrath	8	50
Müller, Franz Anton, Priester	4	33
Müller, Ferdinand, Amtsrevisor	28	178
Müller, Dr., Medizinalrath	32	203
Müller, Amand, Pfr.	53	393
Müller, HauptzollamtsControleur	56	418
	67	503
Müller, Oberamtmann	62	461
Müller, Eduard, Priester	62	463
Mukle, Augustin, Cand. Med.	13	76, 77
Muth, Heinrich Friedrich, Cameralprakt.	2	10
Muth, Ch. Fried., UniversitätsSecretär	19	107
Muth, Pfr.	27	174
Münzer, Franz Xaver, Priester	4	33
Münzer, Sebastian, Priester	62	463
N.		
Nägele, Geheimerrath und Professor	3	17
Nagler, königl. Preußischer General-Postmeister und Bundestagsgesandter	30	194
Nau, Amtsrevisor	65	482
Nebel, Julius, Cameralpraktikant	2	10
Nebenius, Staatsrath und Ministerial-Direktor	44	306
	50	353
Neuning, Otto, praktischer Arzt	37	231
Neßler, Pfr.	24	140
Nestler, Amtmann	12	73
Neubronn, von, Secondlieutenant	18	102
Neubronn, v., Amtsassessor	21	114
Neubronn, Ludwig v., PremierLieutenant	63	472

	Nr.	Pag.
Nickel, Revisor	35	219
Nies, Bürgermeister	4	32
Noël, von, Major	63	472
Nöthling, StadtamtsChirurg	32	203
Nüßlin, Professor, Geheimerhofrath	13	76
Nüßlin, August, Rechtspraktikant	43	302
O.		
Oberle, Johann Nepomuk, Priester	4	33
Obermeier, Bezirksförster	54	393
Obert, Kaspar, Pfr.	16	88
Obkircher, Oberhofgerichtsrath	65	482
Ohlinger, HauptzollamtsControleur	56	418
Orff, Stadtdirektor	20	112
Orth, praktischer Arzt	13	76
P.		
Partenschlager, HofgerichtsRegistrator	45	332
Paul, Martin, Militärchirurg, praktischer Arzt	37	231
Pecher, HauptzollamteControleur	56	418
	67	503
Petri, Amtsrevisor	33	211
Pfaff, Anton, Priester	62	463
Pfeiffer, Johann Georg, Priester	4	33
Pfister, Franz Joseph, Bezirksamtmann	21	114
Pfister, Joseph, Priester	62	463
Pfnorr, OberstLieutenant	27	173
Picot, GeheimerReferendär	63	472
Pierron, v., OberstLieutenant	30	194
Pigage, Heinrich v., prakt. Arzt	37	231
Platz, Obereinnehmer	67	504
Postweiler, HauptzollamtsVerwalter	56	418
Provence, Carl, Priester	62	463
Q.		
Querdan, Regierungs anzlist	33	212
R.		
Racknitz, Carl Frhr. v., Kammerherr	3	18
Ramlinger, Carl Ludw., Priester	4	33
Rasina, Dr. Landchirurg	32	203
Rau, Wasser- u. StraßenbauInspektor	32	204
Rautter, Anton, Pfr.	12	74
Reck, v., RegierungsDirektor	21	114
Reck, Obereinnehmer	67	504
Reebstein, Amtsrevisor	19	116
Rehm, Geometer	46	342
Reichmann, Pfr.	28	178
Reidel, Professor	5	39
Reiff, HauptzollamtsVerwalter	56	417
Reisacher, praktischer Arzt	37	231
Reischach, v., PremierLieutenant	11	70
Reischach, Carl v., PremierLieutenant	63	472
Renner, Alois, prakt. Arzt	13	76
	37	231
Renz, von, Major	63	472
Renzler, OberzollInspektor	50	353
Rettig, Geheimerrath und Regierungs-Director	67	502
Reusch, Moritz, Priester	4	33
Reusch, Bernhard, Schullehrer	53	392
Ribbentorp, königl. Preußischer General-Intendant und Präsident	8	50
Ribstein, praktischer Arzt	13	76
Ribstein, Carl, Pfr.	37	231
Riegel, Bezirksamtmann	3	18
Riegel, Oberamtmann	15	85
Riegel, Stadtdirektor	21	114
Rieger, Trudpert, Pfr.	14	82
Rieger, Michael, praktischer Arzt	37	231
Rieggerdt, Jul., Pfr.	7	46
Riehle, Martin, Pfr.	8	50
Riggler, Jos. Anton, Priester	62	463
Ring, GeheimerReferendär	36	224
Ringer, OberzollInspektor	50	353
Rink, Wilhelm Friedrich, Pfr.	33	211
Risch, Johann Nepomuck, Pfr.	33	211
Römig, Joseph Michael	46	312
Rombach, Carl, Dr. Pfr.	18	103

	Nr.	Pag.
Rosmann, Stadtpfarrer	30	194
Rosenfeld, OberzollInspektor	50	353
Rosenstiel, Joseph, Pfr.	9	54
Rosentritt, SalineInspektor	62	461
Rost, Kanzleirath	67	502
Roth, Chr., Pfr.	7	46
Rotteck, Julius von, praktischer Arzt	37	231
Rudt, v., SecondLieutenant	18	102
Rüttinger, Oberamtmann	12	73
Rueff, Amtmann	62	461
Ruf, Demetrius, Stabschirurg	50	354
Ruoff, Ch., Ingenieurpraktikant	2	10
Ruth, Herrmann, Auditor	32	203
Rutz, Johann Jacob, Pfr.	32	204

S.

	Nr.	Pag.
Sachs, Wilhelm, Capitaine	19	106
Sachs, Carl, Rechtspraktikant	43	302
Sachs, Obereinnehmer (HauptzollamtsVerwalter)	56	418
	67	503
Säger, Barnabas, Priester	62	463
Salzer, Pfarrer	27	174
Sambaber, Pet. Ant. Eduard, Priester	1	31
Sander, Hofgerichtsrath	8	50
Sarachaga-Uria, Mariano v., Rechtspraktikant	43	302
Sartori, Major	18	103
	30	194
Sauerbeck, Ludwig, Forstpraktikant	28	179
Seckendorff, Frhr. v., Staatsminister	24	142
Seeber, Alois, Cand. Med.	13	76
Seidel, Emil, Forstpraktikant	28	179
Seifried, Franz Ignaz, Forstpraktikant	28	179
Seifried, Johann Baptist, Priester	62	463
Seitz, Markus, Pfr.	32	204
Seldeneck, Frhr. Friedrich v., Bezirksförster	50	354
Serenbez, Michael, Priester	4	33
Seuffert, Carl, Cameralpraktikant	2	10
Seutter, Wilhelm v, Forstpraktikant	28	179
Sexauer, HauptzollamtsControleur	56	418
Sibert, Ludwig, Cameralpraktikant	2	10
Sido, Franz, Cameralpraktikant	2	10
Siebler, Landchirurg	24	142
Siefert, Johann, Forstpraktikant	28	179
Sievert, August, Pfr.	30	195
Singer, Johann Benedikt, Priester	4	33
Schäfer, Salinekassier	67	503
Scheef, Theodor, Rechtspraktikant	5	40
Scheidegg, Pfr.	50	354
Schelble, Correktionshausverwalter	16	88
Schenk, Herrmann, Pfr.	11	70
Scherer, Max., Pfr.	33	211
Scheyrer, PostwagensExpeditor	28	178
Schilling, v., Rittmeister	11	70
Schindler, Pfr.	65	483
Schnezer, Pfarrer	2	8
Schmid, MinisterialAssessor	67	504
Schmidt, Jacob, Capitaine	19	106
Schmidt, von, PremierLieutenant	30	194
Schmidt, OberzollInspektor	50	353
Schmidt, HauptzollamtsControleur	56	418
Schmidt, Joseph Anton, Priester	62	464
Schmidt, August, Advokat	67	504
Schmitt, Jakob, Forstpraktikant	28	179
Schmitt, RegierungsAssessor	67	502
Schmolk, HauptzollamtsVerwalter	56	417
Schmüling, Professor	41	269
Schneck, Schriftverfasser	2	10
Schneider, Oberamtmann	15	85
Schnetz, Johann, Pfr.	27	173
Schnetzler, PostamtsOffizial	28	178
Schnorr, Conrad Jos., Priester	4	33
Scholl, Direktor der Amortisationskasse	13	18
	15	85
Scholl, PolizeiCommissär	3	18

	Nr.	Pag.
Schreiber, Albert, Forstpraktikant	28	179
Schrickel, PolizeiInspektor	33	212
Schrickel, Forstmeister	53	343
Schück, Peter, PfarrCandidat	34	216
Schuler, Xaver, IngenieurPraktikant	9	54
Schuler, PremierLieutenant u. Adjutant	11	70
Schumacher, MinisterialExpeditor	15	85
Schumacher, Capitaine	27	173
Schunggart, KanzleiSecretär	2	10
Schwab, Oberamtmann	15	85
	62	461
Schwab, Johann Steph., prakt. Arzt	37	231
Schwarz, Dr. Geheimer Kirchenrath u. Professor	30	194
Schwarzmann, Gustav, Priester	62	463
Schwedes, kurfürstlich Hessischer Geh. Oberbergrath	46	341
Schweickart, Capitaine	30	194
Schweikert, HauptzollamtsVerwalter	56	417
Schweizer, Mechanikus	2	8
Sold, Lieutenant von der Suite	14	82
Sold, HauptzollamtsControleur	56	418
Sommerschu, August, Apotheker	62	462
Sonntag, Kirchenrath	3	18
	43	300
Spangenberger, Wilhelm, Schriftverfasser	5	40
	7	46
Speth, Engelbert, Pfr.	17	91
Speth, Franz Valentin, Pfr.	50	354
Sponeck, Graf v., SecondLieutenant	18	102
Springer, Lazarus, Priester	62	463
St. André, Forstmeister	45	332
St. Ange, v., Major	18	103
	27	173
Stadler, Capitaine	11	70
Städele, Johann Baptist, Priester	62	463
Stähly, Domänenverwalter	67	503
Staudinger, RegierungsSecretär	43	230
Stehle, Capitaine	2	9
Steyert, Joseph, Pfr.	34	216
Steiger, Pfr.	27	173
Stein, Justizamtmann	13	78
Stein, Dr., Medizinalrath	32	203
Stein, Eduard, Apotheker	65	483
Steinmacher, OberzollInspektor	50	353
Stemmer, Renovator	4	34
Stemmermann, Benjamin, Pfr.	65	482
Stengel, Frhr. v., Kanzler	3	17
Stengel, Frhr. v., Ministerialassessor	17	91
Stern, Professor	43	300
Steube, von, Forstmeister	3	18
Stimm, L., IngenieurPraktikant	2	10
St. Julien, Kriegsrath	11	70
Stöcklern, v., Oberpostdirektionsrath	11	69
Stöcklern, Jul. von, Rittmeister	19	106
Stöhr, Athanas, Priester	4	33
Störk, Carl, Pfr.	20	111
Stößer, Hofrichter	65	482
Stoll, Buchhalter	67	504
Straub, Sebastian, Rechtspraktikant	5	40
Strauß, Cand. Med.	13	76, 77
Stratthaus, Carl Anton, Pfr.	21	116
Strenge, königl. preußischer Geheimer-Hofrath und Archivar	40	258
Streit, Carl, praktischer Arzt	37	231
Strickel, August, Schriftverfasser	13	76
	43	302
Strohmeyer, Eduard, Pfr.	41	270
Stuckert, Pfr.	35	219
Stuckert, Georg, Pfr.	62	461
Sulger, Johann Georg, Schullehrer	63	471
Syffert, Leo, praktischer Arzt	37	231

T.

Tarusello, OberzollInspektor	50	353
Theobald, von, Bezirksamtmann	28	178
	41	269

	Nr.	Pag.
Theobald, v., Geheimerrath zweiter Classe	37	230
Thibaut, Emil, praktischer Arzt	13	76
Thoma, Andr., Rechtspraktikant	5	40
Thomas, Johann Anton, Priester	4	33
Thum, Revisor	33	211
Traiteur, Graf von	13	102
Trefurt, Oberhofgerichtsrath	65	482
Tröndle, Pfr.	15	86
Tscheppe, Dr., Stabsphysicus	30	195
Turckheim, Frhr. v., Minister der auswärtigen Angelegenheiten	43 50	301 352

U.

Ubl, Heinrich, Amtsassessor	21	115
Ulrich, Philipp Jacob, Pfr.	65	482
Usländer, Bonaventur, Priester	4	33

V.

Valois, Johann Baptist, Priester	62	463
Verschuer, v. Secondlieutenant	18	102
Vierordt, Carl, Capitaine	61	471
Vogelins, Johann Chr., Pfr.	27	174
Vogel, GeneralAuditor	2 13	9 103
Vogel, Albert, Priester	4	33
Vogt, Heinrich, Kaufmann u. Fabrikant	62	460
Volk, SteuerdirektionsRevisor	67	503
Vowinkel, Obereinnehmer	67	504
Vrints-Berberich, Frhr. v., fürstlich Thurn und Taxischer Geheimerrath und GeneralPostdirektor	28	177

W.

Waag, Premierlieutenant	27	173
Waag, Daniel, Pfr.	35	219
Wacker, Nicolaus, Pfr.	6	43
Wagner, Ludwig Friedrich, Pfr.	33	211
Wagner, Wilhelm, Pfr.	53	393
Wagner, Revisionsgehilfe	65	482
Waibl, von, Amtskeller	43	302
Waibel, Johann Nepomuck, Priester	62	463
Waidele, Alois, HofgerichtsSecretär	34	215
Walchner, Herrmann, praktischer Arzt	37	231
Wallraff, Carl Friedrich, Pfr	35	219
Walter, Dekan	15	85
Walter, Carl, Pfr.	28	178
Walther, Pfarrer und Dekan	11	70
Walz, Capitaine und BrigadeAdjutant	30	194
Walz, Ministerialrath	53	393
Wanner, Xaver Ludwig, Priester	62	463
Warzemann, Capitaine	2	9
Weber, Obereinnehmer	15 16	85 87
Weber, Franz, Forstpraktikant	28	179
Weber, J. A., Landchirurg	37	230
Wechmar, Frhr. v., Hofgerichtsrath	8	50
Wehrle, Mich., Priester	62	463
Weikum, Heinrich, Apotheker	31	200
Weiler, Frhr. v., Geheimerrath	33 42	212 294
Weinbrenner, Bezirksbaumeister	2	8
Weindel, Franz, Pfarrer	47	344
Weiß, Franz Xaver, Rechtspraktikant	5	40
Weller, Heinrich, Advokat	21	116
Welte, Anton, Priester	4	33
Wengler, Heinrich, Schriftverfasser	5	40
Werber, Dr., Professor	21	115
Werkmann, Lor., Priester	62	463
Werner, Frhr. v., k. k. österreichischer wirklicher Hofrath	9	53
Wever, Adolph, Cand. Med.	13	76
Widmann, Hofgerichtsrath	8	50
Widmann, Apotheker	19	107
Widmann, Thom., Schriftverfasser	41	269

	Nr.	Pag.
Wieſt, HofdomänenkammerExpeditor	67	503
Wilhelmi, Collektor	46	341
Wilke, königl. preußiſcher Kriegsrath	8	50
Wilkens, Carl, Pfarrer	28	178
Wilkens von Hohenau, kurfürſtl. Heſſiſcher wirklicher Geheimer-Legationsrath	46	341
Will, Pfr.	2	10
Will, Jul., Forſtpraktikant	28	179
Will, RegierungsCanzliſt	67	502
Williard, Obereinnehmer	67	504
Willſtätter, praktiſcher Arzt	37	231
Winter, Domänenverwalter	41	269
Winther, Stiftungsreviſor	19	107
Winterhalter, Carl, Prieſter	4	33
Winterhalter, Ignaz, Cand. Med.	13	76
Winterwerber, FinanzminiſterialExpeditor	67	503
Wirth, Obereinnehmer	67	503
Wittenbach, Guſtav v., Premier.ieut.	63	472
Witzel, Baptiſt, Apotheker	62	462
Wolf, Franz, Dominik, Prieſter	4	33
Wolf, Dr., Dekan und Stadtpfarrer	27	172
Wolf, Geheimmerrath und Mitglied des Gr. Staatsminiſteriums	42	294
Wolf, Dr., Stadtamtschirurg	34	215
Wolff, Hugo, Rechtspraktikant	43	302
Wolff, Geheimerrath	63	472
Wolff, HofdomänenkammerReviſor	67	503
Wolfrom, PolizeiCommiſſär	28	178
Woll, Hofgerichtsaſſeſſor	8	50
Wucherer, HauptzollamtsVerwalter	56	418
Würth, Amtmann	12	73
Würth, Carl, Amtsaſſeſſor	35	219
Würſchinger, königlich Bayeriſcher Finanzminiſter	45	332

Z.
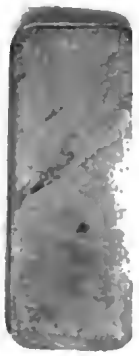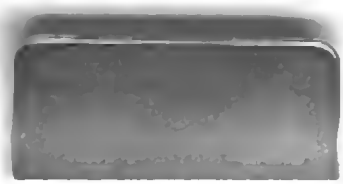
	Nr.	Pag.
Zahn, Miniſterialrath	3	18
	43	300
Zampony, Amtsreviſor	28	178
Zeiler, Georg, Prieſter	4	33
Ziegler, Geheimmerrath	3	17
Ziegler, Joſeph, Prieſter	4	33
Ziegler, Julius, Apotheker	30	195
Ziegler, ObrzollInſpektor	50	353
Ziehler, Kaplan	35	219
Zimmermann, Friedrich, Pfr.	65	482
Zipf, Dr., Phyſikus	5	39
Zipperlin, Carl, Forſtpraktikant	28	179
Zipperlin, Obereinnehmer	67	503
Zoller, Georg, Pfr.	62	462
Zollikofer, Reviſionsgehilfe	19	107